



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

PRÄMIERTE THESISARBEITEN

Fachbereich Polizei

Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung

Sammelband 3



GRUßWORT

Liebe Absolventinnen und Absolventen,

liebe Gutachterinnen und Gutachter,

liebe Leserinnen und Leser,

seit 2011 prämiert die HSPV NRW jährlich die besten Abschlussarbeiten aus den Fachbereichen Polizei und Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung, die sich durch interessante Themen und eine fundierte wissenschaftliche Ausarbeitung besonders hervorgetan haben.

In diesem Jahr werden insgesamt elf Thesarbeiten ausgezeichnet, die allesamt zeigen, welch großartiges wissenschaftliches Potenzial an unserer Hochschule existiert. Gleichzeitig stehen sie exemplarisch für die fachlich fundierte, interdisziplinär ausgerichtete und didaktisch anspruchsvolle Lehre, die unsere Studierenden erhalten.

Im Rahmen dieses dritten Sammelbandes möchten wir die fünf Arbeiten von Christian-Martin Hippler, David Landow, Henning Langelage, Nina Stehmann und Carlos Antonio Vialardi Zeh aus dem Fachbereich Polizei sowie die drei Arbeiten von Benjamin Brocker, Fabian Gertsen und Lea Farina Lamkemeyer aus dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung (AV/R) einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die beiden Abschlussarbeiten von Steven Lee Liebing und Jan Luca Stephan aus dem Polizeibereich können wir leider nicht veröffentlichen, da es sich um Verschlussachen handelt, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind. Eine weitere Arbeit aus dem Fachbereich AV/R konnte ebenfalls nicht in den Sammelband aufgenommen werden.

Die prämierten Thesarbeiten verdeutlichen anhand ihrer aktuellen und kritischen Fragestellungen, welch hohes Qualitätsniveau im öffentlichen Dienst herrscht. Sie leisten auf wissenschaftlicher Basis einen Beitrag zur Praxis und tragen so zur öffentlichen Diskussion bei. Ich gratuliere daher allen ausgezeichneten Absolventinnen und Absolventen ganz herzlich zu ihren hervorragenden Abschlussarbeiten!

Ein besonderes Dankeschön möchte ich an dieser Stelle auch an die engagierten Gutachterinnen und Gutachter Prof. Dr. Thomas Grumke, Prof. Dr. Gina Wollinger, Prof. Dr. Frank Hofmann, Prof. Dr. Bernhard Frevel, Prof. Dr. Susanne Benöhr-Laqueur, Prof. Dr. Martin Klein, Prof. Dr. Wahiba El-Khechen, RD'in Annegret Frankewitsch, Ltd. StRD a. D. Heinrich Janßen, Prof. Dr. Henrique Ricardo Otten und Ralf Meyer richten. Vielen Dank für Ihren Einsatz und die gute Betreuung!

In diesem Sinne wünsche ich allen Leserinnen und Lesern eine spannende Lektüre unseres dritten Sammelbandes!

Ihr

Martin Borntträger
Präsident der HSPV NRW

INHALTSVERZEICHNIS

FACHBEREICH POLIZEI

Christian-Martin Hippler

„Impfkritik und Antisemitismus – eine umfassende Betrachtung der Relation im Kontext der Corona-Pandemie“

David Landow

„Geschlecht im polizeilichen Kontext“

Henning Langelage

„Inflation des deutschen Strafrechts? Kritische Analyse der Erweiterung des Strafgesetzbuches durch das Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität“

Nina Stehmann

„Die rechtliche Sanktionierung von „Hassmails“ gegenüber Politikerinnen anhand des neuen Straftatbestandes der verhetzenden Beleidigung, § 192a Strafgesetzbuch“

Carlos Antonio Vialardi Zeh

„Die Auswirkungen der pandemiebedingten Online-Lehre auf die Psychische Gesundheit von Kommissar-anwärter*innen im Polizeivollzugsdienst“

FACHBEREICH AV/R

Benjamin Brocker

„Die geplante Abschaffung des TSG, mögliche Folgen für das Personenstandswesen und bisherige gescheiterte Reformvorschläge“

Fabian Gertsen

„Politische Neutralität von Beamtinnen und Beamten in Krisenzeiten - Eine Grundpflicht aus § 33 BeamtStG “

Lea Farina Lamkemeyer

„Rassismuskritische Bildungsarbeit im Lichte des Beutelsbacher Konsens Im Arbeitsbereich Kommunalen Integrationszentren“

FACHBEREICH POLIZEI

Impfkritik und Antisemitismus – eine umfassende Betrachtung der Relation im Kontext der Corona-Pandemie

Christian-Martin Hippler

Abteilung Gelsenkirchen / Fachbereich Polizeivollzugsdienst
Kurs: 19/04 / Einstellungsjahrgang: 2019

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Grumke
Zweitgutachter: Dr. Rudolf van Hüllen

Einstellungsbehörde:
Gelsenkirchen

Inhalt

1.	Einleitung	5	5.	Antisemitische Artikulation im Kontext der Corona-Pandemie	
2.	Begriffsbestimmungen		5.1	Judenstern-Analogie	27
2.1	Antisemitismus	7	5.2	Judenboykott-Analogie	28
2.2	Impfkritiker/Impfgegner	8	5.3	»Arbeit macht frei«-Analogie	28
2.3	Verschwörungserzählungen	8	5.4	Abschließende Einordnung der Analogien	29
3.	Historische Betrachtung der Impfgegnerschaft		5.5	Sophie Scholl-Vergleich	29
3.1	Historie des Impfens	10	5.6	Anne Frank-Vergleich	30
3.2	Historie der Impfgegner und -kritiker	11	5.7	Vergleich des Infektionsschutzgesetzes von 2020 mit dem Ermächtigungsgesetz von 1933	31
3.3	Historische Betrachtung eines Impfgegners	12	5.8	Begriff der »Schulmedizin«	32
3.3.1	»Der Sündenfall des XIX. Jahrhunderts oder das vaccinatorische Hexenwerk«	12	6.	Studienlage	34
3.4	Parallelen zwischen historischen Pandemien und der Corona-Pandemie	15	7.	Schlussbetrachtung	35
4.	Spektrum der Impfgegner im Kontext der Corona-Pandemie		8.	Quellenverzeichnis	37
4.1	Verschwörungsideologisches Spektrum	15			
4.1.1	Verschwörungsmentalität	16			
4.1.2	Glauben an Verschwörungsideologien	16			
4.1.3	Verschwörungsmythen im Kontext der Corona-Pandemie	17			
4.1.4	Darstellung einer Verschwörungserzählung am Beispiel von »QAnon«	18			
4.2	Esoterisches Spektrum	19			
4.2.1	Historie esoterischer Akteure am Beispiel der Lebensreformbewegung	19			
4.2.2	Parallelen zwischen Lebensreformern und Esoterikern	20			
4.2.3	Schnittmengen zwischen Esoterikern und Rechtsextremen	22			
4.2.4	Schnittmengen zwischen Esoterikern und Verschwörungsideologen	25			
4.3	Pseudomedizinisches Spektrum am Beispiel »Neue Germanische Medizin«	25			

1. Einleitung

Im Jahr 2022 befindet sich die deutsche Bevölkerung noch immer in einer außergewöhnlichen Situation. 2020 ist gerade als das Jahr der schnellsten Impfstoffentwicklung überhaupt in die Geschichte eingegangen. Ein Teil der Gesellschaft blickt verunsichert auf die rasante Ausbreitung neuer COVID-Varianten, ein anderer Teil auf die Maßnahmen der Pandemiebekämpfung. Im Diskurs regen sich vermehrt impfskeptische und impfgegnerische Stimmen. Angst und Machtlosigkeit finden augenscheinlich zunehmend einen Katalysator in Verschwörungserzählungen. Unzählige Falschmeldungen rund um das Corona-Virus erreichen ein zahlenmäßig unüberschaubares Publikum im Internet und auf der Straße. In vielen dieser Erzählungen scheint sich das altbekannte Narrativ nach »dem Juden«, der eine Herrschaft über die Menschheit oder allein rücksichtslose Bereicherung anstrebt, wiederzufinden. Dies scheint den Weg in antisemitische und rassistische Weltbilder zu ebnet und zu konkreten Angriffen auf Jüdinnen und Juden zu führen. Im Jahr 2021 meldete das Bundesinnenministerium mit 3028 antisemitischen Straftaten einen Höchststand für diese Deliktgruppe seit Beginn der Erfassung dieser Zahlen im Jahr 2001.¹ *Pinchas Goldschmidt*, Präsident der Europäischen Konferenz der Rabbiner, äußerte im Januar 2021 gegenüber der Deutschen Presse-Agentur: »Corona hat das alles verschlimmert, die Hemmschwellen sinken immer weiter, es wird versucht, Geschichte umzuschreiben und zu verharmlosen.«²

Im Rahmen einer umfassenden Betrachtung mit einem Rückblick auf die Historie der Impfgegnerschaft scheint es interessant zu sein, ob und in welcher Form antisemitische Ressentiments in dieser bereits latent vorhanden waren. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Impfgegnerschaft und die Kritik an Schutzmaßnahmen einzigartig sind oder sie historische Vorgänger haben? Des Weiteren soll dargelegt werden, unter welchen Bedingungen Menschen an Verschwörungsmythen glauben und welche Muster charakteristisch für sie sind. Überdies scheint von Interesse zu sein, aus welchem Lebensumfeld die Akteure der Impfgegner-Bewegung stammen, welche sich antisemitischer Äußerungen bedienen. Hierzu wird eine Darstellung der Schnittmengen der unterschiedlichen Gruppen angestrebt.

¹ Pürckhauer, A. (2021, 4. Mai). Immer mehr antisemitische Straftaten. Abgerufen am 25. Februar 2022, von <https://mediendienst-integration.de/artikel/immer-mehr-antisemitische-straftaten.html>

² dpa. (2021, 27. Januar). ZEIT ONLINE | „Corona hat alles verschlimmert“. Abgerufen am 4. Mai 2022, von <https://www.zeit.de/news/2021-01/27/corona-hat-alles-verschlimmert>

Diese Ausarbeitung soll letztlich auch darlegen, ob eine antisemitische Tradition unter Impfgegnern existiert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung von weiblichen und männlichen Sprachformen verzichtet und überwiegend das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Antisemitismus

»Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.« Diese Arbeitsdefinition ergänzt die der *International Holocaust Remembrance Alliance*, schließt auf Israel bezogenen Antisemitismus bewusst mit ein und wird in dieser erweiterten Form nur in Deutschland verwendet.³ Diese Erweiterung kann als Reaktion auf den ständig erstarkenden Israel-bezogenen Antisemitismus auf deutschem Boden verstanden werden. Antisemitismus und seine Erscheinungsformen sind vielfältig und lassen eine Unterteilung sinnvoll erscheinen. Der *Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus* unterscheidet fünf Erscheinungsformen des Antisemitismus. Antisemitisches Othering beschreibt den Fall, wenn Juden als fremd oder nicht-dazugehörig beschrieben werden, beispielsweise insofern das Wort »Jude« zum Zwecke der Diskreditierung jüdischer und nicht-jüdischer Institutionen oder Personen verwendet wird. Antijudaistischer Antisemitismus meint religiös begründete Stereotype, etwa wenn Jüdinnen und Juden der Vorwurf gemacht wird, sie seien für den Tod von Jesus Christus verantwortlich. Moderner Antisemitismus umschreibt den Fall, sobald Jüdinnen und Juden im Rahmen von Verschwörungsmythen eine besondere politische oder ökonomische Macht zugeschrieben wird. Post-Schoa-Antisemitismus bezieht sich auf den Umgang mit den nationalsozialistischen Massenverbrechen, beispielsweise wenn die Erinnerung an die NS-Verbrechen abgelehnt oder bagatellisiert wird. Israel-bezogener Antisemitismus richtet sich gegen den jüdischen Staat Israel, etwa indem diesem die Existenzberechtigung abgesprochen wird.⁴

³ Regierungspressekonferenz vom 20. September. (2017, 20. September). Abgerufen am 16. Mai 2022, von <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/regierungspressekonferenz-vom-20-september-848278>

⁴ Bundesverband Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) e.V. (2021, August). *Antisemitische Verschwörungsmythen in Zeiten der Corona-Pandemie*. Berlin, Deutschland: Dr. Remko Leemhuis.

2.2 Impfkritiker/Impfgegner

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden vielfach Gegenstimmen als Impfkritiker oder Impfgegner bezeichnet. Häufig werden diese Begriffe auch synonym verwendet. Eine Abgrenzung und Definition scheint in diesem Zusammenhang sinnvoll. Die Weltgesundheitsorganisation bezeichnet das grundsätzliche Phänomen der impfkritischen Auseinandersetzung mit dem Oberbegriff »Vaccine hesitancy«. Darunter lassen sich unterschiedliche Schattierungen ausmachen. Stefan Kaufmann grenzt in seinem Buch »Impfen – Grundlagen, Wirkung, Risiken« diese Gruppen wie folgt voneinander ab. Impfskeptiker geringschätzen die Schutzwirkung, zweifeln diese an und bewerten Risiken über. Sie haben in der Regel geringes Vertrauen in die Schutzwirkung und in die Sicherheit von Impfstoffen. Des Weiteren unterschätzen sie die Gefahren von Infektionskrankheiten und haben ein mangelndes Verständnis dafür, dass Impfungen mittels Herdenimmunität nicht nur den Geimpften selbst schützen. Bei dieser Gruppe ist es, laut Kaufmann, durchaus möglich, die Impfbereitschaft mittels Aufklärungsarbeit zu erhöhen. Gefestigte Impfskeptiker unterscheiden sich von den oben genannten ausschließlich darin, dass sich diese auch durch Aufklärung nicht von ihrer gefassten Meinung abbringen lassen. Impfgegner hingegen tätigen grobe Falschaussagen und verbreiten bewusst Unwahrheiten zur Thematik. Sie handeln vorsätzlich mit dem Ziel Verunsicherung und Skepsis gegen Impfungen in der Bevölkerung auszulösen. Die Behauptungen in Zusammenhang mit Corona-Schutzimpfungen erstrecken sich über »Unfruchtbarkeit bei Frauen« bis zu Verschwörungsmethoden, die besagen, dass Mikrochips zur Überwachung eingepflanzt würden. Die Abgrenzungen zur Intensität der Absurdität dieser Äußerungen innerhalb der genannten Gruppe sind fließend und wechselhaft. Diese Akteure durch Argumente zu erreichen scheint unmöglich.⁵

2.3 Verschwörungserzählungen

Das Wort »conspiracy theory« trat zuerst um 1860 auf, um ein gemeinschaftlich geplantes Verbrechen zu beschreiben. In den Medien ist das Wort seit dem Mordanschlag auf den damaligen amerikanischen Präsidenten *James A. Garfield* im Jahr 1881, zu finden.⁶ Vom Wortsinne her lässt sich der Begriff in »Verschwörung« und »Theorie« aufteilen. »Verschwörung«

⁵ Kaufmann, S. H. E. (2021). *Impfen: Grundlagen, Wirkung, Risiken* (1. Aufl.). München, Deutschland: C.H.Beck.

⁶ Uscinski, J. E. (2018). *Conspiracy Theories and the People Who Believe Them*. Oxford, UK: Oxford University Press.

bedeutet vereinfacht dargestellt, dass sich Menschen im Geheimen zusammenschließen, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. »Eine Theorie ist eine durch Denken gewonnene Erkenntnis im Gegensatz zum durch Erfahrung gewonnenen Wissen.«⁷ Demnach handelt es sich um ein Gedankenkonstrukt zu unterschiedlichen Personen, welche verdeckt ein Ziel verfolgen. In der Regel geht es um Machterwerb oder Machterhalt. In der Literatur lassen sich unzählige Definitionsansätze finden, aber einen Konsens gibt es aktuell nicht. Bildhaft beschreibt der norwegische Religionswissenschaftler *Asbjørn Dyrendal* was man im allgemeinen Sprachgebrauch unter Verschwörungstheorien versteht: »Eine Ansammlung locker aufeinander bezogener Vorstellungen oder Erzählungen über Agenten, die in böses Tun verwickelt sind und von oft nebulösen, aber intrinsischen Motiven geleitet werden.«⁸ Kritisch betrachtet ist der Begriff »Verschwörungstheorie« ungenau. »Theorie« ist ein Begriff aus der Wissenschaft und meint ein Modell, um bestimmte Tatsachen oder Erscheinungen wissenschaftlich begründet zu beschreiben. Verschwörungstheorien bestehen zumeist aus unbelegten Erzählungen, Vermutungen und Umdeutungen. Somit ist der Begriff »Verschwörungsmethoden« treffender.⁹ Nach *Michael Blume* sind Verschwörungsmethoden mit Antisemitismus und Rassismus seit jeher verbunden. Das Weltbild der Anhänger von Verschwörungsmethoden ist pyramidenförmig aufgebaut. Von den zahlreichen »Unwissenden« ganz unten, bis zur Spitze der »Superverschwörer« mit übermenschlichen Fähigkeiten. »Schon polytheistische Ägypter, Römer und Griechen warfen dem Judentum immer wieder Verschwörungen vor und entfesselten immer wieder Kampagnen zu dessen Zwangs-Assimilation oder Vernichtung. Von dort drang der Antisemitismus auch in Christentum, Islam, weitere Religionen und Weltanschauungen ein und ist heute zur global dominierenden Form des Verschwörungsglaubens geworden. Aus diesem Grund stehen praktisch immer vermeintlich jüdische Superverschwörer an der Spitze der Verschwörungspyramide, meist gemeinsam mit Freimaurerei beziehungsweise Illuminaten.«¹⁰

⁷ Der Brockhaus in drei Bänden. Mit insgesamt rund 80 000 Stichwörtern. (2005). Mannheim, Deutschland: Brockhaus F.A.

⁸ Asbjørn Dyrendal: *Conspiracy Theories and New Religious Movements*. In: James R. Lewis und Inga Tøllefsen (Hrsg.): *The Oxford Handbook of New Religious Movements*, Bd. 2, Oxford University Press, Oxford 2016, ISBN 9-780-19061152-1, S. 201.

⁹ Fries, S. (2020, Mai 11). Sagen & Meinen - Warum es nicht »Verschwörungstheorie« heißen sollte. Abgerufen 8. April 2022, von https://www.deutschlandfunk.de/sagen-meinen-warum-es-nicht-verschwörungstheorie-heissen.2907.de.html?dram:article_id=476460

¹⁰ Blume, M. (2019). *Warum der Antisemitismus uns alle bedroht: Wie neue Medien alte Verschwörungsmethoden befeuern* (1. Aufl.). Ostfildern, Deutschland: Patmos Verlag.

3. Historische Betrachtung der Impfgegnerschaft

3.1 Historie des Impfens

Auch wenn die ersten datierten grundlegenden Erkenntnisse des Geschichtsschreibers *Thukydides* zum Prinzip der Ansteckung und Immunität bereits im Jahr 430 v. Chr. ausgemacht wurden, begann die Impfstoffforschung durch den Arzt *Edward Jenner* erst im Jahr 1798 in England. *Jenner* verabreichte zunächst einem Jungen und später 23 Menschen harmlose Rinderpockenviren, um diese gegen die gefürchteten menschlichen Pocken immun zu machen. Diese Experimente stellen heute den Beginn der erfolgreichen Geschichte der Vakzinierung dar. Das Prinzip ist aus heutiger und damaliger Sicht verständlich nachvollziehbar: Die Pocken des Rindes und des Menschen sind nahe Verwandte, welche sich jedoch auf ihren jeweiligen Wirt spezialisiert haben. Menschenpocken lösen im menschlichen Körper Fieber und mit hoher Wahrscheinlichkeit Lungenentzündungen aus. Sie verliefen damals häufig tödlich. Kuhpocken verlaufen beim Menschen sehr milde und die Viren können im Körper überleben. Der menschliche Körper ist fähig Antikörper zu bilden, die bei einer Ansteckung mit menschlichen Pocken diesen wiederum entgegenwirken. Impfprogramme, insbesondere gegen Pocken, gewannen im Laufe der Zeit an Bedeutung. Die systematische Entwicklung von Impfstoffen begann im Jahr 1948 und die Weltgesundheitsorganisation erklärte in diesem Jahr die weltweite Ausrottung der Pocken als erstes globales Ziel. Auf Impfverweigerer wurde bei der Umsetzung in weniger urbanisierten Gegenden häufig keine Rücksicht genommen und teilweise wurde die Impfung auch mit Zwang durchgesetzt. Am 8. Mai 1980 verkündete die Weltgesundheitsorganisation die weltweite Ausrottung der Pocken. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden auch Impfstoffe gegen Milzbrand, Gelbfieber, Polio, Masern, Mumps, Hepatitis B und weitere Krankheiten entwickelt und eingesetzt.¹¹

¹¹ Kaufmann, S. H. E. (2021). *Impfen: Grundlagen, Wirkung, Risiken* (1. Aufl.). München, Deutschland: C.H.Beck.

3.2 Historie der Impfgegner und -kritiker

Die erste breite Impfgegnerschaft formierte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Pockenimpfung war zu diesem Zeitpunkt weit verbreitet und erfolgte, indem das Pockenmaterial frisch einer Kuh entnommen und dem Menschen verabreicht wurde. Die größte Sorge der Menschen stellten »viehische« Eigenschaften dar, welche vom tierischen Material auf den Menschen übertragen werden könnten. Eine Karikatur aus dieser Zeit zeigt Menschen, denen Rinder aus der Impfstelle wachsen.¹² Einzelne impfkritische Stimmen formierten sich Mitte des 19. Jahrhunderts zu einer nationalen und internationalen Bewegung. In Deutschland machte die Bewegung mit Demonstrationen, Petitionen, der Gründung impfgegnerischer Vereine und der Herausgabe diverser Publikationen gegen die Impfungen mobil. Die ersten Organisationen wurden 1869 gegründet und wenige Jahre später formierte sich in Hamburg der erste »Anti-Impfverein«. 1874 beschloss der Reichstag, die Pockenimpfung zur Pflicht zu machen. Die ersten Petitionen als Reaktion auf die Einführung des Gesetzes argumentierten damit, dass philosophische Nachweise fehlen würden. Sie vertraten die These, dass der Stoff einer tierischen Krankheit, die dem Menschen zugeführt wird, keine Heilkraft innewohnen kann. Sie unterscheiden sich damit von der früheren einfachen Unterstellung, dass die Impfung unwirksam sei. Begründet wurde dies damals unter anderem mit dem Ausbruch verschiedener Pocken-Epidemien trotz fortschreitender Verbreitung der entsprechenden Impfungen. Diese Ausbrüche können heute dahingehend erklärt werden, dass die Notwendigkeit der Auffrischungsimpfung noch nicht bekannt war und geimpfte deutsche Soldaten die Pocken in die ungeimpfte Zivilbevölkerung trugen.^{13 14 15}

¹² The Morgan Library & Museum. (2021, 25. Februar). The cow-pock,-or-The wonderful effects of the new inoculation! Abgerufen am 1. Mai 2022, von <https://www.themorgan.org/blog/cow-pock-or-wonderful-effects-new-inoculation>

¹³ Berek, M. (2021, 2. Februar). ZEIT ONLINE | Verunreinigtes Blut. Abgerufen am 8. April 2022, von <https://www.zeit.de/2021/06/impfgegner-antisemitismus-corona-impfung-geschichte>

¹⁴ Jütte, R. (2021, 7. Dezember). Zur Geschichte der Schutzimpfung. Abgerufen am 8. April 2022, von <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/weltgesundheit-2020/318298/zur-geschichte-der-schutzimpfung/>

¹⁵ Kaufmann, S. H. E. (2021). *Impfen: Grundlagen, Wirkung, Risiken* (1. Aufl.). München, Deutschland: C.H.Beck.

3.3 Historische Betrachtung eines Impfgegners

Antisemitische Artikulationen oder konkrete Analogien zur gegenwärtigen Situation lassen sich auf den ersten Blick in die Historie nicht ausmachen. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die organisierte Impfgegnerbewegung, die informierte und agitierte. Zur genaueren Untersuchung scheint die detaillierte Betrachtung eines populären Akteurs sinnvoll.

Der in 1807 in Württemberg geborene *Karl Georg Gottlob Nittinger* studierte Medizin und engagierte sich lange Zeit seines Lebens im «Kampf gegen das Impfen und den Impfwang». »Längst schon hatte er an so vielen hergebrachten Heilmethoden der alten Schule, namentlich an den sogenannten »Giftkuren« Anstand genommen und eine Reform durch eine gründliche Umkehr zu den kosmischen Heilmitteln der Natur im Auge; der ärgste Gräuel war für ihn aber die Einimpfung des Thiergistes von der Kuh, die von ihm sogenannte »Virusation«. In Württemberg, dem »deutschen Impfparadies«, wie er es nannte, war der Impfwang durch ein am 25. Juni 1818, somit noch vor dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde erlassenes Gesetz eingeführt, welches von der Annahme ausging, »daß die Impfung vor den natürlichen Blattern unbedingt sichere«. ¹⁶ Nittinger und sein Umfeld verbreiteten Gerüchte, dass die mit Kuhpockenlymphe geimpften Kinder nach und nach Physiognomie und Stimme des Rindviehs annehmen würden. Nittinger verfasste des Weiteren Schriften wie »Die 50jährige Impfvirgung des württembergischen Volkes« oder »Das schwarze Buch vom Impfen« und attackierte darin das Prinzip der Impfung und sprach der Impfung die Wissenschaftlichkeit ab. Erwähnenswert ist, dass in diesen und anderen Werken der englische Arzt *Edward Jenner* vielfach namentlich genannt und angeprangert wird. Zu seinen Werken gehörten, neben den oben genannten Schriften, unter anderem auch Lithografien.

3.3.1 »Der Sündenfall des XIX. Jahrhunderts oder das vaccinatorische Hexenwerk«

Nittingers Lithografie »Der Sündenfall des XIX. Jahrhunderts oder das vaccinatorische Hexenwerk« aus dem Jahr 1856 soll augenscheinlich eine historische Impfkaktion darstellen, bei welcher impfende Mediziner durch mehrere deutsche Städte reisen. Ein Gespann, bestehend aus einem Esel, einer Kuh und einem Arzt, welcher vermutlich *Edward Jenner* darstellen soll, transportiert eine erkrankte Frau. Der Arzt ist mit »Dr. Judas« betitelt. Im Hintergrund ist ein

¹⁶ Beck, P., »Nittinger, Gottlob« in: Allgemeine Deutsche Biographie 23 (1886), S. 715-718 [Online-Version]; URL: <https://www.-deutsche-biographie.de/pnd117023574.html>

Gebäude abgebildet, welches vermutlich die herkömmliche, anerkannte Wissenschaft darstellen soll, auf dessen Dach »das Kalb der Juden« steht. In der linken unteren Ecke ist ein Mischwesen aus Tier- und Rind abgebildet. Das Mischwesen trägt eine Transportkiste mit der Aufschrift »Dr. Jenner«. Im Hintergrund sind staatliche Institutionen illustriert und eine Menschenmenge, die von Beamten zusammengetrieben wird. Im Vordergrund stehen schlafende beziehungsweise wegschauende Studenten und Professoren der hiesigen Universitäten.

Abbildung: »Der Sündenfall des XIX. Jahrhunderts oder das vaccinatorische Hexenwerk«¹⁷



Einordnung »Dr. Judas«: Die Betitelung des Arztes mit »Dr. Judas« kann als Bezug auf die Geschichte von *Judas Iskariot* verstanden werden. *Judas Iskariot*, als einer der zwölf Jünger von Jesus von Nazaret, verriet Jesus und erhielt im Gegenzug dreißig Silberlinge. In der Ver-

¹⁷ National Museum of American History. (o. D.). Der Sündenfall des XIX. Jahrhunderts. Abgerufen am 16. April 2022, von https://americanhistory.si.edu/collections/search/object/nmah_993983

gangenheit und heute wird in der Bibel die Figur Iskariot mit Eigenschaften wie egoistisch, gierig und verräterisch verbunden.

Amos Oz, israelischer Schriftsteller, Journalist und Intellektueller, äußerte sich sinngemäß dazu in einem Interview mit einem Medienmagazin: »Auf dieser Geschichte beruhten die bekanntesten antijüdischen Stereotype – etwa dass Juden »Gottesmörder« seien, boshaft, satanisch, mit einer unterschwelliger Macht ausgestattet. Dies sei die Ursache für Antijudaismus unter Christen wie auch später unter den Nationalsozialisten gewesen. Keine andere Geschichte löste so viel Hass und Gewalt aus wie diese. In jedem Lexikon ist Judas der Verräter. Diese Geschichte ist das Tschernobyl für den Antisemitismus.«¹⁸ Die Geschichte zur Figur Iskariot kann heutzutage als Ursprung des kirchlichen Antijudaismus ausgemacht werden und ist zweifellos als antisemitisch zu identifizieren.

Einordnung »Kalb der Juden«: Die Abbildung des Kalbes mit der Beschriftung »Kalb der Juden« auf den tragenden Säulen des Gebäudes im Hintergrund der Lithografie, kann als Bezug zum »Goldenen Kalb« verstanden werden. Dieses ist ein viel diskutiertes und viel gedeutetes Symbol, welches als Sinnbild für Juden- und Heidentum stand und letztlich auch zur Diskreditierung von Juden und Jüdinnen verwendet wurde.¹⁹ Hier kann der Zusammenhang angenommen werden, dass *Nittinger* eine Verstrickung zwischen anerkannter Wissenschaft, deren universitären Einrichtungen und beteiligten Juden darstellen wollte.

Einordnung Mischwesen aus Tier- und Rind: Das abgebildete Mischwesen aus Tier- und Rind ist versehen mit stereotypischen Merkmalen antisemitischer Karikaturen, wie beispielsweise einer Hakennase. Diese Darstellung scheint vermitteln zu wollen, dass »die Juden« den Arzt *Jenner* bei seiner Arbeit aktiv unterstützen. Außerdem stellt dies deutlich eine grafische Vermischung der Verhöhnung von Impfungen und antisemitischer Stereotypen dar.

¹⁸ Schumacher, J. (2022, 11. April). »Judas ist Tschernobyl für Antisemitismus«. Abgerufen am 2. Mai 2022, von <https://www.pro-medienmagazin.de/judas-ist-tschernobyl-fuer-antisemitismus/>

¹⁹ Moser-Ernst, S. & Marinelli, U. (2011, 1. März). Das Goldene Kalb. Und andere Objektbeziehungen. Abgerufen am 2. Mai 2022, von <https://www.uibk.ac.at/kunstgeschichte/materialpersonal/a47.das-goldene-kalb.-und-andere-objektbeziehungen.pdf>

3.4 Parallelen zwischen historischen Pandemien und der Corona-Pandemie

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Geschichte der Pocken im 19. Jahrhundert der heutigen Pandemie-Situation, in Form einer ablehnenden Haltung gegenüber Impfungen, ähnelt. Fragen nach dem Umgang mit Viren, deren Verbreitung und Ursprung beschäftigten die Menschen damals und heute. Eine Parallele zwischen der dargestellten historischen Agitation der Impfgegner um *Nittinger*, zu den heutigen Akteuren scheint die Überhöhung des Arztes *Jenner* im 19. Jahrhundert beziehungsweise heutzutage des Virologen *Prof. Dr. Christian Drosten* zu sein. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass historisch die Artikulation impfgegnerischer Stimmen in Korrelation zu religiös geprägten antijudaistischen sowie antisemitischer Anschauungen stehen. Des Weiteren lässt sich ein elementarer Baustein heutiger Verschwörungserzählungen – in Form einer Personengruppe, welche mit einer unterschwelliger Macht ausgestattet ist – auch in der Lithografie *Nittingers* erkennen.

4. Spektrum der Impfgegner im Kontext der Corona-Pandemie

4.1 Verschwörungsideologisches Spektrum

Die Proteste gegen die Corona-Politik waren offenkundig auch durch das Spektrum von Verschwörungsideologen geprägt. Deren Botschaften unterscheiden sich stark von denen, die bloße Kritik an den Schutzmaßnahmen des Bundes und der Länder äußern. Auch die isolierte Menge der Anhänger von Verschwörungserzählungen erscheint sehr unterschiedlich im Auftreten. Die Annäherung an diese Thematik erfolgt daher bei den Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit sich verschwörungsideologisches Gedankengut etablieren kann.

4.1.1 Verschwörungsmentalität

Am Anfang jeder Verschwörungsideologie scheint immer das Misstrauen zwischen zwei gesellschaftlichen Gruppen zu stehen und die Neigung zu einer politischen Gesinnung. Dieser Zusammenhang ist nicht auf den ersten Blick erkennbar. Einen Erklärungsansatz bietet der »Autoritärer Charakter« nach *Adorno*, welcher aufgrund seiner Persönlichkeitskomponenten die entsprechende Prädisposition bereits innehat. Das Modell des Autoritären Charakters wurde entwickelt, als sich *Adorno* und Kollegen die Frage stellten, was eine potenziell faschistische Persönlichkeit ausmacht. Autoritäre Persönlichkeiten zeichnen sich demnach dadurch aus, sich Autoritäten unterordnen zu wollen, bereit zu sein, andere unter sich unterzuordnen und zu bestrafen, festzuhalten an Traditionen und Normen, ferner auch durch eine Neigung zu Aberglauben, Denken in Stereotypen und einer übermäßigen Beschäftigung mit Macht, Ablehnung von Schöngestimmtem sowie einer ausgeprägten Neigung zur Projektion. Besonders hervorzuheben ist, dass die Berkley-Studien, in welchen das oben genannte Modell entstand, auch den positiven Zusammenhang zwischen dem gemessenen Autoritarismus und antisemitischen Einstellungen belegt. Je stärker die Ausprägung der autoritären Persönlichkeit eines Menschen war, umso negativer äußerte er sich gegenüber Jüdinnen und Juden.²⁰ Die von *Adorno* genannten Bedürfnisse werden scheinbar gleichsam durch Verschwörungsideologien im Kontext der Corona-Pandemie spiegelbildlich befriedigt.

4.1.2 Glauben an Verschwörungsideologien

Damit Menschen an Verschwörungsmethoden glauben, muss zunächst ein Gedankenprozess in Gang gesetzt werden. Hierzu bedarf es zunächst des Gefühls eines Kontrollverlustes. In der Literatur ist dieser ein gut etablierter Faktor zum Verständnis des Glaubens an Verschwörungsmethoden. In einem Experiment aus dem Jahr 2008 von *Whitson und Galinsky* wurden Probanden gebeten, sich an eine bedrohliche Situation zu erinnern, um das Gefühl eines Kontrollverlustes zu erzeugen. Anschließend lasen sie eine Geschichte mit einem bestimmten Ereignis, welches zum Nachteil für den Protagonisten ausging. In anschließend gestellten Fragen tendierten die Probanden mit dem künstlich erzeugten Gefühl des Kontrollverlustes dazu, Verschwörungen Glauben zu schenken, die für das negative Ereignis des Protagonisten verantwortlich sein könnten. Einen gewissen Grad an Kontrolle gewannen sie zurück, wenn

²⁰ Decker, O., Brähler, E. & Kiess, J. (2013). *Rechtsextremismus der Mitte*. Weinheim, Deutschland: Beltz Verlag.

sie die Situation erklären konnten; beispielsweise anhand einer geheimen Verschwörung.²¹ In der Kognitionspsychologie belegt auch der Confirmation Bias die Neigung von Menschen, Informationen so auszuwählen und zu interpretieren, dass diese die eigenen Erwartungen erfüllen und somit bestätigen.²² Die Corona-Pandemie hat alle oben genannten nötigen Faktoren mit sich gebracht. Einerseits einzig aufgrund der Existenz des Virus und des Impfdrucks: Angst, Ohnmacht und Unwissenheit bezüglich der gesundheitlichen Risiken. Andererseits aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen durch den Staat: Unterbrechung der geregelten Routine und Ungewissheit aufgrund von Einschränkungen, Verboten und Lockdowns. Verschwörungsmethoden bieten in dieser überfordernden Situation schnell auf alles eine einfache Antwort. Sie machen komplexe und abstrakte Probleme greifbar und präsentieren Schuldige. Sie zeigen einen Ausweg auf, geben dem Aktionismus ein Ventil und schüren das vorhandene Misstrauen zu abstrakten Machtverhältnissen.

4.1.3 Verschwörungsmethoden im Kontext der Corona-Pandemie

Der älteste und längst anhaltende Verschwörungsmethoden ist der des Weltjudentums. Dieser entsprang vermutlich schon dem kirchlichen Antijudaismus. Hiernach soll ein fiktives Kollektiv – die Juden – die Weltherrschaft anstreben oder innehaben. Dieser diente schon den Nationalsozialisten als Legitimationsgrundlage für den Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion und den Holocaust. Im Laufe der Zeit hat sich ein Vielzahl unterschiedlicher Verschwörungsgeschichten entwickelt. In der jüngeren Vergangenheit entstanden Verschwörungserzählungen unter anderem zumeist bei neu aufkommenden Krankheiten. HIV soll beispielsweise eine Erfindung der Pharmaindustrie und Ebola als Waffe in einem Labor gezüchtet worden sein.²³ Im Rahmen der Corona-Pandemie kursierende Falschmeldungen besagten unter anderem, dass das Virus in einem chinesischen Labor, mit jüdischem Inhaber, gefördert durch Bill Gates und der Pharmalobby entwickelt wurde, um einen Impfwang einzuführen. Somit vereint diese COVID-19-Erzählung nahezu alle Inhalte bereits existierender Verschwörungsmethoden zu Krankheiten und zeigt Verbindungen zu anderen Erzählungen auf. Der *Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus* ordnet Verschwö-

²¹ Decker, O., Brähler, E. & Kiess, J. (2013). *Rechtsextremismus der Mitte*. Weinheim, Deutschland: Beltz Verlag.

²² Schneider, S. (2012, Januar). *Übersicht ausgewählter Informationspathologien*. Abgerufen von https://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/wirtschaft/dozenten/schneider_stephan/Science/ResearchReport/Informationspathologien.pdf

²³ Lamberty. (o. D.). *Verschwörungstheorien*. Abgerufen am 12. April 2022, von <https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/verschwörungstheorien/>

rungerzählungen der Fallgruppe des Modernen Antisemitismus zu, der beispielsweise auch die Formen des Antisemitismus einbezieht, die Jüdinnen und Juden als reich und mächtig zu imaginieren.²⁴

4.1.4 Darstellung einer Verschwörungserzählung am Beispiel von »QAnon«

Laut dem *Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus* stach ab März 2020 insbesondere der sogenannte QAnon-Mythos hervor. Dieser wurde 2017 erstmals verbreitet, indem ein Nutzer eines Imageboards eine Meldung teilte, die beinhaltete, dass die Verhaftung der ehemaligen demokratischen US-Präsidentschaftskandidatin und Außenministerin *Hillary Clinton* unmittelbar bevorstünde. Auf diese Mitteilung folgten tausende weitere sogenannte »Q-Drops«. Das »Q« bezieht sich hierbei auf den Nutzernamen des Autors und auf die höchste Freigabestufe für geheime Informationen des US-Energieministeriums. Aus diesen teils kryptischen Mitteilungen entstanden im Laufe der Zeit komplexe und diffuse Geschichten. Im Zentrum steht jedoch, laut des *Bundesverbandes*, ein spezifischer Mythos: »*Ein satanischer Kinderhändlerring, der Deep State, hinter dem ein als Kabale bezeichnetes Netzwerk stünde, nutze das Blut von Kindern, um daraus einen Stoff zu gewinnen, der angeblich Alterungsprozesse verhindere – Adrenochrom.*« Juden wurden auch explizit als Akteure dieser vermeintlichen Verschwörung benannt. In der zweiten Mitteilung erwähnte der Nutzer »die Rothschilds« und *George Soros* als Teil des Netzwerks. Der gesamte QAnon-Mythos verbreitete sich besonders in Deutschland mit hoher Geschwindigkeit. Hierzu schrieb der *Bundesverband*: »*Laut einer Untersuchung des Institute for Strategic Dialogue war Deutschland zwischen November 2019 und Juni 2020 das Land mit den fünf meisten Tweets, die sich auf QAnon bezogen.*« und weiter »*Dieser Prozess spiegelt sich auch in der Entwicklung einschlägiger Telegram-Kanäle mit Beginn der Coronapandemie in Deutschland wider. Die Zahl der Follower_innen des Kanals QGlobal Change, einem zu diesem Zeitpunkt relevanten Medium für QAnon-Anhänger_innen, stieg von März bis Juni 2020 von 21.000 auf 111.000. Die Reichweite erhöhte sich zwischen Februar und April 2020 von durchschnittlich 9.000 Menschen auf über 60.000 Personen pro Beitrag.*«²⁵ So lässt sich erklären, dass bei den anschließenden Demonstrationen gegen die Corona-Politik »Q-Logos« von unzähligen Teilnehmern aufgetragen wurden.

²⁴ Bundesverband Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) e.V. (2021, August). *Antisemitische Verschwörungsmithen in Zeiten der Corona-Pandemie*. Berlin, Deutschland: Dr. Remko Leemhuis.

²⁵ Bundesverband Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) e.V. (2021, August). *Antisemitische Verschwörungsmithen in Zeiten der Corona-Pandemie*. Berlin, Deutschland: Dr. Remko Leemhuis.

Einordnung: Neben der direkten Benennung von Juden und Jüdinnen als Verschwörer lässt sich erkennen, dass sich der QAnon-Mythos einer Vielzahl antisemitischer Stereotype bedient, wie beispielsweise der Ritualmordlegende und der einer globalen, jüdischen Weltverschwörung. Diese Verschwörungserzählung konnte in der Zeit der Corona-Pandemie reichlich Raum in der Gesellschaft einnehmen. Besonders politisch wenig gefestigte Menschen, bei denen die gegebenen Umstände die Neigung zu einer Verschwörungsmentalität begünstigten, identifizierten möglicherweise nach kurzer Zeit Juden zentral als Schuldige für die Pandemie. Der gesamte Mythos lässt sich der Fallgruppe des Modernen Antisemitismus zuordnen.

4.2 Esoterisches Spektrum

In Medienberichten über die Corona-Proteste fielen zunehmend zahlreiche Teilnehmer auf, die der augenscheinlich »alternativen Szene« zuzuordnen sind. Bei genauer Betrachtung lässt sich feststellen, dass diese Gruppe keinesfalls so homogen ist, wie sie auf den ersten Blick scheint. Aus Medien-Interviews ist zu entnehmen, dass viele dieser Personen im politisch linken Spektrum, in der Anthroposophie, im Bereich der Heilpraktik oder ähnlichem arbeiten oder sich engagieren. Viele identifizieren sich offensichtlich mit einer intensiven Naturverbundenheit und empfinden diese als verbindendes Element untereinander.

Insbesondere aufgrund des sehr großen Anteils dieser Gruppe an den Protesten, scheint es in diesem Zusammenhang interessant, die Vermischung von esoterischen und rassistischen, gegebenenfalls auch antisemitischen Konzepten zu betrachten. Aufschlussreich wären insofern vorhandene Schnittmengen, die es in der Vergangenheit zwischen esoterischen und völkischen Agitatoren gab.

4.2.1 Historie esoterischer Akteure am Beispiel der Lebensreformbewegung

Die erste Selbstorganisation von Esoterikern in Deutschland stellte sich in der Formierung der sogenannten Lebensreformbewegung dar. Diese Bewegung bildete sich Mitte des 19. Jahrhunderts. Zu den Themen der Reformbewegung gehörten unter anderem Naturheilkunde, alternative Ernährungsformen, Freikörperkultur, Ausdruckstanz und die sogenannte Klei-

dungsreform. Die unterschiedlichen Strömungen innerhalb der Bewegung einten sich darin, dass sie sich als Gegenpol zur Urbanisierung, Industrialisierung und Technisierung der Gesellschaft empfanden und inszenierten. Die gesamte Lebensreformbewegung kennzeichnete durchweg ein intensiver Naturglaube. Ihr angestrebtes Ideal stellte ein vollkommen am Naturzustand orientierter Lebensstil dar. Die Anhänger der Lebensreformbewegung bekundeten immerzu ihre Nähe und Liebe zur Natur. Sie lassen sich allerdings von Natur- und Umweltschützern abgrenzen. Den Lebensreformern ging es tendenziell eher um die Arbeit am eignen Körper, als um den Einsatz für den Erhalt der Umwelt. Es scheint die Selbstoptimierung im Vordergrund gestanden zu haben. Insbesondere weil die Lebensreformbewegung so heterogen war, scheint sie dazu geneigt gewesen zu sein, sich ideologisch von vielen Seiten vereinnahmen zu lassen. Zahlreiche Elemente der Lebensreformbewegung wurden später im Nationalsozialismus durch Gleichschaltung, Anerkennung und Förderung im nationalsozialistischen Interesse politisiert.²⁶ Allerdings lassen sich absolutistische und repressive Denkmuster auch vor dem Einfluss der Nationalsozialisten, beispielsweise in der Anthroposophie, als Teil der Lebensreformbewegung, ausmachen. So war beim Bau eines anthroposophischen Hauses durch *Rudolf Steiner*, Begründer Anthroposophie, die Verwendung des rechten Winkels verboten.²⁷ An diesem Beispiel zeigt sich der mögliche totalitäre Anspruch einer Weltanschauung und gegebenenfalls die Neigung zu einem autoritären Charakter, die der Denkweise der Lebensreformer entsprungen ist.

4.2.2 Parallelen zwischen Lebensreformern und Esoterikern

Einige Merkmale der Lebensreformbewegung finden sich in der Gruppe der heutigen impfkritischen Esoteriker wieder. Egozentrisches Auftreten: Eine Parallele zwischen der Lebensreformbewegung und dem esoterischen Spektrum lässt sich im Auftreten auf Demonstrationen ausmachen. Beispielsweise fielen häufig Teilnehmer mit einem starken Hang zu Egozentrismus und übersteigertem Individualismus auf; unter anderem durch das Tragen von Unterwäsche, Fischernetzen und ähnlichem als vermeintlichen Mund-Nasen-Schutz, selbstgebastelten skurrilen Schutzanzügen und durch das Aufführen von Tänzen.²⁸ Absoluter Naturglaube: Eine weitere Entsprechung zu den Lebensreformern lässt sich im intensiven Naturglauben aus-

²⁶ Auffarth, C. (1999). *Metzler Lexikon Religion*. Heidelberg, Deutschland: Springer-Verlag Berlin.

²⁷ Bussagli, M. & Eder, M. (2004). *Was ist Architektur*. München, Deutschland: Neuer Kaiser Verlag.

²⁸ Spiegel TV. (2020b, August 29). Der Corona-Soundtrack - Best Of »Hygienedemos« | SPIEGEL TV. Abgerufen am 7. April 2022, von <https://www.youtube.com/watch?v=bCaTX7gd32E>

machen. Im Rahmen von Fernsehbeiträgen zu Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen im Jahr 2020, tätigten Teilnehmer unter anderem folgende Aussagen. »Ich habe ein Immunsystem. Die Maske die sie [das Kamerateam] tragen, diese Maske trage ich in mir. Das ist mein Immunsystem.« Im Anschluss an eine Tanzeinlage äußerte ein Teilnehmer: »Das bringt Kraft, die Kraft von die [sic!] Erde, die Kraft fürs Feuer in deinem Herzen [...]« und weiter führt eine Demonstrantin aus: »Mit Homöopathie, Kräutern und Geduld können wir jede Krankheit besiegen [...]«²⁹ Diese Aussagen scheinen ähnlich den Denkmustern der Lebensreformer. Die Ausführungen der Impfgegner beschwören hier die alleinige Macht der Selbstheilungskräfte und der Natur. Absolutistische Denkmuster: Außerdem ist im oben zitierten und vielen weiteren Medienbeiträgen festzustellen, dass die Interviewten ihre Aussagen nicht oder selten durch Belege stützen. Werden solche Aussagen durch wissenschaftlich fundierte Belege durch den Interviewpartner infrage gestellt, werden diese nicht angehört oder grundsätzlich eine Manipulation dieser Berichte oder Daten unterstellt. Auch offensichtliche Widersprüche werden vielfach ignoriert. Ein beispielhafter Widerspruch ist die angebliche Unvereinbarkeit von Naturheilkunde und einer Vakzinierung: Aktuelle Impfstoffe kopieren den Virus und die gewonnenen Antigene werden für den Körper zu Antikörperabwehr aufbereitet. Der entscheidende Schutz einer Impfung entsteht durch die eigenen Leistungen des Körpers. Da kein passives Medikament eingenommen werden muss, widerspricht die Impfung nicht dem Prinzip der Naturheilkunde.³⁰ Besonders deutlich wird hier der Hang zur Intuition, die Neigung zu einfachen Lösungen, den bereits genannten totalitären Denkmustern und zur Verbundenheit durch Ablehnung. Selbstoptimierung: Im Ansatz der Selbstoptimierung der frühen Lebensreformer ist ebenfalls eine Ähnlichkeit zum Denkmuster der Gruppe der esoterischen Impfgegner wiederzuerkennen. Die positiven sozialen Aspekte einer Herdenimmunität, die Schutz für eine Vielzahl von Menschen innerhalb einer Bevölkerungsgruppe bietet, bleiben durch die Impfgegner scheinbar weitgehend unbeachtet. Die eigene Gesundheit scheint deutlich im Vordergrund zu stehen und ein solidarisches Verhalten dahinter zurückzutreten.

Abschließende Einordnung: Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich bei den Menschen aus dem esoterischen Spektrum der Corona-Proteste zumeist um Persönlichkeiten handelt, die auf der Suche nach alternativen Lebenskonzepten und im Speziellen auch alternativen Heilmethoden sind. Bei ihrer Meinungsbildung scheint die Intuition grundsätzlich schwerer zu wiegen, als fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse. Sie zeichnen sich durch

²⁹ Spiegel TV. (2020, 29. August). Der Corona-Soundtrack - Best Of »Hygienedemos« | SPIEGEL TV. Abgerufen am 7. April 2022, von <https://www.youtube.com/watch?v=bCaTX7gd32E>

³⁰ Kaufmann, S. H. E. (2021). *Impfen: Grundlagen, Wirkung, Risiken* (1. Aufl.). München, Deutschland: C.H.Beck.

eine Sehnsucht nach Ursprünglichkeit und Naturromantik aus. Ähnlich wie die Lebensreformer, Mitte des 19. Jahrhunderts, ist ihnen eine kritische Auseinandersetzung und teilweise Überforderung mit der Komplexität der modernen Welt zu unterstellen. Des Weiteren kann eine gewisse Nähe der Esoteriker zur Wissenschaftsfeindlichkeit, bedingt durch ihre antimoderne Sehnsucht, postuliert werden.

4.2.3 Schnittmengen zwischen Esoterikern und Rechtsextremen

Um eine deutliche Schnittmenge zur Impfgegnerschaft innerhalb der rechtsextremen Bewegung ausfindig zu machen, scheint eine Annäherung über die Ideologie sinnig. Nach *Armin Pfahl-Traughber* können folgenden Ideologiefamilien unterschieden werden: Deutschnationale, Jungkonservative, Nationalrevolutionäre, Nationalsozialisten und die Völkischen.³¹ Die genannte Naturverbundenheit und der Hang zu einer totalitären Weltanschauung, könnte ein verbindendes Element zwischen Esoterikern und den von *Pfahl-Traughber* letztgenannten völkischen Rechtsextremen sein.

Historisch vertraten die Anhänger von völkischen Bewegungen vor und während der Zeit des Nationalsozialismus unter anderem und insbesondere einen antisemitischen Volksbegriff, welcher sich aus der rassenideologischen Grundlage ergibt. Im Verständnis dieser Ideologie wird die Eigenschaft »jüdisch« ethnisch bestimmt und nicht über religiöse oder staatsbürgerliche Zugehörigkeiten abgeleitet.³²

Das Feld, um völkische Theorien in der Mitte der Gesellschaft zu verbreiten, wurde schon zur Zeit der bereits genannten Lebensreformbewegung vorbereitet. Völkische Inhalte hatten schon um die Jahrhundertwende durch die Lebensreformer Einzug in viele gesellschaftliche Bereiche gehalten.³³ Die völkische Ideologie weist zahlreiche esoterisch anmutende Elemente auf. Historisch fand diese bedeutsame Verknüpfung von esoterischen und rassistischen Inhalten mittels der Religion der Ariosophie statt. In dieser wurde schon vor der Zeit des Na-

³¹ Pfahl-Traughber, A. (2019). *Rechtsextremismus in Deutschland: Eine kritische Bestandsaufnahme* (1. Aufl. 2019 Aufl.). Wiesbaden, Deutschland: Springer VS.

³² Globisch, C. (2013). *Radikaler Antisemitismus: Inklusions- und Exklusionssemantiken von links und rechts in Deutschland* (2013. Aufl.). Wiesbaden, Deutschland: Springer VS.

³³ Virchow, F., Langebach, M. & Häusler, A. (2016). *Handbuch Rechtsextremismus: Analysen* (Edition Rechtsextremismus) (1. Aufl. 2017 Aufl.). Düsseldorf, Deutschland: Springer VS.

tionalsozialismus die Überlegenheit der arischen Rasse mit spirituellen Inhalten verknüpft und hergeleitet. Der Einfluss der Ariosophie auf die Entwicklung der NS-Ideologie scheint nach heutiger Ansicht limitiert gewesen zu sein, allerdings ist eine Antizipation durchaus belegbar.³⁴ Dieser Einfluss findet sich beispielsweise in der nationalsozialistischen Rassenhygiene wieder. Innerhalb dieser wurde unter anderem die Auffassung vertreten, dass in der Natur die Selektion dafür Sorge, dass nur die Stärksten ihre Anlagen an die nächste Generation weitergeben könnten.³⁵ Eine Grundlage der Rassenhygiene ist der Sozialdarwinismus, welcher unter anderem die Aussage vertritt, dass die Theorie der Auslese in sozialer, ökonomischer und moralischer Hinsicht maßgeblich für die menschliche Entwicklung sei. Die Leitbilder, der durch die völkische Ideologie geprägten Gesundheitspolitik im Nationalsozialismus, waren unter anderem die »Volksgesundheit« und der »gesunde Volkskörper«. So bezeichnete das völkisch-nationalistische Spektrum zur Zeit des Nationalsozialismus das Impfen unter anderem als eine sogenannte »Rassenschande« und befürchtete die Vergiftung des »gesunden Volkskörpers«.³⁶ Diese Positionen reihten sich in die bereits vorhandenen antisemitischen Töne der impfkritischen Bewegung. So vermutete etwa der bekannte Antisemit *Eugen Dühring* 1881 in seiner Publikation »Die Judenfrage als Racen-, Sitten- und Culturfrage« hinter der Impfung eine Verschwörung von Jüdinnen und Juden. Er behauptete, sie sei erfunden worden, damit sich jüdische Ärzte an den entstehenden Kosten bereichern könnten. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts radikalisierte sich diese Bewegung und verbreitete, durch Publikationen wie *Hugo Wegeners* »Impf-Friedhof« von 1912 oder dem öffentlichkeitswirksamen Präsentieren von Patienten mit Impfschäden, eine regelrechte Angst vor dem Impfen.³⁷

Unvereinbarkeit einer Völkischen Ideologie mit Vakzinationen: Impfungen und das Prinzip der Herdenimmunität scheinen einer völkischen Ideologie zu widersprechen. Da das Prinzip der Impfungen ein solidarischer ist, könnte es dazu kommen, dass aus völkischer Perspektive, ein schwächerer Mensch einen Starken schützt und umgekehrt, ein gesunder Mensch sich in Solidarität gegenüber einem Vulnerablen übt. Die angestrebte geschützte Menschenmen-

³⁴ Goodrick-Clarke, N. & Mörh, S. (2006). *Die okkulten Wurzeln des Nationalsozialismus* (5. Bearbeitete Ausgabe 2014 Aufl.). Stuttgart, Deutschland: Leopold Stocker Verlag Graz.

³⁵ Bildung, B. F. P. (2021, 23. Juni). Was ist Sozialdarwinismus? Abgerufen am 7. April 2022, von <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/214188/was-ist-sozialdarwinismus/>

³⁶ Thießen, M. (2013a). Vom immunisierten Volkskörper zum »präventiven Selbst«. Impfen als Biopolitik und soziale Praxis vom Kaiserreich zur Bundesrepublik. Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

³⁷ Berek, M. (2021, 2. Februar). ZEIT ONLINE | Verunreinigtes Blut. Abgerufen am 8. April 2022, von <https://www.zeit.de/2021/06/impfgegner-antisemitismus-corona-impfung-geschichte>

ge, im Sinne der Herdenimmunität, ist gleichwohl der völkischen Ideologie zu weitreichend, da diese über das eigene »Volk« hinausgeht. Die Völkischen vertreten die Ansicht, dass Menschen, die eine Infektionskrankheit nicht überleben würden, eine zu schwache körperliche Konstitution haben, um einen wertvollen genetischen Beitrag oder ausreichende Arbeitsleistung ins Volk einzubringen. Sie präferieren daher die Auslese der »Lebensunwerten« durch die natürliche Umgebung.

Schnittmengen: Hier ergeben sich deutliche Überschneidungen zu protestierenden Impfgegnern, welche zunächst nicht eindeutig der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind. Gegenüber einem Kamerateam äußerte ein Demonstrant im Jahr 2021 wörtlich: »Uns wird das Leben genommen [durch die Schutzmaßnahmen] damit vielleicht manche alte Leute, die eh nicht mehr lange zu leben hätten, vielleicht nicht mehr weiterleben (...).«³⁸ Ähnliche sinngemäße Äußerungen sind Interviews und Kommentarspalten innerhalb sozialer Netzwerke zu entnehmen.

Eine weitere Analogie lässt sich im bekannten Narrativ der »Bergwanderung« erkennen: Eltern, zumeist aus anthroposophischen Kreisen, welche sich bewusst gegen eine Masern-Mumps-Röteln-Impfung ihrer Kinder entscheiden, bezeichnen die Infektion und das anschließende Durchleben der Krankheit als eine schwere »Bergwanderung«, welche »starke Kinder« schaffen müssen.

Einordnung: Eine unmittelbare und bewusst formulierte antisemitische Haltung lässt sich den genannten aktuellen Beispielen nicht entnehmen. Die deutlichen Übereinstimmungen in der Haltung bezüglich eines intensiven Naturglaubens, der Selbstoptimierung und der Sinnhaftigkeit einer »natürlichen Auslese«, lassen allerdings eine Unterstellung zur Nähe der völkischen Ideologie nicht abwegig erscheinen. Gefestigte völkische Akteure könnten sich in ihren ideologischen Überzeugungen durch das Prinzip der Herdenimmunität angegriffen fühlen und Impfungen grundsätzlich ablehnend gegenüber auftreten. In der deutschen Geschichte ist bis heute das Bekenntnis zur völkischen Nation – und somit völkischen Ideologie – ein vereinendes Element unterschiedlicher und selbst rivalisierender rechtsradikaler und rechtsextremistischer Kräfte.³⁹ Daher scheint die Denkweise der Impfkritiker und -gegner für die Agitation von Rechtsextremen besonders empfänglich zu sein, da diese durch ähnliche

³⁸ Corona-Verharmloser »Captain Future«: Im Kostüm gegen das Virus | SPIEGEL TV. (2021, 3. März). Abgerufen am 7. April 2022, von https://www.youtube.com/watch?v=9EBVhhaOz_8

³⁹ Globisch, C. (2013). Radikaler Antisemitismus: Inklusions- und Exklusionssemantiken von links und rechts in Deutschland (2013. Aufl.). Wiesbaden, Deutschland: Springer VS.

absolutistische Denkmuster und die Neigung zur Selbstoptimierung, den optimalen Nährboden für völkische Ideologien bietet. Ein Druck auf diese Gruppe könnte sich ergeben, wenn durch eine ausreichende Anzahl von Impfungen der Herdenschutz eintritt und die epidemische beziehungsweise pandemische Lage für beendet erklärt werden kann, da das soziale System dann seine Funktionsfähigkeit unter Beweis stellen würde und zahlreiche potenziell empfängliche Menschen wegfallen.

4.2.4 Schnittmengen zwischen Esoterikern und Verschwörungsideologen

Die bereits genannten Denkmuster könnten eine Überschneidung zwischen dem Spektrum der Esoteriker und der Gruppe der verschwörungsideologischen Protestierenden darstellen, die das Virus für eine Erfindung unbekannter Mächte halten. Beide Gruppen sind geprägt von Irrationalität und bevorzugen die eigene Intuition. Vereint sind sie in ihrer Abneigung gegenüber der sogenannten »Schulmedizin« und der evidenzbasierten Wissenschaft. Ihr esoterisches Weltbild trägt alle Merkmale klassischer Verschwörungsideologien: Nichts ist wie es scheint, alles ist miteinander verbunden und wird dualistisch unterteilt in »wir« und »die« beziehungsweise »gut« und »böse«.

4.3 Pseudomedizinisches Spektrum am Beispiel »Neue Germanische Medizin«

Eine weitere Annäherung an die Thematik der Verknüpfung von antisemitischen Überzeugungen und Vakzinierungen ist über eine Gruppe möglich, welche direkt im Spektrum der Pseudomedizin zu verorten ist, sich gegen Impfungen ausspricht und sich gewissermaßen offen mit einer völkischen Ideologie präsentiert.

Die Vertreter und Anhänger der sogenannten »Germanischen Neuen Medizin« stellen sich als Alternative zur wissenschaftlich-anerkannten Medizin dar. Diese pseudomedizinische Lehre wurde vom 1935 geborenen deutschen *Ryke Geerd Hamer* erfunden. *Hamer* studierte Medizin und Theologie in Deutschland. 1986 wurde ihm die Approbation entzogen. Gegen ihn wurde vielfach staatsanwaltschaftlich ermittelt und entsprechende Haftbefehle erwirkt.

Nach dem Prinzip der »Germanischen Neuen Medizin« entstehen alle Krankheiten durch innere Konflikte. Sie werden vorgeblich durch sogenannte »Konfliktschockerlebnisse« ausgelöst. Werden diese Konflikte bewältigt, vergehen anschließend die Krankheiten, welche nach Hamers Auffassung bereits ein Teil des Heilungsprozesses sind. Ein elementares Prinzip der »Germanischen neuen Medizin« ist, dass in den Heilungsprozess nicht durch Operationen oder Medikamente eingegriffen werden dürfe. Es steht also eine alleinige Selbstheilung im Mittelpunkt. In einer Publikation zur »Neuen Germanischen Medizin«, welche Behandlung von Panik, Krebs und Psychosen thematisiert, findet sich unter anderem folgendes Zitat: »(...) unsere treu gläubigen Gutdenk-Menschen (werden) von einer jüdischen Regierung wie die Lämmer in den Schlachthof zum Schächten dirigiert.« In eigenen Schriften führt Hamer weiter aus: »Es ist doch so: Die jüdische Religion teilt bekanntlich alles ein in gutartig u. böse, so auch in der jüdischen sog. Schulmedizin. Wir Nichtjuden werden gezwungen, weiterhin die jüdische Schulmedizin zu praktizieren mit Chemo, Morphium...- die die Juden selbst aber seit 20 Jahren nicht mehr praktizieren.«^{40 41} Darüber hinaus vertritt Hamer die Meinung, dass schulmedizinische Chemotherapie und Impfungen Erfindungen von Jüdinnen und Juden sein und behauptet, dass jüdische Geheimgesellschaften sich gegen ihn verbündet hätten. Besonders interessant ist eine Aussage vom 18. Januar 2020 im Rahmen eines TV-Interviews. Hier führte Hamer aus, dass es üblich sei, dass »unschuldigen Deutschen« mittels Spritzen »Mikrochips« verpflanzt werden, um eine ferngesteuerte Tötung zu ermöglichen.⁴² Heutige Anhänger der »Germanischen Neuen Medizin« lehnen die wissenschaftliche und anerkannte Medizin fast ausnahmslos ab. Zur COVID-19-Pandemie vertreten sie die Position, dass diese durch einen gemeinschaftlichen Konflikt zu erklären sei. Hygienemaßnahmen, Testen und Quarantäne seien unnötig und die Impfung führe zu einem weiteren psychischen Konflikt, der Autismus und Epilepsie auslösen könne.⁴³

⁴⁰ Benkhelouf, D. (2017, 15. März). Das wirre Weltbild der Germanischen Neuen Medizin. Abgerufen am 9. April 2022, von https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Das-wirre-Weltbild-der-Germanischen-Neuen-Medizin-germanischemedizin102.html

⁴¹ Arbeitsgemeinschaft Prävention und Integrative Onkologie (PRIO) der Deutschen Krebsgesellschaft. (2017, November). *Germanische Neue Medizin nach Dr. Hamer - Stellungnahme*. PRIO. Abgerufen von http://prio-dkg.de/wp-content/uploads/2017/11/Stellungnahme_Neue-Germanische-Medizin_20170224.pdf

⁴² Benkhelouf, D. (2017, 15. März). Das wirre Weltbild der Germanischen Neuen Medizin. Abgerufen am 9. April 2022, von https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Das-wirre-Weltbild-der-Germanischen-Neuen-Medizin-germanischemedizin102.html

⁴³ Grotepass, C. (2016, 13. Februar). Sekteninfo NRW | Die »Germanische Neue Medizin« von Ryke Geerd Hamer. Abgerufen am 9. April 2022, von <https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/verschwoerungstheorien/die-germanische-neue-medizin-von-ryke-geerd-hamer>

Einordnung: Am tiefen Glauben an die alleinige Selbstheilung ist auch bei dieser Gruppe ein totalitäres Denkmuster erkennbar. Die antisemitische Artikulation ist vielfältig und offensichtlich. Dieses Spektrum scheint ein in sich geschlossenes Weltbild zu bieten und weist dabei nahezu wahnhaftige Züge auf. Mit der Vermischung von Verschwörungsideologien, Rassismus, Antijudaismus und Antisemitismus kann dieser Gruppe eine wechselseitige Verflochtenheit mit empfänglichen Impfgegnern, Verschwörungsideologen und gefestigten Rechtsextremen unterstellt werden.

5. Antisemitische Artikulation im Kontext der Corona-Pandemie

5.1 Judenstern-Analogie

Teilnehmer von Corona-Protesten sind besonders in den Jahren 2021 und 2022 durch das Tragen eines gelben Sterns mit dem Wort »ungeimpft« in der Mitte aufgefallen und somit auch in den Fokus der Medienberichterstattung gekommen. Diese zumeist selbstgebastelten Applikationen sind von Farbgebung, Form und Typografie nahezu identisch mit dem Judenstern; abgesehen von der mittigen Aufschrift. Die Schriftart, welche im Judenstern verwendet wurde und mit den geschwungenen Buchstaben die hebräische Schrift verhöhnen sollte, wurde von den »Ungeimpften« ebenfalls übernommen.

Der Judenstern selbst ist ein vom nationalsozialistischen Regime eingeführtes Zwangskennzeichen, welches dazu diente, die zu diesem Zeitpunkt schon völlig aus dem sozialen Leben gedrängten Jüdinnen und Juden, öffentlich sicht- und kontrollierbar zu machen. Nur einen Monat nach der Einführung der Polizeiverordnung zum Judenstern begann die systematische Massendeportation und Ermordung.⁴⁴ Die Träger des Judensterns wurden damals zum direkten Feind einer ausgewählten Gesellschaft erklärt. Dies unterstreicht eine NSDAP-Parole der Zeitung »Woche« (27/1942) in welcher es hieß: »Wer dieses Zeichen trägt, ist ein Feind unseres

⁴⁴ Bergmann, W. (2002). *Geschichte des Antisemitismus (Beck'sche Reihe)* (6., überarbeitete Aufl.). München, Deutschland: C.H.-Beck.

Volkes«.45 Einordnung: Eine systematische Veröffentlichung des Impfstatus von Bürgerinnen und Bürgern fand im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen zu keinem Zeitpunkt statt. Des Weiteren sind auch keine Anzeichen für eine solche Absicht durch die Schutzmaßnahmen auszumachen.

5.2 Judenboykott-Analogie

Eine weitere Entfremdung einer nationalsozialistischen Metapher stellt ein Vorfall im Jahr 2021 in Bruchsal dar. Dort wurden von unbekannt Personen Plakate mit einem verfremdeten Judenstern und der Aufschrift »Ungeimpfte sind hier unerwünscht« an Schaufensterscheiben von Geschäften in der Innenstadt geklebt. Diese konnten im Sinne der Schutzmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt nur durch Genesene und Geimpfte betreten werden.⁴⁶

Im Jahr 1933 wurden in Deutschland jüdische Geschäfte mit weißen oder gelben Davidsternen in ähnlicher Form markiert und der Judenboykott gefordert. Dies stellte eine gezielte Maßnahme der Nationalsozialisten zur Verdrängung der deutschen Jüdinnen und Juden aus dem Wirtschaftsleben dar. Einordnung: Die getätigte Analogie ist in den substantziellen Punkten unzutreffend. Die Verkehrung der Adressaten der Kennzeichnung deutet überdies auf eine sekundär antisemitische Täter-Opfer-Umkehr hin.

5.3 »Arbeit macht frei«-Analogie

Im Jahr 2020 erstattete die Polizei Strafanzeige gegen einen Nutzer einer Telegram-Gruppe. Dieser hatte ein Bild geteilt, welches ein Eisentor mit dem Schriftzug »Impfung macht frei« zeigte.⁴⁷ Die Ähnlichkeit zur Phrase »Arbeit macht frei«, welche in Torbögen und auf Torauf-

⁴⁵ Redaktion Zukunft braucht Erinnerung. (2004, 6. November). Zukunft braucht Erinnerung. Abgerufen am 9. März 2022, von <https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/judensterne/>

⁴⁶ Besinger, M. (2021, 6. Dezember). »Ungeimpfte unerwünscht«: Schaufenster in Bruchsal mit »Judenstern«-Zetteln. Abgerufen am 9. März 2022, von <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/karlsruhe/palakatakation-mit-judenstern-ungeimpfte-unerwuenscht-in-bruchsal-100.html>

⁴⁷ Sanders, J. (2022, 21. Januar). »Impfung macht frei«: Strafanzeige für Beitrag in Osnabrücker Telegram-Gruppe. Abgerufen am 9. März 2022, von <https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/-20179083>

schriften an nationalsozialistischen Konzentrationslagern Verwendung fand, ist offensichtlich. Die Konzentrationslager stellen einen elementaren Bestandteil des Verfolgungsprogramms der Nationalsozialisten mit dem Ziel »das Ende der jüdischen Rasse in Europa« dar. Diese eigens dafür konstruierten Todesfabriken dienten einzig und allein der Perfektion des millionenfachen Mordes.⁴⁸

5.4 Abschließende Einordnung der Analogien

Sowohl die Verwendung entfremdeter Judensterne, abgewandelter KZ-Torbögen und NS-Boykott-Kennzeichnungen im Rahmen von Protest gegen Pandemie-Schutzmaßnahmen, bagatellisieren die systematische Verfolgung und Ermordung von Millionen von Menschen und letztlich die Shoa. Insbesondere die zahlreiche Verwendung des verfremdeten Judensterns bei Corona-Protesten sticht dabei hervor. Unmittelbar an diese Maßnahme der Nationalsozialisten, an welche der »Ungeimpft-Stern« erinnern soll, knüpfte 1944 die Perfektionierung eines Völkermordes. Sie stellt daher eine besonders perfide Art und Weise der Marginalisierung der Judenverfolgung dar. Alle oben genannten Fälle sind eindeutig antisemitisch einzustufen und können der Erscheinungsform des Post-Schoa-Antisemitismus zugeordnet werden.

5.5 Sophie Scholl-Vergleich

Im Rahmen einer Demonstration der Querdenken-Bewegung gegen die Corona-Politik im November 2020 trat eine junge Frau auf die Bühne der Initiatoren und äußerte: »(...) Ich bin Jana aus Kassel und ich fühle mich wie Sophie Scholl, da ich seit Monaten hier aktiv im Widerstand bin, Reden halte, auf Demos gehen, Flyer verteile und auch seit gestern Versammlungen anmelde (...).« Eine Person, die daraufhin an die Bühne trat, die getätigte Äußerung kritisierte und das Gespräch suchte, wurde von Polizeibeamten aus dem Bereich der Bühne geführt und ermöglichte der Rednerin fortzufahren.⁴⁹

⁴⁸ Bergmann, W. (2002). *Geschichte des Antisemitismus (Beck'sche Reihe)* (6., überarbeitete Aufl.). München, Deutschland: C.H.Beck.

⁴⁹ Empörung um Rede auf Querdenker-Demo | hessenschau. (2020, 23. November). Abgerufen am 11. April 2022, von https://www.youtube.com/watch?v=5MzHOWf8I_k

Sophie Scholl war eine deutsche Widerstandskämpferin gegen den Nationalsozialismus. Sie wurde 1943 aufgrund einer Flugblatt-Aktion in der Universität München, gemeinsam mit ihrem Bruder *Hans Scholl*, durch die Gestapo verhaftet und vernommen. Anschließend wurde sie von nationalsozialistischen Richtern zum Tode verurteilt und starb durch Enthauptung. Einordnung: Entsprechungen der Lebenssituation der oben genannten Demonstrantin im Jahr 2020 und der von *Sophie Scholl* 1933 sind in den maßgeblichen Eigenschaften nicht festzustellen. *Sophie Scholl* wurde unmittelbar im Anschluss an ihre Meinungsäußerung, welches staatliches Vorgehen kritisierte, vom selbigen ermordet. Die Meinungsäußerung der Studentin aus Kassel im Jahr 2020 hingegen wurde durch die Exekutive geschützt. Der Vergleich banalisiert offenkundig die widrigen Lebensumstände und das Verbrechen, das an *Sophie Scholl* verübt wurde. Das verzerrte Selbstbild der Demonstrantin als verfolgtes Opfer kann als zentrales Element einer antisemitischen Einstellung gewertet werden und als Post-Schoa-Antisemitismus klassifiziert werden.

5.6 Anne Frank-Vergleich

Im gleichen Monat las eine Elfjährige auf der Bühne einer Demonstration von »Querdenken« in Karlsruhe einen Text vor, den mutmaßlich ihre Eltern schrieben. Sie berichtete von ihrer Geburtstagsfeier: »Wir mussten die ganze Zeit leise sein, weil wir sonst vielleicht von unseren Nachbarn verpetzt worden wären. Ich fühlte mich wie bei Anne Frank im Hinterhaus, wo sie mucksmäuschenstill sein mussten, um nicht erwischt zu werden.«⁵⁰ Es ist davon auszugehen, dass die Erziehungsberechtigten sich im Vorfeld über die, zu diesem Zeitpunkt geltenden, Kontaktbeschränkungen zwecks Veranstaltung einer Geburtstagsfeier hinweggesetzt und die anwesenden Kinder zu einem ruhigen Verhalten angeregt hatten.

Annelies Marie Frank war ein deutsch-niederländisches Mädchen jüdischer Herkunft aus Frankfurt am Main. Mit Ihrer Familie flüchtete sie 1933 von Deutschland in die Niederlande, um der Verfolgung durch die Nationalsozialisten zu entgehen. In Amsterdam lebte *Anne Frank* mit ihrer Familie über zwei Jahre in einem versteckten Hinterhaus. Während dieser Zeit versuchten sie keine Aufmerksamkeit, beispielsweise durch laute Geräusche, zu erregen. Im Jahr 1944 wurde sie und ihre Familie durch die Gestapo verhaftet und Monate später ins Konzentrationslager Bergen-Belsen verschleppt. Dort verstarb sie an einer Krankheit, die auf die

^{50 50} Empörung um Rede auf Querdenker-Demo | hessenschau. (2020, 23. November). Abgerufen am 11. April 2022, von https://www.youtube.com/watch?v=5MzHOWf8I_k

anschließend für das genannte Gesetz votierten. Das Gesetz war mit vielerlei Fallstricken gespickt und sollte unter anderem der Gleichschaltung staatlicher Organe dienen. Darin hieß es unter anderem: »Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden.« sowie »Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen.«⁵³ Das Gesetz war auf eine Dauer von vier Jahren angelegt und konnte nicht durch unabhängige Gerichte geprüft werden. Das Ermächtigungsgesetz gilt heute als der letzte Schritt zur Errichtung der Diktatur der Nationalsozialisten.

Einordnung: Nach Auffassung der Demonstranten kommt die neue Fassung des Infektionsschutzgesetzes von 2020 dem Ermächtigungsgesetz von 1933 gleich. Es kursierte der Vorwurf, die Bundesregierung hätte ein Ermächtigungsgesetz auf den Weg gebracht, mit dem parlamentarische Kontrolle ausgehebelt werden sollte. Dieser Vorwurf ist dahingehend falsch, dass sich die Gesetze in Zielsetzung und elementaren Eigenschaften unterscheiden: Bei der Verabschiedung des Infektionsschutzgesetzes 2020 fanden keinerlei Einschüchterungsversuche statt. Die Laufzeit des Gesetzes ist limitiert, das Parlament kann es jederzeit außer Kraft setzen oder abschaffen und unabhängige Gerichte können gegen das Gesetz vorgehen. Der Vergleich ist somit erwiesen geschichtsrevisionistisch und bagatellisiert die NS-Verbrechen. Dieser ist unzweifelhaft antisemitisch einzustufen und dem Post-Schoa-Antisemitismus zuzuordnen.

5.8 Begriff der »Schulmedizin«

Da der Kampfbegriff der »Schulmedizin« häufig von Impfkritikern und -gegnern im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der Schutzimpfung verwendet wird, scheint eine nähere Betrachtung sinnvoll.

Der Begriff »Schulmedizin« bezeichnet die an Universitäten in aller Welt gelehrt und allgemein anerkannte Medizin. Entstanden ist der Begriff zur Zeit der Lebensreformbewegung und wurde als Kampfbegriff verwendet, um wissenschaftlich orientierte und evidenzbasierte medizinische Lehre von alternativ-medizinischen Konzepten wie beispielsweise Naturheilverfahren, Körperthe-

⁵³ Bibliothek, B. M. S.-D. D. (o. D.). Zusammenfassung Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich [Ermächtigungsgesetz], 24. März 1933 / Bayerische Staatsbibliothek (BSB, München). Abgerufen am 11. April 2022, von https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0006_erm&l=de

rapieverfahren, Homöopathie, Osteopathie und Methoden der anthroposophischen Lehre abzugrenzen. Viele Methoden dieser unwissenschaftlichen Medizin lassen sich eindeutig den Pseudowissenschaften zuordnen. Für einen überwiegenden Teil der alternativmedizinischen Konzepte gilt, dass ein wissenschaftlich plausibler Wirkmechanismus nicht nachgewiesen werden kann. *Samuel Hahnemann*, der Begründer der Homöopathie, bezeichnete 1832 abfällig Ärzte, die seiner Theorie nicht folgen wollten als »Mediziner der Schule« und gilt somit als Begründer der Begrifflichkeit.

In der Zeit des Nationalsozialismus rückte die Alternativmedizin stärker in den Fokus der Regierenden. Im Jahr 1933 wurde im »Deutschen Ärzteblatt« die »häufige Überlegenheit« von alternativmedizinischen Verfahren gegenüber der »Schulmedizin« propagiert. Den völkischen Ideologen war die wissenschaftliche Medizin zu sehr sozialmedizinisch geprägt. Die Therapiefreudigkeit widersprach dabei besonders dem angestrebten Konzept der Rassenhygiene. Homöopathen und andere nicht-wissenschaftlich medizinische Ärzte profitierten von der dieser Auffassung bis 1945 enorm. In diesem Zusammenhang wurde auch der plakativere Kampfbegriff der »verjudeten Schulmedizin« durch Antisemiten etabliert. Sie präferierten damals völkisch-orientierte naturheilkundliche Methoden wie die »gesunde Volksmedizin« und die »Neue deutsche Heilkunde«. 1934 trat auch der Begriff der »verjudeten und verfreimaurerten Schulmedizin« auf. Dieser sollte unterstreichen, dass gerade junge Ärzte, welche gegebenenfalls von »judenfreundlichen« Wissenschaftlern nicht ausreichend auf dem Gebiet der gerade neu entwickelten Rassenkunde ausgebildet wurden und könnten deren Interessen unterbewusst vertreten. Auch der Begriff der »marxistischen Schulmedizin« wurde verwendet, um sozialmedizinische Ansätze zu diskreditieren.⁵⁴

Einordnung: Der Begriff »Schulmedizin« wird von Impfgegner offenkundig kontinuierlich in Interviews und in Publikationen verwendet. Er kommt dabei zumeist ohne das vorangestellte »verjudet« aus. Fraglich ist, ob die Verwendung dieses Kampfbegriffes durch Impfkritiker mit verschwörungsideologischen Tendenzen mit der Diktion einer »verjudeten Schulmedizin« der Nationalsozialisten etwas Gemeinsames hat. Eine ideologische Überschneidung in diesem Kontext könnte die Wissenschaftsfeindlichkeit darstellen. Das grundsätzliche Infrage stellen aller etablierten Wissenschaft, welche durch das gegenwärtige politische System anerkannt und vertreten wird sowie das ausdauernde Suchen und anschließende unkritische Verbreiten von alternativen Ideen, stellt unfraglich eine Gemeinsamkeit dieser Gruppen dar. Weitere Schnittpunkte der alternativmedizinisch orientierten Impfgegner und völkischen Ideologen stellt der absolutistisch ausgelegte Grundsatz, dass »naturgegebenes nicht schlecht sein kann.« dar.

⁵⁴ Jütte, R. (1996). *Geschichte der alternativen Medizin. Von der Volksmedizin zu den unkonventionellen Therapien von heute*. München, Deutschland: Beck.

6. Studienlage

Die Studienlage zur Thematik ist in Deutschland vielfältig. Zum Thema Antisemitismus behandelt eine Vielzahl der Studien die Anzahl antisemitischer Aussagen und Tätlichkeiten. Studien, die sich mit den Corona-Demonstrationen auseinandersetzen, erfassen zumeist die grundsätzliche Bereitschaft der Bevölkerung an Protesten teilzunehmen. Eine »CeMAS-Studie« vom 17. Februar 2022 mit dem Titel »Das Protestpotential während der COVID-19-Pandemie« hat sich hingegen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Proteste und ihren Einstellungen befasst. Ein Abschnitt der Studie erhob die Einstellungen der Protestierenden und Protestbereiten in Bezug auf Verschwörungserzählungen.

Hier konnte festgestellt werden, dass 43,7 Prozent der Gruppe mit einer hohen Protestbereitschaft der Aussage »*Es gibt viele Impftote, die von den Eliten systematisch vor der Gesellschaft verheimlicht werden.*« zustimmten. Diese Aussage ist nicht unmittelbar als antisemitisch zu erkennen und lässt sich wie folgt einordnen: Die Zustimmung zu dieser Aussage, ohne den Begriff der »Eliten« zu hinterfragen, lässt den Schluss zu, dass die Befragten ein Bild derer vor Augen haben, wer der Gesellschaft gegenüberstehen soll. Der Begriff der »globalen Elite« spielt nahezu ausnahmslos auf antisemitische Mythen an. Unter anderem auf den »Großen Austausch«; dessen Ziel es sein soll, die weiße Bevölkerung durch Einwanderung auszutauschen. Während der Corona-Pandemie wurde die Erzählung des »Great Reset« mit der »QAnon-Erzählung« verknüpft. Hierbei handelt es sich um die angeblichen Pläne zur Errichtung einer herrschenden »Weltregierung«. Die steuernde »globale Elite« ist in allen Geschichten jüdisch besetzt. Des Weiteren kann ein Zusammenhang zum Begriff der »Finanzelite« unterstellt werden. Dieser spielt unzweifelhaft auf das antisemitische Narrativ des »Geldjudens« an.

24,2 Prozent der besonders Protestbereiten stimmten der Aussage »*Dunkle Mächte nutzen das Virus, um die Welt zu beherrschen.*« zu. Ebenfalls nicht direkt und offensichtlich antisemitisch aufgeladen, ist dieser Anschauung doch unstrittig eine Nähe zum Narrativ der jüdischen Weltverschwörung zu attestieren.

»*Die aktuellen Corona-Maßnahmen und die Politik sind mit der Zeit des Nationalsozialismus vergleichbar.*« Dieser Ansicht sind, laut CeMAS-Studie, 37,6 Prozent der Gruppe mit einer hohen Protestbereitschaft. Mit dieser Auffassung wird der Versuch unternommen, die Verhältnisse einer Zeit, in welcher menschenverachtenden Gräueltaten durch den Staat veranlasst

wurden, mit denen der Corona-Maßnahmen auf eine Stufe zu stellen. Daher ist diese Behauptung eindeutig dem Post-Schoa-Antisemitismus zuzuordnen.

Ergänzend nennenswert ist, dass die Studie zu dem Ergebnis kam, dass der Impfstatus eine große Rolle in Bezug auf die Protestbereitschaft spielt. 69,2 Prozent der Ungeimpften gaben an, an den Protesten eher teilnehmen zu wollen. Ein Blick auf Wahlabsicht der Protestbereiten zeigt, dass die AfD die höchsten Zustimmungswerte erfährt und in dieser Gruppe die Bereitschaft zur Teilnahme an illegalen Aktionen gegen die Schutzmaßnahmen am stärksten ausgeprägt ist.⁵⁵

7. Schlussbetrachtung

Seitdem es Impfungen gibt, gibt es auch Impfkritiker und Impfgegner, welche sich vor Nebenwirkungen, Impfunfällen oder der Einführung einer Impfpflicht fürchten. Der Blick in die Historie offenbart, dass die kritische Auseinandersetzung mit Vakzinationen nicht zwingend, aber außergewöhnlich häufig mit antijudaistischen oder antisemitischen Ressentiments einhergeht. Die abschreckende Komplexität der Thematik und eine Neigung zu absolutistischen Denkmustern könnte ein Grund für die Empfänglichkeit dieses Ideologismus sein. Der Antisemitismus unter Impfgegnern im Nationalsozialismus war eindeutig keine Randerscheinung, da ein sozialdarwinistischer und zutiefst unsolidarischer intensiver Naturglaube eine frappierende Gemeinsamkeit darstellt. Zu dieser Zeit stellten der Judenhass und die Impfkritik in der Feindseligkeit gegen die sogenannte »Schulmedizin« eine schlagkräftige Symbiose dar. Dass die Verbindung von Impfkritik und antisemitischen Verschwörungsmythen nicht neu ist und ihre Ursprünge schon vor der Zeit des Nationalsozialismus zu verorten sind, konnte eindeutig dargelegt werden. Die Verbindungen der Impfgegner und -kritiker der Corona-Pandemie zu ihren historischen Vorgängern scheinen mannigfaltig zu sein. Eine Vielzahl von ihnen steht in der Tradition der esoterischen, lebensreformistischen oder anthroposophischen Bewegungen der Vergangenheit.

Seit dem Start der Schutzmaßnahmen des Bundes und der Länder im Jahr 2020 ergab sich ein gesellschaftlicher Zustand, der für viele auch Verschwörungsmythen attraktiver erschei-

nen ließ. »Der Jude« schien in dieser Situation ein bereits eingeübtes Feindbild zu sein. Insbesondere die in Deutschland sehr weit verbreitete Erzählung um »QAnon« ist in jedem Falle besonders beobachtenswert. Sie vereinnahmt nahezu alle antisemitischen und antijudaistischen Stereotype und zielt überdies auf alles, was ihre Ideologen als »Elite« bezeichnen. Ihre Verbreitung stellt eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung in Deutschland dar, da ihr antipluralistisches Denkmuster zu einer Radikalisierung führen kann. Dieses könnte sich in einer Aversion gegen jegliches politisches System mit demokratisch-liberaler Prägung verfestigen.

Die zahlreichen antisemitischen Ausführungen im Rahmen von Protesten gegen die Schutzmaßnahmen belegen, dass offen-formulierter Antisemitismus in der Corona-Pandemie in vielen Kreisen zunehmend gesellschaftsfähig geworden ist. Hervorstechend sind die Vergleiche zwischen den staatlichen Schutzmaßnahmen und der Verfolgung der Juden im Nationalsozialismus, sowie die damit einhergehende Umdeutung der Opferrolle. Die weitestgehend kritiklose Teilnahme von Personen aus dem bürgerlichen Umfeld unterstreicht die oben genannte These.

Da sich die beschriebene Verbreitung antisemitischer Ressentiments scheinbar größtenteils aus den Protesten gegen die Schutzmaßnahmen nähren, dürfte dieser Form kein langes Leben beschieden sein. Dessen ungeachtet, offenbart solch eine Krise die starke Anfälligkeit einer Gesellschaft für politischen und rassistischen Antisemitismus. Die mögliche Radikalisierung in Einzelfällen wird mit großer Wahrscheinlichkeit in Zukunft eine konkrete Gefahr für das Zusammenleben in Deutschland darstellen.

⁵⁵ Lamberty, P., Holnburger, J. & Goedeke Tort, M. (2022, 17. Februar). CeMAS-Studie: Das Protestpotential während der COVID-19-Pandemie. Abgerufen am 3. Mai 2022, von <https://cemas.io/blog/protestpotential/>

- am 9. April 2022, von <https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/verschwörungstheorien/die-germanische-neu-medizin-von-ryke-geerd-hamer>
- Jütte, R. (1996). Geschichte der alternativen Medizin. Von der Volksmedizin zu den unkonventionellen Therapien von heute. München, Deutschland: Beck.
 - Jütte, R. (2021, 7. Dezember). Zur Geschichte der Schutzimpfung. Abgerufen am 8. April 2022, von <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/weltgesundheit-2020/318298/zur-geschichte-der-schutzimpfung/>
 - Kaufmann, S. H. E. (2021). Impfen: Grundlagen, Wirkung, Risiken (1. Aufl.). München, Deutschland: C.H.Beck.
 - Lamberty, P., Holnburger, J. & Goedeke Tort, M. (2022, 17. Februar). CeMAS-Studie: Das Protestpotential während der COVID-19-Pandemie. Abgerufen am 3. Mai 2022, von <https://cemas.io/blog/protestpotential/>
 - Lamberty. (o. D.). Verschwörungstheorien. Abgerufen am 12. April 2022, von <https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/verschwörungstheorien/>
 - Moser-Ernst, S. & Marinelli, U. (2011, 1. März). Das Goldene Kalb. Und andere Objektbeziehungen. Abgerufen am 2. Mai 2022, von <https://www.uibk.ac.at/kunstgeschichte/material-personal/a47.das-goldene-kalb.-und-andere-objektbeziehungen.pdf>
 - National Museum of American History. (o. D.). Der Sündenfall des XIX Jahrhunderts. Abgerufen am 16. April 2022, von https://americanhistory.si.edu/collections/search/object/nmah_993983
 - Pasquet, V. (2021, 21. April). Impfentscheidung. Geo Wissen Gesundheit - Impfen, 46.
 - Pfahl-Traughber, A. (2002). Antisemitismus in der deutschen Geschichte (Beiträge zur Politik und Zeitgeschichte) (2002. Aufl.). Wiesbaden, Deutschland: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
 - Pfahl-Traughber, A. (2019). Rechtsextremismus in Deutschland: Eine kritische Bestandsaufnahme (1. Aufl. 2019 Aufl.). Wiesbaden, Deutschland: Springer VS.
 - Pürckhauer, A. (2021, 4. Mai). Immer mehr antisemitische Straftaten. Abgerufen am 25. Februar 2022, von <https://mediendienst-integration.de/artikel/immer-mehr-antisemitische-straftaten.html>
 - Redaktion, B. (2020, 18. November). Bundestag beschließt Änderungen am Infektionsschutzgesetz. Abgerufen am 11. April 2022, von <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bundestag-beschliesst-aenderungen-am-infektionsschutzgesetz,SGhhH8G>
 - Redaktion Zukunft braucht Erinnerung. (2004, 6. November). Zukunft braucht Erinnerung. Abgerufen am 9. März 2022, von <https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/judensterne/>
 - Regierungspressekonferenz vom 20. September. (2017, 20. September). Abgerufen am 19. April 2022, von www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/regierungspressekonferenz-vom-20-september-848278
 - Sanders, J. (2022, 21. Januar). „Impfung macht frei“: Strafanzeige für Beitrag in Osnabrücker Telegram-Gruppe. Abgerufen am 9. März 2022, von <https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/-20179083>
 - Schäfer, P. (2020). Kurze Geschichte des Antisemitismus (2. Aufl.). München, Deutschland: C.H.Beck.
 - Schmitz, T. & Siebert, S. (2019). Klartext: Impfen! - Ein Aufklärungsbuch zum Schutz unserer Gesundheit. Hamburg, Deutschland: HarperCollins.
 - Schneider, S. (2012, Januar). Übersicht ausgewählter Informationspathologien. Abgerufen von https://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/wirtschaft/dozenten/schneider_stephan/Science/ResearchReport/Informationspathologien.pdf
 - Schumacher, J. (2022, 11. April). „Judas ist Tschernobyl für Antisemitismus“. Abgerufen am 2. Mai 2022, von <https://www.pro-medienmagazin.de/judas-ist-tschernobyl-fuer-antisemitismus/>
 - Spiegel TV. (2020b, August 29). Der Corona-Soundtrack - Best Of „Hygienedemos“ | SPIEGEL TV. Abgerufen am 7. April 2022, von <https://www.youtube.com/watch?v=bCaTX7gd32E>
 - The Morgan Library & Museum. (2021, 25. Februar). The cowpock,-or-The wonderful effects of the new inoculation! Abgerufen am 1. Mai 2022, von <https://www.themorgan.org/blog/cow-pock-or-wonderful-effects-new-inoculation>
 - Thießen, M. (2013a). Vom immunisierten Volkskörper zum „präventiven Selbst“. Impfen als Biopolitik und soziale Praxis vom Kaiserreich zur Bundesrepublik. Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
 - Uscinski, J. E. (2018). Conspiracy Theories and the People Who Believe Them. Oxford, UK: Oxford University Press.
 - Virchow, F., Langebach, M. & Häusler, A. (2016). Handbuch Rechtsextremismus: Analysen (Edition Rechtsextremismus) (1. Aufl. 2017 Aufl.). Düsseldorf, Deutschland: Springer VS.

Geschlecht im polizeilichen Kontext

David Landow

Abteilung Köln / Fachbereich Polizeivollzugsdienst
Kurs: 19/54 / Einstellungsjahrgang: 2019

Erstgutachterin: Prof.'in Dr. Gina Rosa Wollinger
Zweitgutachterin: Constanze Brixel-Lebon

Einstellungsbehörde:
Köln

Inhalt

1.	Einleitung	05	4.2	Die Konstruktion von Weiblichkeiten im Kontext der Polizei	25
2.	Forschung im Kontext der Polizei	07	4.2.1	Was Polizisten über Polizistinnen denken in der Interviewstudie von Franzke (1997)	26
2.1	Regulierung des Forschungsfeldes „Polizei“	07	4.2.2	Der männliche Blick auf die Kollegin im Kontext der Cop Culture bei Behr (2000)	27
2.2	Forschungsstand zu Geschlecht im Kontext der Polizei	08	4.2.3	Geschlechterverhältnisse im Kontext der Polizei im Rahmen der Interviewstudie von Mangold (2011)	28
3.	Die Polizei – Versuch einer Charakterisierung und geschlechtsspezifische Entwicklungen	10	4.2.4	Weiblichkeitskonstruktionen im Kontext der Bereitschaftspolizei in Seidenstickers Werkstattbericht (2021)	31
3.1	Alltagspraxis und funktionale Differenzierung der Polizei	10	4.3	Die mediale Repräsentation der Polizei	32
3.2	Auf dem Weg zu mehr geschlechtlicher Vielfalt: die Öffnung der Polizei für Frauen	12	5.	Gleichstellungsarbeit im Kontext der Polizei	34
4.	Zur gegenwärtigen Relevanz und Darstellung von Geschlechtern im Kontext der Polizei	14	6.	Fazit	36
4.1	Die Konstruktion von Männlichkeiten im Kontext der Polizei	15	7.	Literaturverzeichnis	39
4.1.1	Männlichkeitskonstruktionen in der Cop Culture – eine ethnografische Studie von Behr (2000, 2008)	16	8.	Abbildungsverzeichnis	41
4.1.2	Männlichkeitskonstruktionen in der ethnografischen Feldstudie von Hunold (2019)	20			
4.1.3	Wandel und Beständigkeit von Männlichkeitskonstruktionen in der Polizei im Werkstattbericht von Seidensticker (2021)	23			

1. Einleitung

Was wir ungern machen, ist Frauen zusammen fahren lassen, weil da ist wieder das Problem Gewalt. Richtig Gewalt lösen können Männer ein bisschen besser. Ganz einfach weil wir gewalttätig auch werden können, als Frauen. Mit dem Quatschen ist in Ordnung, aber wenn es eben zur Sache geht und die stehen da beide da, kann es natürlich 'n bisschen ärgerlicher aussehen, als wenn ein Mann dazwischen steht Und darum machen wir das ungern. Am Tag ja, am Tag wenn sie normale Aufträge fahren, ist das normal. Und da wie gesagt alles gleichberechtigt. Aber sonst, in der Nacht, machen wir das ungern, weil dort das Gewaltpotential ganz einfach höher ist, durch trinken und so weiter. (Mangold, 2011, S. 151)

Der hier dargestellte Interviewausschnitt einer leitfadengestützten Interviewstudie von Anne Mangold (2011) zeigt ein in der Polizei vorherrschendes stereotypes Geschlechterverhältnis auf. In der hier dargelegten Aussage wird der Interviewerin seitens eines Polizisten¹ nahegelegt, dass Frauen lediglich für einen Teilbereich der Organisation geeignet seien und somit nicht auf dieselbe Weise einsetzbar, wie männliche Polizisten. Mittels dieser Behauptung werden geschlechtsspezifische Arbeitsbereiche innerhalb der Polizei konstruiert, wodurch Frauen gleichzeitig als defizitär repräsentiert werden. Dieses von dem Beamten dargestellte Ungleichverhältnis spiegelt sich nicht nur wie hier, qualitativ innerhalb der Polizei wider, sondern auch quantitativ. Der Frauenanteil bei der Polizei ist zwar in Bund und Ländern laut DESTATIS (2020) seit 2000 von 20% auf 29,3% gestiegen, wodurch sich auf quantitativer Ebene feststellen lässt, dass sich die Polizei auf einem guten Weg befindet, Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Allerdings herrschen in der Organisation, wie eingangs anhand des Interviewausschnitts dargestellt, weiterhin spezifische Konstruktionen von Geschlechtern vor, die dazu beitragen, dass in dem Beruf homosoziale Strukturen konserviert werden, in welchen Frauen als ungeeignet, vor allem auch für bestimmte Teilbereiche, angesehen werden. Es handele sich demzufolge auch gegenwärtig um einen sogenannten männerdominierten Bereich, der durch ein asymmetrisches

¹ Im Folgenden werden Bezeichnungen, die eine geschlechtsspezifische verallgemeinernde Zuschreibung besitzen, kursiv gesetzt. Somit wird verdeutlicht, dass Geschlecht ein sozio-kulturelles Konstrukt und keine natürliche Kategorie darstellt. Darüber hinaus liegt es nicht im Ermessen des Verfassers, zu bestimmen, welcher Geschlechtskategorie sich die bezeichneten Personen(-gruppen) zugehörig fühlen.

Geschlechterverhältnis geprägt ist, das anhand von spezifischen Praktiken gewahrt wird (siehe beispielsweise Behr 2006, 2008; Hunold, 2019; Jochmann-Döll & Tondorf, 2013; Mangold, 2011). Dieses Ungleichverhältnis lässt die Frage aufkommen, wie es u.a. laut den genannten Autor*innen zu einem derartigen Geschlechterverhältnis in der Organisation kommt, ob und wie sich dieses im Laufe der Jahre gewandelt hat und wie diesem entgegengewirkt werden kann. Diesen Aspekten soll sich im Folgenden gewidmet werden.

In dieser Abschlussarbeit wird sich theoretisch mit geschlechtlichen Konstruktionen von Frauen und Männern im Kontext der Polizei beschäftigt, um zu untersuchen, welche Rolle Geschlecht in der Organisation spielt und wie dieses relevant (gemacht) wird.² Konkret soll es um die Bearbeitung der folgenden Fragestellungen gehen: „Welche Rolle spielen Geschlechter bzw. Geschlechterkonstruktionen im Kontext der Polizei?“ und „Welche Entwicklungen lassen sich hinsichtlich Geschlechterbildern innerhalb der Organisation wahrnehmen?“. Mittels der vorgestellten Forschungsfragen soll untersucht werden, welche Geschlechterbilder innerhalb der Organisation der Polizei vorherrschen und wie sich diese, seit der Öffnung der Polizei für Frauen, gewandelt haben. Auch soll untersucht werden, womit Entwicklungen zusammenhängen können, wie diese vorangetrieben werden und woran sich diese festmachen lassen.

Zur Beantwortung der Fragestellungen wird ein literaturbasiertes Vorgehen gewählt. Hierzu werden vornehmlich qualitative Forschungsarbeiten hinzugezogen, die mikrosoziologisch angelegt sind und somit die zwischenmenschliche Ebene im Kontext der Polizei betrachten (siehe beispielsweise Behr, 2008; Hunold, 2019; Jochmann-Döll, 2018; Mangold, 2011; Pfeil, 2006). Durch dieses Vorgehen kann zudem ein historischer Abriss hinsichtlich Geschlechterkonstruktionen im Kontext der Polizei abgebildet und die Entwicklung von geschlechtlichen Konstruktionen nachgezeichnet werden. Für die gegenwärtige Darstellung und Konstruktion von Geschlechtern sollen zudem exemplarisch Internetauftritte der Organisation in Nordrhein-Westfalen gesichtet werden.

Hierzu wird wie folgt vorgegangen: Im ersten Teil wird der Forschungsstand zur soziologischen Polizeiforschung im Hinblick auf Geschlechter dargelegt (Kap. 2). Darauf soll eine Beschreibung der (historischen) Entwicklung der Polizei(-arbeit) vorgenommen und in diesem Zusammenhang ihr Selbstverständnis, Tätigkeitsbereiche und insbesondere konkurrierende Kulturen innerhalb der Polizei (Behr, 2006) skizziert werden. Zudem wird sich einem historischen Abriss in Bezug auf geschlechtliche Entwicklungen innerhalb der Organisation seit der Öffnung dieser für Frauen gewidmet (Kap. 3). Im Hauptteil der Arbeit

² Geschlechterdifferenzen werden in dieser Arbeit nicht als gegeben, sondern als in der sozialen Praxis hergestellt verstanden. Die Konstruktion hierarchischer Geschlechterkonstruktionen ist insbesondere im Kontext der Arbeitsteilung in der Gesellschaft zu beobachten, welche vor allem Nachteile für Frauen nach sich zieht (Gildemeister, 2010, S. 142).

wird anhand verschiedener Forschungsarbeiten dargelegt, wie Geschlecht im Kontext der Polizei relevant (gemacht) wird und welche Geschlechterkonstruktionen im Kontext der Polizei in unterschiedlichen Zeitabschnitten vorherrschen. Um die mögliche (Re-)Produktion von den hier herausgestellten (stereotypen) Geschlechterkonstruktionen zu betrachten, wird im Anschluss die mediale Repräsentation von Geschlechtern im Rahmen des Internetauftritts der Polizei NRW gesichtet (Kap. 4). Im vorletzten Kapitel soll die Gleichstellungsarbeit innerhalb der Polizei als ein Instrument des Gender-Mainstreamings sowie ihre Chancen und Grenzen aufgeführt werden (Kap. 5). Das Fazit fasst die einzelnen Kapitel der Qualifikationsarbeit zusammen und gibt einen Ausblick auf mögliche weiterführende Forschung im Kontext von Polizei und Geschlecht (Kap. 6).

2. Forschung im Kontext der Polizei

Das Gebiet der soziologischen Polizeiforschung und insbesondere das der Geschlechterforschung im Kontext der Polizei, ist im deutschsprachigen Raum bisher nur rudimentär in den Blickpunkt des Forschungsinteresses gerückt (Hunold, 2019, S. 48; Ohlemacher & Liebl, 2000, S. 7; Seidensticker, 2021, S. 66). Vor allem die empirische Polizeiforschung sei „insgesamt gesehen noch immer schwach ausgeprägt“ (Mokros, 2009, S. 34). Demgegenüber kann im englischsprachigen Raum nicht nur eine breitere Forschungslandschaft hinsichtlich soziologischer Polizeiforschung mit Fokus auf Geschlechter, sondern auch eine längere Forschungstradition, verzeichnet werden (für einen Überblick siehe Archbold & Schulz, 2021), die sich seit den 1960er Jahren stetig weiterentwickelt (Mokros, 2009, S. 34). Dem bisher vorliegenden Forschungsstand des deutschsprachigen Raumes und seinen möglichen Ursachen, soll sich im Folgenden gewidmet werden.

2.1 Regulierung des Forschungsfeldes „Polizei“

Ohlemacher & Liebl führen die schwache Ausprägung des Forschungsfeldes auf einen Paradigmenwechsel innerhalb der empirischen Polizeiforschung zurück. Dieser zeichnete sich in den 1960er und 1970er Jahren zunächst durch eine Forschung über die Polizei aus, darauf bildet sich jedoch eine Forschung für die Polizei heraus (Ohlemacher & Liebl, 2000, S. 7).

Jo Reichertz vertritt diesbezüglich die strikte Auffassung, dass Forschung von der Polizei selbst, oder Auftragsforschung für die Polizei, keine wissenschaftliche Forschung sei. Werde die Polizei von außen betrachtet, so Reichertz, wird „sehr viel leichter [der] Blick für die Besonderheit des scheinbar Selbstverständlichen, für Alternativen und für Neues“ (Mokros, 2009, S. 31, zit. n. Reichertz, 2007, S. 137) geöffnet. Aus diesem Grund vertritt er die Meinung, dass eine Dreiteilung hinsichtlich Polizeiforschung angestellt werden müsste. So solle zwischen einer Forschung für, von und über die Polizei unterschieden werden (Mokros, 2009, S. 31). Mit dieser Dreiteilung wird zudem Kritik geübt, die bereits an anderer Stelle geäußert wurde; die vermeintliche Unabhängigkeit von Polizeiforschung im deutschsprachigen Raum wird als eine Ursache für die bisher noch wenig ausdifferenzierte Forschungslandschaft gesehen. Dies hänge mit einer polizeiinternen Regulierung von Forschungszugängen zusammen (Behr, 2008, S. 17f, Mokros, 2009, S. 32). So hätten polizeiinterne Forschungsstellen die Möglichkeit, als unerwünscht eingeschätzte Forschungsthemen abzuweisen und lediglich jene zu befördern, welche die Organisation als nützlich erachtet. Unerwünschte Forschungsvorhaben könnten demnach beispielsweise für die Reputation schädlich und/oder betriebsklimastörend sein, wodurch tiefere Einblicke in das Polizeiwesen verschlossen blieben (Mokros, 2009, S. 32). Somit zeichne sich „[d]ie Polizei als Forschungsfeld [...] durch eine starke organisationale Schließung aus“ und halte „damit für Forschende hohe Zugangsbarrieren“ (Ullrich, 2019, S. 156) bereit. Dass es externen Forscher*innen erschwert wird, Zugang zum polizeilichen Forschungsfeld zu erhalten, bestätigt auch Michael Jasch. Dieser hebt ein weiteres Dilemma hervor, und zwar die Grenzen interner Forschungsvorhaben. Die freie Bewegung im Feld ende dabei spätestens, wenn der Bereich der Dienstgeheimnisse betreten wird (Jasch, 2019, S. 244). In den 1980er Jahren wurde sie aus diesem Grund als eine „hermetische Institution“ beschrieben. Dies ist jedoch laut Ullrich, aufgrund der mittlerweile vorliegenden Forschungsarbeiten, als überzogen zu bewerten (Ullrich, 2019, S. 156), was auch eigene Recherchen seitens des Prüfungskandidaten bestätigen.

2.2 Forschungsstand zu Geschlecht im Kontext der Polizei

Im Folgenden wird explizit auf das Forschungsfeld „Polizei und Geschlecht“ eingegangen. Hierzu werden einige für diese Arbeit relevanten Fallstudien und Forschungsvorhaben vorgestellt, welche die Thematik in den Blickpunkt ihres Erkenntnisinteresses stellen. Dabei werden, wie bereits erwähnt, lediglich mikrosoziologisch angelegte Forschungen betrachtet. Rafael Behr bewertet die Forschungslandschaft zur Thematik Geschlecht und Polizei auf die folgende Weise: „Eine gründliche Erforschung des Geschlechterverhältnisses in der Polizei ist lange überfällig, schon um andere als die Opfer- oder Defizitdiskurse zu ermöglichen“ (Behr, 2008, S. 183). Laut Hunold (2019) habe die qualitativ orientierte Polizeiforschung in Deutschland bisher lediglich rudimentär einen Blick auf Alltagshandlungen, wie soziale Praktiken zur Konstruktion von Geschlechtern, geworfen, ganz im Gegensatz zur internationalen Polizeiforschung (S. 47).

Als eine der ersten Pionier*innenstudien ist die Interviewstudie „Was Polizisten über Polizistinnen denken: Ein Beitrag zur geschlechtsspezifischen Forschung“ von Bettina Franzke zu nennen. Hier werden im Rahmen einer qualitativen Untersuchung Sichtweisen von Polizeibeamten der Schutz- und Kriminalpolizei auf die Zusammenarbeit mit ihren Kolleginnen beleuchtet. Sie arbeitet hier stereotype Geschlechterkonstruktionen heraus, die u.a. eine defizitorientierte Perspektive auf Frauen widerspiegeln. Weiterhin werden sie hier als eine unvollständige weibliche Variante eines männlichen Polizisten konstruiert (Frankze, 1997).

Auf diese wegweisende Forschungsarbeit folgte im Kontext der geschlechtsspezifischen Polizeiforschung die Studie von Rafael Behr. Behr führte teilnehmende Beobachtungen und Interviews mit einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit mit Blick auf Konstruktionen von Männlichkeit(en) im Polizeiwesen durch. Dabei konnte er aufzeigen, dass das Berufsfeld der Polizei als ein männerdominiertes bezeichnet werden kann, in welchem Frauen eine subordinierte Rolle einnehmen (müssen). Auch konnte er unterschiedliche Männlichkeiten sowie ein idealtypisches Leitbild herausarbeiten (Behr, 2000).

Im Jahr 2001 führte Anne Mangold eine Studie durch, innerhalb derer sie die Verbindung zwischen Geschlechterverhältnissen im Polizeiwesen und dem Umgang mit Gewalt am Beispiel der Polizei in Brandenburg untersuchte. Im Rahmen der qualitativen leitfadengestützten Interviewstudie wurden sowohl Frauen als auch Männer von zwei Dienststellen befragt (Mangold, 2011, S. 151). Hinsichtlich Gewaltanwendung konnte sie stereotype geschlechtsspezifische Auffassungen herausarbeiten, wonach „Gewaltfähigkeit pauschal Männern und Deeskalation verallgemeinernd Frauen“ (Mangold, 2011, S. 162) zugeschrieben wurde. Indem mit den einzelnen Geschlechtern komplementäre Kompetenzbereiche in Verbindung gebracht werden, werden geschlechtsspezifische Arbeitsbereiche legitimiert, woraus vor allem ein Nachteil für Frauen erwächst. Somit wird

ihnen unterstellt, keine „vollwertigen“ Polizistinnen zu repräsentieren (Mangold, 2011, S. 164).

Daniela Hunold fokussiert Geschlechterkonstruktionen und das Geschlechterverhältnis im Kontext der Polizei, indem sie Polizist*innen des Wach- und Wechseldienstes im Alltag mittels teilnehmender Beobachtungen begleitete. Sie kann ebenfalls eine männlichkeitsorientierte Kultur im Rahmen ihres Forschungsinteresses feststellen, das auch vom polizeilichen Gegenüber an die Beamt*innen herangetragen wird (Hunold, 2019).

Kai Seidensticker (2021) nimmt ebenso einen mikrosoziologischen Fokus ein, seine Forschungsarbeit besitzt jedoch auch mesosozialistische Anteile. Anhand von Gruppendiskussionen im Rahmen der Bereitschaftspolizei fokussiert er Männlichkeitskonstruktionen sowie die „Reproduktion dieser auf der Handlungs- als auch Strukturebene“ (Seidensticker, 2021, S. 366). Auch er stellt fest, dass es sich bei dem Arbeitsfeld der Polizei um ein homosozial orientiertes handelt. Hier müssen neu in das Feld einsteigende Polizist*innen eine Angleichung an die idealtypische Männlichkeitskonstruktion vornehmen, um Akzeptanz im sozialen Gefüge erfahren zu können (Seidensticker, 2021, S. 383). Männlichkeit, so stellt Seidensticker fest, lässt sich auch in seiner Arbeit als ein normatives Konstrukt im Kontext der Polizei ausmachen (Seidensticker, 2021, S. 383).

Die hier im Rahmen des Forschungsstandes vorgestellten Forschungsarbeiten werden in Kapitel 4 differenzierter hinsichtlich Männlichkeits- und Weiblichkeitskonstruktionen in den Blick gerückt. In einem weiteren Schritt wird dann überprüft, auf welche Weise die mediale Repräsentanz der Polizei NRW zur (Re-)Produktion von in Kapitel 4.1. und 4.2 dargestellten Geschlechterstereotypen beiträgt und ein Vorschlag für einen gendersensibleren Internetauftritt gemacht.

3. Die Polizei – Versuch einer Charakterisierung und geschlechtsspezifische Entwicklungen

Das dritte Kapitel nimmt eine Beschreibung zur (historischen) Entwicklung der Polizei(-arbeit) vor. In diesem Zusammenhang wird das Selbstverständnis, die Tätigkeitsbereiche und die durch die Organisation der Behörde miteinander konkurrierenden Kulturen dargelegt, welche sich durch ihre bereichsspezifischen Aufgaben und Praktiken auszeichnen (Kap. 3.1). Darauf wird explizit auf die (historische) Entwicklung hinsichtlich der Öffnung für das weibliche Geschlecht innerhalb der Organisation und die diesbezüglich für Frauen begleitenden Herausforderungen eingegangen (Kap. 3.2). Der Abschnitt dient dazu eine Erklärung für das mit der Polizei zusammenhängende Selbstverständnis und die hiermit weiterhin assoziierten Geschlechterkonstruktionen aufzuzeigen.

3.1 Alltagspraxis und funktionale Differenzierung der Polizei

Städtische Polizeiarbeit, die im weitesten Sinne mit den Tätigkeiten der heutigen Organisation in Verbindung zu bringen sind, lassen sich bereits in Form von Feuerruffern oder Nachtwächtern aus dem 14. Jahrhundert finden (Behr, 2006, S. 54). Rechtlich wurde die Polizei erstmals im deutschen Kaiserreich am Ende des 19. Jahrhunderts verankert (Wilz, 2021, S. 115).

Die Polizei entwickelte sich bis zur Gegenwart zu einer Organisation, die, neben dem Militär im Falle eines Krieges, die Befugnis besitzt, (Staats-)Gewalt legal anzuwenden, um Maßnahmen umzusetzen, die sich im gesetzlichen Rahmen befinden (Behr, 2008, S. 117; Dudek, 2009, S. 64f; Wilz, 2012, S. 113). Aus diesem Grund wird sie als „Organisation mit Gewaltlizenz“ (Wilz, 2012, S. 113, zit. n. Prätorius, 2001; Herrnkind & Scheerer, 2003) bezeichnet. Diese besondere Aufgabe kommt ihr zu, da sie dafür zuständig ist, die inneren Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten (Wilz, 2012, S. 113). Aufgrund unterschiedlicher Aufgabenstellungen, Zielbestimmungen und Organisationsformen kann die Polizei nicht als ein homogenes Gefüge bezeichnet werden – im Gegenteil, es handelt sich um eine komplexe und heterogen strukturierte Organisation (Schöne, 2011, S. 14; Wilz, 2012, S. 113).

Was die strukturelle Organisation der Polizei angeht, unterteilt Martin Winter diese in vier unterschiedliche Säulen. Dazu zählen die Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, die Vollzugshilfe und die vorbeugende Verbrechensbekämpfung (Dudek, 2009, S. 70f). Bei der Umsetzung dieser Tätigkeitsbereiche befindet sie sich stetig in einem Spannungsverhältnis zwischen einerseits Verwaltungshandeln und Sachbearbeitung und andererseits in der Konfrontation mit existenzieller Bedrohung (Wilz, 2012, S. 113).

Eine weitere Einteilung die hier anknüpfend hinsichtlich Polizei(-arbeit) angebracht werden kann, ist eine Unterteilung nach dem Polizeisozioologen Rafael Behr. Dabei handelt es sich um die bereits im dritten Kapitel aufgeführten zwei divergierenden Logiken der Organisation, welche er unter dem Begriff „Polizeikulturen“ fasst (Behr, 2000, S. 237ff). Diese sollen im Rahmen der Arbeit vorgestellt werden, da Polizeikulturen als ein wesentliches Element zur Konstruktion von Geschlecht angesehen werden (Müller, Müller-Franke, Pfeil, & Wilz, 2007, S. 32) und somit einen Erklärungsansatz für die Konservierung homosozialer Strukturen innerhalb der Polizei bieten.

Die von Behr in einer ethnografisch ausgerichteten Studie herausgearbeiteten Kulturen werden als Polizistenkultur (Cop Culture) und Polizeikultur (Police Culture) bezeichnet (Behr, 2017, S. 17; Behr, 2000, S. 237ff). In diesem Zusammenhang repräsentiert die Polizeikultur laut Behr die bürokratische Organisation der Behörde, jene von universellen Normen der Bürokratie gesteuert wird. Damit verkörpert sie die „offiziell erwünschte“ (Pfeil, 2006, S. 66) Denk- und Handlungsweise, wohingegen die Polizistenkultur die auf der Straße arbeitenden Polizist*innen verkörpert, die mit gewissen Leitbildern aufgeladen ist. Geprägt wird die Polizistenkultur durch die sogenannte Krieger-Männlichkeit³, welche mit anderen Männlichkeiten konkurriert. In ihrer Verkörperung erfüllt sie die Funktion eines kulturellen Leitbildes, obwohl die Krieger-Männlichkeit die Behörde quantitativ nicht dominiert (Behr, 2017, S. 20ff, 29; Behr, 2000, S. 87f).⁴

3.2 Auf dem Weg zu mehr geschlechtlicher Vielfalt: die Öffnung der Polizei für Frauen

Historisch betrachtet wurden Frauen aus vielen Organisationen, Berufen und Positionen ausgeschlossen. Anne Mangold zeigt diesbezüglich auf, dass Studien darlegen konnten, dass die geschlechtsspezifische Aufteilung von Berufen nicht mit den Arbeitsinhalten zusammenhängt, sondern mit dem Status dieser (Mangold, 2011, S. 148). Mangold fasst die geschlechtliche Segregation des Arbeitssektors folgendermaßen zusammen: „Frauenarbeit bedeutet im Allgemeinen weniger Prestige, schlechtere Bezahlung, ungünstigere

³ In einem Essay aus 2017 bezeichnet Rafael Behr den ehemals als Krieger-Männlichkeit benannten Männlichkeitstypus als „aggressive Männlichkeit“ (Behr, 2017, S. 548f). Da er diese Begrifflichkeit jedoch lediglich additiv und synonym verwendet, wird in dieser Arbeit weiterhin die Bezeichnung „Krieger-Männlichkeit“ genutzt.

⁴ An dieser Stelle soll jedoch nicht weiter auf die Konstruktion von Männlichkeiten innerhalb der Polizei eingegangen werden. Dieser Schritt erfolgt differenziert in Kapitel 4.

Arbeitszeiten, unsichere Arbeitsverträge, niedrigere Positionierung in Hierarchien etc.“ (Mangold, 2011, S. 148).

Innerhalb der Organisation der deutschen Polizei lassen sich hinsichtlich geschlechtlicher Entwicklungen seit den 1970er Jahren eine Vielzahl von Veränderungen wahrnehmen, die in diesem Kapitel differenziert beleuchtet werden sollen (Mangold, 2011, S. 148). Eine allgemeine Öffnung der Polizei für Frauen fand erst zwischen den 1970er und 1990er Jahren statt (Behr, 2008, S. 135; Mangold, 2011, S. 148).⁵ Diesbezüglich kann jedoch keine genauere Angabe gemacht werden, da die Aufnahme von Frauen in den Polizeidienst aufgrund des föderalistischen Systems je nach Bundesland zu unterschiedlichen Zeiten stattfand. Hinsichtlich der „alten“ Bundesländer begann Hamburg im Jahre 1979 Frauen in den Polizeivollzugsdienst aufzunehmen. Nordrhein-Westfalen folgte chronologisch nach Berlin und Hessen im Jahre 1982. Zuletzt ermöglichte das Bundesland Bayern Frauen in die Organisation der Polizei einzutreten (Behr, 2008, S. 135). In den neuen Bundesländern fiel die Aufnahme von Frauen in den Polizeivollzugsdienst mit der Aufstellung der Landespolizei im Jahre 1990 zusammen. Allerdings existieren Berichte darüber, dass in Ostberlin bereits im Jahre 1978 Frauen innerhalb der Polizei tätig sein konnten. Möglich war dies mittels einer Umschulung von Politessen zu Schutzpolizistinnen. Jene Schutzpolizistinnen wurden jedoch nicht als vollwertiges Mitglied der Polizei angesehen, sondern wurden mit einer Beschränkung ihres Tätigkeitsbereichs auf sogenannte frauenspezifische Bereiche eingestellt (Behr, 2008, S. 135).

Allerdings fand die systematische Öffnung der Polizei für das weibliche Geschlecht nicht etwa aufgrund von „Gerechtigkeits- und Gleichberechtigungsfragen [sondern infolge von] Effizienzabwägungen“ (Mangold, 2011, S. 148) statt, da sich die Organisation der Polizei vor Nachwuchsprobleme gestellt sah. Weiterhin leisteten allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen einen Beitrag für die Öffnung des Tätigkeitsbereichs. Hierzu zählten eine Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen und rechtliche Anpassungen, welche die Antidiskriminierung von Frauen in den Fokus stellten (Mangold, 2011, S. 148). Demnach lässt sich zusammenfassen, dass die allgemeine Öffnung für Frauen in der Polizei nicht systematisch forciert wurde, sondern hauptsächlich durch externe Maßnahmen und gesellschaftliche Entwicklungen erfolgte.

Obwohl rechtlich gleiche Möglichkeiten für Frauen und Männer hergestellt wurden und gleichstellungspolitische Maßnahmen etabliert worden sind und weiterhin etabliert werden, sind Frauen nicht nur in bestimmten polizeilichen Einheiten und in Führungspositionen unterrepräsentiert (Hunold, 2019, S. 53; Mangold, 2011, S. 149), sondern im Allgemeinen. Auch

⁵ Zuvor durften Frauen lediglich in hierarchieniederen Positionen innerhalb der Polizei tätig sein. Diesbezüglich benennt Mangold beispielsweise Schreibkräfte, Köchinnen oder Reinigungskräfte. Auch führten sie unter anderem die Durchsuchung von festgenommenen Personen durch (Mangold, 2011, S. 148).

Ciesinger et al. (2015) stellen fest, dass „[t]rotz aller Erfolge der Gleichstellungsbemühungen der vergangenen Jahrzehnte [...] der Polizeidienst immer noch quantitativ wie qualitativ männlich geprägt“ (S. 3) ist.⁶ Frauen machen insgesamt einen Personalbestand von etwa 25% aus, weshalb die Polizei weiterhin als ein männerdominierter Bereich angesehen werden kann (Behr, 2016, S. 1). Hinsichtlich der Zahlen zum höheren Dienst kann aufgezeigt werden, dass, wie bereits erwähnt, Frauen vor allem in hierarchiehöheren Positionen geringer vertreten sind. Hier beläuft sich der Frauenanteil lediglich auf etwa 9 Prozent (Biermann, 2018).

Jedoch lassen sich Fortschritte innerhalb der Polizei verzeichnen, denn in allen Bundesländern steigt der Frauenanteil. Dabei besitzt das Saarland mit 23 Prozent den niedrigsten Anteil an Polizistinnen und Niedersachsen den höchsten mit 32 Prozent (Daum, Blickle, Vu, 2020). Der Frauenanteil in Nordrhein-Westfalen, dem Bundesland, welches innerhalb dieser Arbeit fokussiert werden soll, beläuft sich insgesamt auf etwa 27 Prozent. Zudem lässt sich im Allgemeinen ein positiver Trend hinsichtlich der Frauenquote in der Polizei feststellen, da sich diese seit 1998 mehr als verdoppelt hat (Daum, Blickle, Vu, 2020). Als Gründe für die Unterrepräsentanz von Frauen im Polizeiberuf werden die als ungünstig bewerteten Arbeitszeiten und die damit einhergehende Unvereinbarkeit von Familie und Beruf angegeben. Eine weitere Begründung, die vor allem auch hinsichtlich der Ungleichverteilung von Frauen in höheren Positionen der Polizei angegeben werden kann, ist, dass innerhalb der Arbeitsbewertungsverfahren in einzelnen Tarifverträgen sowie innerhalb der Verfahren in betrieblichen Vereinbarungen „zahlreiche bestehende evaluative Diskriminierungspotenziale ausgemacht werden“ (Lillemeier, 2019, S. 1018). Beispielsweise kann diesbezüglich die Studie von Jochmann-Döll & Tondorf (2013) angeführt werden, welche sich mit der Beurteilung von Geschlechtern im Polizeivollzugsdienst auseinandersetzt und diesbezüglich eine systematische Benachteiligung von Polizistinnen feststellen konnte (S. 155).

4. Zur gegenwärtigen Relevanz und Darstellung von Geschlechtern im Kontext der Polizei

⁶ Weshalb der Polizeidienst auch qualitativ als männlich dominiert bezeichnet werden kann, wird differenzierter im Kapitel 4 erläutert. Hier soll zunächst hauptsächlich auf den quantitativen Aspekt von Frauen in der Polizei eingegangen werden.

Im Kontext soziologischer Polizeiforschung wird die Polizei als eine Homogenitätskultur beschrieben, wodurch sie eine exklusive Organisation repräsentiere, die Vielfalt entgegenstehe (Behr, 2006, S. 40f; Klimke, 2010, S. 27). Diese Homogenitätskultur bilde sich laut Rafael Behr durch einen Gemeinschaftssinn aus, der durch die Möglichkeit einer stetig drohenden Gefahr im Berufsalltag ausgebildet werde. Sie bestehe demnach aus drei sie prägenden Elementen; dem Ethnozentrismus, dem Institutionspatriotismus und dem Androzentrismus (Behr, 2006, S. 40f).

Dieses Kapitel beleuchtet den vorherrschenden Androzentrismus und die dadurch existenten Geschlechterkonstruktionen im Kontext der Polizei. Jene Bezeichnung macht auf die innerhalb der Cop Culture vorliegende Dominanz der Maskulinität aufmerksam, denn eine Aufnahme verlaufe nur in dem Fall reibungslos, insofern Berufseinsteiger*innen männlich seien, oder sich in die Männerdomäne einpassen würden (Behr, 2006, S. 40). Diese Geschlechterkonstruktionen sollen anhand vorliegender und einiger bereits kurz vorgestellten Forschungsarbeiten (siehe Kap. 2) dargestellt werden. Dabei werden die einzelnen Themenbereiche getrennt und sich demnach in Kapitel 4.1 mit Männlichkeits- und in Kapitel 4.2 mit Weiblichkeitskonstruktionen und ihren Relevanzen im Berufsalltag beschäftigt. In Kapitel 4.3 wird die (Re-)Produktion der in den vorherigen Kapiteln herausgestellten Geschlechterkonstruktionen in den Blick genommen, indem exemplarisch der Internetauftritt der Polizei NRW untersucht wird.

4.1 Die Konstruktion von Männlichkeiten im Kontext der Polizei

Um die Herstellung von Weiblichkeitskonstruktionen innerhalb der Polizei nachvollziehen zu können, müssen zunächst Männlichkeitskonstruktionen beleuchtet werden, da innerhalb dieser ein, laut Behr, idealtypisches Leitbild vorherrsche. Das Leitbild ziehe eine Unterordnung von Männern und Frauen nach sich, die diesem nicht entsprechen (können) (Behr, 2017, S. 14ff). Im Folgenden werden hierzu exemplarisch die Forschungsarbeiten von Behr (2000, 2008), Hunold (2019) und Seidensticker (2021) vorgestellt.

Da sich alle hier dargelegten Forschungsarbeiten an den Ergebnissen von Behr orientieren, sich auf diese beziehen oder sie zumindest zur Interpretation heranziehen, werden zunächst

die innerhalb der Studie des Polizeisozologen zur Cop Culture herausgearbeiteten Männlichkeitskonstruktionen skizziert.

4.1.1 Männlichkeitskonstruktionen in der Cop Culture – eine ethnografische Studie von Behr (2000, 2008)

In Bezug auf die Cop Culture hat Behr zwei grundlegende Männlichkeitsmodelle herausgearbeitet. Dabei handelt es sich um das hegemoniale und das vorherrschende Männlichkeitskonstrukt. Als hegemoniales Männlichkeitsmodell bezeichnet der Soziologe die sogenannte Krieger-Männlichkeit, welche das Idealkonstrukt innerhalb der Polizei repräsentiere.⁷ Jedoch wird sie, obwohl sie einen derartigen Status innerhalb des Gefüges innehat, von der mit ihr konkurrierenden Polizeikultur reguliert (Behr, 2017, S. 17; Behr, 2000, S. 237ff). Die vorherrschende Männlichkeit, welche das am häufigsten anzutreffende Männlichkeitsmuster im polizeilichen Alltag repräsentiere, wird als die Schutz-Männlichkeit bezeichnet (Behr, 2000, S. 113). Weiterhin ist Rafael Behr in seiner Forschung, neben den zwei grundlegenden Männlichkeitskonstruktionen im Kontext der Polizei, auf den Männlichkeitstypus der unauffälligen Aufsteiger-Männlichkeit gestoßen, welche eine Mischform aus der Krieger- und der Schutz-Männlichkeit darstelle (Behr, 2000, S. 128). Zuletzt skizziert er innerhalb seiner Forschungsergebnisse die Integrationsfähige und separierende Differenz. Diese Typen stellen zwei Männlichkeitsmodelle dar, die von der hegemonialen und vorherrschenden Form abweichen (Behr, 2000, S. 131ff). Jene werden am Ende dieses Kapitels dargelegt.

(1) Die Krieger-Männlichkeit

Als hegemonial bezeichnet Behr das Männlichkeitsmodell der Krieger-Männlichkeit, da die grundlegenden Handlungsmuster dem einer kriegerischen Männlichkeit entsprechen. Sie bildet somit das Fundament der handarbeitenden Polizist*innen innerhalb der Cop Culture. Dadurch könne sich ihre Grundhaltung in Abstufungen auf den gesamten Polizeiapparat übertragen. Hiermit ist gemeint, dass sich die Denk- und Handlungslogiken der

⁷ Hinsichtlich dieses Modells lehnt sich Behr an die Konzeption von Raewyn Connell, einer Geschlechterforscherin an, welche mittels dieser Begrifflichkeit die Idealvorstellung einer erfolgreichen und vorbildlichen Männlichkeit beschreibt (Gildemeister & Hericks, 2012, S. 168).

Kriegermännlichkeit sowohl auf die Polizei- als auch auf die Polizistenkultur auswirken kann (Behr, 2000, S. 87f). Der Idealtypus der Männlichkeitskonstruktion und sein aggressiver Anteil besitzen zudem eine enorme Bedeutung für die Organisation der Polizei, da dieser funktional erforderlich ist. Aufgrund dessen, dass die bloße Existenz dieses schwerlich zu erreichenden Idealkonstrukts hinreichend erscheint, um seine kulturelle Wirkung zu entfalten, ist es nach Behr nicht notwendig, dass sich andere, nicht-hegemoniale Männlichkeiten des Polizeiwesens in Vollendung an das Krieger-Konstrukt annähern (Behr, 2000, S. 87f). Laut Behr zeichnen sich Männer, die dem Idealtypus der Krieger-Männlichkeit entsprechen dadurch aus, dass sie dazu bereit sind, das eigene Leben sowie das anderer Menschen zu riskieren (Behr, 2000, S. 88). Aus diesem Grund kann die sogenannte Krieger-Männlichkeit als eine gewaltfähige und zum Teil als eine gewaltaffine Männlichkeit bezeichnet werden (Behr, 2017, S. 22). Auch wird seine Kommunikationskultur als karg beschrieben und sein Verhalten in Konfliktsituationen als autoritär und beharrlich (Behr, 2000, S. 88). Hinzuzufügen ist, dass die Krieger-Männlichkeit weniger Einsätze mit „Normalbürger*innen“ forciert. Sie bevorzugt eine binäre Logik, welche sich durch eine erkennbare „Freund-Feind Konstellation“ auszeichnet (Behr, 2017, S. 22; Behr, 2000, S. 92). Da sich der Typus dadurch auszeichnet, dass Gefahrensituationen vorsätzlich aufgesucht werden, spricht Behr (2000) vom Hedonismus des Kriegers und von einer „Selbstverwirklichung im altruistischen Gewand“ (S. 94).

(2) Die Schutz-Männlichkeit

Die Beschützer-Männlichkeit wird seitens des Polizeisozologen Rafael Behr als die quantitativ am häufigsten auftretende Form der Polizei bezeichnet. Aus diesem Grund entspricht sie der vorherrschenden Männlichkeit. Ihr Tätigkeitsfeld steht dem der Krieger-Männlichkeit diametral entgegen und bezieht sich auf den Schutz der lokalen Gemeinde. Zudem liegt der Fokus des Schutzmannes nicht auf seiner Karrierelaufbahn, sondern auf sozialer Geborgenheit (Behr, 2008, S. 123). Da er den Typus eines Friedensstifters in Alltagssituationen im Gegensatz zur Verbrechensbekämpfung des Kriegers verkörpert, bezeichnet ihn Behr als „den Typus des domestizierten street cop“ (Behr, 2008, S. 123). Auch das Lebensalter spielt im Zusammenhang mit der Schutz-Männlichkeit eine Rolle, da sie eine Form darstellt, welche bereits gewonnene Praxiserfahrung im Berufsfeld voraussetzt. Demnach werden Berufseinsteiger*innen nicht umgehend zu Schutz-Männern, sondern beginnen in der Regel zunächst als Krieger oder Aufsteiger (Behr, 2000, S. 113).

Ein weiterer Gegensatz zur Krieger-Männlichkeit stellt das Verhalten in Konfliktsituationen dar – hier wird die verbale Überzeugungskraft präferiert. Zudem agiert der Krieger im Gegensatz

zum Schutzmann an der vordersten Front gegenüber einer personifizierten Feindfigur. Dahingegen positioniert sich die Schutzmännlichkeit lieber im Hintergrund und agiert im Schutze der Strukturen. Hierdurch bewahrt sie sich die Sicherheit, in einen Konflikt mit institutionellen Strukturen der Polizei zu geraten. Der Schutz-Mann verkörpert somit eher einen Befehlsempfänger, der eine begrenzte Autorität besitzt. Aufgrund seiner Berufserfahrung sind ihm zudem die Mechanismen bewusst, die innerhalb des bürokratischen Apparates der Polizei wirken, weshalb er sich auch über seine eingeschränkte Wirkmächtigkeit bewusst ist. Er zeichnet sich zudem durch seine strategische Denk- und Handlungsweise aus, denn ihm ist bekannt, dass er existente Strukturen zwar nicht ändern, sie jedoch für seine Ziele nutzen kann (Behr, 2000, S. 118ff).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es sich bei diesem nicht-hegemonialen Männlichkeitsmuster um ein angepasstes handelt, der Schutz-Mann jedoch keinen untergeordneten Typus verkörpert. Dabei wählt er, in einem Segment tätig zu sein, das von einem weniger spektakulären Alltag geprägt ist. Somit schützt die Schutz-Männlichkeit nicht die Gemeinde, sondern ist selbst auch innerhalb eines geschützten Raumes tätig. Damit verkörpert sie zwar die vorherrschende Männlichkeit im Kontext der Polizei, kann jedoch den Anforderungen an das idealtypische Leitbild der Krieger-Männlichkeit nicht entsprechen (Behr, 2000, S. 118ff).

(3) Die unauffällige Aufsteiger-Männlichkeit

Die unauffällige Aufsteiger-Männlichkeit stellt einen Männlichkeitstypus dar, der an einer Karrierelaufbahn interessiert ist, weshalb die Handlungsmuster des kulturellen Leitbildes lediglich in dem Maße angewendet werden, wie sie für eine schnellstmögliche Beförderung von Nöten sind (Behr, 2000, S. 131). Der Typus kann, wie bereits im Eingang des Kapitels erwähnt, als eine Mischform bestehend aus der Krieger-Männlichkeit und der Schutz-Männlichkeit bezeichnet werden. Der unauffällige Aufsteiger besitzt demnach Elemente aus hegemonialen Männlichkeitsmustern und einzuhaltenden Konformitätsregeln. Um jeglicher Disziplinierung zu umgehen, welche eine Beförderung behindern könnte, ist sie auf eine strenge Einhaltung dieser Konformitätsregeln bedacht. Die Aufsteiger-Männlichkeit zeichnet sich durch unauffälliges Verhalten sowie eine hohe Einsatzbereitschaft aus und ist zudem bestrebt, sich den bürokratischen Aufstiegsregeln der Organisation zu unterwerfen. Vom Schutzmann unterscheidet sich die Aufsteiger-Männlichkeit jedoch dahingehend, dass diese nicht lediglich einen Befehlsempfänger verkörpert, sondern an der Organisationsmacht teilhaben will (Behr, 2000, S. 128ff). Um sich von der Masse der vorherrschenden Schutz-

Männlichkeit abzuheben, verfolgt die Aufsteiger-Männlichkeit die Strategie, die ihm zur Verfügung stehenden Handlungsmuster der Krieger-Männlichkeit auszureizen und nur innerhalb gültiger Konformitätsregeln des bürokratischen Sektors zu agieren (Behr, 2000, S. 128).

(4) Die Integrationsfähige und separierende Differenz

Zuletzt benennt Rafael Behr hinsichtlich herausgearbeiteter Männlichkeitskonstruktionen zwei Modelle, die nicht der hegemonialen oder der vorherrschenden Form angehören. In diesem Zusammenhang stellt er als die integrationsfähige Differenz Homosexualität im Kontext der Polizei vor und als separierende Differenz den sogenannten falschen Idealismus (Behr, 2008, S. 147ff).

In (Männer-)Gruppen, die homosozial strukturiert sind, lassen sich gewisse Rituale oder Praktiken finden, die Grenzen markieren, jene für das Kollektiv als abweichend definiert worden sind. So sind Berührungen jenseits des Händedrucks oder Emotionsdarstellungen nur in legitimierten Kontexten wie kulturellen Ritualen des Sports möglich, ohne Ausgrenzung zu erfahren, denn ein derartiges Verhaltensrepertoire werde als nicht zugehörig zu einer dominanten Männlichkeit angesehen. Wird ein solches Verhalten jedoch in nicht legitimierten Kontexten gezeigt, gilt dieses als abweichend, und die entsprechende Person wird als „unmännlich“ etikettiert (Behr, 2008, S. 147). „Unmännlich“ zu sein, bedeutet laut Behr in diesem Zusammenhang, unprofessionell zu sein. Aus diesem Grund würden Männer im Polizeidienst in jedem Fall versuchen zu vermeiden, einen derartigen Eindruck von sich zu hinterlassen. Behr betont jedoch, dass Differenz und die damit einhergehende Abweichung von Polizist*innen nicht zwingend zu sozialem Ausschluss führen muss (Behr, 2008, S. 147). Dabei macht er deutlich, dass Homosexualität eine Form der Abweichung von hegemonialen Normen darstellt, welche unter bestimmten Bedingungen nicht zum Ausschluss führen muss (Behr, 2008, S. 148). Als eine abweichend deklarierte Haltung werde geduldet und integriert, insofern sie die hegemoniale nicht infrage stellt und additiv anstatt alternativ zu den vorherrschenden Praxen bestehe (Behr, 2008, S. 157).

(5) Falscher Idealismus

Die zweite Form, welche laut Behr von den vorherrschenden und hegemonialen Konstrukten abweicht, kann die Organisation nicht nur irritieren, sondern sie sogar bedrohen. Diesen Typus nennt Behr „Falscher Idealismus“. Dabei fokussieren sich Angehörige dieses Modells auf das ethisch korrekte Handeln von Polizist*innen und heben sich aufgrund ihres Idealismus an zentralen Stellen von den Werthaltungen vieler anderer Beamt*innen ab, da sie eigene Gerechtigkeitsvorstellungen entwickeln (Behr, 2008, S. 157). Warum Behr sich für den Terminus „falscher Idealismus“ entschieden hat, und wie dieser Typus mit der Krieger-Männlichkeit in Verbindung steht, erklärt er folgendermaßen:

Das Wort falsch bezieht sich auf die Normengeltung der direkten sozialen Umgebung. Falsch wäre richtig in Bezug auf die Menschenrechte [...] oder in Bezug auf die Werteordnung vieler andere Polizisten und der Leitbilder der Polizei. Richtig ist aber falsch, wenn Krieger-Männlichkeiten unterwegs sind, die in abgeschotteten Gruppen eigene Gerechtigkeitsvorstellungen entwickeln und deren Geltung durchsetzen. (Behr, 2008, S. 157f, Herv. i. O.)

Als abweichend wird dieser Gerechtigkeitsinn also dann gewertet, wenn die geltenden Normen der sozialen Umgebung durch die konfligierenden Vorstellungen der Idealist*innen missachtet und hierdurch als moralisch überlegende Position vertreten werden. Diese Haltung erzeugt eine Marginalisierung, da sie alternativ und nicht additiv zu den vorherrschenden Praxen besteht (Behr, 2008, S. 158). Diese alternativen Gerechtigkeitsvorstellungen gelten demnach als konkurrierend und können auf diese Weise etablierte und hegemoniale Handlungsmuster gefährden.

4.1.2 Männlichkeitskonstruktionen in der ethnografischen Feldstudie von Hunold (2019)

Daniela Hunold führte ethnografische Erhebungen im Kontext des Wach- und Wechseldienstes innerhalb einer westdeutschen Großstadt durch. Hier fokussierte sie die zu beobachtenden sozialen Praktiken zur Herstellung von Männlichkeit, insbesondere mit Blick auf das bereits im vorherigen Kapitel angesprochene Konzept der hegemonialen Männlichkeit nach Raewyn Connell⁸ und wie sich dieses in Gewaltverhältnissen zeigt. Geschlechterkonstruktionen werden innerhalb ihres Beitrages im Sinne des Doing Gender beleuchtet (Hunold, 2019, S. 48). Das Konzept beschreibt Hunold folgendermaßen:

⁸ Auch Hunold zieht in ihrer Forschungsarbeit, die von Behr für den polizeilichen Kontext spezifizierte, hegemoniale Männlichkeit heran, auf die zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Kapitel eingegangen wird.

Geschlecht gilt hier als eine soziale Kategorie, die in der Interaktion mit anderen hergestellt und reproduziert wird. Die neuere Geschlechterforschung begreift Gender insofern nicht mehr als passive gesellschaftliche Prägung durch Sozialisationsinstanzen, sondern als aktive Verarbeitung und Herstellung von Geschlecht. (Hunold, 2019, S. 48, Herv. i. O.)

Demnach beschreibt „doing gender“, wie sich Menschen verhalten, um als männlich oder weiblich zu gelten. Zudem ist die soziale Herstellung des Geschlechtes genauso von Situationen als auch von den in dem Kontext geltenden normativen Vorstellungen von Gender abhängig – es werden also gewisse Annahmen und Erwartungen an Frauen und Männer herangetragen (Hunold, 2019, S. 48f). An dieser Stelle findet sich ein Anknüpfungspunkt hinsichtlich des polizeilichen Kontextes, in welchem, wie bereits in den vorherigen Kapiteln herausgestellt, bestimmte Verhaltenserwartungen und Annahmen hinsichtlich Fähigkeiten mit Geschlechtern verknüpft sind und an Polizist*innen herangetragen werden.

- (1) Der Zusammenhang von Gewalt- und Geschlechterverhältnissen im Kontext der Polizei

Hunold stieß im Rahmen ihrer Forschung auf viele Zwangshandlungen, welche vornehmlich von Polizisten ausgingen. Hier konnte sie beobachten, dass diese u.a. mit der Herstellung von Männlichkeit im Zusammenhang stehen und dadurch mit einem allgemein polizeilichem oder persönlichen Stuserhalt einhergehen. In dem ersten von ihr diesbezüglich dargestellten ethnografischen Protokoll wird eine Szene dargestellt, in welcher überzogene (Macht-)Mittel von zwei Polizeibeamten gegenüber provokant gewordenen Jugendlichen angewandt wurden. Zudem inszenierten sich die beiden Beamten im Nachgang laut Hunold als „harte Burschen“ unter ihren Kolleg*innen, um ihren hegemonialen Status zu bestätigen (Hunold, 2019, S. 62). Das Verhalten der Beamten kann demnach mit dem Typus der von Behr entwickelten Krieger-Männlichkeit in Verbindung gebracht werden. Dies lässt sich u.a. damit begründen, dass ihr Handeln keinem „höheren Sinn“ aus einer moralischen Verantwortung oder Überzeugung heraus“ (Hunold, 2019, S. 62) folgt, um Menschen vor Gefahren zu schützen, sondern vor allem auf einen Selbstzweck zurückzuführen ist. Sie nutzen die Konfliktsituation mit den angetroffenen Jugendlichen, um ihre Männlichkeit unter Beweis zu stellen und werden zudem noch aufgrund ihres Verhaltens innerhalb des sozialen Gefüges der Polizei bestärkt. Diese Inszenierungen von Männlichkeit konnte die Forscherin im Rahmen

von Auseinandersetzungen innerhalb des Feldes regelmäßig beobachten. Der in diesem Kontext angewendeten Gewalt kommt dabei die Bedeutung zu, eine soziale Ordnung zwischen den Parteien herzustellen (Hunold, 2019, S. 62).

Weiterhin zeigt Hunold innerhalb ihrer Forschung auf, dass Frauen an derartigen Herstellungsprozessen, wie sie seitens der Polizisten in dem ersten von ihr dargestellten Protokoll beobachtet werden konnten, nicht teilnehmen können.

In dem zweiten Protokollausschnitt stellt Hunold eine Situation dar, in der zwei Polizistinnen vor einer Kneipe verbal provoziert und dabei sexistisch angegangen werden. Sie erfahren in dieser Situation verbale Gewalt, reagieren jedoch hierauf sachlich und gehen auf die Bemerkung gar nicht ein. Hier lassen sich also im Gegensatz zu dem Verhalten der Polizisten auf eine Provokation keine dominanzmarkierenden Verhaltensweisen wahrnehmen (Hunold, 2019, S. 63f). Und dass, obwohl sie „nicht auf verbale und physische Dominanzmarkierungen verzichten [müssten]. Sie tragen eine Handfeuerwache sowie einen Schlagstock und sie sind in Festnahmetechniken ausgebildet“ (Hunold, 2019, S. 65). An ihrem Verhalten lässt sich allerdings erkennen, dass sie innerhalb des Polizeikontextes einem hegemonialen, also dem vorherrschenden Frauenbild entsprechen, welches widerspiegelt, dass sie dem Ideal der hegemonialen Männlichkeit untergeordnet sind. Zudem zeigt der Ausschnitt auf, dass sie als Polizistinnen von den Praktiken ausgeschlossen sind, die von Polizisten zur Herstellung von Dominanz durch Gewalt in Interaktionssituationen eingesetzt werden (Hunold, 2019, S. 65).

(2) Männlichkeitskonstruktionen im Kontext der ethnografischen Forschung von Hunold (2019)

Innerhalb der Forschungsarbeit von Hunold wird die Männlichkeitskonstruktion der hegemonialen Männlichkeit im polizeilichen Kontext und ihre Herstellung, welche im Kapitel 4.1.1 im Rahmen der Vorstellung von Behrs Forschungsarbeit zur Cop Culture bereits skizziert wurde, fokussiert (Hunold, 2019, S. 48). Die nach Behr benannte Krieger-Männlichkeit zeigt sich auch hier, Jahre nach seiner Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, als eine Idealkonstruktion, die mit Überlegenheit, Stärke und Anerkennung verbunden wird. Diese Attribute scheinen sich dabei nicht nur die Polizisten selbst zuzuschreiben, sondern sie bekommen diese auch im binnenpolizeilichen Kontext gespiegelt (Hunold, 2019, S. 62).

Weiterhin zeigt die Forschungsarbeit von Hunold auf, dass Polizistinnen hierarchisch innerhalb des Geschlechterverhältnisses der Polizei eine subordinierte Position einnehmen (Hunold, 2019, S. 65). Sie können dem Ideal der hegemonialen Männlichkeit nicht entsprechen und haben zudem, im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen, keinen Zugang zur

Wahrnehmung kultureller Praktiken, welche Dominanz durch Gewalt herstellen (Hunold, 2019, S. 64). Die Protokollausschnitte zeigen zudem auf, dass sie ihre subordinierte Rolle im Kontext der Polizei nicht nur selbst internalisiert haben, sondern ihnen diese auch seitens des polizeilichen Gegenübers entgegnet wird. Somit lässt sich schlussfolgern, dass auch das polizeiliche Gegenüber Teil an der Herstellung der hier dargestellten hegemonialen Weiblichkeit der Polizei hat.

4.1.3 Wandel und Beständigkeit von Männlichkeitskonstruktionen in der Polizei im Werkstattbericht von Seidensticker (2021)

Im Rahmen der Forschungsarbeit von Kai Seidensticker (2021), wurden Gruppendiskussionen mit Männern aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der Polizei geführt. Die jeweiligen Gruppendiskussionen wurden jedoch versucht mit Männern aus demselben Tätigkeitskontext zu führen. Die Tätigkeitsbereiche umfassen den Streifendienst, die Bereitschaftspolizei, die Kriminalpolizei, Berufseinsteiger*innen der Polizei und angehende Führungskräfte der Polizei. Im Werkstattbericht, welcher in dieser Arbeit fokussiert wird, beleuchtet Seidensticker Gruppendiskussionen mit Bereitschaftspolizisten, deren Aussagen im Folgenden präsentiert werden sollen.

(1) Anteile aggressiver und beschützender Männlichkeit im Kontext der Bereitschaftspolizei

Das dominant auftretende Männlichkeitsmuster der Bereitschaftspolizisten bezeichnet Seidensticker als eines, das eine aggressive Männlichkeit aufweist. Weiterhin wird in den Gruppendiskussionen polizeiliches Verhalten mit Männlichkeit verknüpft, kann also nicht ohne diese gedacht werden (Seidensticker, 2021, S. 375). Zudem wird Männlichkeit hier auf eine Weise konstruiert, die bereits bei Behr (2008) und bei Hunold (2019) beschrieben wurde; die Männlichkeit der Bereitschaftspolizei zeichnet sich durch „Stärke, Sportlichkeit und Standfestigkeit“ (Seidensticker, 2021, S. 375) aus.

Weiterhin wird Männern im Kontext der Polizei „die Rolle des Beschützers und Aufpassers“ (Seidensticker, 2021, S. 375) zugeschrieben. Frauen werden im Polizeidienst im Gegensatz dazu als „Beschützte“ konstruiert. Mit diesem Antagonismus wird seitens der Polizisten ein Machtgefälle hergestellt, bei welchem die Männer als „Aufpasser“ hierarchisch über Frauen

als „Bewachte“ stehen. Demnach nehmen sie sowohl eine Schutzfunktion ein als auch die Rolle derjenigen, welche die „Bewachten“ bei Regelverstößen auf ordnungsgemäßes Verhalten hinweisen. Die Funktion als Beschützer wird seitens der Bereitschaftspolizisten durch die zugeschriebene körperliche Unterlegenheit von Frauen legitimiert. Weiterhin wird die Schutzfunktion der Bereitschaftspolizisten als relevantes Merkmal ihrer aggressiven Männlichkeit angesehen (Seidensticker, 2021, S. 375ff).

Die aggressive Männlichkeit innerhalb der Bereitschaftspolizei zeichnet sich zudem durch das zur Schau stellen von Stärke aus, wodurch der Verlauf von Konflikten den Dienstalltag strukturiert. Weiterhin ist sie kompetitiv orientiert, was bedeutet, dass sie stetig den Wettstreit mit anderen Männern sucht und sich mit diesen konkurriert. In derartigen Auseinandersetzungen wird sich stetig versucht, zu beweisen, und von Beginn an mit der Haltung in diese eingestiegen, sie als Gewinner zu verlassen. Hierdurch wird eine generelle Subordination von Bürger*innen forciert. Zwangsanwendungen werden innerhalb dieses Männlichkeitstypus nicht nur als konstitutiv für den Polizeiberuf angesehen, sondern deren Umsetzung wird auch im Berufsalltag erwartet. Die hier als notwendige Ressource konstruierte starke körperliche Präsenz, prägt somit die Konstruktion von (Polizei-)Männlichkeit (Seidensticker, 2021, S. 377f).

(2) Geschlechterdifferenzierende Tätigkeitsbereiche im Kontext der Polizei

Weiterhin werden sowohl mit Männlichkeit als auch mit Weiblichkeit bestimmte Tätigkeitsbereiche innerhalb der Polizei verbunden. Frauen wird eher die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung zugeschrieben, wohingegen Männlichkeit mit „operativer, zupackender Polizeiarbeit“ (Seidensticker, 2021, S. 378) verbunden wird. Innerhalb der Gruppendiskussionen konnte Seidensticker aufzeigen, dass diese geschlechterdifferenzierte Aufteilung nach Tätigkeitsbereichen weiterhin relevant gemacht wird. Dies zeigt sich daran, dass ein hoher Anteil von Frauen innerhalb der Kriminalpolizei seitens der Gruppendiskussionsteilnehmer als unproblematisch angesehen wird. Demgegenüber wird ein hoher Frauenanteil im Streifendienst, bei der Bereitschaftspolizei und innerhalb von Spezialeinheiten „als Schwächung des Einsatzwertes der gesamten Einheit angesehen“ (Seidensticker, 2021, S. 379). Demnach wird der Einsatz von Frauen innerhalb der Polizei zwar akzeptiert, allerdings lediglich für bestimmte Tätigkeitsbereiche, wonach Polizeiarbeit vornehmlich mit Männlichkeit verknüpft ist (Seidensticker, 2021, S. 379). Um die den Frauen übergeordnete Position in der Polizei bewahren zu können, werden also sogenannte Männerdomänen innerhalb der Organisation definiert, wodurch den Polizisten homosoziale

Räume vorbehalten bleiben. Innerhalb dieser Räume können Konkurrenzkämpfe stattfinden, die dazu dienen, bestimmte Konstruktionen von Männlichkeit herzustellen, bzw. unter Beweis zu stellen (Seidensticker, 2021, S. 379f).

(3) Männlichkeit und Leistungsfähigkeit

Außerdem wird Männlichkeit über die (sportliche) Leistungsfähigkeit im Kontext der Polizei hergestellt. Die eigene Männlichkeit wird dabei nicht nur im Rahmen von sportlichen Wettbewerben, sondern auch im Rahmen von „Trink-Sport“ unter Beweis gestellt. Dadurch, dass die Polizisten ihre Kollegen in „sportlich“ und „unsportlich“ unterteilen, wird die Bedeutung von Sportlichkeit in Bezug auf die Konstruktion von Männlichkeit deutlich. Polizisten, hier Bereitschaftspolizisten, die weniger sportlich sind, werden zwar anerkannt, nehmen jedoch eine hierarchisch niedrigere Position in dem sozialen Gefüge ein (Seidensticker, 2021, S. 381f).

Zusammenfassend stellt Kai Seidensticker fest, dass die hegemoniale Männlichkeitskonstruktion in der Bereitschaftspolizei, einer aggressiven Polizeimännlichkeit entspricht. Dabei wird innerhalb der Gruppendiskussionen deutlich, dass „Körperlichkeit und das Zeigen von Stärke [...] zentrale Bestandteile dieser Konstruktion“ (Seidensticker, 2021, S. 383) sind. Männlichkeit stehe demnach immer noch „im Zentrum polizeilicher Handlungslogik und erfährt in der Kultur der Polizei eine ständige Reproduktion“ (Seidensticker, 2021, S. 383), wozu u.a. bereits das Studium und die Praxisphasen beitragen (Seidensticker, 2021, S. 380).

4.2 Die Konstruktion von Weiblichkeiten im Kontext der Polizei

In diesem Kapitel werden Weiblichkeitskonstruktionen im Kontext der Polizei fokussiert. Hierzu werden exemplarisch die Ergebnisse der Forschungsarbeiten von Franzke (1997), Behr (2000), Mangold (2011) und Seidensticker (2021) herangezogen. Dabei wird dem wiederkehrenden Muster begegnet, dass Frauen dem Idealkonstrukt innerhalb der Polizei nicht entsprechen (können) und somit hierarchisch eine niedrigere Position einnehmen und

zudem nicht als vollwertige Polizistinnen angesehen werden. Die Gütekriterien polizeilichen Handelns legen demnach weiterhin ihre männlichen Kollegen fest (Behr, 2008, S. 183f).⁹

4.2.1 Was Polizisten über Polizistinnen denken in der Interviewstudie von Franzke (1997)

Das Erkenntnisinteresse der Studie von Franzke „Was Polizisten über Polizistinnen denken“ (1997), bezieht sich auf den Blick der Polizisten auf ihre weiblichen Kolleginnen, welche Erfahrungen sie im Beruf in Bezug auf ihre Kolleginnen machen, welche Überzeugungen hinsichtlich ihrer beruflichen Leistungen existieren und ob und wie Männlichkeit im Kontext der Polizeiarbeit relevant gemacht wird. Hierzu interviewten Studierende der Hochschule der Polizei fünf Beamte der baden-württembergischen Polizei aus den Tätigkeitsbereichen der Schutz- und Kriminalpolizei, die zum Zeitpunkt der Befragung ein Lebensalter zwischen 20 und 50 Jahren hatten (Mokros, 2009, S. 46).

Die zentralen Forschungsergebnisse der Studie von Franzke sind die Folgenden: Im Allgemeinen ließ sich feststellen, dass die befragten Polizisten der Berufstätigkeit von Frauen positiv gegenüberstehen, solange sie keine Mütter waren. Hier wurde eine Vereinbarkeit kritisch angesehen. Weiterhin betrachteten sie als Begründung einer Einstellung von weiblichen Polizistinnen, den Mangel an qualifizierten männlichen Polizisten. Dass Frauen eine eigenständige und wertvolle Position im Kontext der Polizei einnehmen könnten, wurde hier nicht in Erwägung gezogen (Mokros, 2009, S. 46). Weiterhin wurde ihre Beschäftigung unter einer defizitorientierten Betrachtung bewertet; aufgrund der biologischen Möglichkeit von Frauen, Schwanger zu werden, wurden hohe und längere Ausfälle dieser prognostiziert, was zu personellen Engpässen und einer finanziellen Belastung aufgrund von Vertretungen führen würde (Mokros, 2009, S. 47).

Zudem kamen in der Studie von Franzke die Projektionen männlicher Denkstrukturen auf die Arbeit von Frauen zum Vorschein. Dabei stehen sie ihnen skeptisch gegenüber, da ihre biologischen Unterschiede und damit die vermeintlichen Schwächen von Polizistinnen in den Blick genommen wurden. Außerdem wurden sie in den Interviews als eine Art Bedrohung dargestellt, da die Möglichkeit gesehen wurde, die männlich geprägte Polizeikultur und die

⁹ Leider lässt sich dieser Teil der Arbeit nicht ebenso ausdifferenzieren, wie der zu den männlichen Geschlechterkonstruktionen. Dies lässt sich damit begründen, dass Weiblichkeitskonstruktionen in den meisten der hier vorgestellten Studien nur im Rahmen eines Unterkapitels präsentiert werden und Befragungen von Frauen für die Ausarbeitung von Weiblichkeitskonstruktionen im Kontext der Polizei zudem ein Forschungsdesiderat darstellen.

damit einhergehenden männerbündische Vereinigung durch ihre Anwesenheit aufzulösen (Mokros, 2009, S. 47).

Ein Polizist innerhalb des Interviews war jedoch der gegensätzlichen Meinung. Er vertrat die Ansicht, dass Frauen gar nicht die Möglichkeit hätten, Veränderungen innerhalb der Polizei herbeizuführen, da Polizisten dies zu verhindern wüssten. Demnach würden sie sich entweder anpassen (müssen) oder sie würden „fertiggemacht“ und somit aus der männlichkeitsgeprägten Kultur ausgeschlossen (Mokros, 2009, S. 47).

Die Konstruktionen von Weiblichkeit, die Franzke innerhalb ihrer Forschungsarbeit skizziert, ist, dass Polizistinnen zwar im Allgemeinen akzeptiert, progressive Polizistinnen, die eine Änderung anstreben wollen, allerdings exkludiert werden. Demnach könne nur eine an die männlichkeitsgeprägte Polizeikultur angepasste Polizistin hier Bestand haben. Weiterhin werden Frauen mit stereotypen Weiblichkeitskonstruktionen konfrontiert. Sie gelten als schwach, sind demnach also nicht vollständig einsetzbar innerhalb der Polizei und zudem, aufgrund der Möglichkeit schwanger zu werden, nur eine begrenzte Zeit verfügbar und somit unzuverlässig (Mokros, 2009, S. 46f).

4.2.2 Der männliche Blick auf die Kollegin im Kontext der Cop Culture bei Behr (2000)

Im Rahmen der ethnografisch ausgerichteten Studie von Behr zur Cop Culture, werden auch Weiblichkeitskonstruktionen seitens der befragten Polizisten beleuchtet. Diese sollen innerhalb dieses Kapitels präsentiert werden.

Mit dem Zeitpunkt der Öffnung des Polizeiberufs für Frauen, begannen männliche Kollegen Verunsicherungen diesbezüglich zu äußern. Um die erschaffene Männlichkeitskultur zu erhalten, begann laut Behr mit dem Eintritt von Polizistinnen, eine Verteidigung dieser. Da das männliche Geschlecht in einem männerdominierten Bereich die Standards für das polizeilichen Handeln festgelegt hatte, sollten diese weiterhin von Polizisten bestimmt werden. Dies führe laut Behr dazu, dass Frauen ihre Fähigkeiten im polizeilichen Kontext zunächst beweisen und sich an die von ihren männlichen Kollegen dominierten Handlungsmuster anpassen müssten. Viele Polizistinnen würden die ihnen zugewiesene Rolle als angepasste Polizistin zwar annehmen und nicht infrage stellen, Behr vertritt jedoch die Meinung, diesbezüglich einen Wandel erkennen zu können (Behr, 2000, S. 160f).

Innerhalb der von Behr durchgeführten Studie, ist eine allgemeingültige Auffassung seitens männlicher Polizisten hinsichtlich der Polizeiarbeit von Frauen aufzufinden. Frauen werden, laut Behr, im Polizeiwesen auf bestimmte Bereiche und Fähigkeiten reduziert. Demzufolge

nehmen männliche Polizisten bezüglich ihrer weiblichen Kolleginnen Wertungen im Kontext ihres Arbeitsfeldes vor. Im Rahmen der Befragungen treffen Polizisten Aussagen über ihre weiblichen Kolleginnen, die sich hauptsächlich auf ihre Nützlichkeit hinsichtlich des bei ihnen vermeintlich stärker vorhandenen Empathievermögens im Umgang mit Opfern sowie auf ihre anscheinend pazifizierende Wirkung gegenüber Männern bezieht. Auch lässt sich im Rahmen der Befragungen von Behr, ebenso wie dies bei Franzke der Fall ist, die defizitorientierte Perspektive auf Kolleginnen und ihre vorgebliche körperliche Unterlegenheit finden (Behr, 2000, S. 162).

Weiterhin wurde Behr im Rahmen seiner Studie auf Verobjektivierungen von Polizistinnen seitens ihrer männlichen Kollegen aufmerksam, da diese mit Blick auf ihre Attraktivität betrachtet werden. Ebenso wie dies in Kapitel 4.2.1 bereits mittels der Ergebnisse von Franzke dargelegt werden konnte, äußern auch die in Behrs Studie befragten Polizisten eine Skepsis hinsichtlich der innerhalb der Organisation bestehenden Verfügbarkeit und Verlässlichkeit ihrer weiblichen Kolleginnen aufgrund ihrer existenten Reproduktionsfähigkeit (Behr, 2000, S. 162).

Durch die genannten Aspekte wird deutlich, dass sich „[...] die Selbstkonstitution der ‚Polizeimännlichkeit‘ [...] durch die Markierung von Differenz zur Frau bzw. zur sozialen Kategorie Weiblichkeit [ergibt]“ (Behr, 2000, S. 167). Demnach werden die Fähigkeiten von Polizistinnen am kulturellen Idealtypus der Krieger-Männlichkeit gemessen, weshalb Frauen in ihrer Rolle als defizitär wahrgenommen und auf das Emotionsmanagement mit Opfern reduziert werden (Behr, 2000, S. 167). Hierdurch werden die Fähigkeiten von Frauen in dem weiterhin männerdominierten Bereich der Polizei angezweifelt, wodurch sie diese zunächst unter Beweis stellen müssen, um als vollwertiges Mitglied angesehen zu werden. In Behrs Forschungsarbeit lässt sich demnach eine defizitorientierte Konstruktion hinsichtlich Weiblichkeit auffinden, die ebenso wie in Franzkes Studie herausgestellt, mit Unzuverlässigkeit verbunden ist und zudem lediglich für den Bereich der emotionsbesetzten und nicht körperlichen Arbeit einsatzfähig erscheint. Dass sie nicht als vollwertiges Mitglied betrachtet werden, spiegelt sich zudem in der Verobjektivierung wider, die sie seitens ihrer männlichen Kollegen erfahren müssen.

4.2.3 Geschlechterverhältnisse im Kontext der Polizei im Rahmen der Interviewstudie von Mangold (2011)

Im Rahmen der teilstandardisierten, leitfadengestützten Interviewstudie von Mangold, wurden in einer brandenburgischen Stadt fünf Frauen und vier Männer aus zwei Wachen

befragt. Diese waren zum Zeitpunkt des Interviews im Kontext der Schutzpolizei, speziell im Wach- und Wechseldienst, tätig. Dabei ging Mangold der Frage nach, „wie Geschlechterverhältnisse in der Organisation und der Umgang mit Gewalt verbunden sind und wie sich dies konkret in der Praxis ausgestaltet“ (Mangold, 2011, S. 146).

(1) Geschlechtsspezifische Auffassungen bezüglich der Anwendung von Gewalt

Anne Mangold beginnt zunächst mit der Vorstellung eines Interviewausschnittes einer Polizistin, die äußert, dass sie im Kontext ihres polizeilichen Handelns eher auf ihre kommunikative Kompetenz zurückgreift, anstatt physische Gewalt anzuwenden. Hierbei geht sie davon aus, dass sie dem körperlichen Einsatz von Gewalt nicht gewachsen ist, weshalb sie auf diesen sogar innerhalb ihres Alltages versucht zu verzichten. Demgegenüber offenbart sich in den Interviews, dass männliche Polizisten zwar auch von ihrer kommunikativen Kompetenz Gebrauch machen, jedoch die ganze Breite ihres möglichen Handlungsrepertoires nutzen, bis zur Anwendung von Gewalt (Mangold, 2011, 153ff). Die Distanzierung von Gewaltanwendung ist zwar insbesondere innerhalb der Interviews mit den Frauen zu finden, jedoch äußern sich nicht alle Polizistinnen auf diese Weise im Hinblick auf den Grund für den Verzicht dieser. Eine der befragten Polizistinnen sieht sich beispielsweise hinsichtlich ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit gleichauf mit ihren männlichen Kollegen, distanziert sich jedoch per se von Gewaltanwendungen (Mangold, 2011, 155).

(2) Geschlechtsspezifische Zusammenstellungen von Streifenteams

Weiterhin wird innerhalb der Interviews skizziert, dass bei der Zusammenstellung von Streifenteams Unterschiede zwischen Frauen und Männer gemacht werden. Viele Interviewpartner*innen, darunter weibliche als auch männliche, sind der Meinung, dass Frauen nachts nicht ohne männliche Begleitung arbeiten sollten. Reine Frauentteams würden demnach nachts nicht zusammengestellt werden. Dies bestätigt auch ein Wachtdienstführer, welcher für die Zusammenstellung der Streifen zuständig ist. Die Zusammenstellung wird mit der Behauptung begründet, dass Frauen, im Gegensatz zu Männern, nicht gewalttätig seien, nachts das Gewaltpotential jedoch höher sei als am Tag. Anhand eines Interviewausschnittes mit dem Wachtdienstführer wird zudem deutlich, dass er kommunikative Kompetenz geringer schätzt als den Einsatz von Gewalt (Mangold, 2011, 156f).

Auch bei der Vergabe von Aufträgen durch die Leitstelle, wird auf eine geschlechtsspezifische Trennung von Aufgabenbereichen geachtet, wodurch Frauen ein großer Teil der Polizeiarbeit verwehrt bleibt. Bei potenziell eskalierenden Situationen würden demnach niemals reine sogenannte Frauenstreifen entsandt werden. In den Interviews wird sogar davon berichtet, noch nicht mal gemischte Streifen in Situationen zu entlassen, in denen ein körperlicher Einsatz droht. Hierdurch wird Frauen unterstellt, Männern ausnahmslos körperlich unterlegen zu sein und ihnen weiterhin die Möglichkeit verwehrt, aus dem Schatten der Männer zu treten und somit unter Beweis zu stellen, dass sie als vollwertige Polizistinnen jegliche Tätigkeitsbereiche der Polizei wahrnehmen können. Zudem werden auf diese Weise reine „Männerbereiche“ geschaffen, welche Frauen exkludieren. Diese Auffassung wird jedoch nicht nur von Männern vertreten. Auch eine Polizistin innerhalb des Interviews scheint derartige stereotype Geschlechterkonstruktionen verinnerlicht zu haben und reproduziert diese. Demnach lehne auch sie aus Sicherheitsaspekten reine Frauenstreifen ab (Mangold, 2011, 157).

(3) Die Nützlichkeit von Frauen in der Polizei als „Emotionsmanagerinnen“

Mangold fasst innerhalb ihres Kapitels zudem Stereotypisierungen zusammen, die hinsichtlich der Auffassung der Polizeiarbeit von Polizistinnen positiv konnotiert sind. Dabei wird die Anwesenheit von Frauen im Kontext von Familienstreitigkeiten als positiv wahrgenommen. Auffällig ist jedoch die Bewertung der Handlungsroutinen in derartigen Situationen. Berichten Männer doch von einer starren Arbeitsteilung in diesem Zusammenhang, präsentieren Frauen flexiblere Modelle (Mangold, 2011, 158).

In den Interviews mit den Männern werden unterschiedliche Strategien präsentiert. Die einen sind der Auffassung, dass die Aufteilung in geschlechtergemischte Gruppen und die anderen, dass geschlechterhomogene Gruppen, in beiden Fällen mit Frauen als die „einfühlsame“ Beteiligte, eher zu Deeskalation führen können (Mangold, 2011, 158).

Den Kolleginnen wird in derartigen Situationen häufig die Rolle zugeschrieben, dass sie verständnisvoller und empathischer seien als männliche Beamte, weshalb in diesem Fall die Anwesenheit von Frauen als positiv bewertet wird. In den Interviews wird zudem deutlich, dass ein derartiges einfühlsames Auftreten, welches mit Trösten und dem Aufbringen von Verständnis einhergeht, dem Konzept von Männlichkeit widersprechen kann (Mangold, 2011, 159).

Anders beschreibt eine Polizistin den Umgang mit Familienstreitigkeiten und schätzt hier das Vorgehen eines flexiblen Modells, bei dem die Aufteilung nicht pauschal festgelegt ist, sondern

in Kooperation mit ihren Kolleg*innen und den Bedürfnissen der betroffenen Bürger*innen ausgehandelt wird. Auch die Polizistin stellt heraus, dass sie einen deeskalierenden Einfluss auf Männer habe, die Gewaltbereitschaft zeigen. Sie befürworte eine derartige geschlechtergemischte Konstellation, da sich ihre Kollegen an einem Kräftemessen unter Männern beteiligen könnten. Sie distanziert sich von derartigen Konkurrenzkämpfen (Mangold, 2011, 160ff).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für Männer das Geschlecht bei der Arbeitsteilung stetig von Bedeutung zu sein scheint, bei Frauen dieses jedoch lediglich als potenziell einzusetzender Unterschied bewertet wird. Weiterhin scheinen diese ihre Arbeit eher flexibel zu gestalten. Frauen haben in diesem Kontext die Möglichkeit, ihre deeskalierenden Fähigkeiten einzusetzen, jedoch wird hier gleichzeitig emotional belastende Arbeit von Männern auf Frauen übertragen und zudem stereotype Geschlechterkonstruktionen reproduziert. Polizistinnen berücksichtigen demnach die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kollegen, während diese sich wenig nach ihren Kolleginnen richten. Auf diese Weise bleibt Frauen eher verwehrt, ihre präferierte Arbeitsweise durchzuführen (Mangold, 2011, 162).

Innerhalb dieses Kapitels lässt sich festhalten, dass Gewaltfähigkeit eher Männern als Frauen und die Fähigkeit zur Deeskalation verallgemeinernd Frauen unterstellt wird. Jedoch werden Frauen auch als defizitäre Personen innerhalb der Polizei wahrgenommen. Dies lässt anhand der Praxis bezüglich der Zusammenstellung von Streifenteams und der Auftragsvergabe durch die Leitstelle festhalten. Männer werden demgegenüber als die, aufgrund der Zugehörigkeit zu ihrem Geschlecht, fähigeren Personen für den Polizeidienst angesehen (Mangold, 2011, S. 163).

4.2.4 Weiblichkeitskonstruktionen im Kontext der Bereitschaftspolizei in Seidenstickers Werkstattbericht (2021)

Auch im Werkstattbericht von Kai Seidensticker (2021) lassen sich Weiblichkeitskonstruktionen im Kontext der Polizei identifizieren, welche im Folgenden skizziert werden sollen. Während, wie bereits dargestellt, Männer innerhalb der (Bereitschafts-)Polizei die Rolle des Beschützers einnehmen, wird Frauen eher Schutzbedürftigkeit zugeschrieben. Sie werden sogar für einige Bereiche, die als „gefährlich“ konnotiert sind, als ungeeignet konstruiert, da ihnen hierzu die nötige körperliche Stärke fehle. Demnach werden sie in einigen Bereichen der Polizeiarbeit nicht als vollwertige Polizistinnen wahrgenommen, da ihnen eine generelle körperliche Unterlegenheit seitens

ihrer männlichen Kollegen zugeschrieben wird (Seidensticker, 2021, S. 375f). Weiterhin besteht innerhalb der Bereitschaftspolizei die Auffassung, dass Frauen aufgrund ihrer körperlichen Verfassung, „die nach außen symbolisierte Widerstandsfähigkeit der Einheit gefährden“ (Seidensticker, 2021, S. 379).

Zudem scheint Männern innerhalb des Polizeidienstes eine grundsätzliche Eignung inhärent, demgegenüber werden Frauen erst akzeptiert, sobald sie ihr Können unter Beweis gestellt haben (Seidensticker, 2021, S. 380). Da sich Frauen am polizeilichen Männlichkeitsideal abarbeiten müssen, werden hinsichtlich der Bewertungen von Leistungen geschlechtliche Hierarchisierungen vorgenommen. Demnach wird eine gute Leistung einer Polizistin lediglich im Verhältnis zu Weiblichkeit im Allgemeinen gesetzt – die Leistung ist somit „gut für eine Frau“ und nicht „gut“ gemessen an allen anderen Polizist*innen (Seidensticker, 2021, S. 380).

4.3 Die mediale Repräsentation der Polizei

Im Folgenden werden einige im vorherigen Kapitel dargestellten Geschlechterkonstruktionen innerhalb der Polizei und die mediale Repräsentation im Rahmen des Internetauftritts der Polizei NRW zusammengeführt. Somit kann die mögliche (Re-)Produktion von Geschlechterkonstruktionen in den Blick genommen werden.

Im Allgemeinen lässt sich beobachten, dass der Internetauftritt der Polizei NRW den Versuch angestellt hat, Frauen und Männer in gleicher Weise zu repräsentieren. Allerdings tragen einige der abgebildeten Fotografien zur Reproduktion stereotyper Geschlechterkonstruktionen bei, die sich zudem mit den im Hauptteil dieser Arbeit präsentierten Forschungsergebnisse in Verbindung bringen lassen.

Exemplarisch soll hier eine Fotografie unter der Rubrik „Internetwache“ und der Überschrift „Anzeige erstatten“ (Abb. 1) in Augenschein genommen werden. Die Person im Vordergrund, die vermutlich von einem Großteil der Gesellschaft als männlich gelesen werden würde, befindet sich in einer Kommunikationssituation, und somit in einer aktiven Handlung mit einem polizeilichen Gegenüber. Die Person im Hintergrund, die vermutlich von einem Großteil der Gesellschaft als weiblich gelesen werden würde, hat eine passive Haltung eingenommen und beobachtet das polizeiliche Gegenüber. Auffällig an der abgebildeten Fotografie ist die Positionierung der Polizist*innen sowie die Fokussierung auf den Vordergrund. Dies führt dazu, dass der aktiv in Erscheinung tretende und vermutlich als männlich wahrgenommene Polizist, im Vordergrund scharf gestellt wird und sich somit Rezipient*innen auf diese Bildinformation konzentrieren. Dahingegen ist die passiv in Erscheinung tretende Person im

Hintergrund, welche vermutlich als weiblich gelesen wird, unscharf gestellt, wodurch ihre inaktive Haltung akzentuiert wird. Die Fotografie erweckt dadurch den Eindruck, wie bereits innerhalb des Hauptteils der Arbeit herausgestellt, dass Frauen eine subordinierte Position innerhalb des Geschlechterverhältnisses der Polizei einnehmen, Männer hingegen die dominante und aktive Rolle (siehe bspw. Hunold, 2019; Behr, 2000).

Abb. 1: Ministerium des Innern des Landes, Anzeige erstatten und Hinweise geben



Andererseits wird unter der Rubrik „Karriere“ zum Thema „Führungskraft bei der Polizei NRW“ stellvertretend eine Person abgebildet, die vermutlich von einem Großteil der Gesellschaft als weiblich gelesen werden würde (Abb. 2). Die Fotografie zeigt eine Frau, welche sich augenscheinlich in einer Vortragssituation befindet. Aufgrund dessen und durch ihre aufrechte Körperhaltung, wirkt sie selbstsicher und entschlossen. Jene Darstellung wird durch den Slogan „Mein Mandant: das ganze Land!“ unterstützt und unterstreicht das dargestellte Zielbewusstsein der Polizistin. Sie versteht demnach ihren Auftrag als die Verteidigung und Beratung des Landes NRW. Diese Fotografie steht stereotypen Geschlechterkonstruktionen entgegen und konstruiert damit, im Vergleich zum vorliegenden Forschungsstand, das Bild einer vollwertigen, erfolgreichen Polizistin. Dies schafft einen Gegensatz zum weiterhin vorherrschenden Männlichkeitsideal im Kontext der Organisation. Zu dieser Darstellung ist weiterhin zu sagen, dass die Polizei NRW dadurch weibliche Personen ermutigt, die Laufbahn des höheren Dienstes einzuschlagen. Derartige Internetauftritte können somit dazu beitragen, den quantitativen Anteil von Frauen im höheren Dienst anzuheben, welcher sich auf etwa 9 Prozent beläuft (Biermann, 2018).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass innerhalb des Internetauftritts der Polizei NRW, Frauen und Männer in gleichem Maße versucht werden zu repräsentieren. Dies gelingt an

einigen Stellen jedoch nur quantitativ, wie hier anhand eines Beispiels herausgestellt wurde. Als verbesserungswürdig kann hier angeregt werden, Frauen und Männer differenzsensibler zu repräsentieren, um somit stereotypen Geschlechterkonstruktionen entgegenzuwirken.

Abb. 2: Ministerium des Innern des Landes, Führungskraft bei der Polizei NRW



5. Gleichstellungsarbeit im Kontext der Polizei

Im vorletzten Kapitel dieser Arbeit wird auf ein weiteres Instrument zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Kontext der Polizei eingegangen. Hierbei handelt es sich um das Amt der Gleichstellungsbeauftragten. Diese soll, zusammen mit mindestens einer Stellvertreterin, laut §15 Abs. 1 LGG NRW (Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen), für jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten bestellt werden. So verfügt auch die HSPV NRW über eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertretung dieser (HSPV NRW, 2022).

Gleichstellungsbeauftragte haben dazu beigetragen, dass sich in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Anstieg von Frauen innerhalb der Polizei verzeichnen lässt und diese zudem mittlerweile innerhalb fast aller Hierarchieebenen vertreten sind (Jochmann-Döll, 2018, S. 4). Dabei haben sie den Auftrag, Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern und

insbesondere Frauen bei einer chancengerechten Erwerbstätigkeit zu unterstützen (Jochmann-Döll, 2018, S. 7). In der praktischen Gleichstellungsarbeit erfüllen sie die Aufgaben, als Ansprechpartnerinnen von Beschäftigten zu fungieren, und hinsichtlich Benachteiligungen von Geschlechtern beratend zur Seite zu stehen. Auch fungieren sie als Beraterinnen auf der Hierarchieebene der Führungsetage, indem sie hier Strategien und Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern implementieren. Die Grundlage ihres Handelns bildet dabei die Gemeindeordnung, die jeweiligen Landesgleichstellungsgesetze oder das Bundesgleichstellungsgesetz. In diesem Zusammenhang wirken sie an „personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen ihrer Behörde“ (Jochmann-Döll, 2018, S. 8) mit und haben die Möglichkeit, eigene Vorschläge zu entwickeln, um gleichstellungspolitische Ziele zu erreichen (Jochmann-Döll, 2018, S. 8). Allerdings ist zu sagen, dass die Wirkmächtigkeit und Durchsetzungskraft von Gleichstellungsbeauftragten in den entsprechenden Behörden von den gesetzlichen Grundlagen abhängen, derer sie unterliegen, da sie die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit festlegen. Dieser Rahmen lässt jedoch durch das Bundesgleichstellungsgesetz und die Gleichstellungsgesetze der Länder einen unterschiedlich großen Spielraum zu. Dies führt dazu, dass sich die Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten in Bund und Ländern deutlich voneinander unterscheiden (Jochmann-Döll, 2018, S. 18). Jener Umstand spiegelt sich auch in der Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Besprechungen und Gesprächen wider, welche in den meisten Gesetzen geregelt ist. So ist beispielsweise für Gleichstellungsbeauftragte in NRW eine allgemeine Teilnahme an allen Besprechungen, die den Aufgabenbereich betreffen, festgelegt, wohingegen Bayern eine Teilnahme lediglich an Besprechungen der Dienststellenleitung mit dem Personalrat vorsieht (Jochmann-Döll, 2018, S. 20f).

Um erfolgreiche Gleichstellungsarbeit durchführen zu können, werden die folgende Aspekte in einzelnen Literaturen benannt:

[v]ielfältige fachliche und gleichstellungspolitische Kompetenzen, ein Selbstverständnis als politische Akteurin und interne Organisationsentwicklerin sowie ausreichende personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen. (Jochmann-Döll, 2018, S. 11)

Hierbei stelle sich jedoch die Frage, ob für Gleichstellungsbeauftragte der Polizei diese Ressourcen vorhanden seien. Marion Dix, eine ehemalige Gleichstellungsbeauftragte aus Niedersachsen betrachtet diesen Aspekt nach 30 Jahren im Amt kritisch. Die Bewertung nimmt sie auf der Grundlage vor, dass der Anteil von Frauen auf höherer Hierarchieebene noch keinen angemessenen Anstieg erfahren hat (Jochmann-Döll, 2018, S. 11f). Die Ursache läge ihrer Meinung darin begründet, dass Gleichstellungsarbeit bisher „noch nicht als

Organisationsentwicklungs- und Kulturveränderungsprojekt betrieben wurde bzw. betrieben werden konnte“ (Jochmann-Döll, 2018, S. 11).

In einer von Jochmann-Döll (2018) durchgeführten Studie wurden sechs Gruppeninterviews mit 28 Gleichstellungsbeauftragten der Polizei durchgeführt. Diese verfolgte das Erkenntnisinteresse das eigene Verständnis von Erfolg und Misserfolg der Gleichstellungsarbeit sowie ihre Handlungsstrategien und unterstützende sowie hemmende Faktoren zu untersuchen (Jochmann-Döll, 2018, S. 14f). Dabei ließ sich erkennen, dass sich fördernde und hemmende Aspekte für Erfolg und Misserfolg von Gleichstellungsarbeit „in Regelungen, Strukturen, Personen bzw. Funktionen und Ressourcen“ wiederfinden lassen (Jochmann-Döll, 2018, S. 85). So wurde beispielsweise die Zusammenarbeit auf persönlicher Ebene mit Gewerkschaftsfunktionär*innen teilweise als fruchtbar, jedoch auch als hemmend aufgrund von mangelnder Genderkompetenz angesehen (Jochmann-Döll, 2018, S. 79). Jochmann-Döll (2018) kommt in ihrer Studie zu dem Schluss, dass Gleichstellungsarbeit in jedem Fall ausbaufähiger werden muss, um erfolgreicher werden zu können. Hierzu gehöre insbesondere, dass sie als organisatorischer Veränderungsprozess gestaltet werden könne, wozu ihre Rahmenbedingungen angepasst werden müssten, sodass sie größeren Handlungsspielraum bekäme (Jochmann-Döll, 2018, S. 86).

6. Fazit

In der vorliegenden Bachelorarbeit wurden die folgenden Forschungsfragen behandelt: „Welche Rolle spielen Geschlechter bzw. Geschlechterkonstruktionen im Kontext der Polizei?“ und „Welche Entwicklungen lassen sich hinsichtlich Geschlechterbildern innerhalb der Organisation wahrnehmen?“. Zur Relevanz von Geschlechtern bzw. Geschlechterkonstruktionen im Kontext der Polizei konnte zunächst im dritten Kapitel dieser Arbeit aufgezeigt werden, dass vor allem Weiblichkeit, obwohl dieser zunächst der Eingang in die Organisation verwehrt wurde, stetig eine gewichtige Rolle gespielt hat. Hinsichtlich der Entwicklung des weiblichen Geschlechterbildes lässt sich zusammenfassen, dass Frauen zunächst als Ausschlusskriterium wahrgenommen wurden, sodass zwar innerhalb der Polizei Frauen in hierarchieniederen Positionen beschäftigt waren, jedoch nicht als Polizistin, sondern

beispielsweise als Reinigungskraft. Nach der Öffnung der Organisation für das weibliche Geschlecht galt dieses als extern angewiesene Maßnahme aufgrund Effizienzabwägungen ohne ihnen vollwertiges Potenzial zuzusprechen (Mangold, 2011, S. 148).

Die in dieser Arbeit in Kapitel 4 dargelegten Studien zeigen auf, dass ihnen auch in der Gegenwart noch kein vollwertiges Potenzial im Amt der Polizistin zugesprochen wird und der Faktor „Maskulinität [...] als wesentliche[s] Element[...] polizeilicher Identität“ (Hunold, 2019, S. 51f) weiterhin Gültigkeit besitzt. Dies sei laut Hunold (2019) sogar länderübergreifend für westliche Demokratien beschrieben worden. Dabei wird davon ausgegangen, dass jene im Polizeiwesen männlichkeitsorientierte Polizeikultur vor allem aufgrund von autoritären und machtvollen Alltagspraktiken, welche die polizeiliche Arbeit strukturieren, aufrechterhalten wird. Verstärkt wird dieser Umstand durch gesellschaftliche Vorstellungen, wie ein Mann zu sein hat (Hunold, 2019, S. 51f).

Weibliche Polizistinnen müssen sich demnach stetig an dem idealtypischen Konstrukt der Polizeimännlichkeit abarbeiten (Seidensticker, 2021, S. 380), was dazu führt, dass ihnen lediglich zwei Möglichkeiten zur Verfügung stehen; sie können sich entweder in das männerdominierte Gefüge einpassen, aufgrund ihres Geschlechts wird eine vollständige Zugehörigkeit allerdings nicht möglich sein. Zum zweiten können sie sich dem Anpassungsprozess verweigern, wodurch jedoch laut Behr aufgrund der vorherrschenden Homogenitätskultur innerhalb der Polizei die Gefahr bestehe, aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden (Behr, 2006, S. 40).

Da Frauen auch nach über dreißig Jahren seit Öffnung der Polizei für das weibliche Geschlecht in hierarchiehöheren Positionen der Organisation unterrepräsentiert sind (Biermann, 2018), kann dies als ein Faktor für den Einfluss jener in Kapitel 4 dargestellten (stereotypen) Geschlechterkonstruktionen angesehen werden. Weiterhin ist die Beharrlichkeit dieser als beachtlich herauszustellen, da die hier präsentierten Forschungsergebnisse ähnliche Geschlechterbilder widerspiegeln, obwohl die aktuellste und die älteste Forschungsarbeit, die in dieser Bachelorarbeit vorgestellt wurden, 24 Jahre auseinanderliegen.

Wie in Kapitel 4 dieser Arbeit aufgezeigt, konnte hinsichtlich des Internetauftritts der Polizei NRW ein ambivalentes Bild bezüglich der (Re-)Produktion stereotyper Geschlechterkonstruktionen aufgefunden werden. Diese werden hier zum einen durch die Abbildung von Personen, die vermutlich von einem Großteil der Gesellschaft als weiblich gelesen werden würden, als entschlossene Repräsentantin einer Führungskraft aufgebrochen. Zum anderen finden sich jedoch Abbildungen, die stereotype Geschlechterkonstruktionen konservieren und mit den Ergebnissen der hier vorgestellten Forschungsarbeiten in Einklang zu bringen sind. Ein differenzsensibler Internetauftritt der

Polizei könnte dazu beitragen, mehr Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der Behörde herzustellen, indem beispielsweise potenzielle Anwärter*innen sich von entsprechenden Fotografien eher angesprochen fühlen und diese somit zur Bewerbung anregen könnten.

An dieser Stelle knüpft die in Kapitel 5 vorgestellte Gleichstellungsarbeit im Kontext der Polizei an, die sich mit derartigen gleichstellungspolitischen Maßnahmen innerhalb der Organisation auseinandersetzt, um Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern (Jochmann-Döll, 2018, S. 7). Die Gleichstellungsarbeit stellt zwar ein wertvolles, jedoch ein verbesserungswürdiges Instrument dar, welches durch die ihm zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen in seinen Handlungsspielräumen eingeschränkt ist und hinsichtlich Organisationentwicklung und Kulturveränderung einen stärkeren Einfluss benötigen würde (Jochmann-Döll, 2018, S. 11, 86). Auch der Internetauftritt der Polizei müsste seitens einer Gleichstellungsbeauftragten stärker in den Blick genommen werden, um der (Re-)Produktion stereotyper Geschlechterkonstruktionen entgegenzuwirken.

Nichtsdestotrotz lässt sich hier anfügen, dass das Geschlechterverhältnis im Bereich der Polizei erste Normalisierungstendenzen aufzeigt, weshalb sich in den letzten Jahren vor allem Forschungen über ethnische Differenzen und Rassismus innerhalb der Behörde aufgetan haben (Behr, 2016, S. 1). Weiterhin ist die wohl prominenteste Studie zu Geschlechterkonstruktionen im Kontext der Polizei von Behr (2000, 2008) für das heutige Bild der Polizei vermutlich nicht mehr vollständig repräsentativ. Auch sollten zukünftige Forschungsarbeiten stärker die Erfahrungen und Sichtweisen weiblicher Polizistinnen in den Blick nehmen, welche in der aktuell existierenden Forschungslandschaft bisher vernachlässigt worden sind. Auch wäre ein Blick auf Polizist*innen zu werfen, welche sich nicht dem binären Spektrum „männlich“ und „weiblich“ zuordnen möchten oder können. Derartige Forschungsarbeiten konnten im Rahmen der Recherche zu dieser Bachelorarbeit jedoch nicht aufgefunden werden. Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass sich das aktuelle Magazin der Gewerkschaft der Polizei (GdP), welches den Namen „Deutsche Polizei“ trägt, diesem Thema angenommen hat. Hier wird u.a. auf die Erfahrungen und Sichtweisen eines Trans-Mannes innerhalb der Bundespolizei eingegangen (Bensmail, 2022, S. 11).

7. Literaturverzeichnis

Archbold, Carol A.; Moses Schulz, Dorothy (2012): *Research on Women in Policing: A Look at the Past, Present and Future*. In: *Sociology Compass*. Heftnummer. 6/9. Seite: 694–706.

Behr, Rafael (2017): *Die Polizei auf dem Weg zu einer „Re-Maskulinisierung“? Wandlungen und Kontinuitäten „hegemonialer Männlichkeit“ in der Institution staatlicher Sicherheitsverwaltung*. In: *Freie Assoziation*. Heftnummer: 20/1. Seite: 13-32.

Behr, Rafael (2016): *Diversität und Polizei: Eine polizeiwissenschaftliche Perspektive*. In P. Genkova & T. Ringeisen (Hg.), *Handbuch Diversity Kompetenz: Perspektiven und Anwendungsfelder* (S. 1–23). Wiesbaden: Springer VS.

Behr, Rafael (2008): *Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kulturen in der Polizei*. Opladen: Leske und Budrich.

Behr, Rafael (2006): *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. Wiesbaden: Springer VS.

Behr, Rafael (2000): *Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kulturen in der Polizei*. Opladen: Leske und Budrich.

Bensmail, Danica (2022): PDV 300. Sieg über die Windmühlen. In: *Deutsche Polizei*. Heftnummer: 5. Seite: 10–12.

Biermann, Kai (2018): *Bundespolizei. Der Männerladen*. ZEIT ONLINE. Online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-10/polizei-bundespolizei-frauen-gleichstellung-dieter-romann>.

Ciesinger, Kurt-Georg; Klatt, Rüdiger; Neuendorff, Hartmut (2015): *Frauen in Spitzenpositionen der Polizei. Das Praxishandbuch. Handlungsmöglichkeiten zur Verstärkung und Integration von Gleichstellungsansätzen in der männerdominierten Polizei*. Online abrufbar unter: <http://www.zeitschrift->

praevium.de/data/praxishandbuch_polizei_vorabversion_1.pdf.

Daum, Philipp; Blicke, Paul; Vu, Vanessa (2020): *Unbekannte in Uniform*. ZEIT ONLINE. Online abrufbar unter: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-09/deutsche-polizei-daten-zahlen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F.

DESTATIS (2020): *Zahl der Polizeianwärterinnen und -anwärter seit 2010 mehr als verdoppelt*. Online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20_N057_742.html

Dudek, Sonja M. (2009): *Diversity in Uniform? Geschlecht und Migrationshintergrund in der Berliner Schutzpolizei*. Wiesbaden: Springer VS.

Franzke, Bettina (1997): *Was Polizisten über Polizistinnen denken. Ein Beitrag zur geschlechtsspezifischen Polizeiforschung*. Bielefeld: Kleine Verlag.

Gildemeister, Regine (2010): *Doing Gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung*. In R. Becker & B. Kortendiek (Hg.), *Handbuch Frauen und Geschlechterforschung* (S.137–145). Wiesbaden: Springer VS.

Gildemeister, Regine (2010): *Doing Gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung*. In R. Becker & B. Kortendiek (Hg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung* (S. 137–145). Wiesbaden: Springer VS.

Gildemeister, Regine; Hericks, Katja (2012): *Geschlechtersoziologie. Theoretische Zugänge zu einer vertrackten Kategorie des Sozialen*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

Hunold, Daniela (2019): „Wer hat jetzt die größeren Eier?!“ – *Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnografie*. In C. Howe & L. Ostermeier (Hg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden,*

Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung (S. 47–69). Wiesbaden: Springer VS.

HSPV NRW (2022): Gleichstellung. Gleichstellungskommission der HSPV NRW. Online abrufbar unter: <https://www.hspv.nrw.de/organisation/interessenvertretungen/gleichstellungskommission>

Jasch, Michael (2019): Kritische Lehre und Forschung in der Polizeiausbildung. In C. Howe, & L. Ostermeier (Hg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 231–250). Wiesbaden: Springer VS.

Jochmann-Döll, Andrea (2018): Gleichstellung ist Arbeit! Erfahrungen und Perspektiven der Gleichstellungsarbeit bei der Polizei (Hans-Böckler-Stiftung Working Paper Nummer 081). Online abrufbar unter: https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_081_2018.pdf.

Jochmann-Döll, Andrea; Tondorf, Karin (2013): Nach Leistung, Eignung und Befähigung? – Beurteilung von Frauen und Männern im Polizeivollzugsdienst (Hans Böckler Stiftung Working Paper Nr. 276). Online abrufbar unter: https://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_276.pdf.

Klimke, Daniela (2010): Die Polizeiorganisation und ihre Migranten. In D. Hunold, D. Klimke, R. Behr, & R. Lautmann (Hg.), *Fremde als Ordnungshüter. Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland* (S. 27–59). Wiesbaden: Springer VS.

Lillemeier, Sarah (2019): Gender Pay Gap: von der gesellschaftlichen und finanziellen Abwertung von „Frauenberufen“. In B. Kortendiek, B. Riegraf & K. Sabisch (Hg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung* (S. 1013–1021). Wiesbaden: Springer VS.

Mangold, Anne (2011): Die friedfertige Polizistin? Die Praxis der Deeskalation aus der Sicht von Männern und Frauen im Streifendienst. In A. Lüdtke, H. Reinke, & M. Sturm (Hg.), *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert* (S. 145–168). Wiesbaden: Springer VS.

Ministerium des Innern des Landes (2022): Anzeige / Hinweis. Online abrufbar unter: <https://polizei.nrw/artikel/anzeige-hinweis>

Ministerium des Innern des Landes (2022): Führungskraft bei der Polizei NRW. Online abrufbar unter: <https://polizei.nrw/artikel/fuehrungskraft-bei-der-polizei-nrw>

Mokros, Reinhard (2009): *Polizeiforschung für Studium und Praxis*. Hilden: Verlag für deutsche Polizeiliteratur.

Müller, Ursula; Müller-Franke, Waltraud; Pfeil, Patricia; Wilz, Sylvia (2007): Zwischen De- Thematisierung und Vergewisserung. Geschlechterkonstruktionen im Organisationswandel am Beispiel Polizei. In R. Gildemeister & A. Wetterer (Hg.), *Erosion oder Reproduktion geschlechtlicher Differenzierungen? Widersprüchliche Entwicklungen in professionalisierten Berufsfeldern und Organisationen* (S. 32–55). Münster: Westfälisches Dampfboot.

Ohlemacher, Thomas; Liebl, Karlhans (2000): Empirische Polizeiforschung: Forschung in, für und über die Polizei. In K. Liebl & T. Ohlemacher (Hg.), *Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld* (S. 7–12). Herbolzheim: Centaurus.

Pfeil, Patricia (2006): *Polizei und Geschlecht. Thematisierungen, De-Thematisierungen, Re-Thematisierungen*. Opladen: Barbara Budrich.

Schöne, Marcel (2011): *Pierre Bourdieu und das Feld der Polizei. Ein besonderer Fall des Möglichen*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Seidenticker, Kai (2021). Wandel und Beständigkeit von Männlichkeitskonstruktionen in der Polizei. Ein Werkstattbericht. In T. Grotum et al. (Hg.), *Polizei(en) in Umbruchsituationen, Geschichte und Ethik der Polizei und öffentlichen Verwaltung* (S. 365–384). Wiesbaden: Springer.

Ullrich, Peter (2019): Polizei im/unter Protest erforschen. Polizeiforschung als Entdeckungsreise mit Hindernissen. In C. Howe & L. Ostermeier (Hg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 155–189). Wiesbaden: Springer VS.

Wilz, Sylvia Marlene (2012): Die Polizei als Organisation. In M. Apelt, & V. Tacke (Hg.), *Handbuch Organisationstypen* (S. 113-131). Wiesbaden: Springer VS.

8. Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1:** Ministerium des Innern des Landes, Anzeige erstatten und Hinweise geben 33
Abb. 2: Ministerium des Innern des Landes, Führungskraft bei der Polizei NRW 34

Inflation des deutschen Strafrechts?

Kritische Analyse der Erweiterung
des Strafgesetzbuches durch das
Maßnahmenpaket zur Bekämp-
fung von Rechtsextremismus und
Hasskriminalität

Henning Langelage

Abteilung Münster / Fachbereich PVD

Kurs: P 19/54 / Einstellungsjahrgang: 2019

Erstgutachter/in: Prof. Dr. Frank Hofmann

Zweitgutachter/in: Dr. Torsten Schmitz

Einstellungsbehörde:
Münster

Inhalt

1.	Einleitung	1	3.9	§ 192a StGB	13
2.	Zweck einer Strafe	3	3.10	§ 194 Absatz 1 StGB	13
2.1	Absolute Straftheorien	3	3.11	§ 241 StGB	14
2.2	Relative Straftheorien	4	4.	Gesellschaftliche Problematik	15
2.2.1	Generalprävention	4	4.1	Verrohung der Kommunikation im Internet	16
2.2.2	Individual-/Spezialprävention	5	4.2	Wirkung von Hate Speech	17
2.2.3	Vereinigungstheorie	5	4.3	Auswirkung auf die Meinungsfreiheit	18
3.	Änderungen im Strafgesetzbuch	7	4.4	Ergebnis	19
3.1	§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB	8	5.	Kritik	19
3.2	§ 115 Absatz 3 Satz 1 StGB	8	5.1	Isolierte Betrachtung	20
3.3	§ 126 Absatz 1 Nummer 3 StGB	9	5.1.1	§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB	20
3.4	§ 126a StGB	9	5.1.2	§ 115 StGB	21
3.5	§ 140 StGB	10	5.1.3	§ 126 Absatz 1 Nummer 3 StGB	21
3.6	§ 185 StGB	11	5.1.4	§ 126a StGB	22
3.7	§ 186 StGB	11	5.1.5	§ 241 StGB	23
3.8	§ 188 Absatz 1 StGB	12	5.1.6	Ergebnis der isolierten Betrachtung	24
			5.2	Gesamtbetrachtung	24
			5.2.1	Tangierte Strafzwecke	25
			5.2.2	Analyse	26
			5.2.2.1	Absolute Straftheorien	26
			5.2.2.2	Negative Generalprävention	27
			5.2.2.3	Negative Individualprävention	27
			5.2.2.4	Positive Individualprävention	28

5.2.3	Ergebnis der Gesamtbetrachtung	28
6.	Alternativen zur Änderung des Strafgesetzbuches	29
6.1	Alternativer Regelungsvorschlag durch den Bundesrat	29
6.2	Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands	29
6.3	Alternativer Vorschlag eines Mittelweges	30
7.	Stellungnahme	31
8.	Fazit	32
9.	Literaturverzeichnis	34

1. Einleitung

Die zwischenmenschliche Kommunikation scheint immer aggressiver zu werden. Hass und Hetze werden zunehmend zu einem ständigen Begleiter, vor allem in der digitalen Welt. Es lässt sich beobachten, dass ein konstruktiver Diskurs nicht mehr stattfindet und immer öfter zu Beleidigungen, diffamierenden Äußerungen bis gar zu Drohungen gegriffen wird. Insbesondere wenn es sich um Personen des öffentlichen Lebens handelt, wird der Ton spürbar rauer. Wie die Beispiele von Michael Kretschmer¹, Manuela Schwesig², Renate Künast³ und Karl Lauterbach⁴ zeigen, nimmt Hass und Hetze in der jüngeren Vergangenheit zunehmend gefährlichere Ausmaße an. Sie alle wurden Opfer von Rechtsextremismus und/oder Hasskriminalität im Internet. Doch nicht erst jetzt, sondern spätestens seit der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke⁵ stellt Rechtsextremismus und Hasskriminalität im Internet eine ernstzunehmende Gefahr dar.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber dringenden Handlungsbedarf gesehen und ein Maßnahmenpaket in Form des Gesetzes gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität vom 30.03.2021⁶ und das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 14.09.2021⁷ geschaffen. Das Maßnahmenpaket umfasst neben u.a. Änderungen in der Strafprozessordnung und dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz ebenfalls umfassende Änderungen im Strafgesetzbuch.

Änderungen im Strafgesetzbuch scheinen unterdessen ein beliebtes Mittel des Gesetzgebers im Umgang mit gesellschaftlichen Problemen zu sein. Das könnte mitunter zu einer Ausweitung des Strafrechts beitragen, in einer inflationären Art und Weise.

Darüber hinaus trägt auch der technologische Fortschritt mittelbar zu einer Ausweitung des Strafrechts bei. Dieser schafft auf der einen Seite stetig neue Risiken für die Gesellschaft und auf der anderen Seite potenziell neue Möglichkeiten für Täter*innen zur Tatbegehung sowie den Schadenserfolg einer Tat besonders schwerwiegend oder weitreichend für die Opfer zu gestalten. Den wohl wichtigsten technologischen Fortschritt stellt zweifelsfrei die Erfindung des Internets in den verschiedensten Fassetten dar.⁸

¹ Ginzel/Merker/Rohde, ZDFheute v. 07.12.2021.

² Blanke, Zeit Online v. 03.02.2022; Norddeutscher Rundfunk, NDR v. 04.01.2022.

³ BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Dezember 2021 – 1 BvR 1073/20 –, Rn. 7, juris; Albrecht, Zeit Online v. 02.02.2022; Süddeutsche Zeitung, SZ v. 24.03.2020.

⁴ Eckardt, Zeit Online v. 14.04.2022.

⁵ OLG Frankfurt, Urteil v. 28. Januar 2021 – 5-2 StE 1/20 - 5a - 3/20 –, Rn. 2, juris; Gensing, tagesschau.de v. 29.12.2019.

⁶ BGBl. 2021 I, 441.

⁷ BGBl. 2021 I, 4250.

⁸ Sánchez, S. 7 f.

Ferner schafft die zunehmende Komplexität unserer Gesellschaft, unter anderem verursacht durch Überinformation, einen exzellenten Nährboden für Zweifel, Ungewissheit, Ängste und Unsicherheit, auch wenn dies nicht zwangsläufig die Realität widerspiegelt. Daraus resultiert wiederum eine wachsende gesamtgesellschaftliche Forderung nach mehr Sicherheit durch den Staat und das Strafrecht.⁹ Fraglich ist jedoch, ob die Strafgesetzgebung auch ein tatsächlich effektives Mittel gegen etwaige Probleme ist oder ob der Gesetzgeber lediglich seinen Beitrag zur zunehmenden Bedeutungslosigkeit des Strafrechts leistet.

Anhand dieses Maßnahmenpaketes soll die Frage der Effektivität der Strafgesetzgebung als Mittel zur Lösung gesellschaftlicher Probleme geklärt werden. Dazu wird einleitend zunächst den Zweck einer Strafe eingegangen. Als Grundlage der weiteren Analyse werden dezidiert die Änderungen im Strafgesetzbuch durch das Maßnahmenpaket behandelt, um anschließend festzustellen, ob ein gesellschaftliches Problem vorliegt und ob dieses durch die Änderungen im Strafrecht effektiv und zielführend angegangen wurde.

⁹ Sánchez, S. 13.

2. Zweck einer Strafe

Um festzustellen, ob die Änderungen im Strafgesetzbuch zielführend gewesen sind, stellt sich zunächst die Frage, welchen Zweck eine Strafe verfolgt.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Strafe um das absichtliche Zuführen eines Übels und stellt somit das Ultima-Ratio staatlicher Macht dar.¹⁰ Diese Macht gilt es hinreichend zu begründen und vor allem zu legitimieren.

Die Rechtswissenschaft befasst sich bereits seit jeher mit dieser Thematik und hat dazu mehrere Theorien aufgestellt, auf welche im Folgenden eingegangen wird.¹¹

2.1 Absolute Straftheorien

Die absoluten Straftheorien verfolgen lediglich den Zweck, bereits erfolgtes Unrecht zu bestrafen, ohne sich mit etwaigen, aus der Strafe resultierenden, präventiven Wirkungsweisen zu beschäftigen. Demnach soll auf ein erfolgtes Unrecht eine gerechte Vergeltung erfolgen.¹²

Wie diese aussehen kann beschreibt Immanuel Kant als einer der bedeutendsten Vertreter der absoluten Straftheorien in seinem Werk „*Metaphysik der Sitten*“:

„Welche Art aber und welcher Grad der Bestrafung ist es, welche die öffentliche Gerechtigkeit sich zum Prinzip und Richtmaße macht? Kein anderes, als das Prinzip der Gleichheit (im Stande des Züngleins an der Wage der Gerechtigkeit), sich nicht mehr auf die eine, als auf die andere Seite hinzuneigen. Also: was für unverschuldetes Übel du einem anderen im Volk zufügst, das tust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst; schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst; tötest du ihn, so tötest du dich selbst.“¹³

So geht es nach den absoluten Straftheorien nicht darum, ein begangenes Übel zu rächen, sondern einen Zustand der Gerechtigkeit zwischen der Gesellschaft und dem/der Täter*in herbeizuführen.¹⁴

¹⁰ Kulhanek, NStZ 2020, S. 65.

¹¹ MüKo-Radtke, vor § 38, Rn. 30.

¹² MüKo-Radtke, vor § 38, Rn. 33; Roxin/Greco, § 3, Rn. 2.

¹³ Kant, S. 453 f.

¹⁴ Ostendorf, bpb.de v. 24.04.2018, S. 1.

2.2 Relative Straftheorien

Die relativen Straftheorien verbindet die Überzeugung, dass sich vorgeschriebene strafkonforme Verhaltensweisen sowie die Anwendung von Strafen bei einem Abweichen nur dadurch legitimieren lassen, wenn somit künftige Straftaten verhindert oder zumindest vermindert werden.¹⁵

Innerhalb der relativen Straftheorien wird zwischen Generalprävention und Individual-/Spezialprävention differenziert. Unterschieden wird dabei vor allem im Kreis der Adressat*innen. Während sich die Individual-/Spezialprävention mit dem/der einzelnen Täter*in befasst, umfasst die Generalprävention die gesamte Gesellschaft.¹⁶

2.2.1 Generalprävention

Zunächst kommt der Strafe eine generalpräventive Aufgabe zu. Diese wird ihr bereits durch das BVerfG zugeschrieben. Demnach soll die Kriminalstrafe die „*Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung vor der Rechtsgemeinschaft erweisen und so die Rechtstreue der Bevölkerung stärken*“.¹⁷

Bei der Strafdrohung handelt es sich somit nicht ausschließlich um ein Instrument zur Rechtsprechung für die Gerichte. Viel mehr dient es zugleich als Appell an die Gesellschaft, sich rechtskonform zu verhalten. Letztlich stellt sie eine Abschreckung für potenzielle Täter*innen dar (negative Generalprävention).¹⁸

Darüber hinaus soll das Vertrauen in das Recht und die Rechtsprechung gestärkt werden, um so die Rechtstreue der Gesellschaft zu festigen (positive Generalprävention).¹⁹ Es handelt sich dabei um einen fortlaufenden Lernprozess,²⁰ welcher ohne funktionierende Strafverfolgung und Ahndung von Rechtsübertritten schnell an Bedeutung verliert.²¹

¹⁵ MüKo-Radtke, vor § 38, Rn. 34.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ BVerfG, NJW 1977, S. 1525 (1531).

¹⁸ Feuerbach, § 12 f.

¹⁹ Jakobs, S. 33.

²⁰ MüKo-Radtke, vor § 38, Rn. 35.

²¹ Sch/Sch-Kinzig, vor § 38, Rn. 3.

2.2.2 Individual-/Spezialprävention

Die relativen Strafzwecktheorien sind unter anderem durch Franz von Liszt geprägt. Dieser behandelt in seinem Werk „*Der Zweckgedanke im Strafrecht*“ mitunter die Individual- und Spezialprävention.

Liszt beschreibt darin die Strafe als Zwang, welcher sich gegen den Willen des/der Verbrecher*in wendet. Jener Zwang kann dabei in zweierlei Arten auftreten. Zum einen als indirekter, mittelbarer, psychologischer Zwang (Individualprävention) und zum anderen als direkter, mittelbarer, mechanischer Zwang (Spezialprävention).²²

Beim indirekten Zwang gibt die Strafe dem/der Verbrecher*in die Motivation, welche ihn/sie von der Begehung weiterer Verbrechen abhalten soll. Liszt nennt dies eine „*künstliche Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft*“. Die Anpassung kann zum einen durch Besserung, sprich einer Vermittlung und Stärkung altruistischer Motive erfolgen (positive Individualprävention). Zum anderen durch Abschreckung, also der Vermittlung und Stärkung egoistischer, aber in der Wirkung mit den altruistischen zusammenfallenden, Motiven (negative Individualprävention).²³

Die Kernaufgabe der Strafe stellt die Resozialisierung als positives Element der Individualprävention dar. Dessen Ziel ist es, dass der/die Straftäter*in nicht erneut straffällig wird und stattdessen wieder in die strafkonforme Gesellschaft eingegliedert werden kann.²⁴ Die negative Individualprävention erfolgt durch die abschreckende Wirkung der Kriminalstrafe sowie durch den Vollzug dieser Strafe.²⁵

Beim direkten Zwang handelt es sich nach Liszt um eine vorübergehende oder auch dauernde Unschädlichmachung des/der Verbrecher*in (Spezialprävention). Dies nennt Liszt eine „*künstliche Selektion*“ des sozialunerschütterlichen Individuums. Damit ist der Rechtsgüterschutz durch die Sicherung des/der Täter*in auf Zeit gemeint.²⁶

2.2.3 Vereinigungstheorie

Sowohl die absoluten als auch die relativen Straftheorien weisen individuell betrachtet Schwächen auf, wie beispielsweise die schwere empirische Nachweisbarkeit der

²² Liszt, S. 23.

²³ Ebd.

²⁴ MüKo-Radtke, vor § 38, Rn. 41; LMRR 1970, 10; vgl. BVerfG, NJW 1973, S. 1226 (1231).

²⁵ MüKo-Radtke, vor § 38, Rn. 41.

²⁶ Liszt, S. 23.

Wirkungsweisen präventiver Strafzwecktheorien. Aus diesem Grund bildete sich im Laufe der Zeit die Vereinigungstheorie.²⁷

Wie sich bereits aus dem Namen ableiten lässt, versucht die Vereinigungstheorie die verschiedenen Strafzwecke zu vereinen. Problematisch ist jedoch, dass die unterschiedlichen Ziele und Zwecke der Straftheorien nicht zwangsläufig miteinander harmonieren. Folglich entsteht ein Spannungsverhältnis, welches es aufzulösen gilt. Es sind somit alle Strafzwecke zu berücksichtigen und zu hierarchisieren. Eben jene Hierarchie ist in der Rechtswissenschaft umstritten.²⁸

Bei einer eher vergeltend ausgerichteten Vereinigungstheorie steht die Schuldausgleichsfunktion im Vordergrund, wohingegen bei einer eher präventiv orientierten Vereinigungstheorie die Schuld bzw. der Schuldausgleich lediglich als Obergrenze legitimer Strafe zu sehen ist.²⁹

Schaut man sich den § 46 StGB als zentrale Strafzumessungsvorschrift an, ist festzustellen, dass Satz 1 die Strafzumessungsschuld als wichtigsten Maßstab für die konkrete Auswahl und Bemessung der Strafe benennt.³⁰ Darüber hinaus schreibt Satz 2 vor, dass auch die Wirkung der jeweiligen Strafen auf das zukünftige Leben des/der Straftäter*in in der Gesellschaft zu berücksichtigen ist. Demnach ist die Strafe nach Art und Umfang an eine optimale Resozialisierung auszurichten. § 46 (1) S. 2 StGB richtet sich dabei nicht ausschließlich an die Gerichte, sondern auch an den Strafvollzug, welcher maßgeblich an dem Ziel der Resozialisierung mitwirkt.³¹

In welchem Rangverhältnis Satz 1 und Satz 2 stehen gibt § 46 nicht explizit vor. Dennoch wird deutlich gemacht, dass trotz der Schuld als zentraler Maßstab, der Zweck der Strafe nicht ausschließlich dem Schuldausgleich dient.³² Dadurch lässt § 46 genügend Spielraum für die verschiedenen straftheoretischen Konzepte.³³

Das BVerfG würdigt die dem Gesetzgeber von Verfassungen wegen zukommenden Gestaltungsfreiheit einzelne Strafzwecke anzuerkennen und zwischen diesen abzuwägen. Nichtsdestotrotz seien auch neben dem Schuldgrundsatz auch die anderen Strafzwecke zu würdigen. Die allgemeine Aufgabe des Strafrechts sei es die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Außerdem macht das BVerfG klar, dass eine angemessene Strafsanktion die

²⁷ Vgl. Merkel, §§ 64 - 72.

²⁸ Ebd.

²⁹ MüKo-Radtke, vor § 38, Rn. 51.

³⁰ MüKo-Miebach, § 46, Rn. 22.

³¹ Sch/Sch-Kinzig, vor § 38, Rn. 7; vgl. LMRR 1970, 10.

³² MüKo-Miebach, § 46, Rn. 27.

³³ MüKo-Radtke, vor § 38, Rn. 53.

Aspekte Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des/der Täter*in, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht zu berücksichtigen habe.³⁴

3. Änderungen im Strafgesetzbuch

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021³⁵ sowie das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 14.09.2021³⁶, wurde ein ganzes Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität geschaffen.

Der Gesetzgeber begründet dieses mit einer zunehmenden Verrohung der Kommunikation, insbesondere im Internet in den sozialen Netzwerken. Dabei äußere sich diese Art der Kommunikation in Form von stark aggressivem Auftreten, Einschüchterungen sowie das Androhen von Straftaten.³⁷ Besonders in der Öffentlichkeit stehende, gesellschaftlich und politisch engagierte Personen sowie Repräsentant*innen für das Gemeinwesen sieht der Gesetzgeber diffamierenden Äußerungen bis hin zu Morddrohungen ausgesetzt.³⁸

Dies stelle nicht nur einen Beeinträchtigung des allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen dar, sondern greife den politischen Diskurs und damit einen Grundpfeiler der demokratischen pluralistischen Gesellschaft an, die Meinungsfreiheit.³⁹

Es sei nicht hinnehmbar, dass aus der Sorge vor Reaktionen Meinungen nicht mehr öffentlich geäußert werden. Zudem führe die wahrnehmbare Respektlosigkeit durch herabwürdigende Inhalte zu einer sinkenden Hemmschwelle für weitere gleichgerichtete Äußerungen.⁴⁰

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, habe man ein umfangreiches Maßnahmenpaket entworfen. Dieses habe mitunter zum Ziel, eine effektivere Strafverfolgung zu schaffen, unter anderem durch eine Anpassung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, welches die Betreiber*innen sozialer Netzwerke mehr in die Verantwortung nehmen soll. Zudem gab es eine umfassende Änderung des materiellen Strafrechts, um dieses deutlicher auf die mit Hasskriminalität verbundenen Rechtsgutverletzungen auszurichten.⁴¹ In diesem Zuge wurden

³⁴ BVerfG, NJW 1977, S. 1525 (1531).

³⁵ BGBl. 2021 I, S. 441.

³⁶ BGBl. 2021 I, S. 4250.

³⁷ BT/Drs. 19/17741, S. 1.

³⁸ Ebd.

³⁹ BT/Drs. 19/17741, S. 1.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Ebd., S. 2.

Tatbestände angepasst sowie Strafdrohungen verschärft. Eben jene Änderungen werden im Folgenden näher behandelt.

3.1 § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB

Ergänzend zu den bereits ausdrücklich im § 46 StGB benannten rassistischen und fremdenfeindlichen Motiven, als Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele eines/einer Täter*in, wurden durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität auch antisemitische Motive aufgenommen. Diese sollen ebenfalls ausdrücklich eine besondere Berücksichtigung bei der Strafzumessung finden.⁴²

Hintergrund solcher Taten seien weniger persönliche oder situationsabhängige Beweggründe, sondern vielmehr die übergreifende Motivation der Ausgrenzung, Unterdrückung und Diskriminierung einer ganzen Gruppe oder Gemeinschaft als Resultat von Abneigung, Vorurteilen oder Hass.⁴³

3.2 § 115 Absatz 3 Satz 1 StGB

In gleicher Weise wie Vollstreckungsbeamt*innen, haben auch Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch den § 115 StGB Schutz vor Gewalt, der Drohung mit Gewalt sowie tätlichen Angriffen.⁴⁴

Jedoch sieht der Gesetzgeber eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bei Hilfeleistenden des ärztlichen Notdienstes und in der Notaufnahme, welche bislang nicht vom Schutzbereich des § 115 StGB umfasst waren.⁴⁵

Die Einsatzbereiche und die Umstände seien miteinander vergleichbar. Gewaltbereitschaft würde vermehrt dort auftreten, wo in Notfallsituationen widerstreitende Interessen aufeinandertreffen. Dies können in gleicher Weise bei einer ambulanten Notfallbehandlung auftreten, wie bei der effektiven Bekämpfung einer Gefahrenlage außerhalb eines Krankenhauses.⁴⁶

⁴² BT/Drs. 19/17741, S. 18 f.

⁴³ Ebd., S. 33.

⁴⁴ Ebd., S. 18.

⁴⁵ Ebd., S. 34.

⁴⁶ Ebd., S. 33 f.

Eine derartige Ungleichbehandlung sei nicht hinnehmbar, weshalb der Katalog der geschützten professionellen Hilfeleitenden erweitert wurde.⁴⁷

3.3 § 126 Absatz 1 Nummer 3 StGB

Der § 126 StGB wurde um die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung gem. § 244 StGB sowie die Androhung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 177 StGB Abs. 4 bis 8 oder des § 178 StGB erweitert.⁴⁸ Der Gesetzgeber begründet die Erweiterung damit, dass auch Drohungen mit diesen Straftaten von erheblicher Natur für die Betroffenen sein können. Zudem seien sie auch dazu geeignet den Zustand der allgemeinen Rechtssicherheit und des friedlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft sowie das Vertrauen der Bevölkerung in der Fortdauer dieses Zustandes nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.⁴⁹

3.4 § 126a StGB

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 14.09.2021⁵⁰ wurden neben dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität weitere Maßnahmen durch den Gesetzgeber umgesetzt, um den öffentlichen Frieden umfassender zu schützen.⁵¹

Die sogenannten Feindeslisten würden bei der Bevölkerung und den Betroffenen für erhebliche Verunsicherung sorgen.⁵² Bei Feindeslisten handelt es sich um Sammlungen von Daten, welche zumeist im Internet verbreitet werden. Die Daten umfassen dabei vor allem Adressdaten, können aber auch sonstige Informationen oder Bilder der Betroffenen beinhalten.⁵³

In Kombination mit subtilen Drohungen würden Feindeslisten die Botschaft vermitteln, dass die Betroffenen schutzlos seien und infolgedessen Opfer einer Straftat werden könnten. Dies

⁴⁷ BT/Drs. 19/17741, S. 33 f.

⁴⁸ BGBl. 2021 I, S. 441.

⁴⁹ BT/Drs. 19/17741, S. 34.

⁵⁰ BGBl. 2021 I, S. 4250.

⁵¹ BT/Drs. 19/28678, S. 1 f.

⁵² Ebd., S. 1.

⁵³ Ebd.

führe dazu, dass sich die zumeist betroffenen politisch oder gesellschaftlich engagierten Personen vom jeweiligen Diskurs zurückziehen.⁵⁴

Der Gesetzgeber sah hier eine Gesetzeslücke, welche durch den neu geschaffenen § 126a StGB geschlossen sein soll. Demnach wird bestraft,

„wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) personenbezogene Daten einer anderen Person in einer Art und Weise verbreitet, die geeignet ist, diese Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr eines gegen sie gerichteten Verbrechens oder einer gegen sie gerichteten sonstigen rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert auszusetzen“⁵⁵.

Der Strafrahmen umfasst eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe für das Verbreiten allgemein zugänglicher personenbezogener Daten. Handelt es sich um nicht allgemein zugängliche Daten, wird dies mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.⁵⁶

3.5 § 140 StGB

Bislang umfasste der Schutzbereich des § 140 StGB das Belohnen und Billigen bestimmter Straftaten, sofern diese bereits begangen oder in strafbarer Weise versucht wurden. Noch nicht begangene oder zukünftige Straftaten wurden nicht erfasst. Zwar würden diese Handlungen teilweise durch § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) und § 241 (Bedrohung) aufgefangen, dennoch gäbe es eine ungerechtfertigte Strafbarkeitslücke. So sei beispielsweise das Gutheißen zukünftiger, nicht hinreichend konkreter Taten nicht strafbar.⁵⁷

Um diese Strafbarkeitslücke zu schließen, wurde das Billigen vom Erfordernis einer begangenen Straftat oder strafbaren Versuchs gelöst. Das Belohnen hingegen erfordere schon im Wortlaut eine vorangegangene Handlung und blieb somit von der Änderung unberührt.⁵⁸

⁵⁴ BT/Drs. 19/28678, S. 8.

⁵⁵ BGBl. 2021 I, S. 4250 (4251).

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ BT/Drs. 19/17741, S. 34.

⁵⁸ Ebd.

3.6 § 185 StGB

Die umfangreichsten Änderungen finden sich vor allem bei den Beleidigungsdelikten und dem Straftatbestand der Bedrohung.⁵⁹

Der Gesetzgeber sieht beim § 185 StGB besonderen Handlungsbedarf. Für Betroffene seien Beleidigungen insbesondere im Internet wie in sozialen Netzwerken besonders schwerwiegend. Dort seien Beleidigungen aufgrund der nur eingeschränkten Löschungsmöglichkeiten für einen langen Zeitraum und für eine breite Öffentlichkeit sichtbar. Zudem würden solche Taten in sozialen Netzwerken einen Nährboden für Nacharmer*innen darstellen, sodass die Hemmschwelle immer weiter sinke.⁶⁰

Vor diesem Hintergrund hält der Gesetzgeber das bisherige Höchstmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe für nicht ausreichend. Der Strafrahmen für Beleidigungen die öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften gem. § 11 Abs. 3 StGB begangen wurden, erfuhren eine Erhöhung auf zwei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.⁶¹ Damit sollen Äußerungen umfasst werden, welche von einem großen, nach Zahl und Individualität unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden können.⁶²

Demnach hätten die Gerichte die Möglichkeit auf besonders schwerwiegende Fälle angemessen zu reagieren.⁶³

3.7 § 186 StGB

Aufgrund der Neufassung des § 185 StGB wurde auch der § 186 StGB um die qualifizierende Tatbegehung, die öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften gem. § 11 Abs. 3 StGB begangen wird, ergänzt. Einen Sachgrund für die Änderung habe es laut dem Gesetzgeber nicht gegeben.⁶⁴

⁵⁹ Engländer, NStZ 2021, S. 385.

⁶⁰ BT/Drs. 19/17741, S. 35.

⁶¹ Ebd.

⁶² Sch/Sch-Eisele/Schittenhelm, § 186, Rn. 18.

⁶³ BT/Drs. 19/17741, S. 35.

⁶⁴ BT/Drs. 19/17741, S. 36.

3.8 § 188 Absatz 1 StGB

Wie auch bei der Beleidigung gem. § 185 StGB würden diffamierende Äußerungen insbesondere in sozialen Netzwerken schwer wiegen, aufgrund der nur eingeschränkten Löschungsmöglichkeiten und der Wahrnehmbarkeit für eine breite Öffentlichkeit.⁶⁵

Gerade Politiker*innen stünden im Fokus der Aufmerksamkeit und seien aufgrund dessen häufig mit solchen Äußerungen konfrontiert. Dies beziehe sich nicht nur auf Politiker*innen auf Bundesebene, sondern ebenso auf solche auf Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- oder Bezirksebene.⁶⁶

Bislang sieht die Auslegung der Rechtsprechung jedoch so aus, dass sich der Schutzbereich nur auf Personen in führender Position mit grundsätzlicher Angelegenheit von Staat, Gesetzgebung, Verwaltung, Verfassung oder internationaler Beziehung erstreckt, welche zudem in dieser Funktion das öffentliche politische Leben wesentlich beeinflussen.⁶⁷ Demzufolge werden Personen beispielsweise auf kommunaler Ebene nicht vom Schutzbereich des § 188 StGB umfasst.

Der Gesetzgeber hält den bisherigen Schutz solcher Personen durch den § 186 StGB (Üble Nachrede) sowie § 187 StGB (Verleumdung) für unzureichend. Auch Personen auf kommunaler Ebene würden zum politischen Leben des Volkes gehören und dadurch eine wichtige Arbeit für die demokratische Gemeinschaft leisten. Sie würden ebenso, wie auch Politiker*innen auf Bundesebene, diffamierende Äußerungen im Zusammenhang mit ihrer Stellung im öffentlichen Leben erfahren.⁶⁸ Um dem Unrechtsgehalt Rechnung tragen zu können, sei verdeutlicht worden, dass dieser Tatbestand für Taten gegen Personen bis hin zur kommunalen Ebene gelte.⁶⁹

Zudem wurde der Anwendungsbereich des § 185 StGB, auf Anregung des Bundesrates, um die Beleidigung gem. § 185 StGB erweitert. Diese findet sich nun in Absatz 1 wieder und wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In Absatz 2 findet sich nun die Üble Nachrede gem. § 186 StGB sowie die Verleumdung gem. § 187 StGB. Der Strafrahmen wurde ferner bei beiden Straftaten erhöht, sodass die Üble Nachrede (§ 186 StGB) nun mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und eine Verleumdung (§ 187 StGB) mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft wird.

⁶⁵ BT/Drs. 19/17741, S. 36.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Fischer, 67. Aufl., §188, Rn. 2; Sch/Sch-Eisele/Schittenhelm, § 188, Rn. 2.

⁶⁸ BT/Drs. 19/17741, S. 36.

⁶⁹ Ebd., S. 3.

3.9 § 192a StGB

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 14.09.2021 wurde vor dem Beschluss des Bundestages um den § 192a StGB, auf Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, ergänzt.⁷⁰

Begründet wird dies durch eine Strafbarkeitslücke bei Äußerungen, welche weder durch den § 130 StGB (Volksverhetzung) noch durch § 185 StGB (Beleidigung) erfasst würden und dennoch bei den Betroffenen die Menschenwürde und Ehre verletzt. Regelmäßig sei dies der Fall, wenn die Äußerungen gegen eine Person oder Personengruppe gerichtet ist und dennoch ein konkreter Bezug, beispielhaft in der Form einer Ansprache, fehle.⁷¹

Durch den neu geschaffenen § 192a StGB wird bestraft, wer

„einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein“⁷².

Der Strafrahmen umfasst eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe⁷³ und entspricht dem Strafrahmen der tätlichen Beleidigung und der öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) begangenen Beleidigung (§ 185 StGB).⁷⁴

3.10 § 194 Absatz 1 StGB

Über die Folgen beim Individuum hinaus hätten diffamierende Inhalte gegen politisch aktive Personen die öffentlich, beispielsweise im Internet, erfolgen eine derartige Außenwirkung, die dazu geeignet sei, das Rechtsempfinden der Bevölkerung dauerhaft zu stören. So könne diese Außenwirkung dazu führen, dass sich auch andere politisch aktive Personen dem öffentlichen

⁷⁰ BT/Drs. 19/31115, S. 3 f.

⁷¹ Ebd., S. 14.

⁷² BGBl. 2021 I, S. 4250 (4251).

⁷³ Ebd.

⁷⁴ BT/Drs. 19/31115, S. 15.

Diskurs entziehen oder sich gar nicht erst für das Gemeinwesen engagieren, um nicht selbst Opfer zu werden.⁷⁵

Um dem entgegenzuwirken, wurde im § 194 Abs. 1 StGB ergänzt, dass eine Verfolgung von Straftaten gem. § 188 StGB auch von Amtswegen möglich ist, sofern ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die berechtigte Person keinen Widerspruch einlegt.⁷⁶

3.11 § 241 StGB

Als Gegenstück zum § 126 StGB schützt der § 241 StGB den individuellen Rechtsfrieden.⁷⁷ Bislang umfasste der Schutzbereich des § 241 StGB ausschließlich Bedrohungen mit einem Verbrechen. Der Gesetzgeber hielt dies jedoch für nicht ausreichend, denn auch Straftaten, welche kein Verbrechen sind, würden eine erhebliche Störung des individuellen Rechtsfriedens darstellen. Insbesondere dann, wenn es sich um eine Bedrohung mit Sexualstraftaten, Freiheitsberaubung, einfacher Gewalt gegen die Kinder des/der Adressat*in oder wertvolle Gegenstände wie Fahrzeuge oder Immobilien handle.⁷⁸

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Tatbestand der Bedrohung erweitert. Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit und Sachen von bedeutendem Wert, sofern gegen den/die Adressat*in oder einer nahestehenden Person gerichtet, werden in dem neu geschaffenen Absatz 1 mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder Geldstrafe bedroht. Um eine Abgrenzung zur Drohung mit einem Verbrechen zu schaffen, werden diese nun im Absatz 2 geregelt. Zudem wurde die Höchststrafe bei Bedrohungen mit einem Verbrechen von zuvor einem Jahr Freiheitsstrafe auf zwei Jahre angehoben.⁷⁹

Als Reaktion auf die zunehmende Verrohung im zwischenmenschlichen Umgang wurde zudem eine Qualifikation geschaffen, für Drohungen die öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) begangen werden. Aufgrund der erhöhten Reichweite und der deutlich erschwerten Entfernung wurde die Strafobergrenze sowohl für Absatz 1 als auch für Absatz 2 um jeweils ein Jahr Freiheitsstrafe erhöht. Eine im Internet veröffentlichte Bedrohung mit einem Verbrechen würde demnach mit einer maximalen Freiheitsstrafe von drei Jahren bestraft werden.⁸⁰

⁷⁵ BT/Drs. 19/17741, S. 36.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Sch/Sch-Eisele, § 241, Rn. 2.

⁷⁸ BT/Drs. 19/17741, S. 37.

⁷⁹ BT/Drs. 19/17741, S. 37.

⁸⁰ Ebd.

4. Gesellschaftliche Problematik

Um zu prüfen, ob die Änderungen des Strafgesetzbuches zielführend gewesen sind, muss zunächst festgestellt werden, ob überhaupt ein gesellschaftliches Problem vorlag und damit eine Handlungsnotwendigkeit durch den Gesetzgeber bestand.

Der Gesetzgeber selbst sah ein Problem in der zunehmenden Verrohung der Kommunikation, insbesondere im Internet in den sozialen Netzwerken. Demzufolge würde neben der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen auch der politische Diskurs und somit die Meinungsfreiheit angegriffen.⁸¹

Vor diesem Hintergrund bestand nach dem Gesetzgeber Handlungsbedarf.

Es gilt demnach festzustellen, ob tatsächlich eine Verrohung der Kommunikation im Internet vorliegt und ob diese eine Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit darstellt. Zudem ist fraglich welche Wirkung eine solche Kommunikation auf den/die einzelnen/individuelle Internetnutzer*in hat.

Zur Beantwortung dieser Punkte wurden folgende drei repräsentative Online-Befragungen herangezogen, welche sich mit dem Thema „Hate Speech“ befassen haben.

Herausgeber*innen:	Landesanstalt für Medien NRW
Jahr der Online-Befragung:	2021
Anzahl befragter Personen:	1.007
Alter der befragten Personen:	ab 14 Jahre ⁸²

Herausgeber*innen:	Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft
Jahr der Online-Befragung:	2019
Anzahl befragter Personen:	7.349
Alter der befragten Personen:	18 – 95 Jahre ⁸³

Herausgeber*innen:	Universität Leipzig
Jahr der Online-Befragung:	2020

⁸¹ BT/Drs. 19/17741, S. 1.

⁸² Landesanstalt für Medien NRW, S.1.

⁸³ Geschke/Klaßen/Quent/Richter, Forschungsbericht, S. 15.

Anzahl befragter Personen:	1.069
Alter der befragten Personen:	16 – 70 Jahre ⁸⁴

Um etwaige Schwächen einzelner Studien auszugleichen und eine möglichst starke Evidenz zu erzielen, wurden – sofern möglich – die drei Studien dahingehend miteinander verglichen, ob sich ein übereinstimmendes Ergebnis ergibt.

Aufgrund der unterschiedlichen Begrifflichkeiten von Gesetzgeber und Studien, wird zunächst geprüft, ob die Studien zur Beantwortung der Frage herangezogen werden können.

Der Gesetzgeber beschreibt in dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität die verrohende Kommunikation wie folgt:

„So äußern sich Personen [...] in einer Weise, die gegen das geltende deutsche Strafrecht verstößt und sich durch stark aggressives Auftreten, Einschüchterung und Androhung von Straftaten auszeichnet.“⁸⁵

Dem gegenüber steht der in den Studien verwendete Begriff der sog. „Hate Speech“, welcher durch das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) in folgenderweise definiert wurde:

„Aggressive oder allgemein abwertende Aussagen gegenüber Personen, die bestimmten Gruppen zugeordnet werden, werden „Hate Speech“ genannt (bzw. synonym auch „Hassrede“, „Hasssprache“ oder „Hasskommentare“). Mit Hate Speech ist also vor allem vorurteilsgeleitete, abwertende Sprache gemeint.“⁸⁶

Es lassen sich eindeutige Übereinstimmungen zwischen den Begriffen feststellen, sodass die Online-Umfragen zur Beantwortung der folgenden Punkte herangezogen werden können.

4.1 Verrohung der Kommunikation im Internet

Die Universität Leipzig hat 1.069 Personen gefragt, ob diese bereits in Kontakt mit Hate Speech gekommen sind. 84 % der Befragten gaben an, zumindest schon einmal Hate Speech gesehen zu haben.⁸⁷ Die Befragung des Landesamtes für Medien NRW kam mit 76 % der befragten Personen zu einem sehr ähnlichen Ergebnis.⁸⁸ Lediglich bei der Befragung durch das IDZ

⁸⁴ Universität Leipzig, S. 11.

⁸⁵ BT/Drs. 19/17741, S. 1.

⁸⁶ Geschke/Klaßen/Quent/Richter, Executive Summary, S.1.

⁸⁷ Vgl. Universität Leipzig, S. 20.

⁸⁸ Landesanstalt für Medien NRW, S. 1 f.

gaben nur 40 % der befragten Personen an, bereits in Kontakt mit Hate Speech gekommen zu sein.⁸⁹ Nichtsdestotrotz ergibt sich eine Vielzahl an Internetnutzer*innen, welche bereits in Kontakt mit Hasssprache gekommen sind.

Darüber hinaus nimmt der Anteil der Befragten, welche bereits in den Kontakt mit Hasssprache gekommen sind, signifikant zu, je jünger die befragten Personen waren.⁹⁰ Erklären ließe sich dies durch eine Korrelation zwischen der Art und der Dauer der Internetnutzung. So nutzen jüngere Personen häufiger Plattformen wie Messenger und Chat-Dienste sowie soziale Netzwerke, wie beispielsweise Twitter, Facebook oder Instagram.⁹¹ Dadurch könnten jüngere Personen häufiger in den Kontakt von Hasssprache kommen als ältere Personen.

Über 75 % der in den Studien befragten Personen gaben zudem an, dass sie den Eindruck haben, dass Hate Speech im Internet in den letzten Jahren zugenommen habe.⁹²

Es lässt sich somit feststellen, dass immer mehr Internetnutzer*innen in den Kontakt mit Hasssprache im Internet kommen und die Kommunikation grundsätzlich als zunehmend aggressiver wahrgenommen wird. Demnach stellt sich nicht mehr die Frage, ob man in Kontakt mit Hasssprache im Zuge der Internetnutzung kommt, sondern vielmehr wann man in diesen Kontakt kommt. Somit ist eine Verrohung der Kommunikation im Internet erkennbar.

4.2 Wirkung von Hate Speech

8 % der befragten Personen gaben dem IDZ an, dass sie selbst bereits von Hate Speech betroffen gewesen sind.⁹³ Die Umfrage der Universität Leipzig kam auf 18 % der Befragten.⁹⁴ Wie bereits unter 4.1 *Verrohung der Kommunikation im Internet* festgestellt, liegt auch hier der Anteil der jüngeren befragten Personen signifikant höher.⁹⁵ Dies könnte ebenfalls durch die Art und Dauer der Internetnutzung erklärt werden.

Für die Betroffenen stellt Hate Speech in den verschiedensten Variationen einen nicht unerheblichen Eingriff dar, welcher nicht nur vereinzelt körperliche Reaktionen hervorruft. So gaben 33 % der befragten Betroffenen an, dass Hasskommentare emotionalen Stress zur Folge hatten. 28 % bekundeten, dass sie infolgedessen unter Angst oder Unruhe litten und 19 %

⁸⁹ Geschke/Klaßen/Quent/Richter, Forschungsbericht, S. 19.

⁹⁰ Ebd., S. 47 Abb. 9; Landesanstalt für Medien NRW, S.1 f.

⁹¹ Geschke/Klaßen/Quent/Richter, Forschungsbericht, S. 16, S. 43 f. Abb. 1-4; ARD/ZDF, ARD/ZDF-Onlinestudien 2018-2021.

⁹² Geschke/Klaßen/Quent/Richter, Forschungsbericht, S. 5, S. 57 Abb. 30; Universität Leipzig, S. 19.

⁹³ Geschke/Klaßen/Quent/Richter, Forschungsbericht, S. 23, S. 48 Abb. 12.

⁹⁴ Universität Leipzig, S. 16.

⁹⁵ Geschke/Klaßen/Quent/Richter, Forschungsbericht, S. 23, S. 48 Abb. 12; Universität Leipzig, S. 17.

erlitten durch diese Kommentare eine Depression. Demgegenüber gaben 28 % der befragten Betroffenen an, dass Hasskommentare keine Folgen für sie hatte.⁹⁶

4.3 Auswirkung auf die Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit gilt als eines der bedeutsamsten Grundrechte und stellt ein Kernstück politischer und geistiger Freiheit dar.⁹⁷ Es gilt in der Rechtsprechung als unentbehrliches und grundlegendes Funktionselement eines demokratischen Gemeinwesens.⁹⁸

Der Gesetzgeber sieht durch die Verrohung der Kommunikation im Internet eben diesen Grundpfeiler der Demokratie angegriffen, indem Personen sich nicht mehr trauen ihre Meinung im Internet kundzugeben, weil sie etwaige Hassreaktionen fürchten.⁹⁹

Dass die Kommunikation im Internet als zunehmend aggressiver empfunden wird und das Hate Speech bei Betroffenen für nicht nur unerheblich Reaktionen sorgt, konnte bereits festgestellt werden.¹⁰⁰ Fraglich ist, ob dies auch eine Beeinträchtigung des Artikel 5 Grundgesetzes darstellt.

Der Artikel 5 Grundgesetz schützt unter anderem die Meinungsäußerung in Wort, Bild und Schrift¹⁰¹ sowie die Meinungsbildung¹⁰². In der durch das IDZ durchgeführten Befragung gaben über 50 % der Personen an, dass sie sich seltener im Internet zu ihrer politischen Meinung bekennen.¹⁰³ Zwar geht nicht eindeutig aus der Studie hervor, ob dies kausal mit etwaigen zu fürchtenden Hassreaktionen zusammenhängt, nichtsdestotrotz ergibt sich daraus, dass sich jeder/jede zweite Befragte nicht zu seiner/ihrer politischen Meinung im Internet bekennt. Dies könnte dazu führen, dass das politische Bild im Internet gegenüber dem tatsächlichen politischen Bild in der Bundesrepublik verfälscht und die Meinungsvielfalt beeinflusst wird. Dadurch könnte sowohl die Meinungsäußerung als auch die Meinungsbildung betroffen sein und Hasssprache somit den Schutzbereich des Artikel 5 Grundgesetzes beeinträchtigen. Vom Schutzbereich des Artikel 5 werden auch kritische Äußerungen umfasst, sofern diese nicht ausschließlich auf die Herabsetzung einer Person abzielen.¹⁰⁴ Es gilt dementsprechend

⁹⁶ Geschke/Klaßen/Quent/Richter, Forschungsbericht, S. 27, S. 50 Abb. 15.

⁹⁷ BVerfGE 12, 113 (125).

⁹⁸ BVerfGE 69, 315 (344 f.).

⁹⁹ BT/Drs. 19/17741, S. 1.

¹⁰⁰ Siehe dazu 4.1 *Verrohung der Kommunikation im Internet*, S. 16 und 4.2 *Wirkung von Hate Speech*, S. 17.

¹⁰¹ Sachs-Bethge, GG Art. 5, Rn. 24, Rn. 26a.

¹⁰² BVerfGE 54, 208 (219); 61, 1 (8).

¹⁰³ Geschke/Klaßen/Quent/Richter, Forschungsbericht, S. 28.

¹⁰⁴ BVerfGE 82, 272 (283 f.); 85, 1 (16).

zwischen Schmähkritik und kritischen Äußerungen, welche noch einer sachlichen Auseinandersetzung dienen, zu differenzieren. Eine gemeingültige Aussage, ob Hasssprache die Meinungsfreiheit beeinträchtigt, lässt sich somit nicht treffen.

Da die Frage nicht abschließen zu klären ist, wird zugunsten des Gesetzgebers unterstellt, dass eine Verrohung der Kommunikation zumindest eine Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit darstellen könnte.

4.4 Ergebnis

In Summe lässt sich also festhalten, dass das durch den Gesetzgeber beschriebene Problem der verrohenden Kommunikation vorliegt. Immer mehr Internetnutzer*innen kommen in den Kontakt von Hate Speech, sowohl in indirekter als auch in direkter Form. Für die Betroffenen stellt dies größtenteils einen nicht unerheblichen Einschnitt in ihr Leben dar.¹⁰⁵ Zudem kann eine Beeinträchtigung des Grundrechts der Meinungsfreiheit gem. Artikel 5 des Grundgesetzes nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund lässt sich ein grundsätzliches Einschreiten des Gesetzgebers nicht nur rechtfertigen, sondern könnte sogar als geboten angesehen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Kommunikation im Internet in unmittelbare Zukunft harmonischer oder konstruktiver wird. Die aufgeführten Studien skizzieren eher einen gegenteiligen Trend.

5. Kritik

Um eine ganzheitliche Aussage darüber treffen zu können, ob das Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität zielführend gewesen ist oder aber zu einer Inflation des deutschen Strafrechts beiträgt, wird folgend unterschieden zwischen einer isolierten Betrachtung der einzelnen Änderungen im Strafgesetzbuch und einer Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der Strafzwecktheorien.

¹⁰⁵ Siehe dazu 4.1 Verrohung der Kommunikation im Internet, S. 16 und 4.2 Wirkung von Hate Speech, S. 17.

5.1 Isolierte Betrachtung

Anhand von fünf Änderungen im Strafgesetzbuch wird im Folgenden exemplarisch analysiert, ob diese isoliert betrachtet zielführend sind und sich dadurch rechtfertigen lassen.

5.1.1 § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB

Die Ergänzung um antisemitische Motive als Beispiel für menschenverachtende Beweggründe trägt einen stark symbolischen Charakter. Auch zuvor wurden antisemitische Motive bei der Strafzumessung als grundsätzlich strafscharfend erfasst. Sie fielen dabei unter die Formulierung „sonstige menschenverachtende“ Beweggründe.¹⁰⁶

Eine Änderung des Strafgesetzes aufgrund von Symbolik ist in der Rechtswissenschaft nicht unumstritten. So wird argumentiert, dass eine solche Änderung die Grundlagen der juristischen Methodenlehre missachte und lediglich außerstrafrechtlichen, plakativen Zwecken diene. Demnach sei die explizite Ergänzung von antisemitischen Motiven weder effektiv noch lösungsorientiert.¹⁰⁷

Dementgegen steht die Auffassung, dass jedes Strafgesetz ein Symbol sei, durch welches der Gesetzgeber und die Gesellschaft bekenne, dass das unter Strafe gestellte Verhalten unerwünscht sei.¹⁰⁸

Letzterer Argumentation vertritt auch der Gesetzgeber, wenngleich dieser sich nicht näher mit dem rechtswissenschaftlichen Streit auseinandersetzt. Die Ergänzung diene der Klarstellung und Bekräftigung der bereits geltenden Rechtslage und sei aufgrund der besonderen geschichtlichen Verantwortung sowie mit Blick auf die aktuelle Entwicklung antisemitischer Hasskriminalität zu rechtfertigen.¹⁰⁹

Die Argumentation des Gesetzgebers ist grundsätzlich nachvollziehbar und scheint gerechtfertigt.¹¹⁰ Nichtsdestotrotz wird auch Kritik am Vorhaben des Gesetzgebers geäußert. Befürchtet wird ein wachsender Katalog des § 46 StGB durch Forderungen weiterer gesellschaftlicher Gruppen nach expliziter Benennung. Eine mögliche Folge dieser Ausweitung könnte sein, dass nicht aufgeführte Gruppen in den Hintergrund geraten und weniger Berücksichtigung finden.¹¹¹

¹⁰⁶ BT/Drs. 18/3007, S. 15 f.; Schönke/Schröder-Kinzig, § 46, Rn. 15b.

¹⁰⁷ Gerson, KriPoZ 2020, S. 22.

¹⁰⁸ Hassemer, NStZ 1989, S. 553 (554 f.), m.w.N.

¹⁰⁹ BT/Drs. 19/17741, S. 18 f.

¹¹⁰ Piechaczek, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, S. 2, Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme, S. 5.

¹¹¹ Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme, S. 6 f.

Zweiteres lässt sich zwar nicht belegen, eine Forderung nach expliziter Benennung weiterer Gruppen lässt sich jedoch bereits ausmachen. So haben unter Anderem bereits der Zentralrat der Muslime und der Zentralrat der Sinti und Roma eben jenes gefordert.¹¹² Darüber hinaus wurde ebenso eine Aufnahme sexistischer Motive gefordert, da nur so ein umfassendes Bild von Vorurteils kriminalität abgebildet werden könne.¹¹³

Eine nicht explizite Benennung bestimmter gesellschaftlicher Gruppe könnte demnach als Ausdruck fehlender Anerkennung durch jene Gruppen empfunden werden.¹¹⁴

5.1.2 § 115 StGB

Es besteht größtenteils Einigkeit darüber, dass die Erweiterung des geschützten Personenkreises um Hilfeleistende eines ärztlichen Notdienstes und in Notaufnahmen nachvollziehbar und angemessen sei.¹¹⁵ Zudem sei die Änderung auch in sich konsequent, da eine Ungleichbehandlung gegenüber den bereits geschützten Hilfeleistenden beseitigt würde.¹¹⁶

Nichtsdestoweniger bestand auch zuvor, trotz vorliegender Ungleichbehandlung, keine Strafbarkeitslücke, wie sie bspw. nach Auffassung der Bundesärztekammer vorgelegen haben soll.¹¹⁷ Die tatbestandsmäßigen Verhaltensweisen wurden bereits zuvor durch Beleidigungs-, Nötigungs- und Körperverletzungsdelikte abgedeckt.¹¹⁸

5.1.3 § 126 Absatz 1 Nummer 3 StGB

Die Ergänzung des durch den § 126 StGB erfassten Straftatenkatalog um Androhung qualifizierter Sexualdelikte sowie die gefährliche Körperverletzung erscheint zunächst ebenfalls nachvollziehbar. So kann der Begründung des Gesetzgebers, dass das Androhen solcher Taten dazu geeignet sei, die Bevölkerung zu beunruhigen und dadurch den öffentlichen Frieden zu beeinträchtigen, durchaus gefolgt werden. Dies könne neben den qualifizierten Sexualdelikten gem. § 177 StGB Abs. 4 bis 8 oder des § 178 StGB insbesondere auch bei der Androhung einer gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB vorliegen. Beispielhaft dafür wird das

¹¹² Zentralrat der Muslime, Stellungnahme, S. 5; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Stellungnahme, S. 1.

¹¹³ Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme, S. 5.

¹¹⁴ Engländer, NStZ 2021, S. 385 (386).

¹¹⁵ Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme, S. 14; Engländer, NStZ 2021, S. 385 (386).

¹¹⁶ Ebd.; Bundesärztekammer, Stellungnahme, S. 3.

¹¹⁷ Bundesärztekammer, Stellungnahme, S. 2.

¹¹⁸ Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme, S. 14.

„öffentliche Inaussichtstellen, in ausgewählten Supermärkten verschiedene Lebensmittel mit Gift zu versetzen (Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1), oder das öffentliche Ankündigen von mit Waffen oder zu mehreren begangenen Körperverletzungen (Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4).“ genannt.¹¹⁹

Gar unlogisch hingegen erscheint die Aufnahme des Inaussichtstellens eines hinterlistigen Überfalls gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Das Inaussichtstellen der Tat widerstrebt den Voraussetzungen eines hinterlistigen Überfalls gänzlich. So reicht es nach Rechtsprechung des BGH nicht allein aus, dass der/die Täter*in in einem Moment der Überraschung handelt, vielmehr muss der/die Täter*in in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise handeln.¹²⁰ Eine Verdeckungsabsicht kann demnach nicht vorliegen, wenn ein/eine Täter*in dem Opfer die geplante Tat mitteilt.

5.1.4 § 126a StGB

Allgemeiner Konsens ist, dass aufgrund der sog. Feindeslisten ein Regelungsbedarf durch den Gesetzgeber bestand. Personen, welche sich in der Zivilgesellschaft oder in der Politik engagieren, müssten vor den Gefahren die sich durch das Verbreiten solcher Listen ergeben, geschützt werden.¹²¹

Dennoch kam von Seiten der Rechtswissenschaft¹²², der Zivilgesellschaft¹²³ und dem Bundesrat¹²⁴ Kritik am ursprünglichen Gesetzentwurf. Dieser sei zu weit gefasst gewesen und hätte eine ausufernde Strafbarkeit geschaffen, sodass auch beispielsweise journalistische Berichterstattung umfasst gewesen wäre. Dieser Kritik hat sich der Gesetzgeber angenommen und durch das Ergänzen einer Bestimmtheitsklausel Rechnung getragen.¹²⁵

Nichtsdestotrotz entsteht ein gewisser Wertungswiderspruch. Der § 126a StGB als potenzielles Gefährdungsdelikt¹²⁶ wiegt mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder Geldstrafe somit schwerer als die Bedrohung gem. § 241 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt¹²⁷ mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.¹²⁸

¹¹⁹ Engländer, NStZ 2021, S. 385 (387).

¹²⁰ BGH, NStZ-RR 2013, S. 173, (174); BGH, NStZ-RR 2009, S. 77, (77 f.).

¹²¹ Compact/Das NETTZ/Gesicht Zeigen!/u.a., Stellungnahme aus der Zivilgesellschaft, S.3; Müller, Stellungnahme Neue Richtervereinigung, S.1.

¹²² Müller, Stellungnahme Neue Richtervereinigung.

¹²³ Compact/Das NETTZ/Gesicht Zeigen!/u.a., Stellungnahme aus der Zivilgesellschaft.

¹²⁴ BR/Drs. 255/21, S. 7 f.

¹²⁵ BT/Drs. 19/ 31115, S. 10.

¹²⁶ Fischer, 69. Aufl., § 126a, Rn. 7.

¹²⁷ Fischer, 69. Aufl., § 241, Rn. 2.

¹²⁸ Beukelmann, NJW-Spezial 2021, S. 248.

Fraglich ist zudem, ob durch die Schaffung des neuen Straftatbestandes ein tatsächlicher Schutz für gefährdete Personengruppen erzielt wird oder etwaige Feindeslisten lediglich in ein Dunkelfeld verdrängt werden.

5.1.5 § 241 StGB

Die Kritik am Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wird besonders beim § 241 StGB laut, in dem der Gesetzgeber den Tatbestand um Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit und Sachen von bedeutendem Wert erweitert hat.

Auch hier ist die Begründung des Gesetzgebers, dass es durch das Bedrohen mit solchen Taten zu einer nicht unerheblichen Störung des individuellen Rechtsfriedens bei den Betroffenen kommen könnte, durchaus nachvollziehbar. Eine subtile Androhung von Gewalt unterhalb der Schwelle eines Tötungsdelikts kann aus der Opferperspektive ebenfalls in erheblicher Weise belastend sein.¹²⁹

Nichtsdestotrotz wird eine massive Mehrbelastung der Strafjustiz erwartet, welche bereits gegenwärtig an ihrer Belastungsgrenze arbeite.¹³⁰ Das ambitionierte Ziel des Gesetzgebers, strafbaren Hass und Hetze im Netz effektiver zu bekämpfen, sei nur zu erreichen, wenn die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden über die notwendigen personellen Ressourcen und technischen Kapazitäten verfügen würden.¹³¹ Zudem führe eine Einbeziehung solcher Delikte ebenso zu einer Erfassung alltäglicher Äußerungen, wie sie auf Schulhöfen oder in Kneipen zu finden seien.¹³²

Dies könnte zu einer Schwächung des subjektiven Sicherheitsgefühls innerhalb der Bevölkerung führen, insbesondere durch eine kaum beherrschbare Kriminalitätszunahme gerade im Jugendbereich, welche die realen Verhältnisse nicht widerspiegle.¹³³

¹²⁹ Piechaczek, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, S.3.

¹³⁰ Ebd.; Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme, S. 12.

¹³¹ Piechaczek, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, S.3 f.

¹³² Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme, S. 11 f.

¹³³ Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme, S. 12.

5.1.6 Ergebnis der isolierten Betrachtung

Isoliert betrachtet ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen den jeweiligen Änderungen. So erscheint die Begründung des Gesetzgebers oftmals eine Änderung des jeweiligen Paragraphen zu rechtfertigen, diese Begründung hält der Kritik jedoch nicht in jedem der exemplarisch behandelten Paragraphen stand. So lässt sich die Erweiterung des Personenkreises im § 115 StGB um Hilfeleistende eines ärztlichen Notdienstes und in Notaufnahmen durchaus rechtfertigen, wohingegen die Erweiterung des § 241 StGB dem Ziel des Maßnahmenpaketes, den Rechtsextremismus und die Hasskriminalität zu bekämpfen, eher zuwiderläuft, indem eine enorme Mehrbelastung für Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie Strafjustiz geschaffen wurde.

Die §§ 46, 126 und 126a StGB weisen isoliert betrachtet ebenfalls Schwächen auf und lassen durchaus Raum für Kritik. Dennoch sind die vorgenommenen Änderungen vertretbar.

Fraglich ist, ob die Änderungen im Strafgesetzbuch durch das Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität auch in einer gesamten Betrachtung unter Einbeziehung der Strafzwecktheorien standhalten.

5.2 Gesamtbetrachtung

Bislang konnte festgestellt werden, dass die Begründungen des Gesetzgebers isoliert betrachtet durchaus nachvollziehbar sind und sich oft, wenn auch nicht ausschließlich, vertreten lassen. Darüber hinaus gilt es jedoch das Maßnahmenpaket ganzheitlich zu betrachten, insbesondere im Hinblick auf eine Berücksichtigung der Strafzwecktheorien. Wie zuvor unter 2. *Zweck einer Strafe* erörtert, handelt es sich bei einer Strafe um das absichtliche Zuführen eines Übels und stellt somit das Ultima-Ratio staatlicher Macht dar, welche es umfassend zu begründen gilt.¹³⁴ Dem Gesetzgeber obliegt zwar einer Gestaltungsfreiheit, einzelne Strafzwecke anzuerkennen und zwischen diesen abzuwägen¹³⁵, nichtsdestoweniger gilt es im Folgenden zu klären, ob eine solche Abwägung stattgefunden hat und ob die Strafzwecke zielführend sind, um Rechtsextremismus und Hasskriminalität effektiv zu bekämpfen.

Welche Strafzwecke durch die Änderung des Strafgesetzbuches tangiert wurden wird im Folgenden behandelt, um im Anschluss zu analysieren, inwieweit sie zielführend gewesen sind.

¹³⁴ Kulhanek, NStZ 2020, S. 65 (65).

¹³⁵ BVerfG, NJW 1977, S. 1525 (1531).

5.2.1 Tangierte Strafzwecke

Es lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber in seinen Gesetzentwürfen keine Strafzwecke explizit benennt.¹³⁶ Nichtsdestotrotz lassen sich aus den Formulierungen und Begründungen des Gesetzgebers etwaige implizite Strafzwecke ableiten.

In der Begründung des Gesetzgebers zur Änderung des § 188 StGB liest sich die Aussage über einen „gesteigerten Unrechtgehalt“¹³⁷, welchen es Rechnung zu tragen gelte. Diese Formulierung lässt sich recht eindeutig den absoluten Straftheorien zuordnen, da es sich dabei um das Bemessen und Sanktionieren einer Schuld handelt. Es geht somit nicht präventiv darum, künftige Straftaten zu verhindern, sondern die bereits geschehene Tate zu sühnen und einen Ausgleich der bemessenen Schuld herbeizuführen.¹³⁸

Infolge der Erweiterungen von Tatbestandskatalogen, Personenkreisen oder der Schaffung von Qualifikationstatbeständen ist die Strafdrohung vielfach gestiegen.¹³⁹ Wie bereits unter 2. Zweck einer Strafe beschrieben, obliegt der Strafdrohung zumindest eine gewisse abschreckende Wirkung für potenzielle Täter*innen und soll ein Appell an die Gesellschaft darstellen, sich rechtskonform zu verhalten.¹⁴⁰ Bei dieser abschreckenden Wirkung handelt es sich um ein präventives Vorgehen, da künftige Straftaten verhindert werden sollen. Demnach handelt es sich um eine Form der relativen Straftheorie. Da der/die Adressat*in in diesem Fall die gesamte Gesellschaft ist, handelt es sich um eine negative Generalprävention.¹⁴¹

Schwieriger zuordnen lässt sich die Formulierung einer angemessenen Reaktion durch den Rechtsstaat (§ 126 StGB) oder durch die Strafverfolgungsbehörden (§ 185 StGB)¹⁴². Fraglich ist, was der Gesetzgeber unter einer angemessenen Reaktion versteht.

Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich ableiten, dass eine Reaktion dann angemessen ist, wenn eine umfassende Abwägung zwischen dem Eingriff in Form der Strafe und der Schwere der Tat stattgefunden hat.¹⁴³ Somit muss der Gesetzgeber den vorherigen Strafraumen als ungenügend empfunden haben, sodass die Strafjustiz bei derartigen Delikten keine angemessene Strafe verhängen könne. Nach dieser Auslegung der

¹³⁶ Vgl. BT/Drs. 19/17741.

¹³⁷ BT/Drs. 19/17741, S. 18.

¹³⁸ Vgl. MüKo-Radtke, vor § 38, Rn. 33; vgl. Roxin/Greco, § 3, Rn. 2.

¹³⁹ BT/Drs. 19/17741, S. 18.

¹⁴⁰ Siehe Fn. 18.

¹⁴¹ Vgl. MüKo-Radtke, vor § 38, Rn. 34.

¹⁴² BT/Drs. 19/17741, S. 18.

¹⁴³ Vgl. BVerfG, NJW 1997, S. 2165 (2166); vgl. BVerfG, NJW 1966, S. 1603 (1607).

Formulierung einer angemessenen Reaktion, handelt es sich um eine absolute Straftheorie, da erfolgtes Unrecht ausgeglichen werden soll.¹⁴⁴

Darüber hinaus wirken sich die erhöhten Strafdrohungen auch auf die individuellen Täter*innen aus, gegen welche somit höhere Strafen ausgesprochen werden können. Die Strafe kann dabei in Form der negativen Individualprävention oder der positiven Individualprävention wirken.¹⁴⁵

5.2.2 Analyse

Es konnte festgestellt werden, dass ein Großteil der Strafzwecke durch die Änderungen im Strafgesetzbuch umfasst wurden. Eine differenzierte Abwägung zwischen den Strafzwecken durch den Gesetzgeber ist jedoch nicht ersichtlich. So argumentiert dieser in seinen Gesetzentwürfen sehr einseitig aus Sicht der Betroffenen bzw. möglichen Opfer. Diese einseitige Argumentation lässt sich zwar attraktiv vor der Bevölkerung verkaufen, eine ausgewogene Abwägung zwischen den Strafzwecktheorien hat jedoch nicht stattgefunden.

Das führt dazu, dass Strafzwecke wie die positive Individualprävention, welche unter anderem die Resozialisierung beinhaltet,¹⁴⁶ bei dem Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität kaum Beachtung gefunden haben und eindeutig zu kurz kamen.

Folgend wird analysiert, ob die tangierten Strafzwecke dennoch zielführend genug sind, um die Änderungen des Strafgesetzbuches zu rechtfertigen.

5.2.2.1 Absolute Straftheorien

Der Gesetzgeber möchte Rechtsextremismus und Hasskriminalität in Zukunft verhindern, bzw. vermindern.¹⁴⁷ Dieses Vorhaben hat einen eindeutig präventiven Charakter wohingegen die absoluten Strafzwecktheorien ausschließlich den Zweck verfolgen, bereits erfolgtes Unrecht zu bestrafen.¹⁴⁸ Demnach stellen die Änderungen der §§126 und 185 StGB als Beispiel absoluter Strafzwecktheorien ein ungeeignetes Mittel dar und sind nicht zielführend.

¹⁴⁴ Vgl. MüKo-Radtke, vor § 38, Rn. 33; vgl. Roxin/Greco, § 3, Rn. 2.

¹⁴⁵ Siehe Fn. 23.

¹⁴⁶ Siehe Fn. 24.

¹⁴⁷ Vgl. BT/Drs. 19/17741, S. 1, S. 3, S. 32.

¹⁴⁸ Siehe Fn. 12.

5.2.2.2 Negative Generalprävention

Grundsätzlich besteht die Annahme, dass die Strafdrohung potenzielle Täter*innen von der Begehung der Straftat abhält. Gleichwohl wird die Richtigkeit dieser Annahme angezweifelt.¹⁴⁹ In seinem Konzept der „erwarteten Strafe“ stellt Becker fest, dass die Abschreckung nicht allein von der Höhe der Strafe abhängt, sondern ebenfalls ein Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit besteht, für sein Handeln verantwortlich gemacht zu werden. So können bereits geringe Strafen eine hohe Abschreckungswirkung entfalten, wenn die Wahrscheinlichkeit erwischt zu werden entsprechend hoch ist.¹⁵⁰

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch die im Jahr 2006 veröffentlichte Metastudie zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts. So konnte die grundsätzlich abschreckende Wirkung der Strafdrohung, wenn auch nur schwach, bestätigt werden.¹⁵¹ Als signifikant abschreckender stellte sich auch hier die Quote der Verurteilungen und somit die Entdeckungswahrscheinlichkeit heraus. Die Schwere der zu befürchtenden Sanktion sowie die Dauer einer etwaigen Freiheitsstrafe wirkte nur geringfügig abschreckend.¹⁵²

Der Gesetzgeber stattet die Strafverfolgungsbehörden zwar auch mit weiteren Befugnissen aus,¹⁵³ schaffe aber durch die Änderungen des Strafgesetzbuches ebenfalls eine ungemein hohe Mehrbelastung.¹⁵⁴ Ohne deutlich mehr Personal droht der Gesetzgeber sein Ziel zu verfehlen.¹⁵⁵

Somit gestaltet sich auch die negative Generalprävention als ineffektiv ohne genügend vorhandene personelle, technische und fachliche Ressourcen.

5.2.2.3 Negative Individualprävention

Während sich die generalpräventive Abschreckungswirkung mit der Möglichkeit der Bestrafung befasst, setzt sich die individualpräventive Abschreckungswirkung mit den Erfahrungen der Bestrafung auseinander.¹⁵⁶

Die Konfrontation des/der Täter*in mit der Tat und den daraus resultierenden Folgen in einer Hauptverhandlung kann durchaus eine abschreckende Wirkung entfalten. Jedoch lässt sich

¹⁴⁹ Dölling/Entorf/Hermann/u.a., Soziale Probleme 2006, S. 193.

¹⁵⁰ Becker, Journal of Political Economy 1968, S. 169 (169-217).

¹⁵¹ Dölling/Entorf/Hermann/u.a., Soziale Probleme 2006, S. 193 (197 f.).

¹⁵² Ebd., S. 193 (200 f.).

¹⁵³ BT/Drs. 19/17741, S. 37 ff.

¹⁵⁴ Piechaczek, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, S.3; vgl. BT/Drs. 19/17741, S. 30.

¹⁵⁵ Piechaczek, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, S. 4.

¹⁵⁶ Suhling/Greve, S. 143.

der Umfang aufgrund der subjektiv unterschiedlichen Empfindungen der Täter*innen nicht pauschalisieren. Fest steht jedoch, dass eine abschreckende Wirkung umso effektiver ist, desto unmittelbarer diese auf das delinquente Handeln folgt.¹⁵⁷

Auch hier ergibt sich dieselbe Problematik wie bei der negativen Generalprävention.¹⁵⁸ Durch die geschaffene Mehrbelastung ist nicht davon auszugehen, dass das Verfahren bis hin zur Verurteilung beschleunigt wird. Es muss eher vom Gegenteil ausgegangen werden, wodurch dem Aspekt der negativen Individualprävention nicht genügt wird.

5.2.2.4 Positive Individualprävention

Letztlich fand bei den Erhöhungen der Strafdrohungen keine Abwägung zwischen positiver Individualprävention auf der einen Seite und negativer General- und Individualprävention auf der anderen Seite statt. Dadurch wurde mögliches Potenzial nicht ausgeschöpft, um Wiederholungstaten zu vermeiden und somit effektiv zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beizutragen.

5.2.3 Ergebnis der Gesamtbetrachtung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich im Gegensatz zu der isolierten Betrachtung, keine Rechtfertigung der Gesetzesänderungen aus einer Gesamtbetrachtung ergibt. Die tangierten Strafzwecke entfalten nur geringfügig eine zielführende Wirkung, aufgrund der selbst geschaffenen Mehrbelastung einer ohnehin überlasteten Strafjustiz sowie Strafverfolgungsbehörden.¹⁵⁹ Zudem wurde mögliches Potenzial bei der positiven Individualprävention verschenkt.

Folglich stellt sich die Frage, ob es Alternativen zu den Änderungen im Strafgesetzbuch gegeben hätte und ob diese zielführender gewesen wären.

¹⁵⁷ Vgl. Huesmann/Podolski, The use of punishment 2003, S. 55 (78); vgl. Beccaria, S. 55-58.

¹⁵⁸ Siehe 5.2.2.2 Negative Generalprävention, S. 27.

¹⁵⁹ Siehe Fn. 154.

6. Alternativen zur Änderung des Strafgesetzbuches

Aufgrund der festgestellten unbefriedigenden Rechtfertigung des Gesetzgebers wird im Folgenden behandelt, welche Alternativen zielführender gewesen wären als die durch den Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen im Strafgesetzbuch.

Der Gesetzgeber selbst benennt in seinen Gesetzentwürfen zwei mögliche Alternativen.

6.1 Alternativer Regelungsvorschlag durch den Bundesrat

Der Vorschlag des Bundesrates vom 29.11.2019 umfasst ebenfalls Änderungen der §§ 188 und 241 StGB. Der § 188 soll nach diesem Gesetzentwurf dahingehend ergänzt werden, dass auch Politikerinnen und Politiker auf kommunaler Ebene und Bezirksebene vor übler Nachrede und Verleumdungen geschützt werden.¹⁶⁰ Zudem soll der Strafraum des § 241 StGB für Taten, die öffentlich oder durch das Verbreiten von Schriften begangen wird, erweitert werden, so wie sich die Bedrohung im Sinne des § 241 StGB auf die in § 188 StGB genannten Personen bezieht.¹⁶¹

Der Gesetzgeber erklärt, dass durch die Ergänzungen des § 188 Abs. 1 StGB dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen wurde. Zudem würden die Änderungen des § 241 StGB durch den vorliegenden Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität über die des Bundesrates hinausgehen.¹⁶²

6.2 Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands

Als weitere mögliche Alternative benennt der Gesetzgeber die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes. Diese Alternative schmettert der Gesetzgeber jedoch noch im selben Satz

¹⁶⁰ BR/Drs. 418/19, S. 2.

¹⁶¹ Ebd., S. 3.

¹⁶² BT/Drs. 19/17741, S. 20.

ab, da eine Beibehaltung des als unzureichend eingeschätzten Rechtszustandes nicht vertretbar sei.¹⁶³

Wie bereits unter 4. *Gesellschaftliche Problematik* festgestellt wurde, besteht tatsächlich ein gesellschaftliches Problem, aus welchem ein Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber erwächst.¹⁶⁴ Dieser Handlungsbedarf muss jedoch nicht zwangsläufig eine Änderung des Rechtszustandes umfassen. So könnten auch Maßnahmen abseits des Strafgesetzbuches erfolgsversprechend sein, um gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität vorzugehen.

Kurz nach dem Anschlag von Halle am 09.10.2019¹⁶⁵ verfasste das Bundesministerium des Innern und für Heimat ein Dokument mit dem Titel „*Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität*“.¹⁶⁶ In diesem wurden neben Änderungen, die durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität umgesetzt wurden, zudem die Präventionsarbeit als wichtiger Bestandteil aufgeführt, welchen es auszuweiten und verstetigen gelte.¹⁶⁷ In den hier behandelten Gesetzentwürfen lässt sich jedoch kein Punkt zur Präventionsarbeit finden, sodass sich die Frage stellt, ob und in welchem Umfang eine „finanzielle Verstetigung und Förderung [der Präventionsarbeit] auf hohem Niveau“¹⁶⁸ stattgefunden hat oder noch stattfindet.

Eine weitere erfolgsversprechende Maßnahme zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurde bereits unter 5. *Kritik* angeschnitten. Durch eine Verbesserung der Ressourcen sowohl in der Strafverfolgung als auch in der Strafjustiz besteht die Möglichkeit, Straftaten effektiver zu verfolgen und aufzuklären sowie das Strafverfahren zu beschleunigen. Dadurch könnte sich eine höhere abschreckende Wirkung in der Gesellschaft als auch bei dem/der individuellen Täter*in entfalten, um so Rechtsextremismus und Hasskriminalität vorzubeugen.¹⁶⁹

6.3 Alternativer Vorschlag eines Mittelweges

Wenngleich mögliche Alternativen zum umgesetzten Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität unzureichend behandelt wurden, so ist dies in gewisser Weise zumindest verständlich. Die Gesetzentwürfe wurden durch die Fraktion

¹⁶³ BT/Drs. 19/17741, S. 20; BT/Drs. 19/28678, S. 9.

¹⁶⁴ Siehe dazu 4. *Gesellschaftliche Problematik*, S. 15-19.

¹⁶⁵ Bundeszentrale für politische Bildung, bpb.de v. 05.10.2020.

¹⁶⁶ Bundesministerium des Innern und für Heimat, bmi.bund.de v. 18.10.2019.

¹⁶⁷ Ebd., S. 3.

¹⁶⁸ Ebd.

¹⁶⁹ Siehe dazu 5.2.2.3 *Negative Individualprävention*, S. 27.

CDU/CSU und SPD verfasst und dem Bundestag sowie Bundesrat, mit dem Ziel der Umsetzung, zur Abstimmung vorgelegt. Da ist es verständlich, dass die Fraktionen ihre eigenen Entwürfe sehr wohlwollend betrachten und mögliche Kritikpunkte und Alternativen zumindest nicht explizit benennen und behandeln.

Nichtsdestotrotz existiert nicht nur die „Schwarz-Weiß-Betrachtung“ des Gesetzgebers zwischen dem Nichthandeln und dem Handeln in Form der vorgebrachten Gesetzentwürfe. Ein erfolgsversprechender Mittelweg könnte demnach wie folgt aussehen.

Es sollte zunächst eine umfassende Abwägung, zwischen einer möglichen geschaffenen Mehrbelastung der Strafverfolgung und Strafjustiz sowie dem Beitrag der Änderung zum erstrebten Ziel stattfinden. Dadurch kann verhindert werden, dass eine nicht zielführende Mehrbelastung für die Behörden entsteht.

Nach den gewonnenen Erkenntnissen der fünf exemplarisch analysierten Paragraphen könnten bei den Änderungen der §§ 115 und 188 StGB der Beitrag zum Ziel der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität überwiegen. Dies ist der Fall, weil voraussichtlich keine enorme Mehrbelastung durch die Änderungen entsteht. Die restlichen analysierten Änderungen schaffen jedoch eine Mehrbelastung, welche nicht im Verhältnis zum Beitrag der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität steht.

Darüber hinaus gilt es die Ressourcen der benannten Behörden sowie der Prävention massiv zu erhöhen. Dies könnte sich aus den ebenfalls benannten Gründen als durchaus effektiver erweisen.¹⁷⁰

7. Stellungnahme

Es lässt sich eindeutig feststellen, dass die durch den Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen im Strafgesetzbuch nicht zielführend sind, um Rechtsextremismus und Hasskriminalität effektiv entgegenzuwirken. Vielmehr erweckt das Maßnahmenpaket bei detaillierter Betrachtung den Eindruck einer gut inszenierten und vor allem kostengünstigen „Marketingaktion“ gegenüber der Bevölkerung.

Ein Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber besteht zweifelsfrei,¹⁷¹ doch wirkt die Umsetzung nicht zu Ende gedacht. Exemplarisch dafür steht die geschaffene Mehrbelastung der

¹⁷⁰ Siehe dazu 6.2 *Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands*, S. 29 f.

¹⁷¹ Siehe dazu 4. *Gesellschaftliche Problematik*, S. 15-19.

Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz, durch welche eine mögliche präventive abschreckende Wirkung gar nicht erst zustande kommt. Ein weiteres Beispiel stellt das unter § 126 StGB nun unter Strafe gestellte Inaussichtstellen eines hinterlistigen Überfalls gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB dar.¹⁷² Zudem fehlt es an einer ernsthaften konstruktiven Auseinandersetzung mit möglichen Alternativen.

Wesentlich effektiver wäre es, genügend Ressourcen für die Strafverfolgung und die Strafjustiz zu schaffen, um so eine höhere abschreckende Wirkung für potenzielle Täter*innen zu erzielen. Zudem könnte dadurch ein Synergieeffekt auch für andere Kriminalitätsbereiche erzielt werden. Darüber hinaus könnten auch präventive Maßnahmen, beispielsweise in Form von Aufklärung in Schulen, einen nicht unerheblichen Beitrag gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität leisten. Solche bereits bestehende Programme gilt es zu unterstützen und auszuweiten.

Fest steht, dass diese präventiven Maßnahmen im Gegensatz zu den kostengünstigen Änderungen im Strafgesetzbuch einen wesentlich größeren Betrag des deutschen Haushaltes fordern. Dies könnte sich jedoch durch eine niedrigere Kriminalitätsrate in den Bereichen der Hasskriminalität und des Rechtsextremismus bezahlt machen.

In Summe lässt sich festhalten, dass das Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität dazu beiträgt, das deutsche Strafrecht in einer inflationären Art und Weise auszuweiten. Zwar kann noch nicht von einem trivialen Strafrecht gesprochen werden, der aktuelle Kurs des Gesetzgebers steuert jedoch zwangsläufig in diese Richtung.

8. Fazit

Im Verlauf der Arbeit wurde durch die Erläuterung der Zwecke einer Strafe in die Thematik eingeführt. Es konnte festgestellt werden, dass ein gesellschaftliches Problem einer zunehmend verrohenden Kommunikation im Internet besteht, wodurch sich eine Handlungsnotwendigkeit durch den Gesetzgeber ergeben hat. Anhand der aufgeführten Änderungen im Strafgesetzbuch konnte anschließend analysiert werden, dass diese zwar isoliert betrachtet durchaus vertretbar erscheinen, in einer ganzheitlichen Betrachtung jedoch nicht zielführend sind.

¹⁷² Siehe dazu 5.1.3 § 126 Absatz 1 Nummer 3 StGB, S. 21 f.

Letztlich konnte somit anhand des Maßnahmenpaketes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität geklärt werden, dass die Strafgesetzgebung kein universell einsetzbares Mittel zur Lösung gesellschaftlicher Probleme darstellt und in diesem Fall somit zu einer inflationären Ausweitung des deutschen Strafrechts beitragen hat.

9. Literaturverzeichnis

Albrecht, Fabian, Facebook muss Renate Künast Daten von Hetzern geben, Zeit Online v. 02.02.2022, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-02/bundesverfassungsgericht-renate-kuenast-facebook-klage-urteil-hetze>, abgerufen am 08.05.2022.

ARD/ZDF, ARD/ZDF-Onlinestudien 2018-2021, Mediales Internet: tägliche Nutzungsdauer 2018 bis 2021, <https://www.ard-zdf-onlinestudie.de/onlinenutzung/mediales-internet-taegliche-nutzungsdauer/>, abgerufen 08.05.2022.

Beccaria, Cesare, Über Verbrechen und Strafen, Wien 1851, <https://www.digitale-sammlung.de/de/view/bsb10393747?page=7>, abgerufen am 08.05.2022.

Becker, Gary S., Crime and Punishment: An Economic Approach, Journal of Political Economy 1968, S. 169-217, <https://www.nber.org/system/files/chapters/c3625/c3625.pdf>, abgerufen am 08.05.2022.

Beukelmann, Stephan, Die Strafbarkeit von Feindeslisten, NJW-Spezial 2021, S. 248.

Blanke, Philipp, Durchsuchung nach Morddrohung bei Telegram gegen Manuela Schwesig, Zeit Online v. 03.02.2022, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-02/morddrohung-manuela-schwesig-telegram-bedrohung>, abgerufen am 08.05.2022.

Bundesärztekammer, Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/011720_Stellungnahme_BÄK_RefE__Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=417B30CF4E4E3AC52D1E351D615A4DD6.1_cid297?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 08.05.2022.

Bundesministerium des Innern und für Heimat, Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, bmi.bund.de v. 18.10.2019, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/massnahmenpaket-bekaempfung-rechts-und-hasskrim.html;jsessionid=3B81D45C96CD795A013936236D57405E.2_cid287, abgerufen am 08.05.2022.

Bundeszentrale für politische Bildung, Der Anschlag von Halle, bpb.de v. 05.10.2020, <https://www.bpb.de/kurzknapp/hintergrund-aktuell/316638/der-anschlag-von-halle/>, abgerufen am 08.05.2022.

Compact/Das NETTZ/Gesicht Zeigen!/HateAid/Lesben- und Schwulenverband in Deutschland/Neue Deutsche Medienmacher*innen/No Hate Speech Movement Deutschland, Stellungnahme aus der Zivilgesellschaft zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0222_Stellungnahme_aus_der_Zivilgesellschaft_RefE_Feindeslisten.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 08.05.2022.

Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Hasskriminalität und des Rechtsextremismus, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/012820_Stellungnahme_DAV_RefE__Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=2ABE4FF9B60EADF64562AD3563134AA1.1_cid297?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 06.05.2022.

Deutscher Juristinnenbund, zum Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/011720_Stellungnahme_DJB_RefE__Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=417B30CF4E4E3AC52D1E351D615A4DD6.1_cid297?__blob=publicationFile&v=4, abgerufen am 08.05.2022.

Dölling, Dieter/Entorf, Horst/Hermann, Dieter/Häring, Armando/Rupp, Thomas/Woll, Andreas, Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts: Befunde einer Metaanalyse, Soziale Probleme 2006, S. 193-209, https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/24623/ssoarsozioprobleme-2006-2-dolling_et_al-zur-generalpraeventiven-abschreckungswirkung-des-strafrechts.pdf?sequence=1, abgerufen am 08.05.2022.

Eckardt, Lisa-Marie, Extremisten planten offenbar Anschläge und Lauterbach-Entführung, Zeit Online v. 14.04.2022, https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-04/telegram-chatgruppe-report-mainz-anschlaege-lauterbach?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F, abgerufen am 08.05.2022.

Engländer, Armin, Die Änderungen des StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, NSTz 2021, S. 385-390.

Feuerbach, Paul Johann Anselm, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts, 1. Auflage, Gießen 1801, <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10394279?q=psychologischen+zwang&page=40,41>, abgerufen am 08.05.2022.

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, mit Nebengesetze, 67. Auflage, München 2020.

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, mit Nebengesetze, 69. Auflage, München 2022.

Gensing, Patrick, Mord an Walter Lübcke, Wenn aus Worten Taten werden, tagesschau.de v. 29.12.2019, <https://www.tagesschau.de/inland/luebcke-159.html>, abgerufen am 08.05.2022.

Gerson, Oliver Harry, Fauler (Wort-)Zauber im Strafzumessungsrecht, KriPoZ 2020, S. 22-37.

Geschke, Daniel/Klaßen, Anja/Quent, Matthias/Richter, Christoph, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Executive Summary, #Hass im Netz: Der schlechende Angriff auf unsere Demokratie, Eine Bundesweite repräsentative Untersuchung, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_Executive_Summary.pdf, abgerufen am 08.05.2022.

Geschke, Daniel/Klaßen, Anja/Quent, Matthias/Richter, Christoph, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Forschungsbericht, #Hass im Netz: Der schlechende Angriff auf unsere Demokratie, Eine Bundesweite repräsentative Untersuchung, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf, abgerufen am 08.05.2022.

Ginzel, Arndt/Merker, Henrik/Rohde, Christian, Mordpläne gegen Kretschmer auf Telegram, ZDFheute v. 07.12.2021, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-leugner-sachsen-kretschmer-mordplaeene-telegram-100.html>, abgerufen am 08.05.2021.

Hassemer, Winfried, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NSTz 1989, S. 553-558.

Huesmann, L. Rowell/Podolski Cheryl-Lynn, Punishment: a psychological perspective, The use of punishment 2003, S. 55-88, https://deepblue.lib.umich.edu/bitstream/handle/2027.42/83449/2003.Huesman%26Podolski_Punishment_inUseofPunishment.pdf?sequence=1, abgerufen am 08.05.2022.

Jakobs, Günther, Schuld und Prävention, Tübingen 1976.

Kant, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten, 18. Auflage, Frankfurt am Main 2017.

Kulhanek, Tobias, Befriedende Strafzumessung im Tatstrafrecht, NSTz 2020, S. 65-71.

Landesanstalt für Medien NRW, Ergebnisbericht, forsa-Befragung zu: Hate Speech 2021, https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Hass/forsa_LFMNRW_Hassrede2021_Ergebnisbericht.pdf, abgerufen am 06.05.2022.

Liszt, Franz von, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburg 1882, http://digital.bib-bvb.de/view/bvb_mets/viewer.0.6.5.jsp?folger_id=0&dvs=1621846057833~844&pid=8473258&locale=de&usePid1=true&usePid2=true, abgerufen am 08.05.2022.

Merkel, Adolf, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889. https://books.google.de/books?id=zcl-PAAAAAYAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ViewAPI&redir_esc=y#v=onepage&q=inhalt&f=false, abgerufen am 08.05.2022

MüKo, Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2 (§§ 38-79b StGB), 4. Auflage, München 2020.

Müller, Susanne, Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Neue Richtervereinigung, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0222_Stellungnahme_Neue_Richtervereinigung_RefE_Feindeslisten.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 08.05.2022.

Norddeutscher Rundfunk, Morddrohung gegen Schwesig - LKA ermittelt, NDR v. 04.01.2022, <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Morddrohung-gegen-Schwesig-LKA-ermittelt,schwesig1120.html>, abgerufen am 08.05.2022.

Ostendorf, Heribert, Vom Sinn und Zweck des Strafens, bpb.de v. 24.04.2018, <https://www.bpb.de/izpb/268220/vom-sinn-und-zweck-des-strafens>, abgerufen am 08.05.2022.

Piechaczek, Oliver, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/011020_Stellungnahme_DRB_RefE__Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=2ABE4FF9B60EADF64562AD3563134AA1.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 06.05.2022.

Roxin, Claus/Greco, Luís, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 5. Auflage, München 2020.

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage, München 2021.

Sánchez, Jesús-María Silva, Die Expansion des Strafrechts, Frankfurt am Main 2003.

Sch/Sch, Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, München 2019.

Süddeutsche Zeitung, Künast siegt vor Gericht in Hate-Speech-Verfahren, SZ v. 24.03.2020, <https://www.sueddeutsche.de/digital/renate-kuenast-beleidigung-facebook-kammergericht-1.4855652>, abgerufen am 08.05.2022.

Suhling, Stefan/Greve, Werner, Kriminalpsychologie, 1. Auflage, Basel 2010.

Universität Leipzig, Hate Speech, Ergebnisse einer repräsentative Bevölkerungsumfrage, https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät_Juristen/Professuren/Hoven/gdp_Ergebnisse_HateSpeech_Kurzbericht.pdf, abgerufen am 06.05.2022.

Zentralrat der Muslime, Stellungnahme des ZMD zur Anhörung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/012320_Stellungnahme_ZMD_RefE__Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=417B30CF4E4E3AC52D1E351D615A4DD6.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 08.05.2022.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/011720_Stellungnahme_Sinti-Roma_RefE__Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=417B30CF4E4E3AC52D1E351D615A4DD6.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 08.05.2022.

Die rechtliche Sanktionierung von „Hassmails“ gegenüber Politikerinnen anhand des neuen Straftatbestandes der verhetzenden Beleidigung, § 192a Strafgesetzbuch

Nina Stehmann

Abteilung Münster / Fachbereich PVD
Kurs P 19/01 / Einstellungsjahrgang: 2019

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. Susanne Benöhr-Laqueur
Zweitgutachterin: Frau Prof. Dr. Frauke Kurbacher

Einstellungsbehörde:
KPB Gütersloh

1.1 Vorbemerkung

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit in Fällen, in denen alle Geschlechtsidentitäten gemeint sind, das generische Maskulinum verwendet. Wird explizit nur die weibliche Form genutzt, so sind an diesen Stellen aufgrund des Themas der Arbeit nur weibliche Personen gemeint.

Wird in dieser Arbeit das Wort „Verfasser“ genutzt, so ist ausschließlich die verfassende Person einer E-Mail gemeint, nicht die Verfasserin dieser Arbeit.

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Dr. Irene Mihalic – Mitglied des Bundestages	8
2.1	Interview	8
2.2	Hassmails	9
2.2.1	E-Mail 8	10
2.2.2	E-Mail 10	11
3	Die Strafbarkeit exemplarischer Hassmails vor der Einführung des § 192a StGB	13
3.1	Strafbarkeit der E-Mail 8	13
3.2	Strafbarkeit der E-Mail 10	15
4	Hintergründe der Einführung des § 192a StGB	19
5	§ 192a Strafgesetzbuch – verhetzende Beleidigung	20
5.1	Verfahren der Einführung	20

5.2	Tatbestand des § 192a StGB	
5.2.1	Der Begriff des Inhalts	
5.2.2	Die Eignung, die Menschenwürde anzugreifen	
5.2.3	Verwerfliche Inhaltsformen	
5.2.4	Geschützte Gruppen	
5.2.5	Das unaufgeforderte Gelangenlassen	29
5.2.6	Adressat des Gelangenlassens	
5.2.7	Subjektiver Tatbestand	
5.2.8	Ergänzende Bestimmungen	
6	Die Strafbarkeit exemplarischer Hassmails nach der Einführung des § 192a StGB	
6.1	Strafbarkeit der E-Mail 8	
6.2	Strafbarkeit der E-Mail 10	
7	Hassmails als Ausprägung der Meinungsfreiheit	
7.1	Schutzbereich	
7.2	Eingriff	38
7.3	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	38

8	Hassmails – eine Gefährdung der Demokratie?	41
9	Fazit	43
10	Literaturverzeichnis	44
11	Verzeichnis der parlamentarischen Drucksachen	46
	Anhang	47
	Anhang 1: Interview mit Dr. Irene Mihalic, Mitglied des Bundestages	47
	Anhang 2: Beispielhafte Hassmails von Irene Mihalic	58

1 Einleitung

Trotz der immer besser werdenden Gleichstellung der Geschlechter in der Öffentlichkeit, dem Berufsleben und auch der Politik, erfahren politisch aktive Frauen noch immer Widerstand. Hass und Ablehnung werden ihnen auch in Form von sogenannten „Hassmails“ entgegen gebracht.

Durch das Auftauchen von an den Zentralrat der Juden verschickten Hassmails wurde der Gesetzgeber auf eine Strafbarkeitslücke aufmerksam, die sich zwischen der Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch (StGB) und der Beleidigung gemäß § 185 StGB befand.¹

Um diese Strafbarkeitslücke zu schließen, wurde § 192a StGB, die verhetzende Beleidigung, geschaffen. Sie soll passgenau diese Lücke schließen und Herabsetzungen, die unter anderen Umständen wegen Volksverhetzung strafbar gewesen wären, nun auch in einem Zweipersonenverhältnis oder in einer kleinen Gruppe strafbar machen.²

Die vorliegende Arbeit soll die Anwendbarkeit der verhetzenden Beleidigung auf Hassmails, die Politikerinnen zugesandt wurden, untersuchen.

Dazu werden exemplarische Hassmails untersucht, nach der vorherigen und der aktuellen Rechtsprechung problemorientiert eingeordnet und der Tatbestand der verhetzenden Beleidigung für sich analysiert.

Die Hassmails gegenüber Politikerinnen enthalten oftmals Werturteile der Verfasser oder Kommentare zu den politischen Handlungsfeldern der Politikerinnen. Sie können daher von der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Artikel 5 Grundgesetz (GG) geschützt sein.

Um das Verhältnis des neuen Tatbestandes der verhetzenden Beleidigung zu dem Grundrecht der Meinungsfreiheit zu untersuchen, sollen die beiden Normen in Beziehung gesetzt und miteinander abgewägt werden.

Zudem soll der Einfluss von Hassmails auf die Demokratie begutachtet werden.

Methodisch bedient sich diese Arbeit eines Interviews mit der Bundestagsabgeordneten Dr. Irene Mihalic. Diese stellt darüber hinaus zur praktischen Analyse einige Hassmails zur Verfügung, die sie im Rahmen der Ausführung ihres Amtes übersandt bekommen hat.

¹ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 8f

² Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9

2 Dr. Irene Mihalic – Mitglied des Bundestages

Irene Mihalic absolvierte ab 1993 zunächst eine Ausbildung bei der Polizei Nordrhein-Westfalen und arbeitete im Anschluss bei der Autobahnpolizei der Bezirksregierung Köln sowie in der Kreispolizeibehörde Gummersbach. Sie absolvierte das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung als „Diplom Verwaltungswirtin FH“, in dessen Rahmen sie mehrere Monate im Rauschgiftkommissariat verbrachte. Nach dem Studium kehrte sie als Wachdienstführerin zur Autobahnpolizei zurück, wo sie bis zu ihrem Ersteintritt in den Bundestag im Jahr 2013 arbeitete.³

An der Ruhr-Universität Bochum studierte sie Kriminologie und Polizeiwissenschaft und schloss das Studium 2016 mit einem Master of Arts ab. Im Jahr 2018 promovierte sie an der juristischen Fakultät ebendieser.

Die politische Laufbahn von Irene Mihalic begann 2006 mit dem Eintritt in die Partei Bündnis 90/Die Grünen. Ab 2007 begann ihr politisches Engagement für diese, dabei war sie zunächst aktiv im Kreisvorstand Gelsenkirchen, anschließend im Rat der Stadt Gelsenkirchen, im Landesvorstand Bündnis 90/Die Grünen NRW und im Bezirksvorstand Ruhr von Bündnis 90/Die Grünen.

In den Bundestag zog Mihalic bei den Wahlen 2013, 2017 und 2021 jeweils über die Landesliste Nordrhein-Westfalen der Partei ein. Innerhalb ihrer Arbeit im Bundestag war sie als Obfrau in mehreren Untersuchungsausschüssen tätig, ist Mitglied im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und im gemeinsamen Ausschuss nach Art. 53a GG sowie stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Inneres und Heimat. Zudem ist sie innerhalb der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erste parlamentarische Geschäftsführerin.⁴

2.1 Interview

Im Rahmen dieser Arbeit stellte Irene Mihalic sich für ein Interview zur Verfügung. Das Interview fand am 12. April 2022 ab 09:00 Uhr online via „Zoom“ statt. Besprochen wurden dabei unter anderem das Thema „Hassmails“ und der Tatbestand verhetzende Beleidigung, § 192a StGB.

³ Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, Z. 376-388

⁴ Mihalic, Über Irene, www.irene-mihalic.de

Irene Mihalic gab an, seit 2014 etwa 500 Hassmails erhalten zu haben.⁵ Sie lese diese nicht selbst, sondern bekomme nur exemplarische Hassmails von ihren MitarbeiterInnen weitergeleitet, wenn sich die E-Mails zu einem bestimmten Thema häufen.⁶

Der Umgang mit den Hassmails sei innerhalb des Bundestages nicht einheitlich. Während sie im Regelfall die Hassmails sichere und Anzeige erstatte, gebe es auch PolitikerInnen, die diese lediglich löschen und keine weiteren Wege einleiten.⁷

2.2 Hassmails

Für den Begriff der Hassmail gibt es keine einheitliche Definition. Hassmails können allerdings als per E-Mail versandte Form der Hassrede angesehen werden. Hassrede umschreibt ein Phänomen, bei dem die Empfänger online beschimpft, beleidigt oder bedroht werden. Gewaltandrohungen wie Mord oder Vergewaltigung sind ebenso eine mögliche Ausprägung der Hassrede, wie Aufforderungen zum Suizid.⁸

Um die Strafbarkeit von Hassmails an konkreten Beispielen untersuchen zu können, stellte Irene Mihalic zehn an sie versandte E-Mails, die von ihrem Büro als „Hassmails“ kategorisiert wurden, zur Verfügung.⁹

Die E-Mails wurden zwischen Februar 2019 und März 2022 versandt. Sie würdigen die Empfängerin auf unterschiedlichste Weise herab, indem sie beleidigt, zur Ausreise aus Deutschland aufgefordert oder bedroht wird.

Neun der zehn E-Mails sind eindeutig themenbezogen und richten sich entweder konkret gegen bestimmte Äußerungen oder Auftritte von Irene Mihalic oder haben Artikel von Nachrichtenportalen zum Anlass. Nur bei E-Mail 9 ist kein spezifischer Themenbezug erkennbar; hier wird Irene Mihalic ohne weitere Zusammenhänge aufgefordert, das Land zu verlassen.¹⁰

Neben der Diffamierung der Empfängerin, Irene Mihalic, werden in mehreren Mails auch andere Personengruppen wegen ihrer Herkunft oder Hautfarbe beschimpft.

Insgesamt fällt der sehr „raue“ Sprachstil der E-Mails auf, durch den der Eindruck entsteht, dass sie mit viel Emotionalität verfasst wurden.

⁵ Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, Z. 16-17

⁶ Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, Z. 26, 38-41

⁷ Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, Z. 12-13, 43-51, 58-61

⁸ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt, Hatespeech Was ist das?, www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de

⁹ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2

¹⁰ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 200-201

Unter Kapitel 3 dieser Arbeit soll die Strafbarkeit exemplarischer Hassmails vor der Einführung des § 192a StGB thematisiert werden. Dabei sollen Ausschnitte zweier E-Mails analysiert werden, die im Folgenden näher betrachtet werden.

2.2.1 E-Mail 8

Zunächst soll E-Mail 8 eingeordnet werden. Die E-Mail stammt aus dem Juni 2020, liegt also wegen des Rückwirkungsverbot es außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des § 192a StGB. Es handelt sich dabei mit 379 Wörtern um eine verhältnismäßig lange E-Mail, die aus zwei Teilen besteht.¹¹

Unter dem an Irene Mihalic adressierten Kopf der E-Mail mit dem Betreff „dieses rotgrüne web leidet unter realitätsVERLUST“^[sic!] beginnt der Verfasser zunächst damit, seine Meinung scheinbar zu dem Fall George Floyd kundzutun. Er benutzt dabei die Ausdrücke „Das hochkriminelle schwarze stueck scheiße“^[sic!], „Untermenschen“, „hat bekommen was es verdient“ und „Die weiße Frau dem WEISSEN MANN!“^[sic!]. Danach äußert er sich zu der Bundesliga und dem DFB, der seiner Meinung nach „antirassistisch“ ist.¹²

Im Anschluss folgt der Kopf einer E-Mail an Saskia Esken mit dem Betreff „Halten Sie Ihr schiefes Maul, Sie giftige rote Futt!“^[sic!],¹³ auf den ein langer Text folgt. Vorstellbar ist, dass der Verfasser seine eigene an Saskia Esken versandte E-Mail an Irene Mihalic mit dem zusätzlichen oben beschriebenen Absatz weiterleitete.

Dieser zweite Teil der E-Mail beginnt mit einem Link der Website www.tagesschau.de, der nicht mehr aufrufbar ist. Aus der Adresse des Links geht hervor, dass es sich um einen Artikel oder Beitrag handelte, in dem Saskia Esken sich zum Thema Rassismus in der Polizei äußerte.¹⁴ Anhand des Datumsstempels der E-Mail an Irene Mihalic könnte es sich bei der verlinkten Äußerung von Saskia Esken um diejenige gehandelt haben, in der sie Anfang Juni 2020 angab, Fälle wie der des George Floyd und Rassismus in der Polizei seien kein Einzelfall und auch die deutsche Polizei habe teils Probleme mit „latentem Rassismus“. In dieser Äußerung hatte sie die Einführung einer unabhängigen Stelle für die Bearbeitung von Fällen von Rassismus in der Polizei gefordert.¹⁵

¹¹ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 116–186

¹² Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 121–129

¹³ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 131

¹⁴ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 132–134

¹⁵ ZEIT ONLINE, Saskia Esken: „Latenter Rassismus bei Sicherheitskräften auch in Deutschland“, www.zeit.de

Nach dem Link beginnt der Verfasser mit einem Absatz, in der er unter massiver Verwendung von Schimpfwörtern und Fäkalsprache kritisiert, die Polizei wende Gewalt zu wenig gegen „Linke“ und Menschen mit Migrationshintergrund hingegen zu viel gegen „Rechte“ an.¹⁶ Im darauffolgenden Absatz wirft er den „nichtweisen“^[sic!] diverse Straftaten und weiteres für Mitmenschen unangenehmes Verhalten vor.¹⁷

Weiterhin wünsche er sich, dass keine Polizei in der Nähe sei, wenn Saskia Esken (oder je nach Interpretation auch Irene Mihalic) von Menschen mit Migrationshintergrund ausgeraubt und geschlagen würde.¹⁸ Er nennt die Empfängerin „weiße Nutte“ und dunkelhäutige Menschen „shitcoloured people“,¹⁹ spricht von Europa als „weisen Kontinent“ und hofft scheinbar auf eine Revolution, an der auch Polizisten und Soldaten mitwirken sollen.²⁰

Daraufhin folgt die letzte Passage, die im folgenden Kapitel näher untersucht werden soll:

Beider Polizei und auch in Deutschland haben unverschämte und inkompatible (in jeder Hinsicht) neger und Orientalen und auch deutsche feindliche Linkes grobzeug NICHTS verbren!
Heim feindliche grünfotzen wie Sie auch nicht wer Deutschland nicht liebt UND erhalten
w ill MUSS Deutschland VERLASSEN bald ist es hoffentlich soweit!
In kongo koennen Sie soviel kot ko ben grau schwarz wie SCHEISSE in Ihr schiefes bseem aulstecken lassen .bis Ihnen die braune scheisse aus allen bechem und poren laeuft! Sie und Ihr es gleichen ..weise nutten und tunte getier mit giftgrünen weltbildern!
We dont like the shitka lerd pipel!
Deutsches Heim atrecht zaehl t[sic!]²¹

2.2.2 E-Mail 10

Die zweite E-Mail, die rechtlich eingeordnet werden soll, ist E-Mail 10. Sie wurde von dem Verfasser an 22 Empfänger versandt; darunter 21 Politiker und Politikerinnen des Bundestages und die Poststelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.²²

Der Betreff lautet „100 Milliarden für die Bundeswehr: Merz (CDU) widerspricht den Grünen“.²³

Ein Link zu einem gleichnamigen Artikel auf einem Nachrichtenportal im Internet ist am Ende der E-Mail eingefügt.²⁴

¹⁶ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 136–149

¹⁷ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 151–158

¹⁸ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 160–161

¹⁹ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 163–164

²⁰ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 165–169

²¹ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 171–182

²² Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 206–223

²³ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 224–225

²⁴ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 230–232

Die E-Mail selbst ist mit 23 Wörtern eher kurz. Irene Mihalic wird als „eine der verwerlichsten Ideologen der GRÜNEN Sekte“ bezeichnet. Die Mitglieder ihrer Partei werden weiter als „Nichtskönner“ betitelt, die das „Geld der Steuerzahler weltweit verteilen“. Im Anschluss schreibt der Verfasser „So Zeug gehört politisch weg!!!“.²⁵

²⁵ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 227-229

3 Die Strafbarkeit exemplarischer Hassmails vor der Einführung des § 192a StGB

Im Folgenden soll nun eine mögliche Strafbarkeit von bestimmten Passagen der beiden oben beschriebenen E-Mails begutachtet werden.

Näher betrachtet werden sollen dabei die Tatbestände der Volksverhetzung, der Beleidigung und der gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, welche eine Qualifikation zum Tatbestand der Beleidigung darstellt.²⁶

3.1 Strafbarkeit der E-Mail 8

Der oben zitierte Abschnitt der E-Mail 8 wertet Menschen mit Migrationshintergrund, politisch „links“ ausgerichtete Personen, insbesondere wenn diese weiblich sind, und die Empfängerin in ihrer Rolle als Frau herab. Eine umfassende Begutachtung aller herabwürdigenden Äußerungen in diesem Abschnitt würde den Rahmen dieser Arbeit übersteigen.

Aufgrund der Fokussierung dieser Arbeit auf Hassmails gegen weibliche Politikerinnen soll hier die Passage bewertet werden, in der der Verfasser äußert, die Empfängerin solle sich „so viel kotkolben grau schwarz wie SCHEISSE in Ihr schiefes Lesemaulstecken lassen“^[sic!] bis ihr „die braune scheisse aus allen bechern und poren laeuft“^[sic!]. Im nächsten Satz werden sie und „ihresgleichen“ als „weisse nutte“^[sic!] und „tuntengetier“^[sic!] bezeichnet.²⁷

Zwar hat das Oberlandesgericht Köln mit Urteil vom 09. Juni 2020 entschieden, dass Frauen grundsätzlich auch als „Teile der Bevölkerung“ im Sinne des § 130 StGB erfasst sind.²⁸ Dennoch ist dieser Tatbestand aufgrund der Art der Versendung als E-Mail an, soweit ersichtlich, nur zwei volljährige Personen nicht erfüllt. Bezüglich Absatz 1 Nummer 2 scheidet es somit an dem Tatbestandsmerkmal „Störung des öffentlichen Friedens“, bezüglich Absatz 2 Nummer 1 c) an den Tatbestandsmerkmalen „Verbreiten“ oder „der Öffentlichkeit zugänglich machen“.

In Betracht kommt jedoch die Beleidigung gemäß § 185 StGB. Eine solche ist gegeben, wenn die Ehre des Betroffenen dadurch angegriffen wird, dass der Täter seine Missachtung oder

²⁶ Da es sich lediglich um eine exemplarische Bewertung handelt, werden die Tatzeiten und das damit verbundene Rückwirkungsverbot nicht beachtet.

²⁷ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 179-182

²⁸ OLG Köln - 1 RVs 77/20 -, Rn. 92 https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2020/1_RVs_77_20_Urteil_20200609.html, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Nichtachtung kundtut.²⁹ Die Ehre einer Person ist verletzt, wenn ihr der eigene Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen wird.³⁰

Der Verfasser beschreibt sehr bildhaft und mit abwertenden Worten eine für die Empfängerin sehr herabwürdigende, fiktive Situation. Er bedient sich für diese Herabwürdigung einer sexuellen Komponente. Der Ausdruck „Kotkoben“ wird in diesem Zusammenhang für das männliche Geschlechtsteil eines dunkelhäutigen Menschen stehen. Das mit Worten beschriebene Bild der sexuellen Handlung und der aus der Empfängerin der E-Mail laufenden Fäkalien ist zutiefst missachtend und kann selbst im Kontext der politischen Meinungsäußerung kaum dem Täter wohlwollend ausgelegt werden. Der Tatbestand der Beleidigung ist somit zunächst erfüllt.

Jedoch muss nach teils vertretener Auffassung im Rahmen der Rechtfertigung eine Abwägung mit der Meinungsäußerungsfreiheit des Täters aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 1. Variante Grundgesetz stattfinden.³¹ Zum Teil wird ein Eingriff von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit in das Recht der persönlichen Ehre allerdings verneint.³² Aspekte der Meinungsfreiheit sind in §193 StGB, der Wahrnehmung berechtigter Interessen, verankert.³³ Dieser enthält besondere Rechtfertigungsgründe, unter anderem für die Beleidigung.³⁴

Im Falle von Formalbeleidigungen, Schmähkritik und Menschenwürdeverletzungen überwiegt der Schutz der Ehre in der Regel die Meinungsfreiheit.³⁵ Eine Formalbeleidigung besteht, wenn das Wort an sich zu einer Beleidigung führt und den Beleidigten demütigt. Eine Schmähkritik zeichnet sich dadurch aus, dass eine Äußerung keinem sachlichen Zusammenhang, sondern lediglich der Diffamierung einer Person dient. Eine Menschenwürdeverletzung liegt vor, wenn einem Menschen der Kern der Persönlichkeit, der seine Würde ausmacht, durch eine Äußerung abgesprochen wird.³⁶

Insbesondere im Zusammenhang mit politischen Äußerungen sind „einprägsame und starke Formulierungen hinzunehmen“, so dass zum Teil ein höheres Maß an Ehrverletzungen toleriert werden muss.³⁷

²⁹ Schneider in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 185, Rn. 13

³⁰ Rogall in SK-StGB, § 185, Rn. 9

³¹ Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 9; Rogall in SK-StGB, § 185, Rn. 23; Sinn in Satzger/Schluckebier/Widmaier, § 185, Rn. 21; Schneider in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 185, Rn. 23

³² Zaczky in NK-StGB § 185, Rn. 18

³³ Rogall in SK-StGB, § 185, Rn. 23

³⁴ Schneider in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 193, Rn. 1

³⁵ Rogall in SK-StGB, § 185, Rn. 23

³⁶ Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 9

³⁷ Regge/Pegel in MüKo-StGB, § 193, Rn. 43

Die hier vom Verfasser der E-Mail genutzten Worte „Nutte“ und „Tuntengeier“ dürften als Formalbeleidigung zu klassifizieren sein. Die davorstehende Passage der sexualisierten Herabwürdigung der Empfängerin schließt sich an die zuvor geäußerte Aufforderung, das Land zu verlassen, an. Bei einer für den Täter wohlwollenden Auslegung könnte diese Herabwürdigung als Stilmittel zur Unterstreichung seiner Forderungen interpretiert werden. Andererseits wird innerhalb dieses Satzes kein erkennbares Element der politischen Diskussion geäußert, so dass der Eindruck entsteht, die Intention dieser Äußerung liege allein in der Herabsetzung der Person. Nach hier vertretener Auffassung handelt es sich daher bei dieser Passage um eine Schmähkritik.

Eine derart über die Grenzen jeden Anstands hinausgehende Herabwürdigung könnte zudem als Menschenwürdeverletzung aufgefasst werden, sofern die Äußerung dahingehend gedeutet wird, dass die Empfängerin durch die bildliche Beschreibung einer sexuellen Handlung mit vielen Personen und dem zusätzlichen Fäkalbezug als Frau objektisiert und dadurch der Kern ihrer Persönlichkeit angegriffen wird.³⁸ An dieser Stelle sind auch andere Deutungen und Auffassungen vertretbar. Deshalb soll die Frage bezüglich der Menschenwürdeverletzung hier offen gehalten werden.

Aufgrund des Vorliegens einer Schmähkritik wäre somit die Abwägung der Meinungsfreiheit hinfällig³⁹ und der § 185 StGB für diese Passage erfüllt.

Die Qualifikation aus § 188 StGB kann vorliegend nicht einschlägig sein, da es wie oben dargelegt aufgrund der Art der Versendung als E-Mail an den Tatbestandsmerkmalen „öffentlich“, „in einer Versammlung“ oder „durch Verbreiten eines Inhalts“ fehlt.

3.2 Strafbarkeit der E-Mail 10

Die E-Mail 10 zeichnet sich in Abgrenzung zu den anderen übersandten E-Mails durch ihren großen Empfängerkreis aus. Im Gegensatz zu E-Mail 8 ist diese E-Mail kurz gehalten, konkret themenbezogen und bedient sich eines formal unauffälligen Schreibstils.⁴⁰

Für eine Verwirklichung des Tatbestandes der Volksverhetzung wäre hier unter anderem ein Angriff auf die Menschenwürde erforderlich.

Die vom Verfasser der E-Mail genutzten Bezeichnungen „verwirrt“, „Ideologen“ und „Nichtskönner“ sowie die Bezeichnung einer politischen Partei als Sekte bewegen sich in einer recht

³⁸ Vgl. Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 9

³⁹ Schneider in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 185, Rn. 23

⁴⁰ Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, Z. 203-232

weit vom Kern der Persönlichkeit entfernten Sphäre. Daher ist hier eine Menschenwürdeverletzung nicht ersichtlich.

Die Bezeichnung von Menschen als „Zeug“ objektisiert die betroffenen Personen und verletzt die Ehre damit nach hier vertretener Auffassung stärker als die zuvor genannten Begriffe. Da sich der Begriff jedoch nach konfliktarmer Auslegung⁴¹ auf die Partei als Institution beziehen könnte, kann auch hier eine Menschenwürdeverletzung nicht angenommen werden.

Eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung kann somit nicht bestehen. Stattdessen kommt die Strafbarkeit wegen Beleidigung in Betracht.

Der Verfasser drückt seine Missachtung gegenüber Irene Mihalic deutlich aus und teilt diese mit einem umfangreichen Empfängerkreis. Damit spricht er ihr ihren Geltungswert zumindest in der politischen Landschaft ab. So kann grundsätzlich von einer beleidigenden Äußerung ausgegangen werden.

Bezüglich der Bewertung, ob eine Schmähschuld vorliegt, muss auch hier der thematische Bezug der oben genannten herabwürdigenden Bezeichnungen begutachtet werden. Im Gegensatz zu E-Mail 8 stehen diese in E-Mail 10 in engem inhaltlichem Zusammenhang mit der politischen Äußerung des Verfassers. Eine Schmähschuld liegt somit nicht vor.

Auch eine Formalbeleidigung ist nicht ersichtlich, so dass eine konkrete Abwägung mit der Meinungsfreiheit erforderlich ist.

Die Ehrverletzung wirkt durch die Versendung an eine Personengruppe, von der jede Person die diffamierenden Worte bezüglich Irene Mihalic lesen kann, deutlich schwerer, als wenn diese nur an Mihalic selbst gesendet worden wären. Die herabsetzenden Äußerungen sind zwar sachbezogen, eine Diskussion bezüglich dieser Themen wäre, je nach Sprachkompetenz des Verfassers,⁴² jedoch genauso ohne die Herabsetzung der Person oder die Versendung an eine Personengruppe möglich gewesen.

Andererseits stellt die Meinungsfreiheit ebenfalls ein hochrangiges Grundrecht dar. Neben dem Inhalt der Meinungsäußerung ist dabei ebenfalls die Art der Äußerung oder das Verbreiten geschützt, also auch das Versenden per E-Mail an viele verschiedene Personen.⁴³ Gerade die Demokratie lebt auch von dem Austausch der Meinungen und der damit verbundenen freien Meinungsäußerung.⁴⁴

Ebenfalls zur Abwägung relevant können täterbezogene Erkenntnisse sein, wie die Ausdrucksfähigkeit und das subjektive Element der Tat. Diese Informationen stehen in diesem Fall nicht zur Verfügung.

⁴¹ Pabst, S. 301

⁴² Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (993)

⁴³ Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 6

⁴⁴ Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 2

Daher sind hier beide Ansichten vertretbar. Ob ein Politiker eine solche Herabsetzung noch hinnehmen muss, müsste ein Gericht unter Einbeziehung aller vorliegenden Informationen bewerten.

Für den Fall, dass hier eine Strafbarkeit wegen Beleidigung besteht, kommt auch die Qualifikation aus § 188 StGB infrage.

Zunächst müsste eine Person, die im politischen Leben des Volkes steht, beleidigt worden sein. Die Beleidigung wurde oben bereits thematisiert. Dass die Empfängerin der E-Mail, Irene Mihalic, als Mitglied des deutschen Bundestages im politischen Leben des Volkes steht, ist unproblematisch gegeben.

Anders als mit den übrigen neun E-Mails wurde mit dieser E-Mail ein größerer Empfängerkreis erreicht.

Für das Tatbestandsmerkmal „Verbreiten“, welches eine mögliche Variante des § 188 StGB ausmacht, muss der Inhalt einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden, der „für den Täter nicht mehr kontrollierbar ist“.⁴⁵

Schäfer und Anstötz nennen im Münchener Kommentar zum StGB die Versendung von E-Mails als zumindest grundsätzlich geeignete Ausprägung des Verbreitens, so dass hierdurch keine Probleme entstehen.⁴⁶

In diesem Fall haben 21 Personen und die Poststelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die E-Mail empfangen. Es ist anzunehmen, dass auf die offiziellen E-Mail-Adressen der Politiker jeweils, wie es bei Irene Mihalic der Fall ist, neben dem Politiker selbst auch seine Mitarbeiter Zugriff haben. Im Büro von Frau Mihalic arbeiten sechs Mitarbeiter.⁴⁷ Bei der Annahme, dass dies ein üblicher Wert ist und dass jeder der Mitarbeiter Zugang zu dem E-Mail-Postfach hat, ergäbe das 147 Personen und eine unbestimmte Anzahl an Mitarbeitern in der Poststelle. Bei dieser Berechnung wäre eine größere Personengruppe, die der Täter nicht überschauen kann, zu bejahen. Falls jedoch für jeden Politiker nur ein Mitarbeiter fest das E-Mail-Postfach betreut, ergäbe das nur 42 berechnete Einzelpersonen. Bei dieser Zahl wäre fraglich, ob die Personengruppe als groß anzusehen ist. Da der Täter jedoch vermutlich keine Vorstellungen bezüglich der Anzahl der Mitarbeiter hat, wäre diese kleinere Gruppe dennoch nicht für ihn überschaubar.

Zudem müsste der Täter Vorsatz auf das Erreichen dieser, seiner Vorstellung nach größeren, Personengruppe gehabt haben. Er müsste in diesem Fall somit angenommen haben, dass auch Mitarbeiter die E-Mails von Politikern lesen.

⁴⁵ Regge/Pegel in MüKo-StGB, § 186, Rn. 37

⁴⁶ Stegbauer NSTZ 2008, 73 (78); Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 74

⁴⁷ Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, Z. 113-114

Ob dies dem Täter bewusst war, kann vorliegend nicht geklärt werden. Die Strafbarkeit hinge jedoch von dem Vorsatz des Täters ab, da der § 188 StGB keine Strafbarkeit eines fahrlässigen Pendants zum Verbreiten vorsieht.

Als weiteres Tatbestandsmerkmal müsste die Tat geeignet sein, das öffentliche Wirken des Empfängers erheblich zu erschweren. Aufgrund der Formulierung einer Geeignetheitsklausel muss es nicht zu tatsächlichen Erschwerungen kommen. Diese liegen laut Aussage von Irene Mihalic nicht vor, da sie die E-Mails in der Regel nicht lese und zudem ihr Handeln nicht an die E-Mails anpasse.⁴⁸ Allerdings haben solche E-Mails auf andere Politiker zum Teil mehr Einfluss. In diversen Fällen sind Kommunalpolitiker beispielsweise wegen ähnlichen Hassnachrichten zurückgetreten.⁴⁹ Laut Irene Mihalic ändern zum Teil auch Politiker des Bundestages ihre politischen Äußerungen wegen derartigen E-Mails. Besonders wegen des Versendens der E-Mail an einen großen Empfängerkreis ist eine Wirkung auf Politiker in solchen Fällen grundsätzlich denkbar und im Alltag gegeben, so dass eine Geeignetheit zur Erschwerung des öffentlichen Wirkens angenommen werden kann.

Subjektiv verlangt der § 188 StGB neben dem Vorsatz des Täters bezüglich des Beleidigens und der Qualifikationsmerkmale, dass die Beleidigung aus Beweggründen begangen wurde, „die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen“. Im vorliegenden Fall wird aus der E-Mail der Hass des Verfassers gegen die Partei Bündnis 90/Die Grünen und deren Mitglieder ersichtlich. Die herabsetzenden Äußerungen nehmen zudem eine politische Aussage zum Anlass und der Verfasser äußert sich in seiner Nachricht ebenfalls politisch. Die Ehrverletzungen sind in seine eigene politische Aussage eingebettet. Der Zusammenhang der Beweggründe des Verfassers mit der politischen Stellung von Irene Mihalic ist somit gegeben.

Je nach Wertung der herabsetzenden Äußerungen als Beleidigung und je nach Vorstellung des Täters bezüglich des Tatbestandsmerkmals „Verbreiten“ könnte die E-Mail 10 somit im Sinne der §§ 185, 188 StGB strafbar sein.

⁴⁸ Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, Z. 26, Z. 70-72

⁴⁹ Pohl, Hass-Angriffe auf Kommunalpolitiker/innen, 13.04.2022, www.kommunalwiki.boell.de

4 Hintergründe der Einführung des § 192a StGB

In vielen Fällen ist, wie im vorherigen Kapitel, eine Strafbarkeit von Hassmails wegen Beleidigung möglich.

Es tauchten jedoch in der Vergangenheit E-Mails auf, die ihre Empfänger in ihrer Ehre verletzten, indem sie wie bei Varianten der Volksverhetzung bestimmte Gruppen, denen die Empfänger angehören, beschimpften, böswillig verächtlich machten oder verleumdeten. Konkret ist hierbei von antisemitischen E-Mails an den Zentralrat der Juden die Rede.⁵⁰

Durch die Versendung per E-Mail war jedoch, wie in der Analyse der exemplarischen Hassmails erläutert, der Straftatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt.⁵¹ In diesen Fällen war es zudem so, dass auch der Tatbestand der Beleidigung nicht erfüllt war, da keine konkrete Person kontaktiert wurde und eine Beleidigung unter Kollektivbezeichnung nur unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen möglich ist.⁵² Trotz der fehlenden persönlichen Zuordnung führt die Kenntnisaufnahme solcher Inhalte zu massiven Ehrverletzungen bis hin zur Menschenwürdeverletzung der Betroffenen, wenn diese mit der verhetzten Gruppe über ein identitätsstiftendes Merkmal verbunden sind.⁵³

Um dieser Problematik Rechnung zu tragen, wurde die Einführung eines Straftatbestandes, der diese Strafbarkeitslücke schließen soll, als Maßnahme zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus angedacht.⁵⁴

Das Beispiel, das die Gesetzeslücke sichtbar machte, stammte aus dem antisemitischen Bereich. Gleiche Konstellationen sind jedoch bei anderen Glaubensgemeinschaften oder ähnlich stark verbundenen Gruppen denkbar, wie zum Beispiel bei dem Versenden homophober Inhalte an homosexuelle Personen oder, nach hier vertretener Auffassung, auch bei dem Versenden frauenfeindlicher Inhalte an Frauen.

⁵⁰ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 8

⁵¹ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9

⁵² Eisele in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 10

⁵³ Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (338)

⁵⁴ Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 7 – 3000 – 005/21, S. 4

5 § 192a Strafgesetzbuch – verhetzende Beleidigung

Bei dem § 192a StGB handelt es sich um den Tatbestand, der letztlich erlassen wurde, um die oben dargestellte Strafbarkeitslücke zu schließen. Im weiteren Verlauf sollen die Entstehungsgeschichte des Tatbestandes und der Regelungsbereich näher betrachtet werden.

5.1 Verfahren der Einführung

Die Einführung eines Straftatbestandes wegen verhetzender Beleidigung wurde im November 2020 im Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vom zuständigen Kabinettsausschuss der Bundesregierung angestoßen.⁵⁵ Sie wird hier neben dem Entwerfen eines Straftatbestandes für sogenannte „Feindeslisten“ und einer Überarbeitung in den Bereichen Cyberstalking und Schutz von Kommunalpolitikern als Maßnahme für das damalige Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz genannt.⁵⁶

Im Januar 2021 beschäftigten sich die wissenschaftlichen Dienste des Bundestages mit der Frage der Vereinbarkeit einer möglichen Ausgestaltung eines Tatbestandes „verhetzende Beleidigung“ mit dem Gleichheitsgebot aus Artikel 3 GG. Die damals untersuchte Ausgestaltung des Tatbestandes wich deutlich von der letztlich erlassenen Formulierung ab und zielte auf eine Beschränkung des geschützten Personenkreises auf vom Nationalsozialismus verfolgte Gruppen ab.⁵⁷

Im April 2021 verfasste die damalige Bundesregierung mit Drucksache 19/28678 einen Gesetzesentwurf, der sich auf die ebenfalls im Maßnahmenkatalog angestoßene Strafbarkeit von „Feindeslisten“ beschränkte.⁵⁸ Die „erste Beratung“ bezüglich dieses Gesetzesentwurfs fand am 22. April 2021 in einer Plenarsitzung des Bundestages statt. Es wurden zwei Reden vorgelesen und weitere zu Protokoll gegeben.⁵⁹ Der bis dahin nicht im Gesetzesentwurf enthaltene mögliche Tatbestand der verhetzenden Beleidigung wurde nicht angesprochen.

⁵⁵ Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 7 – 3000 – 005/21, S. 4

⁵⁶ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, S. 6

⁵⁷ Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 7 – 3000 – 005/21, S. 4

⁵⁸ Bundestagsdrucksache 19/28678

⁵⁹ Plenarprotokoll 19/224, Deutscher Bundestag, S. 28570-28572, 28603-28607

Der Gesetzesentwurf wurde federführend an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen, sowie zusätzlich an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss Digitale Agenda.⁶⁰ Gleichermaßen wurde mit der Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12. Mai 2021 verfahren.⁶¹

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hatte am 14. April 2021 beschlossen, bezüglich des Gesetzesentwurfes eine öffentliche Anhörung am 19. Mai 2021 zu veranstalten.⁶²

Am 14. Mai 2021 wurde durch den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ein auf den 12. Mai 2021 datierter Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung als Ausschussdrucksache 19(6)246 veröffentlicht. Hier war nun auch die Einführung des § 192a StGB in seiner jetzigen Fassung und eines Straftatbestandes bezüglich der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern vorgesehen.⁶³

Am 19. Mai 2021 fand die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf und dem Änderungsantrag unter Teilnahme von Sachverständigen statt. Nur vier der neun Sachverständigen äußerten sich in ihren schriftlichen Stellungnahmen zu dem erst wenige Tage zuvor im Änderungsantrag „nachgereichten“ Entwurf des § 192a StGB. Dies wurde durch die Sachverständigen teils mit dem geringen zeitlichen Vorlauf begründet.⁶⁴

In der Beschlussempfehlung vom 22. Juni 2021 formulierte der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz seine Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs mit Begründung. Die Änderungen des Änderungsantrages wurden dabei berücksichtigt.⁶⁵

Der federführend beratende Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie die mitberatenden Ausschüsse empfahlen die Annahme des Gesetzesentwurfes ausschließlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD. Die übrigen Fraktionen stimmten in allen Ausschüssen gegen den Entwurf, enthielten sich oder waren abwesend.⁶⁶

In einem vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 23. Juni 2021 veröffentlichten Bericht zu dem in Rede stehenden Gesetzesentwurf befanden sich neben den Stellungnahmen der Ausschüsse, dem Beratungsverlauf und den Beratungsergebnissen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz auch Stellungnahmen von dessen Fraktionen.⁶⁷

⁶⁰ Plenarprotokoll 19/224, Deutscher Bundestag, S. 28572

⁶¹ Bundestagsdrucksache 19/29997, S. 4

⁶² Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 3

⁶³ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 2f

⁶⁴ Golla in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 56

⁶⁵ Bundestagsdrucksache 19/30943

⁶⁶ Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 2ff

⁶⁷ Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 2f, 7f

Diese Stellungnahmen fielen sehr unterschiedlich aus. Während die damaligen Regierungsparteien CDU/CSU und SPD den Entwurf für sehr positiv befanden, gab es von den Oppositionsparteien verschiedene Einwände.

Neben inhaltlichen Bedenken der einzelnen Fraktionen wurde von der Fraktion FDP kritisiert, das Gesetzgebungsverfahren werde von CDU/CSU und SPD „mit größter Eile betrieben“, obwohl es einer „gründlichen und ausführlichen Diskussion bedurft“ habe. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen merkte an, es handele sich um ein „Sammelsurium verschiedener Regelungen“ und der Änderungsantrag sei unmittelbar vor der Sitzung eingebracht worden. Auch die Fraktion Die Linke kritisierte, dass der Änderungsantrag „erst am Tag der Ausschusssitzung verteilt“ worden sei.⁶⁸

In der Plenarsitzung am 23. Juni 2021 stand an Tagesordnungspunkt 27b die zweite und dritte Beratung bezüglich des Gesetzesentwurfes an. Zunächst hielt ein Abgeordneter der AFD eine Rede bezüglich der Beschlussempfehlung. Sieben weitere Abgeordnete gaben ihre Reden zu Protokoll. Die Reden entsprachen inhaltlich größtenteils der schon im Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz getätigten Stellungnahmen der jeweiligen Fraktionen.⁶⁹ Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte eine getrennte Abstimmung über die verschiedenen Abschnitte des Gesetzesentwurfes beantragt.

Bei der Abstimmung bezüglich Artikel 1 Nummer 9 der Ausschussfassung, der den Tatbestand verhetzende Beleidigung enthielt, stimmten nur die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD zu. Die Fraktion AFD stimmte dagegen, die Fraktionen Die Linke, FDP und Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich.

Das bedeutete, dass dieser Abschnitt in der zweiten Beratung angenommen wurde, ebenso wie die übrigen Abschnitte des Gesetzesentwurfes.

Damit kam es zur „dritten Beratung und Schlussabstimmung“, in der über den Gesetzesentwurf im Gesamten abgestimmt wurde. Hierbei stimmten die Regierungsparteien für den Entwurf, alle übrigen Parteien stimmten dagegen. Damit war der Gesetzesentwurf angenommen.⁷⁰

Der Bundesrat segnete das Gesetz am 25. Juni 2021 ab.⁷¹ Mit Änderungsgesetz vom 14. September 2021 wurde der § 192a StGB, gemeinsam mit den weiteren Normen der Beschlussempfehlung, erlassen und trat am 22. September 2021 in Kraft.⁷²

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, S. 30751-30837

⁷⁰ Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, S. 30753

⁷¹ Plenarprotokoll 1006, Bundesrat, S. 59

⁷² BGBl. I 2021 S. 4250,

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4250.pdf%27%5D__1652122490347, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

5.2 Tatbestand des § 192a StGB

Im Folgenden soll nun der Tatbestand des § 192a StGB näher betrachtet werden.

Die Norm stellt in der Gesamtbetrachtung das unaufgeforderte Gelangenlassen eines verhetzenden Inhaltes an eine Person, die einer bestimmten Gruppe angehört, unter Strafe.

5.2.1 Der Begriff des Inhalts

Der Begriff des Inhalts ist in § 11 Abs. 3 StGB legaldefiniert. Er löste am 1. Januar 2021 den zuvor üblichen Begriff der Schrift in den entsprechenden Delikten ab, um das Strafrecht auf einen der Modernität gerechten Stand zu bringen.⁷³ Der § 192a StGB wurde nach Einführung des Inhaltsbegriffs erlassen und beinhaltet diesen somit schon seit seinem Inkrafttreten.

Ein Inhalt kann gemäß § 11 Abs. 3 StGB zum einen in Schriften, Ton- und Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen und weiteren Verkörperungen enthalten sein. Zum anderen kann er auch mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden, wobei eine etwaige Speicherung des Inhalts unerheblich ist.

Erfasst sind somit neben herkömmlichen Briefen unter anderem auch E-Mails, Text- und Sprachnachrichten zum Beispiel in Messengerdiensten oder grundsätzlich auch Postings in sozialen Netzwerken. Auch Live-Übertragungen wie Videochats und Telefonate fallen unter den Inhaltsbegriff.⁷⁴

Durch die Nutzung des Wortes „übertragen“ grenzt sich der Inhaltsbegriff vom rein gesprochenen Wort oder dessen technischer Verstärkung ab, wie sie zum Beispiel über Mikrophone und Lautsprecher möglich ist.⁷⁵ Im Widerspruch dazu steht die Verwendung der Phrase „in schriftlicher und (fern-)mündlicher Form“, die sowohl im Änderungsantrag als auch im Bericht zu dem Gesetzesentwurf genutzt wird.⁷⁶ Ein möglicher Erklärungsansatz zielt auf die Unterscheidung von verlesenen Inhalten und freien Äußerungen ab. Hierbei läge jedoch die Grenze zwischen strafbaren und straflosen Aussagen unverständlich nahe beieinander.⁷⁷

⁷³ Kriminalpolitische Zeitschrift, Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, 04.09.2019, www.kripoz.de

⁷⁴ Bundestagsdrucksache 19/19859, S.26

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9; Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 15

⁷⁷ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (988f)

5.2.2 Die Eignung, die Menschenwürde anzugreifen

Der betreffende Inhalt muss geeignet sein, die Menschenwürde anderer anzugreifen.

Ein Angriff auf die Menschenwürde ist nicht schon allein durch eine Verletzung der Ehre gegeben. Er ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass Betroffene „in ihren grundlegenden Lebensrechten als gleichwertige Persönlichkeiten in der Gemeinschaft“ verletzt werden, wodurch es zu einer Abwertung im Kern ihrer Persönlichkeit kommt.⁷⁸

Eine gruppenbezogene Äußerung kann dann die Menschenwürde eines Einzelnen verletzen, wenn eine besondere Verbindung des Einzelnen zu dieser Gruppe aufgrund eines identitätsstiftenden Merkmals besteht. Damit ergibt sich aus der Eignungsklausel das Erfordernis einer speziellen Verbundenheit des Einzelnen zu der Gruppe, wodurch der tatbestandlich umfasste Bereich zusätzlich begrenzt wird.⁷⁹

Da sich die Eignung, die Menschenwürde anzugreifen, auf den Begriff des Inhalts bezieht, muss sich dieser Angriff auf die Würde des Empfängers aus dem objektiven Sinngehalt des Inhalts ergeben, so dass er für einen unabhängigen Betrachter erkennbar ist.⁸⁰ Dabei sollen zudem die Art des Inhalts und die Begleitumstände mit einbezogen werden.⁸¹

§ 192a StGB stellt im Gegensatz zu den verschiedenen Regelungen des § 130 StGB darauf ab, dass die Menschenwürdeverletzung durch die Konfrontation mit dem Inhalt geschehen kann. Damit ist zusätzlich zur Existenz des Inhalts noch eine Handlung des Täters nötig, so dass an den Inhalt selbst nur das Erfordernis der Eignung eines Angriffes auf die Menschenwürde gestellt werden kann, nicht das Erfordernis eines tatsächlichen Erfolgs.⁸²

Insbesondere in Anbetracht konkurrierender Grundrechte muss das Tatbestandsmerkmal der Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde restriktiv ausgelegt werden.⁸³ Dies soll jedoch später in Rahmen der Meinungsfreiheit konkreter thematisiert werden.

⁷⁸ Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 50; BVerfG NStZ 2001 26 (28)

⁷⁹ Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (338)

⁸⁰ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (993)

⁸¹ Valerius in BeckOK-StGB, § 192a, Rn. 4

⁸² Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (338)

⁸³ Kubiciel in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 84

5.2.3 Verwerfliche Inhaltsformen

Die Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde muss dadurch gegeben sein, dass eine bestimmte Gruppe oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird. Diese Begriffe entsprechen denen aus § 130 Absatz 2 Nummer 1 c) StGB⁸⁴ und können als verwerfliche Inhaltsformen zusammengefasst werden.⁸⁵ Sie müssen sich nicht auf den Empfänger beziehen. Es reicht ein Bezug auf die Gruppe, der jener angehört.⁸⁶

Beschimpfen bedeutet die „nach Inhalt oder Form besonders verletzendende Äußerung der Missachtung“. Ob diese mittels einer Tatsachenbehauptung oder eines Werturteils geäußert wird, ist unerheblich.⁸⁷ Das verletzende Element kann sich dabei aus der Ausdrucksweise oder aus einem inhaltlichen Vorwurf ergeben.⁸⁸

Abzugrenzen ist das Beschimpfen von scharfer Kritik, wobei ihre Sachlichkeit oder Berechtigung unerheblich sind. Ob es sich um ein Beschimpfen handelt, muss aus dem Blickwinkel eines objektiven Durchschnittsmenschen, auch in Anbetracht des Zusammenhangs der Äußerung, bewertet werden.⁸⁹

Jemand wird verächtlich gemacht, wenn er als der Achtung der Gesellschaft unwürdig oder unwert dargestellt wird.⁹⁰ Ebenso wie das Beschimpfen kann auch das Verächtlichmachen durch Tatsachenbehauptungen oder Werturteile geschehen.⁹¹

Durch den zusätzlichen Begriff der subjektiven Böswilligkeit soll die Strafbarkeit auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen der Täter „aus niederträchtiger, bewusst feindseliger Gesinnung“ handelt oder aus verwerflichen Beweggründen zu seinem Handeln motiviert ist. Zur Beurteilung der Böswilligkeit können sowohl der Inhalt der Aussage selbst als auch die Begleitumstände berücksichtigt werden.⁹²

Der Begriff Verleumden ist angelehnt an den Tatbestand § 187 StGB und bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wissentlich unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt oder verbreitet werden.⁹³ Diese Tatsachenbehauptungen müssen geeignet sein, das Opfer beziehungs-

⁸⁴ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9

⁸⁵ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (992)

⁸⁶ Eisele in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 54

⁸⁷ Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 51

⁸⁸ Krupna in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 130, Rn. 6

⁸⁹ Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 51

⁹⁰ Rackow in BeckOK-StGB, § 130, Rn. 20; Krupna in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 130, Rn. 6

⁹¹ Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 52

⁹² Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 52, 101

⁹³ Fischer, § 130, Rn. 11; Krupna in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 130, Rn. 6

weise die Gruppe in Geltung und Ansehen herabzuwürdigen. Eine Tatbegehung durch das Äußern von Werturteilen ist hierbei nicht möglich. Wichtig ist, dass sich das Verleumden nicht ausschließlich auf den Einzelnen bezieht, sondern dass die Gruppe, der er angehört, ebenfalls Bezugspunkt des Verleumdens ist.⁹⁴

5.2.4 Geschützte Gruppen

Gegenstand der verwerflichen Inhaltsformen muss eine bestimmte Gruppe oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe sein. Eine Gruppe ist eine Mehrzahl von Menschen, die durch „gemeinsame Merkmale und deren subjektive Entsprechung“ verbunden sind und sich durch diese gemeinsamen Merkmale von anderen Personenmehrheiten unterscheiden.⁹⁵

Die Auswahl, welche Gruppen von § 192a StGB erfasst sein sollen, nannte Eisele in seiner schriftlichen Stellungnahme und in seiner Äußerung während der Sachverständigenanhörung eine „politische Entscheidung“.⁹⁶

Im § 192a StGB hat der Gesetzgeber eine von § 130 StGB abweichende Aufzählung an Gruppen erlassen, obwohl in der Begründung des Änderungsantrages und des Berichtes zu dem Gesetzesentwurf ausdrücklich geäußert wurde, dass eine Strafbarkeit von Inhalten, die in anderen Fallkonstellationen wegen Volksverhetzung strafbar wären, „nun auch in einem Zweipersonen-Verhältnis oder in Bezug auf einen geschlossenen Personenkreis“⁹⁷ angestrebt werde.

§ 192a StGB nennt zunächst die durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft bestimmte Gruppe. Der § 130 StGB nennt im Vergleich dazu die nationale, rassische oder religiöse Gruppe oder die durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe.

Das bedeutet, während der Begriff „Herkunft“ bei § 130 StGB nur im Zusammenhang mit der Ethnie genannt wird, werden bei § 192a StGB die Begriffe „national“, „rassisch“ und „religiös“ ebenfalls an den Begriff geknüpft. Ob zum Beispiel eine „rassische Gruppe“ einen anderen Umfang hat als eine „durch ihre rassische Herkunft bestimmte Gruppe“, wird unterschiedlich interpretiert.

⁹⁴ Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 53

⁹⁵ Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 28; Krupna in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 130, Rn. 4

⁹⁶ Eisele in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 10, 54

⁹⁷ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9; Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 15

Während die bisherige Literatur in der veränderten Formulierung keine relevante inhaltliche Differenz sieht,⁹⁸ wurde diese von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch in der Rückschau als nicht kongruent und dadurch möglicherweise problematisch bewertet.⁹⁹

Zudem ist der Begriff „Rasse“ an sich kritikbehaftet und eine Diskussion bezüglich der Streichung des Begriffes aus dem Grundgesetz wurde schon begonnen.¹⁰⁰ Die Bundesregierung äußerte diesbezüglich jedoch, dass sie mit der weiteren Nutzung des Begriffes das Ergebnis der Diskussion nicht vorweggreifen wolle.¹⁰¹

Der in § 130 StGB verwendete Begriff „Teile der Bevölkerung“, der recht offen ausgelegt werden und somit unter anderem auch durch ihr Geschlecht definierte Gruppen¹⁰² oder politische Parteien umfassen kann, fehlt in § 192a StGB. Stattdessen sind hier durch ihre Weltanschauung, Behinderung oder sexuelle Orientierung bestimmte Gruppen inbegriffen.

Die Begriffe „national“, „rassisch“, „religiös“ und „ethnisch“ bedürfen keiner näheren Auslegung, da sie schon durch den § 130 StGB etabliert sind. Hingegen sind die Begriffe Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Orientierung noch nicht etabliert und somit noch diskussionsbedürftig.

Der Begriff Weltanschauung kann, sofern seine Auslegung nicht näher begrenzt wird, nahezu jede Lebenseinstellung eines Menschen umfassen. Da dies eine ausufernde Strafbarkeit zur Folge hätte, müssen hier noch Maßstäbe zur Auslegung entwickelt werden. Zunächst ist dieses Tatbestandsmerkmal in Anbetracht des konkurrierenden Grundrechts der Meinungsfreiheit im Rahmen der Wechselwirkungslehre ebenso restriktiv auszulegen, wie dies bei der Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde erforderlich ist.¹⁰³

Der Begriff der Behinderung wird im Strafgesetzbuch im Rahmen der schweren Körperverletzung gemäß § 226 StGB verwendet. In diesem Zusammenhang beinhaltet er lediglich geistige Behinderungen. Im Gegensatz zu § 192a StGB sind im § 226 StGB jedoch verschiedene körperliche Behinderungen in einer differenzierteren Ausgestaltung ebenfalls enthalten.¹⁰⁴ Da anzunehmen ist, dass die Gruppe der körperlich behinderten Menschen eine ähnliche „Verbundenheit durch Verwundbarkeit“¹⁰⁵ besitzt, wie die der geistig behinderten Menschen, dürfte das

⁹⁸ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (989); Valerius in BeckOK-StGB, § 192a, Rn. 5; Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (339)

⁹⁹ Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 7; Bayram in Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, S. 30837; Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 61, Z. 213-225

¹⁰⁰ Norddeutscher Rundfunk, Bundesregierung einig Kein "Rasse" mehr im Grundgesetz, 05.03.2021, www.tagesschau.de

¹⁰¹ Bundestagsdrucksache 19/31438, S. 58

¹⁰² OLG Köln - 1 RVs 77/20 -, Rn. 92 https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2020/1_RVs_77_20_Urteil_20200609.html, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

¹⁰³ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (989f)

¹⁰⁴ Hardtung in MüKo-StGB, § 226, Rn. 40

¹⁰⁵ Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (339)

Merkmal Behinderung im § 192a StGB sowohl geistig als auch körperlich behinderte Menschen inkludieren.¹⁰⁶

Die sexuelle Orientierung beschreibt, wozu sich Personen hingezogen fühlen, das heißt deren sexuelle Präferenzen. Sie ist Teil der sexuellen Identität, in der nach teils vertretener Ansicht jedoch auch die Geschlechtsidentität mit inbegriffen ist. Zum Teil werden die Begriffe sexuelle Orientierung und sexuelle Identität jedoch auch gleichgestellt.¹⁰⁷

Durch die Wahl des Begriffes „Orientierung“ statt „Identität“ beschränkt der Gesetzgeber den Anwendungsbereich und „teilt“ damit die „LGBTQIA“-Szene in vor verhetzender Beleidigung geschützte und nicht-geschützte Gruppen. So sind beispielsweise homosexuelle, bisexuelle, pansexuelle oder asexuelle Menschen geschützt - transgeschlechtliche, intersexuelle und nicht-binäre Personen sowie „Cis-Frauen“¹⁰⁸ jedoch nicht.¹⁰⁹ Diese Teilung wurde während des Gesetzgebungsprozesses und auch seit Erlass des Gesetzes schon vielfach kritisiert und hinterfragt.¹¹⁰

Schon in der Äußerung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bericht zu dem Gesetzesentwurf wurde das Fehlen des Merkmals Geschlecht angemerkt. In der Äußerung der CDU/CSU hieß es diesbezüglich, der Inhalt des § 192a StGB sei „sehr sorgfältig und mit fachkundiger Beratung“ erarbeitet worden und „erfasse zielgenau die Intention des Vorhabens“. Die fachkundige Beratung meine dabei den Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus.¹¹¹ In Anbetracht dessen, dass der Straftatbestand verhetzende Beleidigung im Rahmen des Maßnahmenkataloges zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus erstellt wurde, wird es sich hierbei um die angesprochene „Intention des Vorhabens“ gehandelt haben.

Canan Bayram, Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Angehörige des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz stellte im Juli 2021 eine schriftliche Frage an die Bundesregierung bezüglich des § 192a StGB. Sie fragte hierbei unter anderem, weshalb das Geschlecht nicht als geschützte Gruppe mit einbezogen worden sei. Die Antwort der Bundesregierung lautete diesbezüglich lediglich „Aufzählung und Formulierung der in § 192a StGB neu genannten Kriterien waren Gegenstand der Beratungen der Koalitionsfraktionen.“¹¹² Hintergründe oder Argumente dieser Beratungen lieferte sie nicht.

¹⁰⁶ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (991)

¹⁰⁷ Kischel in BeckOK-GG, Artikel 3, Rn. 130.1

¹⁰⁸ Als „Cis-Frauen“ werden Frauen bezeichnet, die schon mit einem weiblichen Körper geboren wurden.

¹⁰⁹ Klein, Verhetzende Beleidigung Neue Straftat beschlossen – Trans und Inter nicht geschützt, 28.06.2021, www.queer.de

¹¹⁰ Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (339f); Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (991); Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 61, Z. 210-212, S. 63, Z. 268-269; Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 7; Bayram in Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, S. 30837

¹¹¹ Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 8

¹¹² Bundestagsdrucksache 19/31438, S. 58

Auch Irene Mihalic gab im Interview an, sie habe mit Vertretern des damaligen Ausschusses gesprochen. Diese hätten angegeben, in der Beratung bezüglich des Paragraphen mehrfach das Thema Geschlecht aufgegriffen zu haben, jedoch keine Antwort erhalten zu haben.¹¹³

Sie halte es für möglich, dass diese Diskrepanz nachgebessert werde, falls es in der Rechtsprechung dadurch zu Strafbarkeitslücken komme.¹¹⁴ Auch Ebner und Kulhanek äußern, dass eine Korrektur sinnvoll sein könne.¹¹⁵

5.2.5 Das unaufgeforderte Gelangenlassen

Als Tathandlung muss der Täter den Inhalt an eine gruppenangehörige Person gelangen lassen. Das Tatbestandsmerkmal Gelangenlassen ist im Strafgesetzbuch schon in § 184 Absatz 1 Nummer 6 StGB vertreten und hat seine Begründung darin, den Empfänger davor zu schützen, ungewollt mit entsprechenden Inhalten konfrontiert zu werden.¹¹⁶ Kubiciel sah im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahme in der Wahl des Gelangenlassens, und damit der Vorverlagerung der Strafbarkeit, keine Notwendigkeit und riet in seiner mündlichen Äußerung dazu, diese Entscheidung nochmals zu überdenken.¹¹⁷ Auch Nussbaum kritisierte diese Entscheidung.¹¹⁸

Das Gelangenlassen ist erfüllt, wenn es dem Empfänger möglich war, den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.¹¹⁹ Dies ist der Fall, wenn der Inhalt in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist.¹²⁰ In Anbetracht dessen, dass beispielsweise Telefonate unter den Inhaltsbegriff fallen, ist das Tatbestandsmerkmal in Bezug auf diesen Machtbereich jedoch nicht zu eng auszulegen.¹²¹ Eine tatsächliche Kenntnisnahme des Empfängers ist nicht erforderlich.¹²²

Beispiele für erfolgreiches Gelangenlassen sind zum Beispiel der Einwurf des Inhalts in den Briefkasten des Empfängers, das Versenden einer E-Mail oder eines Inhalts per Textnachricht.¹²³ Bezüglich der E-Mail ist anzumerken, dass das Gelangenlassen nicht erfüllt ist, sofern

¹¹³ Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, Z. 253-262

¹¹⁴ Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, Z. 275-277, Z. 354-360

¹¹⁵ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (991)

¹¹⁶ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9

¹¹⁷ Kubiciel in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 16, 85

¹¹⁸ Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (342)

¹¹⁹ Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 65

¹²⁰ Ziegler in BeckOK-StGB, § 184, Rn. 20

¹²¹ Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (340)

¹²² Eisele in Schönke/Schröder, § 184, Rn. 52

¹²³ Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 65

lediglich ein Link versendet wird, der durch den Empfänger noch aktiv geöffnet werden müsste.¹²⁴

Gleiches gilt für eine Website, die noch aktiv aufgerufen werden muss¹²⁵ oder ein allgemein gehaltenes „Posting“ in sozialen Netzwerken, wenn der Empfänger dabei nicht konkretisiert ist.¹²⁶ Nussbaum ist bezüglich der letztgenannten „öffentlichen“ Formen des Gelangenlassens anderer Ansicht und sieht den Willen des Gesetzgebers in der Erfassung von lediglich nicht-öffentlichen Kommunikationsformen.¹²⁷

Das Gelangenlassen kann auch in Form eines Unterlassens geschehen, beispielsweise wenn Inhalte in einem persönlich zugewiesenen Bereich hinterlassen werden. Ein Beispiel für einen solchen Bereich wäre die Wohnung des Empfängers.¹²⁸

Auch wenn der Täter die Kenntnisnahme des Empfängers im Nachhinein verhindert, verändert das nicht die Strafbarkeit durch das vorherige Gelangenlassen.¹²⁹ Ebenfalls unerheblich ist, ob der Täter zuvor selbst Gewahrsam an dem Inhalt hatte oder ob er lediglich für die Übersendung sorgt¹³⁰ und ob er sich als den geistigen Urheber des Inhalts ansieht.¹³¹

Das Gelangenlassen muss ohne vorherige Aufforderung geschehen. Eine etwaige Aufforderung kann ausdrücklich oder konkludent vorgenommen werden, müsste aber in jedem Fall vor dem Gelangenlassen kundgetan werden. Eine nachträgliche Einwilligung schließt den Tatbestand ebenso wenig aus, wie ein vermutetes Einverständnis.¹³²

5.2.6 Adressat des Gelangenlassens

Die Person, an die der Täter den verhetzenden Inhalt gelangen lässt, muss einer der vorbezeichneten Gruppen angehören. Damit ist das Zusenden des Inhaltes an jede andere Person nicht von § 192a StGB erfasst.¹³³

¹²⁴ Ziegler in BeckOK-StGB, § 184, Rn. 20

¹²⁵ Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 65

¹²⁶ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (997)

¹²⁷ Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (340)

¹²⁸ Eisele in Schönke/Schröder, § 184, Rn. 52

¹²⁹ Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 65

¹³⁰ Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 67

¹³¹ Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (340)

¹³² Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 66

¹³³ Wutke in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 109

In der im Januar 2021 zuerst beurteilten Version des Tatbestandes war vorgesehen, Angehörige der jetzt geschützten Empfänger ebenfalls in den geschützten Personenkreis mit aufzunehmen.¹³⁴ Angesichts dessen, dass der § 192a StGB mit der Menschenwürde ein höchstpersönliches und zudem in der Abwägung schwerwiegendes Schutzgut innehat, ist jedoch die letztendlich erlassene Formulierung als angebracht zu betrachten.¹³⁵

Gegebenenfalls ist darüber nachzudenken, wie es sich mit Äußerungen verhält, die der Empfänger ganz persönlich als Einzelperson, zum Beispiel aufgrund einer konkreten Aussage erhält, und nicht als Teil der Gruppe, der er angehört. Gerade wenn sich der Empfänger zuvor einer ähnlich „derben“ Wortwahl bediente sehen Ebner und Kulhanek in diesem Punkt differenzierungsbedarf.¹³⁶

5.2.7 Subjektiver Tatbestand

Da der Gesetzestext an den subjektiven Tatbestand keine näheren Anforderungen stellt, genügt dolus eventualis auf die Tatbestandsmerkmale Gelangenlassen, Zugehörigkeit des Empfängers zu einer der Gruppen und der fehlenden Aufforderung. Insbesondere wenn dem Täter die Gruppenzugehörigkeit des Empfängers nicht bewusst ist oder er irrig von einer Aufforderung zum Zugang des Inhalts ausgeht, kann ein vorsatzausschließender Tatumstandsirrtum gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 StGB vorliegen.¹³⁷

Bezüglich des Erfordernisses von Vorsatz auf die Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde teilen sich die Meinungen; während Valerius hierbei keinen Vorsatz verlangt,¹³⁸ erwarten Ebner und Kulhanek eine Parallelwertung in der Laiensphäre, ebenso wie zum Beispiel für das böswillige Verächtlichmachen. Das bedeutet, dass der Täter die Umstände kennen muss, die hinter den abstrakt formulierten Tatbestandsmerkmalen stehen.¹³⁹

¹³⁴ Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 7 – 3000 – 005/21, S. 4

¹³⁵ Vgl. Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (997)

¹³⁶ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (996)

¹³⁷ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (999f)

¹³⁸ Valerius in BeckOK-StGB, § 192a, Rn. 8

¹³⁹ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (999)

5.2.8 Ergänzende Bestimmungen

Mit der Einführung des § 192a StGB ergaben sich ebenfalls Änderungen in den nachfolgenden Regelungen des 14. Abschnittes des StGB, dem der § 192a StGB angehört.

Zum einen wurde die verhetzende Beleidigung in den Katalog des § 193 StGB aufgenommen. Dieser enthält, wie oben erwähnt, besondere Rechtfertigungsgründe in der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Ein berechtigtes Interesse für die Weiterleitung eines zum Angriff auf die Menschenwürde geeigneten Inhalts wird jedoch nur in seltenen Fällen gegeben sein.¹⁴⁰

Des Weiteren verweist nun auch § 194 StGB auf den Tatbestand der verhetzenden Beleidigung. Hier wird geregelt, dass es sich um ein relatives Antragsdelikt handelt, dass also unabhängig davon, ob der Betroffene einen Strafantrag stellt, die Tat bei besonderem öffentlichem Interesse dennoch verfolgt wird. Diesbezüglich hat der Betroffene jedoch ein Widerspruchsrecht, dass er, sobald er es in Anspruch genommen hat, nicht widerrufen kann. Im Falle des Todes des Betroffenen gehen diese Rechte an seine Angehörigen über.

¹⁴⁰ Valerius in BeckOK-StGB, § 192a, Rn. 9

6 Die Strafbarkeit exemplarischer Hassmails nach der Einführung des § 192a StGB

An dieser Stelle sollen nun die beiden zuvor anhand der veralteten Rechtslage bewerteten E-Mails auf die Strafbarkeit gemäß § 192a StGB hin untersucht werden.¹⁴¹

6.1 Strafbarkeit der E-Mail 8

Schon unter Kapitel 5.2.1 wurde der Begriff des Inhalts erläutert und festgestellt, dass E-Mails von diesem erfasst sind.

Die E-Mail müsste eine der geschützten Gruppen oder Einzelne wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der Gruppen beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden.

Die Empfängerin wird vorliegend hauptsächlich wegen ihres Geschlechts herabgesetzt. Die Eigenschaft als Politikerin spielt in den vorherigen Passagen auch eine Rolle und kann hier als nachrangig betroffen angesehen werden, da die Aufforderung zu sexuellen Handlungen explizit mit dunkelhäutigen Menschen vermutlich aus dem Grund gegenüber der Empfängerin geäußert wird, dass sie politisch „links“ ausgerichtet ist. Die politische Ausrichtung als Grundlage der Diffamierung der Empfängerin wäre unter die durch ihre Weltanschauung bestimmte Gruppe zu subsumieren.

Der Grund, dass der Täter die in Rede stehende Passage schrieb, wird jedoch in ihrer Eigenschaft als Frau oder zumindest als politisch aktive Frau einer Partei mit „linker“ Tendenz liegen. Ebenso trifft die beschriebene sexuelle Handlung die Empfängerin nicht in ihrer Zugehörigkeit zu einer Partei, sondern in ihrer Rolle als Frau.

Besonders deutlich wird der Fokus der Diffamierung bei der Untersuchung der Wirkung dieser Passage im Falle einer Konfrontation mit anderen Gruppenangehörigen. Bei einer Zusendung genau dieses Textes an einen Mann, der derselben Partei angehört, würde dieser vermutlich selbst keine Ehrverletzung erfahren. Bei der Zusendung an eine Frau einer anderen Partei, würde der Inhalt die Ehre dieser Frau jedoch ebenso tangieren.

Vorliegend ist also keine der geschützten Gruppen einschlägig. Dennoch sollen hier auch die restlichen Tatbestandsmerkmale betrachtet werden, um zu untersuchen, ob die E-Mail von

¹⁴¹ Da es sich lediglich um eine exemplarische Bewertung handelt, werden die Tatzeiten und das damit verbundene Rückwirkungsverbot nicht beachtet.

§ 192a StGB erfasst wäre, wenn der Gesetzgeber die Gruppe der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Identität ebenfalls genannt hätte.

In dem Fall müsste der Text die Empfängerin wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Frauen beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden. Dass die Missachtung hier auf besonders verletzende Art und Weise ausgedrückt wurde, wurde unter Kapitel 3.1 schon dargelegt. Es handelt sich somit um ein Beschimpfen.

Bezüglich des Gelangenlassens ohne Aufforderung wird hier auf Kapitel 5.2.5 verwiesen. Das Gelangenlassen liegt unproblematisch vor, da die E-Mail das Postfach von Irene Mihalic erreicht hat und sie sogar gelesen wurde. Eine Aufforderung lag nicht vor.

Des Weiteren müsste die Empfängerin eine andere Person sein, die zu einer der geschützten Gruppen gehört. Nicht eindeutig festgelegt ist, ob das Merkmal „andere“ aus Sicht der direkt diffamierten Person oder aus Sicht des Täters gesehen wird.¹⁴² Nach hier vertretener Auffassung kann es sich jedoch nur auf den Täter beziehen, weil für den Fall, dass kein Einzelner, sondern eine Gruppe beschimpft wird, der Begriff „andere Person“ fehlslief. Zudem würde im Falle der entgegengesetzten Auslegung die selbst diffamierte Person strafrechtlich weniger geschützt als die Person, der der Inhalt lediglich zugesandt wird.

Unabhängig davon, welche der beiden Empfängerinnen der Täter in seinem Text meinte, liegt somit eine „andere“ Person vor, die der beschimpften, jedoch nicht erfassten Gruppe der Frauen angehört.

Auch bei der Annahme, dass Saskia Esken diejenige sei, die in dem Text diffamiert wird, Irene Mihalic aber weiterhin Empfängerin der E-Mail ist, wäre das Gelangenlassen an Irene Mihalic als ebenfalls weibliche Person erfasst, sofern sich der Gesetzgeber für die Aufnahme des Merkmals Geschlecht entschieden hätte.

Unter Kapitel 3.1 wurde die Menschenwürdeverletzung geprüft und letztlich offen gehalten. Der § 192a StGB verlangt jedoch keine Menschenwürdeverletzung, sondern lediglich die Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde. Die Anforderung an diese sind trotz einer restriktiven Auslegung des Tatbestandsmerkmals geringer als die einer tatsächlichen Verletzung. Aus den schon in Kapitel 3.1 genannten Gründen und aufgrund der geringeren Anforderungen, wird hier von einer Geeignetheit zum Angriff auf die Menschenwürde ausgegangen.

Wäre das Geschlecht als Gruppe erfasst, hätte somit eine Strafbarkeit wegen verhetzender Beleidigung vorgelegen. Damit hätte die Strafandrohung für den Täter Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe betragen. Da vorliegend nur eine Beleidigung realisiert ist, liegt die Strafbarkeit bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Inwiefern es sinnvoll ist äh-

¹⁴² Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (340f)

liche Inhalte, die die Menschenwürde von Homosexuellen, Religionsangehörigen oder anderen Gruppen gefährden, mit der doppelten Höchststrafe zu bedrohen, die bei Inhalten verhängt werden kann, die die Menschenwürde von Frauen gefährden, ist nicht ersichtlich.

6.2 Strafbarkeit der E-Mail 10

Wie in Kapitel 3.2 dargelegt, ist eine Menschenwürdeverletzung durch E-Mail 10 ausgeschlossen. Auch eine Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde ist nicht ersichtlich. Daher scheidet der Tatbestand der verhetzenden Beleidigung schon an dieser Stelle aus.

Ein Unterschied zur E-Mail 8 besteht darin, dass die Herabsetzung hier nicht wegen der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht erfolgt, sondern wegen der Zugehörigkeit zur Partei Bündnis 90/Die Grünen.

Eine Besonderheit liegt zudem in der Empfängerzahl. Bei den nicht erfassten Verhetzungen gegen Frauen hätte der Täter acht Gruppenangehörige mit seiner Nachricht erreicht. Bei einer verhetzenden Beleidigung auf Grundlage der Parteizugehörigkeit wären neun Gruppenangehörige und mit der Poststelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch ein Ministerium, dessen Ministerin ebenfalls Gruppenangehörige ist, erreicht worden.

Ein Gelangenlassen an mehrere qualifizierte Empfänger würde die Höhe der verhängten Strafe beeinflussen.

7 Hassmails als Ausprägung der Meinungsfreiheit

Vielfach angesprochen und von der Fraktion AFD bezweifelt,¹⁴³ ist die Vereinbarkeit des § 192a StGB mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit, von der entsprechende Inhalte und deren Kundgabe geschützt sein könnten. Im Folgenden soll das Verhältnis zwischen § 192a StGB und der „Meinungsäußerungsfreiheit“ gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 1. Variante GG näher beleuchtet werden.

7.1 Schutzbereich

Um dem Schutz der Meinungsfreiheit zu unterliegen, müssten zunächst die Inhalte von dem Schutzbereich des Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 1. Variante GG erfasst sein.

Die Meinungsfreiheit schützt das Äußern von Werturteilen. Ein solches liegt vor, wenn die Äußerung geprägt ist durch das „Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens“. Dabei sind die Richtigkeit, der Wert, die Rationalität oder auch das mit der Äußerung verbundene Gefahrenpotential für die Eröffnung des Schutzbereiches unerheblich.¹⁴⁴ Speziell im Zusammenhang mit Hassmails an politisch aktive Personen ist zu erwähnen, dass Meinungen selbst dann geschützt sind, wenn sie eine „grundlegende Änderung der politischen Ordnung behandeln oder anstreben“.¹⁴⁵

Abzugrenzen von Werturteilen sind Tatsachenbehauptungen. Diese sind von der Meinungsfreiheit nur dann erfasst, wenn sie als Grundlage zur Bildung von Werturteilen dienen können. Im Umkehrschluss sind somit unwahre Tatsachenbehauptungen von dem Schutzbereich ausgeschlossen.¹⁴⁶ Bei einer Verbindung von Werturteilen mit Tatsachenbehauptungen sind diese in den Fällen ebenfalls geschützt, in denen sie bei einer Trennung von dem geäußerten Werturteil den Sinn der Äußerung verändern würden.¹⁴⁷

¹⁴³ Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 7

¹⁴⁴ Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 3; Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 10

¹⁴⁵ Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 8

¹⁴⁶ Valerius, ZSTW 2020, S. 666 (680)

¹⁴⁷ Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 4

Auch „Hassrede“ kann grundsätzlich von der Meinungsfreiheit erfasst sein, denn auch sie kann in Werturteilen ausgedrückt werden.¹⁴⁸ Verhetzende Inhalte werden vielfach auch von dem Begriff Hassrede erfasst sein. Hierbei ist jedoch die Abgrenzung zur Schmähkritik von besonderer Relevanz.

Eine Schmähkritik ist anzunehmen, wenn hauptsächlich die Person oder in diesem Fall auch die Gruppe, diffamiert werden soll, statt dass der Zweck in der Auseinandersetzung mit der Sache liegt. Auch überspitzte Kritik kann noch als reines Werturteil gelten, sofern ihr Fokus nicht in der Herabsetzung der Person oder der Gruppe besteht.¹⁴⁹

Bezüglich der Inhalte, die von § 192a StGB erfasst sind, könnte ein Sonderfall vorliegen. Die Norm setzt eine Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde voraus. Ob ein Inhalt, der dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt, überhaupt vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst ist, wird unterschiedlich interpretiert.

Lohse äußert in seiner Stellungnahme zur verhetzenden Beleidigung, dass Angriffe auf die Menschenwürde grundsätzlich nicht von der Meinungsfreiheit erfasst seien.¹⁵⁰ Andere vertreten die Ansicht, dass die Meinungsfreiheit in einem solchen Fall erst im Rahmen der Rechtfertigung des Eingriffes stets hinter der Menschenwürde als „absolute Schranke“ zurücktrete.¹⁵¹

Nimmt man grundsätzlich die Möglichkeit der Eröffnung des Schutzbereiches an, ist dennoch zweifelhaft, ob es Inhalte geben kann, in denen die Eignung zum Menschenwürdeangriff vorliegt, die aber nicht als Schmähkritik kategorisiert werden müssen. Diese Frage kann im Rahmen dieser Arbeit nicht abschließend beantwortet werden.

Als Verhaltensweisen im Umgang mit Meinungen sind zunächst das Äußern und Verbreiten geschützt, sowie zudem laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2005 auch das Empfangen durch ein Gegenüber. Ein Gelangenlassen ist somit auch geschützte Handlung des Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 1. Variante GG.¹⁵²

Unabhängig von der Problematik rund um die im Inhalt enthaltene Eignung, die Menschenwürde anzugreifen, muss im Einzelfall bewertet werden, ob der sachliche Schutzbereich unter den sonstigen Gesichtspunkten für einen konkreten Inhalt eröffnet ist.

In personeller Hinsicht kann sich jeder Mensch auf die Meinungsfreiheit berufen. Damit ist hieraus keine Einschränkung möglich.

¹⁴⁸ Valerius, ZSTW 2020, S. 666 (680)

¹⁴⁹ BVerfGE 82, 272 (283f); Eisele/Schittenhelm in Schönke/Schröder, § 193 Rn. 16

¹⁵⁰ Lohse in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 94

¹⁵¹ Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 9

¹⁵² Pabst, S. 289; BVerfG, NJW 2005, 1341, 1341f

7.2 Eingriff

Ein Eingriff in die Meinungsfreiheit liegt bei einer Verhinderung, Erschwerung oder einem Verbot der Meinungsäußerung vor.¹⁵³ Eingriffe in die Freiheit, eine Meinung zu haben, also in die Gesinnung eines Menschen, sind nicht möglich.¹⁵⁴

Der § 192a StGB stellt ein solches Verbot dar. Die Gefahr einer Verurteilung kann Menschen darin einschränken, derartige Inhalte kundzugeben.

7.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Schranken für die Meinungsfreiheit sind in Artikel 5 Absatz 2 GG geregelt. Neben der Schranke der allgemeinen Gesetze sieht der Artikel 5 spezielle Schranken aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und auch aus dem Recht der persönlichen Ehre vor. Ein allgemeines Gesetz liegt vor, wenn es sich um ein Parlamentsgesetz handelt, das selbst ein bestimmtes Rechtsgut schützen soll und nicht die Einschränkung der Meinungsfreiheit generell oder einer bestimmten Meinung zum Zweck hat. Diese Kriterien gehen aus der Sonderrechtslehre und der Abwägungslehre hervor.¹⁵⁵

Die Schranke des Rechts der persönlichen Ehre umfasst speziell die Vorschriften, die das Rechtsgut der persönlichen Ehre schützen und somit selbst das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG verkörpern.¹⁵⁶ Ein solches Gesetz stellt auch der § 192a dar¹⁵⁷ und kann somit sowohl die Schranke der allgemeinen Gesetze als auch die Schranke des Rechts der persönlichen Ehre ausfüllen.

Dem Vorwurf der AFD, der Straftatbestand verhetzende Beleidigung sei „ideologisch gefärbt“ und „einseitig angewandtes Gesinnungsstrafrecht“,¹⁵⁸ kann nicht zugestimmt werden. Zwar liegt die Intention hinter dem Erlass des § 192a StGB in der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, jedoch liegt der Fokus darauf, dass menschenverachtende Inhalte strafbar sein sollen, wobei die politische Ausrichtung allenfalls eine Begleiterscheinung ist.¹⁵⁹

Wichtig ist jedoch, dass die Bewertung der Inhalte und somit die Anwendung der Norm aus

¹⁵³ Pabst, S. 290

¹⁵⁴ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 10; Pabst, S. 289

¹⁵⁵ Valerius, ZSTW 2020, S. 666 (680); Pabst, S. 298f; Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 36

¹⁵⁶ Pabst, S. 300

¹⁵⁷ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 10

¹⁵⁸ Seitz in Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, S. 30752

¹⁵⁹ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (994)

einem neutralen, nicht politisch ausgerichteten Blick geschieht, um eine einseitige Anwendung, die zu einem Gesinnungsstrafrecht führen könnte, zu verhindern.¹⁶⁰

Eine durch die Rechtsprechung geschaffene Beschränkung der oben genannten Schranken stellt die Wunsiedel-Entscheidung mit den aus ihr hervorgehenden Grundsätzen dar. Demnach liegt erst dann eine Ermächtigung zum Eingriff in die Meinungsfreiheit vor, wenn „die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen“ wird und Meinungsäußerungen in „Rechtsgutverletzungen oder erkennbare Gefährdungslagen umschlagen“.¹⁶¹ Eine hinreichende, nicht aber notwendige Voraussetzung dafür ist in der Störung des öffentlichen Friedens gegeben. Da diese aber gerade nicht von dem § 192a StGB verlangt wird, ist dieses Merkmal regelmäßig nicht einzubeziehen.¹⁶²

Im Gegensatz dazu kann hier die schon thematisierte Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde herangezogen werden. Der etwaige Angriff der Menschenwürde und besonders auch der erfolgte Angriff der Ehre als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stellt eine Rechtsgutverletzung dar, die wie oben dargelegt laut der Wunsiedel-Entscheidung einen Eingriff in die Meinungsfreiheit zumindest grundsätzlich erlaubt.

Ein weiteres grundlegendes Prinzip in der Beurteilung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung ist die Wechselwirkungslehre. Sie besagt, dass ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, im Gegenzug bei seiner Auslegung und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ebenfalls im Lichte des Grundrechts betrachtet und gegebenenfalls selbst eingeschränkt werden muss.¹⁶³

Im Falle des § 192a StGB betrifft dies in erster Linie das Tatbestandsmerkmal der Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde. Da die Menschenwürde nicht einschränkbar ist, wird die Meinungsfreiheit immer hinter ihr zurücktreten müssen. Aus diesem Grund muss die Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde restriktiv ausgelegt werden.¹⁶⁴

Die Wechselwirkungslehre erstreckt sich ebenfalls auf die Interpretation des Inhaltes. Im Rahmen der „Günstigkeitstheorie“ ist ein solcher in der Hinsicht zu interpretieren, dass er in möglichst geringem Umfang mit den entgegenstehenden Grundrechten der persönlichen Ehre und der Menschenwürde kollidiert.¹⁶⁵

¹⁶⁰ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (994f)

¹⁶¹ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 10

¹⁶² Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (994)

¹⁶³ BVerfGE 7, 198, 208f; Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 36

¹⁶⁴ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (995)

¹⁶⁵ Pabst, S. 301; Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (987)

In der Gesamtbetrachtung wird der § 192a StGB mit Ausnahme der AFD von allen Stimmen für verfassungskonform und mit der Meinungsfreiheit vereinbar befunden.¹⁶⁶

¹⁶⁶ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 10; Lohse in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 94; Kubiciel in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 84; Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (995)

8 Hassmails – eine Gefährdung der Demokratie?

Die Demokratie ist eines der Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland. Sie bedeutet, dass alle staatliche Gewalt durch das Volk legitimiert wird. Die Umsetzung dieses Prinzips geschieht durch Wahlen und Abstimmungen.¹⁶⁷

Es gibt verschiedene Demokratietheorien, die jeweils einen unterschiedlichen Fokus bezüglich dessen legen, was die Demokratie ausmacht. Verbreitet sind mittlerweile die partizipatorischen Demokratietheorien, die davon ausgehen, dass durch Mitwirkung und Diskussion regiert werden sollte und die Partizipation für die demokratische Gesellschaft somit essenziell ist. Durch die Mitwirkung von Bürgern steigt so der Grad der Legitimation und der Akzeptanz politischer Entscheidungen.¹⁶⁸

Für eine möglichst dem Willen des Großteils der Mitbürger entsprechenden Politik ist zudem wichtig, dass ein Querschnitt der Gesamtgesellschaft sich beteiligt, statt dass dies nur bestimmte gesellschaftliche Gruppen tun. Bei einer Beteiligung nur bestimmter Gruppen verletzt dies das Gleichheitsprinzip der Demokratie und stellt somit eine Gefahr für diese dar.¹⁶⁹

Obwohl etwas mehr als die Hälfte der Einwohner Deutschlands weiblich sind,¹⁷⁰ betrug die Frauenquote im Bundestag von 2017 bis 2021 nur 31,4 %.¹⁷¹

Verschiedene Studien erzielten unterschiedliche Ergebnisse zu der Frage, ob weibliche oder männliche Politiker mehr Hass und Gewalt erfahren.¹⁷²

Politikerinnen sind jedoch deutlich häufiger sexualisierter Gewalt wie zum Beispiel geschlechtsbezogenen Beleidigungen ausgesetzt.¹⁷³

Unabhängig von der Geschlechterdifferenz liegt ein entscheidender Unterschied bezüglich der Wirkungsweise von Hassmails gegen Politiker in der Professionalität der politischen Ebene, in der sie tätig sind.¹⁷⁴ Während zahlreiche Rücktritte von Politikern auf kommunaler Ebene bekannt sind,¹⁷⁵ wird von solchen Fällen in höheren politischen Ebenen kaum berichtet.

¹⁶⁷ Marschall, S. 31

¹⁶⁸ Najemnik, S. 25f

¹⁶⁹ Najemnik, S. 27

¹⁷⁰ Zahlen aus 2021; Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstand: Amtliche Einwohnerzahl Deutschlands 2021, 2022, www.destatis.de

¹⁷¹ Deutscher Bundestag, Abgeordnete in Zahlen, Frauen und Männer, Januar 2021, www.bundestag.de

¹⁷² forsa Politik- und Sozialforschung GmbH, Hass und Gewalt gegen Kommunalpolitiker/innen Einschätzungen und Erfahrungen von Bürgermeister/innen in Deutschland, 14.04.2021, S.9; Hestermann/Hoven/Autenrieth, KriPoZ 4/2021, S. 204 (212)

¹⁷³ Alin/Bukow/Faus/John/Jurrat, S. 28; Hestermann/Hoven/Autenrieth, KriPoZ 4/2021, S. 204 (212)

¹⁷⁴ Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 57, Z. 110-112

¹⁷⁵ Pohl, Hass-Angriffe auf Kommunalpolitiker/innen, 13.04.2022, www.kommunalwiki.boell.de

Hierzu erklärte Irene Mihalic, dies liege an den Ressourcen, die Politikern auf Bundesebene im Gegensatz zur kommunalen Ebene zur Verfügung stünden. Während Politiker im kommunalen Bereich ihre politische Tätigkeit zumeist in ihrer Freizeit neben ihrem regulären Beruf ausüben und die Bedrohlichkeit des entgegengebrachten Hasses wegen der Nähe zu deren Familien viel ausgeprägter ist, verfügen Bundestagsabgeordnete über Mechanismen, wie mit dem entgegengebrachten Hass umgegangen wird. Sie erfahren die Gewalt weniger persönlich, da zuerst deren Mitarbeiter zum Beispiel mit Hassmails oder Anrufen konfrontiert werden. Zudem haben sie im Ernstfall Anspruch auf Personenschutz des Bundeskriminalamtes.¹⁷⁶

Die stärker betroffene Kommunalebene ist jedoch, wie oben dargelegt, ebenfalls von großer Relevanz für eine funktionierende Demokratie. Das zeigt sich auch in der Konkretisierung des Gesetzestextes des § 188 StGB, in den der Gesetzgeber explizit einfügte, dass auch Personen auf kommunaler Ebene der erhöhte Schutz der Qualifikation zur Beleidigung gebührt.

Insgesamt ist in Anbetracht der hohen Zahlen von Rücktritten bei Kommunalpolitikern in Verbindung mit der Bedeutung, die der Kommunalpolitik im Gesamtgefüge zukommt, eine Gefährdung der Demokratie durch Hassmails zu bejahen.

¹⁷⁶ Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 57f, Z. 114-144

9 Fazit

Der verschärfte Blick auf § 192a StGB hat gezeigt, dass der Tatbestand den Erwartungen, die er im Vorfeld seines Erlasses geweckt hatte, nicht ganz gerecht wird. Die Intention für einen Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung lag darin, dass Inhalte, die unter anderen Umständen wegen Volksverhetzung strafbar gewesen wären, nun auch im Zweipersonen- oder Gruppenverhältnis strafbar sein sollten. Stattdessen schuf der Gesetzgeber einen Straftatbestand, der die Strafbarkeitslücken nur zum Teil ausfüllt, an anderer Stelle jedoch über die identifizierte Lücke hinaus geht.

Besonders fällt dabei die von der Volksverhetzung abweichende Auswahl der geschützten Gruppen ins Auge. Zwar ist die Intention, insbesondere gegen Rechtsextremismus und Rassismus vorzugehen, nachvollziehbar. Unverständlich ist dennoch, anderweitige häufig beschimpfte Gruppen derart unbeachtet zu lassen. Gerade die Teilung der „LGBTQIA“-Szene in geschützte und ungeschützte Gruppen scheint angesichts der vergleichbaren „Verbundenheit durch Verwundbarkeit“ willkürlich.

Andererseits wird, wie Ebner, Kulhanek und Mihalic es äußerten, eine Bewertung des Tatbestandes erst dann wirklich umfassend möglich sein, wenn er sich in der Praxis etabliert hat.¹⁷⁷

Bezüglich der besonderen Rolle der Frauen im Zusammenhang mit Hass im politischen Raum, aber auch Hass und Gewalt im privaten oder beruflichen Umfeld, muss neben der Schaffung neuer Tatbestände, die der Problematik tatsächlich Rechnung tragen, auch in andere Richtungen gedacht werden; Handlungsbedarf besteht ebenfalls in der zahlenmäßigen Erfassung von Gewalt gegen Frauen - um die Ausmaße überhaupt überblicken zu können -, im praktischen Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt, in der verstärkten Abwehr von Hass im Internet und in der erleichterten Strafverfolgung auch durch informationstechnisch speziell geschulte Arbeitskräfte.

¹⁷⁷ Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (1000); Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 60, Z. 188-198, S. 61, Z. 223-225, S. 65, Z. 342-346, 354-357

10 Literaturverzeichnis

Alin, Selina/Bukow, Sebastian/Faus, Jana/John, Stefanie/Jurra, Andrina, Beleidigt und bedroht Arbeitsbedingungen und Gewalterfahrungen von Ratsmitgliedern in Deutschland, Reihe Schriften zur Demokratie, Band 59, herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin 2021, https://www.boell.de/sites/default/files/2021-01/Beleidigt_und_bedroht.pdf, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Beck Online-Kommentar Grundgesetz, Epping, Volker/Hillgruber, Christian, 50. Edition, München 15.02.2022

Beck Online-Kommentar Strafgesetzbuch, Heintschel-Heinegg, Bernd von, 52. Edition, München 01.02.2022

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt (Hrsg.), Hatespeech was ist das?, <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/digitale-gewalt/hatespeech/was-ist-das.html>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Deutscher Bundestag (Hrsg.), Abgeordnete in Zahlen, Frauen und Männer, Januar 2021, https://www.bundestag.de/webarchiv/abgeordnete/biografien19/mbd_zahlen_19?url=L3dlYmFyY2hpdj9hYm9kaW9mV0ZS9iaW9ncmFmaWVuMT-kvbWRiX3phaGxlb8xOS9mcmF1ZW5fbWFlbm5lci01Mjk1MDg=&mod=mod529494, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/König, Stefan/Rössner, Dieter, Gesamtes Strafrecht – Handkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2022

Ebner, Markus/Kulhanek, Tobias, Verhetzende Beleidigung (§192a StGB), ZSTW 133 (2021), S. 984-1000, <https://doi.org/10.1515/zstw-2021-0037>

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Auflage, München 2022

forsa Politik- und Sozialforschung (Hrsg.), Hass und Gewalt gegen Kommunalpolitiker/innen Einschätzungen und Erfahrungen von Bürgermeister/innen in Deutschland, 14.04.2021, https://www.stark-im-amt.de/fileadmin/user_upload/Startseite/Umfrage_Hass_und_Gewalt_gegen_Kommunalpolitiker.pdf, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Hestermann, Thomas/Hoven, Elisa/Autenrieth, Michael, „Eine Bombe, und alles ist wieder in Ordnung“: Eine Analyse von Hasskommentaren auf den Facebook-Seiten reichweitenstarker deutscher Medien, KriPoZ 4/2021, S. 204-214, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2021/07/hestermann-hoven-autenrieth-eine-analyse-von-hasskommentaren-auf-den-facebook-seiten-reichweitenstarker-deutscher-medien.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022, <https://doi.org/10.20375/0000-000E-6320-E>

Klein, Jeja, Verhetzende Beleidigung Neue Straftat beschlossen – Trans und Inter nicht geschützt, 28.06.2021, https://www.queer.de/detail.php?article_id=39291, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Kriminalpolitische Zeitschrift (Hrsg.), Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, 04.09.2019, <https://kripoz.de/2019/09/04/modernisierung-des-schriftenbegriffs-und-anderer-begriffe-sowie-erweiterung-der-strafbarkeit-nach-den-%C2%A7C2%A7-86-86a-111-und-130-des-strafgesetzbuches-bei-handlungen-im-ausland/>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Marschall, Stefan, Das politische System Deutschlands, 3. Auflage, Bonn 2014

Mihalic, Irene, Interview mit Dr. Irene Mihalic, Mitglied des Bundestages, Anhang 1, 12.04.2022

Mihalic, Irene, Über Irene, Demokratie und Freiheit leben vom Engagement jeder Einzelnen, <https://irene-mihalic.de/ueber-irene/>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Volker Erb, Jürgen Schäfer, Band 3, 4. Auflage, München 2021

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Volker Erb, Jürgen Schäfer, Band 4, 4. Auflage, München 2021

Najemnik, Nicole, Frauen im Feld kommunaler Politik, Eine qualitative Studie zu Beteiligungsbarrieren bei Online-Bürgerbeteiligung, Reihe Kommunale Politik und Verwaltung, herausgegeben von Bätge, Frank/Effing, Klaus/Möltgen-Sicking, Katrin/Winter, Thorben, Wiesbaden 2021, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-34041-4>

Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich, Band 2, 5. Auflage, Baden-Baden 2017

Norddeutscher Rundfunk, Bundesregierung einig Kein "Rasse" mehr im Grundgesetz, 05.03.2021, <https://www.tagesschau.de/inland/grundgesetz-diskriminierung-rassismus-101.html>, zuletzt abgerufen am 09.05.2020

Nussbaum, Maximilian, Jenseits der Beleidigung unter Kollektivbezeichnung? – Überlegungen zur Verhetzenden Beleidigung gem. § 192a StGB, KriPoZ 6/2021, S. 335-342, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2021/11/kripoz-gesamtausgabe-6-2021.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.08.2022, <https://doi.org/10.20375/0000-000E-7FDF-A>

Pabst, Heinz-Joachim, Staats- und Europarecht Studienbuch für den Bachelorstudiengang mit praktischen Übungen und Lösungen, 6. Auflage, Witten 2021

Pohl, Wolfgang, Hass-Angriffe auf Kommunalpolitiker/innen, 13.04.2022, https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Hass-Angriffe_auf_Kommunalpolitiker/innen, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, 25.11.2020, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremis-data.pdf?download=1>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, 5. Auflage, Köln 2021

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günther, GG – Grundgesetz, 15. Auflage, Köln 2022
Schönke, Adolf/Schubert, Horst/Eser, Albin, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage, München 2019

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bevölkerungsstand: Amtliche Einwohnerzahl Deutschlands 2021, 2022, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html;jsessionid=FEEF147A90D2C1AE8B791A42644DC58B.live!712, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Stegbauer, Andreas, Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NSTZ 2008, S. 73-80
Systemischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Wolter, Jürgen, Band 4, 9. Auflage, Köln 2017

Valerius, Brian, Hasskriminalität – Vergleichende Analyse unter Einschluss der deutschen Rechtslage, ZSTW 132 (2020), S. 666-689, <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zstw-2020-0025/pdf>, <https://doi.org/10.1515/zstw-2020-0025>

ZEIT ONLINE (Hrsg.), Saskia Esken: "Latenter Rassismus bei Sicherheitskräften auch in Deutschland", 08.06.2020, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-06/saskia-esken-spd-polizei-rassismus>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

11 Verzeichnis der parlamentarischen Drucksachen

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, Deutscher Bundestag, Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/28678 -, 14.05.2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/841810/745f4083c299882745e513b0fdae2859/adrs-koa-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, Deutscher Bundestag, Wortprotokoll der 155. Sitzung, 19.05.2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/853780/3b7466a101ce7caf993b75e225a2d1d5/wortprotokoll-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Bundestagsdrucksache 19/19859, Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, 10.06.2020, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/198/1919859.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Bundestagsdrucksache 19/28678, Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, 19.04.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928678.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.05.2021

Bundestagsdrucksache 19/29997, Deutscher Bundestag, Unterrichtung über die gemäß § 80 Absatz 3 und § 92 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen, 21.05.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/299/1929997.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Bundestagsdrucksache 19/30943, Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/28678, 19/29638,

19/29997 Nr. 1.14 – 22.06.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/309/1930943.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Bundestagsdrucksache 19/31115, Deutscher Bundestag, Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/28678, 19/29638, 19/29997 Nr. 1.14 – 23.06.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/311/1931115.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Bundestagsdrucksache 19/31438, Deutscher Bundestag, Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 5. Juli 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 07.07.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/314/1931438.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Plenarprotokoll 19/224, Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht 224. Sitzung, 22.04.2021, <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19224.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht 236. Sitzung, 24.06.2021, <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19236.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Plenarprotokoll 1006, Bundesrat, Stenografischer Bericht 1006. Sitzung, 25.06.2021, https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2021/Plenarprotokoll-1006.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 7 – 3000 – 005/21, Deutscher Bundestag, Einzelfragen zu einem Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung, 26.01.2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/824994/d17111cae1c64592af2c3aceb235df8b/WD-7-005-21-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Die Auswirkungen der pandemiebedingten Online-Lehre auf die psychische Gesundheit von Kommissaranwärter*innen im Polizeivollzugsdienst

Carlos Antonio Vialardi Zeh

Abteilung Duisburg / Fachbereich PVD

Kurs: 19/53 /Einstellungsjahrgang: 2019

Erstgutachter/in: Prof. in Dr. Wahiba El-Khechen

Zweitgutachter/in: Dr. Kai Seidensticker

Einstellungsbehörde:

Düsseldorf

Inhalt		
1. Einleitung	5	
2. Theoretischer Hintergrund	8	
2.1 Psychische Gesundheit	8	
2.1.1 Begriffsbestimmung	8	
2.1.2 Relevanz	13	
2.2 Risikofaktoren und Folgen für die psychische Gesundheit	14	
2.2.1 Risikofaktoren	16	
2.2.2 Folgen für die psychische Gesundheit	20	
2.3 Belastungsfaktoren in der Lehre	22	
2.3.1 Online-Lehre	23	
2.3.2 Präsenzlehre	25	
2.3.3 Präsenzlehre unter Coronabedingungen	26	
3. Aktueller Forschungsstand	27	
3.1 Umgang der Hochschulen mit der Corona-Pandemie	27	
3.2 Umgang der Studierenden mit der Corona-Pandemie	28	
4. Methodik	30	
5. Stichprobe	32	
6. Ergebnisse	35	
		6.1 Explorative Datenanalyse 38
		6.1.1 Geschlecht 39
		6.1.2 Alter 41
		6.1.3 Wohnsituation 42
		6.1.4 Einstellungsjahrgang 43
		7. Diskussion und Ausblick 45
		8. Literaturverzeichnis 50
		9. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 55
		10. Anlage 56

1 Einleitung

Das Coronavirus, auch bekannt als Covid-19, welches im Jahr 2019 erstmalig in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt worden ist, hat sich sehr schnell in vielen Ländern auf der ganzen Welt ausgebreitet. Seit dem Beginn der Pandemie wurden dem Robert-Koch-Institut 21,3 Mio. positive Fälle allein in Deutschland übermittelt (Cao et al. 2020). Nach dem Stand vom 18.11.2021 starben 129.695 Menschen an den Folgen einer Coronainfektion (Robert Koch Institut 2021a). Die hohen, stetig steigenden Infektionszahlen üben enormen Druck auf das Gesundheitswesen, auf die deutsche Regierung und die allgemeine Öffentlichkeit aus. Die Pandemie erhöht nicht nur das Risiko, körperliche Schäden oder sogar den Tod durch eine virale Infektion davonzutragen, sondern beeinflusst auch die psychische Gesundheit von Menschen in Deutschland und anderen Ländern. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus werden beschränkende Maßnahmen zur Kontaktreduzierung durch die Bundesregierung im Allgemeinen und durch die Bundesländer im Speziellen durchgesetzt, die den Lebensalltag aller Menschen verändern. Es wird berichtet, wie sich die Maßnahmen in psychologischer Hinsicht auf die allgemeine Öffentlichkeit, Patient*innen, medizinisches Personal, Kinder und arbeitende Erwachsene ausgewirkt haben (Cao et al. 2020). Nichtsdestotrotz sind diese Maßnahmen notwendig, insbesondere im Hinblick auf die Risikobewertung zu Covid-19 durch das Robert-Koch-Institut. Demnach wird „die Gefährdung durch Covid-19 für die Gesundheit der nicht [...] geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch“ (Robert Koch Institut 2021b) eingeschätzt. Schwere Krankheitsverläufe, Todesfälle und die Überlastung des Gesundheitssystems legitimieren damit kontaktbeschränkende Maßnahmen. Denn inzwischen ist hinreichend bekannt, dass das Virus hochansteckend ist, was eine Kontaktverfolgung bei unkontrolliertem Aufeinandertreffen von Menschen, z.B. bei Großveranstaltungen, nahezu unmöglich macht. Das Infektionsschutzgesetz stellt dabei die gesetzliche Grundlage dar. Beispielsweise können gem. § 28a Abs.1 Nr.16 Hochschulen oder andere vergleichbare Einrichtungen geschlossen werden, solange die epidemische Lage dies erfordert. § 28a Abs.1 Nr.3 S.2 besagt, dass dennoch ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet werden muss

(Deutscher Bundestag 22.11.2021). Aus verschiedenen Studien, u.a. von Skoda et al. (2021) und Strauß et al. (2021) geht hervor, dass sich die Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung negativ auf die psychische Gesundheit auswirken. Jedoch findet die mentale Gesundheit von Studierenden an Universitäten und Hochschulen nur wenig Erwähnung in Untersuchungen (Cao et al. 2020).

Insbesondere Studien darüber, wie sich die psychische Gesundheit von Kommisarantwärt*innen (KA*innen) im Polizeivollzugsdienst während der Pandemie verändert hat, sind nicht zu finden. Zwar wird seit Anfang 2020 über die Wahrnehmung der Corona-Pandemie durch Studierende an öffentlichen Universitäten geforscht, allerdings ist fraglich, inwieweit die Ergebnisse derartiger Studien auf KA*innen übertragen werden können. Denn während Studieren an öffentlichen Universitäten i.d.R. durch Freiraum geprägt ist, ist der Studienverlauf für KA*innen weitestgehend vorgegeben und geplant. Studierende können, anders als KA*innen, nach Belieben ihren Stundenplan zusammenstellen und ggf. weniger Kurse belegen, wenn sie es z.B. aus gesundheitlichen Gründen für sinnvoll erachten. Dafür müssen sie in Kauf nehmen, dass sich ihr Studium verlängert. Für KA*innen besteht diese Möglichkeit nicht, da der Studienverlaufsplan unumstößlich ist. Somit besteht für KA*innen keine Möglichkeit das Studium den ggf. belastenden epidemischen Umständen anzupassen.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die psychische Gesundheit von KA*innen im Polizeivollzugsdienst (PVD) unter Berücksichtigung des Studienverlaufsplans und den unterschiedlichen Studienabschnitten der Einstellungsjahrgänge 2019 bis 2021.

Ziel der Untersuchung ist, die Auswirkung der Corona-Pandemie auf die psychische Gesundheit und auf den Studienverlauf von KA*innen im PVD anhand einer Online-Befragung zu evaluieren. Dabei wird insbesondere im quantitativen Rahmen untersucht, ob es hinsichtlich der psychischen Auswirkungen einen Unterschied zwischen den Einstellungsjahrgängen 2019 bis 2021 gibt. KA*innen des Einstellungsjahrgangs (EJ) 2019 haben die Präsenzlehre vor der Corona-Pandemie und die Online-Lehre währenddessen erlebt und können retrospektiv Auskunft über das individuelle Wohlbefinden in diesen Zeiträumen geben. KA*innen der Einstellungsjahrgänge 2020 und 2021 haben sowohl die Online-Lehre während der Pandemie als

auch die Präsenzlehre unter besonderen Hygienebedingungen erlebt. Zu den Hygienebedingungen an der Hochschule für Polizei und Verwaltung (HSPV) zählen u.a. das Tragen von Masken, der Einsatz von Luftfilteranlagen in den Seminarräumen und auf den Tischen angebrachte Plexiglasscheiben, die als Spuckschutzwände fungieren sollen.

Die Konstellation der Proband*innengruppe ermöglicht einen Vergleich des Einflusses der pandemiebedingten Veränderung des Unterrichts an der HSPV auf die psychische Gesundheit von KA*innen zwischen den Einstellungsjahrgängen 2019, 2020 und 2021. Somit soll zum einen mit dieser Untersuchung im deskriptiven Rahmen ermittelt werden, wie der psychische Gesundheitszustand von KA*innen des EJ 2019 zu zwei Zeitpunkten einzuschätzen ist. Die Präsenzlehre vor der Pandemie stellt dabei den ersten und die Online-Lehre während der Pandemie den zweiten Zeitraum dar. Zum anderen soll bei den Einstellungsjahrgängen 2020 und 2021 der Fragebogen zunächst rückblickend für die Präsenzlehre unter Corona-Bedingungen und dann rückblickend für die Online-Lehre beantwortet werden.

Insgesamt ermöglicht diese Differenzierung

- einen Vergleich der psychischen Gesundheit der KA*innen während der Präsenzlehre vor der Pandemie mit der psychischen Gesundheit der KA*innen während der Online-Lehre (EJ 2019),
- einen Vergleich der psychischen Gesundheit der KA*innen während der Präsenzlehre unter Pandemiebedingungen mit der psychischen Gesundheit der KA*innen während der Online-Lehre (2020 und 2021) und
- einen Vergleich der Präsenzlehre mit der Präsenzlehre unter besonderen Hygienebedingungen.

Zusätzlich wird eine Untersuchung für die gesamte Stichprobe durchgeführt, bei der die Faktoren wie Alter, Geschlecht, Wohnsituation und EJ kontrolliert werden.

Daraus ergibt sich folgende Fragestellung: Inwiefern beeinflusst die coronabedingte Versetzung des Unterrichts an der HSPV ins Home-Office die psychische Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden von Kommissaranwärter*innen der Einstellungsjahrgänge 2019, 2020 und 2021? Des Weiteren soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich Unterschiede in

Bezug auf die psychische Gesundheit zwischen der Präsenzlehre unter normalen und unter Hygienebedingungen feststellen lassen.

2 Theoretischer Hintergrund

Nach einer Beleuchtung des Begriffs *Psychische Gesundheit* bzw. *mentale Gesundheit* werden die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Risikofaktoren und Folgen für die Gesundheit thematisiert. Zuletzt werden insbesondere die Belastungsfaktoren dargestellt, die sich aus der Online- bzw. aus der Präsenzlehre ergeben.

2.1 Psychische Gesundheit

Da es in dieser Arbeit darum geht, die psychische Gesundheit zu untersuchen, bedarf es zunächst einer detaillierten Darstellung des Begriffs und der Relevanz. Im Folgenden findet zunächst die Begriffsbestimmung statt, die im späteren Verlauf der Arbeit für die Konzipierung des Fragebogens von Bedeutung ist.

2.1.1 Begriffsbestimmung

Für den Begriff *psychische Gesundheit* existiert keine Legaldefinition. Der Begriff *Gesundheit* umfasst den „Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens“ (Gödicke und Müller 2011, S. 4). Dieser Definition lässt sich entnehmen, dass die Gesundheit grundsätzlich auch das psychische Wohlergehen beinhaltet und dass psychische und physische Bestandteile der Gesundheit untrennbar miteinander verbunden sind (vgl. ebd.).

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert „psychische Gesundheit als Zustand des Wohlbefindens, in dem der Einzelne seine Fähigkeiten ausschöpfen, die normalen Lebensbe-

lastungen bewältigen, produktiv und fruchtbar arbeiten kann und imstande ist, etwas zu seiner Gemeinschaft beizutragen“ (Schlipfenbacher und Jacobi 2014, S. 2). Es wird deutlich, dass die allgemeine und psychische Gesundheit nicht nur das Freisein von Krankheiten umfasst, sondern auch das individuelle subjektive Wohlbefinden. Auf der einen Seite existiert somit eine subjektive Gesundheitsdefinition, die zum sog. *Krankheitsdilemma* oder *Gesundheitsparadoxon* führen kann. Im Fall des Krankheitsdilemmas fühlt sich eine Person krank, obwohl sie objektiv gesund ist und im Fall des Gesundheitsparadoxons fühlt sich eine Person gesund, obwohl sie von einer Krankheit beeinträchtigt wird. Auf der anderen Seite gibt es eine objektive Gesundheitsdefinition, die „die Funktionstüchtigkeit von organischen/biologischen oder psychischen Leistungssystemen“ beinhaltet (Baumann und Perrez 2011, S. 35).

Der Begriff der psychischen Gesundheit lässt sich durch eine Abgrenzung zur psychischen Krankheit/Störung präziser eingrenzen. Es wird zwischen den Komponenten Krankheitsursache, Krankheit, Kranksein und Krankheitsfolge unterschieden. Dabei tritt zunächst eine biologische, psychologische oder soziologische Ursache auf, die eine pathologische Veränderung der Person auslöst. Daraufhin führt die Krankheit zum Kranksein. Dies umfasst das subjektive Empfinden der Krankheit durch die betroffene Person. Letztlich treten daraus resultierende soziale Krankheitsfolgen auf, mit denen eine veränderte Rollenerwartung einhergeht. Ursache für eine Krankheit könnte beispielsweise eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Diese Infektion sorgt im Verlauf der Krankheit für eine pathologische Veränderung und somit für Beschwerden und negatives subjektives Empfinden (Schlipfenbacher und Jacobi 2014).

Nun stellt sich die Frage, wann ein Mensch als gesund oder als krank gilt. Im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist insbesondere zu klären, ob die Gesundheit eines Menschen während einer Pandemie negativ beeinflusst werden kann, auch wenn eine Infektion mit dem entsprechenden Virus ausbleibt. Um dieser Frage nachzugehen, bietet sich die Darstellung verschiedener Ansätze zum Gesundheitsverständnis an.

Das biomedizinische Modell, das im 19. Jh. vorgestellt wurde, geht von der Annahme aus, dass Gesundheit und Krankheit zwei klar voneinander trennbare Zustände sind (Knoll et al. 2005). Demnach ist ein Mensch entweder krank oder gesund. Eine Krankheit liegt also vor, wenn eine

Abweichung biologischer Funktionen von einer statistischen Norm gegeben ist bzw. der Organismus einen Defekt hat. Die Ursache für die Krankheit wird nach dem biomedizinischen Modell externalisiert, wodurch die Behandlung nur auf somatischer Basis erfolgt, z.B. durch Operationen oder medikamentöse Behandlungen. Das Individuum wird somit von jeglicher Verantwortung im Falle der Erkrankung entbunden. Leidet ein Individuum nicht an einer Erkrankung oder Störung, so spricht das Modell von Gesundheit. Auch hierbei kann der Betroffene keine Einflussnahme auf den Erhalt der Gesundheit ausüben (Knoll et al. 2005), da rein externe Faktoren für das Eintreten der Krankheit verantwortlich sind. Diese Betrachtungsweise von Krankheit ist im Falle der Corona-Pandemie insofern problematisch, da ein Individuum auch ohne eine Infektion eine negative Beeinträchtigung aufgrund der Veränderung des Lebensalltags und der sozialen Einschränkungen verspüren kann. Hierbei ist das Individuum selbst dafür verantwortlich, dass der Umgang mit der Situation geändert wird.

Nach dem biopsychosozialen Modell wird eine andere Auffassung vertreten. „Die Denkart des biomedizinischen Modells wurde im 20. Jahrhundert abgelöst von der Vorstellung, dass Krankheiten von einem Wechselspiel biologischer, psychologischer und sozialer Faktoren verursacht werden“ (Knoll et al. 2005, S. 19). Demnach werden Gesundheit und Krankheit nicht als finale Zustände gesehen, wodurch sich die dichotome Betrachtungsweise des biomedizinischen Modells hier nicht mehr wiederfindet. Nach diesem Betrachtungsmodell spielt das subjektive Empfinden des/der Betroffenen bei der Bewertung der Krankheit oder Störung eine Rolle und nimmt Einfluss auf die Behandlung. So können zwei Personen, die beispielsweise in gleichem Maße von einer Pollenallergie geplagt sind, das medizinische Versorgungssystem unterschiedlich in Anspruch nehmen. Die Person mit der Pollenallergie, die im Zentrum einer Großstadt lebt, ist nach subjektivem Empfinden wahrscheinlich geringer beeinträchtigt als die Person mit der gleichen Allergie, die auf dem Land lebt, und bedarf somit einer anderen Behandlung. Es wird deutlich, dass das Individuum beim Erhalt der Gesundheit, bei der Genesung und Rehabilitation von Krankheiten eine aktive Rolle einnimmt (Knoll et al. 2005).

Zur gleichen Zeit wurde in den 1970er Jahren das Modell der Salutogenese von Aaron Antonovsky (1997) entwickelt. Bei diesem Modell wird von der Grundannahme ausgegangen, dass sich der Mensch während seines Lebens auf einem *Krankheits-Gesundheits-Kontinuum* bewegt

und zu Lebzeiten keinen der Pole vollständig erreichen kann. „Wir sind alle sterblich. Ebenso sind wir alle, solange noch ein Hauch Leben in uns ist, in einem gewissen Ausmaß gesund“ (Antonovsky 1997, S. 23). Je nach Gesundheitszustand bewegt sich ein Individuum mehr in die eine oder in die andere Richtung. Als Determinanten von Gesundheit oder Krankheit werden Stressoren psychosozialer, physikalischer oder biochemischer Art, die Art ihrer Bewältigung und vorhandene generalisierte Widerstandressourcen herangezogen. Unter generalisierten Widerstandressourcen versteht man z.B. körperliche Fitness, soziale Unterstützung durch Familie und Freunde, Gesundheitswissen, Lebensweisen usw. Der Stressor trifft somit auf die Widerstandressourcen einer Person, woraufhin es zu einer Bewältigungshandlung kommt, die entweder Wohlbefinden (Eustress) oder Missbefinden (Distress) auslöst. Abhängig von der Reaktion auf den Stressor wird das Individuum auf dem Kontinuum entweder in Richtung des Gesundheitspols oder des Krankheitspols bewegt (Antonovsky 1997).

Antonovsky (1997) nennt u.a. psychosozialen Stress als Determinante von Gesundheit oder Krankheit. Die pandemiebedingten Belastungen sind als psychosozialer Stress einzuordnen (Stocker et al. 2020). Der Begriff *Pandemiebedingte Belastung* bezeichnet in dieser Arbeit das Weiterführen des Alltags mit Einschränkungen sozialer Interaktion. Das Land NRW ist darauf angewiesen, dass jährlich zum 01. September neue Polizeikommissar*innen eingestellt werden, weswegen das duale Studium ohne Verzögerung fortgesetzt werden muss. Dies führt unweigerlich zu einer Versetzung der Präsenzlehre in die Online-Lehre. Die damit einhergehenden Einschränkungen verursachen einen erschwerten Zugriff auf generalisierte Widerstandressourcen. Viele Menschen schaffen ihren Ausgleich zum beruflichen Alltag z.B. durch Sporttreiben, Kontakt zu Freunden und Familie oder Ausgehen in Restaurants oder Bars. Dies ist aufgrund von Kontaktbeschränkungen allerdings nicht möglich. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass der Zugang zu diesen Bewältigungs- bzw. Kompensationsressourcen beschränkt ist.

Das zentrale Element beim Modell der Salutogenese ist das sog. *Kohärenzgefühl*. Laut Antonovsky (1997) besteht das Kohärenzgefühl aus drei Komponenten. Die erste Komponente ist die *Verstehbarkeit*. Sie umfasst das Ausmaß, in welchem äußere und innere Reize als sinnhaft

wahrgenommen werden. Individuen, bei denen die Verstehbarkeit stark ausgeprägt ist, können potentiell kritische Ereignisse besser frühzeitig erkennen und adäquat auf überraschende Ereignisse reagieren. Die zweite Komponente ist die *Handbarkeit*. Sie bezieht sich auf das Bewusstsein des/der Betroffenen, dass geeignete Ressourcen zur Verfügung stehen, um Stressoren angemessen zu begegnen. Unter zur Verfügung stehenden Ressourcen versteht man solche, die entweder vom Individuum selbst oder von Personen im Umfeld kontrolliert werden. „Wer ein hohes Maß an Handbarkeit erlebt, wird sich nicht durch Ereignisse in die Opferrolle gedrängt oder vom Leben ungerecht behandelt fühlen“ (Antonovsky 1997, S. 35). Die letzte Komponente ist die *Bedeutsamkeit*. Sie bezieht sich auf das Empfinden des Einzelnen, inwieweit äußere oder innere Stimuli als sinnvoll erachtet werden. Menschen, die über einen ausgeprägten Sinn für Bedeutsamkeit verfügen, sehen die ihnen entgegengestellten Probleme als Herausforderung an und wissen, dass es die Energie wert ist, diese Hürde zu überwinden (Antonovsky 1997). Die drei Komponenten des Kohärenzgefühls sind eng miteinander verknüpft. Es kann von der Annahme ausgegangen werden, dass beispielsweise eine hohe Verstehbarkeit meist mit einer gut ausgeprägten Bedeutsamkeit und Handbarkeit einhergeht. Der gleiche Zusammenhang ist zu beobachten, wenn die Komponenten schwach ausgeprägt sind. Des Weiteren lässt sich über das Kohärenzgefühl sagen, dass es nicht bei jedem belastenden Ereignis anders ausgeprägt ist, sondern dass es konsistent ist (Antonovsky 1997).

Dies ist insofern für diese Arbeit von Bedeutung, da auf der einen Seite der Einfluss der Online-Lehre auf die psychische Gesundheit von KA*innen evaluiert wird, aber auf der anderen Seite auch etwas darüber in Erfahrung gebracht werden soll, wie mit der belastenden Situation umgegangen wurde. Alle KA*innen hatten, in Bezug auf den hochschulischen Kontext, weitestgehend die gleiche Ausgangssituation und dennoch ist zu erwarten, dass die Versetzung des Unterrichts in die Online-Lehre von vielen als unterschiedlich belastend wahrgenommen wird. Abweichungen bei den Ergebnissen könnten dann möglicherweise durch ein schwächer oder stärker ausgeprägtes Kohärenzgefühl erklärt werden. Der Fragebogen enthält in erster Linie Fragen zur psychischen Gesundheit. Er wurde allerdings um einige Fragen ergänzt, die Rückschlüsse auf die Ausprägung des Kohärenzgefühls zulassen.

2.1.2 Relevanz

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, fordert die Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts drastische Maßnahmen, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern (Robert Koch Institut 2021b). Deutschland hat zunächst schrittweise reagiert und Ende März 2020 eine nationale, epidemische Lage gem. § 5 IfSG festgestellt. Die Feststellung dieser Lage hat für die Einführung eines bundesweiten Kontaktverbotes gesorgt. Somit konnte in den Folgemonaten gewährleistet werden, dass sich das Infektionsgeschehen beruhigt, wodurch viele Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus bewahrt wurden. Nichtsdestotrotz hatten die kontaktbeschränkenden Maßnahmen erhebliche Folgen für die psychische Gesundheit der Menschen. Der Generaldirektor der WHO, Tedros Adhanom Ghebreyesus, gab bereits im Mai 2020 an, dass die Auswirkungen der Pandemie auf die psychische Gesundheit der Menschen besorgniserregend sei (Skoda et al. 2021). Diese Aussage beziehe sich nicht nur auf Personen, die im Gesundheitssektor tätig sind, sondern auch auf die Allgemeinbevölkerung. In verschiedenen, in Europa durchgeführten Studien konnte nachgewiesen werden, dass Symptome von generalisierter Angst, Depressionen und schlechterer Schlafqualität gestiegen sind. Hinzu kommt ein möglicherweise reduziertes Vertrauen in Regierungsinstitutionen und eine Redundanz an medialen gesteuerten Informationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Skoda et al. 2021).

Strauß et al. (2021) vertreten die Auffassung, dass psychologische Aspekte neben rein physiologischen Faktoren in gleichem Maße berücksichtigt werden sollten, wenn es um den Umgang mit der pandemiebedingten Bedrohung geht. Sie sprechen dabei von einem Teufelskreis, in dem negative psychische Folgen der Pandemie Stress auslösen können, dieser Stress wiederum die Vulnerabilität und somit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus erhöht. Die von Strauß et al. (2021) durchgeführte Metaanalyse, in der die Ergebnisse aus 62 Studien mit 162.639 Teilnehmern aus 17 Ländern miteinander verglichen wurden, zeigt, welche psychischen Belastungssymptome in verschiedenen Bevölkerungsgruppen auftreten. Bei der Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurde vermehrt beobachtet, dass Zukunftsängste auftreten, ein Autonomieverlust erfahren wird und dass ein durch den erhöhten Medienkonsum verursachtes Bedrohungsgefühl entsteht. Diese Erscheinungen resultieren in

erhöhten Depressionswerten. Insgesamt sind die außergewöhnlichen Umstände für viele Menschen als kritisches Lebensereignis und als chronischer Stressor zu sehen, der eine entsprechende Anpassung an die Belastung erforderlich macht. Ein angemessener Umgang mit der Pandemie und eine positive Adaption erfordern entsprechende Resilienzen und Widerstandressourcen (Strauß et al. 2021).

Des Weiteren hat sich seit Beginn der Pandemie gezeigt, dass die Gesundheitsbehörden nicht genug Ressourcen investieren, um die Menschen im Umgang mit den veränderten psychosozialen Belastungen zu unterstützen (Strauß et al. 2021). Die Relevanz der psychischen Gesundheit wird insbesondere durch folgenden Aspekt deutlich: Durch die Reduzierung sozialer Kontakte im privaten und beruflichen Bereich kann zwar das Risiko, an Corona zu erkranken und körperliche Schäden davonzutragen, deutlich gesenkt werden, jedoch können sich auch psychische Belastungen in physischer Weise negativ auswirken. Forschungen in der Psychosomatik haben gezeigt, „dass z.B. das Immunsystem von emotionalen Zuständen beeinflussbar ist“ (Knoll et al. 2005, S. 18). Insbesondere in Bezug auf den Polizeiberuf ist dies relevant. Denn Polizeibeamte stehen in ihrem Berufsalltag oft schwierigen Aufgaben gegenüber und werden dabei an den Rand ihrer psychischen Belastbarkeit geführt (Beck 2012). Zwar lässt die Studienlage keine eindeutigen Schlüsse zu, es ist allerdings anzunehmen, dass auch psychosoziale Ausnahmesituationen außerhalb der Arbeit, z.B. durch die Corona-Pandemie, die Vulnerabilität von Polizeibeamten erhöhen und diese somit anfälliger für psychische Belastungen bzw. Erkrankungen machen.

2.2 Risikofaktoren und Folgen für die psychische Gesundheit

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Frage, weshalb Menschen, die nicht direkt von einer Infektion betroffen sind, d.h. weder infizierte Angehörige noch Freund*innen haben, dennoch negativ von der Pandemie beeinflusst werden können.

Wie bereits erwähnt, bedarf es zur Eindämmung des Infektionsgeschehens kontaktbeschränkender Maßnahmen, wie Kontaktverbote, Ausgangssperren, Schließungen von Geschäften usw. Damit geht unweigerlich einher, dass soziale Interaktionen gehemmt werden. Da der

Mensch ein soziales Wesen ist, wirkt sich ein Mangel an sozialen Kontakten negativ auf die Psyche aus. Zusätzlich haben Kontaktbeschränkungen einen Verzicht auf Gewohnheiten zur Folge, der zu einem Strukturverlust im alltäglichen Leben führen kann. Diese stressgeprägte Situation fordert eine starke adaptive Leistung und eine psychische Aktivierung, die verschiedene Reaktionen und Symptome auslösen können (Benoy 2021a):

- Angst (vor Infektion, finanzieller Not usw.)
- Langeweile
- Innere Unruhe, Anspannung
- Frustration, Wut und Aggression
- Erschöpfung und Antriebsverminderung
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Einsamkeit
- Kontrollverlust und Unvorhersehbarkeit.

Bei den genannten Symptomen handelt es sich meistens um vorübergehende und natürliche Folgen einer Anpassungsreaktion. Bei fehlenden Widerstandsressourcen zur Bewältigung der belastenden Situation kann es zu einer Anpassungsstörung kommen, die wiederum anhaltendes Leiden und ggf. das Auftreten einer psychischen Störung zur Folge hat (Benoy 2021a). Von chronischer Überforderung bzw. von chronischem Stress kann dann gesprochen werden, wenn das belastende Ereignis anhaltend ist und aufgrund fehlender individueller Ressourcen nicht bewältigt werden kann. Chronischer Stress kann sich auf der einen Seite körperlich auswirken, indem beispielsweise das Immunsystem beeinflusst wird oder die Schlafregulierung und Lernprozesse beeinträchtigt werden. Auf der anderen Seite begünstigt chronischer Stress die Entstehung von psychischen Störungen. Der Zusammenhang zwischen Depressionen und stressgeprägten Lebensphasen gilt inzwischen als belegt. Psychosozialer Dauerstress ist dabei einer der ausschlaggebenden Risikofaktoren (Hapke et al. 2013).

Brakemeier et al. (2020) nennen fünf Merkmale, die kennzeichnend für die Corona-Pandemie sind. Der erste Aspekt ist die weltweite Ausbreitung des Virus von unbestimmter Dauer, die Ängste verursacht. Außerdem kommt es zu individuellen Auswirkungen auf unterschiedliche Bereiche des Lebens, beispielsweise zu interpersonellen Konflikten, Trauer um Angehörige,

finanziellen Ängsten usw. Daraus folgt drittens, dass ein subjektiv empfundener Kontrollverlust wahrgenommen wird. Des Weiteren hat die Pandemie systematische Folgen u.a. für die globale Wirtschaft, den Einzelhandel und Freizeiteinrichtungen. Zuletzt kommt es zu „Einschränkungen bis hin zu zumindest kurzfristigen Blockaden des Zugangs zu Schutzfaktoren (z. B. Freizeitbeschäftigungen, sportliche Aktivität) und Hilfesystemen“ (Brakemeier et al. 2020, S. 2).

Diese Charakteristika lassen die Pandemie als eine Bedrohung für die psychische Gesundheit erscheinen und sind ursächlich für die Entstehung von Risikofaktoren für die Psyche, die im Folgenden näher erläutert werden.

2.2.1 Risikofaktoren

Wie bereits erwähnt, führen die Maßnahmen der Regierung zu reduzierten menschlichen Kontakten. Dies kann teilweise durch digitale Ausweichmöglichkeiten der Kommunikation, wie z.B. Online-Meetings, kompensiert werden. Die Software *Zoom* wird auch von KA*innen in der Online-Lehre verwendet. Zwar sehen und hören sich die Teilnehmer*innen eines Online-Meetings, allerdings ist das Erscheinungsbild auf eine ca. 3x4 cm große Kachel (in Abhängigkeit von der Bildschirmgröße) reduziert. Es wird deutlich, dass der direkte Austausch, den Menschen benötigen, um ein Zugehörigkeitsgefühl zu empfinden und Feedback zu bekommen, eines Online-Meetings nicht mit Begegnungen in Realität verglichen werden kann. Denn Körperkontakt, Gestik und Mimik spielen dabei eine fundamentale Rolle. Der Mangel an zwischenmenschlichem Feedback kann Stress verursachen. Daraus resultieren wiederum Ängste, die sich auf den beruflichen Kontext in Form von Leistungsängsten übertragen können (Benoy 2021a).

Insgesamt ist der Zusammenhang zwischen Einsamkeitsgefühlen und dem maßnahmenbedingten Stress in diversen Studien nachgewiesen. U.a. wurde in einer deutschen Studie festgestellt, dass stärkere kontaktbeschränkende Maßnahmen in deutlich gestiegenen psychosozialen Stress münden und letztlich das Einsamkeitsempfinden und die Lebensunzufriedenheit steigern (Benke et al. 2020) .

Neben sozialen Einbußen kann auch die Einschränkung der Freiheit im räumlichen Sinn zu psychischem Stress, Aggressionen und Anspannung führen, da der Mensch sein Grundbedürfnis nach Freiheit und Kontrolle nicht befriedigen kann. Dieses Gefühl wird insbesondere dann verstärkt, wenn Menschen sich ungerecht behandelt fühlen und unfreiwillig handeln müssen, wie z.B. bei einem landesweiten Lockdown oder bei Einreiseverboten (Benoy 2021a). Solche Maßnahmen haben neben der Einschränkung der Handlungs- und Bewegungsfreiheit noch einen zusätzlichen Effekt, da aufgrund von Schließungen nicht mehr die Möglichkeit gegeben ist, ausgleichsschaffenden Freizeitaktivitäten nachzugehen, was sich ebenfalls negativ auf die psychische Gesundheit auswirken kann. Der negative Effekt einer Maßnahme auf die Psyche kann durch Transparenz in der medialen Berichterstattung teilweise ausgeglichen werden. Wie beispielsweise ein Lockdown oder die Versetzung in die Online-Lehre aufgefasst werden, hängt stark von vermittelten Informationen und Daten ab. Mangelhafte, fehlerhafte oder sogar widersprüchliche Berichterstattung kann Unsicherheiten und Ängste auslösen, weswegen eine umfassende und transparente Informationsvermittlung von staatlichen Kanälen enorm wichtig ist (Benoy 2021a). In einer Studie über die psychologischen Auswirkungen von Covid-19 auf die mentale Gesundheit der Allgemeinbevölkerung wurde u.a. darüber berichtet, dass es vorhandene Erkenntnisse darüber gibt, dass falsche und unzureichende Informationen der Gesundheitsbehörden einen erheblichen Stressor darstellen können, weil z.B. Verwirrung über den Zweck einer Quarantäne oder die Bedeutung von Maßnahmen entstehen kann (Serafini et al. 2020). Letztlich sollten die Gesundheitsbehörden den Anspruch haben, eine hohe Akzeptanz für die Maßnahmen in der Bevölkerung zu schaffen, was durch Vertrauen in die Daten sowie Vollständigkeit und Validität der Informationen erreicht wird (Benoy 2021a).

Ein weiterer Risikofaktor für die Psyche ist die allgegenwärtige Ansteckungsgefahr und die damit einhergehende Angst vor einer Infektion mit dem Coronavirus. Denn „ein weiteres menschliches Grundbedürfnis ist die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit“ (Benoy 2021a, S. 28). Die Angst und der psychische Stress werden dadurch verstärkt, dass Covid-19 nur in geringem Ausmaß erforscht ist und über Genesungschancen und Langzeitfolgen nur wenig bekannt ist. Im Falle einer Infektion müssen sich Erkrankte in Isolation begeben. Durch den damit einhergehenden Wegfall der Unterstützung durch Angehörige und Freund*innen

werden Ängste und Einsamkeitsgefühle verstärkt. Auch, wenn eine Infektion ausbleibt, ist die Angst vor einer Infektion und davor, unbemerkt andere Menschen anzustecken, vorhanden. Dies kann negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben (Benoy 2021a). Insbesondere in Regionen mit hohen Infektionszahlen sind die beschriebenen Ängste vermehrt zu beobachten. Dies ist insofern relevant, da es sich bei dem Land NRW um das einwohnerstärkste Bundesland mit vielen städtischen Ballungsgebieten und regem Infektionsgeschehen handelt. Laut RKI liegt NRW im Ländervergleich mit 4,26 Mio. Infektionen und 23.600 Todesfällen auf Platz 1 (Robert Koch Institut 2021a). Brooks et al. (2020) untersuchen in einer Metaanalyse die psychologischen Auswirkungen einer Quarantäne und wie diese zu reduzieren sind. Die meisten untersuchten Studien berichten über negative psychologische Auswirkungen wie posttraumatische Stresssymptome, Verwirrung und Wut. Neben der Dauer der Quarantäne, der Angst vor einer Infektion, Frustration und Langeweile werden auch inadäquate Informationen von Gesundheitsbehörden als Stressor während der Quarantäne aufgelistet.

Des Weiteren sind Unterschiede in der persönlichen Haltung bzgl. der Corona-Pandemie ebenfalls wichtige Faktoren. Grundsätzlich umgeben sich Individuen lieber mit Menschen bzw. Gruppen, die ähnliche Meinungen und Weltbilder vertreten wie sie selbst. Die Corona-Pandemie entwickelte sich rasant zu einem weltweit diskutierten Thema, weswegen Individuen schnell unterschiedliche Meinungen gebildet haben. Aufgrund der mangelhaften Erkenntnislage und der Vielzahl an Informations- und Nachrichtenkanälen kommt es jedoch zu deutlichen Abweichungen der Meinungen im bestehenden sozialen Umfeld. Infolgedessen entstehen neuartige Konflikte mit beispielsweise Angehörigen des eigenen Freundes- und Freundinnenkreises, die mit Unverständnis, Ablehnung oder sogar aggressivem Verhalten auf die eigenen Ansichten reagieren (Benoy 2021b).

Ein zusätzlicher Risikofaktor ist die Stigmatisierung in sozialer und psychologischer Hinsicht. Um Phänomene schneller zu verstehen, neigen Menschen dazu, zu kategorisieren und zu einfachen Schlussfolgerungen zu kommen. Dies hat zur Folge, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen stigmatisiert oder sogar ausgegrenzt werden. So könnten sich junge Menschen wegen der älteren Bevölkerung eingeschränkt fühlen und die Älteren oder Angehörige sog. Risikogruppen machen junge Menschen für die Verbreitung des Virus verantwortlich. „So führen

sowohl direkte als auch befürchtete soziale Ausgrenzungs- und Benachteiligungserfahrungen infolge von Stigmatisierungen zu ausgeprägtem psychischem Leiden“ (Benoy 2021b, S. 32). Ähnliche Stigmatisierungsprozesse sind im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung zu beobachten. Personen, die sich nicht impfen lassen, werden häufig als sog. ‚Corona-Leugner‘ bezeichnet, auch, wenn dem Nicht-Impfen-Lassen ‚nur‘ eine Impfskepsis zugrunde liegt (Benoy 2021b). Die Ablehnung einer Impfung bedeutet nicht immer, dass die Existenz des Virus geleugnet wird. Weshalb Menschen unentschlossen sind, hängt zum einen davon ab, dass „eine potenziell schädliche Untätigkeit gegenüber einer potenziell weniger schädlichen Handlung“ (Benoy 2021b, S. 33) eher bevorzugt wird. Dies ist weniger aufwendig und bedarf weniger Ressourcen. Zum anderen halten Menschen i.d.R. an ihrer bereits gebildeten Meinung fest, suchen sich Informationen, die diese bestärken und umgeben sich mit Menschen, die die eigene Meinung bekräftigen und denen sie vertrauen. Die Gesundheitsbehörden sollten hier versuchen, mittels einer umfassenden transparenten Aufklärungskampagne Impfakzeptanz zu schaffen, um die Ausgrenzung und Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu verhindern (Benoy 2021b).

Benoy (2021b) nennt zusätzlich folgende Risikofaktoren: Bedrohung/Verlust der finanziellen Existenz und Mehrfachbelastungen. Zwar könnten finanzielle Ängste eine erhebliche psychische Belastung darstellen, allerdings besteht für KA*innen allein aufgrund der Pandemie nicht die Gefahr, dass der Ausbildungsplatz verloren geht. Aufgrund dessen wird die Wichtigkeit dieses Aspekts für die vorliegende Arbeit als gering eingeschätzt. Der Risikofaktor ‚Mehrfachbelastungen‘ bezieht sich in erster Linie auf systemrelevante Berufe im medizinischen Sektor und ist somit für KA*innen unerheblich. Bei den beschriebenen Risikofaktoren handelt es sich nur um einen Teil der Belastungsfaktoren. Abhängig von der Lebenssituation und dem Lebenskontext spielen individuelle Belastungen und Resilienzen ebenfalls eine entscheidende Rolle. Da diese sehr unterschiedlich sein können, würde es den Rahmen dieser Arbeit übersteigen, darauf einzugehen.

2.2.2 Folgen für die psychische Gesundheit

Im Zusammenhang mit den Folgen für die psychische Gesundheit ist insbesondere der Unterschied zwischen einer psychischen Störung und einer psychischen Belastung zu betonen. Diese Begriffe sind nicht gleichzustellen. In den Medien und in der Fachliteratur wird vielfach von einer Zunahme von psychischen Störungen gesprochen. Diese Aussage ist allerdings mit Bedacht zu interpretieren, da „der Anteil an Menschen, die infolge der COVID-19-Situation anhaltende und klinisch relevante psychische Syndrome (gemeinsames Auftreten gewisser spezifischer Symptome eines Krankheitsbildes) entwickelt haben, die auch psychotherapeutisch/psychiatrisch behandlungsbedürftig sind, nicht mittels fragebogenbasierter Erhebungen ermittelbar“ (Benoy 2021a, S. 38) ist. Zur Diagnose bedarf es einer begründeten Einordnung durch eine/n Spezialist*in, unter Berücksichtigung der epidemischen Umstände. Von psychischer Belastung spricht man hingegen, wenn Betroffene z.B. aufgrund einer Quarantäne starke Einsamkeitsgefühle entwickeln. Hierbei leidet die Person zwar unter der Vereinsamung, allerdings müssen nicht zwangsläufig psychotherapeutische Maßnahmen ergriffen werden. Die Unterstützung durch Freund*innen, Familie sowie andere Ausgleichsmöglichkeiten könnten den Betroffenen bereits helfen (Benoy 2021a). Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Pandemie vermehrt mit sog. ‚gesundem Leiden‘ zu rechnen ist, allerdings nicht mit einer plötzlichen „Inzidenz-Zunahme psychischer Erkrankungen“ (Muschalla und Kampczyk 2020, S. 221).

Besagte strukturelle, soziale und psychische Belastungen durch die pandemiebedingten Risikofaktoren fordern eine hohe individuelle Anpassungsleistung. Aus kurzfristiger Sicht reagiert der Körper mit der Ausschüttung der Stresshormone Adrenalin, Noradrenalin und Cortisol. „Aus der neurobiologischen Stressforschung ist jedoch bekannt, dass die psychische Gesundheit insbesondere bei zu häufiger, zu langer oder massiver Aktivierung der biologischen Stresssysteme und einem gleichzeitigem Erleben von Unkontrollierbarkeit bedroht wird“ (Brakemeier et al. 2020, S. 3). Die Pandemie ist insbesondere durch die unvorhersehbare Entwicklung, aufgrund von beispielsweise neuartigen Mutationen, gekennzeichnet. Gesundheitsbehörden können somit nicht einschätzen, welche Maßnahmen in der Zukunft getroffen wer-

den müssen und wie lange die Pandemie noch anhält (Brakemeier et al. 2020). Ebenso schwierig ist es für Hochschulen und die HSPV, den Studierenden bzw. KA*innen konkrete Angaben darüber zu machen, wie die Lehre in Zukunft gestaltet wird, da es immer sein kann, dass kurzfristige negative Entwicklungen des Infektionsgeschehens die Planung sabotieren. Im Folgenden wird die Stressreaktion detailliert erläutert.

Die Angst vor der unbekanntem Infektionskrankheit führt dazu, dass Menschen drei typische Phasen einer Stressreaktion durchlaufen. Die Reaktion umfasst die Alarmphase, gefolgt von der Resistenzphase und der Ermüdungsphase (Wang et al. 2020). In der Periode der Alarmphase besteht die Reaktion des menschlichen Organismus auf eine Gefahr darin, dass man wachsamer sowie konzentrierter ist und die individuellen Ressourcen mobilisiert. Mangelnde Wachsamkeit, eine langsame Reaktion auf die Pandemie und das Versäumnis, ausreichende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, können dazu führen, dass es zu einer Infektion kommt. Andererseits könnte eine zu hohe Wachsamkeit ebenfalls dazu führen, dass kein angemessener Umgang mit der Situation gefunden wird, sodass das Stresslevel permanent zu hoch ist. Auf die Alarmphase folgt die Resistenzphase. In dieser Zeit besteht die Reaktion darin, die Herausforderungen effizient und zielgerichtet anzugehen und mit Gefahren und Problemen umzugehen (Wang et al. 2020). Überträgt man diese Phase auf das Modell der Salutogenese, so wird hier nach dem Eintreten des Stressors auf die generalisierten Widerstandsressourcen zurückgegriffen. Die letzte Phase wird als Ermüdungsphase bezeichnet. Diese Phase wird nicht zwangsläufig von jedem Menschen durchlaufen, da es bei einer erfolgreichen Bewältigung der Situation nicht zur Ermüdung kommt. Wird dem psychischen Druck nicht standgehalten, kann es dazu führen, dass ein Individuum einen Zustand der Ermüdung erreicht und darunter erheblich leidet. Dann können bei der/dem Betroffenen körperliche und geistige Schwächen wie Müdigkeit und Depressionen auftreten. Unter dem Einfluss der Pandemie können die Herausforderungen und der Stress Angstzustände sowie posttraumatische Belastungsstörungen auslösen. Diese können zu Risiken führen, die über die Folgen der Corona-Pandemie hinausgehen. Folgende psychiatrische Störungen können auftreten: Panikattacken, generalisierte Angstzustände, Hypochondrie, Zwangsstörungen, Paranoia, Halluzinationen, Anpassungsstörungen usw. (Wang et al. 2020).

Die Stressreaktion auf die epidemische Lage beinhaltet nicht nur das Risiko der Entstehung einer psychischen Auffälligkeit. Denn zusätzlich kommt es aufgrund der Reaktion zu einer Veränderung der Emotionen, des Verstands und des Verhaltens. Eine Veränderung der Emotionen kann sich durch eine übermäßige Anspannung, Wut oder Traurigkeit äußern. Der Verstand kann sich dahingehend entwickeln, dass sich Denkprozesse verlangsamen sowie Konzentrations- und Sprachschwierigkeiten auftreten. Zuletzt ändern Betroffene ihre Verhaltensweisen. Dies zeigt sich beispielsweise in der Unfähigkeit sich auszuruhen oder in der freiwilligen Selbstisolierung, welche von der nicht-freiwilligen Quarantäne abzugrenzen ist (Serafini et al. 2020). Insbesondere die Veränderung des Verstandes kann den Alltag im Home-Office von KA*innen deutlich erschweren, da sie sich teilweise mehrere Stunden auf den Unterricht konzentrieren und anschließend noch Inhalte für die Klausurvorbereitung aufarbeiten müssen. Verlangsamte Denkprozesse und Konzentrationsprobleme hemmen dementsprechend das Arbeiten und könnten ggf. zu Versagensängsten führen.

Zuvor wurden allgemeine Belastungsfaktoren und die damit einhergehenden Folgen für die mentale Gesundheit herausgearbeitet. Im folgenden Kapitel soll es insbesondere um Belastungsfaktoren der verschiedenen Lehrformen gehen, die die äußeren Umstände des Studiums an der HSPV maßgeblich beeinflussen können.

2.3 Belastungsfaktoren in der Lehre

Diese Untersuchung befasst sich den unterschiedlichen Einflüssen der Online- und der Präsenzlehre auf die psychische Gesundheit von KA*innen. Um Abweichungen zwischen den verschiedenen Formen der Lehre letztlich erklären zu können, bedarf es zunächst einer differenzierten Darstellung der Umstände und der damit einhergehenden Belastungsfaktoren im Zusammenhang mit der Lehre. Zuvor ist insbesondere zu betonen, dass mit einer Veränderung der Lehre an der HSPV meist auch zusätzliche Veränderungen im Alltag von KA*innen einhergehen, die auch einen Einfluss auf die psychische Gesundheit haben können. Denn die Einführung der Präsenzlehre nach einer Online-Lehre-Phase wird i.d.R. durch sinkende Infektions-

zahlen begründet. Sinken die Infektionszahlen, so gehen die kontaktbeschränkenden Maßnahmen zurück, was eine Steigerung der Lebensqualität in anderen Bereichen zur Folge hat. Dementsprechend muss bereits an diesem Punkt der Arbeit erwähnt werden, dass eine subjektiv eingeschätzte Steigerung der psychischen Gesundheit nicht ausschließlich auf die Form der Lehre zurückzuführen ist.

2.3.1 Online-Lehre

Wie bereits zu Beginn der Arbeit erwähnt, gibt noch keine Studie, die KA*innen in der Online-Lehre miteinbezieht, weswegen es schwierig ist, die Belastungsfaktoren zu identifizieren. Allerdings gibt es diverse Untersuchungen über die Vorteile und Risiken des normalen Home-Office, die in gewissen Punkten durchaus mit der Online-Lehre an der HSPV vergleichbar sind. „Home-Office beschreibt das überwiegend anteilige, meist freiwillig gewählte Arbeiten von Zuhause aus“ (Weichbrodt und Schulze 2021, S. 165). Wie auch an der HSPV wurde es in vielen Firmen als Schutzmaßnahme zur Senkung des Infektionsrisikos eingeführt. Home-Office bzw. Online-Lehre bringen sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich. Ein Vorteil ist der Wegfall des Arbeitsweges. Dies ist insbesondere für KA*innen von Bedeutung, da der Studienstandort nicht selten sehr weit vom Wohnort entfernt und die An-/Abreise mit einem hohen Zeitaufwand verbunden ist. Ein weiterer Aspekt ist eine subjektiv empfundene gesteigerte Produktivität aufgrund von ungestörtem und unterbrechungsfreierem Arbeiten (Weichbrodt und Schulze 2021). Das Home-Office birgt allerdings auch Risiken. Ein wichtiges Kriterium ist der Umfang der Arbeit im Home-Office. Eine Meta-Analyse von Gajendran und Harrison (2007) zeigt, dass die positiven Effekte (höhere Produktivität und gesteigertes subjektives Wohlbefinden) bis zu 2,5 Tage beim Arbeiten im Home-Office anhalten. Danach sinkt die Produktivität und die soziale Isolation nimmt zu. Die psychische Belastung ist höher, wenn sich Kleinkinder, Babys oder pflegebedürftige Personen im Haushalt befinden. KA*innen sind fünf Tage in der Woche in der Online-Lehre. Hinzu kommt ein reduzierter sozialer Austausch mit Kommiliton*innen, wodurch das Einsamkeitsempfinden gesteigert werden könnte. Dies betrifft insbesondere Alleinlebende. Ein weiterer Belastungsfaktor in der Online-Lehre ist das Fehlen von

persönlichen Kompetenzen im Zusammenhang mit selbstständigem Arbeiten. KA*innen, die unmittelbar nach der Schule ein duales Studium bei der Polizei NRW begonnen haben, besitzen ggf. nicht die nötige Erfahrung, um mit Herausforderungen der Online-Lehre umzugehen. Es fehlt bspw. die Fähigkeit zum Selbstmanagement, Wissen über den Umgang mit digitalen Tools usw. Dies kann zu Überforderung und infolgedessen zu psychischen Belastungen in Form von Ängsten und einer geringeren Produktivität führen (Weichbrodt und Schulze 2021).

Hinzu kommen weitere universitätsspezifische Belastungsfaktoren, die mit der Online-Lehre einhergehen und den Studienalltag erschweren. Behle (2021) nennt zum einen die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden als Problem, bedingt durch den Distanzunterricht. Die Möglichkeit nach dem Unterricht, während Pausen oder in offenen Sprechstunden auf Dozierende zuzugehen und Nachfragen zu stellen, fallen teilweise weg. Zwar können auch in Zoom-Meetings (o.ä.) Nachfragen gestellt werden. Die Hemmung, dies zu tun, ist in der Online-Lehre allerdings größer (Behle 2021). Dies bedingt eine Steigerung der Unzufriedenheit von Lehrenden und Studierenden mit der präsenzlosen Lehre. Genannte Aspekte können dazu führen, dass dem Unterricht nicht adäquat gefolgt werden kann, was sich wiederum negativ auf die Prüfungsergebnisse auswirkt. An öffentlichen Universitäten haben Studierende die Option, von Prüfungsleistungen zurückzutreten. Teilnehmer*innen der Untersuchung von Behle (2021) gaben verschiedene Gründe für einen Prüfungsrücktritt an. Häufig genannt wurden problematische Prüfungsvorbereitung, die Prüfungsorganisation (mangelnde Kommunikation), Quarantäne bzw. Angst von Ansteckung, psychische Probleme und mangelhafte Online-Lehre. KA*innen werden mit den gleichen Problemen konfrontiert, können allerdings nicht von einer Prüfung zurücktreten. Ein weiterer Aspekt ist die reduzierte Teilnahme an Lerngruppen. Online-Lerngruppen werden von 60% der Teilnehmer*innen als weniger effektiv eingeschätzt (Behle 2021).

Insgesamt erfüllt die Versetzung des Unterrichts in die Online-Lehre zwar den Zweck der Kontaktbeschränkung, stellt aber keinen gleichwertigen Ersatz für die Lehre vor Ort dar.

2.3.2 Präsenzlehre

Im Folgenden ist die Präsenzlehre vor der Corona-Pandemie unter ‚normalen Umständen‘ gemeint. Von den Einstellungsjahrgängen 2019, 2020 und 2021 hat nur der EJ 2019 die Präsenzlehre unter normalen Bedingungen miterlebt. Ab dem 16.03.2020 fand die Umstellung zur Online-Lehre statt.

Grützmacher et al. (2018) untersuchten die gesundheitliche Situation von Studierenden in Deutschland in einer umfangreichen Studie. Der Einfluss der Corona-Pandemie spielte zu dem Zeitpunkt der Untersuchung noch keine Rolle. Insgesamt wurden 6.198 Studierende in die Auswertung mit einbezogen, die im Durchschnitt 26,4 Jahre alt waren. Dies stellt eine Altersgruppe dar, die durchaus mit KA*innen vergleichbar ist. Um die Gesundheit abzubilden, wurden sowohl positive als auch negative Gesundheitsmaße verwendet. Zu positiven Gesundheitsmaßen gehören die subjektive Einschätzung der eigenen Gesundheit und der Lebenszufriedenheit sowie das Engagement im Studium. Negative Gesundheitsmaße beinhalten z.B. Ängstlichkeit, Depressionen und Drogenkonsum. 82 % der Befragten gaben an, über eine gute bis sehr gute Gesundheit zu verfügen. Obwohl Studierende aufgrund des Alters und der meist guten sozioökonomischen Herkunft zu der gesünderen Bevölkerungsgruppe gehören sollten, liegt dieser Wert „deutlich unter dem einer altersgleichen repräsentativen Stichprobe“ (Grützmacher et al. 2018, S. 7). Vor allem weibliche Studierende klagen über vielfältige psychische und physische Probleme. Zudem wurden Merkmale der Studiensituation erfasst, die ggf. im Zusammenhang mit der psychosozialen Gesundheit der Studierenden stehen (Grützmacher et al. 2018). Gemeint ist u.a. das Ausmaß an Selbstwirksamkeit, über das Studierende verfügen, um das eigene Studium zu gestalten und mit studienbezogenem Stress umzugehen. Hier geben Studierende von Universitäten an, über mehr Freiräume als Studierende von Fachhochschulen zu verfügen. Studierende von Fachhochschulen sind durchaus mit KA*innen an der HSPV vergleichbar, da es sich auch bei der HSPV um eine Fachhochschule handelt und der Studienverlauf von KA*innen, wie bereits erwähnt, vorbestimmt ist. Zuletzt wurde das gesundheitsbezogene Verhalten wie z.B. Sporttreiben oder Drogenkonsum evaluiert.

Insgesamt hat die Untersuchung gezeigt, dass Studierende im Vergleich mit der altersgleichen, nicht studierenden Bevölkerungsgruppe nicht über eine bessere Gesundheit verfügen.

Insbesondere psychische Beschwerden treten bei Studierenden häufiger auf (Grützmacher et al. 2018). Dies zeigt, dass die Studierenden bereits vor der Corona-Pandemie vermehrt mit psychischen Belastungen zu kämpfen hatten.

2.3.3 Präsenzlehre unter Coronabedingungen

Die Präsenzlehre unter Coronabedingungen unterscheidet sich insofern von der normalen Präsenzlehre, dass besondere Hygienemaßnahmen getroffen werden. Auf den Tischen wurden Plexiglasscheiben verbaut, die die einzelnen Sitzplätze voneinander abgrenzen. Des Weiteren wurden in sämtlichen Seminarräumen Raumluftfilter platziert, die eine Infektion durch Aerosole in der Raumluft verhindern sollen. Inwiefern es sich bei den genannten Maßnahmen um Belastungsfaktoren handelt, soll anhand des Fragebogens ebenfalls ermittelt werden. Da die Raumluftfilter erst ab dem 01.09.2021 eingesetzt wurden, richten sich dementsprechende Fragen nur an die EJ 2020 und 2021 (HSPV NRW). Ein weiterer möglicher Belastungsfaktor ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Ab dem 01.09.2020 mussten laut Vorgaben der HSPV Masken getragen werden, sobald der Sitzplatz verlassen wird. Teilweise behielten sich die Dozent*innen das Recht vor, die Maske auch während des Unterrichts nicht abzulegen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zwar eine wichtige Schutzmaßnahme, bringt allerdings folgendes Problem mit sich: Es erschwert die Gesichtserkennung, weswegen es schwieriger ist, den Emotionsausdruck von anderen Menschen zu deuten. Dies kann zu Verunsicherung und Missverständnissen in der Kommunikation führen. „Es mutet geradezu paradox an, dass eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen, über die wir derzeit verfügen, um die Pandemie zu bekämpfen, ausgerechnet diejenigen sozialen Prozesse beeinträchtigt, die wir angesichts dieser Herausforderung am nötigsten brauchen“ (Lutz und Vögele 2021, S. 71).

3 Aktueller Forschungsstand

Obwohl die Corona-Pandemie ein vergleichbar junges Ereignis ist, wurden bereits zahlreiche Untersuchungen über die Auswirkungen derartiger Lebensereignisse auf die psychische und physische Gesundheit durchgeführt. Kinder und arbeitende Bevölkerungsgruppen finden häufig Erwähnung, wobei Studierende weniger berücksichtigt werden. Wie die Umstellung auf die Online-Lehre von KA*innen angenommen wurde und wie sie sich auf die Gesundheit von KA*innen ausgewirkt hat, wurde allerdings in keiner Weise untersucht. Der Alltag sowie die Lebenssituation von Studierenden an öffentlichen Universitäten sind durchaus mit denen eines KA*innen vergleichbar, wenn man die Besoldung, die KA*innen vom Land NRW beziehen, außen vorlässt. Außerdem wird es für diese Arbeit als wichtig erachtet, durch die Darstellung von Untersuchungsergebnissen mit einer ähnlichen Proband*innengruppe einen Ausblick darauf zu geben, wie die Forschung dieser Arbeit ausfallen könnte.

Im ersten Schritt wird der Umgang der Hochschulen und der HSPV mit der Corona-Pandemie dargestellt. Anschließend wird beleuchtet, wie Studierende die Veränderungen an den Universitäten aufgenommen haben und ob durch die Anpassungen an die epidemischen Umstände ein negativer Effekt für die psychische Gesundheit zu verzeichnen gewesen ist.

3.1 Umgang der Hochschulen mit der Corona-Pandemie

Aufgrund der rasanten epidemischen Entwicklung waren die Hochschulen, darunter auch die HSPV gezwungen, die Lehre zu digitalisieren. Winde et al. (2021) untersuchten mit Hilfe einer Befragung von Lehrenden und Studierenden, wie die öffentlichen Universitäten auf die Situation reagiert haben. Insgesamt haben ca. 1.800 Lehrkräfte und ca. 11.000 Studierende an der Befragung teilgenommen. Die Online-Befragung hat im Sommersemester 2020 stattgefunden. Dies ist ein Zeitpunkt, an dem die Hochschulen die Lehre bereits an die Pandemie angepasst haben. Die Befragung von Lehrenden hat ergeben, dass im Wintersemester 2019/2020

nur 12% der Lehrveranstaltungen online zur Verfügung gestellt wurden. Dieser Anteil wurde bereits im folgenden Semester auf ca. 90% erhöht, was dafürspricht, dass die Hochschulen hinsichtlich der Online-Lehre verhältnismäßig schnell gehandelt haben. Eine vergleichbare Umstellung auf die Online-Lehre zum jeweiligen Zeitpunkt konnte auch an der HSPV beobachtet werden. Innerhalb von wenigen Monaten wurden alle Lehrveranstaltungen auf Online-Plattformen angeboten. Zwar bewerten auch die Studierenden die Umstellung auf digitale Lehrformate als gelungen, wie zielführend der Online-Unterricht ist und ob er einen guten Ersatz für die Präsenzlehre darstellt, ist jedoch stark davon abhängig, um was für Lehrformate es sich handelt. So werden Vorlesungen mit einer höheren Teilnehmerzahl positiv bewertet, wohingegen „die Umstellung von Lehrformaten in Kleinstgruppen (wie Übungen oder insbesondere Laborarbeit)“ (Winde et al. 2021, S. 4) eher negativ bewertet wird. Lehre in Kleingruppen, wie sie auch an der HSPV praktiziert wird, lebt u.a. vom direkten Austausch mit Lehrenden und Kommiliton*innen, da Inhalte gemeinsam thematisiert werden können und die gegenseitige Hilfe besser möglich ist. Dies ist insbesondere für Studienanfänger*innen bzw. junge KA*innen von Bedeutung, da sie auf unterstützende und interaktive Lehrformate angewiesen sind, und unter Umständen Eigenschaften wie eigenständigeres Lernen und bessere Selbstorganisation nicht ausgeprägt besitzen. Diese Fähigkeiten sind jedoch insbesondere bei digitalen Lehrformaten von Nöten (Winde et al. 2021). Welche Auswirkungen das auf Studierende haben kann, wird im folgenden Kapitel erläutert.

3.2 Umgang der Studierenden mit der Corona-Pandemie

Bei Studierenden „wurde nicht nur die Lehre durch Ausbleiben von Präsenzveranstaltungen beeinflusst, auch diverse andere Aspekte des studentischen Lebens wurden geprägt“ (Kruck 2021, S. 3). Trotz der schnellen Reaktion der Hochschulen ersetzt eine gelungene Online-Lehre nicht das Campusleben. Dies ist durch die sinkende Zufriedenheit von Studierenden mit Lehrerfahrungen zu verzeichnen (Kruck 2021). Hierbei wird der nicht vorhandene direkte Austausch mit Dozent*innen und Kommiliton*innen als ursächlich für die Unzufriedenheit betrachtet, was wiederum die Entstehung von Unsicherheitsgefühlen begünstigt. Studierende

haben mit diversen Belastungen und neuartigen Herausforderungen zu kämpfen. An erster Stelle stehen dabei ein mangelndes Sozialleben und Motivations- bzw. Konzentrationsprobleme. Weitere Aspekte sind Probleme bei der Einschätzung des Lernstoffs, Unsicherheit über den Studienverlauf, mangelnde Digitalkompetenz der Lehrenden, gestiegene Anforderungen an die Selbstorganisation etc. Winde et al. (2021) nennen zudem die Studienfinanzierung, Wegfall von Praktika und Auslandssemestern, was für Studierende an öffentlichen Universitäten durchaus von Bedeutung ist, für KA*innen an der HSPV aber eine geringere Rolle spielt, da KA*innen während des Studiums eine Besoldung erhalten und Auslandssemester nicht in Frage kommen. Praktika haben ebenfalls in normalem Ausmaß stattgefunden.

Eine Online-Befragung im Mai 2020 mit 811 Teilnehmern von sechs Fakultäten der TU Braunschweig ergab, dass sich mehr als 40% der Studierenden mindestens teilweise durch die Pandemie im Wohlbefinden irritiert fühlen und ihre körperliche Verfassung schlechter als vor der Pandemie beschreiben. Mehr als 50% gaben an, den Kontakt zu anderen Studierenden und den Lehrenden zu vermissen (Sondhof et al. 2020).

Besa et al. (2021) befragten in ihrer Untersuchung Studierende zu zwei Zeitpunkten über den Umgang mit der digitalen Lehre. Die erste Befragung fand im Juli 2020 statt und die Zweite im Juli 2021. 2020 gaben 42,1% der Studierenden an, dass die technischen bzw. digitalen Herausforderungen ihren Hochschulalltag erschweren, wohingegen 2021 nur noch 29,1% der Befragten diese Auffassung vertraten. Eine ähnlich positive Entwicklung war bei der Frage nach einer ungestörten Arbeitsumgebung zu verzeichnen. Dies zeigt, dass sich die Bedingungen des Studiums innerhalb eines Jahres der Pandemie stabilisieren und dass sich viele Studierende an die Situation anpassen. Nichtsdestotrotz gaben über 90% an, sie würden den direkten Kontakt mit Lehrenden und Gespräche mit Kommiliton*innen vermissen. „Die tendenziell bessere Einschätzung der unmittelbaren – digitalen – Arbeitssituation im (Selbst)Studium ist ein Erfolg. Doch dem Verlust des vielseitigen Soziallebens im hochschulischen Alltag der Studierenden wird kaum etwas entgegengesetzt (Besa et al. 2021, S. 13)“. Insgesamt ist es über die Zeit gelungen, einige negative Aspekte der Online-Lehre durch digitale Ausweichmöglichkeiten zu kompensieren. Dies kann allerdings nicht von dem mangelhaften Sozialleben behauptet werden (Besa et al. 2021).

In der Studie von Behle (2021) konnten 825 Studierende in einer offenen Fragestellung Angaben über Maßnahmen und Veränderungen machen, die sie sich für die Online-Lehre wünschen würden, aus denen Handlungsempfehlungen abgeleitet werden können. Die ‚Organisation der Lehre‘ wurde mit 467 Nennungen am häufigsten erwähnt. Konkret wünschen sich die Befragten für die Zukunft, dass immer dieselbe Online-Plattform verwendet wird, Lernmaterial zu gleichen Zeitpunkten und strukturiert hochgeladen wird und, dass Synchronveranstaltungen aufgezeichnet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Lernpensum besser auf die Wochen verteilt werden kann. An zweiter Stelle wurde der Punkt ‚Didaktik‘ 258-mal genannt. Insbesondere wurde die Nutzung von unterschiedlichen didaktischen Formaten aufgeführt. Durch regelmäßige Gruppenarbeiten, Online-Quizze o.ä. werden die Studierenden zur Kommunikation und Teilnahme angeregt und der Lernstand wird überprüft. Eine verbesserte Kommunikation mit Lehrenden und anderen Studierenden haben sich 197 Teilnehmer*innen der Befragung gewünscht. Viele Studierende haben Hemmungen, sich in Online-Meetings zu Wort zu melden. Durch Hilfestellungen und klare Ansprechpartner soll diese Hemmung abgebaut werden. Die restlichen Teilnehmer*innen äußerten, dass Räume zur Verfügung gestellt werden sollten, die von Lerngruppen genutzt werden können (Behle 2021).

4 Methodik

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit folgender Fragestellung: Inwiefern beeinflusst die coronabedingte Versetzung des Unterrichts an der HSPV ins Home-Office die psychische Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden von Kommisaranwärter*innen der Einstellungsjahrgänge 2019, 2020 und 2021? Des Weiteren soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich Unterschiede in Bezug auf die psychische Gesundheit zwischen der Präsenzlehre unter normalen und unter Hygienebedingungen feststellen lassen.

Zur Untersuchung der Fragestellungen wurde eine Umfrage (siehe Anlage) entworfen. Bei der Gestaltung des Fragebogens wird sich in erster Linie am sog. *General Health Questionnaire*

(GHQ) orientiert. Dieser wurde im Jahr 1972 von Goldberg entwickelt, „um psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung und nichtpsychiatrischen Kliniken, wie in der Primärversorgung oder der allgemeinmedizinischen Ambulanz, zu untersuchen“ (Braun 2002, S. 54). Der GHQ hat den Vorteil, dass er der Selbstbeurteilung dient und dass keine möglicherweise subjektiv geprägte Fremdbeurteilung vorgenommen werden muss. Der ursprüngliche GHQ besteht aus 60 Fragen. Der hier verwendete GHQ-12 beinhaltet zwölf Fragen. Der GHQ-12 hat gegenüber der ursprünglichen Version den Vorteil der schnelleren Durchführbarkeit und Auswertung, was sich kaum negativ auf die Reliabilität und Validität der Ergebnisse auswirkt. Seit den 70er Jahren wird der GHQ-12 in zahlreichen Studien für die Untersuchung psychiatrischer Beeinträchtigungen eingesetzt (Braun 2002). Der GHQ-12 wird für diese Arbeit ausgewählt, da er nicht mit dem Ziel entworfen wurde, konkrete psychiatrische Störungen bzw. Krankheiten zu diagnostizieren, sondern weil er als Screeninginstrument für generelle psychische Beeinträchtigungen verwendet wird, die in dieser Arbeit untersucht werden (Braun 2002). Der ursprüngliche GHQ-12 wurde um sechs Fragen ergänzt. Vier der sechs Fragen beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile des Kohärenzgefühls des Salutogenesemodells von Antonovsky (1997), das in Kapitel 2.1.1. thematisiert wurde. Die übrigen zwei Items beinhalten Fragen über die Zufriedenheit mit der Lehrform. Die Antwortmöglichkeiten wurden ebenfalls so gestaltet wie bei den Fragen des GHQ-12. D.h. dass von vier Antwortmöglichkeiten eine ausgewählt werden kann. Die KA*innen konnten vom 05. Januar bis 21. Februar 2022 an der Befragung teilnehmen. Die Verbreitung des Zugangslinks erfolgte über die HSPV-Webmail und über den Messenger-Dienst *WhatsApp*.

Der Online-Fragebogen bestand aus 18 Fragen (siehe Anlage). Demnach wurde der ursprüngliche GHQ-12 um sechs Fragen ergänzt, die gezielt auf die Form der Lehre sowie das Kohärenzgefühl der Teilnehmenden eingehen. Diese Fragen wurden von den Proband*innen zwei Mal beantwortet. Für die erste Beantwortung haben sie sich in die Zeit der Online-Lehre an der HSPV und für die zweite Beantwortung in die Zeit der Präsenzlehre an der HSPV zurückversetzt und den Fragebogen somit retrospektiv für zwei verschiedene Zeitpunkte ausgefüllt. Die Auswertung des Fragebogens erfolgt nach dem sog. Likert-Scoring. Hierbei erfolgt die Auswer-

tung nach dem Schema 0-1-2-3, was den Vorteil hat, dass eine weniger schiefe und breite Verteilung erzeugt wird (Braun 2002). Bei den drei zusätzlichen Items über die Präsenzlehre unter Hygienebedingungen findet, wie bereits in der Einleitung erwähnt, eine Unterscheidung zwischen den EJ 2019 und 2020/2021 statt, da die EJ 2020/2021 die Präsenzlehre an der HSPV nur unter besonderen Hygienebedingungen erlebt haben. Die Proband*innen hatten somit die Möglichkeit, auf einer vier-stufigen Skala die Fragen zu beantworten. Dabei stand ‚0‘ für einen erhöhten und ‚3‘ für einen schlechten psychischen Gesundheitszustand. Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt: „Hast du in der Zeit der Online-Lehre das Gefühl gehabt, für etwas nützlich zu sein?“ (0 = *mehr als üblich*; 1 = *so wie üblich*; 2 = *weniger als üblich*; 3 = *viel weniger als üblich*).

Die statistische Auswertung erfolgte mit Hilfe des Statistikprogramms *SPSS*. Es wird in erster Linie eine deskriptive Auswertung vorgenommen. Zunächst wird mittels t-Test evaluiert, ob es einen signifikanten Unterschied zwischen der psychischen Gesundheit zu den zwei Erhebungszeitpunkten für die gesamte Stichprobe gibt. Mit Hilfe der einfaktoriellen Varianzanalyse wurden weitere Faktoren wie Geschlecht, Alter, Wohnsituation und EJ mit einbezogen.

Folgende Grundhypothesen wurden anhand der vorangegangenen Befunde entworfen:

H0: Die Form der Lehre hat keinen signifikanten Einfluss auf die psychische Gesundheit von KA*innen.

H1: Die Online-Lehre wirkt sich negativ auf die psychische Gesundheit von KA*innen aus.

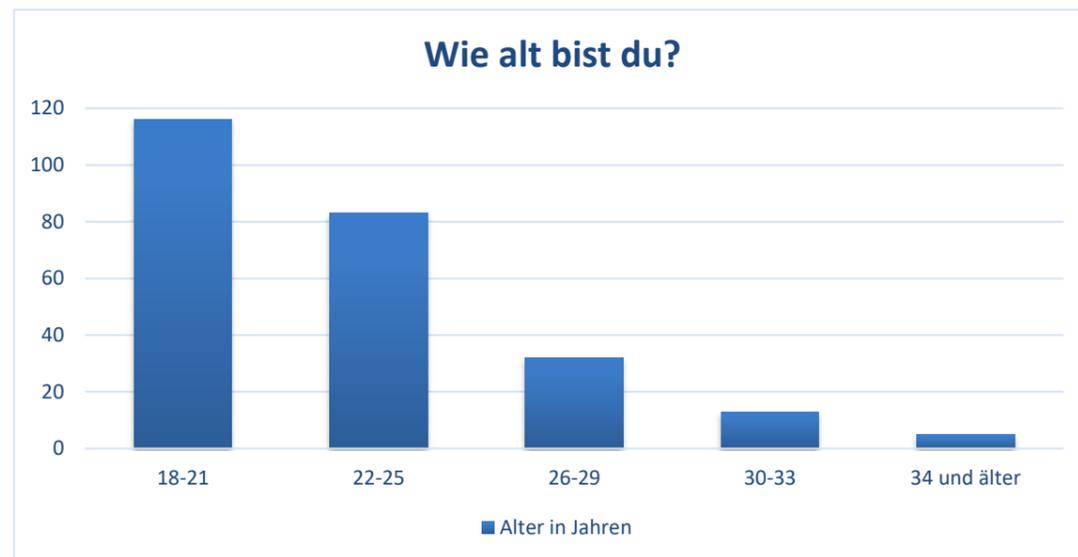
5 Stichprobe

Insgesamt wurde der Link für die Umfrage von 416 Personen angeklickt. In 40 Fällen wurde die Befragung fehlerhaft oder nicht bis zur letzten Seite ausgefüllt, weswegen diese Interviews von der Auswertung ausgeschlossen wurden. In weiteren Fällen wurde der Fragebogen gar

nicht bearbeitet. Somit bleibt eine Stichprobe von N = 249 Personen mit vollständigen und auswertbaren Daten.

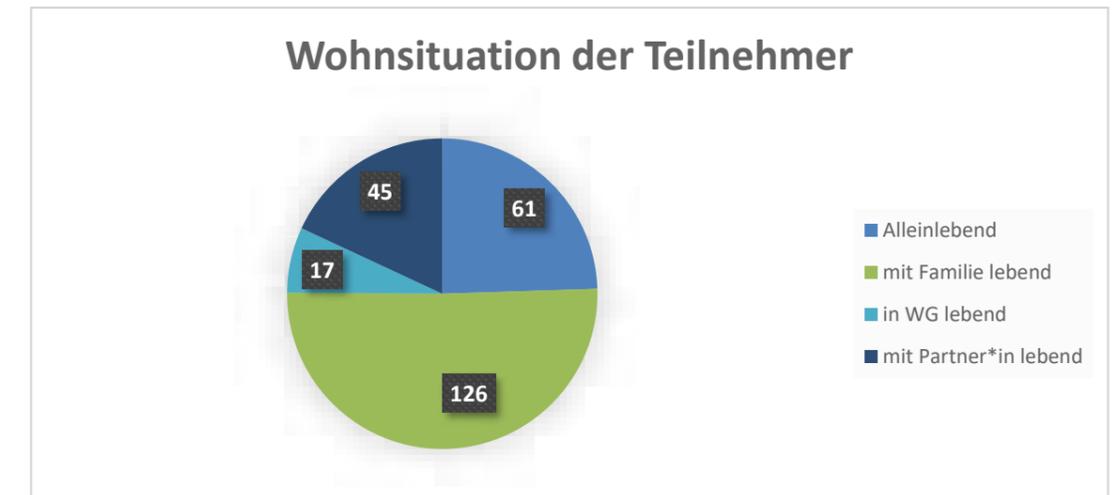
139 Personen (55,8 %) gaben an, männlich zu sein, 110 weiblich (44,2 %) und keine*r der Teilnehmer*innen ordnete sich dem Geschlecht divers zu. Das Alter der Teilnehmer*innen wurde in Gruppen zusammengefasst (vgl. Abbildung 1). Der Großteil der Teilnehmer*innen (79,9 %) ist den Altersgruppen 18-21 und 22-25 Jahren zuzuordnen. Das Alter variiert zwischen 18 und 38 Jahren, wobei der Durchschnitt bei 22,76 (3,88) Jahren lag.

Abb. 1: Altersspanne der Stichprobe



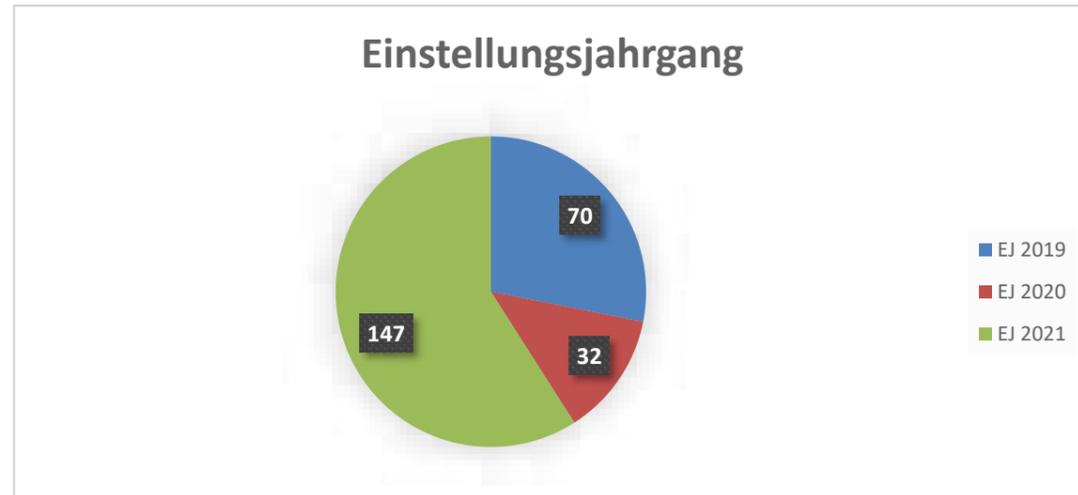
Neben dem Alter und dem Geschlecht wurde ebenfalls die Wohnsituation der Untersuchungsteilnehmer*innen erfragt (vgl. Abbildung 2). 126 Personen (50,6 %) gaben an mit der Familie zu leben und insgesamt 62 Teilnehmer*innen wohnten zum Zeitpunkt der Umfrage entweder in einer Wohngemeinschaft oder mit dem/der Partner*in. 61 Personen (24,5 %) gaben an, allein zu leben.

Abb. 2: Wohnsituation der Teilnehmer*innen



Die folgende Abbildung (vgl. Abbildung 3) zeigt die Verteilung der befragten KA*innen auf die Einstellungsjahrgänge 2019, 2020 und 2021. 147 der Teilnehmer*innen sind KA*innen aus dem EJ 2021 (59 %). Dies stellt die größte Gruppe dar, was bei der Auswertung ein zu berücksichtigender Faktor sein könnte. 70 KA*innen sind dem EJ 2019 und die übrigen 32 Teilnehmer*innen dem EJ 2020 zuzuordnen (vgl. Abbildung 3).

Abb. 3: Einstellungsjahrgang der Teilnehmer*innen



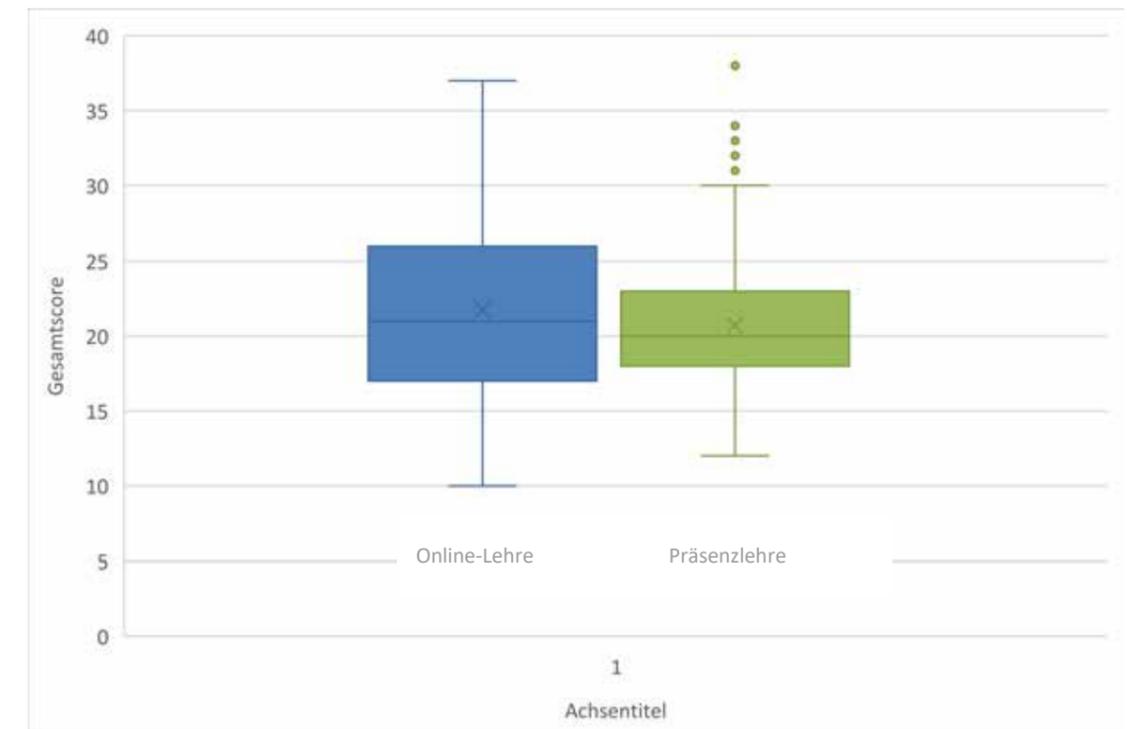
6 Ergebnisse

Zunächst wurde ein t-Test für abhängige Stichproben - auch gepaarter t-Test genannt - durchgeführt, um die Entwicklung der psychischen Gesundheit zu zwei Zeitpunkten für die gesamte Stichprobe zu evaluieren. Zur vereinfachten Darstellung wird die Präsenzlehre als t_1 und die Online-Lehre als t_2 bezeichnet. Der genaue Zeitpunkt ist abhängig vom jeweiligen EJ der Teilnehmenden, da nicht auszuschließen ist, dass sich beispielsweise KA*innen des EJ 2019 im Praktikum befinden, wohingegen KA*innen des EJ 2020 an der HSPV sind. Ungeachtet dessen erfasst ein Befragungszeitpunkt die Online-Lehre und der andere die Präsenzlehre.

Zur Durchführung eines gepaarten t-Tests müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Messungen müssen abhängig von einander sein. Dies ist gegeben, da dieselben Personen über zwei Zeitpunkte befragt werden. Außerdem muss die unabhängige Variable nominalskaliert sein und zwei Ausprägungen haben. Die Form der Lehre ist hier die unabhängige Variable. Sie hat zwei Ausprägungen (Online- und Präsenzlehre) und ist nominalskaliert. Des Weiteren sollten keine erheblichen Ausreißer vorliegen, die das Ergebnis verzerren könnten (Kähler 1995).

Anhand des Boxplots wird deutlich, dass zwar Ausreißer vorhanden sind (vgl. Abbildung 4), diese aber aufgrund der geringen Anzahl und des limitierten Maximums bzw. Minimums nicht eliminiert wurden. Die Ausreißer werden in Abbildung 4 durch die Punkte außerhalb des Whiskers dargestellt.

Abb. 4: Boxplot zur Darstellung der Lagemaße



Der horizontale Strich in der Box stellt den Median (für t_2 $\tilde{x} = 21$; für t_1 $\tilde{x} = 20$) und das Kreuz in der Box den Mittelwert des jeweiligen Datensatzes (für t_2 $\bar{x} = 21,755$; für t_1 $\bar{x} = 20,711$) dar. Von den Boxen werden 50% der Daten erfasst. Die Whisker gehen von beiden Seiten der jeweiligen Box aus und stellen die unteren und oberen 25% der Daten dar. Ausreißer sind nicht inkludiert. Wie bereits erwähnt, werden Ausreißer durch die einzelnen Punkte außerhalb der Whisker abgebildet. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie weit von anderen Datenwerten entfernt sind und somit nicht mehr von dem Whisker erfasst werden.

Zusätzlich sollten die Werte normalverteilt sein. Eine Verletzung dieser Voraussetzung kann bei einer Stichprobengröße von $N > 30$ vernachlässigt werden, weswegen auf die Berechnung der Normalverteilung verzichtet wurde (Kähler 1995). Vorliegend hat die Stichprobe eine Größe von $N = 249$. Zuletzt muss die abhängige Variable min. intervallskaliert sein. Um dies zu gewährleisten, wurden die Ergebnisse aller Items zu einem kumulierten Index zusammengefasst. Dieser Index stellt eine neue intervallskalierte Variable dar, die Ausgangspunkt für die Berechnung der statistischen Signifikanz ist (Gao et al. 2004). Der Index wurde wie folgt berechnet: In dem verwendeten Fragebogen stehen bei jedem Item vier Antwortmöglichkeiten zur Auswahl (siehe Anlage). Abhängig von der Antwort, die ausgewählt wurde, erhielten die Teilnehmer*innen pro Item einen Wert zwischen null und drei.

Die Methode der Auswertung richtet sich nach dem sog. Likert-Scoring, welches für den GHQ-12 empfohlen wird (Braun 2002). Werden die Werte aller 18 Items zusammengefasst, so können die Proband*innen ein Gesamtscore zwischen 0 und 52 Punkten erreichen. Dabei steht ein niedriger Score für einen guten psychischen Gesundheitszustand (Gao et al. 2004). Je höher wiederum der Score ist, umso schlechter ging es der/dem Teilnehmer*in zu dem jeweiligen Zeitpunkt. Somit sind die Voraussetzungen für den gepaarten t-Test gegeben. Vorliegend wurde sich für einen einseitigen gepaarten t-Test entschieden. Denn aufgrund der bereits ausgewerteten Studienlage wird von der Grundannahme ausgegangen, dass die Online-Lehre einen negativen Effekt auf die psychische Gesundheit hat.

Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass für die deskriptive Auswertung $N = 249$ Teilnehmer berücksichtigt wurden. Der niedrigste Score von 10 wurde während der Online-Lehre erreicht. Der höchste Score während der Zeit der Online-Lehre liegt bei 37. Die Scores während der Zeit der Präsenzlehre reichen von 12 bis 38. Durchschnittlich kamen die Teilnehmer*innen während der Online-Lehre auf einen Score von $\bar{x} = 21,75$ ($SD = 6,06$). Während der Präsenzlehre schätzten die KA*innen ihre psychische Gesundheit als höher ein, was durch einen niedrigeren Mittelwert von $\bar{x} = 20,71$ ($SD = 4,5$) zu erklären ist (vgl. Abbildung 4).

Tabelle 1: Deskriptive Statistik Gesamtstichprobe

	Stichprobengröße (N)	Minimum	Maximum	Mittelwert (\bar{x})	Standardabweichung (SD)
Online-Lehre	N = 249	10	37	21,755	6,059
Präsenzlehre	N = 249	12	38	20,711	4,496

Der gepaarte t-Test führte zu dem Ergebnis, dass die Scores zwischen beiden Zeitpunkten um durchschnittlich 1,04 Punkte ($SD = 7,55$) voneinander abweichen. Aufgrund des geringen Signifikanzwertes (*einseitiges* $p = .015$) kann von der Annahme ausgegangen werden, dass die Form der Lehre einen signifikanten Einfluss auf die psychische Gesundheit der gesamten Stichprobe hat. Die Nullhypothese wird verworfen. Der Signifikanzwert zeigt, dass sich die untersuchten Gruppen voneinander unterscheiden. Um zu ermitteln, wie stark dieser Unterschied ist, wurde die Effektstärke anhand von Cohen's d mit folgender Formel berechnet (Cohen 1988):

$$d = \frac{\bar{x}_1 - \bar{x}_2}{\sqrt{\frac{\sigma_1^2 + \sigma_2^2}{2}}} \quad d = \frac{21,755 - 20,711}{\sqrt{\frac{6,059^2 + 4,496^2}{2}}} = 0,196$$

Liegt Cohen's d unter 0,5, so spricht man von einem kleinen Effekt. Somit kann vorliegend ($d = 0,196$) von einem kleinen Effekt gesprochen werden. Keine Berücksichtigung finden dabei weiteren Einflussfaktoren, wie Alter, Geschlecht, Wohnsituation und EJ. Dies findet im folgenden Kapitel statt.

6.1 Explorative Datenanalyse

Im Rahmen der explorativen Datenanalyse wird evaluiert, inwiefern die zuvor genannten Variablen die Grunddaten beeinflussen.

6.1.1 Geschlecht

Zunächst wird eine geschlechterspezifische Unterteilung vorgenommen. Dazu wird die unabhängige Variable ‚Geschlecht‘ in die Auswertung mit einbezogen. Bei den weiblichen Teilnehmerinnen (N = 110) wurde sowohl während der Online-Lehre als auch während der Präsenzlehre ein minimaler Score von 12 ($SD = 6,256$) erreicht. Der höchste Score von 38 ($SD = 4,353$) wurde während der Präsenzlehre erreicht. Bei den männlichen Probanden wurde zu während der Online-Lehre ein minimaler Score von 10 ($SD = 5,85$) und während der Präsenzlehre von 12 ($SD = 4,62$) erreicht. Das Maximum liegt zu beiden Zeitpunkten bei 34 (vgl. Tabelle 2).

TABELLE 2: Deskriptive Statistik Geschlechter

		Stichpro- bengröße (N)	Minimum	Maxi- mum	Mittel- wert (\bar{x})	Stan- dardabwe- ichung (SD)
<i>Weiblich</i>	Online- Lehre	N = 110	12	37	22,491	6,256
	Präsenz- lehre		12	38	20,773	4,353
<i>Männlich</i>	Online- Lehre	N = 139	10	34	20,711	5,856
	Präsenz- lehre		13	34	20,662	4,621

Um zu erheben, inwiefern geschlechterspezifische Unterschiede vorliegen, wurde zunächst eine neue Variable erstellt, die die Differenz zwischen dem Score zu Zeitpunkt t1 und t2 darstellt. Diese Variable wurde auch bei weiteren Berechnungen mit anderen unabhängigen Variablen verwendet. Dazu wurden die durchschnittlichen Scores, die während der Online-Lehre (t2) erreicht wurden, von den Scores während der Präsenzlehre (t1) subtrahiert. Ist die Differenz aus beiden Scores negativ, so verbesserte sich die mentale Gesundheit von t2 zu t1. Zeigt die Differenz wiederum einen positiven Wert, so spricht dies für eine Verschlechterung der psychischen Gesundheit während der Präsenzlehre. Hierbei muss insbesondere erwähnt werden, dass die Differenz keine Schlussfolgerung darauf zulässt, wie gut oder schlecht es den Teilnehmer*innen ging. Der Wert sagt lediglich aus, dass eine positive oder negative Veränderung stattfand. Anhand der neuen Variable, die die Differenz zwischen t1 und t2 offenlegt, wird ein Gruppenvergleich vorgenommen. Dieser Vergleich wird mittels t-Test für unabhängige Stichproben durchgeführt, da die untersuchten Gruppen (Männer und Frauen) unabhängig voneinander sind. Zur Durchführung eines ungepaarten t-Tests muss zudem Varianzhomogenität vorliegen. Wie auch zuvor wird auf einem Signifikanzniveau von .05 getestet. Das Ergebnis des Levene-Tests zur Berechnung der Varianzhomogenität weist eine Signifikanz von $p = .167$ auf. Somit liegt Varianzhomogenität vor. Das Ergebnis des ungepaarten t-Test weist eine Signifikanz von $p = .105$. Demnach gibt es keinen signifikanten Unterschied in Bezug auf die

Verbesserung bzw. Verschlechterung des Gesundheitszustands zwischen Männern und Frauen zu den Zeitpunkten t1 und t2. Allerdings ist auffällig, dass die Maximalwerte der Männer mit 34 deutlich niedriger als die der Proband*innen zu den Zeitpunkten t1 und t2 sind. Doch wie bereits erwähnt, zeigt der durchgeführte Test nur, ob ein Unterschied bzgl. der Verbesserung/Verschlechterung vorliegt und gibt keine Auskunft über die Ausprägung der psychischen Belastung.

6.1.2 Alter

Im nächsten Schritt erfolgte eine Auswertung der Unterschiede zwischen den Altersgruppen. In Kapitel 5 wurden bereits die unterschiedlichen Altersgruppen dargestellt. Aufgrund der Studienlage wird hier davon ausgegangen, dass mit einem jungen Alter ein höheres Belastungsempfinden während der Zeit der Online-Lehre einhergeht. Denn gewisse Fähigkeiten des Selbstmanagements sind bei jungen Studierenden, die z.B. direkt von der Schule kommen, noch nicht sehr ausgeprägt vorhanden, was das selbstständige Lernen erschwert und den psychischen Druck ggf. erhöht (Weichbrodt und Schulze 2021).

TABELLE 3: Deskriptive Statistik Altersgruppen

	Stichprobengröße (N)	Minimum	Maximum	Mittelwert (\bar{x})	Standardabweichung (SD)
1. 18-21 J.	N = 116	-18	20	-2,026	7,312
2. 22-25 J.	N = 83	-17	21	-1,217	7,709
3. 26-29 J.	N = 32	-16	19	2,219	7,682
4. 30-33 J.	N = 13	-7	11	0,077	4,958
5. 34 und älter	N = 5	-14	14	0,8	11,278

Bei der Betrachtung der Mittelwertdifferenzen fällt auf, dass die Altersgruppen eins (18-21 J.) und zwei (22-25 J.) eine deutliche Verbesserung der psychischen Gesundheit von t2 zu t1, wohingegen die übrigen Altersgruppen, d.h. die 26- bis 33-Jährigen (und älter) eine positive

durchschnittliche Differenz aufweisen, was für eine Verschlechterung des Gesundheitszustands während der Präsenzlehre spricht (vgl. Tabelle 3). Um detaillierte Unterschiede zwischen den Altersgruppen zu ermitteln, wurde eine einfaktorielle Varianzanalyse (ANOVA) berechnet, da die Variable ‚Altersgruppe‘ über mehr als zwei Abstufungen verfügt und der ungepaarte t-Test somit nicht mehr geeignet wäre. Auch hier wurde zunächst auf Gleichheit der Varianzen getestet. Gemäß dem Ergebnis des Levene-Tests kann eine Varianzhomogenität angenommen werden ($p = .223$). Die Ergebnisse der ANOVA zeigen, dass keine signifikanten Unterschiede zwischen den Altersgruppen zum Zeitpunkt t1 und t2 vorhanden sind ($p = .076$). Aufgrund der starken Abweichung der Differenzen in den Altersgruppen eins (18-21 J.) und drei (26-29 J.) wurde erneut ein ungepaarter t-Test durchgeführt, um besagte Gruppen einem direkten Vergleich zu unterziehen. Die Berechnung ergab einen Signifikanzwert von $p = .002$. Das Ergebnis ist hochsignifikant und spricht für einen erheblichen Unterschied zwischen den genannten Altersgruppen. Der statistisch signifikante Unterschied wird durch einen mittleren Effekt (Cohen‘ $d = -0,566$) untermauert. Zu beachten bleibt jedoch, dass die geringe Stichprobengröße der Altersgruppe drei ($N = 32$) die Aussagekraft und die Übertragbarkeit des Ergebnisses einschränkt.

6.1.3 Wohnsituation

Der Einfluss der Wohnsituation der Proband*innen lässt sich wie folgt beschreiben: KA*innen, die alleine, mit der Familie oder in einer Wohngemeinschaft leben, zeigen eine Verbesserung der mentalen Gesundheit in der Zeit der Präsenzlehre. Dies lässt sich durch eine negative Mittelwertdifferenz feststellen. Die Gruppe der KA*innen, die mit dem Partner/ der Partnerin zusammenleben, zeichnet sich hingegen im Mittelwert durch eine positive Differenz aus, was für einen verbesserten Gesundheitszustand während der Online-Lehre spricht. Es wurde eine einfaktorielle Varianzanalyse (ANOVA) berechnet, um zu untersuchen, ob es einen Unterschied in der Veränderung der psychischen Gesundheit der Proband*innen abhängig von der Wohnsituation gibt. Gemäß dem Levene-Test war die Varianzhomogenität nicht gegeben ($p = .003$), weswegen auf die sog. Welch-ANOVA zurückgegriffen wurde. Aufgrund des Signifikanzwertes

($p = .203$) wird kein statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen mit unterschiedlicher Wohnsituation angenommen.

6.1.4 Einstellungsjahrgang

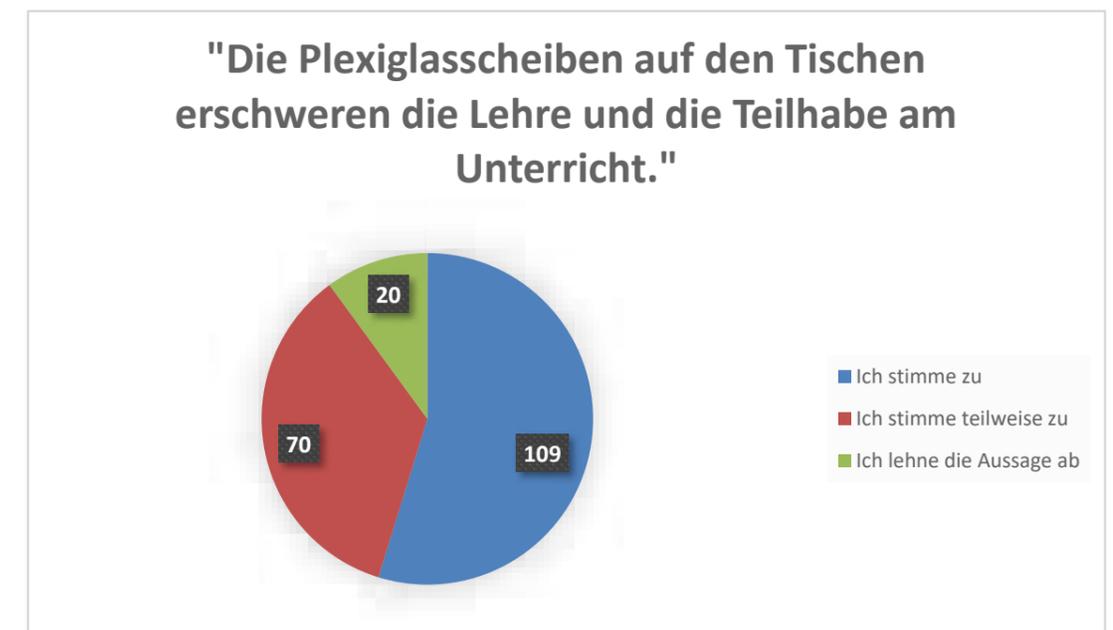
Zuletzt wurde die unabhängige Variable ‚Einstellungsjahrgang‘ mit den Faktorstufen EJ 2019, 2020 und 2021 in die Analyse miteinbezogen. Hier ist zu beobachten, dass die Mittelwertdifferenzen zwar bei allen Jahrgängen im negativen Bereich liegen, allerdings weisen die EJ 2019 ($\bar{x} = -2,8$) und 2020 ($\bar{x} = -1,09$) deutlich größere Unterschiede im Hinblick auf eine Steigerung der psychischen Gesundheit während der Präsenzlehre auf. Bei dem EJ 2021 liegt die durchschnittliche Differenz bei $\bar{x} = -0,197$. Demnach ist der Trend zu erkennen, dass ein negativer Effekt der Online-Lehre bei den älteren EJ höher ist.

Es wurde erneut eine einfaktorielle Varianzanalyse (ANOVA) berechnet, um Unterschiede in der Veränderung der psychischen Gesundheit der Proband*innen in Abhängigkeit von dem Einstellungsjahrgang festzustellen. Gemäß dem Levene-Test ist Varianzhomogenität nicht gegeben ($p = .019$). Aufgrund dessen wurde auf die Ergebnisse der Welch-ANOVA zurückgegriffen. Der Signifikanzwert ($p = .043$) spricht für einen statistisch signifikanten Unterschied zwischen den Einstellungsjahrgängen, sagt aber nicht aus, welche Gruppen sich konkret unterscheiden. Um dies zu ermitteln, wurde der Games-Howell Post hoc Test durchgeführt, der bei ungleichen Varianzen sowie ungleichen Gruppengrößen angewandt wird. Die Ergebnisse des Tests zeigen ein hoch signifikantes Ergebnis beim Gruppenvergleich zwischen dem EJ 2019 und 2021 ($p = .03$), was für Unterschiede in Bezug auf die Verbesserung bzw. Verschlechterung der psychischen Gesundheit während der Online-Lehre spricht. Dass KA*innen des EJ 2021 die Online- und die Präsenzlehre als beinahe gleich belastend empfanden, bestätigt die zuvor aufgestellte Annahme.

In drei separaten Items wurden KA*innen der EJ 2020 und 2021 zu der Zufriedenheit mit der Präsenzlehre unter besonderen Hygienebedingungen befragt. Es ging insbesondere darum, im deskriptiven Rahmen zu ermitteln, ob Luftfilteranlagen, Plexiglasscheiben und das Tragen

der Mund-Nasenbedeckung als störend empfunden wurden und ob es die Teilhabe am Unterricht erschwert hat. Dazu wurden den Teilnehmer*innen Aussagen präsentiert, denen sie zustimmen, teilweise zustimmen oder die sie ablehnen konnten. Da KA*innen des EJ 2019 keine Erfahrungen mit der Präsenzlehre unter Hygienebedingungen gemacht haben, wurden diese KA*innen aufgefordert, auf die Items nicht einzugehen, weswegen maximal 179 Antworten vorliegen müssten. Allerdings beantworteten $N = 198$ Teilnehmer*innen die Fragen zur Präsenzlehre unter Hygienebedingungen, was die Aussagekraft der Ergebnisse abschwächt. Nichtsdestotrotz zeigen die Ergebnisse, dass Luftfilteranlagen und das Tragen einer Maske als weniger störend empfunden wurden, da in beiden Items 94 (37,8 %) KA*innen die Aussage ablehnten und 66 (26,5 %) KA*innen nur teilweise zustimmten. Lediglich 38 (15,3 %) KA*innen stimmten der Aussage zu. Die auf den Tischen angebrachten Plexiglasscheiben wurden hingegen von 109 (43,8 %) KA*innen als störend empfunden und nur 20 (8 %) Teilnehmer*innen lehnten die Aussage ab (vgl. Abbildung 5).

ABB. 5: Umgang mit den besonderen Hygienebedingungen



Die explorative Datenanalyse unter Einbeziehung der unabhängigen Variablen Geschlecht, Altersgruppe, Wohnsituation und EJ hat gezeigt, dass sich die verifizierte Grundhypothese in

den Ergebnissen der Hypothesentests teilweise widerspiegelt. Hierbei wird insbesondere auf die statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den EJ 2019 und 2021 sowie die Altersgruppen eins (18-21 J.) und drei (26-29 J.) verwiesen. Besagte Grundhypothese, dass die Online-Lehre einen negativen Effekt auf die psychische Gesundheit von KA*innen hat, zeigt sich allerdings weder bei der geschlechterspezifischen Untersuchung, noch unter Einbeziehung des Faktors Wohnsituation. Im Folgenden werden mögliche Erklärungsansätze für die Ergebnisse thematisiert.

7 Diskussion und Ausblick

In dieser Arbeit wurde zunächst ein Vergleich der gesamten Stichprobe zu den Zeitpunkten t1 und t2 durchgeführt. Dieser allgemeine Vergleich ist mit $p = .015$ hoch signifikant, was grundsätzlich dafürspricht, dass die KA*innen während der Präsenzlehre psychisch in einer besseren Verfassung waren als während der Online-Lehre. Hier könnte angenommen werden, dass die Proband*innen des EJ 2021 das Gesamtergebnis beeinflusst haben. Dies kann zum einen aufgrund der Stichprobengröße ($N = 147$) und zum anderen aufgrund der ähnlichen Scores zu t1 und t2 der Fall sein. D.h. dass die Tests ggf. deutlich signifikanter ausgefallen wären, wenn die Stichprobe nur aus KA*innen des EJ 2019 und 2020 bestanden hätte.

Der Trend, dass die jüngeren EJ 2020 und 2021 annähernd gleiche Werte zu den Zeitpunkten t1 und t2 aufweisen, könnte durch folgende Aspekte begründet werden: Zum einen befinden sich die KA*innen des EJ 2019 und 2020 bereits deutlich länger in der Ausbildung und mussten somit mehr Zeit in der Online-Lehre verbringen. Zum Zeitpunkt der Erhebung lag der Beginn des Studiums für KA*innen des EJ 2021 maximal sechs Monate zurück. D.h. dass sie deutlich weniger Zeit sowohl an der HSPV als auch in der Online-Lehre verbrachten, weswegen die Veränderung der psychischen Gesundheit von Zeitpunkt t1 zu t2 nur als marginal empfunden werden könnte. Weiterhin könnte die geringe Mittelwertdifferenz durch die besonderen Hygi-

enebedingungen der Präsenzlehre zustande gekommen sein, die in Kapitel 2.4.3 detailliert erläutert wurden. Denn durch besagte Anpassungen in der Präsenzlehre an der HSPV, z.B. der Einsatz von Luftfilteranlagen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und eingebaute Plexiglasscheiben zwischen den Sitzplätzen, könnte die Präsenzlehre als ebenso belastend oder nicht belastend empfunden werden wie die Online-Lehre. In Bezug auf die Wohnsituation der Teilnehmer*innen konnte kein statistisch signifikanter Unterschied festgestellt werden. Die stärkste Abweichung fällt jedoch bei der Gruppe der Teilnehmer*innen auf, die in einer Wohngemeinschaft leben ($\bar{x} = -2,529$). Hier könnte angenommen werden, dass während der Online-Lehre ein störungsfreies Arbeiten und Lernen im eigenen Zimmer o.ä. durch weitere Bewohner*innen der Wohngemeinschaft erschwert wird. Die Ergebnisse dieser Analyse sind insbesondere mit Erkenntnissen vorheriger Untersuchungen über die Arbeit im Home-Office zu betrachten, die belegen, dass die Produktivität sinkt, wenn sich weitere Personen im Haushalt befinden (Weichbrodt und Schulze 2021).

Dennoch lässt sich die Fragestellung dieser Arbeit beantworten: Die coronabedingte Versetzung des Unterrichts an der HSPV ins Home-Office hat einen negativen Einfluss auf die psychische Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden der KA*innen der EJ 2019, 2020 und 2021. Inwieweit es dabei Unterschiede zwischen der Präsenzlehre unter normalen und unter Hygienebedingungen gibt, kann in dieser Arbeit nur anhand der beinahe übereinstimmenden Mittelwertdifferenzen der Proband*innen der EJ 2020 und 2021 erahnt werden. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf. Die Ergebnisse zeigen insgesamt, dass KA*innen mit der pandemiebedingten Online-Lehre zu kämpfen hatten. Die Ergebnisse der explorativen Datenanalyse repräsentieren das Stimmungsbild der KA*innen der HSPV während der Corona-Pandemie. Um weiterhin Erkenntnisse über das Sozial- und Arbeitsverhalten der KA*innen zu erhalten, könnten weiterführende, studienbegleitende Befragungen durchgeführt werden. Hier würde sich insb. eine qualitative Forschung anbieten, um veränderte Wahrnehmungen frühzeitig zu erkennen und ggf. konkrete Problemlösungsstrategien anzubieten. Ebenfalls zielführend wären sog. Mixed Method Ansätze, bei denen die Ergebnisse qualitativer und quantitativer Ansätze zusammengeführt und gemeinsam ausgewertet und interpretiert werden (Kuckartz 2014).

Der in dieser Arbeit verwendete Fragebogen beinhaltet sowohl Fragen zu dem individuellen psychischen Gesundheitszustand, als auch zum Umgang mit persönlichen Problemen und der belastenden Situation (Braun 2002). Nichtsdestotrotz lassen die Daten keinen Schluss darauf zu, welche Maßnahmen die Teilnehmer*innen ergriffen haben, um der Situation angemessen zu begegnen. Es wäre von wissenschaftlichem Interesse, den Umgang mit dem pandemiebedingten Distanzunterricht durch Ressourcen, Bewältigungsstrategien und sozialen Rückhalt weiter zu erforschen. Dies wurde allerdings den Rahmen dieser Arbeit übersteigen.

In Kapitel 2.2.1 wurden die Risikofaktoren für die mentale Gesundheit, die mit der Corona-Pandemie einhergehen, thematisiert. An dieser Stelle soll nochmal hervorgehoben werden, dass die Form der Lehre nicht allein ausschlaggebend für den psychischen Zustand eines/einer Studierenden ist. Auch Risikofaktoren wie z.B. intransparente Berichterstattung, Angst vor einer Ansteckung, soziale Stigmatisierung und soziale Einbußen in anderen Lebensbereichen spielen eine entscheidende Rolle. Die Hochschulen können jedoch nur bedingt Einfluss auf diese Faktoren nehmen (Benoy 2021a). Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wenn die psychische Belastung nicht nur im Kontext der Lehrform evaluiert wird, sondern auch im Zusammenhang mit anderen Lebensbereichen. Daraus ergibt sich allerdings weiterer Forschungsbedarf. Denn es wäre wichtig zu wissen, inwiefern andere durch die Pandemie bedingte Umstände mit den universitären Bedingungen zusammenspielen und die psychische Gesundheit beeinflussen.

Die Ergebnisse der Befragung haben gezeigt, dass eine signifikante Korrelation der mentalen Gesundheit und der Form der Lehre vorhanden ist. Allerdings lassen die Angaben der Teilnehmer*innen durchaus darauf schließen, dass der Distanzunterricht nicht für alle eine Belastung dargestellt hat, sondern vielleicht sogar den Alltag erleichtert hat. Die Pandemie hat sowohl Gewinner*innen, als auch Verlierer*innen hervorgebracht. Ausschlaggebend dafür sind unterschiedliche Ausgangsbedingungen. „Das manifestiert sich nicht nur in stark divergierenden Wissensvoraussetzungen, sondern zeigt sich auch in anderen Bereichen, beispielsweise in heterogenen Lebenslagen (Pendler, Studierende mit Kindern etc.)“ (Breitenbach 2021, S. 5). Nicht alle KA*innen verfügen über die gleichen ausreichenden Kompetenzen, Bewältigungsstrategien und individuelle bzw. soziale Ressourcen, um der Situation angemessen begegnen

zu können, weswegen es zu psychischen Belastungen kommt (Breitenbach 2021). Öffentliche Universitäten sowie die HSPV stehen vor der großen Herausforderung, die Lehre in Zukunft so zu gestalten, dass alle Studierenden in gleichem Maße partizipationsfähig sind. Doch welche Möglichkeiten haben die Hochschulen und die HSPV, um die Online-Lehre zu verbessern? Denn es ist zu erwarten, dass die Lehre an Hochschulen noch für eine geraume Zeit durch die pandemischen Umstände beeinflusst wird.

Ein „fehlende[r] Zugang zu studienrelevanter Infrastruktur[en] (Lernräume, Bibliothek etc.)“ (Berghoff et al. 2021, S. 29) ist für viele Studierende ein Problem, da es, wie bereits in Kapitel 3.2 erläutert, vor allem das mangelnde Sozialleben ist, das für den Großteil der Studierenden eine psychische Herausforderung darstellt. Mit einer reinen Online-Lehre wäre es nicht möglich, dies zu kompensieren, weswegen die Hochschulen aus langfristiger Sicht den Anspruch haben sollten, zumindest teilweise zur Präsenzlehre zurückzukehren. Ist eine Rückkehr zum Präsenzunterricht aufgrund erneut steigender Infektionszahlen in z.B. Wintermonaten keine Option, sollten die Hochschulen und die HSPV dennoch die Wünsche und Bedürfnisse der Studierenden und KA*innen berücksichtigen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Ausgestaltung von Unterstützungsstrukturen gelegt werden, da viele Studierende das Gefühl haben, mit ihrem Stress und dem Lernpensum alleine gelassen und von Politik und Gesellschaft ignoriert zu werden (Berghoff et al. 2021). Beispielsweise könnten Anlaufstellen für psychosoziale, technische und organisatorische Unterstützung für Studierende sowie Lehrende implementiert werden. Wenn die Corona-Pandemie dies zulässt, könnte auch eine sog. hybride Lehre oder auch ‚Blended Learning‘ eingeführt werden, wobei die Vorteile der digitalen und der Distanzlehre kombiniert werden. Dabei könnten beispielsweise Vorträge von Lehrenden aufgezeichnet werden, die den Studierenden zur Verfügung gestellt und im Home-Office erarbeitet werden. In einem Präsenzformat können die Lerninhalte wiederum mit Kommiliton*innen und Dozent*innen besprochen und diskutiert werden (Berghoff et al. 2021). An dieser Stelle muss noch einmal betont werden, dass KA*innen und Studierende an öffentlichen Universitäten nur bedingt vergleichbar sind. Für Studierende stellt die Universität den zentralen Anlaufpunkt während der gesamten Ausbildung dar, weswegen in universitären Einrichtungen

gen deutlich mehr Freizeitaktivitäten stattfinden wie z.B. Hochschulsport oder Kulturangebote. KA*innen verbringen hingegen neben der HSPV auch viel Zeit in praktischen Ausbildungsstätten (z.B. LAFP Selm) oder in Praktikumsbehörden. Einrichtungen der HSPV wie Bibliothek, Mensa und Lernräume werden zwar auch genutzt, aber i.d.R. nur zu normalen Betriebszeiten.

Nichtsdestotrotz leiden auch KA*innen unter den Folgen der Pandemie, wie die Untersuchung dieser Arbeit gezeigt hat. Behle (2021) spricht im Zusammenhang mit der Befragung von Studierenden während der Pandemie davon, dass Hochschulen ein „soziales Wiederaufbauprogramm“ (Behle 2021, S. 27) benötigen, das für ein reaktiviertes Sozialleben an Hochschulen sorgt. Der Begriff „soziales Aufbauprogramm“ wurde gezielt gewählt, „da das soziale Leben vor der Covid-19-Pandemie nicht einfach an die Hochschulen zurückkehren wird“ (Behle 2021, S. 27). Dies könnte bei einer Rückkehr zur Präsenzlehre an der HSPV aus zuvor genannten Gründen möglicherweise anders sein. Dennoch sollten die vergangene Zeit und die Ergebnisse dieser Untersuchung als Anlass genommen werden, KA*innen mit ihren Bedürfnissen in den Fokus zu rücken und Maßnahmen entsprechend zu gestalten. Konkret heißt das, dass KA*innen an der Strategieentwicklung beteiligt werden und mit den HSPV in Dialog treten sollten. Denn letztlich sollten die Verantwortlichen der HSPV nicht nur darauf bedacht sein, den Unterricht um jeden Preis fortsetzen zu können, sondern sie müssen sich auch darüber im Klaren sein, dass sie die Verantwortung für das Wohlergehen einer Vielzahl von KA*innen tragen.

8 Literaturverzeichnis

Antonovsky, Aaron (1997): Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit. Tübingen: Dgvt-Verl.

Baumann, Urs; Perrez, Meinrad (2011): Grundbegriffe - Einleitung. In: Meinrad Perrez und Urs Baumann (Hg.): Lehrbuch Klinische Psychologie - Psychotherapie. 4., aktualisierte Auflage. Bern: Verlag Hans Huber.

Beck, Franziska (2012): Psychische Belastungen im Polizeiberuf. „Dein Freund und Helfer“ auch nur ein Mensch? Bachelorthesis. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Dortmund. Polizeivollzugsdienst.

Behle, Heike (2021): Befragungen der Studierenden und der Lehrenden zur präsenzlosen Lehre („Corona-Befragungen“). Bericht. Universität Hohenheim, Stuttgart.

Benke, Christoph; Autenrieth, Lara K.; Asselmann, Eva; Pané-Farré, Christiane A. (2020): Lockdown, quarantine measures, and social distancing: Associations with depression, anxiety and distress at the beginning of the COVID-19 pandemic among adults from Germany. In: Psychiatry Research 293 (113462), S. 2–10.

Benoy, Charles (2021a): Psychologische Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der einhergehenden Maßnahmen - ein Überblick. In: Charles Maurice Benoy (Hg.): COVID-19 - ein Virus nimmt Einfluss auf unsere Psyche. Einschätzungen und Maßnahmen aus psychologischer Perspektive. 1. Auflage // 2., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer (Kohlhammer Medizin), S. 25–55.

Benoy, Charles Maurice (Hg.) (2021b): COVID-19 - ein Virus nimmt Einfluss auf unsere Psyche. Einschätzungen und Maßnahmen aus psychologischer Perspektive. W. Kohlhammer GmbH. 1. Auflage // 2., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer (Kohlhammer Medizin).

Berghoff, Sonja; Horstmann, Nina; Hüsch, Marc; Müller, Kathrin (2021): Studium und Lehre in Zeiten der Corona-Pandemie. Die Sicht von Studierenden und Lehrenden. Gütersloh: CHE Impulse. 3.

Besa, Kirs-Stephen; Kochskämper, Dorothee; Lips, Anna; Schröer, Wolfgang; Thomas, Severine (2021): Stu.di.Co II – Die

Corona Pandemie aus der Perspektive von Studierenden. Erste Ergebnisse der zweiten Erhebung aus der bundesweiten Studienreihe Stu.di.Co. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim.

Brakemeier, Eva-Lotta; Wirkner, Janine; Knaevelsrud, Christine; Wurm, Susanne; Christiansen, Hanna; Lueken, Ulrike; Schneider, Silvia (2020): Die COVID-19-Pandemie als Herausforderung für die psychische Gesundheit. Erkenntnisse und Implikationen für die Forschung und Praxis aus Sicht der Klinischen Psychologie und Psychotherapie. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie 49 (1), S. 1–31.

Braun, Simone (2002): Erfassung depressiver Störungen in der Primärversorgung: Validität des Brief Patient Health Questionnaire (B-PHQ) und des General Health Questionnaire (GHQ-12). Dissertation. Universität München, München. Medizinische Fakultät.

Breitenbach, Andrea (2021): Digitale Lehre in Zeiten von Covid-19: Risiken und Chancen. Universität Marburg, Marburg. Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation.

Brooks, Samantha K.; Webster, Rebecca K.; Smith, Louise E.; Woodland, Lisa; Wessely,

Simon; Greenberg, Neil; Rubin, Gideon James (2020): The psychological impact of quarantine and how to reduce it: rapid review of the evidence. In: The Lancet 395 (10227), S. 912–920.

Cao, Wenjun; Fang, Ziwei; Hou, Guoqiang; Han, Mei; Xu, Xinrong; Dong, Jiaxin; Zheng, Jianhong (2020): The psychological impact of the COVID-19 epidemic on college students in China. In: Psychiatry Research (287), Artikel 112934, S. 1–5. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1016/j.psychres.2020.112934>, zuletzt geprüft am 02.02.2022.

Cohen, Jacob (1988): Statistical Power Analysis for the Behavioral Sciences. Hoboken: Taylor and Francis.

Deutscher Bundestag (22.11.2021): Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. IfSG. Online verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>, zuletzt geprüft am 30.11.2021.

Gajendran, Ravi S.; Harrison, David A. (2007): The good, the bad, and the unknown about telecommuting: Meta-analysis of psychological mediators and individual consequences. In: Journal of Applied Psychology 92 (6), S. 1524–1541.

Gao, Fei; Luo, Nan; Thumboo, Julian; Fones, Calvin; Li, Shu-Chuen; Cheung, Bun (2004): Does the 12-item General Health Questionnaire contain multiple factors and do we need them? In: Health and Quality of Life Outcomes 2 (63), S. 1–7. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1186/1477-7525-2-63>, zuletzt geprüft am 02.02.2022.

Gödicke, H.; Müller, H. (2011): Gesundheitswesen Psychische Gesundheit. Psychische Gesundheit. In: Sonderhefte (1), S. 4–62.

Grützmacher, J.; Gusy, B.; Lesener, T.; Sudheimer, S.; Willige, J. (2018): Gesundheit Studierender in Deutschland 2017. Ein Kooperationsprojekt zwischen dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, der Freien Universität Berlin und der Techniker Krankenkasse.

Hapke, U.; Maske, U. E.; Scheidt-Nave, C.; Bode, L.; Schlack, R.; Busch, M. A. (2013): Chronischer Stress bei Erwachsenen in Deutschland. In: Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 56 (5), S. 749–754. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1007/s00103-013-1690-9>, zuletzt geprüft am 12.03.2022.

Kähler, Wolf-Michael (1995): Einführung in die Statistische Datenanalyse. Grundlegende Verfahren und deren EDV-gestützter Einsatz. Wiesbaden: Vieweg+Teubner Verlag (Springer eBook Collection).

Knoll, Nina; Scholz, Urte; Rieckmann, Nina (2005): Einführung in die Gesundheitspsychologie. München, Basel: Reinhardt (UTB Psychologie, Gesundheitswissenschaften, 2650).

Kruck, Daniela (2021): Studieren in Zeiten von Covid-19 — Chancen und Herausforderungen. In: BIOSpektrum 27 (1), S. 3.

Kuckartz, Udo (2014): Mixed Methods. Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren. Wiesbaden: Springer VS (Springer eBook Collection).

Lutz, Annika P. C.; Vögele, Claus (2021): Auswirkungen des Maskentragens. In: Charles Maurice Benoy (Hg.): COVID-19 - ein Virus nimmt Einfluss auf unsere Psyche. Einschätzungen und Maßnahmen aus psychologischer Perspektive. 1. Auflage // 2., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer (Kohlhammer Medizin), S. 64–73.

Muschalla, Beate; Kampczyk, Ulf (2020): Über die relative Bedeutung(slosigkeit) von

Lebensereignissen als Ursache für psychische Erkrankungen und die Normalität von Reaktionen auf außergewöhnliche Umstände. In: Praxis Klinische Verhaltensmedizin und Rehabilitation 33 (110), S. 219–222.

Robert Koch Institut (2021a): COVID-19: Fallzahlen in Deutschland und weltweit. Online verfügbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, zuletzt geprüft am 18.11.2021.

Robert Koch Institut (2021b): Risikobewertung zu COVID-19. Robert Koch Institut. Online verfügbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, zuletzt geprüft am 04.12.2021.

Schlipfenbacher, Carina; Jacobi, Frank (2014): Psychische Gesundheit: Definition und Relevanz. In: Public Health Forum 22 (82), S. 2–6.

Serafini, Gianluca; Parmigiani, Bianca; Amerio, Andrea; Aguglia, Andrea; Sher, Leo; Amore, Mario (2020): The psychological impact of COVID-19 on the mental health in the general population. In: QJM: An International Journal of Medicine 113 (8), S. 529–535.

Skoda, Eva-Maria; Spura, Anke; Bock, Freia de; Schweda, Adam; Dörrie, Nora; Fink, Madeleine et al. (2021): Veränderung der psychischen Belastung in der COVID-19-Pandemie in Deutschland: Ängste, individuelles Verhalten und die Relevanz von Information sowie Vertrauen in Behörden. In: Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 64 (3), S. 322–333. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1007/s00103-021-03278-0>, zuletzt geprüft am 15.01.2022.

Sondhof, Anke; Schlüter-Kalkstein, Oliver; Muschalla, Beate (2020): Die Wahrnehmung der Corona-Pandemie im Mai 2020 durch die Studierenden einer Universität. Projektbericht. TU Braunschweig, Braunschweig. Institut für Psychologie.

Stocker, Désirée; Jäggi, Jolanda; Liechti, Lena; Schläpfer, Dawa; Németh, Philipp (2020): Der Einfluss der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit der Schweizer Bevölkerung und die psychiatrischpsychotherapeutische Versorgung in der Schweiz. Erster Teilbericht. Bern: Bundesamt für Gesundheit.

Strauß, Bernhard; Berger, Uwe; Rosendahl, Jenny (2021): Folgen der COVID-19-Pande-

mie für die psychische Gesundheit und Konsequenzen für die Psychotherapie – Teil 1 einer (vorläufigen) Übersicht. In: Psychotherapeut 66 (3), S. 175–185. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1007/s00278-021-00504-7>, zuletzt geprüft am 24.02.2022.

Wang, Jia-Li; Zheng, Xian-Hui; Lan, Yu; Zhang, Xiao-Wen; Xu, Yin-Yin; Shen, Jian (2020): Public Responses to the Novel 2019 Coronavirus (COVID-19) in China: Mental Health Consequences. In: Journal of Emergency Management and Disaster Communications 1 (1), S. 39–47.

Weichbrodt, Johann; Schulze, Hartmut (2021): Homeoffice als Pandemie-Maßnahme – Herausforderungen und Chancen.

In: Charles Maurice Benoy (Hg.): COVID-19 - ein Virus nimmt Einfluss auf unsere Psyche. Einschätzungen und Maßnahmen aus psychologischer Perspektive. 1. Auflage // 2., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer (Kohlhammer Medizin), S. 165–173.

Winde, Mathias; Werner, Said D.; Gumbmann, Barbara; Hieronimus (2021): Hochschulen, Corona und jetzt? Wie Hochschulen vom Krisenmodus zu neuen Lehrstrategien für die digitale Welt gelangen. Bericht. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen.

9 **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

Abb. 1: Altersspanne der Stichprobe

Abb. 2: Wohnsituation der Teilnehmer*innen

Abb. 3: Einstellungsjahrgang der Teilnehmer*innen

Abb. 4: Boxplot zur Darstellung der Lagemaße

Abb. 5: Umgang mit den besonderen Hygienebedingungen

Tab. 1: Deskriptive Statistik Gesamtstichprobe

Tab. 2: Deskriptive Statistik Geschlechter

Tab. 3: Deskriptive Statistik Altersgruppen

FACHBEREICH AV/R

Die geplante Abschaffung des TSG, mögliche Folgen für das Personenstandswesen und bisherige gescheiterte Reformvorschläge

Benjamin Brocker

Abteilung Duisburg / Fachbereich KVD
Kurs: K 19/01 / Einstellungsjahrgang: 2018

Erstgutachterin: Annegret Frankewitsch
Zweitgutachterin: Prof. Dr. Nicole Wolf

Einstellungsbehörde:
Meerbusch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7	4.4.2	Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	25
			4.4.3	Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 und 3 GG	26
2.	Transgeschlechtlichkeit	8	5.	Lösungsansätze	27
2.1	Zentrale Begrifflichkeiten	8	5.1	Änderungsvorhaben aus der Politik	28
2.2	Psychologisches Verständnis	10	5.2	Forderungen aus dem Queer-Aktivismus	28
2.3	Soziologisches Verständnis	11	5.3	Forderungen aus Soziologie und Juristik	30
3.	Das Transsexuellengesetz	12	6.	Erfolgsaussichten der Gesetzesverabschiedung	31
3.1	Historie des TSG	13	6.1	Bisherige Reformversuche	31
3.2	Abgrenzung von § 45b PStG	15	6.1.1	Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2019	32
3.3	Aktuelles Verfahren	18	6.1.2	Gesetzesentwürfe aus dem Mai 2021	34
4.	Kritik am TSG	19	6.2	Gründe für das Scheitern bisheriger Versuche	37
4.1	Gerichtsverfahren	20	6.3	Vergleich der aktuellen Pläne mit vorherigen Versuchen	38
4.2	Begutachtungsverfahren	21	6.4	Vergleich der politischen Lage	39
4.3	Gesellschaftlicher Wandel	22	6.5	Prognose	39
4.4	Grundrechtsverletzungen	23	7.	Mögliche Folgen der Umsetzung	40
4.4.1	Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG	24			

7.1	Internationaler Vergleich	41
7.1.1	Malta	41
7.1.2	Argentinien	42
7.2	Auswirkungen bisheriger Gesetzesänderungen	43
7.3	Würdigung der Gegenstimmen	45
7.4	Prognose	47
8.	Fazit	50
9.	Literaturverzeichnis	52
10.	Abbildungsverzeichnis	59
11.	Abkürzungsverzeichnis	60
12.	Anhang	62

1. Einleitung

Am 24. November 2021 unterzeichneten die Parteien SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen (B'90/Grüne) den Koalitionsvertrag 2021-2025. Er beinhaltet unter anderem das Vorhaben, das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) zugunsten eines Selbstbestimmungsgesetzes aufzuheben.¹

Das 1980 verabschiedete TSG wurde in den letzten Jahren vielfach als diskriminierend, entmündigend, pathologisierend und menschenrechtsverletzend kritisiert.² Große Teile des Gesetzes wurden bereits für verfassungswidrig erklärt.

In den letzten Jahren erfolgten mehrere Versuche, das TSG zugunsten einer gesetzlichen Neuregelung aufzuheben. Diese blieben bislang erfolglos.

Durch die Verankerung im Koalitionsvertrag haben die Relevanz dieses Vorhabens und die mediale Aufmerksamkeit, die es erhält, jüngst zugenommen.³

Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine kritische Auseinandersetzung mit der Abschaffung des TSG. Dabei wird beleuchtet, aus welchen Gründen eine Gesetzesreform gefordert wird, wie diese aussehen könnte und welche Folgen aus ihr entstehen könnten.

Aufgrund der Vielzahl zur Verfügung stehender kritischer Texte zum TSG bietet sich die Literaturanalyse zur Untersuchung der Thematik an. Hierbei werden juristische Entscheidungen, Kommentierungen von Gesetzestexten, sowie Literatur aus den Bereichen der Soziologie, Juristik, Psychologie und Politologie verwendet. Als Quelle für die Kritik am TSG und für Forderungen vonseiten des Aktivismus sollen darüber hinaus Pressestatements aktivistischer Vereinigungen und themenrelevanter Persönlichkeiten miteinbezogen werden; im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen wird Bezug auf Zeitungsartikel genommen.

Im nachfolgenden Abschnitt werden zunächst zentrale Begrifflichkeiten und das aktuelle wissenschaftliche Verständnis von trans* Identitäten erklärt, um die Basis für eine tiefergehende Betrachtung der Thematik zu schaffen.

In Abschnitt 3 wird anschließend das aktuell gültige TSG mit besonderem Augenmerk auf seine Entstehung und bisherige Entwicklung vorgestellt. Die Anwendungsbereiche des TSG werden von denen des § 45b Personenstandsgesetz (PStG) abgegrenzt, bevor der aktuelle Ablauf eines Verfahrens nach dem TSG dargestellt wird.

¹ SPD/B'90/Grüne/FDP (2021), S. 95.

² Hümpfner (2020), S. 1.

³ Frühauf (2022); Zörner (2022); Feddersen/Kutter (2022).

Abschnitt 4 führt die Kritik auf, die am TSG geäußert wird. Diese wird unterteilt in Kritik am Gerichtsverfahren, an dem obligatorischen Begutachtungsverfahren, an der rückständigen Sicht auf trans* Personen und an mutmaßlichen Grundrechtsverletzungen des TSG.

Im 5. Abschnitt werden anschließend verschiedene Lösungsansätze dargestellt. Hierbei werden die Änderungsvorhaben der aktuellen Regierung sowie die Forderungen verschiedener Beteiligter aus den Bereichen des queeren Aktivismus, der Soziologie und Politik und der Juristik wiedergegeben.

Schließlich werden in Abschnitt 6 die Änderungsentwürfe der Jahre 2019 und 2021 vorgestellt und die Gründe ihrer Erfolglosigkeit herausgearbeitet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden anschließend genutzt, um eine Prognose für die Erfolgsaussichten der geplanten Neuregelung zu stellen.

Daraufhin werden in Abschnitt 7 mögliche Auswirkungen der Gesetzesverabschiedung betrachtet. Die Umsetzbarkeit des geplanten Gesetzes und zu erwartende Auswirkungen für das Personenstandswesen werden durch eine Analyse der Erfahrungen mit Geschlechtsanerkennungsgesetzen im internationalen Raum sowie mit den Auswirkungen vergangener TSG-Änderungen eingeschätzt. Kritikpunkte der Beteiligten, die sich gegen eine Reform des TSG aussprechen, werden reflektiert.

Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse im Fazit zusammengefasst und durch Handlungsempfehlungen für die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes ergänzt.

2. Transgeschlechtlichkeit

Nachstehend erfolgt eine Erklärung der Begrifflichkeiten und Einführung in das Grundlagenwissen, das zum Verständnis dieser Arbeit benötigt wird.

2.1 Zentrale Begrifflichkeiten

Als ‚trans*‘ werden Personen bezeichnet, deren empfundene Geschlechtsidentität nicht der Geschlechtsidentität entspricht, die ihnen aufgrund ihrer biologischen Merkmale bei ihrer Ge-

burt zugewiesen wurde (nachfolgend ‚Geburtsgeschlecht‘ genannt).⁴ Der Begriff trans* umfasst mehrere, sich in Nuancen unterscheidende Begriffe wie trans, transident, transgender, transgeschlechtlich oder transsexuell, wobei letzteres als veralteter, pathologisierender Begriff betrachtet wird und daher hauptsächlich im medizinischen Kontext Anwendung findet.⁵ Trans* Personen lassen sich in trans* Frauen, trans* Männer und nichtbinäre Personen unterteilen.⁶

‚Trans* Frauen‘ sind Personen, deren Geburtsgeschlecht männlich ist, die sich aber als weiblich wahrnehmen (auch: ‚Mann-zu-Frau-Transsexuelle‘). Im Gegensatz dazu sind ‚Trans* Männer‘ Personen, deren Geburtsgeschlecht weiblich ist, die sich aber als männlich wahrnehmen (auch: ‚Frau-zu-Mann-Transsexuelle‘).⁷

Personen, die sich weder als rein männlich noch als rein weiblich wahrnehmen, werden als ‚nichtbinär‘ bezeichnet (auch: ‚divers‘, oder ‚non-binär‘).⁸

Das Gegenteil von ‚trans*‘ ist ‚cis‘ (auch: ‚cisgender‘ oder ‚cisgeschlechtlich‘). Die Geschlechtsidentität von cis Personen entspricht ihrem Geburtsgeschlecht.⁹

Personen, deren körperliche Geschlechtsmerkmale nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, sind ‚inter*‘ (auch: ‚intersex‘ oder ‚intergeschlechtlich‘).¹⁰ Die Intergeschlechtlichkeit ist unabhängig von der Geschlechtsidentität; diese kann männlich, weiblich oder nichtbinär sein.¹¹

Die Inkongruenz zwischen Geburtsgeschlecht und Geschlechtsidentität bedeutet für viele trans* Personen einen hohen psychischen Leidensdruck (‚Geschlechtsdysphorie‘). Um diesen zu lindern, ergreifen viele trans* Personen Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung (auch: ‚Transition‘, veraltet: ‚Geschlechtsumwandlung‘).¹² Diese Maßnahmen können sozial (z.B. Coming-Out, Tragen von Kleidung oder Frisuren, die der Geschlechtsidentität entsprechen), medizinisch (z.B. Operationen oder Hormonbehandlungen) oder rechtlich (Anpassung von Vorname und Geschlechtseintrag in offiziellen Dokumenten) sein.¹³

⁴ DGfS (2019), S. 4; Agius/Tobler (2011), S. 14; Dreßen (2021), S. 8; TrIQ (o.J.), S. 8.

⁵ Siedenbiedel (2016), S. 32 f; Çetin/Grigowski (2016), S. 350.

⁶ In dieser Arbeit werden die Adjektive trans* und transgeschlechtlich synonym zur Bezeichnung dieser Personengruppe verwendet.

⁷ Dreßen (2021), S. 9; TrIQ (o.J.), S. 8 f.

⁸ Löwenberg (2021), S. 329; Münchner Aids-Hilfe e.V. (o.J.).

⁹ Dreßen (2021), S. 9; In dieser Arbeit werden die Adjektive cis und cisgeschlechtlich synonym zur Bezeichnung dieser Personengruppe verwendet.

¹⁰ Ebd.; In dieser Arbeit werden die Adjektive inter* und intergeschlechtlich synonym zur Bezeichnung dieser Personengruppe verwendet.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd., S. 20.

¹³ Agius/Tobler (2011), S. 17 f.; Dreßen (2021), S. 12, 19 f, 22, 25-29, 34-46.

Erst aus der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität ergibt sich das Recht der Betroffenen, von der Umwelt entsprechend dieser Geschlechtsidentität behandelt und angesprochen zu werden. Sie stellt somit einen Schutz vor Diskriminierungen dar.¹⁴

Der Begriff ‚queer‘ stellt eine Alternative zu dem Akronym ‚LSBTIQ*‘ (Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere Personen; auch: ‚LSBT+‘, oder englisch: ‚LGBT+‘) dar und bezeichnet die gesamte Gruppe nicht-heterosexueller, beziehungsweise nicht-cisgeschlechtlicher Menschen.¹⁵

2.2 Psychologisches Verständnis

In der modifizierten deutschen Fassung der 10. Version der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitssysteme (ICD-10-GM) befindet sich ‚Transsexualismus‘ im Abschnitt der Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen.¹⁶

In der deutschen Entwurfsfassung der ICD-11 vom 01. Januar 2022 ist dies nicht mehr der Fall. Stattdessen findet sich im Abschnitt ‚Zustände mit Bezug zur sexuellen Gesundheit‘ die Diagnose ‚Genderinkongruenz in der Jugend oder im Erwachsenenalter‘.¹⁷ Diese Umstrukturierung wurde von Interessenverbänden wie dem Bundesverband Trans* e.V. (BVT*) begrüßt, da sie bewirkt, dass Transgeschlechtlichkeit nicht mehr als psychische Krankheit deklariert wird.¹⁸

Dies entspricht dem vielfach praktizierten Behandlungsstandard, nach dem trans* Identitäten selbst nicht pathologisch sind und daher nicht therapiert werden müssen, sondern eine „Normvariante des menschlichen Daseins“¹⁹ darstellen. Dementsprechend soll die Geschlechtsinkongruenz und die daraus oftmals hervorgehende Geschlechtsdysphorie abhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalls und Wünschen der betroffenen Person mithilfe von transitionsbegleitender Psychotherapie, sowie körpermodifizierenden Behandlungen behandelt werden.²⁰

¹⁴ §§ 5, 10 TSG.

¹⁵ Dreßen (2021), S. 10; Kolbe (2010), S. 67; In dieser Arbeit wird der Begriff queer verwendet. Dieser ist beständiger und inklusiver als die sich häufig ändernden Akronyme.

¹⁶ BfArM (2021), S. 193.

¹⁷ BfArM (2022).

¹⁸ BVT* (2018).

¹⁹ Seikowski (2016), S. 116.

²⁰ DGfS (2019), S. 44 f., 49; Nieder/Strauß (2019), S. 196.

Die herrschende Meinung bezüglich der Diagnose ‚Transsexualität‘ hat sich geändert, sodass die Möglichkeit einer psychiatrischen Diagnosestellung infrage gestellt oder sogar verneint wird.²¹ Eine Objektivierung der Kriterien, die für eine solche Diagnose notwendig wäre, sei nicht möglich, weshalb keine zuverlässige Untersuchungsmethode existiere.²² Vielmehr sei die Geschlechtsidentität eine innerlich wahrgenommene Identität und somit von der Selbstbestimmung der Person abhängig.²³

2.3 Soziologisches Verständnis

Das allgemeine gesellschaftliche Geschlechterverständnis beruht auf den Annahmen, es gäbe nur zwei Geschlechter, die eindeutig an den körperlichen Merkmalen der Person abgelesen werden können und angeboren und unveränderlich sind.²⁴ In der Soziologie wird zwischen dem biologischen Geburtsgeschlecht (Engl: ‚sex‘), der sozialen Kategorisierung zu einem Geschlecht im Alltag (Engl: ‚sex-category‘) und dem sozialen, von der Person performten Geschlecht (Engl: ‚gender‘) unterschieden.²⁵ Diese Unterscheidung dient der genaueren Untersuchung der zuvor als natürlich und unvermeidbar empfundenen Geschlechterrollen.²⁶

Vor diesem Hintergrund sind trans* Personen als Verkörperungen dieser Unterscheidung von besonderem soziologischem Interesse. Auch sie performen ihre Geschlechterrolle, um ihre Geschlechtsidentität zu validieren (‚doing gender‘) und bedienen sich dabei binärer Geschlechtervorstellungen.²⁷ Dies passiert bewusster als bei cis Personen, die diese Verhaltensweisen im Laufe ihrer Sozialisierung internalisiert haben, sodass untersucht werden kann, welche geschlechtstypischen Verhaltensweisen angeboren und welche erlernt sind.²⁸

Die Binarität und Endgültigkeit der Geschlechterrollen wird in der ‚Queer Theory‘ infrage gestellt und dekonstruiert.²⁹ Nach diesem Ansatz gäbe es das Konzept der erklärungsbedürftigen Transgeschlechtlichkeit ohne das der Zweigeschlechtlichkeit nicht, da trans* Personen ohne dieses nicht von der Norm abweichen würden. Die Sicht der ‚Queer Theory‘ stimmt mit der

²¹ Allex/Demiel (2016), S. 23.

²² Ebd., S. 23.

²³ Ebd., S. 32 f.

²⁴ Gildemeister (2020), S. 179 f.

²⁵ Ebd., S. 184; Stenzel/Hochenbleicher-Schwarz (2017), S. 40 f.

²⁶ Bublitz (2016), S. 111.

²⁷ Schmidt-Jüngst (2020), S. 38, 32; Stenzel/Hochenbleicher-Schwarz (2017), S. 39 f.; Schirmer (2015), S. 41.

²⁸ Bublitz (2016), S. 104; Gildemeister (2020), S. 181.

²⁹ Bublitz (2016), S. 103, 107; Kolbe (2010), S. 65-70; Stenzel/Hochenbleicher-Schwarz (2017), S. 38.

psychologischen Sicht darin überein, dass Transgeschlechtlichkeit nicht als Anomalie, sondern als eine Normvariante gesehen wird.³⁰

3. Das Transsexuellengesetz

Das TSG definiert Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Vornamens- und Personenstandsänderung (VÄ/PÄ) transgeschlechtlicher Personen. Das Gesetz sieht für diese ein Gerichtsverfahren vor den Amtsgerichten vor, welche einen Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Das Gerichtsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Im Verlauf des Verfahrens werden zwei voneinander unabhängige Gutachten zu der Person eingeholt, in welchen die Sachverständigen darstellen, ob die Geschlechtszugehörigkeit der antragstellenden Person von ihrem Geburtsgeschlecht abweicht, ob der innere Zwang, gemäß dieser Geschlechtszugehörigkeit zu leben, seit mindestens drei Jahren besteht, und, ob sich die Geschlechtsidentität nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird.³¹

Auf Grundlage der Begutachtungen entscheidet das Amtsgericht über den Antrag. Wird diesem stattgegeben, kann sich die betroffene Person mithilfe des rechtskräftigen Beschlusses eine abgeänderte Geburtsurkunde ausstellen und mit dieser alle übrigen offiziellen Dokumente anpassen lassen.³²

Zusätzlich zu den Vorschriften, die die VÄ/PÄ regeln, enthält § 5 TSG ein Verbot, den alten Namen der Person nach Rechtskraft der Entscheidung ohne besondere Gründe auszuforschen oder gegenüber Dritten preiszugeben (Offenbarungsverbot). Durch diese Regelungen soll dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, insbesondere dem Recht der informationellen Selbstbestimmung, Rechnung getragen werden.³³

³⁰ Schmidt-Jüngst (2020), S. 32, 41 f.

³¹ § 4 Abs. 3 i.V.m. den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 TSG.

³² Dreßen (2021), S. 27.

³³ Augstein (2012), § 5 TSG, Rn. 1.

3.1 Historie des TSG

Am 28. Juni 1979 legte der damalige parlamentarische Staatssekretär Andreas von Schoeler dem Bundestag den ersten Entwurf des TSG vor.³⁴ Er begründete dies damit, dass trans* Personen zum damaligen Zeitpunkt trotz der Möglichkeit einer körperlichen Transition keine Möglichkeit zur Änderung ihres rechtlichen Status hätten:

„Der Transsexuelle, der medizinisch Frau geworden ist, bleibt rechtlich Mann. Sein Personalausweis und seine sonstigen Papiere können nicht geändert werden. Dies führt dazu, daß [sic!] dieser Personenkreis bei Wohnungssuche, bei Arbeitsplatzsuche, bei jedem Grenzübertritt und sonstigen Kontakten mit Behörden unsagbare Schwierigkeiten hat; Schwierigkeiten, die vermeidbar wären und die Menschen entstehen, die schon genug Schwierigkeiten haben.“³⁵

Im Vorjahr hatte eine trans* Frau ihre Personenstandsänderung vor dem Bundesverfassungsgericht erstritten. Zuvor hatten trans* Personen in Deutschland das Recht eingeräumt bekommen, einen geschlechtsneutralen Vornamen anzunehmen. Während ihnen ein Ausweis mit diesem Namen ausgestellt wurde, blieb ihr Personenstand mangels Gesetzesregelung unangepasst. Die Verpflichtung zur Änderung ergebe sich laut Bundesverfassungsgericht jedoch auch ohne Gesetzesregelung aus dem allgemeinem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen.³⁶

Gesetze zur Personenstandsänderung von trans* Personen existierten zu diesem Zeitpunkt weltweit nur in Schweden; in einigen europäischen Ländern wurde einer Anpassung des Vornamens oder Personenstandes in Einzelfällen zugestimmt.³⁷ Das TSG war somit eines der ersten Gesetze dieser Art und wurde in seiner ersten Beratung durch den Bundestag als das „auf diesem Gebiet [...] **fortschrittlichste Gesetz in der Welt**“³⁸ bezeichnet.

Das TSG wurde am 10. September 1980 ausgefertigt und trat in Teilen am 11. September 1980 und in Gänze am 01. Januar 1981 in Kraft.³⁹ Es sah vor, dass transgeschlechtliche Deutsche oder in Deutschland lebende Staaten- oder Heimatlose, Geflüchtete oder Asylberechtigte im Alter von mindestens 25 Jahren ihren Vornamen ändern lassen konnten, wenn sie sich nicht als ihrem Geburtsgeschlecht zugehörig empfanden, dieses Empfinden seit mindestens drei Jahren bestand und sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern würde.⁴⁰ Eine reine Vornamensänderung wurde ‚kleine Lösung‘ genannt, die mit strengeren Voraussetzungen

³⁴ Plenarprotokoll 8/164, S. 13169 (C).

³⁵ Ebd., S. 13169 (D).

³⁶ BVerfG, Beschl. v. 11. Oktober 1978 – 1 BvR 16/72 –, BVerfGE 49, 286-304, Rn. 27, 47.

³⁷ BT/Dr. 8/2947, S. 10.

³⁸ Plenarprotokoll 8/164, S. 13174 (A), Hervorhebung im Original.

³⁹ BGBl. I 1980, S. 1654-1658; § 18 TSG.

⁴⁰ Ebd., S. 1654, § 1 Abs. 1 TSG in der Fassung vom 10. September 1980.

verbundene Änderung von Vorname und Personenstand ‚große Lösung‘.⁴¹ Eine Personenstandsänderung sollte möglich sein, wenn die Antragstellenden zusätzlich zu den vorab genannten Voraussetzungen unverheiratet und dauernd fortpflanzungsunfähig waren und sich einem operativen Eingriff zur Annäherung der äußeren Geschlechtsmerkmale an das Zielgeschlecht unterzogen hatten.⁴²

Eine Aufhebung der Gerichtsentscheidung, mit der der Name der antragstellenden Person nach § 1 TSG (‚kleine Lösung‘) geändert wurde, war möglich, insofern sich die Person wieder ihrem Geburtsgeschlecht zugehörig fühlte. Die Entscheidung wurde unwirksam, wenn nach Ablauf von 302 Tagen nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung ein Kind der Person geboren wurde (eine erneute Änderung nach Geburt des Kindes war auf Antrag möglich, solange die Person glaubhaft machen konnte, sich weiterhin nicht ihrem Geburtsgeschlecht zugehörig zu fühlen) oder wenn die Person eine Ehe schloss und somit – nach damaliger Auffassung – wieder in der Rolle ihres Geburtsgeschlechts lebte.⁴³

Im Laufe der Jahre kam es zu mehreren Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht, welche Gesetzesänderungen herbeiführten.

Zunächst wurde die Voraussetzung eines Mindestalters sowohl für die Personenstands-⁴⁴ als auch für die Vornamensänderung⁴⁵ wegen Unvereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz für nichtig erklärt.

2005 wurde die Unwirksamkeit einer Namensänderung durch Eheschließung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG für verfassungswidrig erklärt. Die dieser Vorschrift zugrundeliegende Annahme, trans* Personen seien automatisch heterosexuell, sei überholt, sodass in dem Wunsch nach einer Ehe (zwischen einem trans* Mann, der rechtlich noch weiblich ist und einem cis Mann, beziehungsweise zwischen einer trans* Frau, die rechtlich noch als männlich angesehen wird und einer cis Frau) keine Rückkehr in die alte Geschlechterrolle gesehen werden könne. Auch diesen trans* Personen stehe das Recht auf eine rechtlich gesicherte Partnerschaft zu.⁴⁶

2006 beschloss das Bundesverfassungsgericht, dass ein Ausschluss ausländischer Antragstellender, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und deren Heimatländer keine entsprechenden rechtlichen Regelungen kennen, einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit darstellt.⁴⁷

⁴¹ BT/Drs. 8/4120, S. 1.

⁴² BGBl. I 1980, S. 1656, § 8 Abs. 1 TSG in der Fassung vom 10. September 1980.

⁴³ Ebd., S. 1655 f., §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 3 TSG in der Fassung vom 10. September 1980; BT/Drs. 8/2947, S. 14 Nr. 3.7.1.

⁴⁴ BVerfG, Beschl. v. 16. März 1982 – 1 BvR 938/81 –, BVerfGE 60, 123-135, Rn. 28.

⁴⁵ BVerfG, Beschl. v. 26. Januar 1993 – 1 BvL 38/92 –, BVerfGE 88, 87-103, Rn. 33.

⁴⁶ BVerfG, Beschl. v. 06. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03 –, BVerfGE 115, 1-25, Rn. 53, 62.

⁴⁷ BVerfG, Beschl. v. 18. Juli 2006 – 1 BvL 1/04 –, BVerfGE 116, 243-270, Rn. 58.

Später konkretisierte der Bundesgerichtshof, dass das Vorliegen einer entsprechenden Regelung im Heimatland zu verneinen sei, wenn diese geschlechtsangleichende Operationen zur Personenstandsänderung voraussetze.⁴⁸

Das Erfordernis der Ehelosigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG) für die Personenstandsänderung wurde 2008 für nicht anwendbar erklärt, da es dem Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität und dem Interesse einer verheirateten trans* Person am Fortbestand ihrer Ehe widerspricht.⁴⁹

Schließlich wurde das Erfordernis geschlechtsangleichender Operationen sowie der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 4 TSG) für unanwendbar erklärt, da diese Anforderungen mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie dem Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht vereinbar seien. Das dem zugrundeliegende Bild von trans* Personen, welche zwingend alle ihnen zur Verfügung stehenden geschlechtsangleichenden Operationen durchführen müssen, sei überholt.⁵⁰

Somit wurden im Laufe der Zeit alle zusätzlichen Voraussetzung der Personenstandsänderung gegenüber der Vornamensänderung für ungültig erklärt, sodass eine Unterscheidung zwischen ‚kleiner‘ und ‚großer‘ Lösung redundant wurde.

Erfolglos blieb die Klage eines trans* Mannes, der nach einer Personenstandsänderung ein Kind gebar und forderte, in dessen Geburtsurkunde als Vater eingetragen zu werden⁵¹.

Auch die Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit des sich aus § 4 Abs. 3 TSG ergebenden Begutachtungserfordernisses wurde 2017 noch bestätigt, wobei die Begutachtung auf Fragen zu den Aspekten beschränkt wurde, die nach aktuellem wissenschaftlichen Stand für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen Bedeutung haben und nicht dem Ziel dienen sollen, die (als Krankheit verstandene) Transgeschlechtlichkeit psychotherapeutisch zu beseitigen.⁵²

3.2 Abgrenzung von § 45b PStG

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 wurde mit Wirkung vom 22. Dezember 2018 § 45b PStG zur Erklärung

⁴⁸ BGH, Beschl. v. 29. November 2017 – XII ZB 345/17 –, juris.

⁴⁹ BVerfG, Beschl. v. 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05 –, juris, Rn. 65.

⁵⁰ BVerfG, Beschl. v. 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 –, BVerfGE 128, 109-137, Rn. 68-74.

⁵¹ BGH, Beschl. v. 06. September 2017 – XII ZB 660/14 –, BGHZ 215, 318-335.

⁵² BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 17. Oktober 2017 – 1 BvR 747/17 –, juris, Rn. 12.

zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung eingefügt.⁵³

Ziel des Gesetzes war es, eine dritte Option eines positiven Geschlechtseintrages einzuführen; zuvor existierten die beiden positiven Einträge ‚weiblich‘ und ‚männlich‘ sowie der Negativeintrag ‚ohne Angabe‘. Dies wurde mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 für verfassungswidrig erklärt, da es einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Gleichberechtigungsgebot darstellte.⁵⁴ Durch die Option ‚divers‘ sollten auch inter* Personen eine positive Geschlechtsbezeichnung erhalten.⁵⁵

Diese Bezeichnung steht Eltern seitdem bei der Geburt solcher Kinder zur Verfügung.⁵⁶

Darüber hinaus wurde betroffenen Personen ermöglicht, eine VÄ/PÄ durch Erklärung gegenüber dem Standesamt vornehmen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Beantragenden einen deutschen Personenstandseintrag haben oder Deutsche oder in Deutschland lebende Staaten- oder Heimatlose, Geflüchtete, Asylberechtigte oder ausländische Personen sind, deren Heimatland keine vergleichbare Regelung kennt und die entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzen. Außerdem muss bei den Antragstellenden eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegen und durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen oder, wenn ein Nachweis unzumutbar ist, an Eides statt versichert werden.⁵⁷

Die Kosten für eine entsprechende ärztliche Bescheinigung werden in der Begründung des Gesetzesentwurfs mit 10 € veranschlagt, der Zeitaufwand für die Antragstellung wird auf eine Stunde geschätzt; davon entfallen circa 30 Minuten auf die Bearbeitungszeit im Standesamt.⁵⁸

Der Geschlechtseintrag kann auf jede im § 22 Abs. 3 PStG genannte Bezeichnung (‚männlich‘, ‚weiblich‘ oder ‚divers‘) geändert oder gestrichen werden.⁵⁹

Die vage Gesetzesformulierung, es müsse eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“⁶⁰ vorliegen sowie die Erläuterung im Gesetzesentwurf, die Bescheinigung müsse keine konkrete Diagnose enthalten⁶¹, führte dazu, dass auch trans* Personen, bei denen keine Intergeschlechtlichkeit vorlag, versuchten, ihren Vornamen und Personenstand anhand des im Vergleich zu den Regelungen des TSG unkomplizierteren Verfahrens des § 45b PStG ändern

⁵³ BGBl. I 2018, S. 2635 f.

⁵⁴ BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1-31, Rn. 35.

⁵⁵ BT/Drs. 19/4669, S. 7.

⁵⁶ § 22 Abs. 3 PStG.

⁵⁷ § 45 Abs. 1, 3 PStG.

⁵⁸ BT/Drs. 19/4669, S. 9.

⁵⁹ § 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 PStG; Sieberichs (2019), S. 330.

⁶⁰ § 45 Abs. 3 S. 1 PStG.

⁶¹ BT/Drs. 19/4669, S. 11.

zu lassen⁶² – mit der Argumentation, es läge eine psychiatrische Variante der Geschlechtsentwicklung vor.⁶³

Eine nichtbinäre Person versuchte so, aufgrund eines fehlenden Zugehörigkeitsgefühls zu einem binären Geschlecht eine Streichung ihres Geschlechtseintrages zu erwirken. Bereits vor Einführung des § 45b PStG hatte sie dies erfolglos versucht. Nach der Einführung setzte die antragstellende Person ihre Versuche vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf fort, welches ihr Recht gab und das Standesamt anwies, die Streichung ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vorzunehmen.⁶⁴

Nachdem die untere Standesamtsaufsichtsbehörde Beschwerde einlegte, urteilte der Bundesgerichtshof wiederum, eine empfundene Intergeschlechtlichkeit sei nicht vom Anwendungsbereich des § 45b PStG erfasst; es müsse eine körperliche Uneindeutigkeit vorliegen.⁶⁵ Personen ohne diese könnten eine Streichung oder Änderung des Personenstandes in ‚divers‘ gemäß § 8 Abs. 1 TSG erwirken.⁶⁶

Der Antrag einer trans* Frau wurde ebenfalls mit Verweis auf eine fehlende Intergeschlechtlichkeit und die Änderungsmöglichkeit mithilfe des TSG-Verfahrens abgelehnt.⁶⁷

Ein durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Gutachten spricht sich hingegen für eine weite, trans* Personen miteinschließende Auslegung des Begriffs der ‚Varianten der Geschlechtsentwicklung‘ aus.⁶⁸

Auch das Amtsgericht Münster hält eine enge Auslegung des Wortlauts für Verfassungswidrig⁶⁹ und verweist auf die dem Gesetz zugrundeliegende Entscheidung. In dieser sei als aktueller Stand der Wissenschaft angegeben, Geschlecht sei ein nicht nur von körperlichen, sondern auch von sozialen und psychischen Faktoren beeinflusstes Konstrukt.⁷⁰ Die Gesetzesbegründung und -ausgestaltung nehme Bezug auf einen älteren Informationsstand und würdige ausschließlich körperliche Faktoren.⁷¹ Aus diesem Grund setzte das Amtsgericht Münster das bei ihm anhängige Verfahren eines trans* Mannes zur VÄ/PÄ nach § 45b PStG aus

⁶² Dreßen (2021), S. 29.

⁶³ BGH, Beschl. v. 10. Juni 2020 – XII ZB 451/19 –, juris, Rn. 2.

⁶⁴ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11. Juni 2019 – I-25 Wx 76/17 –, juris.

⁶⁵ BGH, Beschl. v. 22. April 2020 – XII ZB 383/19 –, BGHZ 225, 166-184.

⁶⁶ Ebd., Rn. 54.

⁶⁷ BGH, Beschl. v. 10. Juni 2020 – XII ZB 451/19 –, juris, Rn. 7.

⁶⁸ Mangold/Markwald/Röhner (2019), S. 14.

⁶⁹ AG Münster, Vorlagebeschl. V. 14. April 2021 – 22 III 34/20 –, juris, Rn. 58.

⁷⁰ BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1-31, Rn. 9.

⁷¹ BT/Drs. 19/4669, S. 7; AG Münster, Vorlagebeschl. V. 14. April 2021 – 22 III 34/20 –, juris, Rn. 56.

und legte es dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.⁷² Eine solche liegt zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit noch nicht vor.

3.3 Aktuelles Verfahren

Das TSG ist ausgenommen der vorab genannten, für nichtig erklärten Teile bis zu einer gesetzlichen Neuregelung weiterhin anzuwenden.⁷³ Somit werden dessen Regelungen aufgrund der Nichtanwendbarkeit des § 45b PStG gegenwärtig zur Durchführung der VÄ/PÄ von trans* Personen genutzt.

Das Verfahren wird auf Antrag der betroffenen Person am zuständigen Amtsgericht eingeleitet. Die Anforderungen der Gerichte an die Antragstellung variieren, häufig werden neben dem Anschreiben noch Kopien des Personalausweises, der Meldebescheinigung und der Geburtsurkunde sowie ein ‚transsexueller Lebenslauf‘ gefordert.⁷⁴

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit gab das exemplarisch kontaktierte Amtsgericht Düsseldorf an, neben einem unterzeichneten Antrag eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, aus der Staatsangehörigkeit und Familienstand der antragstellenden Person ersichtlich werden, einen ‚transsexuellen Lebenslauf‘ und ein ärztliches Attest über eine ‚Transsexualität‘ zu benötigen.⁷⁵

Ein ‚transsexueller Lebenslauf‘ ist ein Dokument, in dem die antragstellende Person ihr bisheriges Leben hinsichtlich ihrer trans* Identität reflektiert, also Anzeichen aus der Vergangenheit notiert, welche darstellen, dass die Transgeschlechtlichkeit zu diesem Zeitpunkt bereits bestand. Auch Angaben zum Coming-Out oder zu der bisherigen Transition können aufgeführt werden.⁷⁶

Gemäß § 4 Abs. 2 TSG werden die Antragstellenden angehört. Im Anschluss bekommen sie zwei Sachverständige zugewiesen, die die Begutachtungen nach § 4 Abs. 3 TSG vornehmen. Es ist möglich, Wünsche bezüglich der Sachverständigen zu äußern; das Gericht ist jedoch nicht an diese gebunden.⁷⁷

Nachdem die Begutachtungen abgeschlossen und die Gutachten an die Antragstellenden und das Amtsgericht übermittelt worden sind, trifft das Gericht eine Entscheidung durch

⁷² AG Münster, Vorlagebeschl. v. 14. April 2021 – 22 III 34/20 –, juris, Rn. 49.

⁷³ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12. September 2011 – 11 Wx 44/11 –, juris.

⁷⁴ Dreßen (2021), S. 26.

⁷⁵ Anhang II.

⁷⁶ Dreßen (2021), S. 12.

⁷⁷ Ebd., S. 26.

Beschluss.⁷⁸ Dieser geht postalisch zu und wird nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist rechtskräftig.⁷⁹

4. Kritik am TSG

Bei seiner Verabschiedung war das TSG ein fortschrittliches Gesetz; über 40 Jahre später entspricht dies nicht mehr den Tatsachen.⁸⁰ Daher werden die im TSG getroffenen Regelungen seit Jahren von Vereinigungen, die sich für trans* Personen einsetzen, sowie aus der Juristik, kritisiert.⁸¹

Unter anderem die Tatsache, dass große Teile des Gesetzes verfassungsrechtlich für ungültig erklärt wurden, ohne dass das Gesetz generell überarbeitet wurde, ist ein häufig angeführter Kritikpunkt. Sieberichs schrieb, die Überbleibsel des TSG seien ein „wenig überzeugender Torso [...], der durchlöchert ist wie ein Emmentaler Käse, veraltete und von vornherein bedenkliche Terminologie sowie ein wenig zweckmäßiges Verfahren enthält, dafür aber keine adäquaten Antworten insbesondere auf Abstammungsfragen.“⁸²

Auch das Offenbarungsverbot wird – besonders mangels Sanktionierungsvorschriften – für nicht weitreichend genug erachtet.⁸³

Die wesentlichen inhaltlichen Kritikpunkte zur VÄ/PÄ beziehen sich auf das Gerichts- und Begutachtungsverfahren, welche als grundrechtsverletzend und nicht zeitgemäß angesehen werden.⁸⁴

⁷⁸ § 38 Abs. 1 FamFG.

⁷⁹ §§ 41 Abs. 1 und 2, 40 Abs. 1 i.V.m. §§ 45, 71 Abs. 1 FamFG.

⁸⁰ Adamietz/Bager (2016), S. 8.

⁸¹ Grünberger (2007); Hümpfner (2020).

⁸² Sieberichs (2019), S. 332.

⁸³ Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012), S. 1; Adamietz/Bager (2016), S. 22.

⁸⁴ TrIQ/BVT* (2016), S. 2-4; Schmidt-Jüngst (2020), S. 24 f; Allex/Demiel (2016), S. 24; Adamietz/Bager (2016), S. 9; Hümpfner (2020).

4.1 Gerichtsverfahren

Die Zuständigkeit für TSG-Verfahren liegt bei dem jeweils zuständigen Amtsgericht, welches seinen Sitz am Landgericht hat. Somit erfordert jede VÄ/PÄ ein Gerichtsverfahren.⁸⁵ Dies trifft auf Kritik, da Namensänderungen in anderen Fällen beim Standesamt vorgenommen werden können.⁸⁶

Die Dauer der Gerichtsverfahren variiert; laut einem im Auftrag des BMFSFJ von der Humboldt-Universität zu Berlin erstellten „Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ lag sie 2013 bei durchschnittlich 9,3 Monaten.⁸⁷ Ein Großteil dieser Zeit entsteht durch die Begutachtungen.⁸⁸ Gemäß § 4 Abs. 3 TSG müssen zwei voneinander unabhängige Sachverständigengutachten erstellt werden, bevor das Gericht dem Antrag stattgibt. Hierbei ist es nicht notwendig, dass beide Begutachtungen uneingeschränkt positiv ausfallen; im Falle unterschiedlicher Ergebnisse muss das Gericht nach Auseinandersetzung mit den Inhalten der Gutachten eine Entscheidung treffen.⁸⁹ Anzahl, Dauer und Inhalt der Sitzungen sind nicht festgeschrieben, sodass der individuelle Zeitaufwand der Antragstellenden stark variieren kann.⁹⁰ Vonseiten der Dezernenten der Amtsgerichte wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand eines TSG-Verfahrens auf 3,4 Stunden geschätzt, in der Geschäftsstelle entstehen nochmals durchschnittlich 4,8 Stunden pro Fall, sodass eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von insgesamt 8,2 Stunden pro Fall bei den Amtsgerichten zustande kommt.⁹¹ Auch die Höhe der Verfahrenskosten wird oft kritisiert.⁹² Diese sind von der antragstellenden Person selbst oder im Falle der Verfahrenskostenhilfe von der Justizkasse zu tragen.⁹³ Sie ergeben sich aus den Gerichtsgebühren und den Kosten der Begutachtungen⁹⁴ und lagen gemäß der Datenerhebung der Humboldt-Universität im Jahr 2013 bei durchschnittlich 1.868 €. Die Gerichtsgebühren stellen einen kleinen Anteil dar (durchschnittlich 208 €); der Großteil der

⁸⁵ § 2 Abs. 1 S. 1 TSG.

⁸⁶ Adamietz/Bager (2016), S. 22; Hümpfner (2020).

⁸⁷ Adamietz/Bager (2016), S. 196.

⁸⁸ Ebd., S. 198.

⁸⁹ Augstein (2012), § 4 TSG, Rn. 5.

⁹⁰ TriQ/BVT* (2016), S. 3.

⁹¹ Adamietz/Bager (2016), S. 197.

⁹² Hamm (2016), S. 14.

⁹³ § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. §§ 3, 22 Abs. 1 GNotKG.

⁹⁴ § 36 Abs. 1, 3 GNotKG i.V.m. Anlage 1 Nr. 31002 und 31005 GNotKG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 JVEG.

Gerichtskosten entsteht durch die Begutachtungen.⁹⁵ Gemäß einer Hochrechnung entstanden im Jahr 2015 durch Gewährung von Verfahrenskostenhilfe Kosten in Höhe von circa 1.108.247 € für die Justizkasse.⁹⁶

Zudem wird bemängelt, die Verfahren seien durch fehlende Einheitlichkeit bezüglich einzureichender Unterlagen, Inhalten der Begutachtungen, Kosten und Dauer undurchsichtig.⁹⁷ Dies stelle eine weitere Barriere für die Antragstellenden dar und mache das TSG-Verfahren einigen Personen unzugänglich.⁹⁸

Hierzu trage zusätzlich bei, dass § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG nicht aus dem Gesetzestext entfernt, sondern mit einer Fußnote versehen wurden, die diese Voraussetzungen für nichtig erklärt. Dies sei für Personen ohne tieferes Rechtsverständnis schwer verständlich.⁹⁹

Bei einer Umfrage der European Union Agency for Fundamental Rights aus dem Jahr 2019 gaben 61 % der befragten deutschen trans* Personen an, ihren Geschlechtseintrag nicht geändert zu haben. Als Gründe gaben 19 % der Befragten an, sie stimmten dem für die Änderung notwendigen Verfahren nicht zu, 17 % erfüllten nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, 15 % wussten nicht, ob es die Möglichkeit gibt, 2 % dachten, es gäbe keine Möglichkeit und jeweils 10 % fanden das Verfahren zu schwierig oder zu teuer.¹⁰⁰

Dies verdeutlicht erneut die schlechte Zugänglichkeit zum TSG und die abschreckende Wirkung des aktuellen Verfahrens.

4.2 Begutachtungsverfahren

Da die Vorschriften des TSG auf dem Begriff ‚Transsexualität‘ beruhen, welcher aus dem medizinischen Sprachgebrauch stammt, wird im TSG teilweise eine Verankerung der Bezeichnung von Transgeschlechtlichkeit als Krankheitsbild und somit eine inhärente institutionalisierte Pathologisierung und Missachtung der Menschenwürde von trans* Personen gesehen.¹⁰¹ Diese zeige sich besonders in dem Begutachtungsverfahren, welches zum Großteil von Sachverständigen aus der Sexualmedizin, Psychiatrie oder Psychotherapie durchgeführt und fälschlicherweise als Diagnoseerfordernis ausgelegt werde.¹⁰²

⁹⁵ Adamietz/Bager (2016), S. 195.

⁹⁶ Ebd., S. 206.

⁹⁷ Ebd., S. 16; Adamietz (2015), S. 29 f.

⁹⁸ TriQ/BVT* (2016), S. 3.

⁹⁹ Adamietz (2015), S. 14, 117.

¹⁰⁰ FRA (2019); Die weiteren, für diese Arbeit weniger relevanten Antworten werden nicht aufgeführt.

¹⁰¹ TriQ/BVT* (2016), S. 3; Fütty/Höhne/Caselles (2020), S. 26; Schembri (2015), S.1.

¹⁰² TriQ/BVT* (2016), S. 2 f; Sauer/Hamm (2015), S. 24.

Die Begutachtungen werden oftmals als entwürdigend, übergriffig und fremdgesteuert beschrieben.¹⁰³ In ihnen werden laut Angaben einiger Betroffener intime, nach aktuellem Wissensstand sachfremde Fragen, beispielsweise nach der Unterwäsche oder dem Sexualleben der Antragstellenden, gestellt, welche häufig auf Geschlechterstereotypen beruhen.¹⁰⁴ Vielfach wurde beschrieben, die Antragstellenden fühlten sich bei diesen Begutachtungen ausgeliefert, da der Ausgang ihres Verfahrens nicht unwesentlich davon abzuhängen scheine, ob sie die Sachverständigen von ihrer Geschlechtsidentität überzeugten.¹⁰⁵

Die Begutachtungspflicht mache aus einer personenstandsrechtlichen Frage eine medizinische und trage dadurch zu einer weiteren Stigmatisierung bei, obwohl nach herrschender Meinung das Vorliegen einer Transgeschlechtlichkeit nicht objektiv festgestellt werden kann.¹⁰⁶ Selbst Sachverständige, welche regelmäßig Gutachten nach dem TSG erstellen, sprächen sich gegen die Begutachtungspflicht aus.¹⁰⁷ Gegen sie spräche auch die Tatsache, dass die Gutachten in unter 1 % der Fälle negativ ausfallen und somit eine reine Formalie darstellen.¹⁰⁸

4.3 Gesellschaftlicher Wandel

Das zur Zeit der Ausfertigung des TSG verbreitete Bild von trans* Personen entspricht nicht dem heutigen psychologischen und soziologischen Verständnis.

Das TSG unterstellt, trans* Personen seien allesamt heterosexuell und wollten ihren Körper durch medizinische Eingriffe weitestmöglich ihrer Geschlechtsidentität anpassen lassen.

Dabei wird durch die Formulierung des § 8 TSG („dem anderen Geschlecht“) ein binäres Geschlechtersystem verankert.¹⁰⁹

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sind diese Annahmen falsch. Trans* Personen können – ebenso wie cis Personen – verschiedene Sexualitäten haben, da die persönliche Identität unabhängig von der Sexualität existiert.¹¹⁰ Ebenfalls lässt nicht jede trans* Person jede ihr mögliche medizinische Maßnahme durchführen, vielmehr ist jede Transition individuell.¹¹¹

¹⁰³ Adamietz/Bager (2016), S. 11 f; Sauer/Hamm (2015), S. 24.

¹⁰⁴ Zörner (2022); Darida (2021); Plenarprotokoll 19/229, S. 29315 (B).

¹⁰⁵ Adamietz/Bager (2016), S. 12.

¹⁰⁶ Allex/Demiel (2016), S. 25; Sauer/Hamm (2015), S. 24.

¹⁰⁷ Allex/Demiel (2016), S. 25 f; Schmidt-Jüngst (2020), S. 24 f., 41; Löwenberg (2021), S. 335.

¹⁰⁸ Adamietz/Bager (2016), S. 12, 184.

¹⁰⁹ TriQ/BVT* (2016), S. 1 f.; Adamietz/Bager (2016), S. 92.

¹¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 06. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03 –, BVerfGE 115, 1-25, Rn. 24.

¹¹¹ Ebd., Rn. 23; DGfS (2019), S. 49.

Auch das binäre Geschlechtermodell ist überholt; sowohl im rechtlichen Sinne (durch Schaffung des Personenstandes ‚divers‘) als auch in der Psychologie werden mittlerweile mehr als zwei Geschlechter anerkannt.¹¹² In der Soziologie wird das Konzept von Geschlechtern grundsätzlich hinterfragt.¹¹³

Gesellschaftliche Geschlechterrollen existieren nach wie vor¹¹⁴, haben sich allerdings an vielen Stellen einander angenähert und werden als weniger unumgänglich betrachtet.¹¹⁵ Auch auf rechtlicher Ebene haben sich die Rechte und Pflichten der verschiedenen Geschlechter einander so weit angenähert, dass kaum Unterschiede erkennbar sind.¹¹⁶

Die Akzeptanz queerer Personen hat sich laut Informationen des Deutschen Bundestages in den letzten Jahren deutlich verbessert.¹¹⁷ Ebenso sind politische Ziele und Organisationen von trans* Personen präsenter geworden.¹¹⁸

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist der Zweck der Einschränkungen des TSG, eine „dem Sittengesetz widersprechende Praktizierung der Regelung“¹¹⁹ zu vermeiden, infrage zu stellen; vielmehr stellt sich die Frage, ob eine solche Praktizierung nach dem heutigen Moralempfinden ohne die Verwirklichung tatsächlicher Straftatbestände überhaupt möglich ist.¹²⁰

4.4 Grundrechtsverletzungen

In einigen Aspekten des TSG werden Grundrechtsverletzungen gesehen.¹²¹

Als mögliche betroffene Rechtsnormen sind hierbei die allgemeine Handlungsfreiheit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und der Gleichheitsgrundsatz zu nennen.¹²²

¹¹² Löwenberg (2021), S. 329 f.

¹¹³ Kolbe (2010), S. 70; Bublitz (2016), S. 107.

¹¹⁴ Steffens/Roth (2016), S. 275.

¹¹⁵ Lück (2009), S. 44, 78.

¹¹⁶ Adamietz/Bager (2016), S. 17.

¹¹⁷ BT/Drs. 19/28233, S. 6 f.

¹¹⁸ Schirmer (2015), S. 43 f.

¹¹⁹ BT/Drs. 8/2947, S. 10 Nr. 2.3.

¹²⁰ Hofmann (2022), Art. 2 GG, Rn. 8; Das Sittengesetz ist von subjektiven Moralvorstellungen abhängig und daher kaum relevant.

¹²¹ Hümpfner (2020).

¹²² Adamietz/Bager (2016), S. 79; Darüber hinaus werden Verstöße gegen Europarecht und Recht der vereinten Nationen beanstandet. Im Folgenden werden ausschließlich verfassungsrechtliche Kritikpunkte dargestellt, da das Grundgesetz als die unmittelbar anwendbare Rechtsnorm die größte Relevanz hat; Adamietz/Bager (2016), S. 80, 82, 84 f., 95, 99; TriQ/BVT* (2016), S. 3.

4.4.1 Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

Die Antragstellenden könnten durch das TSG-Verfahren in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt werden.

Diese bezeichnet das Grundrecht jeder Person auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Ihr Schutzbereich erfasst jedes Handeln einer Person, durch welches keine Verletzungen der Rechte anderer oder Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz entstehen.¹²³

Ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit erfolgt demnach durch jede staatliche Maßnahme. Um herauszufinden, ob ein solcher Eingriff rechtmäßig erfolgt ist, ist er auf Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen.¹²⁴

Das TSG legt Voraussetzungen zur VÄ/PÄ von trans* Personen fest. Es greift damit in deren Fähigkeit ein, ihre Geschlechtszugehörigkeit im rechtlichen Sinne selbst anzugeben und durch offizielle Führung eines Ausweises, der diese reflektiert, auszuleben. Verletzungen anderer oder Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung durch die selbstbestimmte rechtliche Änderung dieser Angaben sind nicht ersichtlich. Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG ist demnach eröffnet¹²⁵; ein Eingriff kann nur unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen.¹²⁶

Um diesem Grundsatz zu entsprechen, müsste der Eingriff zunächst einem legitimen Zweck dienen. Ein Zweck des TSG besteht darin, die Erfassung von Vorname und Geschlechtseintrag bei deren Änderung sicherzustellen.¹²⁷ Mit Hinblick auf die rechtliche Funktion dieser Angaben kann die Namenskontinuität als legitimer Zweck betrachtet werden.¹²⁸

Weiterhin müsste der Eingriff geeignet sein, diesem Zweck zu dienen. Durch das Gerichtsverfahren des TSG und dessen Dokumentation ist es möglich, den Zusammenhang zwischen dem alten und dem neuen Namen und Personenstand herzustellen. Es ist also dazu geeignet, den genannten Zweck zu erfüllen.

Auch erforderlich müssten die Vorgaben des TSG sein. Dies sind sie, wenn es kein milderes Mittel gibt, das die Erzielung des Zwecks gleich gut sicherstellt. Ein milderes Mittel könnte im vorliegenden Fall ein Gerichtsverfahren sein, welches nur auf ein oder auf gar kein Sachver-

¹²³ Hofmann (2022), Art. 2 GG, Rn. 2, 5.

¹²⁴ Edb., Art. 2 GG, Rn. 10.

¹²⁵ BVerfG, Kammerbeschl. v. 15. August 1996 – 2 BvR 1833/95 –, juris, Rn. 11-14.

¹²⁶ Hofmann (2022), Art. 2 GG, Rn. 10.

¹²⁷ Adamietz/Bager (2016), S. 87.

¹²⁸ Wielpütz (2012), S. 236.

ständigengutachten zurückgreift. Die Gutachten haben keine Auswirkungen auf die Dokumentation der vorgenommenen Änderungen; vielmehr kommt ihnen eine für das Verfahren qualifizierende Bedeutung zu. Eine Anpassung vor dem Standesamt mit entsprechender Dokumentation könnte ebenso sicherstellen, dass die VÄ/PÄ nachvollziehbar ist. Das TSG-Verfahren ist demnach nicht erforderlich, da mildere Mittel zur Verfügung stehen, die den verfolgten Zweck gleich gut sicherstellen könnten.

Das Verfahren nach dem TSG stellt somit eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG dar.

4.4.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Die Begutachtungspflicht könnte einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellenden darstellen.

Dieses soll die engere persönliche Lebenssphäre eines Menschen schützen. Diese wird gemäß der Sphärentheorie in die Sozialsphäre, die Privatsphäre und die Intimsphäre unterteilt. Eingriffe in die Sozial- und Privatsphäre sind gerechtfertigt, insofern Gründe der Gemeinverträglichkeit und des Gemeinwohls diese notwendig machen. Eingriffe in die Intimsphäre als Kernbereich des Persönlichkeitsrechts sind unzulässig.¹²⁹

Ein Eingriff in die Privatsphäre liegt vor, da in den Begutachtungen persönliche Details preisgegeben werden müssen. In einigen Begutachtungen werden darüber hinaus Fragen über das Sexualverhalten der Antragstellenden gestellt (Sexualitätsanamnese). Diese Fragen greifen in die Intimsphäre der Antragstellenden ein und sind daher unzulässig.¹³⁰

Die Begutachtungen wären gerechtfertigt, wenn sie aus Gründen der Gemeinverträglichkeit und des Gemeinwohls notwendig wären und sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einhielten.¹³¹

In der Begründung des Gesetzesentwurfs des TSG wird als Zweck der Begutachtungen die Überprüfung der Voraussetzungen aus § 1 TSG genannt, welche wiederum dafür sorgen sollen, dass keine sittenwidrigen Namensänderungen durchgeführt werden.¹³²

Durch die geringe Bedeutung des Sittengesetzes kann dies heutzutage keine Eingriffe in die Privatsphäre der Antragstellenden mehr rechtfertigen.

¹²⁹ Hofmann (2022), Art. 2 GG, Rn. 14, 19.

¹³⁰ Sauer/Hamm (2015), S. 24; Adamietz/Bager (2016), S. 101; BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 17. Oktober 2017 – 1 BvR 747/17 –, juris, Rn. 12.

¹³¹ Hofmann (2022), Art. 2 GG, Rn. 19.

¹³² BT/Drs. 8/2947, S. 12 f.

Das Begutachtungsverfahren verletzt somit das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

4.4.3 Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 und 3 GG

Der Gleichheitsgrundsatz hat die Gleichberechtigung aller Personen zum Ziel, sodass weder wesentlich Gleiches ungleich noch wesentlich Ungleiches gleich behandelt werden darf.¹³³

Die Rechtfertigungsgründe eines Eingriffs in den Gleichheitsgrundsatz sind abhängig von dem die Ungleichheit bedingenden Merkmal. Je stärker dieses an eines der in Art. 3 Abs. 3 GG definierten Diskriminierungsmerkmale anknüpft, je weniger es durch das Verhalten der Person beeinflussbar ist und je mehr dadurch die Wahrnehmung von Freiheitsrechten beeinflusst wird, desto strenger sind die Voraussetzungen für einen Eingriff.¹³⁴

Ein Eingriff in die Gleichheitsrechte wird in der Tatsache gesehen, dass trans* Personen ein Verfahren zur Anerkennung ihrer Geschlechtszugehörigkeit durchlaufen müssen, wohingegen diese bei cis Personen automatisch anerkannt wird.¹³⁵ Hierin wird eine Benachteiligung aufgrund der Geschlechtsidentität der Antragstellenden gesehen.¹³⁶

Die Geschlechtsidentität ist nicht in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführt, kann jedoch unter das Merkmal des Geschlechts gefasst werden, sodass der Schutzbereich des Art. 3 Abs. 1 und 3 GG eröffnet ist.¹³⁷

Auch zwischen inter* und trans* Personen differieren die Verfahren zur VÄ/PÄ deutlich, obwohl sich ausschließlich die biologischen Gegebenheiten beider Gruppen unterscheiden.

Eine Änderung gemäß § 45b PStG erfordert eine Erklärung vor dem Standesamt und eine ärztliche Bescheinigung über eine ‚Variante der Geschlechtsentwicklung‘. Der Zeitaufwand für die Antragstellenden wurde im Gesetzesentwurf auf eine Stunde geschätzt; für die Kosten wurden 10 € kalkuliert.¹³⁸

¹³³ Hofmann (2022), Art. 3 GG, Rn. 23.

¹³⁴ Ebd., Art. 3 GG, Rn. 33; Adamietz/Bager (2016), S. 80; BVerfG, Beschl. v. 26. Januar 1993 – 1 BvL 38/92 –, BVerfGE 88, 87-103, Rn. 35.

¹³⁵ Adamietz/Bager (2016), S. 86.

¹³⁶ Ebd., S. 87.

¹³⁷ EuGH, Urt. v. 30. April 1996 – C-13/94 –, juris, Rn. 20 f.; BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1-31, Rn. 62.

¹³⁸ BT/Drs. 19/4669, S. 9.

Änderungen gemäß §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 TSG erfordern ein Gerichtsverfahren und die Einholung zweier Gutachten. Der Zeitaufwand ist nicht präzise ermittelbar; allein durch die Begutachtungen ist mit einem Aufwand von mehreren Stunden zu rechnen. Zudem dauert das TSG-Verfahren im Durchschnitt 9,3 Monate, was eine weitere zeitliche Belastung darstellt. Auch die durchschnittlichen Kosten liegen mit 1.868 € bedeutend über denen der Änderung durch das PStG.¹³⁹

Hinzu kommt die von den Betroffenen erlebte emotionale Belastung, welche oftmals durch die Begutachtungsverfahren entsteht.¹⁴⁰

Demnach kann auch zwischen trans* und inter* Personen eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts gesehen werden.

Einschränkungen des Gleichheitsrechts können gerechtfertigt sein, wenn sie verhältnismäßig sind.

Die Existenz von Vorschriften zur Regelung eines Verfahrens zur VÄ/PÄ ist zweckmäßig und geeignet.¹⁴¹ Das Verfahren müsste entsprechend dem Erforderlichkeitsprinzip möglichst niederschwellig sein.¹⁴²

Da die Möglichkeit eines niederschwelligeren Verfahrens besteht¹⁴³, verletzt das TSG-Verfahren den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 GG.

5. Lösungsansätze

Bei der Suche nach Alternativen zum TSG bringt eine Vielzahl von Agierenden ihre Interessen ein. Im Folgenden werden die Änderungsvorhaben aus der Politik und die Forderungen aus Aktivismus, Soziologie und Juristik dargestellt.

¹³⁹ Adamietz/Bager (2016), S. 195 f.

¹⁴⁰ Ebd., S. 11 f.; Sauer/Hamm (2015), S. 24.

¹⁴¹ Siehe Argumentation aus Abschnitt 4.4.1.

¹⁴² Adamietz/Bager (2016), S. 88 f.

¹⁴³ Siehe Argumentation aus Abschnitt 4.4.1.

5.1 Änderungsvorhaben aus der Politik

Im Koalitionsvertrag 2021-2025 kündigten die Regierungsparteien den Ersatz des TSG durch ein Selbstbestimmungsgesetz im Verlauf der kommenden Legislaturperiode an:

„Wir werden das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen. Dazu gehören ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht, ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot und eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote. [...] Für Trans- und Inter-Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, richten wir einen Entschädigungsfonds ein.“¹⁴⁴

Der BVT* schrieb in seiner Pressemitteilung „Darauf haben trans* Personen seit Jahrzehnten gewartet!“ vom 25. November 2021, diese Vereinbarung sei ein „historischer Moment für trans* Personen.“¹⁴⁵

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (Queer-Beauftragter), Sven Lehmann, erklärte im Februar 2022, die Definition erster Eckpunkte des Gesetzes sei bis zur parlamentarischen Sommerpause im Juli 2022 angedacht. Das Verfahren solle vereinfacht und durch die Streichung der Begutachtungen entpathologisiert werden. Strittig sei noch, ob es für Jugendliche ab 14 Jahren auch ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten zugänglich sein solle.¹⁴⁶

5.2 Forderungen aus dem Queer-Aktivismus

Die Forderungen der aktivistischen Interessenverbände gleichen sich zu großen Teilen. Alle im Zuge dieser Arbeit betrachteten Vereine fordern eine Reform des TSG.¹⁴⁷ Die neue Regelung solle menschen- und europarechtliche Vorgaben einhalten.¹⁴⁸

Auch eine Entpathologisierung soll erfolgen, sodass die VÄ/PÄ nicht an medizinische Eingriffe, psychiatrische Diagnosen, Atteste oder Begutachtungen gebunden ist. Bei der Ausarbeitung

des Gesetzes wird daher oft gefordert, medizinisches Personal solle außenvorgelassen werden. Stattdessen sollen trans* Personen als Betroffene des Gesetzes über deren Selbstvertretungsorganisationen miteinbezogen werden. Die Vereine TransInterQueer e.V. und BVT* forderten 2016 in einer gemeinsamen Stellungnahme, die Reform des TSG solle durch das BMFSFJ erfolgen, da dieses durch die dort ansässige Antidiskriminierungsstelle des Bundes und das Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen die für eine Reform benötigte Expertise habe.¹⁴⁹

Das „Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts“ des bundesweiten Arbeitskreises TSG-Reform verlangt weitergehend die Integration von Vorschriften, die die VÄ/PÄ von trans* Personen betreffen, in bereits bestehende Gesetze, sodass keine Stigmatisierung von trans* Personen durch die Separation der Rechte trans- und cisgeschlechtlicher Menschen erfolgt. Das Gesetz über die Änderung von Familien- und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG) sowie das PStG böten sich für die Aufnahme dieser Regelungen an.¹⁵⁰

Mehrheitlich wird gefordert, das Änderungsverfahren solle gemäß der Selbstauskunft der Antragstellenden als Verwaltungsakt bei den Standesämtern vorgenommen werden.¹⁵¹

Die Änderungen von Vorname und Personenstand sollten weiterhin einzeln oder kombiniert erfolgen können.¹⁵² Eine erneute Änderung solle an die gleichen Voraussetzungen geknüpft sein wie die erste.¹⁵³

Der BVT* fordert darüber hinaus, es solle eine Obergrenze in Höhe von 40 € Bearbeitungsgebühr festgelegt werden, die für eine VÄ/PÄ maximal anfallen dürfe.¹⁵⁴ Durch diese Maßnahmen solle der Zugang zum Verfahren erleichtert werden.¹⁵⁵

Das Verfahren solle für Minderjährige sowie geschäftsunfähige Volljährige besser zugänglich gemacht werden. Hierzu sollten kostenlose Beratungsangebote für diese Personengruppen geschaffen werden.¹⁵⁶

Auch die Rechte zur VÄ/PÄ im Ausland lebender Deutscher und in Deutschland lebender ausländischer Personen sollten ausgebaut werden.¹⁵⁷

¹⁴⁴ SPD/B'90/Grüne/FDP (2021), S. 95.

¹⁴⁵ BVT* (2021).

¹⁴⁶ Frühauf (2022).

¹⁴⁷ TriQ/BVT* (2016), S. 4; Hümpfner (2020), S. 1 f.; Hamm (2016), S. 6.

¹⁴⁸ TriQ/BVT* (2016), S. 4.

¹⁴⁹ Ebd.; Hümpfner (2020), S. 1 f.; Hamm (2016), S. 6 f.; Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012), S. 2.

¹⁵⁰ Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012), S. 3-5.

¹⁵¹ Hümpfner (2020), S. 2; Hamm (2016), S. 7, 10; Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012), S. 4 f.

¹⁵² Hamm (2016), S. 10.

¹⁵³ Ebd.; Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012), S. 6.

¹⁵⁴ Hamm (2016), S. 10.

¹⁵⁵ Hümpfner (2020), S. 1.

¹⁵⁶ Hamm (2016), S. 11 f.

¹⁵⁷ Ebd., S. 12 f.; Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012), S. 5 f.

Es solle ein Anspruch auf die Ausstellung neuer Dokumente nach der VÄ/PÄ festgeschrieben und finanzielle Hilfen für die Beantragung dieser Dokumente für mittellose Personen geschaffen werden.¹⁵⁸ Gleichzeitig solle das Offenbarungsverbot erweitert und um Sanktionen ergänzt werden.¹⁵⁹

Eine verbreitete Forderung ist, trans* Eltern sollten in den Geburtsurkunden ihrer Kinder mit ihrem Identitätsgeschlecht und dem gewünschten Vornamen eingetragen und somit in ihrer Geschlechtsidentität respektiert werden.¹⁶⁰

Da in der Vergangenheit für die rechtliche Anerkennung des Geschlechts von trans* Personen genitalanpassende Operationen sowie Sterilisationen erforderlich waren, ließen manche Personen diese vornehmen, um rechtlich anerkannt zu werden, obwohl sie die Eingriffe selbst nicht für nötig befunden hätten. Mit der Personenstandsänderung ging auch eine Auflösung der Ehe einher. Eine öffentliche Aufarbeitung dieser Sachverhalte wird gefordert. Es solle eine öffentliche Entschuldigung sowie Entschädigungen für die Betroffenen geben.¹⁶¹

5.3 Forderungen aus Soziologie und Juristik

Im Jahr 2006 stellte eine Gruppe Fachkundiger im Bereich der Menschenrechte die Yogyakarta-Prinzipien auf. Sie definieren Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, nach denen sich die Staaten richten sollen.¹⁶²

Die Staaten werden dazu angehalten, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die selbstbestimmte Geschlechtsidentität jedes Menschen rechtlich anzuerkennen. Entsprechende Verfahren sollen effizient, gerecht und nichtdiskriminierend sein und die Würde und Privatsphäre der Betroffenen achten.¹⁶³

Der Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung des Europarates forderte im Jahr 2015 die Mitgliedstaaten auf, schnelle, transparente, leicht zugängliche und selbstbestimmte Verfahren zur VÄ/PÄ von trans* Personen zu entwickeln, für die medizinische Maßnahmen einschließlich psychiatrischer Diagnosen keine Voraussetzungen darstellen.¹⁶⁴

¹⁵⁸ Hamm (2016), S. 11, 13 f.

¹⁵⁹ Ebd., S. 13; Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012), S. 7.

¹⁶⁰ Hamm (2016), S. 14 f.

¹⁶¹ Ebd., S. 17 f.; TriQ/BVT* (2016), S. 45 f.; Hümpfner (2020), S. 2.

¹⁶² Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008).

¹⁶³ Ebd., S. 17.

¹⁶⁴ Schembri (2015), S. 2.

Das Gutachten der Humboldt-Universität hält die Verlagerung der Verfahren zu den Standesämtern bei Abschaffung der Begutachtungspflicht, die Verbesserung des Verfahrenszugangs für Minderjährige und Nichtdeutsche, eine Ausweitung des Diskriminierungsverbots gegenüber trans* Personen, die Sanktionierung von Verstößen gegen das Offenbarungsverbot und die Möglichkeit, trans* Eltern in den Geburtsurkunden ihrer Kinder entsprechend ihrer Geschlechtsidentität einzutragen, für notwendig.¹⁶⁵ Als Ersatz für das TSG schlägt es die Einführung eines neuen Gesetzes als Lex specialis des PStG und NamÄndG vor.¹⁶⁶ Darüber hinaus hinterfragt es die generelle Notwendigkeit einer staatlichen Registrierung der Geschlechtszugehörigkeit, da die Unterschiede der Rechte und Pflichten von Männern und Frauen im Laufe der Jahre reduziert wurden, sodass ein rechtspolitisches Interesse am Beibehalten von Geschlechtseinträgen als gering angesehen werde.¹⁶⁷

Auch Büchler und Cottier erwägen den Verzicht auf die Kategorie Geschlecht, merken jedoch zugleich an, dass diese zur Bezeichnung von Ungleichheiten im Rahmen der Gleichberechtigung notwendig sei.¹⁶⁸

6. Erfolgsaussichten der Gesetzesverabschiedung

Im folgenden Abschnitt werden die bisher erfolgten Änderungsversuche auf die Gründe ihres Scheiterns hin untersucht und in Relation zum aktuellen Vorhaben gesetzt, um dessen Erfolgsaussichten zu beurteilen.

6.1 Bisherige Reformversuche

In der Vergangenheit gab es mehrere Versuche, das TSG zu ändern oder abzuschaffen. Zu nennen sind die Gesetzesentwürfe der Fraktion B'90/Grüne vom 30. Januar 2007 und dem 16. Juni

¹⁶⁵ Adamietz/Bager (2016), S. 20-23.

¹⁶⁶ Ebd., S. 20, 46.

¹⁶⁷ Adamietz/Bager (2016), S. 17.

¹⁶⁸ Büchler/Cottier (2005), S. 131 f.; Adamietz (2015), S. 29 f.

2010, mit denen das TSG überarbeitet werden sollte¹⁶⁹ sowie der Gesetzesentwurf zur Reform des TSG, den das Bundesministerium des Innern (BMI) am 07. April 2009 vorlegte.¹⁷⁰

Aktuellere Versuche sind der „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“¹⁷¹ des Jahres 2019 sowie der „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung“¹⁷² und der „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (Selbst-BestG)“¹⁷³ aus dem Jahr 2021.

Keines dieser Gesetze wurde umgesetzt. Im Folgenden sollen die Gesetzesentwürfe der Jahre 2019 und 2021 betrachtet werden. Diese eignen sich durch ihre Aktualität dazu, sie in Hinblick auf die Gründe ihres Scheiterns zu analysieren und die Erfolgsaussichten der aktuellen Pläne zu prognostizieren.

6.1.1 Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2019

Am 08. Mai 2019 legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJ) zusammen mit dem BMI diversen Verbänden den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags vor.¹⁷⁴ In diesem war eine Abschaffung des TSG vorgesehen. Stattdessen sollten die einzelnen Vorschriften in bereits existierende Gesetze eingegliedert werden.¹⁷⁵ Das Verfahren sollte weiterhin vor Gericht anhängig sein, jedoch sollte die vielfach kritisierte Begutachtungspflicht aufgehoben und durch die Pflicht zu einer Beratung nach dem neu entworfenen Gesetz über die Beratung zur Geschlechtsidentität (Geschlechtsidentitätsberatungsgesetz – GIBG) ersetzt werden.¹⁷⁶ In dieser sollte eine Aufklärung über rechtliche und medizinische Folgen einer Transition durch eine sachverständige Person, die mit Transgeschlechtlichkeit vertraut ist und aus dem Feld der Medizin oder Psychologie stammt, erfolgen.¹⁷⁷ Außerdem sollte in einem Beratungsschein begründet dokumentiert werden, dass die beratene Person sich ernsthaft und dauerhaft nicht mit ihrem Geburtsgeschlecht

identifiziere und sich dies wahrscheinlich nicht mehr ändern würde.¹⁷⁸ Die Beratungen sollten kostenfrei sein und inklusive der Erstellung des Beratungsscheins ungefähr vier Stunden beanspruchen.¹⁷⁹

Neu hinzu kamen die Vorgaben, dass das Gericht die Eheleute der Antragstellenden anhören und eine erneute Antragstellung erst drei Jahre nach der ursprünglichen möglich sein solle.¹⁸⁰

Der Gesetzesentwurf stieß größtenteils auf Ablehnung, sowohl vonseiten der Interessenverbände als auch durch die Oppositionsparteien.¹⁸¹

Das Verfahren finde weiterhin vor Gericht statt anstatt wie mehrfach gefordert und empfohlen bei den Standesämtern, was weiterhin eine Belastung für die Antragstellenden darstelle. Während Zeitaufwand und Kosten durch den Ersatz der Begutachtungspflicht durch die Beratungspflicht im Vergleich zum TSG geringer gehalten werden sollen, gingen viele Verbände davon aus, dass die Beratungen den Begutachtungen inhaltlich gleichen würden, da sie von denselben Personen durchgeführt würden und die gleichen Fragen beantworten sollten.¹⁸²

Die Beratungen würden ebenso wie die Begutachtungen einen bevormundenden Charakter haben, kritisierte Sven Lehmann, damaliger Sprecher für Queerpolitik der Bundestagsfraktion B'90/Grüne. Die Forderungen nach einer selbstbestimmten VÄ/PÄ würden ignoriert; stattdessen werde die Pathologisierung von trans* Personen fortgesetzt.¹⁸³

Auch in der neu hinzukommenden Anhörung der Eheleute wurde eine Bevormundung gesehen. Weiterhin beruhe die Dreijahresfrist auf der falschen Annahme, Personen würden ihren Geschlechtseintrag leichtfertig ändern.¹⁸⁴

Auch die Tatsache, dass in dem Gesetzesentwurf weiterhin eine Unterscheidung zwischen und Ungleichbehandlung von trans- und intergeschlechtlichen Personen vorgenommen wurde, wurde kritisiert.¹⁸⁵

Alles in allem biete der Gesetzesentwurf wenige Verbesserungen und an einigen Stellen sogar Verschlechterungen der Rechtslage für trans* Personen.¹⁸⁶ Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti e.V.) bemängelte, der Entwurf entspräche nicht der bundesverfassungsgerichtlich geforderten Reform des TSG, vielmehr schreibe er es „in anderer Formulierung an anderem Ort unverändert fort.“¹⁸⁷

¹⁶⁹ BT/Drs. 16/4148; BT/Drs. 17/2211.

¹⁷⁰ BMI (2009).

¹⁷¹ BMJ/BMI (2019).

¹⁷² BT/Drs. 19/20048.

¹⁷³ BT/Drs. 19/19755.

¹⁷⁴ BMJ/BMI (2019); Wörz (2019).

¹⁷⁵ BMJ/BMI (2019), S. 1.

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ Ebd., § 2 Abs. 2, § 3 GIBG.

¹⁷⁸ Ebd., § 4 S. 2 GIBG.

¹⁷⁹ Ebd., S. 19.

¹⁸⁰ Ebd., §§ 409d, 409g FamFG.

¹⁸¹ Warnecke (2019); Schmidt-Jüngst (2020), S. 31.

¹⁸² Warnecke (2019).

¹⁸³ Backes (2019).

¹⁸⁴ Ebd.; Warnecke (2019).

¹⁸⁵ Der Paritätische (2019), S. 2.

¹⁸⁶ DBJR (2019).

¹⁸⁷ Anhang III, S. 10.

Zudem wurde den kontaktierten Verbänden für ihre Rückmeldungen eine Frist von lediglich zwei Tagen gegeben.¹⁸⁸ Angesichts des 31-seitigen Gesetzesentwurfs stieß dies auf Ablehnung und Unverständnis, da es unmöglich schien, in dieser Zeit eine umfassende rechtliche Prüfung und Rücksprache mit Betroffenen vorzunehmen. Dadurch entstehe der Eindruck, die Ministerien hätten kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit den Verbänden.¹⁸⁹

Der Gesetzesentwurf wurde in der kommenden Woche zurückgezogen und nicht wie geplant am 15. Mai dem Kabinett vorgelegt.¹⁹⁰

6.1.2 Gesetzesentwürfe aus dem Mai 2021

Die letzten Reformversuche fanden am 19. Mai 2021 statt. An diesem Tag stimmte der Bundestag über den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung“ der FDP-Fraktion¹⁹¹ sowie den „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstBestG)“ der Fraktion B'90/Grüne¹⁹² ab.

Beide Ausarbeitungen definierten das TSG als reformbedürftig und kritisierten die Beschränkung des § 45b PStG auf intergeschlechtliche Personen.¹⁹³

Sie sahen beide eine Abschaffung des TSG vor.¹⁹⁴ Mithilfe der neuen Regelungen sollte eine VÄ/PÄ durch Erklärung vor dem Standesamt vorgenommen werden können; Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres sollten dazu die Zustimmung der Sorgeberechtigten benötigen.¹⁹⁵ In den Herangehensweisen unterschieden sich die Entwürfe: Der Entwurf der FDP beabsichtigte, zusätzlich zum TSG auch § 45b PStG abzuschaffen und beide durch ein Gesetz zur Selbstbestimmung über die Geschlechtsidentität zu ersetzen.¹⁹⁶ Die Fraktion B'90/Grüne plante eine Anpassung des § 45b PStG, sodass dieser allen Personen zugänglich wäre.¹⁹⁷

¹⁸⁸ Anhang IV, S. 2.

¹⁸⁹ Warnecke (2019); Der Paritätische (2019), S. 1; Anhang III, S. 10.

¹⁹⁰ Wörz (2019); Maier (2019); Deutsche Aidshilfe (2019).

¹⁹¹ BT/Drs. 19/20048.

¹⁹² BT/Drs. 19/19755.

¹⁹³ BT/Drs. 19/20048; BT/Drs. 19/19755.

¹⁹⁴ BT/Drs. 19/20048, S. 2; BT/Drs. 19/19755, S. 2.

¹⁹⁵ BT/Drs. 19/20048, S. 6 f.; BT/Drs. 19/19755, S. 2, 5 f.

¹⁹⁶ BT/Drs. 19/20048, S. 2.

¹⁹⁷ BT/Drs. 19/19755, S. 2.

Weiterhin beabsichtigen beide Gesetzesentwürfe eine Verankerung rechtlicher Ansprüche von trans* und inter* Personen auf medizinische Leistungen sowie das Verbot nicht medizinisch notwendiger genitalverändernder Operationen an inter* Kindern.¹⁹⁸ Gleichzeitig sollte eine Einwilligung in die Vornahme genitalverändernder Operationen für Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres ermöglicht werden, solange die Sorgeberechtigten oder das Familiengericht zustimmten und der Eingriff nicht das Kindeswohl gefährdete.¹⁹⁹

Weiterhin wurde eine Konkretisierung des Offenbarungsverbots unter Sanktionierung von Verstößen, eine neue Regelung für die Eintragung trans- und intergeschlechtlicher Eltern in den Geburtsurkunden ihrer Kinder, die Ergänzung des Geschlechtseintrages ‚X‘ im Passgesetz, sowie der Ausbau von Beratungsangeboten für trans* und inter* Personen vorgesehen.²⁰⁰

Die dgti e.V. begrüßte die Gesetzesentwürfe als „bisher umfassendste Reformanstöße in den wesentlichen Rechtsgebieten, die transidente, transsexuelle, transgender (trans*) sowie intergeschlechtliche Personen betreffen.“²⁰¹

Beide Gesetzesentwürfe wurden entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat in einer namentlichen Abstimmung abgelehnt.²⁰²

Der Entwurf der Fraktion FDP erhielt 186 Ja-Stimmen, 452 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen. 60 Mitglieder stimmten nicht ab.²⁰³

Für den Gesetzesentwurf der Fraktion B'90/Grüne stimmten 118 Mitglieder, 454 stimmten dagegen. Es gab 78 Enthaltungen und 59 Mitglieder, die nicht abstimmten.²⁰⁴

Vorwiegend ablehnend standen den Entwürfen die Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD gegenüber. Überwiegend positiv stimmten die Fraktionen Die Linke und B'90/Grüne ab. Die FDP stimmte mehrheitlich für ihren eigenen Gesetzesentwurf, enthielt sich jedoch bei dem der Fraktion B'90/Grüne.²⁰⁵

Bettina Wiesmann (CDU/CSU) stimmte zu, dass das TSG überholungsbedürftig sei, widersprach allerdings den Gesetzesentwürfen.²⁰⁶ Die darin enthaltenen Regelungen zu Operationen Minderjähriger sorgten dafür, dass sie ihrer Meinung nach „weit über das Ziel hinausgehen.“²⁰⁷

¹⁹⁸ BT/Drs. 19/20048, S. 2 f.; § 11 Abs. 1 GiG; BT/Drs. 19/19755, S. 2; § 3 Abs. 1 SelbstBestGes.

¹⁹⁹ BT/Drs. 19/20048, § 11 Abs. 2 GiG.; BT/Drs. 19/19755, § 3 Abs. 1 SelbstBestGes.

²⁰⁰ BT/Drs. 19/19755, S. 9, §§ 4-7 SelbstbestG; BT/Drs. 19/20048, S. 11, §§ 7, 9, 12, 13 GiG.

²⁰¹ Anhang V, S. 1.

²⁰² Plenarprotokoll 19/229, S. 29323 (B), (D), 29332 (C), 29335 (C).

²⁰³ Ebd., S. 29332 (C).

²⁰⁴ Ebd., S. 29335 (C).

²⁰⁵ Ebd., S. 29332-29338.

²⁰⁶ Ebd., S. 29313 (A), (B).

²⁰⁷ Ebd., S. 29313 (B).

Marc Henrichmann (CDU/CSU) schloss sich dem an. Er bedauere, dass die Koalition keine Lösung auf Grundlage des Gesetzesentwurfs aus dem Jahr 2019 finden konnte, und warnte hinsichtlich der Schutzfunktion des Staates davor, kritische Stimmen bei der Lösungsfindung auszublenden.²⁰⁸ Besonders wolle er vermeiden, dass „Kinder Opfer dieser Ideologie werden“²⁰⁹. Mit dieser Aussage bezog er sich auf die Regelungen bezüglich der Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger bei genitalverändernden Operationen, die er klar ablehnte.

Auch Beatrix von Storch (AfD) lehnte die Gesetzesvorschläge strikt ab. Sie sprach Befürchtungen an, durch ein Selbstbestimmungsgesetz würden Männer in soziale Räume von cis Frauen (Umkleiden, Toiletten, Frauenhäuser, Frauensport etc.) eindringen und diese unsicher machen. Eine Ausweitung des Offenbarungsverbots bezeichnete sie als diktatorischen Zwang zum Schweigen über das biologische Geschlecht von trans* Personen. Eine Operationserlaubnis für Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres bei Zustimmung der Eltern oder des Familiengerichts wertete sie als Verleitung zu gemeingefährlichen, Familien zerstörenden Schönheitsoperationen, die verunsicherten jungen Personen angetan werden.²¹⁰

Susann Rührich (SPD) kritisierte den Koalitionspartner CDU/CSU für seine fehlende Kooperationsbereitschaft bei der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs. Den vorgestellten Entwürfen könne sie allerdings nicht zustimmen. Hier sei noch eine weitergehende Debatte vonnöten, welche jedoch bei einer Regierungsbeteiligung der CDU nicht möglich sei, da sie dort im Keim erstickt würde.²¹¹

Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD) kritisierte ebenfalls den Koalitionspartner CDU/CSU. Auch dieser müsse sich an den Koalitionsvertrag halten und der SPD mehr entgegenkommen. Seiner Ansicht nach habe bei der Überarbeitung des letzten Gesetzesentwurfs nur noch die Einigung gefehlt, ob eine Begutachtung notwendig sein solle. Gleichzeitig kritisierte er, dass in einer Debatte, die personenstandsrechtliche Belange betreffe, auch versicherungsrechtliche und medizinische Fragen miteingebracht wurden.²¹²

Der Versuch, diese Angelegenheiten in den Gesetzesentwürfen „durch die Hintertür“²¹³ mitzubringen, missfalle ihm, weshalb er den Gesetzesvorschlägen nicht zustimmen werde.²¹⁴

²⁰⁸ Ebd., S. 29317 (A), (B), (C).

²⁰⁹ Ebd., S. 29317 (D).

²¹⁰ Ebd., S. 29313 (D), 29314 (A), (B).

²¹¹ Ebd., S. 29315 (A), (B).

²¹² Ebd., S. 29318.

²¹³ Ebd., S. 29318 (D).

²¹⁴ Ebd., S. 29319 (A).

6.2 Gründe für das Scheitern bisheriger Versuche

Bei Betrachtung der drei vorgenannten Gesetzesentwürfe zur Abschaffung des TSG fällt auf, dass sich der Entwurf aus dem Jahr 2019 stark von denen aus 2021 unterscheidet. Entsprechend gegensätzlich sind die Gründe, die zum Scheitern der Reformversuche führten.

Bei der Entwicklung des Gesetzesentwurfs aus 2019 wurden die Regelungen des TSG zu großen Teilen übernommen: Weiterhin sollte eine VÄ/PÄ von trans* Personen vor dem Gericht beantragt werden, wohingegen bei inter* Personen die Erklärung vor dem Standesamt ausreichen sollte. Die Voraussetzungen für eine Änderung glichen denen des TSG, wenn auch die Begutachtungspflicht abgeschafft und durch eine Beratungspflicht ersetzt wurde.²¹⁵

Kritik wurde in erster Linie durch Interessenverbände angebracht, welche bemängelten, dass die Änderungen nicht weitreichend genug seien und Forderungen und Empfehlungen Betroffener, des Europarates und aus der Begutachtung des TSG durch die Humboldt-Universität nicht miteinbezogen wurden.²¹⁶

Diese scharfe Kritik, der daraus resultierende mediale Aufruhr sowie eine viel unterzeichnete Onlinepetition gegen den Gesetzesentwurf werden als Gründe dafür gesehen, dass eine Verabschiedung des Gesetzes nicht weiterverfolgt wurde.²¹⁷ Auch SPD-Politiker Dr. Karl-Heinz Brunner urteilte später, der Entwurf sei „krachend an der Community gescheitert“²¹⁸. Eine Zusammenarbeit mit dieser hätte womöglich zu einem anderen Ausgang führen können.

Die beiden Entwürfe aus dem Jahr 2021 nahmen entsprechend der Empfehlungen der Humboldt-Universität und der Forderungen vonseiten des Queer-Aktivismus eine stärkere Änderung der bisherigen Regelungen vor.

Im Gegenzug fiel die Kritik vonseiten der damaligen Koalitionsparteien stärker aus. Der Großteil der Kritik bezog sich auf die Möglichkeit, von Kindern ab Vollendung des 14. Lebensjahres, in genitalangleichende Eingriffe einzuwilligen, die beide Gesetzesentwürfe einräumten. Die Debatte fokussierte sich entsprechend hauptsächlich auf medizinische statt personenstandsrechtliche Belange. Der Versuch der Fraktionen FDP und B'90/Grüne, das Momentum zu nutzen um die Rechtslage für trans* Personen mithilfe eines Rahmengesetzes umfassend zu reformieren, ist nachvollziehbar, war aber in diesem Fall kontraproduktiv. Hätten sich die Gesetzesentwürfe auf personenstandsrechtliche Angelegenheiten beschränkt, wären sie vermutlich auf breitere Zustimmung getroffen.

²¹⁵ BMJ/BMI (2019), S. 1 f.

²¹⁶ Warnecke (2019); Backes (2019); Der Paritätische (2019), S. 2; DBJR (2019).

²¹⁷ Wörz (2019); Schmidt-Jüngst (2020), S. 31.

²¹⁸ Plenarprotokoll 19/229, S. 29318 (B).

Zusätzlich könnte die Zusammensetzung der Regierung einen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmungen gehabt haben. Bei Vorlage der Gesetzesentwürfe bildeten die CDU/CSU zusammen mit der SPD die große Koalition. Die gesetzeseinbringenden Parteien FDP und B'90/Grüne gehörten der Opposition an und waren daher auf die Stimmen der Koalitionsparteien angewiesen.

Mitglieder der SPD bemängelten die Koalitionszusammenarbeit, bei der die CDU/CSU nicht entgegenkommend gewesen sei und nahmen in ihren Reden Bezug auf die Koalitionstreue, die ihre Abstimmung mitbeeinflusse,²¹⁹ sodass die Fraktion CDU/CSU als ein Grund des Scheiterns benannt wurde.

Der Queer-Beauftragte Sven Lehmann sieht den Grund dafür, dass eine Reform bislang noch nicht erfolgreich war, ebenfalls in der großen Koalition, durch die im Bundestag keine politische Mehrheit für eine Abschaffung des TSG vorlag.²²⁰

6.3 Vergleich der aktuellen Pläne mit vorherigen Versuchen

Viele Details über die aktuellen Pläne sind noch nicht bekannt. Fest steht, dass der Gesetzesentwurf vorsehen wird, dass eine VÄ/PÄ zukünftig weder Gerichtsverfahren noch Begutachtungen benötigen soll. Stattdessen soll eine selbstbestimmte VÄ/PÄ durch Erklärung beim zuständigen Standesamt ermöglicht werden. Daneben ist ein Ausbau des Offenbarungsverbots und von Beratungsangeboten geplant.²²¹

Inhaltlich scheint der Entwurf somit den beiden letzten Gesetzesentwürfen aus dem Mai 2021 zu ähneln. Dies lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass die aktuellen Entwürfe vom BMFSFJ in Zusammenarbeit mit dem BMJ entwickelt werden. Das BMFSFJ liegt aktuell in Verantwortung der Partei B'90/Grüne, das BMJ in der FDP; die beiden Parteien, die auch die letzten Gesetzesentwürfe erstellt haben.²²²

Auch der Queer-Beauftragte Sven Lehmann, der an der aktuellen Gesetzesgestaltung mitwirkt, war bereits am letzten Entwurf der Fraktion B'90/Grüne beteiligt.²²³

²¹⁹ Ebd., S. 29318 (B).

²²⁰ Zörner (2022).

²²¹ SPD/B'90/Grüne/FDP (2021), S.95.

²²² Frühauf (2022).

²²³ Zörner (2022); BT/Drs. 19/19755, S. 1.

6.4 Vergleich der politischen Lage

In den Jahren 2019 und 2021 bestand die Regierung aus der großen Koalition der Fraktionen CDU/CSU und SPD. Den größeren Teil der Regierung stellte die CDU/CSU dar.²²⁴

Aktuell bilden die Fraktionen SPD, FDP und B'90/Grüne die Ampelkoalition. Die größte dieser drei Fraktionen ist die SPD.²²⁵

Sowohl die FDP als auch B'90/Grüne hatten im Vorjahr, als sie noch Oppositionsparteien waren, über ihre jeweiligen Entwürfe einer TSG-Reform abstimmen lassen.²²⁶

Im Anschluss an diese Abstimmungen veröffentlichte Kerstin Tack aus der Fraktion SPD ein Statement bezüglich des Abstimmungsverhaltens ihrer Partei, in dem sie darlegte, dass das Interesse an einer Reform des TSG bestanden habe, die Versuche, mit der CDU/CSU eine Lösung zu finden jedoch erfolglos geblieben seien. Die vorgestellten Entwürfe entsprächen zum Großteil denen der SPD, die koalitionsvertragliche Pflicht zur einheitlichen Abstimmung habe eine Zustimmung jedoch unmöglich gemacht.²²⁷

Während die Regierung 2021 einheitlich gegen die Reformversuche gestimmt hat, sprechen sich mittlerweile alle Parteien der neuen Regierung für eine Reform aus; auch inhaltliche Vorstellungen der Parteien scheinen sich bereits im Vorfeld zu ähneln.

6.5 Prognose

Sollte das kommende Selbstbestimmungsgesetz erwartungsgemäß den Gesetzesentwürfen der FDP und B'90/Grüne aus dem vergangenen Jahr gleichen, ist mit einer ähnlichen Reaktion von Interessenverbänden und aus der queeren Community zu rechnen. Deren Rückmeldungen zu den Gesetzesentwürfen aus dem Jahr 2021 waren überwiegend positiv.²²⁸

Bei der Ausarbeitung des aktuellen Gesetzesentwurfs werden Betroffene miteinbezogen, was ebenfalls positive Reaktionen erwarten lässt.²²⁹ Hinzu kommt, dass erstmals zwei trans* Frauen im Parlament vertreten sind, die sich aktiv für eine TSG-Reform einsetzen²³⁰ und somit

²²⁴ Bundeswahlleiter (2017); Spiegel (2018).

²²⁵ Bundeswahlleiter (2022); Spiegel (2021).

²²⁶ BT/Drs. 19/20048; BT/Drs. 19/19755.

²²⁷ Tack (2021).

²²⁸ Anhang V.

²²⁹ Zörner (2022).

²³⁰ Hofmann/Warnecke (2021).

in ihrer doppelten Funktion als Betroffene und Politikerinnen zwischen Regierung und Community vermitteln könnten. Durch den Wandel der politischen Lage und die Tatsache, dass mittlerweile alle Parteien der Regierungskoalition eine TSG-Reform anstreben, ist die Verabschiedung eines solchen Gesetzes absehbar.

Denkbare Punkte der Uneinigkeit bestehen dort, wo es im Vorjahr Kritik seitens der SPD gab. Diese hatte sich auf die Regelungen bezogen, die außerhalb des Personenstandsrechts implementiert werden sollten, insbesondere auf die Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger in genitalverändernde Operationen.

Zudem ist weiterhin strittig, ob die VÄ/PÄ Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres auch ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten offenstehen soll.²³¹

Die Uneinigkeiten beschränken sich somit auf Detailfragen. Diese könnten die Reform des TSG hinauszögern, jedoch nicht gefährden.

7. Mögliche Folgen der Umsetzung

Im Folgenden Abschnitt wird eine Prognose zu erwartender Folgen der geplanten TSG-Reform gestellt.

Hierzu wird die europaweite Rechtslage zur Anerkennung der Geschlechtsidentität von trans* Personen betrachtet. Die häufig als Best-Practice-Beispiele angeführten Geschlechtsanerkennungsgesetze aus Malta und Argentinien und die Erfahrungen mit deren Einführung werden genauer betrachtet.

Die Entwicklung der Verfahrenszahlen nach der Nichtigkeitserklärung des § 8 Abs. 1 Nr. 2-4 TSG wird dargestellt und interpretiert.

Anschließend werden Argumente der Gegner des Selbstbestimmungsgesetzes aufgeführt und unter Berücksichtigung bisher erlangter Einsichten bewertet.

Auf Grundlage dieser Informationen werden mögliche Auswirkungen, die sich aus der Verabschiedung eines Selbstbestimmungsgesetzes ergeben, abgeschätzt.

²³¹ Frühauf (2022).

7.1 Internationaler Vergleich

Die Möglichkeit zur VÄ/PÄ (rechtlich verankert oder ohne spezifische Rechtsnorm administrativ umgesetzt) besteht in 38 der 46 europäischen Staaten.²³²

In jeweils 28 Ländern sind keine Operationen oder Sterilisationen für die VÄ/PÄ vonnöten. Eine Scheidung ist in 20 Ländern entbehrlich, eine psychiatrische Diagnose in 12 Ländern. In 10 Ländern liegen keine Altersrestriktionen vor. Nichtbinäre Identitäten sind in 4 Ländern rechtlich anerkannt. 11 Länder ermöglichen eine selbstbestimmte Anpassung unabhängig von medizinischen Eingriffen oder Diagnosen und ohne die Notwendigkeit einer Scheidung; Restriktionen bezüglich des Alters oder nichtbinärer Identitäten liegen jedoch teilweise vor. Die europaweit fortschrittlichsten Geschlechtsanerkennungsgesetze haben Malta und Island. Dort ist eine Änderung durch Selbstauskunft möglich und an keinerlei Bedingungen geknüpft. Zudem werden nichtbinäre Identitäten dort anerkannt.²³³

7.1.1 Malta

Maltas „Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015“ gilt als europäisches Best-Practice-Beispiel für Geschlechtsanerkennungsgesetze, da es die Empfehlungen der Resolution 2048 und des Ministerkomitees des Europarates zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität umsetzt.²³⁴

Jede Person mit maltesischer Staatsangehörigkeit kann eine Erklärung bezüglich gewünschter Änderungen abgeben, die anschließend durch ein Notariat beglaubigt und eingereicht wird.²³⁵ Die Meldebehörde setzt die Änderungen in der Geburtsurkunde der antragstellenden Person innerhalb von 15 Tagen um.²³⁶ Die Kosten liegen bei circa 70 € und entsprechen damit den Kosten, die in anderen Fällen einer Neuausstellung der Geburtsurkunde anfallen.²³⁷ Das Gesetz definiert ausdrücklich, dass von den Antragstellenden keine Beweise für durchgeführte Operationen, Hormonbehandlungen oder psychiatrische Diagnosen gefordert werden dürfen.²³⁸

²³² Anhang VI; Die Vatikanstadt wird nicht als eigenständiger Staat mitgezählt.

²³³ Anhang VI.

²³⁴ Köhler/Ehrt (2016), S. 84.

²³⁵ GIGESC (2015), Art. 4 Abs. 1 und 2.

²³⁶ Ebd., Art. 4 Abs. 5.

²³⁷ Althoff/Schabram/Follmar-Otto (2017), Annex 2, S. 34.

²³⁸ GIGESC (2015), Art. 3 Abs. 4.

Nach Einführung des Gesetzes kam es zu einem Anstieg von Anträgen zur Personenstandsänderung. In den 15 Jahren vor Erlass gab es insgesamt 15 Änderungen; im ersten Jahr danach erfolgten 45.²³⁹ Dieser vorübergehende Anstieg wurde erwartet und lässt sich durch die Vereinfachung des Verfahrens und einen daraus resultierenden verbesserten Rechtszugang erklären.²⁴⁰

7.1.2 Argentinien

Ein progressives Beispiel außerhalb Europas ist das argentinische „Ley de Identidad de género“ (Gesetz zur Geschlechtsidentität). Es wurde 2012 eingeführt und verankerte als weltweit erstes Gesetz das Recht jeder Person auf die eigenen Geschlechtsidentität.²⁴¹

Zur VÄ/PÄ müssen Personen einen Änderungsantrag an das nationale Amt für Personenstatistik senden.²⁴² Minderjährige müssen ihn von ihrer gesetzlichen Vertretung einreichen lassen.²⁴³

Auch hier werden explizit keine Nachweise über medizinische oder psychologische Behandlungen benötigt.²⁴⁴

Anschließend wird der Eintrag im Personenstandsregister angepasst und Ausweis und Geburtsurkunde neu ausgestellt. Dieser Prozess ist kostenlos und darf keine weiteren Parteien involvieren.²⁴⁵

Im ersten Jahr nach Einführung des Gesetzes haben circa 3.000 Personen ihre Daten darüber angleichen lassen.²⁴⁶ Das Verfahren wurde weitestgehend als schnell, transparent, einfach und gut zugänglich wahrgenommen.²⁴⁷ Die Verfahrensdauer ist, anders als in Malta, nicht gesetzlich festgelegt und beträgt wenige Tage bis 3 Monate.²⁴⁸

Bei der Ausfertigung beider Gesetze wurden Zivilbevölkerung und Interessengruppen miteinbezogen.²⁴⁹ Dies betont den Wert, den solche Partizipationen haben können. Die Expertise der

²³⁹ Althoff/Schabram/Follmar-Otto (2017), Annex 2, S. 24, 33.

²⁴⁰ Adamietz/Bager (2016), S. 140; Köhler/Ehrt (2016), S. 92; Althoff/Schabram/Follmar-Otto (2017), Annex 2, S. 33.

²⁴¹ Köhler/Ehrt (2016), S. 76.

²⁴² TGEU (2013), Art. 4 S. 1.

²⁴³ Ebd., Art. 5 S. 1.

²⁴⁴ Ebd., Art. 4 S. 2.

²⁴⁵ Ebd., Art. 6.

²⁴⁶ Althoff/Schabram/Follmar-Otto (2017), Annex 2, S. 47.

²⁴⁷ Ebd., Annex 2, S. 51.

²⁴⁸ Ebd., Annex 2, S. 53.

²⁴⁹ Ebd., Annex 2, S. 44, 61.

Betroffenen ist eine wichtige Ressource zur Umsetzung einer an ihren Bedürfnissen orientierten Regelung.

Sollte das aktuell gestaltete Selbstbestimmungsgesetz erwartungsgemäß den dargestellten Forderungen der Abschnitte 5.2 und 5.3 entsprechen, nähme Deutschland im europaweiten Rechtsvergleich neben Malta und Island eine Führungsposition ein.

7.2 Auswirkungen bisheriger Gesetzesänderungen

2008 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Ehelosigkeitserfordernis einer Personenstandsänderung für verfassungswidrig²⁵⁰, 2011 wurde das Erfordernis geschlechtsangleichender Operationen sowie der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit für nichtig erklärt.²⁵¹ Seitdem sind die Anforderungen für eine Vornamensänderung (§ 1 Abs. 1 TSG) und eine Personenstandsänderung (§ 8 Abs. 1 TSG) identisch.

Die Auswirkungen dessen lassen sich in den Ergebnissen der Datenerhebung der Humboldt-Universität erkennen.

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich stieg die Gesamtanzahl der Anträge bei den befragten Amtsgerichten von 257 (2007) auf 350 (2010), beziehungsweise 606 (2013). Die Anzahl der Verfahren, die eine reine Vornamensänderung bezwecken sollten, sank kontinuierlich. Die Anzahl der kombinierten VÄ/PÄ stieg zwischen 2007 und 2010 um circa 426 %. Von 2010 bis 2013 stieg sie um weitere 300 %. Die Anzahl der Verfahren auf Rückänderung stieg zunächst an und sank anschließend leicht ab, blieb dabei jedoch mit einem Anteil von 1,4 % durchgängig gering.²⁵²

Die zwischen 2007 und 2010 zu verzeichnende Erhöhung der Gesamtanzahlentscheidungen entspricht dem generellen Anstieg der Verfahrenszahlen, sodass von ihnen kein Rückschluss auf den Einfluss der Abschaffung des Ehelosigkeitserfordernisses möglich ist.²⁵³

Nach der Abschaffung des Operations- und Sterilisationserfordernisses nahm die Verfahrensgesamtzahl stark zu. Der Anteil der kombinierten VÄ/PÄ an der Gesamtanzahl der TSG-Verfahren steigerte sich überproportional, was aus einer durch die geänderten Voraussetzungen größeren Anzahl Antragsberechtigter resultieren könnte. Währenddessen sank die Anzahl der Verfahren auf eine reine Vornamensänderung kontinuierlich, möglicherweise, da die kombinierte Änderung attraktiver erschien. Die Anträge auf eine reine Personenstandsänderung

²⁵⁰ BVerfG, Beschl. v. 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05 –, juris, Rn. 65.

²⁵¹ BVerfG, Beschl. v. 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 –, BVerfGE 128, 109-137, Rn. 79.

²⁵² Adamietz/Bager (2016), S. 191.

²⁵³ Ebd., S. 203 f.

stiegen leicht an. Dies könnte sich dadurch begründen lassen, dass Personen, die zuvor nur ihren Vornamen ändern konnten, die Personenstandsänderung ‚nachholten‘. Diese Beobachtungen stimmen mit denen aus Malta überein. In beiden Fällen sorgte ein verbesserter Rechtszugang für einen Anstieg der Anträge.

Bemerkenswert ist, dass die absolute Anzahl der minderjährigen Antragstellenden wie in Abbildung 2 dargestellt zwischen 2010 und 2013 um 312,5 % anstieg. Auch der prozentuale Anteil der minderjährigen Antragstellenden nahm zwischen 2010 und 2013 zu.²⁵⁴ Dies zeigt, dass der Wegfall der Operations- und Sterilisationspflicht für die Personenstandsänderung den Zugang Minderjähriger zum Verfahren überproportional verbessert hat.

Abb. 1: Anzahl der TSG-Verfahren nach Art und Jahr. Eigene Darstellung nach: Adamietz/Bager (2016), S. 191.

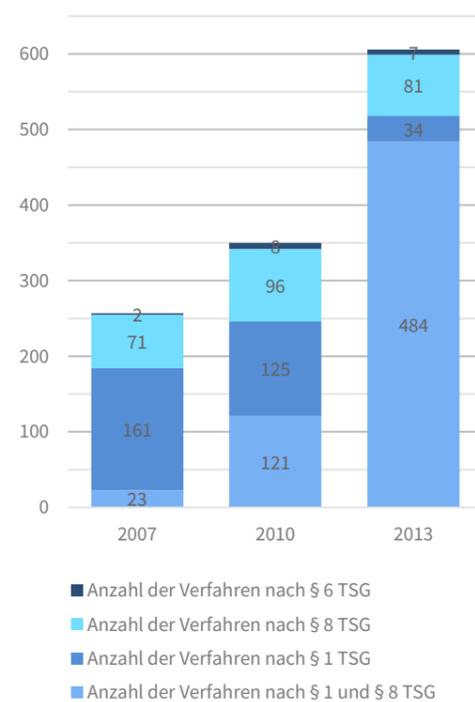
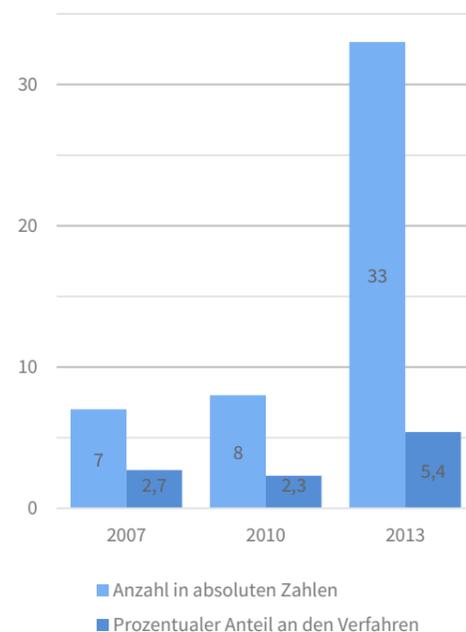


Abb. 2: Anzahl minderjähriger Antragsteller. Eigene Darstellung nach: Adamietz/Bager (2016), S. 193 f.



²⁵⁴ Ebd., S. 193 f.

7.3 Würdigung der Gegenstimmen

Kritische Stimmen befürchten negative Auswirkungen einer TSG-Reform.

Einige sehen in einer selbstbestimmten VÄ/PÄ bei Minderjährigen eine Weichenstellung für deren Zukunft; statt einer selbstkritischen Überprüfung der eigenen Identität würde im nächsten Schritt zwangsläufig die körperliche Geschlechtsangleichung erfolgen. Für diese Entscheidung seien Minderjährige noch nicht reif genug, sodass viele diesen Schritt im Nachhinein bereuten.²⁵⁵

Empirischen Daten, die diese Aussage unterstützen, werden nicht vorgelegt. Sie erinnert an eine Sorge, die bereits bei der Beratung über die Einführung des TSG geäußert wurde:

„Die von der Bundesregierung vorgesehene kleine Lösung muß [sic!] nach unseren Befürchtungen dazu führen, transsexuelle Neigungen zu fördern und Personen, die eben nicht zum Kreis der Transsexuellen gehören oder deren transsexuelle Neigungen nicht so verfestigt sind, den Umstieg zum Gegengeschlecht zu erleichtern.“²⁵⁶

Diese Sorge wurde in der damaligen Debatte aus naturwissenschaftlicher Sicht entkräftet²⁵⁷ und hat sich in den Jahren seit der Einführung des TSG nicht bestätigt. Ein Faktor, der dazu betrachtet werden kann, ist die Anzahl der Anträge auf Rückänderung, die aus einer übereilten Entscheidung resultieren könnten. Der Anteil der Rückänderungen liegt je nach Quelle zwischen 0,4 % und 1,4 %.²⁵⁸ Ein leichter Anstieg der Zahlen konnte bei den durch die Humboldt-Universität befragten Amtsgerichten beobachtet werden, nachdem das Ehelosigkeitserfordernis für nichtig erklärt wurde. Nach Nichtigerklärung der restlichen Anforderungen, die über die der Vornamensänderung hinaus gehen, nahm die Anzahl trotz vermehrter Antragstellungen ab. Die Maßstäbe, in denen sich diese Veränderungen abspielen (jährlich 2, 8 oder 7 Einzelpersonen), sind zu gering, um daraus Rückschlüsse auf eine generelle Tendenz zu ziehen.²⁵⁹ Auch das Offenbarungsverbot trifft auf Ablehnung. Es sei eine diktatorische Maßnahme zur Ausblendung kritischer Stimmen, den Bürgern zu verbieten, das biologische Geschlecht von trans* Personen anzusprechen.²⁶⁰

Dem kann entgegengesetzt werden, dass es nicht um eine Neueinführung geht; ein Offenbarungsverbot existiert bereits, wird jedoch aktuell kaum sanktioniert.²⁶¹ Durch die geplanten

²⁵⁵ AfD (2021); Feddersen/Kutter (2022); Plenarprotokoll 19/229, S. 29317 (B).

²⁵⁶ Plenarprotokoll 8/164, S. 13172 (B), (C).

²⁵⁷ Ebd., S. 13174 (C).

²⁵⁸ Adamietz/Bager (2016), S. 205.

²⁵⁹ Ebd., S. 191 f.

²⁶⁰ Plenarprotokoll 19/229, S. 29313 (D), 29317 (C).

²⁶¹ Eine Sanktionierung erfolgt nur bei Verstößen Angehöriger bestimmter Berufsgruppen (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Angestellte des öffentlichen Dienstes, die von der Transgeschlechtlichkeit im Rahmen dieses Dienstes erfahren haben); Augstein (2012), § 5 TSG, Rn. 4.

Regelungen soll es lediglich ausgebaut werden. Das Offenbarungsverbot steht zudem im Einklang mit anderen, bereits bestehenden Regelungen. Das Recht zur Bestimmung über die eigenen persönlichen Daten ist im allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG mitinbegriffen.²⁶² Das Absprechen der Geschlechtsidentität einer Person kann als Eingriff in deren sexuelle Selbstbestimmung des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG angesehen werden.²⁶³ Zusätzlich regelt § 192a des Strafgesetzbuchs (StGB) den Tatbestand der verhetzenden Beleidigung, welcher vorliegt, wenn eine Person eine andere Person oder Menschengruppe aufgrund ihrer sexuellen Orientierung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.²⁶⁴ Je nach Inhalt der Aussage könnte eine Verletzung des Offenbarungsverbots diesen Tatbestand erfüllen. Eine Sanktionierung des Offenbarungsverbots ist somit nicht als Einschränkung der Meinungsfreiheit zu werten, sondern als Konkretisierung der bestehenden Regelungen, durch die hervorgehoben werden soll, dass trans* Personen sich auf diese beziehen können.

Eine weitere Befürchtung ist, Personen könnten durch beliebiges Hin- und Herwechseln ihres Geschlechtseintrags für Verwirrung sorgen.²⁶⁵

Ebenso sei die Erfassung der Geschlechter anhand körperlicher Geschlechtsmerkmale im Interesse des Staates. Die Abkehr davon würde geschlechtsspezifischen Förderungen im Weg stehen. Zudem wird befürchtet, Frauen würden durch die einfachere Möglichkeit, den Geschlechtseintrag zu ändern, gefährdet, da Männer diese Möglichkeit nutzen könnten, um in Frauenhäuser, Umkleiden oder andere geschützte Räume einzudringen oder sich unfaire Vorteile in nach Geschlecht getrennten Sportarten zu verschaffen.²⁶⁶

Die Sorgen über geschlechtsspezifische Angebote sind unbegründet. Gleichstellungsmaßnahmen für Frauen können unverändert weiterbestehen bleiben; die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes hat hierauf keine Auswirkungen.²⁶⁷ Die Entscheidung, ob trans* Frauen an Veranstaltungen im Frauensport teilnehmen dürfen, liegt in der Zuständigkeit der Sportvereine, nicht in der der Regierung.²⁶⁸

²⁶² Hofmann (2022), Art. 2 GG, Rn. 16.

²⁶³ Ebd., Art. 2 GG, Rn. 29.

²⁶⁴ Die Transidentität wird oft unter den Begriff der sexuellen Orientierung subsumiert, BAG, Urt. v. 17. Dezember 2015 – 8 AZR 421/14 –, juris, Rn. 31.

²⁶⁵ Plenarprotokoll 19/229, S. 29313 (D).

²⁶⁶ Ebd., S. 29314 (A), 29317 (B), (C).

²⁶⁷ Köhler/Ehrt (2016), S. 92.

²⁶⁸ BT/Drs. 20/1355, S. 116.

Das oft befürchtete Eindringen von Männern in weibliche Schutzräume unter dem Vorwand, trans* zu sein, entbehrt Beweisen. Obwohl diese Befürchtungen in Schweden und Großbritannien dazu beigetragen haben, dass progressive Gesetzesänderungen erfolglos blieben²⁶⁹, wurden aus Argentinien und europäischen Ländern mit ähnlichen Gesetzen keine Fälle missbräuchlicher Personenstandsänderungen gemeldet.²⁷⁰

Ein häufiges Hin- und Herwechseln zwischen den Geschlechtern konnte in Argentinien, Malta oder Dänemark ebenso wenig beobachtet werden.²⁷¹ Die Anzahl der Anträge auf eine erneute Personenstandsänderung sei gering²⁷²; in Argentinien seien keine Fälle, in denen die Änderung bereit und aufgehoben wurde, bekannt.²⁷³

Die Tatsache, dass Unterschiede in den Rechten von Männern und Frauen in Deutschland kaum vorhanden seien und eine Personenstandsänderung somit keinerlei Vorteile bringen würde²⁷⁴, wohingegen negative soziale Konsequenzen tiefgreifend sein könnten, spricht dafür, dass in Deutschland ebenso wenig mit der leichtfertigen oder böswilligen Vornahme von Änderungen zu rechnen ist.²⁷⁵

Die Europäische Kommission hielt im Rahmen eines Good-Practice-Austausches im Oktober 2016 zusammenfassend fest, die Ängste in Bezug auf Gesetze zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit seien unbegründet und zu großen Teilen dramatisiert. Vorbehalte aus Gründen der Sicherheit seien irrational und rein rhetorisch, sodass durch Diskussionen pragmatische Lösungen gefunden werden konnten.²⁷⁶

7.4 Prognose

Die Erfahrungen, die in Malta und Argentinien, aber auch in Deutschland nach der letzten Änderung des TSG-Verfahrens gemacht wurden, sprechen für einen Anstieg der VÄ/PÄ-Anträge unmittelbar nach der Gesetzesreform. Wie stark dieser ausfallen wird, ist schwierig abzuschätzen, da es keine offiziellen Angaben zur Anzahl von trans* Personen in Deutschland gibt.

²⁶⁹ Plenarprotokoll 19/229, S. 29317 (C).

²⁷⁰ Köhler/Ehrt (2016), S. 78; Adamietz/Bager (2016), S. 46, 88, 140.

²⁷¹ Ebd., S. 51 f., 144.

²⁷² Adamietz/Bager (2016), S. 144.

²⁷³ Althoff/Schabram/Follmar-Otto (2017), Annex 2, S. 51; Köhler/Ehrt (2016), S. 78.

²⁷⁴ Wielpütz (2011), S. 476 f.

²⁷⁵ Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012), S. 6.

²⁷⁶ Selun (2016), S. 4.

Eine Schätzungsgrundlage könnten die Anzahl bisheriger TSG-Verfahren bilden. Im Jahr 2020 lag diese Anzahl bei 2.687.²⁷⁷ Gemäß der erwähnten Befragung der European Union Agency for Fundamental Rights aus dem Jahr 2019 haben 61 % der befragten deutschen trans* Personen keine VÄ/PÄ beantragt; 21 % davon gaben an, sie zukünftig anzustreben.²⁷⁸

Bei Anwendung dieser Zahlen auf die Verfahrenszahl kommen auf die 2.687 vorgenommenen Änderungen 4.202 Personen, die keine Anpassungen vorgenommen haben; darunter 882 Personen, die dies gerne tun würden. Davon ausgehend, dass eine Verfahrenserleichterung zur Antragstellung dieser Personen führt, ergeben sich jährlich 3.569 Verfahren, was einen Anstieg um 32 % darstellt.

Die dgti e.V. bemüht sich um eine Schätzung der Menge von trans* Personen in Deutschland mithilfe des Verhältnisses von Geburten zu TSG-Verfahren.²⁷⁹ Im Jahr 2020 wurden in Deutschland 773.144 Kinder geboren²⁸⁰ und 2.687 TSG-Verfahren durchgeführt. Dies lässt auf einen Anteil von circa 0,35 % trans* Personen in Deutschland schließen.²⁸¹ Auf die deutsche Bevölkerung²⁸² hochgerechnet würde dies bedeuten, dass es in Deutschland circa 291.200 trans* Personen gibt. Gemäß der obenstehenden Prozentsätze würden circa 37.303 davon zukünftig eine VÄ/PÄ anstreben.

Auch die Anzahl der Anträge, innerhalb eines Jahres nach Gesetzeseinführung in Malta einging, könnte aufschlussreich sein. Bei einer Bevölkerungszahl von 440.000²⁸³ gingen 60 Anträge ein; dies entspricht 0,014 % der Bevölkerung. Hochgerechnet auf die deutsche Bevölkerung entspräche dies 11.648 Personen.

Je nach Berechnungsgrundlage könnte demnach nach Erlass des Selbstbestimmungsgesetzes mit einer einmaligen Stellung von circa 11.650 bis 37.300 Anträgen gerechnet werden, sowie mit circa 3.570 jährlichen Anträgen.

Diese Zahlen beruhen auf groben Schätzungen; für genauere Berechnungen liegen nicht genügend Daten vor.

Wie sehr solche Hochrechnungen von der Realität abweichen können, wird bei Betrachtung der Schätzungen im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ deutlich, denen ebenfalls keine konkreten Zahlen zugrunde lagen. Dort

wurde mit einmalig circa 53.000 Änderungen nach Einführung des § 45b PStG gerechnet. Im weiteren Verlauf ging die Bundesregierung von circa 500 Änderungen jährlich aus.²⁸⁴

Tatsächlich wurden im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 30. September 2020 lediglich 1.585 Personenstandsänderungen über § 45b PStG vorgenommen.²⁸⁵

Der zusätzliche Aufwand für die Standesämter wird voraussichtlich circa 30 Minuten pro Antrag betragen; ebenso wie die Änderung nach § 45b PStG.²⁸⁶ Hingegen werden die Amtsgerichte voraussichtlich um durchschnittlich 8,2 Stunden pro Verfahren entlastet werden.²⁸⁷

²⁷⁷ Bundesjustizamt (2022), S. 5.

²⁷⁸ FRA (2019).

²⁷⁹ Regh/Wißgott/Weitzel (2022).

²⁸⁰ Statistisches Bundesamt (o.J.).

²⁸¹ Regh/Wißgott/Weitzel (2022).

²⁸² Statistisches Bundesamt (2021).

²⁸³ Urmersbach (2022).

²⁸⁴ BT/Drs. 19/4669, S. 9.

²⁸⁵ BMI (2020), S. 2.

²⁸⁶ BT/Drs. 19/4669, S. 9.

²⁸⁷ Adamietz/Bager (2016), S. 197.

8. Fazit

Bei der ersten Beratung über den Entwurf des TSG sagte der damalige Staatssekretär Andreas von Schoeler:

„Dies ist ein Gesetzentwurf, der von vielen belächelt werden wird und von einigen kritisiert wird. [...] Mancher Politiker wird darauf hinweisen, daß [sic!] dies keine Angelegenheit ist, die Wählerstimmen bringt.“²⁸⁸

Über 40 Jahre später scheint diese Aussage weiterhin aktuell und könnte eine Erklärung dafür bieten, dass bislang keine Gesetzesreform erfolgte.

Die in dieser Arbeit herausgearbeiteten Kritikpunkte am undurchsichtigen, langwierigen Gerichtsverfahren und den teuren, psychisch belastenden Begutachtungen, sind seit Jahren bekannt. Der Handlungsbedarf wird vonseiten der Juristik, der Rechtsprechung, sowie durch die Betroffenen und deren Interessenverbände betont.

Dennoch wurde eine TSG-Reform kaum forciert, da sie trotz eines steigenden gesellschaftlichen Bewusstseins für Transgeschlechtlichkeit ein Nischenthema blieb.

Aufgrund des jüngst erfolgten politischen Kurswechsels und der übrigen aufgeführten Aspekte kann die TSG-Reform in der aktuellen Legislaturperiode erwartet werden.

Bei der Umsetzung sind Forderungen und Empfehlungen verschiedener Mitwirkender zu berücksichtigen. Neben den einzuhaltenden Anforderungen der Europäischen Kommission, des Europarats, des Deutschen Instituts für Menschenrechte sowie der Yogyakarta-Prinzipien, sollte die Expertise von Interessenverbänden und die Erfahrungen anderer Länder miteinbezogen werden.

Auf Basis der Erkenntnisse dieser Arbeit lassen sich folgende personenstandsrechtliche Anforderungen an ein Selbstbestimmungsgesetz zusammenfassen:

1. Änderungen sollen ausschließlich der Auskunft der Antragstellenden bedürfen.
2. Das Verfahren sollte bei den Standesämtern lokalisiert werden und möglichst günstig, einfach und schnell sein.
3. Das Offenbarungsverbot sollte ausgeweitet und mithilfe eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes gegenüber Privatpersonen sanktioniert werden.
4. Transgeschlechtliche Eltern sollten ihrer Geschlechtsidentität entsprechend in die Geburtsurkunde ihrer Kinder eingetragen werden.

²⁸⁸ Plenarprotokoll 8/164, S. 13171 (A).

5. Die Regelungen sollten in bereits bestehende Gesetze eingegliedert werden, um einer Stigmatisierung von trans* Personen entgegenzuwirken.

Empfehlenswert ist die Erstellung eines Rahmengesetzes zur Lösung von Problemlagen in verschiedenen Rechtsgebieten. Eine Beschränkung auf personenstandsrechtliche Belange könnte Meinungsverschiedenheiten der Parteien vorbeugen, jedoch ist die Erarbeitung einer ganzheitlichen Lösung einer weiteren „minimalen Reparatur“²⁸⁹ vorzuziehen.

Ratsam wäre ein Ausbau des Beratungsangebotes und der öffentlichen Information über trans* Themen. Eine sachliche Auseinandersetzung mit den Vorbehalten gegenüber dem Selbstbestimmungsgesetz könnte dazu beitragen, Falschinformationen einzudämmen und dadurch die Anfälligkeit der Gesellschaft für populistische Parolen zu verringern. Auch das durch vergangene Gesetzesregelungen erfolgte Unrecht sollte öffentlich aufgearbeitet werden.

Die Erkenntnisse aus den angeführten Ländern könnten eine Richtschnur für die Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes darstellen. Sie zeigen, dass keine tiefgreifenden negativen Folgen der Gesetzesreform zu erwarten sind.

Absehbar ist ein Anstieg der Anträge auf VÄ/PÄ in der Zeit unmittelbar nach der Gesetzesreform. Hierdurch wird sich die Belastung der Standesämter kurzzeitig erhöhen; bei den Amtsgerichten ist hingegen mit einer Entlastung zu rechnen. Kosten, die der Justizkasse bislang durch die Verfahrenskostenhilfe entstanden sind, können eingespart werden.

Wie aus den Ausführungen dieser Arbeit hervorgeht, entwickelte sich die psychologische, soziologische und gesellschaftliche Sicht auf trans* Personen in den letzten Jahrzehnten weiter, während die des deutschen Personenstandsrechts stagnierte. Ein Selbstbestimmungsgesetz kann diese Diskrepanz beseitigen und den aktuellen Stand der Forschung widerspiegeln.

Deutschland hat die Chance, eine der europaweit fortschrittlichsten Rechtslagen für trans* Personen zu schaffen. Diese sollte genutzt werden, denn „die Liebralität [sic!] eines Staates bemißt [sic!] sich auch und vielleicht gerade daran, wie er mit Minderheiten umgeht, ob er ihre Probleme ernst nimmt und zu lösen bereit ist.“²⁹⁰

²⁸⁹ Sieberichs (2019), S. 333.

²⁹⁰ Plenarprotokoll 8/164, S. 13171 (A).

9. Literaturverzeichnis

Adamietz, Laura (2015); Recht und Geschlecht. Regulierung von Identitäten oder Schutz vor Diskriminierung? In: Lauer, Heike (Hrsg.): *FORUM. Sexuaufklärung und Familienplanung*. 1/2015. Frankfurt, S. 28-31. [Zit.: Adamietz (2015)].

Adamietz, Laura/Bager, Katharina; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2016): *Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität*. Band 7. Berlin. Online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Adamietz/Bager (2016)].

Agius, Silvan/Tobler, Christa; Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz (Hrsg.) (2011): *Trans- und intersexuellen Menschen. Diskriminierung von trans- und intersexuellen Menschen aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks*. Luxemburg. Online: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/9b338479-c1b5-4d88-a1f8-a248a19466f1>. Abgerufen: 10.06.2022. [Zit.: Agius/Tobler (2011)]

Allex, Anne/Demiel, Diana: Der Selbstbestimmung von Trans*- zum Durchbruch verhelfen. In: Katzer, Michaela/Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.) (2016): *Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Praxisorientierte Zugänge*. Band 5. Angewandte Sexualwissenschaft. Gießen, S. 19-40. [Zit.: Allex/Demiel (2016)].

Alternative für Deutschland (2021): *Beatrix von Storch: FDP und Grüne verfolgen weiterhin ihre menschenverachtende Gender-Machbarkeitsideologie*. Online: <https://www.afd.de/beatrix-von-storch-fdp-und-gruene-verfolgen-weiterhin-ihre-menschenverachtende>

gender-machbarkeitsideologie/. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: AfD (2021)].

Althoff/Schabram/Follmar-Otto; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): *Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität*. Band 8. Berlin. Online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114066/8a02a557eab695bf7179ff2e92d0ab28/imag-band-8-geschlechtervielfalt-im-recht-data.pdf>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Althoff/Schabram/Follmar-Otto (2017)].

Augstein, Maria Sabine (2012): *Nomos Kommentar Transsexuellengesetz*. Baden-Baden. [Zit.: Augstein (2012)].

Backes, Laura; Der Spiegel (Hrsg.) (2019): *Entwurf zur Transsexuellengesetz stößt auf Kritik*. Online: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/transsexuellengesetz-geplante-neuregelung-stoesst-auf-kritik-a-1266685.html>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Backes (2019)].

Bublitz, Hannelore; Korte, Hermann/Schäfer, Bernhard (Hrsg.) (2016): *Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie*. 9., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden. [Zit.: Bublitz (2016)].

Büchler, Andrea/Cottier, Michelle (2005); Intersexualität, Transsexualität und das Recht - Geschlechtsfreiheit und körperliche Integrität als Eckpfeiler einer neuen Konzeption. In: Degele, Nina/Penk Witt, Meike (Hrsg.) *Freiburger FrauenStudien. Zeitschrift für Interdisziplinäre Frauenforschung*. 17/2005. Freiburg, S. 115-140. [Zit.: Büchler/Cottier (2005)].

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (Hrsg.) (2021): *ICD-10-GM Version 2022*

Systematisches Verzeichnis. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification, Stand: 17. September 2021. Köln. Online: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kodiersysteme/klassifikationen/icd-10-gm/version2022/icd10gm2022system.pdf_zip.html?nn=841246&cms_dlConfirm=true&cms_callFromDoc=841246. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: BfArM (2021)].

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (Hrsg.) (2022): *ICD-11 für Mortalitäts- und Morbiditätsstatistiken (MMS)*. Online: https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/uebersetzung/_node.html;jsessionid=C1D13A84DD2DE452DDF5918FB855AC34.intranet661. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: BfArM (2022)].

Bundesjustizamt (2022): *Geschäftsentwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit - Amtsgerichte 1995 - 2020*. Online: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Geschaeftsentwicklung_Amtsgerichte.html. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Bundesjustizamt (2022)].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz/Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): *Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags*. Online: https://www.dgvt-bv.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/19-05-08_Referentenentwurf.pdf. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: BMJ/BMI (2019)].

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2009): *Gesetz zur Reform des Transsexuellenrechts (Transsexuellenrechtsreformgesetz - TSRRG)*. Online: <https://docplayer.org/64522657-Gesetz-zur-reform-des-transsexuellenrechts-transsexuellenrechtsreformgesetzesrrg.html>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: BMI (2009)].

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020): *Übersicht zu Erklärungen nach §§ 22 Abs. 3 und 45b PStG*. Online: https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/downloads/Webs/PERS/DE/uebersicht-erklarungen-nach-22-abs-3-und45b-PStG.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: BMI (2020)].

Bundestag (2018): *Koalitionsvertrag im Bundestag unterzeichnet*. Online: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw11-koalitionsvertrag-546976>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Bundestag (2018)].

Bundesverband Trans* e.V. (2018): *BVT* Begrüßt ICD 11 der WHO: Verbesserung der Transgendergesundheitsversorgung in Aussicht*. Berlin. Online: <https://www.bundesverband-trans.de/bvt-begruesst-icd-11-der-who-verbesserung-der-transgendergesundheitsversorgung-in-aussicht/>. Abgerufen: 29.04.2022. [Zit.: BVT* (2018)]

Bundesverband Trans* e.V. (2021): *Darauf haben trans* Personen seit Jahrzehnten gewartet!*. Berlin. Online: https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/11/2021_11_25_PM_Koalitionsvertrag-verspricht-Selbstbestimmungsgesetz.pdf. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: BVT* (2021)].

Bundeswahlleiter (2017): *Bundestagswahl 2017*. Online: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/ergebnisse/bund-99.html>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Bundeswahlleiter (2017)].

Bundeswahlleiter (2021): *Bundestagswahl 2021*. Online: <https://bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99.html>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Bundeswahlleiter (2021)].

Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012): *Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts*. Online: https://atme-ev.de/images/texte/tsg-kritik/forderungspapier_ak%20tsg%20reform_1.6.2012_final.pdf. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012)].

Çetin, Zülfukar/Grigowski, Zita; Einheit und Differenz: Sexuelle und geschlechtliche Identitäten zwischen Einschüssen und Ausschlüssen. In: Genkova, Petia/Ringeisen, Tobias (Hrsg.) (2016): *Handbuch Diversity Kompetenz*. Band 2: Gegenstandsbereiche. Wiesbaden, S. 343-360. [Zit.: Çetin/Grigowski (2016)].

Darida, Muri; ZEIT ONLINE GmbH (Hrsg.) (2021): *Transsexuellengesetz: "Die Message ist: Eure Existenz ist nicht genug wert"*. Online: <https://www.zeit.de/zett/politik/2021-05/transsexuellengesetz-bundestag-ablehnung-groko-gesetzentwurf-gruene-selbstbestimmungsgesetz-tsg>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Darida (2021)].

DER SPIEGEL (online) (2018): *Zweidrittelmehrheit: SPD-Mitglieder stimmen für Große Koalition*. Online: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/spd-mitglieder-stimmen-fuer-grosse-koalition-a-1196372.html>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Spiegel (2018)].

DER SPIEGEL (online) (2021): *Neue Bundesregierung: Grüne stimmen für Koalition mit SPD und FDP*. Online: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/koalitionsvertrag-mit-spd-und-fdp-gruene-stimmen-zu-ampelregierung-steht-a-a372120d-a9ca-46d4-b43c-21520155ea71>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Spiegel (2021)].

Deutsche Aidshilfe (2019): *Nach Protesten: Reform des Transsexuellengesetzes offenbar vorerst gestoppt*. Online: <https://www.aidshilfe.de/meldung/protesten-reform-transsexuellengesetzes-offenbar-vorerst-gestoppt>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Deutsche Aidshilfe (2019)].

Deutsche Gesellschaft für Sexualeforschung (2019): *Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung*. Online: https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001L_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-02.pdf. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: DGfS (2019)].

Deutscher Bundesjugendring (2019): *Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der*

Änderung des Geschlechtseintrages (vom 8. Mai). Online: <https://www.dbjr.de/fileadmin/Stellungnahmen/2019/2019-DBJR-STELLUNGNAHME-geschlechtseintrag.pdf>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: DBJR (2019)].

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (2019): *Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrags*. Online: https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Stellungnahmen/190510-Stellungnahme_Paritaet-Geschlechtseintrag.pdf. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Der Paritätische (2019)].

Dreßen, Moritz; Fachstelle für Sexualität und Gesundheit - Aidshilfe Münster e.V. (Hrsg.) (2021): *Trans*late. Eine Broschüre zu Transidentität*. Münster. Online: https://aidshilfe.org/wp-content/uploads/2021/07/Broschuere_TransLate_Juli-2021.pdf. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Dreßen (2021)].

European Union Agency for Fundamental Rights (2019): *LGBTI Survey Data Explorer*. Online: <https://fra.europa.eu/en/data-and-maps/2020/lgbti-survey-data-explorer>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: FRA (2019)].

Feddersen, Jan/Kutter, Kaija; TAZ Verlags- und Vertriebs GmbH (Hrsg.) (2022): *Jugendpsychiater über Transidentität: "Es ist hip, trans zu sein"*. Online: <https://taz.de/Jugendpsychiater-ueber-Transidentitaet/!5845336/>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Feddersen/Kutter (2022)].

Frühauf, Sarah; Tagesschau (Hrsg.) (2022): *Ersatz für Transsexuellengesetz: Selbstbestimmung soll Gesetz werden*. Online: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/selbstbestimmungsgesetz-101.html>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Frühauf (2022)].

Fütty, Tamás Jules/Höhne, Marek Sancho/Caselles, Eric Llaveria; Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2020): *Geschlechterdiversität in Beschäftigung und Beruf. Bedarfe und Umsetzungsmöglichkeiten von Antidiskriminierung für Arbeitgeber_innen*. Berlin. Online:

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/geschlechterdiversitaet_i_beschaefigung_u_beruf.html. Abgerufen: 07.06.2022. [Zit.: Fütty/Höhne/Caselles (2020)].

Gildemeister, Regine; Soziale Konstruktion von Geschlecht: "Doing Gender". In: Wilz, Marlene (Hrsg.) (2020): *Geschlechterdifferenzen - Geschlechterdifferenzierungen. Ein Überblick über gesellschaftliche Entwicklungen und theoretische Positionen*. 2. Auflage. Wiesbaden, S. 171-204. [Zit.: Gildemeister (2020)].

Government of Malta (2015): *Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015*. Online: <https://legislation.mt/eli/cap/540/eng/pdf>. Abgerufen: 10.06.2022. [Zit.: GIGESC (2015)].

Grünberger, Michael (2007): Ein Plädoyer für ein zeitgemäßes Transsexuellengesetz. In: *LSK Leitsatzkartei 2008, 040488*. [Zit.: Grünberger (2007)]

Hamm, Jonas; Bundesverband Trans* e.V. (Hrsg.) (2016): *Policy Paper Recht des Bundesverband Trans*. Paradigmenwechsel. Zum Reformbedarf des Rechts in Bezug auf trans**. Berlin. Online: <https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/09/BVT-Policy-Paper-Recht.pdf>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Hamm (2016)].

Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hrsg.) (2008): *Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung*. Band 1. Berlin. Online: http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2016/10/German_Translation.pdf. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008)].

Hofmann, Hans in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günter (Hrsg.) (2022): *GG Kommentar zum Grundgesetz*. 15. Auflage. Hürth. [Zit.: Hofmann (2022)].

Hofmann, Inga/Warnecke, Tilmann; Der Tagesspiegel (Hrsg.) (2021): *Historischer Erfolg bei der Bundestagswahl: Tessa Ganserer und Nyke Slawik sind die ersten trans*

Frauen im Bundestag. Online: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/historischer-erfolg-bei-der-bundestagswahl-tessa-ganserer-und-nyke-slawik-sind-die-ersten-trans-frauen-im-bundestag/27651736.html>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Hofmann/Warnecke (2021)].

Hümpfner, Kalle; Bundesverband Trans* e.V. (Hrsg.) (2020): *40 Jahre „Transsexuellengesetz“ – 40 Jahre Menschenrechtsverletzungen sind genug!*. Berlin. Online: https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/10/PM_40-Jahre-TSG-sind-genug.pdf. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Hümpfner (2020)].

Köhler, Richard/Ehrt, Julia; Transgender Europe e.V. (Hrsg.) (2016): *Handbuch Rechtliche Anerkennung des Geschlechts in Europa*. 2., überarbeitete Auflage. Berlin. Online: <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2018/02/2.6-LGR-DE.pdf>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Köhler/Ehrt (2016)].

Kolbe, Angela; Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht. Eine interdisziplinäre Untersuchung. In: Nomos (Hrsg.) (2010): *Nomos Universitätschriften - Recht*. Band 669. Baden-Baden. [Zit.: Kolbe (2020)].

Löwenberg, Hagen; Non-Binarität - Behandlung aus psychotherapeutischer Perspektive. Ein Kommentar zur neuen S3-Leitlinie. In: Nieder, Timo O./Strauß, Bernhard (Hrsg.) (2021): *Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit. Eine kommentierte Dokumentation zur S3-Leitlinie*. Gießen, S. 329-340. [Zit.: Löwenberg (2021)].

Lück, Detlev; edition sigma (Hrsg.) (2009): *Der zögernde Abschied vom Patriarchat. Der Wandel von Geschlechterrollen im internationalen Vergleich*. Berlin. [Zit.: Lück (2009)].

Maier, Florian; TAZ Verlags- und Vertriebs GmbH (Hrsg.) (2019): *Erwartungen Transsexueller enttäuscht: Schnell mal ein Gesetz gemacht*. Online: <https://taz.de/Erwartungen-Transsexueller-enttaeuscht/%215593353/>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Maier (2019)].

Mangold, Anna Katharina/Markwald, Maya/Röhner, Cara (2019): *Rechtsgutachten zum Verständnis von "Varianten der Geschlechtsentwicklung" in § 45b Personenstandsgesetz*. Online: <https://docplayer.org/174052958-Rechtsgutachten-zum-verstaendnis-von-varianten-der-geschlechtsentwicklung-in-45b-personenstandsgesetz.html>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Mangold/Markwald/Röhner (2019)].

Mehring; Amtsgericht Düsseldorf (Hrsg.) (2022): *Ihre Anfrage vom 02.05.2022. Unterlagen für die Stellung eines Antrages auf Vornamens- und Personenstandsänderung nach §§ 1, 8 TSG*. Siehe Anhang II. [Zit.: Anhang II].

Meyer/Prell; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz/Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.) (2019): *Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrags; Beteiligung der Verbände*. Siehe Anhang IV. [Zit.: Anhang IV].

Münchener Aids-Hilfe e.V. (o.J.): *Begriffserklärungen*. Online: <https://www.trans-beratung.de/de/begriffserklaerungen.html>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Münchener Aids-Hilfe e.V. (o.J.)].

Nieder, Timo O./Strauß, Bernhard: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung im Kontext von Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit. Hintergrund, Methode und zentrale Empfehlungen. In: Nieder, Timo O./Strauß, Bernhard (Hrsg.) (2021): *Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit. Eine kommentierte Dokumentation zur S3-Leitlinie*. Gießen, S. 193-218. [Zit.: Nieder/Strauß (2021)].

Regh, Alexander/Wißgott, Sandra/Weitzel, Petra; Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (Hrsg.) (2022): *Zahlenspiele*. Online: <https://dgti.org/2021/08/12/zahlenspiele/>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Regh/Wißgott/Weitzel (2022)].

Sauer, Arn/Hamm, Jonas A. (2015); Selbstbestimmung von und neue Sichtweisen auf Trans* - wer hat Angst vorm Perspektivenwechsel? In: Lauer, Heike (Hrsg.): *FORUM*.

Sexualaufklärung und Familienplanung. 1/2015. Frankfurt, S. 22-27. [Zit.: Sauer/Hamm (2015)].

Schembri, Deborah; Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Hrsg.) (2015): *Diskriminierung von Transgendern in Europa. Bericht*. Online: <https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Recht3/Europarat-Resolution2048.pdf>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Schembri (2015)].

Schirmer, Uta: Soziologische Forschungsperspektiven zu Trans* im deutschsprachigen Raum. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2015): *Gutachten: Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans- und Intergeschlechtlichkeiten. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität*. Band 1. Berlin. Online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93956/ba3f7d5070103da9f2b62d08b23b2bac/imag-band-1-gutachten-begrifflichkeiten-data.pdf>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Schirmer (2015)].

Schmidt-Jüngst, Miriam: Namenwechsel. Die soziale Funktion von Vornamen im Transitionsprozess transgeschlechtlicher Personen. In: Imo, Wolfgang/Spieß, Constanze (Hrsg.) (2020): *Empirische Linguistik/Empirical Linguistics*. Band 14. Berlin/Boston. [Zit.: Schmidt-Jüngst (2020)].

Seikowski, Kurt: S3-Leitlinienentwicklung »Geschlechtsdysphorie« – Gibt es eine positive Gesundheitsversorgung?. In: Naß, Alexander/Rentzsch, Silvia/Rödenbeck, Johanna/Deinbeck, Monika (Hrsg.) (2016): *Geschlechtliche Vielfalt (er)leben. Trans*- und Intergeschlechtlichkeit in Kindheit, Adoleszenz und jungem Erwachsenenalter*. Gießen. [Zit.: Seikowski (2016)].

Selun, Bruno; Europäische Kommission (Hrsg.) (2016): *Summary report: Legislation and policies on gender identity and sex characteristics*. Online: http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=43059. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Selun (2016)].

Sieberichs, Wolf: Die diversen Geschlechter. In: Verlag Ernst und Werner Gieseke (Hrsg.) (2019): *Zeitschrift für*

das Gesamte Familienrecht. 05/2019. Bielefeld, S. 329-334. [Zit.: Sieberichs (2019)].

Siedenbiedel, Mirjam: Selbstbestimmung über das eigene Geschlecht. Rechtliche Aspekte des Behandlungswunsches transsexueller Minderjähriger. In: Baer, Susanne/Eckertz-Höfer, Marion/Limbach, Jutta/Pfarr, Heide/Sacksofsky, Ute (Hrsg.) (2016): *Schriften zur Gleichstellung*. Band 43. Baden-Baden. [Zit.: Siedenbiedel (2016)].

SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP)*. Berlin. Online: <https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/>. Abgerufen: 10.06.2022. [Zit.: SPD/B'90/Grüne/FDP (2021)].

Statistisches Bundesamt (2021): *Bevölkerungsstand: Amtliche Einwohnerzahl Deutschlands 2021*. Online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html;jsessionid=6693F69D5C882D7E05089266F978C492.live722. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Statistisches Bundesamt (2021)].

Statistisches Bundesamt (o.J.): *Geburten*. Online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html#sprg575064. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Statistisches Bundesamt (o.J.)].

Steenken, Julia; Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (Hrsg.) (2019): *Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags*. Siehe Anhang III. [Zit.: Anhang III].

Steenken, Julia; Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (Hrsg.) (2020): *Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Drucksache BT 19/19755 und BT 19/20048*. Siehe Anhang V. [Zit.: Anhang V].

Steffens, Melanie C./Roth, Jenny; Diversity Kompetenz in Bezug auf Gender: Sozialpsychologisches Wissen über Geschlechterstereotype und Geschlechterrollen. In: Genkova, Petia/Ringeisen, Tobias (Hrsg.) (2016):

Handbuch Diversity Kompetenz. Band 2: Gegenstandsbereiche. Wiesbaden, S. 273-284. [Zit.: Steffens/Roth (2016)].

Stenzel, Viktoria/Hochenbleicher-Schwarz, Anton; Das Geschlecht als gesellschaftliche Konstruktion am Beispiel der Transsexualität. In: Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin E. (Hrsg.) (2017): *Neue Anstöße in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden, S. 37-58. [Zit.: Stenzel/Hochenbleicher-Schwarz (2017)].

Tack, Kerstin (2021): *19.05.2021 - Zu: "Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes"*. Online: <https://kerstin-tack.de/meldungen/19-05-2021-zu-aufhebung-des-transsexuellengesetzes-und-einfuehrung-des-selbstbestimmungsgesetzes>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Tack (2021)].

Tagesschau (2021): *Abschluss der Koalitionsverhandlungen: "Die Ampel steht"*. Online: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ampel-koalitionsvertrag-103.html>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Tagesschau (2021)].

Tagesschau (2022): *AfD-Politikerin über trans Abgeordnete: Von Storch empört mit Aussagen über Ganserer*. Online: <https://www.tagesschau.de/inland/storch-ganserer-101.html>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Tagesschau (2022)].

Transgender Europe (2013): *English Translation of Argentina's Gender Identity Law as approved by the Senate of Argentina on May 8, 2012*. Online: <https://tgeu.org/argentina-gender-identity-law/>. Abgerufen: 10.06.2022. [Zit.: TGEU (2013)].

Transgender Europe (2022): *Trans Rights Map*. Online: <https://transrightsmap.tgeu.org>. Abgerufen: 08.06.2022. Siehe Anhang VI. [Zit.: Anhang VI].

TransInterQueer e.V. (o.J.): *Trans* Inter* Queer ABC*. Berlin. Online: <https://www.transinterqueer.org/angebote/publikationen/informationsmaterial/>. Abgerufen: 07.06.2022. [Zit.: TriQ (o.J.)].

TransInterQueer e.V./Bundesverband Trans* e.V. (2016): *Stellungnahme zur Menschenrechtssituation von transgeschlechtlichen, transgender, transidenten, transsexuellen und anderen geschlechtlich nicht-konform empfindenden Menschen (kurz: trans*) in Deutschland, aus Anlass des Menschenrechtsassessments der OSZE 2016*. Online: http://www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/2021/11/DIMR-Stellungnahme-zur-Menschenrechtssituation-von-Trans-in-Deutschland_2016-final.pdf. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: TriQ/BVT* (2016)].

Urmersbach, Bruno; Statista GmbH (Hrsg.) (2022): *Malta: Gesamtbevölkerung von 1980 bis 2021 und Prognosen bis 2027*. Online: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/312466/umfrage/gesamtbevoelkerung-von-malta/>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Urmersbach (2022)].

Warnecke, Tilmann; Der Tagesspiegel (Hrsg.) (2019): *Gesetz für Transsexuelle soll reformiert werden*. Online: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/g>

[eschlechtseintrag-gesetz-fuer-transsexuelle-soll-reformiert-werden/24322112.html](https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/geschlechtseintrag-gesetz-fuer-transsexuelle-soll-reformiert-werden/24322112.html). Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Warnecke (2019)].

Wielpütz, Saskia Kristina: Über das Recht, ein anderer zu werden und zu sein. In: Nomos (Hrsg.) (2012): *Nomos Universitätschriften - Recht*. Band 762. Baden-Baden. [Zit.: Wielpütz (2012)].

Wörz, Simon; TAZ Verlags- und Vertriebs GmbH (Hrsg.) (2019): *Nach Protesten zurückgezogener Entwurf*. *Queerpolitisches Gestolpere*. Online: <https://taz.de/Nach-Protesten-zurueckgezogener-Entwurf/!5596041/>. Abgerufen: 05.06.2022. [Zit.: Wörz (2019)].

Zörner, Friederike; ntv Nachrichtenfernsehen GmbH (Hrsg.) (2022): *"Geht nicht um Sonderbehandlung": Wozu braucht es einen Queer-Beauftragten, Herr Lehmann?*. Online: <https://www.n-tv.de/politik/Wozu-braucht-es-einen-Queer-Beauftragten-Herr-Lehmann-article23075326.html>. Abgerufen: 08.06.2022. [Zit.: Zörner (2019)].

10. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Anzahl der TSG-Verfahren nach Art und Jahr

Abb. 2: Anzahl minderjähriger Antragstellender

11. Abkürzungsverzeichnis

A

Abb. · Abbildung
Abs. · Absatz
Art. · Artikel

B

B'90/Grüne · Bündnis 90/Die Grünen
BGB · Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ · Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
BMI · Bundesministerium des Innern und
für Heimat
BMJ · Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
BVT* · Bundesverband Trans* e.V.

D

dgti e.V. · Deutsche Gesellschaft für Transi-
dentität und Intersexualität e.V.

F

FamFG · Gesetz über das Verfahren in Fa-
miliensachen und in den Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit

G

GG · Grundgesetz
GIBG · Gesetz über die Beratung zur Ge-
schlechtsidentität (Geschlechtsidentitäts-
beratungsgesetz)
GNotKG · Gesetz über Kosten der freiwilli-
gen Gerichtsbarkeit für Gerichte und No-
tare

I

i.V.m. · In Verbindung mit

J

JVEG · Justizvergütungs- und -entschädi-
gungsgesetz

N

NamÄndG · Gesetz über die Änderung von
Familiennamen und Vornamen (Namens-
änderungsgesetz)

P

PStG · Personenstandsgesetz

T

TSG · Gesetz über die Änderung der Vorna-
men und die Feststellung der Geschlechts-
identität in besonderen Fällen (Transsexu-
ellengesetz)

V

VÄ/PÄ · Vornamens- und Personenstands-
änderung

12. Anhang

Anhang I – Eigenständigkeitserklärung

Anhang II – Auskunft Amtsgericht Düsseldorf

Anhang III – Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags

Anhang IV – Anschreiben des BMJ und BMI zur Beteiligung der Verbände beim Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrags

Anhang V – Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. zu den Gesetzentwürfen Drucksache BT 19/19755 und BT 19/20048

Anhang VI – Tabelle „Rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität in Europa“

Die politische Neutralität von Beamtinnen und Beamten in Krisenzeiten

- eine Grundpflicht aus
§ 33 BeamtStG

Fabian Gertsen

Abteilung Duisburg / Studienort Duisburg / Fachbereich KVD
Kurs: K 19/03 / Einstellungsjahrgang: 2019

Erstgutachter: Ltd. StRD a. D. Heinrich Janßen
Zweitgutachter: StOVR a. D. Jürgen Dworak

Einstellungsbehörde:
Stadt Rees
Markt 1
46459 Rees

I. Inhaltsverzeichnis

II. Abkürzungsverzeichnis	iv
III. Bibliographie	vii
1. Einleitung und Gegenstand der Arbeit	1
2. Allgemeines	2
2.1 Systematik	2
2.1.1 Interne Systematik	2
2.1.2 Externe Systematik	3
2.2 Zweck und Funktion der Norm	4
3. Die Neutralitätspflicht des Beamten, § 33 I BeamStG	5
3.1 Parteipolitische Neutralität, § 33 I S. 1 BeamStG	5
3.1.1 Allgemeines	5
3.1.2 Volksbezogenheit des öffentlichen Dienstes	8
3.1.3 Spannungsfeld zur Ämterpatronage	9
3.1.4 Politische Beamte	12
3.1.5 Zwischenfazit	15
3.2 Gemeinwohlverpflichtung sowie unparteiische und gerechte Amtsführungspflicht, § 33 I S. 2 BeamStG	16
3.2.1 Allgemeines	16
3.2.2 Unparteiische und gerechte Amtsführungspflicht	16
3.2.2.1 Unparteiische Aufgabenerfüllung	16
3.2.2.2 Gerechte Aufgabenerfüllung	17
3.2.3 Gemeinwohlverpflichtung	18
3.2.3.1 Das Allgemeinwohl als Leitziel der dienstlichen Tätigkeit	18
3.2.3.2 Amtsethos des Berufsbeamtentums	19
3.2.4 Zwischenfazit	21
3.3 Politische Treuepflicht, § 33 I S.3 BeamStG	22
3.3.1 Allgemeines	22
3.3.2 Gegenstand der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ i. S. d. Grundgesetzes	22
3.3.3 Gegenstand der politischen Treuepflicht	23

3.3.3.1 Bekennen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Eintreten für Selbige	24
3.3.3.2 Die politische Treuepflicht als Eignungsmerkmal i. S. d. Art. 33 II GG	25
3.3.4 Folgen von Dienstpflichtverletzungen	26
3.3.4.1 Allgemeines	26
3.3.4.2 Beispiele aus der Rechtsprechung	28
3.3.5 Die wehrhafte Demokratie als Lehre aus Weimar	29
3.3.6 Zwischenfazit	30
4. Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot bei politischer Betätigung, § 33 II BeamStG	31
4.1 Allgemeines	31
4.1.1 Begriff der politischen Meinungsäußerung	31
4.1.2 Recht auf politische Betätigung	31
4.2 Differenzierung politischer Meinungsäußerungen innerhalb und außerhalb des Dienstes	32
4.2.1 Politische Meinungsäußerung innerhalb des Dienstes	32
4.2.2 Politische Meinungsäußerung außerhalb des Dienstes	33
4.3 Zwischenfazit	34
5. Gefährdung der politischen Treuepflicht durch politischen Extremismus am Beispiel der Reichsbürgerbewegung	35
5.1 Definition	35
5.2 Beispiele aus der Rechtsprechung	36
5.3 Aktuelle Entwicklungstendenzen in der Corona-Pandemie	36
5.4 Zwischenfazit	37
6. Fazit: Die Bedeutung der politischen Neutralität als Grundlage staatlichen Handelns in Krisenzeiten	38
6.1 Grenzen	38
6.2 Chancen	38
6.3 Ausblick	39

II. Abkürzungsverzeichnis

A

a. a. O. · am angegebenen Ort
a. A. · andere Ansicht
a. D. · außer Dienst
a. E. · am Ende
anschaul. · anschaulich
Art. · Artikel
ausf. · ausführlich

B

BBG · Bundesbeamtengesetz
BeamtStG · Beamtenstatusgesetz
Beschl. · Beschluss
BfV · Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA · Bundeskriminalamt
BMI · Bundesministerium des Innern und für Heimat bzw. Bundesministerium des Innern, für Heimat und Kommunales
BRD · Bundesrepublik Deutschland
BRRG · Beamtenrechtsrahmengesetz
Bsp. · Beispiel
bspw. · beispielsweise
BT-Drucksache · Bundestagsdrucksache
BVerfG · Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG · Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG · Bundesverwaltungsgericht
bzw. · beziehungsweise

C

ca. · circa
CDU · Christlich Demokratische Union Deutschlands

D

d. h. · das heißt
ders. · derselbe
Dreierausschussbeschl. · Dreierausschussbeschluss
Dreierausschussbeschl. · Dreierausschussbeschluss

E

ebda./ebd. · ebenda
EGMR · Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Entsch. · Entscheidung
Erl. · Erlass

F

f. · folgende
FDP · Freie Demokratische Partei
ff. · fortfolgende
Fn. · Fußnote

G

gem. · gemäß
GG · Grundgesetz
ggf. · gegebenenfalls
GO NRW · Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GRÜNE · Bündnis 90/DIE GRÜNEN

H

h. M. · herrschende Meinung
Hrsg. · Herausgeber

I

i. d. R. · in der Regel
i. S. d. · im Sinne der/des
IM NRW · Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
insb. · insbesondere

K

Kammerbeschl. · Kammerbeschluss
Kap. · Kapitel
krit. · kritisch

L

LBG NRW · Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen
Ls. · Leitsatz

M

M. · Meinung(-en)
m. w. N. · mit weiteren Nachweisen
m. N. · mit Nachweis

N

Nichtannahmebeschl. · Nichtannahmebeschluss

O

o. Ä. · oder Ähnliches
Os. · Orientierungssatz
OVG · Oberverwaltungsgericht

P

PartG · Parteiengesetz

R

Rn. · Randnummer
Rspr. · Rechtsprechung
Rz. · Randzahl

S

S. · Satz bzw. Seite
s. · siehe
s. a. · siehe auch
sog. · sogenannte
SPD · Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB · Strafgesetzbuch
str. · strittig

stRspr. · ständige Rechtsprechung

T

teilw. · teilweise

U

u. · und

u. a. · unter anderem

Urt. · Urteil

usw. · und so weiter

V

v. · vom/von

v. a. · vor allem

VGH · Verwaltungsgerichtshof

vgl. · vergleiche

Vorlagebeschl. · Vorlagebeschluss

VwGO · Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG NRW · Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen

W

WRV · Weimarer Reichsverfassung

Z

z. B. · zum Beispiel

III. Bibliographie

Battis, Ulrich (Hrsg.), Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, 6. Auflage, München 2022 (zitiert: Battis/Bearbeiter, BBG).

BeckOK Beamtenrecht Bund, Brinktrine, Ralf/Schollendorf, Kai, 25. Edition, München 2022 (zitiert: BeckOK BeamtenR Bund/Bearbeiter).

Bochmann, Günter, Führungsfunktionen auf Zeit gemäß § 12b BRRG und ihre Bedeutung für Berufsbeamtentum und Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Ämterpatronage, Aachen 2000 (zitiert: Bochmann, Führungsfunktionen auf Zeit).

Brandt, Willy, Erinnerungen, 1. Auflage, Frankfurt a. M. 1989.

Braun, Stefan, Ämterpatronage – Praxisprobleme bei Stellenbesetzungsverfahren mit beamtenrechtlichen Konkurrenzsituationen, NJOZ 2019, S. 1585-1592.

Bull, Hans Peter, Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur „Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“, in: van Ooyen, Robert Chr./Möllers, Martin H. W. (Hrsg.), Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 2. Auflage, Wiesbaden 2015, S. 803-821.

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), „Rechtsextremisten, ‚Reichsbürger‘ und ‚Selbstverwalter‘ in Sicherheitsbehörden“, Lagebericht, Köln 2022, abrufbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-05-lagebericht-rechtsextremisten-reichsbuerger-und-selbstverwalter-in-sicherheitsbehoerden.pdf;jsessionid=87027E072C417F0786F124341AE850A0.internet282?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 01.06.2022 (zitiert: BfV (Hrsg.), Lagebericht).

Bundesamt für Verfassungsschutz in: Bundesministerium des Innern, für Heimat und Kommunales (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2020, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-ge-samt.pdf;jsessionid=0F9796B0EB094D84EF82EC7FF5DCFD5B.2_cid295?__blob=publicationFile&v=6, abgerufen am 01.06.2022.

Bundeskriminalamt in: Bundesministerium des Innern und für Heimat (Hrsg.), Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2021 – Bundesweite Fallzahlen, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/pmk2021-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 01.06.2022 (zitiert: BKA in: BMI (Hrsg.), PMK 2021).

Bundesministerium des Innern und für Heimat (Hrsg.), Aktionsplan gegen Rechtsextremismus, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/aktionsplan-rechtsextremismus.pdf;jsessionid=0B8EEEF9B67507A3BEC2C8679E425D54.1_cid373?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 01.06.2022.

Eschenburg, Theodor, Ämterpatronage, Stuttgart 1961.

Fürst, Walther/Franke, Ingeborg/Weiß, Hans-Dietrich (Hrsg.), Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (GKÖD), Band I, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Richterrecht und Wehrrecht, Stand 2022, abrufbar unter: https://www.gkoeddigital.de/gkoed_01_l_0060_a, abgerufen am 17.01.2022 (zitiert: Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD).

Hebeler, Timo, Entfernung eines Polizisten aus dem Beamtenverhältnis wegen Tätowierungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt, JA 2018, S. 718-720.

Kathke, Leonhard, Dienstrecht in Bayern I, 261. Aktualisierungslieferung, München 2022, abrufbar unter <https://research.wolterskluwer-online.de/document/938c4361-cee7-4bd6-8684-e84b0f1702c4>, abgerufen am 04.05.2022 (zitiert: Engert in: Kathke, DienstR in Bayern I).

Krell, Paul, Studien zum Wirtschaftsstrafrecht – Neue Folge, Band 3, Untreue durch Stellenbesetzungen: Zugleich ein Beitrag zur Pflichtwidrigkeitsdogmatik, Baden-Baden 2015 (zitiert: Krell, Untreue durch Stellenbesetzungen).

Kugele, Dieter, Beamtenrechtliche Praxiskommentare – Band 3, BeamtStG – Kommentar zum Beamtenstatusgesetz, Münster 2011, abrufbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/36232e85-b3d1-473a-b70c-4191a64b8d28>, abgerufen am 04.05.2022.

Landau, Herbert/Steinkühler, Martin, Zur Zukunft des Berufsbeamtentums in Deutschland, DVBl. 2007, S. 133-143.

Leber, Sebastian, „Geeinte deutsche Völker und Stämme“, Einblicke in die Reichsbürger-Szene, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.), Querdenken, Protestbewegung zwischen Demokratieverachtung, Hass und Aufruhr, Berlin 2021, S. 100-110.

Leppek, Sabine, Beamtenrecht, Start ins Rechtsgebiet, 13. Auflage, Heidelberg 2019.

Lindner, Josef Franz, Der Gerechtigkeitsauftrag des Beamten, ZBR 2016, S. 1-6 (zitiert: Lindner, ZBR 2016, S. 1).

Lindner, Josef Franz, Zur politischen Legitimation des Berufsbeamtentums, Bonn 2014 (zitiert: Lindner, Zur politischen Legitimation des Berufsbeamtentums).

Lindner, Josef Franz, Politische Beamte auch im Freistaat Bayern?, BayVBl. 2012, S. 581-588; (zitiert: Lindner, BayVBl. 2012, S. 581).

Lindner, Josef Franz, Der politische Beamte als Systemfehler, ZBR 2011, S. 150-161 (zitiert: Lindner, ZBR 2011, S. 150).

Lindner, Josef Franz, Parteipolitische Tätigkeit als Dienstaufgabe des Beamten?, ZBR 2010, S. 325-332. (zitiert: Lindner, ZBR 2010, S. 325).

Loebel, Hans-Christoph, Die politische Treuepflicht der Beamten als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums – ein Beitrag zur Auslegung des Art. 33 Abs. 5 GG, RiA 2021, S. 4-13.

Masuch, Thorsten, Vom Maß der Freiheit – Der Beamte zwischen Meinungsfreiheit und Mäßigungsgebot, NVwZ 2021, S. 520-525 (zitiert: Masuch, NVwZ 2021, S. 520).

Masuch, Thorsten, Die Verfassungstreue als beamtenrechtliche Kernpflicht, ZBR 2020, S. 289-301 (zitiert: Masuch, ZBR 2020, S. 289).

Mecking, Sabine, „Immer Treu“, Kommunalbeamte zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik, Essen 2003.

Metzler-Müller, Karin/Rieger, Reinhard/Seeck, Erich/Zentgraf, Renate (Hrsg.), Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 5. Auflage, Wiesbaden 2020 (zitiert: Bearbeiter in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamStG).

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Sonderbericht zu Verschwörungsmythen und

„Corona-Leugnern“, abrufbar unter: https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/Sonderbericht_2021_Verschwoerungsmythen_und_Corona-Leugner.pdf, abgerufen am 02.06.2022 (zitiert: IM NRW, Sonderbericht).

Neuhäuser, Gert Armin, Die Besetzung von Spitzenämtern in der Justiz mit politischen Beamten, NVwZ 2018, S. 1745-1751.

Nitschke, Andreas, „Struktureller Rassismus“ in der Beamtenschaft, ZRP 3/2022, S. 91-93 (zitiert: Nitschke, ZRP 3/2022, S. 91).

Nitschke, Andreas, Die beamtenrechtliche Behandlung der sogenannten „Nazi-Chats“ im öffentlichen Dienst – Analyse, Bewertung und Ausblick, ZBR 4/2022, S. 112-120 (zitiert: Nitschke, ZBR 4/2022, S. 112).

Reich, Andreas, Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2018.

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 9. Auflage, München 2021 (zitiert: Sachs/Battis, GG).

Schachel, Jens (Hrsg.), Schütz/Maiwald, Beamtenrecht - Kommentar, Teil B Kommentierung Beamtenstatusgesetz, 5. Auflage, 478. Aktualisierung, Heidelberg 2022.

Schrappner, Ludger/Günther, Jörg-Michael, Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 3. Auflage, München 2021.

Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 9. Auflage, München 2018 (zitiert: Kallerhoff/Fellenberg in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG).

Süddeutsche Zeitung (Hrsg.), Staatsanwaltschaft ermittelt nicht gegen Höfken, <https://www.sueddeutsche.de/politik/regierung-mainz-staatsanwaltschaft-ermittelt-nicht-gegen-hoefken-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210517-99-634067>, abgerufen am 18.05.2022 (zitiert: Süddeutsche Zeitung (Hrsg.), Meldung v. 17.05.2021).

Thielbörger, Pierre, Stichwort: Freiheitliche demokratische Grundordnung, in: Andersen, Uwe/Bogumil, Jörg/Marschall, Stefan/Woyke, Wichard (Hrsg.), Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 8. Auflage, Wiesbaden 2021, S. 322 - 325 (zitiert: Thielbörger, Stichwort: Freiheitliche demokratische Grundordnung).

Ullrich, Norbert, Beamtentum und Neutralität, ZBR 2021, S. 227-235.

Vetter, Franz, Blitzbeförderung leicht gemacht, NVwZ 2020, S. 1089-1091.

von Arnim, Hans Herbert, Bleibt Ämterpatronage straflos?, DVBl. 2021, S. 481-490 (zitiert: von Arnim, DVBl. 2021, S. 481).

von Arnim, Hans Herbert, Parteien und Staat, in: Morlok, Martin/Poguntke, Thomas/Sokolov, Ewgenij (Hrsg.), Parteienstaat – Parteiendemokratie, Baden-Baden 2018, S. 9-24 (zitiert: von Arnim in: Morlok/Poguntke/Sokolov, S. 9).

von Arnim, Hans Herbert, Ämterpatronage durch politische Parteien, Ein verfassungsrechtlicher und staatspolitischer Diskussionsbeitrag, Wiesbaden 1980 (zitiert: von Arnim, Ämterpatronage durch politische Parteien).

Wagner, Tobias, Die Verfassungstreuepflicht im öffentlichen Dienst, öAT 2021, S. 183-186.

Wichmann, Manfred, Parteipolitische Patronage, Vorschläge zur Beseitigung eines Verfassungsverstoßes im Bereich des öffentlichen Dienstes, Frankfurt a. M. 1986.

Hinweis für den Leser:

Sofern die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, dient dies lediglich der Erleichterung des Leseflusses. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter.

1. Einleitung und Gegenstand der Arbeit

Am 10.05.2022 hat Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) die Jahresfallzahlen 2021 hinsichtlich „Politisch motivierter Kriminalität“ vorgestellt – mit einer Anzahl von 55.048 Straftaten liegen diese auf Rekordhoch. Neben klassischen Bereichen der politisch links oder rechts motivierten Kriminalität wurden insb. 9.201 politisch motivierte Straftaten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie festgestellt, die somit über einen monokausalen Erklärungsansatz hinausgeht.¹

Nach über zwei Jahren der Pandemiebekämpfung werden Handlungen des politisch-administrativen Systems kritisch hinterfragt. Eine wehrhafte Demokratie muss politische Divergenzen aushalten können, jedoch kommen auch staats- und systemkritische Tendenzen zum Ausdruck. Weiterhin verstärkt dieses Phänomen des Misstrauens gegen den Staat existierende Tendenzen des politischen Extremismus. Friedliche Demonstrationen werden von Rechtsextremisten und Reichsbürgern für politische Agitation genutzt.

Fraglich ist, ob diese Tendenzen auch im Berufsbeamtentum verbreitet sind.

In jüngerer Vergangenheit kamen Chatverläufe mit rassistischen und rechtsextremen Inhalten zwischen Beamten, insb. im Polizeibereich, an das Licht der Öffentlichkeit und wurden sodann als „Nazi-Chats“ titulierte.² Mitunter resultiert hieraus eine Debatte über „strukturellen Rassismus“ in der Beamtenschaft.³

Demgegenüber setzt das Bundesinnenministerium in seinem „Aktionsplan gegen Rechtsextremismus“ auf Änderungen des Bundesdisziplingesetzes, um Verfassungsfeinde schneller aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Zudem soll der Lagebericht „Rechtsextremisten, ‚Reichsbürger‘ und ‚Selbstverwalter‘ in Sicherheitsbehörden“ auf den gesamten öffentlichen Dienst ausgeweitet werden.⁴

Beamte sind nach § 33 BeamtStG zur politischen Neutralität verpflichtet. Mithin sind rassistische und rechtsextreme Äußerungen von Beamten als Verstoß gegen einzelne Grundpflichten zu qualifizieren. Vielmehr ist primär Zweck der sich novellierenden Grundpflichten, den Staat in Krisenzeiten durch das Berufsbeamtentum und dessen Bekennen und Eintreten i. S. d. Verfassungstreuepflicht zu konsolidieren; diese Ansicht vertritt jedenfalls das BVerfG.⁵

¹ Vgl. BKA in: BMI (Hrsg.), S. 2, 13f.

² Ausf. s. Nitschke, ZBR 4/2022, S. 112-120 m. w. N.

³ Vgl. ders., ZRP 3/2022, S. 91-93.

⁴ Vgl. BMI (Hrsg.), Aktionsplan gegen Rechtsextremismus, S. 3f.; zu Handlungsmaßnahmen des Lageberichts, s. BfV (Hrsg.), Lagebericht, S. 62ff.

⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391, Ls. 2.

Daher ist Zielsetzung der Arbeit aufzuzeigen, ob und inwieweit die politische Neutralität des Berufsbeamtentums als Grundpflicht aus § 33 BeamtStG unverzichtbare und fundamentale Grundlage staatlichen Handelns v. a. in Krisenzeiten ist. Der Arbeit liegt die These zugrunde, dass die politische Neutralität eine solche Grundlage in Krisenzeiten bildet.

Zwecks Verifizierung bzw. Falsifizierung wird nachfolgend eine differenzierte Normanalyse des § 33 BeamtStG anhand der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, v. a. von BVerfG und BVerwG, vorgenommen.

Nach allgemeinen Erläuterungen (Kap. 2) wird die Neutralitätspflicht in ihren diversen Facetten analysiert und vor dem Hintergrund von Antithesen kritisch beleuchtet (Kap. 3), bevor grundsätzliche Ausführungen zum Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot folgen (Kap. 4). Weiterhin wird die politische Treuepflicht hinsichtlich Gefährdungstendenzen durch politischen Extremismus untersucht (Kap. 5), ehe ein Fazit gezogen wird (Kap. 6).

2. Allgemeines

Zur Schaffung eines besseren Verständnisses der Norm folgen zunächst Erläuterungen zur Systematik des § 33 BeamtStG sowie dessen Sinn und Zweck.

2.1 Systematik

2.1.1 Interne Systematik

Mit der Überschrift „Grundpflichten“ fasst § 33 BeamtStG verschiedene Grundpflichten zusammen. Im Wortlaut heißt es:

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“

Systematisch beinhaltet § 33 I BeamtStG die Neutralitätspflicht des Beamten in ihren diversen Facetten und somit die parteipolitische Neutralität (S. 1), die Gemeinwohlverpflichtung und unparteiische sowie gerechte Amtsführungspflicht (S. 2) und die politische Treuepflicht (zur Verfassung) (S. 3), während in § 33 II BeamtStG das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot als Schranken bei politischer Betätigung normiert werden. Während § 33 I S. 1, 2 BeamtStG amtsbezogen sind, richten sich § 33 I S. 3, II BeamtStG auch auf die private Lebensführung des Beamten.

2.1.2 Externe Systematik

Der § 33 BeamtStG ersetzt den ehemaligen § 35 BRRG, welche sich jedoch im Wesentlichen entsprechen und nur durch redaktionelle Änderungen – hinsichtlich geschlechterneutraler Sprache – unterscheiden.⁶ Zudem stimmen § 33 BeamtStG und § 60 BBG inhaltlich überein.⁷ Mithin hat der Landesgesetzgeber durch diese bundesrechtlichen Vorgaben i. d. R. keine Gestaltungsmöglichkeit.⁸

Beamte stehen nach Art. 33 IV GG zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (vgl. Legaldefinition für das Beamtenverhältnis, § 3 I BeamtStG), welches besondere Rechte und Pflichten begründet. Im Hinblick auf jenes öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis gestaltet § 33 BeamtStG mit den Grundpflichten den grundlegenden Tatbestand für die rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis, die insgesamt im sechsten Abschnitt des BeamtStG (§§ 33 – 53 BeamtStG) normiert ist, gesetzlich aus.⁹

Die Pflichten gelten nach analoger Anwendung des § 34 I S. 3 BeamtStG sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes.

⁶ Vgl. Engert in: Kathke, DienstR in Bayern I, § 33 BeamtStG, Rn. 6; Kugele, BeamtStG-Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 4; Schachel in: Schütz/Maiwald, BeamtR, Teil B, Rn. 1 zu § 33 BeamtStG; insb. ebd., Rn. 2 zur Änderung des Wortlautes der Gemeinwohlverpflichtung von § 35 I S. 2 BRRG zu § 33 I S. 2 BeamtStG, wodurch keine sachliche, materiell-rechtliche Änderung einhergeht.

⁷ Daher wird in der vorliegenden Arbeit auch auf Literatur zu § 60 BBG zurückgegriffen.

⁸ In einigen Landesbeamtenengesetzen erfolgt lediglich eine Bezugnahme auf § 33 BeamtStG, vgl. Reich, BeamtStG-Kommentar, BeamtStG § 33, Rn. 1.

⁹ Vgl. ebda; Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 2.

2.2 Zweck und Funktion der Norm

Zunächst ist § 33 BeamtStG als Konkretisierung zur allgemeinen Dienst- und Treuepflicht zu sehen (vgl. Art. 33 IV GG, § 3 I BeamtStG).¹⁰ Die allgemeine Dienst- und Treuepflicht ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Art. 33 V GG. Neben aus diesen Grundsätzen resultierenden Rechten und Pflichten ergeben sich entsprechend weitere aus einfach-gesetzlichen Normen, wie Gesetzen, Rechtsverordnungen oder internen Verwaltungsvorschriften. Eine derartige Norm ist § 33 BeamtStG.

Mithin sind die (parteipolitische) Neutralitätspflicht (§ 33 I S. 1 BeamtStG) und die unparteiische sowie gerechte Amtsführungspflicht und im Besonderen die Gemeinwohlverpflichtung (§ 33 I S. 2 BeamtStG) als allgemeine Leitprinzipien v. a. „Leitlinie für die Aufgabenwahrnehmung durch den Beamten“¹¹. Daher wird diesen Vorschriften mitunter eine Auffang- und Klammerfunktion zugewiesen, d. h. sie dienen als Maßstab zur Auslegung von weiten und unbestimmten Beamtenpflichten – z. B. in § 34 BeamtStG – oder beamtenrechtlichen Nebenpflichten. Hieraus resultiert eine gewisse generalklauselartige Weite der Norm, da mithilfe von unbestimmten Rechtsbegriffen Pflichten normiert werden.¹²

Primär kommt der politischen Neutralitätspflicht die Funktion zu, durch das Berufsbeamtentum als Institution die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen, da dieses „einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll.“¹³

Darüber hinaus ist die, den Staat in Krisenzeiten konsolidierende, politische Treuepflicht – synonym Verfassungstreuepflicht – (§ 33 I S. 3 BeamtStG) eine konkrete Dienstpflicht, deren Verletzung regelmäßig disziplinarrechtlich geahndet wird.

Ferner wird durch das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot bei politischer Betätigung (§ 33 II BeamtStG) das Recht der Beamten auf politische Betätigung durch jene Schranken gesetzlich limitiert.

¹⁰ Vgl. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 3; Kugele, a. a. O.; Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamtStG, § 33 Erl. 1.

¹¹ Kugele, BeamtStG-Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 4; s. a. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 4; Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamtStG, § 33 Erl. 1.

¹² Vgl. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 3; Mögliche Defizite hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes greifen nicht; die generalklauselartige Norm ist hinreichend bestimmt, s. ausf. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, a. a. O.; Kugele, BeamtStG-Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 1 m. w. N. auf stRspr. BVerfG.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 17.10.1957 – 1 BvL 1/57 –, BVerfGE 7, 155-171, Rn. 31.

3. Die Neutralitätspflicht des Beamten, § 33 I BeamtStG

Die Neutralitätspflicht des Beamten aus § 33 I BeamtStG beinhaltet verschiedene Dimensionen. So sind die parteipolitische Neutralität (S. 1), die Gemeinwohlverpflichtung und unparteiische sowie gerechte Amtsführungspflicht (S. 2) und die politische Treuepflicht (S. 3) nachfolgend Gegenstand der Betrachtung. Hierbei soll ein analytischer Faktor im Besonderen die Bedeutung der Teildimensionen für den Staat in Krisenzeiten sein. Voranzustellen ist, dass die Neutralitätspflicht allgemein einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt und ihr daher eine hohe Bedeutung zukommt.¹⁴

3.1 Parteipolitische Neutralität, § 33 I S. 1 BeamtStG

3.1.1 Allgemeines

Nach § 33 I S. 1 BeamtStG dienen Beamte dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Umstritten ist, ob sich der Terminus „Partei“ hier lediglich auf eine politische Partei oder weitergehend auch auf diverse gesellschaftliche Gruppierungen mit subjektiven Interessen bezieht.¹⁵ Schlussendlich ist die Streitentscheidung entbehrlich, da Letztere mindestens von der gerechten und unparteiischen Amtsführungspflicht aus § 33 I S. 2 BeamtStG umfasst sind. Folglich dürfen Beamte bei ihrer Amtsführung weder die Interessen einer politischen Partei noch die einer bestimmten Interessengruppe (Gewerkschaft, Unternehmen, Verein usw.) denen des Volkes vorziehen. So sind dienstliche Aufgaben und private (politische) Interessen strikt voneinander zu trennen. Generell ist der Gesetzesvollzug im Rahmen des Legalitätsprinzips strikt gesetzesakzessorisch; insb. bei Ermessensentscheidungen ist die Neutralitätspflicht weitergehend zu beachten.

¹⁴ Vgl. BVerfG, Urt. v. 27.04.1959 – 2 BvF 2/58 –, BVerfGE 9, 268-291, Rn. 73.

¹⁵ Ausgehend von einer politischen Partei bzw. einer politischen Vereinigung/Gruppierung, s. Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamtStG, § 33 Erl. 2; Reich, BeamtStG-Kommentar, BeamtStG § 33, Rn. 3. Weitergehend hingegen mit Berufung auf eine Interessenneutralität gegenüber allen gesellschaftlichen Interessengruppen – sonstige Organisationen und Bürger inkludierend; s. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 7; Kugele, BeamtStG-Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 5; Leppek, BeamtR, § 14, Rn. 169; Schachel in: Schütz/Maiwald, BeamtR, Teil B, Rn. 4 zu § 33 BeamtStG; BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BeamtStG § 33, Rn. 3; deutlich auch: Ullrich, ZBR 2021, S. 227, 229ff.

Mitunter kann es bei Erfüllung der Dienstaufgaben aber dadurch zu einem Spannungsfeld kommen, dass der Beamte parteipolitische Aufgaben erfüllen muss.

Grundsätzlich ist die öffentliche Verwaltung nachweislich kein politikfreier Raum; Beamte führen als Teil der Exekutive politische Entscheidungen der Regierung aus. Daher handelt die Verwaltung als politischer Akteur, da sie konkreten politischen Zielsetzungen und somit spezifischen Wertvorstellungen und Interessen dient. Hierin liegt aber kein etwaiges Privilegium bestimmter politischer Parteien, denn die Regierung ist kein bloßer Vollzugsausschuss einer Regierungspartei, sondern eigenständiges, exekutives Verfassungs- und Staatsorgan.¹⁶ Hinsichtlich dieser Wechselwirkung von Politik und Verwaltung ist zu beachten, dass verfassungsgemäße politische Ziele der demokratisch legitimierten Organe (z. B. Parlament, Regierung, Ressortminister) bei ihrer Realisierung den inneren Wirkungskreis der politischen Partei verlassen und zur staatlichen Aufgabe werden. Somit sind die Beamten verpflichtet, die rechtmäßigen bzw. verfassungsgemäßen politischen Ziele der Exekutive kraft Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zu fördern. Mithin ist die Ausrichtung der Verwaltung auf die Regierungspolitik keine bloße (unzulässige) parteipolitische Ausrichtung und steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zur Neutralitätspflicht.¹⁷

Bspw. ist das Verfassen von fachlichen Stellungnahmen vom Beamten für seinen Ressortminister – sofern sachlich und ohne Parteipräferenzen formuliert – selbst anlässlich von Koalitionsverhandlungen, eine zulässige Tätigkeit. Unzulässig ist hingegen das Verfassen von Redentwürfen und fachlichen Stellungnahmen originär für Parteitage oder Wahlkampfveranstaltungen.¹⁸

Die parteipolitische Neutralität des Berufsbeamtentums als strukturelle Stellung dieser Institution in der Demokratie der BRD, in welcher den politischen Parteien durch das Parteienprivileg aus Art. 21 I GG eine herausgehobene Stellung zukommt, soll die einseitige politische Einflussnahme auf die Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung prohibieren. Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ist es erforderlich, dass der öffentliche Dienst über eine umstellbare politische Einsatzbereitschaft verfügt, denn in einer parlamentarischen Demokratie finden Regierungswechsel aufgrund von Wahlen regelmäßig statt. Folglich müssen Beamte jeder verfassungsmäßigen Regierung zur Verfügung stehen.¹⁹

¹⁶ Zur Abgrenzung zwischen politischer Partei u. Staatsorgan s. BVerfG, Urt. v. 02.03.1977 – 2 BvE 1/76 –, BVerfGE 44, 125-197, Rn. 59.

¹⁷ Vgl. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 8 m. w. N.; Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 6f. m. w. N.

¹⁸ Vgl. Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamtStG, § 33 Erl. 2 nach Lindner, ZBR 2010, S. 325, 325ff.

¹⁹ Vgl. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 7; zur Gemeinwohlverpflichtung vgl. nachfolgend Kap. 3.2.3.

Gerade in Krisenzeiten ist die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung durch politische Neutralität des Berufsbeamtentums essentiell. Im September 2021 wurde die Bundesregierung, welche zuvor 16 Jahre CDU-geführt worden war, bei den Bundestagswahlen nicht wiedergewählt und durch eine Regierungskoalition (SPD, GRÜNE und FDP) unter sozialdemokratischer Führung ersetzt. Noch vor Vereidigung der neuen Regierung im Dezember 2021 verschärften sich weltweit politische Konflikte mit Auswirkungen auf die BRD. So fällt außenpolitisch im Besonderen der militärische Truppenaufmarsch russischer Truppen an der Grenze zur Ukraine seit November 2021 ins Gewicht, welcher seinen krisenhaften Höhepunkt im Truppeneinmarsch sowie beginnenden Angriffskrieg gegen die Ukraine im Februar 2022 gefunden hat. In den aktuellen Krisenzeiten hat die öffentliche Verwaltung die Regierungspolitik loyal durch Erfüllung der Dienstaufgaben zu unterstützen. So hängen Effektivität und Effizienz politischer Entscheidungen u. a. von ihrer zeitnahen exekutiven Ausführung ab. Hier wäre eine einseitige parteipolitische Ausrichtung des öffentlichen Dienstes fatal und der Wirkungsweise des politisch-administrativen Systems abträglich. Es ist daher kaum vorstellbar, wie die verschiedenen Ressortministerien des Bundes gelähmt gewesen wären, würden sie über keine umstellbare politische Einsatzbereitschaft verfügen.

Somit wird durch die politische Neutralität die Funktion des Berufsbeamtentums im öffentlichen Dienst gesichert, die ihm nach dem GG zukommt. So sieht das BVerfG im „Berufsbeamtentum eine Institution [...], die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll.“²⁰ Aus kritischer Perspektive wird jene ständige Rechtsprechung des BVerfG allerdings hinsichtlich eines darauf aufbauenden elitären Selbstverständnisses der Beamtenschaft mit Hang zur politisch-moralischen Überlegenheit betrachtet. Die Beamtenschaft sei sowohl anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes als auch den demokratisch-legitimierten Repräsentanten in Parlament und Regierung als bessere Seite gegenübergestellt.²¹ Letztlich erscheint die ausgleichende Funktion des Berufsbeamtentums zwischen konträren politischen Polen, abgesehen von der kritisierten moralischen Hegemonie, aber auch hinsichtlich der zunehmenden Pluralisierung des Parteiensystems, ihre Berechtigung zu haben.

Weiterhin dürfen sich Beamte außerhalb des Dienstes grundsätzlich politisch betätigen, unterliegen hierbei aber den Schranken der Mäßigung und Zurückhaltung aus § 33 II BeamStG.²²

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 17.10.1957 – 1 BvL 1/57 –, BVerfGE 7, 155-171, Rn. 31.

²¹ Krit. Bull, der u. a. die Nichtberücksichtigung der demokratischen Legitimation der Exekutivspitze sowie der dualen Grenzüberschreitungen zwischen Recht u. Politik bei der Rspr. moniert, s. Bull in: van Ooyen/Möllers, S. 803, 813ff.

²² Vgl. nachfolgend Kap. 4.

3.1.2 Volksbezogenheit des öffentlichen Dienstes

Gem. Art. 20 II GG geht in der BRD alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird von ihm in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Bezugspunkt für das „ganze Volk“ aus § 33 I S. 1 BeamStG ist das Staatsvolk nach Art. 20 II GG; Volk meint hier die im Wahlgebiet ansässigen Deutschen gem. Art. 116 I GG. So beschränkt sich die beamtenrechtliche Neutralitätspflicht nicht etwa nur auf einen Teil der Bevölkerung (z. B. der zuständigen Gebietskörperschaft), sondern inkludiert das Volk als Staatssouverän, denn Beamte dienen dem Staat als Institution, der lediglich Repräsentant jenes Staatsvolkes ist.²³

Das Berufsbeamtentum ist als Teil der Exekutive ein besonderes Organ der vollziehenden Gewalt i. S. d. Art. 20 II GG und bedarf daher demokratischer Legitimation.²⁴

Ebenjene ergibt sich daraus, dass die Übertragung eines Amtes nur durch Ernennung nach § 8 BeamStG als hoheitlichem Verwaltungsakt erfolgen kann und gerade nicht wie Arbeitsverträge auf privatrechtlichen Verträgen basiert. Ferner sind theoretisch als Kriterien der Ernennung nach dem Leistungsprinzip aus § 9 BeamStG nur Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zulässig.²⁵ Der Terminus „dienen“ indiziert zudem eine explizite verbale Abgrenzung zu privaten Berufen. Beamtendienst ist nicht jede substituierbare, neutrale Dienstleistung, sondern vielmehr wertorientierter, d. h. gemeinwohlorientierter, Dienst am Volk, der auf einer positiven Grundhaltung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD beruht. Daher ist der Dienst am Volk ein Verweis auf die „Legitimation der Beamtenschaft aus der Volkssouveränität“²⁶.

Folglich schuldet der Beamte nicht etwa einer einzelnen politischen Partei – in Abgrenzung zu monarchischen oder autokratischen Staatsformen – Loyalität, sondern dem ganzen Volk (sog. „Volksbezogenheit des öffentlichen Dienstes“²⁷).

²³ Vgl. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 5; zum Volksbegriff s. BVerfG, Urt. v. 31.10.1990 – 2 BvF 3/89 –, BVerfGE 83, 60-81, Rn. 36.

²⁴ Ausf. zum Legitimationsniveau der vollziehenden Gewalt durch Gesetzesbindung u. Weisungsgebundenheit, s. BVerfG, a. a. O., Rn. 36ff.

²⁵ Zum Spannungsfeld der Ämterpatronage u. Ausnahme des politischen Beamten, s. nachfolgende Kap. 3.1.3f.

²⁶ Engert in: Kathke, DienstR in Bayern I, § 33 BeamStG, Rn. 7; s. a. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, a. a. O.

²⁷ Reich, BeamStG-Kommentar, BeamStG § 33, Rn. 3.

3.1.3 Spannungsfeld zur Ämterpatronage

Wie bereits erwähnt, darf die Ernennung von Beamten als Personalauswahlentscheidung gem. des Leistungsprinzips aus § 9 BeamtStG nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (sog. Kriterien der Bestenauslese) erfolgen. Hierdurch wird das verfassungsrechtlich in Art. 33 II GG statuierte Leistungsprinzip, welches ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ist, einfach-gesetzlich normiert.²⁸ Nach ihrem Zweck weist die Bestenauslese zwei Komponenten auf: Einerseits schützt ihre grundrechtsgleiche Komponente das Interesse der Bewerber im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit nach leistungsgerechter Einstellung, also Chancengleichheit, andererseits schützt ihre staatsorganisatorische Komponente das öffentliche Interesse an einer sachkundigen, qualitativ bestmöglichen Verwaltung. Mithin gilt das Leistungsprinzip für den Zugang zu jedem öffentlichen Amt, d. h. für alle Ernennungen und Beförderungen.²⁹ Zwar hat ein Bewerber keinen Anspruch auf die Übertragung eines konkreten Amtes, jedoch hat er einen – im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 I VwGO sicherbaren – Bewerbungsverfahrensanspruch auf eine ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung des Dienstherrn bei der Vergabe des Amtes.³⁰ In der Theorie scheint die Rechtslage also eindeutig zu sein.

In der Verwaltungspraxis steht das Leistungsprinzip allerdings im Spannungsfeld zum Phänomen der sog. Ämterpatronage.

Die Ämterpatronage ist der punktuelle aber regelmäßige Eingriff in die Besetzung von Ämtern durch Ernennung, Beförderung oder günstige Versetzung nach parteipolitischen oder lobbygebundenen, jedenfalls nach anderen als allein leistungsbezogenen Motiven.³¹

So lässt sich die Ämterpatronage in personeller Hinsicht in individuelle und institutionelle Ämterpatronage differenzieren. Bei der individuellen Ämterpatronage geht es um die Bevorzugung einer Person aufgrund von persönlichen Beziehungen (Nepotismus bzw. Vetternwirtschaft).³² Hierbei werden persönlich bekannte Bewerber, seien es Familienangehörige, Freunde usw., allein oder zumindest primär wegen ihrer persönlichen Beziehung bevorzugt, ohne welche sie bei einer leistungsorientierten Personalauswahl nach Art. 33 II GG, § 9 Be-

²⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.06.1966 – II C 10.64 –, BVerwGE 24, 235-246, insb. Ls., Rn. 32.

²⁹ Vgl. Battis, BBG, § 9, Rn. 2; Zentgraf in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamtStG, § 9 Erl. 1; Reich, BeamtStG-Kommentar, BeamtStG § 9, Rn. 3 m. w. N.; zur grundrechtsgleichen Komponente s. BVerfG, Kammerbeschl. v. 19.09.1989 – 2 BvR 1576/88 –, juris, Os. 1.

³⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.05.2019 – 2 C 1/18 –, BVerwGE 165, 305-331, Rn. 31 m. w. N. auf stRspr. BVerfG u. BVerwG.

³¹ Vgl. Battis, BBG, § 9, Rn. 4; BVerwG, Vorlagebeschl. v. 27.09.2007 – 2 C 21/06 –, BVerwGE 129, 272-296, Rn. 79 m. w. N. auf Definitionsversuche.

³² Hierzu schon 1961: Eschenburg, Ämterpatronage, S. 18ff.

amtStG nicht ausgewählt worden wären. Bei der institutionellen Ämterpatronage geht es hingegen um die – häufig lobbygebundenen – Interessen einer Institution, bspw. von Verbänden oder Gewerkschaften, v. a. jedoch von politischen Parteien (sog. parteipolitische Ämterpatronage).

Das Charakteristikum der parteipolitischen Ämterpatronage besteht darin, dass Bewerber nur aus politischem Kalkül aufgrund von Gesinnung bzw. Parteibuch für ein Amt ausgewählt werden, nach dem Maßstab des Leistungsprinzips jedoch keinen Erfolg haben würden.

Als Zweck der parteipolitischen Ämterpatronage lässt sich zuvörderst der Machtgewinn bzw. -erhalt identifizieren (sog. Herrschaftspatronage) – durch politisch gleichgesinnte Amtsinhaber erhofft man sich politischen Einfluss auf den Aufgabenvollzug. Zudem kann eine Berufung in höherwertige Ämter mit entsprechender amtsangemessener Alimentation als Förderung, Versorgung oder Belohnung für geleistete Dienste (im Wahlkampf bzw. in der Partei) dienen (sog. Versorgungspatronage).³³

Hinsichtlich der Ämterpatronage sind also grundsätzlich sachfremde Erwägungen von Gewicht, welche dem Leistungsprinzip zuwiderlaufen. Folglich ist die Praxis der Ämterpatronage als Verstoß gegen Art. 33 II GG verfassungswidrig.³⁴

Auch wenn die Ämterpatronage nach rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten nicht existent sein dürfte, ist sie in der Praxis nicht von der Hand zu weisen. Zuletzt wurden die perfiden, aber ebenso kreativen, rechtswidrigen Methoden aufgezeigt, wie die parteipolitische Ämterpatronage in der Verwaltungspraxis entgegen den rechtlichen Vorgaben des Art. 33 II GG durchgesetzt wird. So lässt sich ein ganzer Maßnahmenkatalog von Personalauswahlinstrumenten wie z. B. unterlassenen sowie individualisierten Stellenausschreibungen, die qua natura den gewünschten Bewerber bevorzugen, fehlende oder realitätsverzerrende beamtenrechtliche Anlassbeurteilungen für Beförderungen oder defizitäre Auswahlkriterien, die fälschlicherweise auf konkrete Dienstposten (politisch) zugeschnitten sind, auführen.³⁵ Hinzu kommt, dass bei möglichen Rechtsschutzersuchen des unterlegenen, eigentlich besserqualifizierten Bewerbers seitens der Dienststelle massiver psychologischer Druck ausgeübt wird.

³³ Vgl. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 11. Vorliegend liegt der Fokus auf der parteipolitischen Ämterpatronage als wohl häufigstem Praxisfall.

³⁴ Vgl. Battis, BBG, § 9, Rn. 4. Zur Frage, wo die rechtswidrige Ämterpatronage im Hinblick auf die politischen Aufgaben der Verwaltung (vgl. Kap. 3.1.1) beginnt, s. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, a. a. O.: Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei darf nie Personalauswahlvoraussetzung oder pauschales Bevorzugungskriterium für aufgabenbezogene Loyalität sein – sonst liefen die Regelungsgehalte der §§ 33ff. BeamtStG ins Leere. Zur Parteimitgliedschaft als unzulässiges Hilfskriterium s. ebda. m. w. N. u. Zentgraf in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamtStG, § 9 Erl. 2.4; vielmehr zur politischen Anschauung als Diskriminierungsverbot s. ebd. Erl. 3.6; Reich, BeamtStG-Kommentar, BeamtStG § 9, Rn. 10.

³⁵ Ausf. s. Braun, NJOZ 2019, S. 1585, 1586-1590; hierzu schon: Bochmann, Führungsfunktionen auf Zeit, S. 164ff.

Daher kann eine geringe Anzahl an Konkurrentenstreitverfahren nur äußerst bedingt als Indiz für die Existenz der Ämterpatronage herangezogen werden.³⁶

War die Ämterpatronage, trotz realer Existenz, teilweise aufgrund von empirisch ernüchternden Untersuchungen schwer nachzuweisen³⁷, kam sie in jüngerer Vergangenheit v. a. hinsichtlich der Beförderungspraxis in ca. 160 Fällen im rheinland-pfälzischen Umweltministerium durch einen Beschluss des OVG Koblenz im August 2020 ans Licht der Öffentlichkeit und wurde in der Folge medial missbilligend diskutiert.³⁸ Letztlich leitete die Staatsanwaltschaft Mainz aber mangels Anfangsverdacht kein Strafverfahren gegen die zurückgetretene Umweltministerin Ulrike Höfken und ihren Staatssekretär Thomas Griese (beide GRÜNE) ein.³⁹

Die verfassungswidrige Praxis der Ämterpatronage hat fatale Auswirkungen auf die öffentliche Verwaltung. Erstens wird das Leistungsniveau der Verwaltung negativ beeinträchtigt, da das Leistungsprinzip nicht Maßstab für Einstellungen und Beförderungen ist; dies widerspricht dem öffentlichen Interesse, denn es geht nicht um qualitative Verwaltungsarbeit, sondern um private bzw. institutionelle (Macht-)Interessen. Folglich wird wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität eine qualitativ minderwertige Personalauswahlentscheidung jahrzehntelang kaum zu korrigieren sein. Zweitens wird die, von der politischen Neutralitätspflicht geforderte, umstellbare politische Einsatzbereitschaft des öffentlichen Dienstes bei Regierungswechseln aufgrund politischer Differenzen erschwert. Somit ist die Funktionsfähigkeit der Exekutive belastet, denn es besteht die Gefahr, „dass bei stabilen, mehrere Wahlperioden gleich bleibenden parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen sich Beamte parteipolitisch einseitig ausrichten. Die Folge ist, dass nach dem Regierungswechsel ‚einfarbig‘ gewordene Behörden nicht umstellungsfähig sind.“⁴⁰ Letztlich kann bei einer verfassungswidrigen Praxis auch die Hemmschwelle für weitere Rechtsverstöße geringer sein, sodass korrupten Strukturen Vorschub geleistet wird. Somit droht ein Vertrauensverlust der öffentlichen Verwaltung.⁴¹ Die Motivation der Beamten, das Amtsethos und die Verwaltungskultur werden ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen.⁴²

³⁶ Vgl. Braun, a. a. O., S. 1591f. über den Vermerk zum „EDEKA“ (Ende der Karriere); von Arnim, DVBl. 2021, S. 481, 487.

³⁷ Vgl. Krell, Untreue durch Stellenbesetzungen, S. 17 m. w. N.; krit. zur empirisch-methodischen Geeignetheit von qualitativen Experteninterviews zum Nachweis der Ämterpatronage, s. von Arnim in: Morlok/Poguntke/Skolov, S. 9, 12f. m. w. N.

³⁸ Vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 27.08.2020 – 2 B 10849/20 –, juris; bemerkenswert ist die dezidierte Verbalisierung des OVG, z. B. über die Praxis als „Beförderung nach Gutsherrenart und Günstlingswirtschaft (Ämterpatronage)“ oder zum „grundlegend falsche[n] Verständnis“ des Ministeriums, das „nicht auch nur im Ansatz rechtsstaatlichen Anforderungen“ genügt, OVG Koblenz, a. a. O., Rn. 17f.; hierzu von Arnim, DVBl. 2021, S. 481, 481-490.

³⁹ Vgl. Süddeutsche Zeitung (Hrsg.), Meldung v. 17.05.2021; appellierend für eine Strafbarkeit der Ämterpatronage nach § 266 I StGB, s. von Arnim, a. a. O., 487ff.

⁴⁰ Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 9.

⁴¹ Eschenburg bezeichnet diesen als „Denaturierung der Amtsfunktionen“, Eschenburg, Ämterpatronage, S. 22.

⁴² Vgl. Battis, BBG, § 9, Rn. 4; Landau/Steinkühler, DVBl. 2007, S. 133, 140; Sachs/Battis, GG, Art. 33, Rn. 39.

Folglich verstößt die verfassungswidrige Praxis der parteipolitischen Ämterpatronage qua natura gegen die Neutralitätspflicht des Berufsbeamtentums. Somit schwächt die Parteipolitisierung der Verwaltung sowohl die zentrale Ausgleichsfunktion des Berufsbeamtentums gegenüber den politischen Kräften als auch die damit verbundene Legitimität des Berufsbeamtentums. Die Beseitigung der Ämterpatronage erscheint schwierig, da sie i. d. R. von allen – teilweise auch oppositionellen – Parteien praktiziert wird.⁴³ Der Kreislauf von Oppositionskraft zur Regierungspartei ist hier ein Teufelskreis. Wenn in einigen Bundesländern durch laufbahnrechtliche Gesetzesänderungen Ämterpatronage begünstigt wird⁴⁴, kann die (wenn auch eingeschränkte) Rechtmäßigkeits- und Willkürkontrolle der Judikative einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung der Ämterpatronage leisten, wie das OVG Koblenz eindrücklich zeigt.⁴⁵ Auch eine neuerliche öffentlichkeitswirksame, rechtspolitische Debatte kann zur Eindämmung des Phänomens durch öffentlichen Druck beitragen.⁴⁶ Mit Ausnahme des rechtlich zulässigen politischen Beamten bleibt es also eine Herausforderung, der Ämterpatronage als einer „der größten Gefährdungen für das Berufsbeamtentum“⁴⁷ Einhalt zu gebieten.

3.1.4 Politische Beamte

Eine Ausnahme der parteipolitischen Neutralität bildet die Institution des politischen Beamten. Politische Beamte bekleiden gem. § 30 I S. 1 BeamStG ein Amt, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen (vgl. auch § 54 BBG).

Nach der Art ihrer Aufgaben bedürfen politische Beamte in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Staatsführung, denn sie arbeiten an Schnittstellen zwischen Politik und Verwaltung in Transformationsämtern, bei welchen sie politische Ziele im Verwaltungshandeln

⁴³ Vgl. Schrapper/Günther, LBG NRW, § 19, Rn. 2; Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 11; zum Glaubwürdigkeitsproblem von Oppositionsparteien s. von Arnim, DVBl. 2021, S. 481, 489; zur Proporzpatronage s. Battis, BBG, § 9, Rn. 4 m. w. N.

⁴⁴ Zu Blitzbeförderungen im Lichte des Leistungsprinzips s. Vetter, NVwZ 2020, S. 1089, 1089ff.; beachte hierzu insb. VGH München, Beschl. v. 14.03.2018 – 6 CE 17.2444 –, juris zur Sinnhaftigkeit von Beförderungswartezeiten.

⁴⁵ Vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 27.08.2020 – 2 B 10849/20 –, juris; so appellierend Schrapper/Günther, a. a. O.

⁴⁶ Weitere Maßnahmenvorschläge zur Beseitigung, s. ausf. von Arnim, Ämterpatronage durch politische Parteien, S.31-63; Wichmann, Parteipolitische Patronage, insb. S. 146ff.

⁴⁷ Landau/Steinkühler, DVBl. 2007, S. 133, 140.

realisieren. Das besondere Vertrauensverhältnis ist gerade im Hinblick auf jenes Beamtenverhältnis ein konstitutives Spezifikum.⁴⁸

Ist dieses Vertrauensverhältnis gestört, erscheint eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung gefährdet. Daher können politische Beamte, unter Ausnahme des Lebenszeitprinzips, nach § 30 I S. 1 BeamStG i. V. m. § 37 LBG NRW jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden; hier steht der Landesregierung ein weiter Ermessensspielraum zu. Aus der politischen Schlüsselfunktion des Beamten folgt, dass bereits Zweifel an dessen Eignung zur loyalen Unterstützung der Politik für eine Versetzung ausreichen. Lediglich sachfremde Erwägungen sind illegitim; mithin ist ein Vertrauensverlust hinreichend.⁴⁹

Politische Beamte bilden explizit eine Ausnahme gegenüber dem Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit. Dieser Ausnahmecharakter ist demnach eng zu bestimmen, denn die Abweichung vom Lebenszeitprinzip ist nur zulässig, solange der Kreis der politischen Beamten eng begrenzt ist.⁵⁰ Gem. § 30 I S. 2 BeamStG obliegt die Ämterbestimmung dieses Kreises dem Landesrecht. Ihrer Spezifität nach können nur politiknahe Ämter mit bürokratischen Schlüsselfunktionen umfasst sein. Diesen Vorbehalt gestaltet § 37 I LBG NRW aus. Hiernach gehören der Chef der Staatskanzlei, der Staatssekretär, der Regierungspräsident, der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung, der Regierungssprecher sowie der Polizeipräsident zu jenem elitären Kreis.⁵¹ Auch der Direktor beim Landtag ist nach § 106 II LBG NRW hinzuzuzählen.⁵²

Mitunter ist die Institution des politischen Beamten sehr umstritten. Einerseits wird die aus der atypischen Sonderstellung resultierende Überlagerung des Leistungsprinzips durch das

Personalauswahlkriterium des (politischen) Vertrauens als Begünstigung von Ämterpatronage und als Entprofessionalisierung gesehen.⁵³ Andererseits wird die Rechtfertigung der Institution auch historisch kritisch hinterfragt.⁵⁴ Der politische Beamte wird als „Systemfehler“⁵⁵ und als „empfindliche Einbruchsstelle für illegitimen Parteinfluss“⁵⁶ gesehen. Ferner werden dem Instrument der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand fiskalische Gründe (Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot aus § 75 GO NRW) entgegengehalten.⁵⁷

Dem ist gegenüberzustellen, dass das BVerfG wiederholt in Form von obiter dicta den eng zu bestimmenden Ausnahmecharakter der Institution des politischen Beamten herausgestellt hat.⁵⁸ Zwar hat es den zulässigen Kreis politischer Beamter auf den engsten Kreis unmittelbarer Berater der Träger politischer Ämter restringiert, aber gerade nicht die Rechtsfigur in ihrer Gesamtheit verpönt. So trägt die Institution dazu bei, die Funktionsfähigkeit der Regierung zu sichern.⁵⁹ Daher bildet sie gerade wegen ihrer engen Grenzen eine zulässige Ausnahme der Neutralitätspflicht: Als „Phänomen des parlamentarischen Regierungssystems“⁶⁰ liegt hier das „Einfallstor für die politische Ausrichtung einer Verwaltung“⁶¹.

⁴⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.10.1957 – 1 BvL 1/57 –, BVerfGE 7, 155-171, Rn. 41; BVerfG, Beschl. v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07 –, BVerfGE 121, 205-233, Rn. 40, 58.

⁴⁹ Vgl. ausf. OVG Münster, Urt. v. 12.11.2003 – 6 A 404/02 –, juris, Rn. 113.

⁵⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07 –, BVerfGE 121, 205-233, Rn. 40; BVerfG, Beschl. v. 24.04.2018 – 2 BvL 10/16 –, BVerfGE 149, 1-47, Rn. 84.

⁵¹ Zu rechtlichen Zweifeln an der Kategorisierung von Polizeipräsidenten u. Regierungspräsidenten als politische Beamte, s. anschaul. Schrappner/Günther, LBG NRW, § 37, Rn. 2 m. w. N.

⁵² A. A.: Reich, BeamStG-Kommentar, BeamStG § 30, Rn. 6 m. N. auf konträre h. M. der Rspr.

⁵³ Zur Begrenzung der Bestenauslese bei politischen Beamten s. OVG Münster, Beschl. v. 20.11.1998 – 12 B 2446/98 –, juris, insb. Ls. 1, Rn. 3, 8; s. a. Schrappner/Günther, LBG NRW, § 37, Rn. 7 zur Personalauswahl; Neuhäuser, NVwZ 2018, S. 1745 krit. zu OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.05.2018 – 5 ME 32/18 –, juris u. OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.05.2018 – 5 ME 43/18 –, juris im „krassen“ Fall der Besetzung einer Präsidentenstelle beim OLG Celle; Neuhäuser hier treffend zur Diskrepanz zwischen Theorie u. Praxis des Auswahlverfahrens, S. 1747f.; Lindner, Zur politischen Legitimation des Berufsbeamtentums, S. 13; relativierend: Sachs/Battis, GG, Art. 33, Rn. 39; Interview mit Referent Wißen, Anlage I, S. 2ff.

⁵⁴ Die Rechtsfigur des politischen Beamten zählt zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach § 33 V GG, vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.10.1957 – 1 BvL 1/57 –, BVerfGE 7, 155-171, insb. Ls. 1, Os. 1b); BVerfG, Beschl. v. 02.12.1958 – 1 BvL 27/55 –, BVerfGE 8, 332-364, insb. Rn. 70; demgegenüber existiert die Rechtsfigur in Bayern nicht, s. Battis/Hebeler, BBG, § 54, Rn. 5; appellierend Lindner, BayVBl. 2012, S. 581.

⁵⁵ Lindner, ZBR 2011, S. 150.

⁵⁶ Sehr krit. von Arnim, DVBl. 2021, S. 481, 485.

⁵⁷ Ebd., S. 486; hierzu anschaul. der Sachverhalt bei Neuhäuser, NVwZ 2018, S. 1745.

⁵⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07 –, BVerfGE 121, 205-233; BVerfG, Beschl. v. 24.04.2018 – 2 BvL 10/16 –, BVerfGE 149, 1-47, insb. Rn. 84.

⁵⁹ Vgl. BVerfG, Urt. v. 27.04.1959 – 2 BvF 2/58 –, BVerfGE 9, 268-291, Ls. 2.

⁶⁰ BeckOK BeamtenR Bund/Schwarz, BeamStG § 9, Rn. 6.1.

⁶¹ Schachel in: Schütz/Maiwald, BeamtR, Teil B, Rn. 4 zu § 33 BeamStG; s. a. Battis/Hebeler, BBG, § 54, Rn. 3, 4, 6: Die Menge der kritischen Schrifttumsäußerungen stehe im Missverhältnis zur rechtspraktischen Bedeutung; BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BeamStG § 33, Rn. 5.

3.1.5 Zwischenfazit

Zusammenfassend ist die Signifikanz der politischen Neutralitätspflicht des Berufsbeamtentums in der parlamentarischen Demokratie der BRD festzuhalten.

Die Ämterpatronage als praktisch bedeutendster Kritikpunkt wurde dezidiert beleuchtet (vgl. Kap. 3.1.3). Folglich bleibt die Beseitigung dieses originär verfassungswidrigen Phänomens, zu der sowohl eine mediale rechtspolitische Debatte in der Öffentlichkeit als auch die revidierende Judikative beitragen können, eine fortlaufende Herausforderung. Der Beschluss des OVG Koblenz könnte aufgrund seiner Vorbildwirkung ein erster eindämmender Handlungsschritt sein.

Weiterhin kann die zukünftige Rechtsentwicklung der, in der Literatur umstrittenen, Institution des politischen Beamten als zulässige Ausnahme der Neutralitätspflicht spannend sein (vgl. Kap. 3.1.4) – so ist eher mit weiteren Einschränkungen des zulässigen Ausnahmekreises auf Druck der Rechtsprechung zu rechnen, jedoch erscheint die Prognose einer Abschaffung der Rechtsfigur realitäts- und praxisfern.

Zwar sind diese gewichtigen, teilweise rechts- bzw. verfassungswidrigen Kontrapunkte in ihrer Existenz sowie Entwicklung wachsam zu beobachten, um eine wirksame Gegensteuerung zu ermöglichen, mindern aber nicht die Signifikanz der beamtenrechtlichen politischen Neutralitätspflicht.

So resultiert aus der Volksbezogenheit des öffentlichen Dienstes die Legitimation des Berufsbeamtentums aus der Volkssouveränität gerade in Abgrenzung zu privaten Berufen (vgl. Kap. 3.1.2). Mithin erscheint das Berufsbeamtentum als nicht substituierbare Institution, denn gerade in Krisenzeiten kommt ihm eine gewichtige Rolle zu. Am Beispiel des aktuellen Ukraine-Konfliktes zeigt sich, wie wichtig eine umstellbare politische Einsatzbereitschaft des öffentlichen Dienstes ist. Als ausgleichende Kraft zwischen konträren politischen Polen lässt sich – insb. hinsichtlich der zunehmenden Pluralisierung des deutschen Parteiensystems – der hohe Stellenwert des Berufsbeamtentums für das politisch-administrative Staatssystem der BRD feststellen (vgl. Kap. 3.1.1). Letztlich erscheint es vor dem Hintergrund aktueller politischer Krisen fragwürdig, eine Minimierung dieses Stellenwertes zu prognostizieren, denn die politische Neutralitätspflicht hat ihre Praxistauglichkeit bewiesen.

3.2 Gemeinwohlverpflichtung sowie unparteiische und gerechte Amtsführungspflicht, § 33 I S. 2 BeamtStG

3.2.1 Allgemeines

Gem. § 33 I S. 2 BeamtStG haben Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Hieraus ergeben sich sowohl die unparteiische sowie gerechte Amtsführungspflicht als auch die Gemeinwohlverpflichtung.⁶²

Während § 33 I S. 1 BeamtStG auf die strukturelle Stellung der Beamten bezogen ist, steht bei § 33 I S. 2 BeamtStG die Amtsführung im Fokus und wird in ihrer Art und Weise durch Grundpflichten hinsichtlich der dienstlichen Aufgabenerfüllung in allen Aufgabenbereichen ausgestaltet.⁶³

3.2.2 Unparteiische und gerechte Amtsführungspflicht

Fraglich ist, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe „unparteiisch“ und „gerecht“ auszulegen sind. Dies wird durch Normen sowie Anordnungen der Dienstvorgesetzten (vgl. § 35 BeamtStG) zwecks Sicherung des unparteiischen und gerechten Verwaltungshandelns bestimmt. Darüber hinaus ergeben sich für die Aufgabenerfüllung folgende Besonderheiten.⁶⁴

3.2.2.1 Unparteiische Aufgabenerfüllung

Das Gebot zur unparteiischen Aufgabenerfüllung knüpft an § 33 I S. 1 BeamtStG dahingehend an, dass keine politische Partei sowie kein sonstiger Akteur oder Bürger bevorzugt behandelt werden darf. Die Unparteilichkeit nimmt hier aber nicht nur Bezug auf den Terminus „Partei“,

⁶² Mitunter wird resultierend aus § 33 I S. 2 BeamtStG eine Betreuungspflicht, die eine Beratungs- u. Belehrungspflicht enthält, abgeleitet; diese findet sich zudem in § 25 VwVfG NRW, vgl. ausf. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 12; Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 10; insb. Kallerhoff/Fellenberg in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 25, Rn. 5ff.

⁶³ Vgl. Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamtStG, § 33 Erl. 3; Reich, BeamtStG-Kommentar, BeamtStG § 33, Rn. 4; a. A.: Kugele, der von einer Konkretisierung des S. 1 ausgeht, s. Kugele, BeamtStG-Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 6.

⁶⁴ Vgl. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 10; Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamtStG, § 33 Erl. 3.1.

sondern meint weitergehend die Interessen eines jeden Verfahrensbeteiligten im Verwaltungsverfahren. Mithin ist die „einseitige Parteinahme für einen Verfahrensbeteiligten“⁶⁵ untersagt, was zudem in §§ 20, 21 VwVfG NRW unter Befangenheitsaspekten normiert ist. Die Unbefangenheit des Beamten gewährleistet eine möglichst objektive, von persönlichen Interessen unabhängige, Beurteilung des zu regelnden Einzelfalles.⁶⁶ Somit weist sie, die Ausgleichsfunktion der öffentlichen Verwaltung fördernd, eine persönliche Schutzfunktion für den einzelnen Beamten auf, denn einem möglichen Interessenwiderstreit zwischen dienstlichen und privaten Interessen wird vorgebeugt.

Unparteiisch meint, das dienstliche Handeln mitunter nach folgenden Grundsätzen auszurichten: Willkürverbot (Verbot sachfremder Erwägungen), das Schikaneverbot und das Gebot des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 GG.⁶⁷ Aus dem Unparteilichkeitsgebot folgt, dass „keine Zweifel an der unparteiischen Amtsführung durch den Beamten entstehen [dürfen]. Eine Besorgnis der Parteilichkeit ist dann angezeigt, wenn objektive Gründe vorliegen, die aus Sicht eines vernünftigen Betrachters Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Beamten erregen“⁶⁸. So sind eine individuelle Ausnutzung dienstlich erlangter Kenntnisse oder vorteilhafte Vornahme von Amtshandlungen untersagt.⁶⁹

3.2.2.2 Gerechte Aufgabenerfüllung

Eine gerechte Aufgabenerfüllung verlangt vom Beamten, nach Recht und Gesetz zu handeln und den ggf. zustehenden Ermessensspielraum gerecht, d. h. ohne Bevorzugung, auszuüben. Vielmehr meint Gerechtigkeit, jedem in gleicher Weise – ohne Ansehen der Person – sein Recht zu gewähren. Orientiert am Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG ergibt sich, dass Abweichungen

⁶⁵ Schachel in: Schütz/Maiwald, BeamtR, Teil B, Rn. 5 zu § 33 BeamtStG.

⁶⁶ Vgl. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 10f.; BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BeamtStG § 33, Rn. 6; Engert in: Kathke, DienstR in Bayern I, § 33 BeamtStG, Rn. 9f.; Leppek, BeamtR, § 14, Rn. 169; Reich, BeamtStG-Kommentar, BeamtStG § 33, Rn. 4.

⁶⁷ Vgl. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 9; Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, a. a. O.

⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 20.02.2001 – 1 D 55/99 –, BVerwGE 114, 37-50, Rn. 41 m. w. N. auf stRSpr.

⁶⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.6.1961 – II C 75.59, BeckRS 1961, 103542; BVerwG, Urt. v. 10.12.1969 – I D 17.69, BeckRS 1969, 104784.

im Einzelfall nicht ohne sachlichen Grund gerecht sein können. Folglich ergänzen sich Unparteilichkeit und Gerechtigkeit.⁷⁰ Daher wird die gerechte Amtsführungspflicht als Anknüpfungspunkt des Rechtsstaatlichkeitsgebotes aus Art. 20 III GG, mangels streitgegenständlicher Widersprüche, kaum weitergehende Relevanz entfalten können.⁷¹

3.2.3 Gemeinwohlverpflichtung

Neben der Neutralitätspflicht aus § 33 I S. 1 BeamtStG und dem damit einhergehenden Dienst am Volk liegt dem Beamtendienst eine spezielle Grundhaltung zugrunde – Beamte haben ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen (sog. Gemeinwohlverpflichtung), vgl. § 33 I S. 2 a. E. BeamtStG.

3.2.3.1 Das Allgemeinwohl als Leitziel der dienstlichen Tätigkeit

Die Amtsführung und -ausübung muss folglich dem Wohl der Allgemeinheit – synonym Allgemeinwohl oder Gemeinwohl – dienen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des „Wohls der Allgemeinheit“ ist im BeamtStG nicht definiert, kann aber, i. S. d. Einheit der Rechtsordnung, mithilfe der verfassungsrechtlichen Verwendung aus Art. 14 II, III GG ausgelegt werden.⁷² Hiernach wird das Handeln eines Beamten dergestalt verstanden, dass es dem „Gemeinwohl durch die Verwirklichung eines bestimmten, im öffentlichen Nutzen liegenden Zwecks dient“⁷³.

Neben den Umständen des Einzelfalles muss der Beamte stets das Wohl der Allgemeinheit und dessen Interessen bei Abwägungen beachten.⁷⁴ Im Einzelnen kann es so durchaus zu einer

⁷⁰ Vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BeamtStG § 33, Rn. 6; Engert in: Kathke, DienstR in Bayern I, § 33 BeamtStG, Rn. 9; Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 9; Kugele, BeamtStG-Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 6; Schachel in: Schütz/Maiwald, BeamtR, Teil B, Rn. 5 zu § 33 BeamtStG.

⁷¹ Vgl. Reich, BeamtStG-Kommentar, BeamtStG § 33, Rn. 4; Schachel, a. a. O.; a. A.: Linder, der „ein deutliches Votum gegen einen (zu) strikten Rechtspositivismus“ normiert sieht, ausf. s. Lindner, ZBR 2016, S. 1.

⁷² Vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BeamtStG § 33, Rn. 9; Reich, BeamtStG-Kommentar, BeamtStG § 33, Rn. 5; a. A.: Engert in: Kathke, DienstR in Bayern I, § 33 BeamtStG, Rn. 11f.: Das Wohl der Allgemeinheit sei begrifflich undefiniert u. könne daher keine konkrete Handlungsrichtlinie für einzelne Dienstgeschäfte darstellen; es schlage sich als gesellschaftlicher Konsens bereits in Gesetzen nieder. Engert aber treffend, dass das Gemeinwohl sich wandelnden gesellschaftlichen Vorstellungen unterliege.

⁷³ BVerfG, Beschl. v. 12.11.1974 – 1 BvR 32/68 –, BVerfGE 38, 175-187, Rn. 17.

⁷⁴ Vgl. Kugele, a. a. O.

Divergenz zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Allgemeinwohl kommen.⁷⁵ Somit kommt dem Gemeinwohl insb. im Wege des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine gewichtige Rolle zu.

Seine Grenze findet die Gemeinwohlorientierung im Legalitätsprinzip, d. h. Beamte dürfen sich nicht über gesetzliche Ge- und Verbote hinwegsetzen.⁷⁶

Durch § 33 I S. 2 BeamtStG kommt folglich zum Ausdruck, dass das Allgemeinwohl Leitziel der dienstlichen Tätigkeit ist.⁷⁷ Damit beinhaltet die Norm den „Kernbereich des Berufsbeamtentums“⁷⁸, der auch Bestandteil des Amtsethos des Berufsbeamtentums ist.

3.2.3.2 Amtsethos des Berufsbeamtentums

In Zeiten, in denen diverse gesellschaftliche Megatrends und politische Krisen eine Verwaltungsmodernisierung unerlässlich erscheinen lassen, wirkt eine ethische Betrachtung von Verwaltungshandeln geboten. Hieran knüpft ein modernes Verständnis des Amtsethos des Berufsbeamtentums an – § 33 I S. 1, 2 BeamtStG bilden Leitlinien für jenes Amtsethos, das durch unparteiische und gerechte staatliche Aufgabenerfüllung zum Wohl der Allgemeinheit geprägt ist.⁷⁹

Historisch war ein etwaiges Beamtenpathos in vorkonstitutionellen monarchischen Zeiten eher an einen Korpsgeist sowie ein obrigkeitshöriges Standes- und Rollenverständnis gebunden, welche kritisch zu hinterfragen sind. Ein beamtenrechtlicher Pflichtbezug zur Allgemeinheit ist jedoch bereits in Art. 130 WRV enthalten.⁸⁰ Mithin hat sich das traditionelle Beamtenethos temporär vom umstrittenen Beamtenpathos zum aufgabenbezogenen Amtsethos entwickelt. Der Fokus liegt auf der Art und Weise der Aufgabenerfüllung, welche auf einer wertbezogenen Haltung des Beamten basieren soll.⁸¹

⁷⁵ Vgl. ausf. Reich, BeamtStG-Kommentar, BeamtStG § 33, Rn. 4; Schachel in: Schütz/Maiwald, Teil B, Rn. 5 zu § 33 BeamtStG.

⁷⁶ Vgl. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 5.

⁷⁷ So bereits BT-Drucksache 16/4027, S. 31, wonach das Allgemeinwohl neben unmittelbar geltenden Verhaltensregeln aus Normen stets zu beachten ist; hiernach Engerts Auffassung wohl widerlegt, vgl. Fn. 72.

⁷⁸ Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamtStG, § 33 Erl. 2.

⁷⁹ Vgl. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 5; Engert in: Kathke, DienstR in Bayern I, § 33 BeamtStG, Rn. 7; Schachel in: Schütz/Maiwald, BeamtR, Teil B, Rn. 6 zu § 33 BeamtStG.

⁸⁰ Vgl. ausf. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 2; Landau/Steinkühler, DVBl. 2007, S. 133, 139; Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, a. a. O.

⁸¹ Vgl. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 3 m. w. N.

Die wertorientierte Demokratie des GG beruht auf rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen und Staatsstrukturprinzipien. Während der Ukraine-Krise und zunehmender Verrohung politischen Diskurses in der BRD im Zuge der Corona-Pandemie, ist der „moderne ‘Verwaltungsstaat’ [...] auf einen intakten, loyalen, pflichttreuen, dem Staat und seiner verfassungsmäßigen Ordnung innerlich verbundenen Beamtenkörper angewiesen.“⁸²

Diese innerliche Verbundenheit stellt eine „vom Bewusstsein sittlicher Werte geprägte Gesinnung“⁸³ als Selbstverständnis dar. So geht es bei der Neutralitätspflicht aus § 33 BeamtStG statt einer rein formalen Rechtspflicht, vielmehr um eine wertorientierte Grundhaltung im Hinblick auf die persönliche Amtsführung. Ein pathetisches traditionelles Ethos liefe hier praktisch fehl. Praktikabler erscheint eine Berücksichtigung grundrechtlicher Werte bei Ermessensentscheidungen.⁸⁴

Mitunter ist das Amtsethos seither umstritten: Ob oder in welchem Umfang ein Amtsethos als Selbstverständnis für das Berufsbeamtentum noch zeitgemäß und sachlich erforderlich ist, hängt wesentlich von der Funktion und Bedeutung ab, die dem Beamtenverhältnis in seiner Gesamtheit beigemessen wird.⁸⁵

Wird eine Beschreibung des Amtsethos als „verfassungsrechtliches Gebot“⁸⁶ wohl zu weitgehend sein, erscheint es aber durchaus plausibel, die Legitimität desselbigen aus disziplinarrechtlichen Ahndungen bei Verstößen herzuleiten. Dass ein traditionelles obrigkeitshöriges Beamtenpathos nicht mehr zeitgemäß ist, ist anhand der vielfachen Kritik der Literatur festzustellen und in der Verwaltungspraxis vermutlich kaum auffindbar.⁸⁷ So muss sich ein Ethos mit modernen zeitgeschichtlichen Tendenzen weiterentwickeln und bedarf regelmäßig der kritischen Überprüfung. Letztlich spricht jedoch für die Existenz eines modernen Amtsethos die Gemeinwohlorientierung als Spezifikum des Berufsbeamtentums gerade im Verhältnis zu Berufen der Privatwirtschaft. Bei Letzteren sind im Zuge der Personalentwicklung Surrogate wie Unternehmenskultur oder „corporate identity“ zum Standard geworden.⁸⁸ Zudem wird auch in der internationalen Diskussion die Implementierung ethischer Standards in der öffentlichen Verwaltung befürwortet.⁸⁹

⁸² BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391, Rn. 41.

⁸³ Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 3.

⁸⁴ Vgl. ebda.; ausf. Landau/Steinkühler, DVBl. 2007, S. 133, 139.

⁸⁵ Vgl. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, a. a. O.

⁸⁶ Landau/Steinkühler, a. a. O.

⁸⁷ Zu dienstlicher Verbundenheit, s. Interview mit Referent Wißen, Anlage I, S. 4f.; krit. zur Frage, ob ein ausdifferenziertes Ethos als Motivation der Bewerber für den öffentlichen Dienst wirken kann, s. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 5f. m. w. N.; Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, a. a. O. m. w. N.

⁸⁸ Vgl. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 5.

⁸⁹ Vgl. ebda. m. w. N.; Landau/Steinkühler, a. a. O. m. w. N.

Folglich erscheint die Herleitung eines Amtsethos des Berufsbeamtentums aus § 33 I S. 1, 2 BeamtStG als ethisches Selbstverständnis und somit als wertorientierte Leitlinie der Amtsführung und Aufgabenerfüllung hinsichtlich der Gemeinwohlorientierung angemessen, denn „gerade in Phasen einer Verwaltungsmodernisierung [...] [bedarf es] einer die Kontinuität sichernden Balance [...], die in einem auf Gemeinwohl und Demokratie verpflichteten Amtsethos gründet“⁹⁰.

3.2.4 Zwischenfazit

Zusammenfassend statuiert § 33 I S. 2 BeamtStG mit der unparteiischen sowie gerechten Amtsführungspflicht und der Gemeinwohlverpflichtung Kernpunkte der Amtsführung des Beamten.

Die unparteiische Aufgabenerfüllung ist hinsichtlich des unbefangenen Verfahrens von Bedeutung. Der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG gebietet ein sachliches Amtshandeln. Zudem weist sie eine persönliche Schutzfunktion für den einzelnen Beamten auf – bei Verstößen kann der Beamte hingegen dienstrechtlich belangt werden (vgl. Kap. 3.2.2.1).

Ferner wird die Aufgabenerfüllung durch das Merkmal der Gerechtigkeit ergänzt, welches sich konkret aus Normen ergibt und für einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen relevant ist (vgl. Kap. 3.2.2.2).

In besonderes Licht soll die Gemeinwohlverpflichtung gestellt werden, denn das Allgemeinwohl ist Leitziel der dienstlichen Tätigkeit (vgl. Kap. 3.2.3.1). Dieser Tätigkeit liegt nach modernem Verständnis, trotz vielfacher Kritik, ein aufgabenbezogenes, gemeinwohlorientiertes Amtsethos als ethisches Selbstverständnis zu Grunde. Gerade im Vergleich zur Privatwirtschaft erweist sich das Amtsethos als Spezifikum des Berufsbeamtentums und kann dessen Legitimation stärken (vgl. Kap. 3.2.3.2).

Folglich konsolidieren die Grundpflichten aus § 33 I S. 2 BeamtStG das eminente öffentliche Vertrauen in die Verwaltung. Diese Funktion ist mithin in Krisenzeiten relevant, da staatliches Handeln nur auf Basis eines demokratischen Volksbezuges erfolgreich sein kann. Damit die Beamten dem Vertrauen gerecht werden, welches ihr Beruf erfordert, ist ihr dienstliches Verhalten „allein an Sachrichtigkeit, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl“⁹¹ auszurichten.

⁹⁰ Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 5.

⁹¹ BVerwG, Urt. v. 31.08.2017 – 2 A 6/15 –, juris, Rn. 43.

3.3 Politische Treuepflicht, § 33 I S. 3 BeamtStG

3.3.1 Allgemeines

Der Kern der Neutralitätspflicht wird durch die politische Treuepflicht/Verfassungstreuepflicht aus § 33 I S. 3 BeamtStG konkretisiert.⁹² Hiernach müssen sich Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Diese besondere Treuepflicht der Beamten gegenüber Staat und Verfassung, auf welche sie nach § 46 LBG NRW einen Diensteid leisten, stellt einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 V GG dar.⁹³

3.3.2 Gegenstand der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ i. S. d. Grundgesetzes

Da das GG selbst keine Legaldefinition der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ enthält, ist die Rechtsprechung des BVerfG maßgeblich zur Auslegung dieses Verfassungsterminus. Festzustellen ist, dass die Grundordnung nur ein Ausschnitt der staatlichen Gesamtordnung sein kann, dem das GG aber u. a. durch Nennung des Terminus an acht Stellen eine herausgehobene Wichtigkeit verleiht.⁹⁴

In seiner Rechtsprechung zum Parteienverbot nach Art. 21 II - IV GG (v. a. SRP-, KPD- und NPD-Verbotsverfahren) erläutert das BVerfG die freiheitliche demokratische Grundordnung in einem grundlegenden Mindestmaß und erhält sich damit einen zukünftigen Auslegungsspielraum.⁹⁵

Danach ist unter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung „eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit

⁹² Zweckverkennend zum Verhältnis von Verfassungstreue- zu Neutralitätspflicht, Ullrich, ZBR 2021, S. 227, 231f.

⁹³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391, Ls. 1; historisch Rn. 40f.; äußerst krit. hierzu: Loebel, RiA 2021, S. 4, 5ff.

⁹⁴ Die freiheitliche demokratische Grundordnung – synonym freiheitlich-demokratische Grundordnung – wird in Art. 10 II, 11 II, 18, 21 II, 21 III S. 1, 73 I Nr. 10, 87a IV S. 1, 91 I GG genannt, vgl. ausf. Thielbörger, Stichwort: Freiheitliche demokratische Grundordnung, S. 322f.

⁹⁵ Vgl. u. a. BVerfG, Urt. v. 23.10.1952 – 1 BvB 1/51 –, BVerfGE 2, 1-79; BVerfG, Urt. v. 17.08.1956 – 1 BvB 2/51 –, BVerfGE 5, 85-393; BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20-369.

und der Freiheit und Gleichheit darstellt⁹⁶, zu verstehen. Diese Ordnung umfasst mindestens folgende grundlegende Prinzipien:

„die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“⁹⁷.

In seiner neueren Rechtsprechung zum zweiten NPD-Verbotsverfahren (2017) stellt das BVerfG heraus, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung nur zentrale Grundprinzipien umfasst, welche für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. So finden sie ihren Ausgangspunkt in der Menschenwürde, wobei das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil ist. Ferner ist das Rechtsstaatsprinzip begriffsbestimmend; hierbei insb. das staatliche Gewaltmonopol, die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt sowie die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte.⁹⁸

Insgesamt lässt sich also folgern, dass die „freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“ ein „verfassungsrechtliche[r] Schlüsselbegriff, der den Wesenskern des politischen Systems und der Wertvorstellungen der BRD umreißt“⁹⁹, ist.

3.3.3 Gegenstand der politischen Treuepflicht

Gem. § 33 I S. 3 BeamtStG wird vom Beamten verlangt, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung i. S. d. GG zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Daher stellt das gesamte Verhalten sowohl auf das Verhalten innerhalb als auch außerhalb des Dienstes ab (sog. Unteilbarkeit der Verfassungstreue).¹⁰⁰ Fraglich ist, was unter Bekennen

⁹⁶ BVerfG, Urt. v. 23.10.1952 – 1 BvB 1/51 –, BVerfGE 2, 1-79, Ls. 2.

⁹⁷ BVerfG, a. a. O.; s. teilw. auch § 4 II BVerfSchG.

⁹⁸ Vgl. ausf. BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20-369, Ls. 3, Rn. 538, 542f., 547; s. a. Thielbörger, Stichwort: Freiheitliche demokratische Grundordnung, S. 324.

⁹⁹ Thielbörger, a. a. O., S. 322.

¹⁰⁰ Ein Verstoß gegen die politische Treuepflicht ist aber aufgrund der funktionalen Beziehung zwischen Kernpflicht u. Dienst immer als innerdienstliches Dienstvergehen zu qualifizieren; vgl. stRspr. BVerwG, u. a. Urt. v. 01.02.1989 – 1 D 2/86 –, BVerwGE 86, 99-125, Ls. 3, Rn. 38 m. w. N.; Urt. v. 16.06.1999 – 1 D 74/98 –, BVerwGE 113, 347-355, Rn. 38 m. w. N.; krit. zur bloßen Abgrenzung via materieller Dienstbezogenheit u. appellierend für eine Einbeziehung des § 47 I S. 2 BeamtStG in die formelle Abgrenzung zwischen außer- u. innerdienstlichem Verhalten, s. Masuch, ZBR 2020, S. 289, 299f.

zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Eintreten für Selbige zu verstehen ist – so relevant wie eindrucksvoll hierfür ist bis heute die Rechtsprechung des BVerfG zum „Radikalerlass“ (1975) als Grundsatzentscheidung zur Verfassungstreuepflicht.¹⁰¹

3.3.3.1 Bekennen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Eintreten für Selbige

Der Terminus „Bekennen“ hat vorliegend keinen religiösen Gehalt; zumindest theoretisch ist die BRD ein säkularer Staat. Der Beamte ist durch das Bekennen verpflichtet, seine vom Grunde her positive Geisteshaltung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung in einer Situation durch Widerworte zum Ausdruck zu bringen, wenn die Grundwerte des GG angegriffen werden. Es wird nicht etwa Agitation oder Propaganda gefordert, jedoch kann vom Beamten verlangt werden, Angriffe auf jene Grundwerte zu missbilligen und sich stattdessen zu ihnen zu bekennen.¹⁰² Die Verpflichtung, sich mit konkreten Zielen oder der Regierungspolitik zu identifizieren, steht nicht in Rede, sondern es kommt vielmehr auf die Bereitschaft an, sich als Berufsbeamtentum mit der wertorientierten, d. h. freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen, Idee des Staates, welchem es dient, zu identifizieren.¹⁰³

Weitergehend meint der Terminus „Eintreten“, sich als Beamter in loyaler Weise durch aktives Tun für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzusetzen. Der Beamte darf diffamierende Äußerungen nicht dergestalt hinnehmen, dass sie als stillschweigende Billigung gedeutet werden könnten – er hat sich eindeutig zu distanzieren. Außerdem umfasst die politische Treuepflicht im Hinblick auf das Eintreten, potentielle Handlungen zu unterlassen, die den Anschein erwecken, der Beamte teile oder fördere verfassungsfeindliche Ansichten Dritter.¹⁰⁴

Insgesamt wird durch die politische Treuepflicht vom Beamten verlangt,

„den Staat und seine geltende Verfassungsordnung, auch soweit sie im Wege einer Verfassungsänderung veränderbar ist, zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern insbesondere in der beruflichen Tätigkeit dadurch, daß der Beamte die bestehenden

¹⁰¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391.

¹⁰² Vgl. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 14; Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 49.

¹⁰³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391, Rn. 42; zu besonderer Verantwortung von Uniformträgern, s. Interview mit Referent Wißen, Anlage I, S. 6f.

¹⁰⁴ Vgl. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 50 m. N. auf BVerwG, Urt. v. 27.11.1980 – 2 C 38/79 –, BVerwGE 61, 176-194, u. auf BVerwG, Beschl. v. 17.05.2001 – 1 DB 15/01 –, juris hinsichtlich der Verbreitung eines tendenziell verfassungsfeindlichen Manuskriptes als Dienstpflichtverstoß mangels Distanzierung.

verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt und sein Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, daß er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt.¹⁰⁵

Folglich sind Bekenntnis und Eintritt für die freiheitlich-demokratische Grundordnung durch eine innere Geisteshaltung, welche sowohl eine positive Bejahung als auch eine aktive Verteidigungsbereitschaft beinhaltet, spezifiziert.¹⁰⁶ Mithin novellieren sich Geisteselement und Handlungselement aus § 33 I S. 3 BeamtStG, denn ein bloßes Bekenntnis wäre ohne die entsprechende aktive Verteidigungsbereitschaft im Konfliktfall wertlos.

So bewährt sich die politische Treuepflicht gerade „in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift.“¹⁰⁷

3.3.3.2 Die politische Treuepflicht als Eignungsmerkmal i. S. d. Art. 33 II GG

Die politische Treuepflicht ist zugleich Eignungsmerkmal i. S. d. Art. 33 II GG. So ist nach § 7 I Nr. 2 BeamtStG Einstellungsvoraussetzung zur Berufung in das Beamtenverhältnis, dass nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. d. GG einzutreten. In Bezug auf § 7 I Nr. 2 BeamtStG handelt es sich um ein prognostisches Urteil über die einzelfallbezogene Persönlichkeit – konkret die Gewähr – des Bewerbers, basierend auf dessen vergangenen Verhaltensweisen.¹⁰⁸ Bei § 33 I S. 3 BeamtStG ist eine Entfernung aus dem Dienst hingegen nur aufgrund eines begangenen konkreten

¹⁰⁵ BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391, Ls. 2, Rn. 42.

¹⁰⁶ So treffend, s. Engert in: Kathke, DienstR in Bayern I, § 33 BeamtStG, Rn. 15.

¹⁰⁷ BVerfG, a. a. O.

¹⁰⁸ Vgl. BVerfG, a. a. O., Ls. 4, 5, Rn. 49; a. A. zur Senatsmehrheit die Richter Seuffert u. Rupp, die die bloße (vergangene) passive Mitgliedschaft eines Beamtenbewerbers in einer verfassungsgerichtlich nicht verbotenen Partei nicht als negativ zu wertendes Einstellungskriterium im Ermessen des Dienstherrn sehen, vgl. Rn. 124ff., 132ff.; Rupp insb. zur Vereinbarkeit mit dem Parteienprivileg aus Art. 21 GG, s. Rn. 142ff. Grundsätzlich zur Vereinbarkeit mit der Berufsfreiheit, s. Rn. 102ff.; bereits tatsächliche Anhaltspunkte reichen, um die Gewähr des Bewerbers anzuzweifeln, s. anschaul. zu Kap. 3.3.3.2: BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BeamtStG § 33, Rn. 15.

Dienstvergehens, also einer nachgewiesenen Verletzung der Verfassungstreuepflicht, zu rechtfertigen.¹⁰⁹

3.3.4 Folgen von Dienstpflichtverletzungen

Nachfolgend sollen die Folgen von Dienstpflichtverletzungen gegen die Verfassungstreuepflicht aufgezeigt werden.

3.3.4.1 Allgemeines

Die politische Treuepflicht schließt keineswegs aus, Kritik an Verhältnissen innerhalb des Staates zu äußern und für deren Veränderung einzutreten. Auch vor dem Hintergrund der streitbaren – synonym wehrhaften – Demokratie können Staat und Gesellschaft kein Interesse an einer unkritischen Beamtenschaft haben.¹¹⁰ Der Beamte kann natürlich „Kritik äußern und Bestrebungen nach Änderungen der bestehenden Verhältnisse - im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und auf verfassungsmäßigen Wegen! - unterstützen“¹¹¹. Frei nach dem deutschen Volkslied „Die Gedanken sind frei“ stellt auch das BVerfG fest, dass das

„bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, daß man diese habe, [...] niemals eine Verletzung der Treuepflicht [ist] [...]; dieser Tatbestand ist überschritten, wenn der Beamte aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung zieht.“¹¹²

Jedoch hat ein Verstoß gegen die politische Treuepflicht regelmäßig weitreichende disziplinarrechtliche Konsequenzen für den Beamten, denn jener kann geeignet sein, das Vertrauensverhältnis zwischen Beamtem und Dienstherrn unheilbar zu zerstören.¹¹³ Somit rechtfertigt eine Dienstpflichtverletzung bei Beamten auf Probe und Widerruf regelmäßig die Entlassung

¹⁰⁹ Vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 44.

¹¹⁰ Vgl. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 43f.; Leppek, BeamtR, § 14, Rn. 168.

¹¹¹ BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391, Rn. 42.

¹¹² BVerfG, a. a. O., Rn. 45.

¹¹³ Vgl. stRspr. BVerwG, u. a. Beschl. v. 17.05.2001 – 1 DB 15/01 –, juris, Rn. 18; Urt. v. 27.08.1997 – 1 D 49/96 –, juris, Rn. 43; Urt. v. 18.05.1994 – 1 D 67/93 –, BVerwGE 103, 121-127, Rn. 27.

aus dem Amt, während bei Beamten auf Lebenszeit im förmlichen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden kann.¹¹⁴

Fraglich ist, wann dieser Tatbestand in der Praxis überschritten ist.

Das erforderliche Mehr als das bloße Haben und Mitteilen ist nicht erst bei offensivem Werben erreicht. Zwischen bloßem Haben und Mitteilen einer Überzeugung und planmäßigem Agitieren liegen erhebliche, differenzierungsfähige Abstufungen, die einzelfallbezogen zu beleuchten sind.¹¹⁵

Die politische Treuepflicht ist jedenfalls bei Mitgliedschaft oder aktiver Betätigung in einer politischen Partei oder Vereinigung, die vom BVerfG gem. Art. 21 II, III GG für verfassungswidrig erklärt bzw. als Ersatzorganisation einer solchen Vereinigung nach § 33 PartG festgestellt worden ist, verletzt.¹¹⁶ Hierbei genügt der Verdacht, es mangle an hinreichendem Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, denn „[p]flichtwidrig handelt auch, wer zwar kein Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist, durch konkretes Handeln aber diesen Anschein hervorruft“¹¹⁷.

Zudem ist ein Verstoß auch dann anzunehmen, wenn die Partei bzw. Vereinigung (noch) nicht formell vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt bzw. verboten worden ist, aber die materiellen Verbotsvoraussetzungen vorliegen.¹¹⁸

Problematisch kann hingegen die disziplinarrechtliche Ahndung von Beamten sein, die passives Mitglied in einer verfassungsfeindlichen, aber nicht verbotenen Partei sind, deren Bestrebungen, z. B. infolge von verschwommen formulierten Programmpunkten, nicht deutlich erkennbar sind; hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob eine Verletzung der politischen Treuepflicht vorliegt.¹¹⁹

¹¹⁴ Vgl. BVerfG, a. a. O., Ls. 3; a. A.: EGMR, Urt. v. 26.09.1995 – 17851/91 –, juris: Entlassung einer Beamtin auf Lebenszeit aus dem öffentlichen Schuldienst wegen Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK) u. Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK). Relativierender, s. EGMR, Entsch. v. 24.11.2005 – 27574/02, BeckRS 2005, 156852: Versagung einer Beförderung sei zulässig. Die sukzessive Europäisierung des Rechts kann daher zukünftig Entwicklungen des deutschen Beamtenrechts beeinflussen; dies sei aber an anderer Stelle als dieser Arbeit thematisiert. Ausf. u. krit. zu den genannten Einzelfällen des EGMR s. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 63, 76, 82.

¹¹⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.11.2017 – 2 C 25/17 –, BVerwGE 160, 370-396, Rn. 23.

¹¹⁶ Vgl. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 55; Schachel in: Schütz/Maiwald, Beamtr, Teil B, Rn. 9 zu § 33 BeamStG.

¹¹⁷ BVerwG, Beschl. v. 17.05.2001 – 1 DB 15/01 –, juris, Rn. 36.

¹¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391, Rn. 56ff.

¹¹⁹ Vgl. ausf. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 55: So kann verfassungskonformes Verhalten auch bei Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei vorliegen, s. BVerwG, Urt. v. 27.11.1980 – 2 C 38/79 –, BVerwGE 61, 176-194, Rn. 32 m. w. N.; beachte hierzu die Ausführungen der Richter am BVerfG Seuffert u. Rupp, s. Fn. 108; a. A.: Masuch, ZBR 2020, 289, 300f. plädierend für einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht; krit. hierzu: Loebel, RiA 2021, S. 4, 12.

Schließlich gilt die Verfassungstreuepflicht in gewisser Weise universal für das gesamte Berufsbeamtentum – sie besteht in jedem Beamtenverhältnis, unabhängig von der konkreten Funktion.¹²⁰

3.3.4.2 Beispiele der Rechtsprechung

Zu Illustrationszwecken sind nachfolgend beispielhaft einige Fälle aus der Rechtsprechung genannt, wo Verstöße gegen § 33 I S. 3 BeamStG disziplinarrechtlich geahndet wurden:¹²¹

- Ein Beamter ist Mitglied der NPD, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Somit bekennt er sich nicht zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Folge: Entfernung aus dem Dienst.¹²²
- Ein Beamter ist aktives Mitglied der verfassungsfeindlichen DKP. Folge: Entfernung aus dem Dienst.¹²³
- Ein Polizeibeamter übernimmt aktiv Ämter und Funktionen in der Partei „Pro NRW“, die islamfeindlich ist und daher bestimmte Menschengruppen missachtet, weshalb sie verfassungsfeindlich ist. Folge: Entfernung aus dem Dienst.¹²⁴
- Ein Beamter auf Probe nimmt an rechtsradikalen Demonstrationen teil und tritt in sozialen Netzwerken sympathisierend für dieses Spektrum auf, u. a. mit Geburtstagsglückwünschen am 20.04.; Folge: Entlassung aus dem Dienst.¹²⁵
- Ein Polizeibeamter trägt Tätowierungen mit nationalsozialistischen Symbolen, u. a. Noten des Horst-Wessel-Liedes, und in seiner Wohnung finden sich diverse entsprechende szenetypische „Relikte“. Folge: Entfernung aus dem Dienst.¹²⁶

¹²⁰ Vgl. Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamStG, § 33 Erl. 4.1; str. ist, ob Anforderungen an pflichtgemäßes Verhalten je nach amtlicher Stellung des Beamten variieren – die Streitentscheidung ist mitunter von der Auslegung der „Verfassungstreuegeprägtheit“ nach VGH Mannheim, Urt. v. 13.03.2007 – 4 S 1805/06 –, juris, insb. Ls. 3, Rn. 45 m. w. N. abhängig, s. divergierende M. zwischen Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 14 u. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 60.

¹²¹ Bsp. teilw. entnommen aus Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamStG, § 33 Erl. 4.1f.

¹²² Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.1986 – 1 D 103/84 –, BVerwGE 83, 158-177.

¹²³ Vgl. BVerwG, Urt. vom 01.02.1989 – 1 D 2/86 –, BVerwGE 86, 99-125.

¹²⁴ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.08.2018 – 2 B 6/18 –, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 28.03.2019 – 2 BvR 2432/18 –, juris.

¹²⁵ Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 22.10.2018 – 1 B 1594/18 –, juris.

¹²⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.11.2017 – 2 C 25/17 –, BVerwGE 160, 370-396; hierzu: Hebel, JA 2018, 718; anschaul. hinsichtlich Tätowierungen: Masuch, ZBR 2020, S. 289, 298.

- Ein Soldat äußert sich in einer WhatsApp-Gruppe und bei Trinkspielen verherrlichend gegenüber Rechtsradikalität, u. a. durch Zeigen des Hitlergrußes und positives Kommentieren bspw. eines Bildes von Reinhard Heydrich. Folge: Kürzung der Dienstbezüge um 1/20 für die Dauer von 18 Monaten.¹²⁷

3.3.5 Die wehrhafte Demokratie als Lehre aus Weimar

„Die Geschichte kennt kein letztes Wort“¹²⁸, wusste schon Bundeskanzler a. D. Willy Brandt zu berichten. Nichtsdestotrotz hat das politisch-administrative System der BRD zumindest versucht, Antworten als historische Lehren aus der Zeit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft in Deutschland (1933 – 1945) zu ziehen – Lehren, die auch aus dem Scheitern der Weimarer Republik als Staat gezogen werden.

In der Weimarer Republik kam die Verbundenheit der Beamten zum Staat abhanden, die noch in der konstitutionellen Monarchie vorherrschend war. Mitunter entbrannte eine Debatte über die Eidesleistung als Legalitätseid. Zwar wurden neugegründete Beamten Spitzenverbände politisch unterstützt und Beamtenrechte in der WRV verankert, jedoch blieb die neue Republik für viele Beamte ein Fremdkörper. Die Bedeutung der Verfassungstreuepflicht in Krisenzeiten wurde aber bspw. im Kapp-Putsch 1920 deutlich. Hingegen begünstigte die uneingeschränkte Gewährleistung der politischen Gesinnungsfreiheit aus Art. 130 II WRV institutionell den Weg zur nationalsozialistischen Diktatur. Den Beamten stand außerhalb des Dienstes jede ihren politischen Überzeugungen entsprechende Tätigkeit frei.¹²⁹

Folglich war es für ein Gros der Beamten vertretbar, ab 1934 einen persönlichen Treueeid auf Adolf Hitler zu leisten, während Weimarer Beamtenrechte verloren gingen.¹³⁰ Zur Zeit der nationalsozialistischen Diktatur trugen auch Beamte den Staat, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, als weitgehend unkritischer Verwaltungsapparat organisatorisch mit. Das systemkonforme Verhalten des Berufsbeamtentums aus möglichen Motiven der inneren Überzeugung, des Opportunismus, des Karriere- und Machtdenkens bei Konformität

¹²⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.06.2020 – 2 WD 17/19 –, BVerwGE 168, 323-338.

¹²⁸ Brandt, Erinnerungen, S. 155.

¹²⁹ Auch spätere einfach-gesetzliche „Versuche“, die Verfassungstreuepflicht zu verschärfen, führten zu keiner realen Veränderung, ausf. s. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 31 m. w. N.

¹³⁰ Vgl. ebd., Rz. 32; Leppek, Beamtr, § 2, Rn. 19.

oder der Einschüchterung als Folge politischen Druckes steht in erheblichem Widerspruch zu einer sachlich-kritischen und politisch neutralen Beamtenschaft.¹³¹

Vor diesem Hintergrund ist heutzutage im Besonderen die Verfassungstreuepflicht von Bedeutung, denn der Erhalt der wertorientierten freiheitlich-demokratischen Grundordnung i. S. d. GG ist ein konkreter Gegenentwurf zum Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes.¹³² Zum Schutz dieser verfassungsmäßigen Ordnung konstituiert das GG eine wehrhafte, streitbare Demokratie mit institutionalisierten Abwehrverfahren.¹³³ Folglich zeigt dieser historische Vergleich, wie wichtig ein dem Staat und seiner verfassungsmäßigen Ordnung innerlich verbundener Beamtenkörper ist. Die Geschichte manifestiert als Lehre aus Weimar: „Ist auf die Beamtenschaft kein Verlaß mehr, so sind die Gesellschaft und ihr Staat in kritischen Situationen ‘verloren’“¹³⁴.

3.3.6 Zwischenfazit

Die politische Treuepflicht aus § 33 I S. 3 BeamStG schützt als Kern der Neutralitätspflicht die freiheitlich demokratische Grundordnung i. S. d. GG (vgl. Kap. 3.3.1). Diese wertorientierte Grundordnung ist ein konkreter Gegenentwurf zum Totalitarismus des Nationalsozialismus. Folglich ist auch das Berufsbeamtentum als Institution durch seinen Pflichtenkreis Bestandteil der wehrhaften, streitbaren Demokratie, die eine historische Lehre aus der Weimarer Republik ist (vgl. Kap. 3.3.2, 3.3.4.1 und 3.3.5).

Die Verfassungstreuepflicht ist ihrem Wesen nach gekennzeichnet durch ein Geisteselement (Bekanntnis) und weitergehend durch ein Handlungselement (Verteidigungsbereitschaft als aktives Tun) – insb. hierdurch erlangt die Verfassungstreuepflicht ihre Signifikanz für den Staat in Krisenzeiten. Mitunter ist die Verfassungstreue bereits bei Bewerbern für den öffentlichen Dienst zu beachten (vgl. Kap. 3.3.3).¹³⁵ Vor dem Hintergrund der streitbaren Demokratie dürfen Beamte durchaus kritisch sein, haben sich jedoch zu den verfassungsrechtlichen Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung positiv zu bekennen. Wann eine

¹³¹ Vgl. Mecking, „Immer Treu“, S. 217f.

¹³² Vgl. stRspr. BVerfG, u. a. Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20-369, Rn. 596 m. w. N.; zwecks Legitimation wandelt das BVerfG in seiner Rspr. argumentativ Freiheiten in Werte um, so Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 51 m. w. N.; Verfassungstreue sei der „Kern der Kirsche“, s. Interview mit Referent Wißen, Anlage I, S. 8f.

¹³³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391, insb. Rn. 43, 101.

¹³⁴ BVerfG, a. a. O., Rn. 41.

¹³⁵ Auch für Tarifangestellte im öffentlichen Dienst gilt die Verfassungstreuepflicht, jedoch mit abgestuften Anforderungen, vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391, Ls. 7; ausf. Wagner, öAT 2021, S. 183, 184ff.

Verletzung der Verfassungstreuepflicht vorliegt, ist daher einzelfallbezogen zu beleuchten. Jedenfalls rechtfertigt ein Verstoß regelmäßig die Entlassung bzw. Entfernung aus dem Dienst (vgl. Kap. 3.3.4). Diese harte disziplinäre Rechtsfolge ist folgerichtig, um eine praktische Ausweitung der Verfassungstreuepflicht zu verhindern.

4. Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot bei politischer Betätigung, § 33 II BeamStG

4.1 Allgemeines

Nach § 33 II BeamStG haben Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

4.1.1 Begriff der politischen Meinungsäußerung

Der Terminus der politischen Betätigung ist weit auszulegen. Umfasst sind Meinungsäußerungen zu (politischen) Programmen und Zielen diverser gesellschaftlicher Gruppierungen, die den öffentlichen Meinungsbildungsprozess beeinflussen. Weiterhin sind sowohl Meinungsäußerungen in mündlicher als auch in schriftlicher Form erfasst; dies impliziert Äußerungen via traditioneller (z. B. Leserbriefe) nebst moderner (z. B. soziale Netzwerke) Medien.¹³⁶

4.1.2 Recht auf politische Betätigung

Den Beamten steht grundsätzlich das Recht zu, sich politisch zu betätigen. Insoweit steht es ihnen als Staatsbürger frei, sich auf das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit aus

¹³⁶ Zum Terminus der politischen Meinungsäußerung s. Engert in: Kathke, DienstR in Bayern I, § 33 BeamStG, Rn. 20; Masuch, NVwZ 2021, S. 520, 521.

Art. 5 I S. 1 GG zu berufen.¹³⁷ Seine Schranke findet die politische Betätigung aber gerade im Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot aus § 33 II BeamStG, der ein allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 5 I S. 1 GG ist.¹³⁸

4.2 Differenzierung politischer Meinungsäußerungen innerhalb und außerhalb des Dienstes

Das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot hat inner- und außerdienstliche Geltung. Zur entsprechenden Differenzierung der inner- oder außerdienstlichen politischen Betätigung kommen neben Art und Inhalt der politischen Betätigung auch das jeweilige Amt im statusrechtlichen und funktionellen Sinn sowie der Bezug der politischen Betätigung zum Amt in Betracht.¹³⁹ Außerdem sind die amtsbezogenen Pflichten aus § 33 II BeamStG primär Amtswalterpflichten, welche auch bei außerdienstlichem Fehlverhalten disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.¹⁴⁰

4.2.1 Politische Meinungsäußerung innerhalb des Dienstes

Die Amtsführung des Beamten unterliegt durch § 33 I S. 1, 2 BeamStG der politischen Neutralität. Daher hat sich der Beamte in dienstlicher Eigenschaft, also bei Vornahme von Amtshandlungen, regelmäßig jeder politischen Meinungsäußerung ganz zu enthalten.¹⁴¹

¹³⁷ Historisch zur verfassungsrechtlichen dualen Gestaltung des politisch-administrativen Systems, s. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 15f. m. w. N.

¹³⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391, Ls. 9; zur zulässigen Einschränkung Meinungsäußerungsfreiheit durch den Pflichtenkreis des Art. 33 V GG, s. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 11.06.2008 – 2 BvR 2062/07 –, BVerfGK 14, 1-6, Rn. 17; ausf. Hampel in: Fürst/Franke/Weiß, GKÖD, I L § 60, Rz. 19-28.

¹³⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.1990 – 2 C 50/88 –, BVerwGE 84, 292-299, Rn. 22; in der Praxis dürfte der Bezug zum konkret-funktionellen Amt am Bedeutsamsten sein, s. a. BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BeamStG § 33, Rn. 21.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., Rn. 21f.; Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 17: Der Beamte ist als Amtswalter/Staatsorgan – nicht als Bürger – betroffen, weshalb seine Grundrechte zulässigerweise eingeschränkt werden; s. a. Schachel in: Schütz/Maiwald, BeamtR, Teil B, Rn. 14 zu § 33 BeamStG.

¹⁴¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.07.2012 – 2 B 16/12 –, juris, Rn. 11; s. a. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 18; BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BeamStG § 33, Rn. 22; Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamStG, § 33 Erl. 5.

Politische Meinungsäußerungen innerhalb des Dienstes sind allenfalls „als private, die Arbeitsleistung und das Betriebsklima nicht beeinträchtigende Diskussion unter Kollegen zulässig, nicht dagegen [als] planmäßige Agitation und nicht gegenüber Dritten“¹⁴², denn es ist gerade Zweck des Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebots, die Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums durch Vermeidung von störenden politischen Auseinandersetzungen im Dienstbetrieb zu gewährleisten. Mithin soll das eminente öffentliche Vertrauen in die politische Neutralität der Amtsführung geschützt werden.¹⁴³

So ist es zulässig, im Rahmen von privaten Gesprächen mit Kollegen grundsätzlich Kritik am politischen Verhalten von Verfassungsorganen, wie Bundespräsidenten, Bundesregierung, einzelnen Ministern oder Parlamentsfraktionen zu üben. Die Grenze zur Unzulässigkeit ist aber überschritten, soweit die Loyalität der Dienstaussübung fraglich erscheint.¹⁴⁴ Weiterhin ist dem Beamten verwehrt, dienstliche Ressourcen für private politische Aktivitäten zu nutzen.¹⁴⁵ Zudem kann das Tragen von Symbolen mit politisch-weltanschaulicher Interpretationsintention beschränkt sein.¹⁴⁶

4.2.2 Politische Meinungsäußerung außerhalb des Dienstes

Außerhalb des Dienstes genießt der Beamte als Bürger grundsätzlich Grundrechtsschutz. Allgemein sind politische Meinungsäußerungen also – gerade hinsichtlich der schlechthin konstituierenden demokratischen Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit – zulässig. Der Beamte darf sich, soweit kein unmittelbarer Dienstbezug besteht, zu jedem Thema äußern. Kritische, nicht aber ehrverletzende oder diffamierende Meinungsäußerungen sind ebenfalls zulässig. Ferner ist ein parteipolitisches Engagement möglich.¹⁴⁷

Sodann sind Einschränkungen des Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebotes an zweierlei Kriterien zu messen. Einerseits ist die gebotene sachlich-distanzierte Ausdrucksweise des Beamten Maßstab: Kritik darf nicht „maßgeblich durch unsachliche Behauptungen oder rein politische Agitation“¹⁴⁸ geprägt sein. Weiterer Maßstab ist der dienstliche Bezug der

¹⁴² Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 20.

¹⁴³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.1990 – 2 C 50/88 –, BVerwGE 84, 292-299, Rn. 19 m. w. N. auf stRspr.; s. a. Masuch, NVwZ 2021, S. 520, 521.

¹⁴⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 31.08.2017 – 2 A 6/15 –, juris, Rn. 44, 50.

¹⁴⁵ Vgl. ausf. Masuch, a. a. O., 522f. m. w. N.

¹⁴⁶ Vgl. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 18ff. m. w. N. auf Einzelfälle; Schachel in: Schütz/Maiwald, Teil B, Rn. 14 zu § 33 BeamtStG.

¹⁴⁷ Vgl. Masuch, a. a. O., 523f.

¹⁴⁸ BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BeamtStG § 33, Rn. 25.

Meinungsäußerung. Daher ist eine klare Trennung zwischen Amt und privater politischer Teilnahme zu wahren.¹⁴⁹

Umstritten ist, inwieweit der Beamte durch Nennung seiner Amtsbezeichnung in Leserbriefen o. Ä. seiner Meinung durch einen Amtsbonus besondere Gewichtigkeit verschaffen darf. Somit ist einzelfallbezogen im Lichte der praktischen Konkordanz – Art. 5 I S. 1 GG mit dem Pflichtenkreis des Art. 33 V GG – abzuwägen, wann ein unzulässiger Amtsbonus vorliegt.¹⁵⁰

Durch Proteste gegen staatliche COVID-19-Infektionsschutzmaßnahmen ist das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot hinsichtlich außerdienstlicher Meinungsäußerungen verstärkt in den öffentlichen Diskurs gerückt. So wurde z. B. ein Disziplinarverfahren wegen eines Verstoßes gegen § 33 II BeamtStG gegen einen Kriminalhauptkommissar aus Dortmund eingeleitet, der alle Polizisten zur Remonstration aufrief. Durch den Appell zum Widerstand gegen die Infektionsschutzmaßnahmen an andere Beamte hat er sein Amt unzulässigerweise mit seiner privaten Ansicht verknüpft; dies geht über eine zulässige kritische Meinungsäußerung zur Rechtmäßigkeit der Maßnahmen hinaus.¹⁵¹

Unzulässig ist eine Meinungsäußerung jedenfalls bei Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 33 I S. 3 BeamtStG.¹⁵²

4.3 Zwischenfazit

Grundsätzlich steht den Beamten ein Recht auf politische Betätigung zu, welches politische Meinungsäußerungen umfasst. Das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot aus § 33 II

¹⁴⁹ Vgl. Battis/Grigoleit, BBG, § 60, Rn. 21; Reich, BeamtStG-Kommentar, BeamtStG § 33, Rn. 9; anschaul. Interview mit Referent Wißen, Anlage I, S. 4.

¹⁵⁰ So die h. M.; hierzu: BVerfG, Dreierausschussbeschl. v. 30.08.1983 – 2 BvR 1334/82 –, juris, Os. 1; BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BeamtStG § 33, Rn. 29; Metzler-Müller in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamtStG, § 33 Erl. 5.2. Ein unzulässiger Amtsbonus liegt bspw. bei Richtern oder Staatsanwälten vor, wenn das Amt ausdrücklich eingesetzt wird, um einer politischen Auffassung größere Beachtung u. Überzeugungskraft zu verschaffen, s. BVerwG, Urt. v. 29.10.1987 – 2 C 73/86 –, juris, Ls. 2 m. w. N.; moderne Sichtweise bei Masuch, NVwZ 2021, S. 520, 524.

¹⁵¹ Bsp. bei ebd., S. 525.

¹⁵² Treffend zum Verhältnis von § 33 I S. 3 u. § 33 II BeamtStG s. ebd., S. 520; ders., ZBR 2020, S. 289, 300f.: Die Verfassungstreue sei eine „rote Linie“.

BeamStG schränkt die Meinungsäußerungsfreiheit des Beamten aus Art. 5 I S. 1 GG aber zulässigerweise ein (vgl. Kap. 4.1).

Während politische Meinungsäußerungen innerhalb des Dienstes lediglich als private Gespräche im Kollegenkreis zulässig sind und somit engen Grenzen unterliegen, sind Selbige außerhalb des Dienstes zu jedem Thema auch in kritischer Form möglich. Hinsichtlich des beamtenrechtlichen Pflichtenkreises muss sich eine Meinungsäußerung im Einzelfall jedoch an sachlicher Ausdrucksweise sowie strikter Trennung zum Amt messen lassen.

Letztlich ist das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot zuvörderst an seinem Zweck zu bewerten, das Vertrauen der Bürger in die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu garantieren (vgl. Kap. 4.2).

5. Gefährdung der politischen Treuepflicht durch politischen Extremismus am Beispiel der Reichsbürgerbewegung

5.1 Definition

Obgleich die „Reichsbürger“-Szene in ihrer personellen wie ideologisch-programmatischen Zusammensetzung höchst heterogen ist, lässt sich als konstitutives Element die fundamentale Ablehnung der Legitimität und Souveränität der BRD und deren Rechtsordnung charakterisieren. Daher sehen sich Reichsbürger als außerhalb der Rechtsordnung stehend an und „legitimieren“ so ihre Verstöße gegen Selbige. Häufig wird die Existenz der BRD mit gebiets- und geschichtsrevisionistischen Narrativen negiert – stattdessen bestehe ein territorial heterogen definiertes historisches „Deutsches Reich“.

Die BRD sei eine privatrechtliche Organisation, deren Verwaltungshandeln keine Folge zu leisten sei und ignoriert werden könne, was häufig in Form von verschwörungstheoretischen Pamphleten gegenüber Behörden geschieht.¹⁵³

¹⁵³ Vgl. BfV in: BMI (Hsrg.), S. 112ff.; zur Abschaffung des Staates, s. IM NRW, Sonderbericht, S. 96ff.

5.2 Beispiele aus der Rechtsprechung

In der Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass reichsbürgertypische Tendenzen von Beamten unvereinbar mit der politischen Treuepflicht aus § 33 I S. 3 BeamStG sind und daher regelmäßig zur Entfernung aus dem Dienst führen, was hier beispielhaft dargestellt ist:¹⁵⁴

- Ein Beamter leugnet die rechtliche Existenz der BRD objektiv in einem Antrag auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises, da er als Geburts- und Wohnsitzstaat durchgehend „Königreich Bayern“ angibt und sich mehrfach auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz „Stand 1913“ bezieht. Folge: Entfernung aus dem Dienst.¹⁵⁵
- Ein Polizeivollzugsbeamter versendet Schreiben, in denen die Illegitimität des GG und die Nichtigkeit der darauf beruhenden Gesetze festgestellt werden, an eine Behörde (Sozialamt). Folge: Entfernung aus dem Dienst.¹⁵⁶
- Ein Polizeibeamter versendet vom dienstlichen E-Mail-Postfach E-Mails mit reichsbürgertypischen Inhalten, insb. Literaturempfehlungen zur Umgehung von GEZ-Gebühren. Folge: Feststellung der Rechtmäßigkeit einer richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung und Einleitung eines Disziplinarverfahrens.¹⁵⁷

5.3 Aktuelle Entwicklungstendenzen in der Corona-Pandemie

Reichsbürger verweigern diverse staatliche Maßnahmen – so auch Infektionsschutzmaßnahmen in der COVID-19-Pandemie. Mithin haben Anti-Corona-Demonstrationen zu erhöhter Dynamik und Aktivität der Szene geführt. Reichsbürgertypische Ideologien sind an diverse Verschwörungsideologien anschlussfähig und wurden auf Querdenken-Demonstrationen an politisch Andersdenkende agitiert. Öffentlichkeitswirksamstes Beispiel ist wohl die Besetzung der Stufen des Berliner Reichstagsgebäudes am 29.08.2020.¹⁵⁸

Somit lässt sich der zahlenmäßige Anstieg auf 20.000 Anhänger der Reichsbürger-Szene v. a. auf jene Proteste zurückführen.¹⁵⁹

¹⁵⁴ Weitere Bsp. bei Masuch, ZBR 2020, S. 289, 295f.

¹⁵⁵ Anschaul., s. BVerwG, Urt. v. 02.12.2021 – 2 A 7/21 –, juris; ähnlich auch OVG Bautzen, Urt. v. 10.12.2021 – 12 A 650/19.D –, juris.

¹⁵⁶ Vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 15.03.2018 – 10 L 9/17 –, juris.

¹⁵⁷ Vgl. VGH München, Beschl. v. 05.10.2020 – 16b DC 20.1871 –, juris.

¹⁵⁸ Vgl. Leber in: Benz, S. 100, 101ff.; s. a. BfV in: BMI (Hsrg.), S. 113ff.

¹⁵⁹ Vgl. ebd., S. 113, 120.

Im Zuge dessen sehen sich Beamte mit perfiden Bedrohungen und systemkritischen Umwerbungsversuchen konfrontiert.¹⁶⁰ Andererseits sind in Einzelfällen auch Beamte Teilnehmer einschlägiger Demonstrationen.¹⁶¹ Mithin werden in Disziplinarverfahren Verstöße gegen das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot sowie die politische Treuepflicht geprüft.

Folglich stellen aktuelle Entwicklungstendenzen der Reichsbürgerszene in der Corona-Pandemie eine Bedrohung für die Funktionsfähigkeit des Staates dar, denn es werden konkrete Handlungsmaßnahmen gegen das politisch-administrative System entwickelt, die auch in politisch-gemäßigteren Sphären – pandemiebedingt – anschlussfähig erscheinen.

5.4 Zwischenfazit

Die politische Treuepflicht verlangt von dem Beamten, sich mit seinem gesamten Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung i. S. d. GG zu bekennen und für ihren Erhalt einzutreten. Dies ist bereits dem Wesen nach unmöglich, wenn die Grundlage der BRD als völker- und verfassungsrechtlich illegal und de jure non existent angesehen wird. Somit schließen sich Reichsbürgertum und Beamtentum gegenseitig aus, weshalb die Rechtsprechung bei entsprechenden Dienstvergehen richtigerweise konsequent agiert. Es ist eine fundamentale Divergenz, einem Staat zu dienen, dessen Existenz bestritten wird.¹⁶²

So sind extremistische Tendenzen in der Beamtenschaft wachsam zu beobachten und disziplinarrechtlich zu ahnden. Im Gegenzug ist dezidiert zu konstatieren, dass es sich bei Reichsbürgertypik innerhalb des Berufsbeamtentums lediglich um Einzelfälle handelt, weshalb die politische Treuepflicht nicht durch jenes Phänomen politischen Extremismus gefährdet ist, sondern vielmehr ihren Zweck erfüllt, den Staat in Krisenzeiten zu schützen.¹⁶³

¹⁶⁰ Vgl. IM NRW, Sonderbericht, S. 86ff.

¹⁶¹ Vgl. statt Vieler Masuch, NVwZ 2021, S. 520, 520.

¹⁶² Anschaul. s. BVerwG, Urt, v. 02.12.2021 – 2 A 7/21 –, juris, Rn. 27 m. w. N.; Interview mit Referent Wißen, Anlage I, S. 7.

¹⁶³ Diese Einzelfallbetrachtung belegt auch der Anteil reichsbürgertypischer und rechtsextremer Bediensteter in Sicherheitsbehörden von unter 0,5 % der Beschäftigtenzahl, s. BfV (Hrsg.), Lagebericht, S. 69. Große Abweichungen in Bezug auf den gesamten öffentlichen Dienst sind wohl nicht zu prognostizieren; dennoch kann vorliegend kapazitätsgebunden lediglich ein Phänomen politischen Extremismus angeführt werden. Obwohl von einer Vergleichbarkeit, bspw. zum Rechtsextremismus, auszugehen ist, ist eine differenzierte Gesamtbetrachtung an anderer Stelle als dieser Arbeit erforderlich.

6. Fazit: Die Bedeutung der politischen Neutralität als Grundlage staatlichen Handelns in Krisenzeiten

Die zugrundeliegende These, die politische Neutralität des Berufsbeamtentums als Grundpflicht aus § 33 BeamStG bilde eine unverzichtbare und fundamentale Grundlage für staatliches Handeln in Krisenzeiten, kann nun abschließend bewertet werden. Vorliegend wurden Antithesen als Grenzen, v. a. aber Chancen dezidiert analysiert.

6.1 Grenzen

Zuvörderst sei auf die originär verfassungswidrige Ämterpatronage hingewiesen, deren Beseitigung eine rechtspraktische Herausforderung darstellt. Hierzu kann die revidierende Judikative beitragen, wie das OVG Koblenz eindrücklich zeigt.

Die Institution des politischen Beamten kann Ämterpatronage zwar begünstigen, bleibt aber eine zulässige Ausnahme der Neutralitätspflicht.

Der Antithese des Parteienprivilegs aus Art. 21 I GG ist entgegenzuhalten, dass das GG das politisch-administrative System der BRD dual gestaltet hat und dem Berufsbeamtentum gerade daher eine Ausgleichsfunktion zwischen konträren politischen Polen zukommt.

Zwar leisten politische sowie gesellschaftliche Krisen politischem Extremismus – auch in der Beamtenschaft – Vorschub, jedoch zeigt das Beispiel des Reichsbürgertums, dass es sich hierbei statt einer strukturellen Gefahr um Einzelfälle handelt.

6.2 Chancen

In aktuellen politischen Krisenzeiten ist Konstanz auf bürokratischer Ebene von herausragender Bedeutung. Folglich hat die politische Neutralitätspflicht, auch vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise, ihre Praxistauglichkeit hinsichtlich der umstellbaren politischen Einsatzbereitschaft des öffentlichen Dienstes bewiesen. Somit wird das eminente öffentliche Vertrauen in

die Verwaltung gesichert. Hierzu tragen die Legitimation des Berufsbeamtentums aus der Volkssouveränität als Folge der Gemeinwohlverpflichtung, das Amtsethos, die unparteiische und gerechte Amtsführungspflicht sowie das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot bei.

Im Besonderen ist die politische Treuepflicht unverzichtbare und fundamentale Grundlage des Staates in Krisenzeiten, denn sie schützt die freiheitlich-demokratische Grundordnung i. S. d. GG durch ein sich novellierendes Geistes- und Handlungselement. Folglich trägt das Berufsbeamtentum als historische Lehre aus Weimar zur wehrhaften Demokratie bei. Letztlich prägt die Judikative die gesicherte Rechtspraxis der Verfassungstreuepflicht im Disziplinarrecht.

Mithin haben die Grundpflichten aus § 33 BeamtStG einen nicht zu trivialisierenden, extensiven Wirkungskreis für Berufsbeamtentum und politisch-administratives System.

6.3 Ausblick

Weiterer Erforschung bedarf die Beleuchtung des öffentlichen Dienstes hinsichtlich diverser Strömungen politischen Extremismus, die vorliegend lediglich grundlegend anhand eines Beispiels aufgezeigt werden; empirisch-soziologisch kann hierzu eine Studie beitragen, denn status-rechtliche Maßstäbe sind durch § 33 BeamtStG manifestiert.

Weiterhin umfasst das Berufsbeamtentum diverse Berufsbilder mit mannigfachen Aufgabebereichen, so bspw. Kommunal-, Feuerwehr- oder Polizeibeamte nebst Lehrern, Soldaten und Richtern. Eine Abgrenzung nach einzelner Berufsbild ist in der öffentlichen Debatte erforderlich, jedoch nicht immer zu erkennen, wenn das Beamtentum medial instrumentalisiert wird. So sind die eingangs erwähnten Debatten um „Nazi-Chats“ und „strukturellen Rassismus“ stets mit der nötigen Objektivität und Differenziertheit zu führen. Sodann kann deren Aufklärung – mit den geplanten Handlungsmaßnahmen – eine Legitimationsstärkung hervorrufen.

Folglich ist die These, die politische Neutralität des Berufsbeamtentums als Grundpflicht aus § 33 BeamtStG bilde eine unverzichtbare und fundamentale Grundlage für staatliches Handeln in Krisenzeiten, in großen Teilen zu verifizieren, wie die vorliegende Arbeit zeigt. Auch ein Fundament mag gelegentlich erschüttert werden, aber der Staat steht in turbulenten Zeiten sicher auf dieser Grundfeste des öffentlichen Dienstes

Rassismuskritische Bildungsarbeit im Lichte des Beutelsbacher Konsens

Im Arbeitsbereich Kommunaler Integrationszentren

Lea Farina Lamkemeyer

Abteilung Münster / Fachbereich SVD
Kurs: S 19/02 / Einstellungsjahrgang: 2019

Erstgutachter: Prof. Dr. Henrique Ricardo Otten
Zweitgutachter: Dr. Tim Eichler

Einstellungsbehörde:
Bezirksregierung Münster

Inhalt

1.	Einleitung	01		
2.	Methodisches Vorgehen	03		
3.	Theoretische Grundlagen im Themenfeld Rassismuskritik	05		
3.1	Rassismus	05		
3.2	Strömungen der Rassismuskritik	08		
3.2.1	Problemzentrierter Antirassismus	9		
3.2.2	Übersteigter Antirassismus als Gefahr für effektive Rassismuskritik	10		
3.2.3	Vermittelnde Ansätze	12		
4.	Theoretische Grundlagen zum Beutelsbacher Konsens	15		
4.1	Entstehung und Kontroversen	15		
4.2	Überlegungen zur Anwendbarkeit des Beutelsbacher Konsens in der rassismuskritischen Bildungsarbeit	18		
5.	Rassismuskritische Bildungsarbeit in ihrer praktischen Umsetzung	22		
5.1	Selbstverständnis und Zielsetzung der Kommunalen Integrationszentren	22		
5.2	Formate rassismuskritischer Bildungsarbeit	24		
5.2.1	Formate rassismuskritischer Bildungsarbeit im Arbeitsbereich Kommunalen Integrationszentren	24		
5.2.2	Erfolgsfaktoren und Hürden verschiedener Formate rassismuskritischer Bildungsarbeit	26		
5.2.3	Chancen und Schwierigkeiten von Antirassismus-Seminaren	28		
5.3	Rolle des Beutelsbacher Konsens in der praktischen rassismuskritischen Bildungsarbeit	30		
6.	Chancen und Grenzen für den Beutelsbacher Konsens im Themenfeld der rassismuskritischen Bildungsarbeit	32		
7.	Fazit	34		
8.	Literaturverzeichnis			
9.	Abkürzungsverzeichnis			
10.	Anhang			

1. Einleitung

Rassismus gehört zu den immer aktuellen Themen gesellschaftlicher und politischer Debatten. Vor dem Hintergrund jüngster Ereignisse wie beispielsweise der Black Lives Matter Bewegung¹ oder Kontroversen zum Thema „kultureller Aneignung“², erlangt der Diskurs um Rassismus und Rassismuskritik immer neue Brisanz. Wir leben in einer dynamischen Gesellschaft, die einen rassismuskritischen Lernprozess durchläuft und durchlaufen muss. Das Bewusstsein über die Problematik von Rassismus und Diskriminierung steigt, entsprechend divergent sind einige wissenschaftliche Auffassungen, in welcher Weise mit Rassismus umgegangen werden muss beziehungsweise wie dieser konstruktiv zu bearbeiten ist.³

In Anbetracht der internationalen Situation und mit Blick auf die gesellschaftliche Zukunft, steht außer Frage, dass Rassismuskritik notwendig ist. Welche methodischen Gestaltungsmittel und Herangehensweisen dabei effektiv und angemessen sind oder sein können, wird in dieser Arbeit erforscht. Um möglichst viele Menschengruppen zu erreichen, muss die Vermittlung von Rassismuskritik ein Spannungsfeld zahlreicher Anforderungen aushalten. Mit dem erforderlichen Respekt und bewusster Sensibilität, soll sachlich, aber nicht zu theoretisch, wirkungsvoll rassismuskritisches Denken und Handeln vermittelt werden. Es eröffnet sich die Fragestellung, welche Gestalt der Umgang mit Rassismus, insbesondere rassismuskritische Bildungsarbeit annehmen muss, um allen Betroffenen und Beteiligten verschiedener Generationen gerecht zu werden und Rassismuskritik wertschätzend, zeitgemäß und verständlich zu vermitteln. Dazu wird in dieser Arbeit analysiert und evaluiert, in welchen verschiedenen Formen rassismuskritische Bildungsarbeit konzipiert wird sowie in welchen Formaten praktische Rassismuskritik stattfindet.

Innerhalb dieser Analyse wird die Gestaltung von rassismuskritischer Bildungsarbeit in Verbindung mit dem Beutelsbacher Konsens⁴ gesetzt. Dieser ursprünglich für den Sektor Schule (im engeren Sinne) geschaffene Konsens über didaktische Grundprinzipien der politischen Bildung wird hier auf den Arbeitsbereich der öffentlichen Verwaltung übertragen. Es wird überprüft, inwiefern dieser im Themenfeld Rassismuskritik anwendbar ist und gewinnbringend eingesetzt werden kann. Dessen Prämissen könnten einen neuen Blickwinkel auf die grundsätzliche Herangehensweise an rassismuskritische Bildung eröffnen.

Die Fragestellung dieser Arbeit lautet: Wie wird mit rassismuskritischer Bildungsarbeit – insbesondere durch verschiedene Institutionen der öffentlichen Verwaltung – umgegangen, wie wird diese gestaltet und inwiefern kann der Beutelsbacher Konsens an dieser Stelle einen Beitrag leisten?

Zunächst wird der Begriff der Rassismuskritik näher beleuchtet und anhand verschiedener Strömungen dargestellt. Dieser Überblick dient als theoretisches Fundament für die Auseinandersetzung mit den Bildungsangeboten verschiedener Kommunalen Integrationszentren zum Umgang mit Rassismus. Anhand der Theorie werden die Formate entsprechend eingeordnet und auf

Chancen sowie Schwierigkeiten untersucht. Zudem werden die Leitgedanken und Kontroversen zum Beutelsbacher Konsens erläutert, um diese dann auf das Themengebiet der Rassismuskritik anzuwenden. Es wird geprüft, ob und inwiefern der Beutelsbacher Konsens dazu beitragen kann, gut und angemessen mit rassismuskritischer Bildung umzugehen. In einem nächsten Schritt werden dann Bildungsangebote einzelner Institutionen – insbesondere unterschiedlicher Kommunalen Integrationszentren – auf ihre Konzepte und Formate rassismuskritischer Bildungsarbeit untersucht. Diese Erkenntnisse werden mit den theoretischen Grundlagen verknüpft und auf ihre Vereinbarkeit überprüft.

Zudem entsteht die Überlegung, welche Rolle die Kommunalen Integrationszentren als Teil der Verwaltung hier einnehmen und wie eine mögliche Positionierung dieser als Teil der Exekutive wahrgenommen werden kann. Es wird hinterfragt, ob es gegebenenfalls sogar als Pflicht der Kommunalen Integrationszentren gesehen werden, sich durch Rassismuskritik politisch zu positionieren, obwohl sie zur Exekutive gehören.

¹ Vgl. BLM, *About the Movement*.

² Vgl. Lorentz, *Dreadlocks Ronja Maltzahn*. Ronja Maltzahn ist eine internationale Musikerin. Im März diesen Jahres sollte die Künstlerin bei einer Fridays-for-Future Demonstration in Hannover auftreten. Die Veranstaltungsleitung warf der *Weiß*en Künstlerin allerdings aufgrund ihrer Dreadlocks kulturelle Aneignung vor, welche despektierlich gegenüber People of Colour sei und damit inakzeptabel. Daraufhin wurde ihr Auftritt abgesagt.

³ Vgl. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 53-54; McWhorter, *Die Erwählten*, 21-25; Ogette, *Exit Racism*, 21-26; ähnlich auch DiAngelo, *White Fragility*.

⁴ Vgl. Wehling, *Konsens à la Beutelsbach*, 23-25.

2. Methodisches Vorgehen

Um die dargestellte Fragestellung zu erforschen, wurden neben einer dezidierten Literaturliteraturanalyse diverse Experteninterviews durchgeführt. Für die Interviews wurden solche Personen ausgewählt, die bei Kommunalen Integrationszentren arbeiten und durch ihre Berufserfahrung und Fachkenntnisse als Expert_innen im Bereich der Rassismuskritik gelten. In einem ersten Schritt wurden die Expert_innen schriftlich angefragt und mittels eines kurzen Anschreibens über die Fragestellung der Arbeit und die Rahmenbedingungen des Interviews informiert. Bei Interesse wurden das Thema und die Gestaltung der Erhebung mündlich näher erläutert. Die Befragten sind alle in der öffentlichen Verwaltung tätig. Ihre Arbeitsbereiche erstrecken sich von den Themen Integration und Migration über Antidiskriminierung und Rassismuskritik bis zur praktischen Umsetzung politischer und rassismuskritischer Bildung. Alle Befragten haben Erfahrungen mit praktischer rassismuskritischer Arbeit, ihren möglichen Formaten und Erscheinungsformen. Dabei ist besonders interessant, dass die Interviewten mit unterschiedlichen Zielgruppen arbeiten. Zu diesen gehören Kinder, insbesondere Schulkinder, es wurden aber auch Vertreter_innen der Erwachsenenbildung interviewt. Die Arbeitsbereiche der Interviewpartner gehören zu unterschiedlichen Behörden und Organisationen aus verschiedenen Funktionsbereichen und hierarchischen Ebenen.

In Einzelgesprächen wurden ausgewählte Personen aus dem Arbeitsbereich der rassismuskritischen Bildungsarbeit interviewt. Grundlage für die Interviews ist ein Interviewleitfaden⁵, angelehnt an Lamnek, der aus Leitfragen und Konkretisierungsfragen besteht. In der Umsetzung stellte sich diese Methode der Befragung so dar, dass zunächst eine Leitfrage gestellt wurde. Sollte die Leitfrage nicht in allen vorgesehenen Nuancen beantwortet worden sein, oder haben sich durch die Beantwortung anschließende Fragen ergeben, so wurden dann entsprechende Konkretisierungsfragen gestellt.⁶

Es wurde erfragt, welche Bedeutung rassismuskritische Bildungsarbeit für die spezielle Tätigkeit der befragten Person hat und welchen Stellenwert die jeweilige Behörde bzw. Organisation der befragten Person dieser beimisst. Außerdem war Inhalt der Interviews, welche Formate für die Umsetzung rassismuskritischer Bildungsarbeit genutzt werden, wie diese aufgebaut ist, welche Zielgruppen konkret angesprochen werden und ob bzw. welche Art von Kooperationen mit anderen Einrichtungen und Institutionen stattfinden. In Verbindung mit der praktischen Umsetzung liegt nahe, dass an dieser Stelle auch die konkreten Ziele und Absichten der jeweiligen Bildungsangebote eruiert wurden, um diese später in Beziehung zu den jeweiligen Formaten zu setzen. Rassismuskritische Bildungsarbeit ist ein breit gefächertes Thema und kann inhaltlich mit vielen verschiedenen Bereichen verknüpft werden. Aus diesem Grund wurden die Interviewpartner_innen dazu befragt, wie weit sich ihr Arbeitsbereich erstreckt, ob es eine Grenze für rassismuskritische Arbeit gibt und wenn ja, wo diese verläuft. Für die Arbeit im Bereich der Rassismuskritik wird in dieser Thesis untersucht werden, welche Maßstäbe dieser zu Grunde liegen. Es wird ermittelt, inwiefern die Leitgedanken des Beutelsbacher Konsens eine Rolle in der Arbeit der befragten Personen spielen oder spielen können und an welchen weiteren Normen oder Anforderungen sich die rassismuskritische Bildungsarbeit ihrer Organisation orientiert. Dabei war besonders spannend zu erfragen, wie weit rassismuskritische Bildungsarbeit ihrer Ansicht nach gehen darf oder sogar muss.

⁵ Vgl. Anlage A, 1-3.

⁶ Vgl. Lamnek und Krell, *Qualitative Sozialforschung*, 322-323, 328-333, 362-363, 379.

Ein weiterer Teil der Erhebung bestand darin, zu ermitteln, inwiefern sich die jeweiligen Organisationen verpflichtet oder berechtigt fühlen, sich durch rassismuskritische Arbeit politisch zu positionieren. Die Besonderheit dieser Frage liegt darin, dass alle Interviewpersonen Angehörige von Behörden der Exekutive sind.

Im einem letzten Frageblock wurden die interviewten Personen gebeten Aussagen darüber zu machen, wo Schwierigkeiten in der rassismuskritischen Bildungsarbeit liegen und durch welche Form der Unterstützung dazu beigetragen werden könnte, diese zu minimieren. Außerdem wurde gefragt, welche Faktoren dazu beitragen, dass rassismuskritische Bildungsarbeit erfolgreich ist und wodurch die Wirksamkeit dieser Arbeit noch verstärkt werden könnte. Als Abschluss konnten die Interviewpersonen darstellen, was sie sich persönlich von rassismuskritischer Bildungsarbeit erhoffen. Damit wird unter anderem evaluiert werden, in welche Richtung sich dieser wichtige Arbeitsbereich entwickeln könnte oder sollte. Zum Ende des Gesprächs wurde den Befragten die Gelegenheit gegeben bei Bedarf noch weitere selbstgewählte Ausführungen zu machen. Die Interviews wurden im Anschluss transkribiert und in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Meyring systematisch ausgewertet.⁷

⁷ Vgl. Meyring, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 64-67.

3. Theoretische Grundlagen im Themenfeld Rassismuskritik

Rassismen werden in der Literatur wie in der Gesellschaft nicht bis ins letzte Detail definiert. Dies ist insbesondere auf deren vielfältige Erscheinungsformen sowie Dynamiken zurückzuführen, die sich je nach Kontext der rassistischen Diskriminierung und Betrachtungsweise unterschiedlich darstellen können. Es existieren einige Beschreibungen für Rassismus, etwa als „gesellschaftliches Verhältnis“⁸ oder „gesellschaftliches Prinzip“⁹, als „Wahrnehmungssystem“¹⁰ oder als eine das menschliche Zusammenleben beeinflussende, „Ordnung“¹¹.

Um die Rassismus-Debatte zu begreifen, ist es erforderlich, sich über die Entstehung, das Auftreten und die Wirkung von Rassismus bewusst zu sein. An vielen Stellen wird Rassismus auf „das Verhältnis von >>Weiß<< und >>Schwarz<< begrenzt“¹². Dies birgt die Gefahr, dass andere potenziell wie faktisch betroffene Gruppen – sowohl als Täter als auch als Opfer – nicht berücksichtigt werden. Für diese Arbeit scheint ein dogmatisches Verständnis von Rassismus, der sog. *Mainstream*¹³ des Antirassismus, für eine kontroverse Betrachtung dieser Problematik nicht angemessen, weshalb hier ein umfassendes Verständnis von Rassismus zu Grunde gelegt wird.¹⁴ Zudem werden ausgewählte Vertreter_innen verschiedener rassismuskritischer Strömungen vorgestellt und verglichen.

3.1 Rassismus

Rassismus ist ein gesellschaftliches Phänomen und eine spezielle Form von Diskriminierung. Er entsteht – soziologisch betrachtet – durch die Zuordnung von Menschen zu gesellschaftlichen beziehungsweise sozialen Gruppen. Diese Gruppen werden auch als Personenkategorien bezeichnet. Basierend auf (vermeintlichem) Wissen, Stereotypen und Vorurteilen gegenüber den Angehörigen, werden den Gruppen spezielle Eigenschaften zugeschrieben.¹⁵ Rassismus beginnt durch die „Problematik der Fremddefinition von Zugehörigkeit“¹⁶. Dominante Gruppen schreiben sich selbst eine Auswahl positiver Charakteristika zu, die ihre Dominanzposition sichern und verstärken. Sollten sich einzelne Mitglieder der dominanten Gruppe nicht entsprechend dieses positiven Selbstbildes verhalten, steht dies nicht im Konflikt zu dem dennoch hohen gesellschaftlichen Status der gesamten Gruppe.¹⁷ Diese Gruppe erhält ihre beherrschende Position nur dadurch, dass sie andere Gruppen dominieren. Diese Hierarchie kommt dadurch zustande, dass den dominierten Gruppen negative, problematische Eigenschaften zugeschrieben werden. Durch diese Charakterisierung befinden sich die Angehörigen der dominierten Gruppe in einer besonders angreifbaren Position. Negative Handlungen einzelner werden von der dominanten Gruppe unmittelbar auf die gesamte dominierte Gruppe projiziert. Die Zuschreibung findet also

⁸ Yilmaz-Günay, *Mehr als Vorurteil*.

⁹ Netzwerk rassismuskritische Migrationspädagogik Baden-Württemberg, *Migrationspädagogik*.

¹⁰ Auma, *Rassismus*.

¹¹ Vgl. Vielfalt Mediathek IDA, *Rassismuskritik*.

¹² Bühl, *Rassismus*, 58-59.

¹³ Vgl. Bühl, *Rassismus*, 59.

¹⁴ Vgl. Wacquant, *Analytik rassistischer Herrschaft*, 62.

¹⁵ Vgl. Auma, *Rassismus*.

¹⁶ Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 47.

¹⁷ Vgl. Auma, *Rassismus*.

genau im umgekehrten Sinne wie bei der dominanten Gruppe statt; und zwar indem sinnbildlich sämtliches unerwünschtes Verhalten von Einzelpersonen unmittelbar an der gesamten Gruppe haften, anstatt dass das Ansehen der Gruppe davon unberührt bleibt, wie es bei der dominanten Gruppe der Fall ist. Diese negative Darstellung hat Einfluss auf die Positionierung der konkreten Gruppe im gesellschaftlichen Gefüge. Sie bewirkt, dass den Angehörigen der besagten Gruppe ein niedrigerer hierarchischer Rang zugeordnet wird. Rassismus ist daher Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse und fußt insbesondere auf kulturellen Merkmalen und der Zuschreibung von positiven oder negativen Eigenschaften.¹⁸ Den betroffenen Personen wird eine soziale Identität *‘von oben herab’* zugeschrieben, ohne dass ihnen das Recht oder die Chance zugebilligt werden, ihre soziale Zugehörigkeit im Sinne ihres eigenen Selbstverständnisses auszuwählen. Neben den benachteiligenden Folgen liegt die Problematik insbesondere in der Macht der dominanten Gruppe, anderen Personen Gruppenzugehörigkeiten aufzuerlegen. Es herrscht eine gesellschaftliche Dysbalance.¹⁹

Von dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) wurde in einer aktuellen Studie erhoben, dass vor allem Schwarze Menschen, Muslim_innen, Asiat_innen, Sinti_ze und Rom_nja, Jüdinnen und Juden sowie Osteuropäer_innen zu potenziell und faktisch rassifizierten Minderheiten gehören. Doch ebenso können weitere nicht genannte Gruppen rassistische Diskriminierung erfahren. Die Nicht-Nennung dieser Gruppen in der vorliegenden Arbeit stellt keine Wertung dar, sondern bemisst sich an den Erhebungen der Studie der DeZIM zu potenziell direkt von Rassismus betroffenen Personengruppen.²⁰ Um darüber hinaus alle Menschen zu umfassen, die Rassismen ausgesetzt sind, wird im Folgenden die Bezeichnung „People of Colour“²¹ verwendet. Unsere Gesellschaft verzeichnet eine hohe Diversität und Pluralität. Dies ist der Grund, weshalb rassifizierte Personengruppen nicht abschließend und trennscharf benannt werden können. Beispielsweise ist es nicht zwangsläufig der Fall, dass Personen mit Migrationshintergrund oder deren Kinder rassistisch diskriminierende Erfahrungen machen. Umgekehrt können Personen, die keine Migrant_innen sind, Rassismus erfahren. Darüber hinaus können Personen aus dem näheren Umfeld direkt Betroffener affektiv durch Rassismus betroffen sein.²² Menschen werden anhand verschiedener Faktoren wie „ihrer Haut- oder Haarfarbe, ihres Namens, ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen oder nationalen Herkunft“²³ sowie ihrer Sprache, ihrer Kleidung oder bestimmten Verhaltensweisen kategorisiert.²⁴ Diese werden dann anhand des Grades ihrer Ähnlichkeit beziehungsweise Fremdheit als zugehörig oder nicht-zugehörig zur dominanten Gruppe eingeordnet. Diese Kriterien und Stereotype haben sich inhaltlich über lange Zeiträume der menschlichen Geschichte entwickelt und verfestigt. Diskriminierung, insbesondere Rassismus, der Vergangenheit hat soziale Verhältnisse hervorgebracht, die die gegenwärtige Gesellschaftsordnung deutlich bedingen.²⁵

Quellen des Rassismus im soziologischen Verständnis sind soziale Strukturen und Prozesse, die soziale Ungerechtigkeit hervorrufen und als Rechtfertigung für diese dargestellt werden. Individuelles Handeln und Verhalten ist zwar Bestandteil und Ergebnis dieser Strukturen, jedoch nicht unmittelbare Ursache für Rassismus. Trotzdem wird dieser im Alltagssprachgebrauch stark auf individuelles Verhalten und die Persönlichkeit von Personen bezogen, indem speziell abwertendes Sprechen und benachteiligendes Handeln, dem negative Emotionen und Stereotype zu Grunde liegen, als Rassismus deklariert werden. Alltagsrassismus ist jedoch nur eine von vielen

¹⁸ Vgl. Auma, *Rassismus*; Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 47.

¹⁹ Vgl. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 47.

²⁰ Vgl. DeZIM, *Rassistische Realitäten*, 20, 30.

²¹ Vgl. Choudhury, *Deep Diversity*, 9.

²² Vgl. DeZIM, *Rassistische Realitäten*, 30-31, 35-37.

²³ DeZIM, *Rassistische Realitäten*, 30.

²⁴ Vgl. DeZIM, *Rassistische Realitäten*, 30.

²⁵ Vgl. Geulen, *Geschichte des Rassismus*, 18-25, 41-45; Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 39, 41.

möglichen Erscheinungsformen von Rassismus. Rassismen und die Debatten der Rassismuskritik können nur dann in angemessener Weise verstanden werden, wenn nicht nur individuelle Vorurteile und ihre Verbreitung als Ursache in den Blick genommen werden, sondern Diskriminierung als soziologisches Konzept begriffen wird, indem gesellschaftliche, strukturelle oder organisationelle Kontexte Berücksichtigung finden. Die Aufrechterhaltung diskriminierender Verhältnisse findet – durchaus auch unbewusst – in bedeutendem Maße durch Organisationen und Nationalstaaten statt. An dieser Stelle liegt Rassismus in struktureller, nicht individueller Form vor. Ein Beispiel dafür ist die Vergabe der Staatsbürgerschaft.²⁶ Durch die Zuschreibung einer Nationalität mit staatlicher und völkerrechtlicher Bindungswirkung wird ein Teil ihrer Identität außerhalb ihres Wirkungsbereichs vorbestimmt und hat Einfluss auf ihre objektive wie subjektive Zugehörigkeit und Positionierung in der globalen Gesamtgesellschaft. Diese Zuschreibung kann kritisch gesehen werden, hat aber nicht nur negative Effekte. Die persönliche Herkunft und Nationalität ist zumeist ein wichtiger Teil der Identitätsbildung und stärkt kulturelle Vielfalt. Eben diese Vielfalt, Unterschiedlichkeit, Diversität und Pluralität birgt große Potenziale sowie Chancen für die Gesellschaft und sollte daher wertschätzend begegnet und konstruktiv genutzt werden.²⁷ Rassismus existiert und wirkt auf sämtlichen Ebenen. Struktureller, institutioneller und individueller Rassismus sind die stärksten Ausprägungen. Diese sind in ihren konkreten Erscheinungsformen und Effekten zwar unterschiedlich, bewirken im Kern jedoch das Gleiche.²⁸ Die Präsenz von Rassismus in so gut wie allen Lebensbereichen zeigt auf, dass er „sowohl Struktur, Praxis und Strategie als auch Ideologie zugleich“²⁹ ist und Ungleichheits- und Herrschaftsverhältnisse etabliert und verfestigt. Dies macht gesamtgesellschaftliche, organisationelle und politische Bestrebungen sowie individuelle Bemühungen erforderlich, um Rassismus als diskriminierende Verhältnisse zu überwinden.³⁰ Stereotype Vorstellungen und rassistische Wissensbestände sind in der Bevölkerung tief verankert und legitimieren diskriminierende Handlungen und Entscheidungen. Diese können nur verändert werden, wenn ihnen ganzheitlich und systematisch entgegen gewirkt wird.³¹

„Er [der Rassismus] gewinnt seine Stabilität aus einem komplexen ineinandergreifen intersubjektiver Wahrnehmungen und Handlungen (sozialer Praxis), institutierter Ungleichheiten (sozialer Strukturen) und der Produktion von Bildern hierarchisierter Differenz (symbolischer Ordnung).“³²

Dass die Wurzel des Rassismus in der kategorialen Unterscheidung von Menschen, vor dem Hintergrund gewachsener wie moderner Stereotype liegt, kommt in der praktischen Überwindung von Rassismus zum Tragen. Diese Überwindung kann demnach nur stattfinden, wenn Verallgemeinerungen wie Stereotype nicht mehr im Lebensalltag vorkommen.³³ Problematisch daran ist, dass Stereotype und Vorurteile ein zentraler Baustein für die Entwicklung eines beständigen Weltbildes und Wertesystems sowie Bestandteil des Selbstdefinitionsprozesses und Bildung kollektiver Identitäten sind. Dieses System von Annahmen, Vorstellungen und Einstellungen bildet einen Teil des Fundaments der menschlichen Wahrnehmung und Weltauslegung. Das von der dominanten Gruppe angelegte positive Selbstbild ist demnach ein Mittel zur Verteidigung ihrer gesellschaftlichen Stellung.³⁴ Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass Rassismus nicht

²⁶ Vgl. Bühl, *Rassismus*, 220; Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 54.

²⁷ Vgl. Bühl, *Rassismus*, 217; Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 54.

²⁸ Vgl. Bühl, *Rassismus*, 225-226, 240-242, 287-288.

²⁹ Bühl, *Rassismus*, 9.

³⁰ Vgl. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 40-42.

³¹ Vgl. DeZIM, *Rassistische Realitäten*, 50-51.

³² Auma, *Rassismus*.

³³ Vgl. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 46-47.

³⁴ Vgl. Ossenberg, *Stereotype*, 6; Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 47.

unmittelbar aus der Motivation heraus entsteht und praktiziert wird, Anderen (der dominierten Gruppe) aktiv zu schaden, sondern vielmehr aus der Bestrebung der dominanten Gruppe, ihre Privilegien zu wahren. Die Schädigung der dominierten Gruppe wird dabei in Kauf genommen. In der soziologischen Diskriminierungsforschung werden Gesellschafts- und Sozialstrukturen als sozialer Raum gesehen, in dem Personengruppen entlang von Hierarchie und relationalen Positionierungen bestehen. Die von Eigeninteresse geleitete Verteidigung von Sonderrechten kann demnach als Ausdruck von Vergesellschaftung gesehen werden.³⁵

Wie zu Beginn dargestellt, gehört Rassismus zu den aktuellen und kontrovers diskutierten Themen der modernen Gesellschaft. Es herrscht ein klares Bewusstsein über die vorhandene Ungleichbehandlung verschiedener Menschengruppen und die Auswirkungen von Rassismus in zahlreiche Lebensbereiche wie beispielsweise die Wohnungs- oder Jobsuche, den Arbeitsplatz, Medien, Politik sowie Schule und Universitäten.³⁶ Laut der Studie der DeZIM hat jede_r fünfte Deutsche_r bereits Rassismuserfahrungen gemacht und ein Großteil der deutschen Bevölkerung fühlt sich durch indirekte Rassismuswahrnehmung emotional betroffen.³⁷ Daraus ist zu schließen, dass ein allgemeines Bewusstsein über die Realität und Quantität von Rassismus in der Gesamtbevölkerung vorhanden ist.³⁸ Die moderne Gesellschaft strebt an, eine soziale Gemeinschaft aus gleichen und freien Individuen zu werden und übt daher an vielen Stellen Rassismuskritik. Trotzdem bestehen weiterhin strukturelle Ungleichheiten. Ein Grund dafür kann der strukturelle Individualismus der modernen Gesellschaft sein, welcher eine wiederkehrende Infragestellung der Auslegung von Ungleichheit und Ungleichwertigkeit zur Folge hat. Dadurch werden inkonsistente Vorstellungen bei unterschiedlichen Vertreter_innen des modernen Antirassismus hervorgerufen.³⁹

3.2 Strömungen der Rassismuskritik

Rassismus ist eine spezielle Form der Diskriminierung.⁴⁰ Bereits der Wortlaut des Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) verbietet, dass Personen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer „Rasse“⁴¹, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden dürfen. Das Verbot rassistischer Diskriminierung ist damit Verfassungsgut und findet sich ebenso in weiteren Gesetzen wie im § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes wieder. Die grundsätzliche Lehre über unsere Verfassung ist ein erster wichtiger Schritt der Rassismuskritik. Dazu zählt ein entsprechendes Verständnis der Meinungsfreiheit des Artikel 5 GG. Diese wird in Artikel 5 Absatz 2 GG unter anderem durch das Recht eines jeden Menschen auf persönliche Ehre begrenzt. Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass verbaler Rassismus, in Form von beispielsweise Beleidigungen, menschenverachtende Diskriminierung darstellt und daher nicht vom Schutzbereich des Artikel 5 Absatz 1 GG umfasst werde.⁴²

Dass die Untersagung von Rassismus erforderlich ist, kann bereits unserer Verfassung entnommen werden und entspricht laut diversen Studien ebenso dem Streben der modernen

³⁵ Vgl. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 49-50.

³⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt, *Lebensbereiche Rassismus*.

³⁷ Vgl. DeZIM, *Rassistische Realitäten*, 38-39.

³⁸ Vgl. DeZIM, *Rassistische Realitäten*, 56, 60-61.

³⁹ Vgl. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 53-54.

⁴⁰ Vgl. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 41, 46.

⁴¹ Art. 3 GG.

⁴² Vgl. BVerfG, Beschluss v. 2. November 2020 - 1 BvR 2727/19 -, www.bundesverfassungsgericht.de, Rn. 18.

Gesellschaft.⁴³ In der Rassismuskritik haben sich unterschiedliche Strömungen gebildet, die abweichende Auffassungen vertreten, wie Rassismus in angemessener Weise zu begegnen ist und was passieren muss, damit dieser erfolgreich überwunden werden kann. Ein Konsens über eine konkrete Strategie zur effektiven Beseitigung existiert nicht. Rassismuskritik ist ein Überbegriff für die Analyse der Effekte von Rassismus auf verschiedenen Ebenen. Dies betrifft die Auswirkungen auf die Gesellschaft, auf Institutionen, Gruppen und Individuen. Dazu gehören Themen wie Identität, Macht und Bildung, die in kontroversen Debatten auf ihre Rolle im Rassismus hinterfragt werden. Teil der Rassismuskritik ist der Antirassismus. Dieser steht für diverse Ansätze, die darauf ausgerichtet sind, rassistisch bestimmte Gesellschafts- und Machtverhältnisse sowie rassistische Einstellungen zu beseitigen.⁴⁴

3.2.1 Problemzentrierter Antirassismus

Die erste Strömung, die in dieser Arbeit dargestellt wird, orientiert sich an der Rassismuskritik von Tupoka Ogette⁴⁵. Ogette stellt in ihrem Werk *Exit Racism* ein Konzept namens „Happyland“⁴⁶ vor. Dieser fiktive Ort steht sinnbildlich für die Gesinnung *weißer*⁴⁷ Menschen, die eine paradox-antirassistische Denkweise und Lebenseinstellung besitzen und praktizieren. Im Fokus dieses Ansatzes steht die Analyse und Charakterisierung *weißer* Menschen, ihrer Haltung zum Thema Rassismus und ihres Auftretens in der Gesellschaft, insbesondere in ihrer näheren Umgebung und in sozialen Interaktionen. Nach diesem Konzept sind *weiße* Menschen – auch wenn sie sich nicht intensiv mit Rassismuskritik auseinandersetzen – grundsätzlich davon überzeugt, Antirassisten zu sein. Der Grund dafür ist, dass Rassismus gesellschaftlich eindeutig als moralisch verwerflich erkannt wird und Rassisten mit einem boshaften, schlechten Charakter gleichgesetzt werden. Problematisch daran ist, dass Rassismuskritik in erster Linie mit Abwehr und Empörung begegnet wird, da eine allgemeine Angst vor gesellschaftlicher Ächtung als Rassist durch die Mehrheitsgesellschaft vorhanden ist. Diese Sorge um den persönlichen Ansehensverlust sei schwerwiegender als das Bestreben, tatsächlich antirassistisch zu handeln und zu denken.⁴⁸ Ogette skizziert, dass *weiße* Menschen ihr eigenes rassistisches Verhalten nicht erkennen oder wahrnehmen, sondern ernsthaft davon überzeugt sind, sich nicht rassistisch diskriminierend zu verhalten. Diese Selbstwahrnehmung stellen diese Personen über jede Rückmeldung, die Gegenteiliges beinhaltet. Ogette vertritt die Auffassung, dass *weiße* Menschen aufgrund ihrer Geburt als *weiße* Person und ihrer Sozialisierung grundsätzlich rassistisch sind. Dies steht gänzlich konträr zu ihrem Selbstverständnis und löst eine starke kognitive Dissonanz aus, so dass eine Konfrontation mit Ismen grundsätzlich vermieden wird.⁴⁹

Folgt man dieser Positionierung, kann Rassismuskritik nur dann wirksam stattfinden, wenn *weiße* Menschen die dargestellte Denkweise ablegen.⁵⁰ Ziel ist es, den entsprechenden Personen, die Folgen ihres Verhaltens und ihrer Einstellung zu vermitteln und zu erwirken, dass diese ihre Haltung und Denkweise im Bereich Rassismus restrukturieren. Die Bewusstmachung von rassistischen Strukturen und dem Effekt rassistischer Diskriminierung, auch wenn diese nicht

intentional geschieht, soll dadurch erreicht werden, dass *weiße* Menschen bewusst diverse Phasen durchlaufen, insbesondere Abwehr, Scham, Schuld und Anerkennung.⁵¹ Nach Ogette kann Rassismus nur dadurch bekämpft werden, dass *weiße* Mensch sich ihrer rassistischen Sozialisierung bewusst werden, und sich aktiv sensibilisieren, indem sie sich selbst sowie ihre Umwelt beobachten und stringent gegen jede Erscheinungsform von Rassismus vorgehen. Dies umfasst strukturellen wie individuellen Rassismus und erfordert eine hohe Wachsamkeit und Selbstdisziplinierung der *weißen* Menschen sowie Bewusstsein über Privilegien *weißer* Menschen.⁵² Strömungen dieser Art, könnten als problemzentrierter Antirassismus beschrieben werden. Sie fußen auf der Analyse von Wahrnehmungssystemen, Beobachtungen, Erfahrungsberichten⁵³ und Reflexion.⁵⁴

Es fällt auf, dass die in diesem Ansatz vorgeschlagene Strategie zur Überwindung von Rassismus auf einem eher schematischen Bild *weißer* Menschen fußt. Ogette bezieht sich auf DiAngelo und zitiert zehn Regeln für rassismuskritische Arbeit mit *weißen* Menschen. Diese spiegeln Grundannahmen über Haltung *weißer* Menschen gegenüber Rassismus und Rassismuskritik wider. Diese sei grundsätzlich defensiv, emotional und stehe deutlich im Spannungsfeld zwischen „weißer Zerbrechlichkeit“⁵⁵ und der von *weißen* Menschen nicht immer versteh- und erkennbaren Verletzbarkeit Schwarzer Menschen und People of Colour, so Ogette.⁵⁶ Handlungsoptionen werden speziell für *weiße* Menschen ausgesprochen. Es entsteht der Eindruck einer einseitigen Perspektive beziehungsweise Gestaltungsmacht auf Rassismuskritik in der Gesellschaft. Es ist außerdem festzuhalten, dass hier rassismuskritische Arbeit und die Entwicklung einer tatsächlich antirassistischen, diskriminierungssensiblen Haltung als intensiver Prozess und lebenslange Aufgabe verstanden wird.⁵⁷

3.2.2 Übersteigter Antirassismus als Gefahr für effektive Rassismuskritik

Einen anderen Ansatz, der im Folgenden als die amerikanische Perspektive nach John McWhorter dargestellt wird, problematisiert eine Form von übersteigertem Antirassismus durch *weiße* Personen. Er konstatiert, dass der moderne Antirassismus, der in den 2010er Jahren entstanden ist, durch ein falsches Verständnis von Rassismus diesen nicht bekämpfe, sondern Schwarzen Personen aktiv schade.⁵⁸ Nach Ansicht von McWhorter ist diese moderne Strömung des Antirassismus als eine Religion, als ein Ausdruck einer ganz bestimmten Weltanschauung zu betrachten. Rassismus ist demnach keine eigenständige Struktur, sondern komme als Phänomen in den bereits vorhandenen gesellschaftlichen Strukturen vor.⁵⁹ McWhorter kritisiert, dass diese stark antirassistische Lehre Rassismus als Erklärung für sämtliche gesellschaftlichen Missstände nutzt und einen „extrem scharfen Fokus auf einen stark vereinfachten Begriff, davon was Rassismus ist und was dagegen getan werden kann“⁶⁰ vertrete. Gesellschaftliche Ungleichheit wird unmittelbar und ausschließlich auf Rassismus zurückgeführt, andere Komponenten die zur Machtungleichheit beitragen können, wie etwa gesellschaftlicher Status, Geschlecht und sexuelle Orientierung

⁴³ DeZIM, *Rassistische Realitäten*, 92-94.

⁴⁴ Vgl. Broden, *Rassismuskritische Bildungsarbeit*, 819-820; Kendi, *Be an Antiracist*, 23, 39.

⁴⁵ Vgl. Ogette, *Exit Racism*; DiAngelo, *White Fragility*.

⁴⁶ Ogette, *Exit Racism*, 21.

⁴⁷ Mit *weiß* ist nicht zwangsläufig die Färbung der Haut einer Person gemeint. *Weißsein* steht hier für eine soziale Zuschreibung zu einer gesellschaftlich privilegierten Gruppe von Menschen. Vgl. IDA, *Weiße Zerbrechlichkeit*.

⁴⁸ Vgl. Ogette, *Exit Racism*, 22.

⁴⁹ Vgl. Ogette, *Exit Racism*, 21-23.

⁵⁰ Vgl. Ogette, *Exit Racism*, 21.

⁵¹ Vgl. Ogette, *Exit Racism*, 28-29.

⁵² Vgl. Ogette, *Exit Racism*, 29, 53-54, 68-69, 121-123.

⁵³ Vgl. Bollwinkel, *Die R-Wort Bombe*, 112-115; Ogette, *Woher kommst du*; Ogette, *Weihnachtsfiguren dunkelbrauner Hautfarbe*.

⁵⁴ Vgl. Ogette, *Exit Racism*, 21-25, 59-60, 97-110.

⁵⁵ Vgl. IDA, *Weiße Zerbrechlichkeit*.

⁵⁶ Vgl. Ogette, *Exit Racism*, 30-31, 54-56.

⁵⁷ Vgl. Ogette, *Exit Racism*, 28-29, 121-127.

⁵⁸ Vgl. McWhorter, *Die Erwählten*, 10, 24.

⁵⁹ Vgl. McWhorter, *Die Erwählten*, 10, 11, 14, 21.

⁶⁰ McWhorter, *Die Erwählten*, 24.

finden keine Berücksichtigung. Es mangle an einer ganzheitlichen Betrachtung der vorherrschenden Ungleichheiten und einem umfassenden Verständnis von Rassismus.⁶¹ Als Instrument für die Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung wird primär die gesellschaftliche Ächtung in der Öffentlichkeit genutzt. Die besagte Strömung beabsichtigt, Rassismus dadurch zu bekämpfen, dass die diesen in individuellem Verhalten enthüllt und die entsprechende Person dafür in der Öffentlichkeit zur Verantwortung zieht. Der Fokus liegt auf der Enthüllung von Rassismus, Schuldzuweisung und Bloßstellung, nicht auf der Verhinderung von rassistischer Diskriminierung.⁶² Rassismuskritik finde hier durch Vorwürfe, Angst und Unsicherheit statt, nicht durch Aufklärung. McWhorter führt die Zielsetzung der von ihm kritisierten Strömung darauf zurück, dass der seit 2010 entstandene Antirassismus den historischen Erfolgen der frühen Rassismuskritik, etwa dem Kampf gegen die Sklaverei sowie den 1970er und 1980er Jahren nacheifere und einen ähnlich großen gesellschaftlichen Wandel herbeiführen will. Eben dieses eifrige Streben nach Erfolg zeigt jedoch, nach Einschätzung von McWhorter, dass nicht die Bekämpfung von Rassismus, sondern das gesellschaftliche Ansehen, Macht und Profilierung hinter dieser Bewegung steht.⁶³ Ein besonderes Merkmal ist in diesem Zusammenhang, dass die Annahme von kollektiven Identitäten in dem besagten Ansatz eine zentrale Rolle spielt. *Weißsein* wird als stärkste Eigenschaft einer *weißen* Person manifestiert. Ähnlich wie beim Halo-Effekt⁶⁴, der aus der Sozialpsychologie bekannt ist, ist *Weißsein* ein Merkmal, welches andere Charakteristika einer Person überstrahlt oder allenfalls Einfluss auf andere Merkmale hat. Außerdem wird kritisiert, dass Schwarze Personen und People of Colour als machtlos dargestellt werden, in einer dem Rassismus ausgelieferten Opferhaltung. Das Augenmerk wird auf die Vulnerabilität von Schwarzen Personen und People of Colour gelenkt. Die eindimensionale Darstellung dieser Personen als verletzlich und machtlos entspricht jedoch keinesfalls der Realität.⁶⁵ Dies wird anhand aktueller gesellschaftlicher Bewegungen wie Black Lives Matter sichtbar.⁶⁶

Ein dogmatisches Verständnis von Gruppen mit konkreten Eigenschaften forciert das Othering⁶⁷ innerhalb einer Gesellschaft und trägt dazu bei, Unterschiede herauszustellen und negativ zu betonen, anstatt sie positiv zu würdigen und wertzuschätzen. McWhorter plädiert für eine konstruktive Perspektive und eine gegenseitige, ganzheitliche Stärkung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder. Rassismus kann demnach effektiv entgegengewirkt werden, wenn Bewusstsein darüber besteht, dass nicht jede Form von Antirassismus förderlich für die Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung ist. Zentrales Ziel der Rassismuskritik müsse in erster Linie die „Verbesserung des realen Lebens echter Menschen“⁶⁸ sein. Diese positive Ausrichtung muss ganzheitlich anerkannt werden, niemand soll Kränkungen und Verletzungen erfahren, weder Schwarze Personen und People of Colour noch *weiße* Personen. Die Intention, dass *weiße* Menschen Schuld und Schande als „Erbsünde“⁶⁹ ihrer Privilegierung fühlen sollen, so wie es in anderen Ansätzen als Notwendigkeit anerkannt wird, ist nach der Position von McWhorter nicht zielführend und trägt weder zu einer Verbesserung der Gesamtsituation noch zu der nachhaltigen Bekämpfung von Rassismus bei.⁷⁰

⁶¹ Vgl. McWhorter, *Die Erwählten*, 29-30.

⁶² Vgl. McWhorter, *Die Erwählten*, 17-20; DeZIM, *Rassistische Realitäten*, 83, 86.

⁶³ Vgl. McWhorter, *Die Erwählten*, 23-34, 40-43.

⁶⁴ Vgl. Werth, Denzler und Mayer, *Soziale Wahrnehmung*, 139-142.

⁶⁵ Vgl. McWhorter, *Die Erwählten*, 1, 36; Kendi, *Be an Antiracist*, 210.

⁶⁶ Vgl. Kopp, *BLM eine Bestandsaufnahme*.

⁶⁷ Othering ist eine Form der Gruppendifferenzierung. Einzelne Gruppen oder Personen grenzen sich durch Zuschreibung und Feststellung von Andersartigkeit von der nicht-eigenen Gruppe ab. Vgl. Chernivsky, *Was ist Othering*.

⁶⁸ McWhorter, *Die Erwählten*, 11.

⁶⁹ McWhorter, *Die Erwählten*, 54.

⁷⁰ Vgl. Ogette, *Exit Racism*, 28-29; McWhorter, *Die Erwählten*, 38.

Der Anspruch an Rassismuskritik ist hier, dass diese in ihren fachlichen Grundlagen und gesellschaftlichen Annahmen schlüssig, besonnen sowie folgerichtig ist. Es muss „Information, nicht Proklamation“⁷¹ im Fokus der Bildungsarbeit stehen, um so sachlich und fachlich korrekt auf Missstände aufmerksam zu machen und diese nachhaltig und effektiv aufzuarbeiten. Dazu ist erforderlich, dass die Lehre realitätsnah stattfindet, da eine zu abstrakte Herangehensweise nicht den gewünschten Lerneffekt habe. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Antirassismus in der Lehre und Antirassismus der Realität noch stark voneinander abweichen. Es wird betont, dass insbesondere Widerstand gegen destruktiven Antirassismus durch Aufklärung und Menschenfreundlichkeit dazu beiträgt, Rassismus zu überwinden und die gesamtgesellschaftlichen Bedingungen zu verbessern.⁷²

3.2.3 Vermittelnde Ansätze

Neben den dargestellten Konzeptionen werden weitere Betrachtungsweisen vertreten, die weniger dogmatische Vorstellungen von und Anforderungen an Rassismuskritik formulieren. Nach Scherr unterliegt der Umgang mit Diskriminierung diversen methodischen Herausforderungen. Zunächst müssen Grundannahmen über Diskriminierung getroffen werden, die eine Basis für diesen Forschungszweig bilden. Dabei dürfen Merkmale jedoch nicht übergeneralisiert werden, da dies einem heterogenen Verständnis von verschiedenen Formen von Diskriminierung – spezieller, Formen von Rassismus – entgegenstünde. Weiterhin müssen Räume, in denen Diskriminierung stattfindet, in Teil- und Funktionssysteme differenziert werden. Damit gelten beispielsweise Wirtschaft, Wissenschaft, Medien, Politik oder Recht als Systeme, in denen Rassismus stattfinden kann.⁷³ Scherr plädiert für eine weitere Differenzierung der Ordnungssysteme in Ebenen. Soziale Ebenen können in die Gesellschaft, Organisationen, Netzwerke, Gruppen, Familien und Interaktionen gegliedert werden. Diese Unterteilung ist erforderlich, da laut Scherr anzunehmen ist, dass auf jeder Ebene unterschiedliche Strukturprinzipien herrschen. Diskriminierung auf verschiedenen Ebenen ist auf unterschiedliche Merkmalen zurückzuführen. Beispielsweise scheint es wenig plausibel, dass ein rechtlich politischer Faktor, wie die Staatsangehörigkeit einer Person, einen bedeutenden Faktor für Diskriminierung auf Ebene von Familie oder individueller Interaktion darstellt. Hingegen könnte dieser Faktor auf organisationaler Ebene wie bei einer Kreditvergabe oder der Wohnungssuche eine bedeutendere Rolle spielen. Es wird gefordert, Rassismus wissenschaftlich zu erforschen und zu begreifen.⁷⁴

Eine andere Betrachtungsweise ist die von Jörg Scheller, mit dem Fokus auf Identitätsarbeit. Rassismus fußt wie zu Beginn dargestellt auf der Zuordnung von Eigenschaften und Merkmalen.⁷⁵ Diese sind Bestandteil der Identität einer jeden Person. Durch die fremdbestimmte Zuschreibung von Eigenschaften wird einer Gruppe eine kollektive Identität auferlegt. Scheller hinterfragt das Konzept von Identität und das Menschenbild, in dem Personen lediglich „Trägermedien von Identitäten“⁷⁶ sind. Er stellt eindeutig fest, dass der Bedeutungsgehalt einer Identität darin liegt, ein „konkretes und spezifisches Leben zu führen“⁷⁷. Durch die Identität eines Menschen wird beeinflusst, wie dieser sein Leben führt und wahrnimmt. Scheller kritisiert Kollektivsingulare wie die Kategorisierung von Personen als ‚Schwarz‘ oder ‚Weiß‘. Die Reduktion einer Person auf ein

⁷¹ McWhorter, *Die Erwählten*, 52.

⁷² Vgl. McWhorter, *Die Erwählten*, 11-14, 50-56, 205.

⁷³ Vgl. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 50, 55.

⁷⁴ Vgl. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 54-56.

⁷⁵ Vgl. Wacquant, *Analytik rassistischer Herrschaft*, 62.

⁷⁶ Scheller, *Identität im Zwielicht*, 11.

⁷⁷ Scheller, *Identität im Zwielicht*, 52.

einziges Merkmal, wird der wahren Identität einer Person nicht gerecht. Vielmehr sollte eine Person als Individuum mit zahlreichen Merkmalen angesehen werden, nicht in erster Linie als Teil eines Kollektivs.⁷⁸ Die Betrachtung von Menschen ausschließlich als Individuen würde die Gruppendifferenzierung als Basis für Rassismus theoretisch auslöschen. Praktisch scheint dies jedoch nicht möglich, da es tief im menschlichen Weltbild und Gesellschaftsverständnis verankert ist, dass Menschen sich zu Gruppen zusammenfinden.⁷⁹ Diese Gruppenbildung muss nicht zwangsläufig negativ betrachtet werden, sondern ist in vielen Fällen ein wichtiger Bestandteil für die Persönlichkeitsentwicklung und ein Zugehörigkeits- sowie Sicherheitsgefühl. Nichtsdestotrotz wird in der Literatur vermehrt betont, dass die Würdigung der individuellen Identität, nicht kollektiven Identität, eine Notwendigkeit darstellt. Rassismuskritische Bildung und die Lehre von Diversitätssensibilität sollen Menschen zu einem Perspektivwechsel befähigen, der ihre grundsätzliche Haltung beeinflussen kann, hin zur Offenheit gegenüber Fremdem und Neuem. Identitätsarbeit stellt daher eine wichtige Komponente der Rassismuskritik dar.⁸⁰

Eine wieder andere Sichtweise wird von Shakil Choudhury vertreten. Er vertritt, es sei nicht zielführend, Rassismus und Rassismuskritik ausschließlich auf einer fachlich-theoretischen Ebene zu betrachten, sondern es sei erforderlich ebenso emotionale Komponenten zu berücksichtigen und eine multiperspektivische Betrachtung vorzunehmen. Direkte wie affektive Betroffenheit von Rassismus kann ohne Zweifel hochemotional sein, dies muss angemessene Würdigung in der Rassismuskritik finden. Die kognitive Komponente in Form von Erläuterungen und Aufklärung ist zwar ein zentraler Bestandteil, jedoch ist es dadurch nur bis zu einem bestimmten Grad möglich, soziales Handeln und Verhalten nachhaltig zu ändern. Choudhury gibt zu bedenken, dass der Mensch ein bio-psycho-soziales Wesen ist und daher auch Rassismuskritik im Spannungsfeld zwischen menschlichem Denken, Fühlen und Handeln stattfinden muss.⁸¹ Wie anfangs dargestellt, beruht Rassismus zu einem bestimmten Teil auf Vorurteilen und Stereotypen, die als kognitive Strukturen bewusst wie unbewusst Handeln und Denken beeinflussen. Zudem spielen persönliche Dispositionen eine bedeutende Rolle im Umgang mit Rassismus. Laut Choudhury können nicht alle diese Faktoren abschließend theoretisiert werden, sondern müssen ebenso praktisch und lebensnah betrachtet werden. Gefühle, Werte und Motive sind Elemente, die psychologisch in einer sehr tiefen Dimension verankert sind und nicht ausschließlich durch fachliche Aufklärung oder durch sachliche Argumentation veränderbar sind.⁸² Die Analyse von Emotionen, Vorurteilen, der Zugehörigkeit zu ethnischen Gruppen sowie gesellschaftlichen Machteinflüssen kann jedoch rassistische Denkmuster und Verhaltensweisen veränderbar machen, indem diese niedrigschwellig aufbereitet werden. Nach dem Verständnis von Choudhury können rassistische Denkweisen und Strukturen nur durch eine Umstrukturierung kognitiver Strukturen beziehungsweise des Gehirns überwunden werden. Diesen Veränderungsprozess muss jede Person individuell durchlaufen, eine Auseinandersetzung mit Rassismus auf der Makro- oder Mesoebene ist nicht ausreichend. Stattdessen sollten die persönlichen Kompetenzen des/der Einzelnen im Fokus stehen, wenn es darum geht, Rassismus zu bekämpfen. Steht das Individuum im Zentrum dieses Wandlungsprozesses, könnten dessen Mikrofähigkeiten wie Selbstwahrnehmung, Selbstregulierung, Empathie, Beziehungsmanagement und Konfliktfähigkeit an Wirkmacht im Kampf gegen Rassismus gewinnen. Vorurteile und stereotype Denkweisen sind in kognitiven Mustern verankert und treten auf diese Weise in gesellschaftlichen Strukturen erneut auf. Durchläuft der Mensch einen mehrdimensionalen Reifeprozess, auf neurologischer, emotionaler und behavioraler Ebene, werde der Ausgangspunkt von rassistischer Diskriminierung beseitigt.

⁷⁸ Vgl. Scheller, *Identität im Zwielficht*, 59.

⁷⁹ Vgl. Ossenberg, *Stereotype*, 6; Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 47.

⁸⁰ Vgl. Sander, *Identität statt Diskurs*, 304.

⁸¹ Vgl. Choudhury, *Deep Diversity*, 28; DeZIM, *Rassistische Realitäten*, 30-31, 35-37.

⁸² Vgl. Arslan, *Interkulturelle Öffnung*, 767; Choudhury, *Deep Diversity*, 29, 35.

Rassismuskritik wird hier als individuelle Lernreise verstanden, die unter Einsatz persönlicher Kompetenzen und positiver Wirkmacht stattfindet.⁸³

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass alle Ansätze Rassismuskritik als langfristigen Prozess anerkennen, der mehrdimensional stattfinden muss, um wirksam zu sein. Insgesamt fällt jedoch auf, dass alle Ansätze abweichende Schwerpunkte in ihrer Betrachtungsweise von Rassismuskritik setzen und daraus unterschiedliche Anforderungen an und Voraussetzungen für die Bekämpfung von Rassismus entstehen. Ein Konsens in der Herangehensweise an diese Problematik besteht bisweilen nicht. Die Arbeit gegen Strukturen, die rassistische Verhältnisse hervorbringen, ist dynamisch ebenso wie die Erscheinungsformen von Rassismus. So entsteht die Notwendigkeit, die aktuellen Umstände und bekannten Maßnahmen, Ansätze sowie Strategien kontinuierlich zu hinterfragen und zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund ist es umso spannender zu überprüfen unter welchen Prämissen und Grundannahmen Rassismuskritik in der praktischen Arbeit kommunaler Integrationszentren stattfindet, und ob durch den Beutelsbacher Konsens einen Mehrwert an dieser Stelle entstehen kann.

⁸³ Vgl. Choudhury, *Deep Diversity*, 29, 38-39, 203, 207-209.

4. Theoretische Grundlagen zum Beutelsbacher Konsens

Als Beutelsbacher Konsens werden die didaktischen Leitgedanken politischer Bildung betitelt, die 1976 bei einer Fachtagung im schwäbischen Beutelsbach zu dem Thema Politikdidaktik durch Hans-Gregor Wehling festgehalten wurden. Dieser Konsens beschreibt den angestrebten didaktischen beziehungsweise pädagogischen Umgang mit Themen der politischen Bildung, nicht etwa konkrete Inhalte. Diese Tatsache trägt zu seiner fachlichen und öffentlichen Legitimation bei.⁸⁴ Seine Ursprungsform besteht aus drei zentralen Grundsätzen. Erstens herrscht ein klares Indoktrinationsverbot. Das bedeutet, dass Lehrende die Lernenden nicht mit ihrer persönlichen Meinung überwältigen dürfen. Dies hindert die Lernenden daran, eine eigene Haltung zu entwickeln und steht der gewünschten Entwicklung von Mündigkeit ausdrücklich entgegen. Zweitens wird gefordert, dass kontroverse Themen aus Politik und Wissenschaft im Unterricht kontrovers behandelt werden. Dies setzt voraus, dass entsprechend divergente Standpunkte und Optionen neutral aufgezeigt und erläutert werden. Die persönliche Meinung der lehrenden Person darf nicht ins Gewicht fallen oder dazu führen, dass strittige Alternativen unbeachtet bleiben. Fraglich ist hier, ob die Lehrperson „nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte“⁸⁵ und explizit auf Mindermeinungen oder vermehrt unbekannte Alternativen aufmerksam machen sollte. Der dritte Punkt ergibt sich als Konsequenz aus den beiden vorherigen. Die Lernenden sollen die Kompetenz entwickeln, eigenständig politische Situationen analysieren zu können und vor dem Hintergrund der eigenen Interessenlage Instrumente und Methoden zu eruieren, um auf die vorgefundenen politischen Umstände im eigenen Interesse Einfluss nehmen zu können.⁸⁶

4.1 Entstehung und Kontroversen

Historischer Hintergrund und Entstehung

Der Beutelsbacher Konsens entstand in einer politisch turbulenten Zeit. Die 1970er Jahre waren durchzogen von Polarisierung und gesellschaftlichen Konflikten. Sie war beispielsweise geprägt von den Anstößen der sog. Studentenrevolte von 1968, welche Anforderungen an die historische Bildung und Kritik an der Umsetzung der demokratischen Regierungsform aufwarf. Es bestand eine extrem große Pluralität und Konkurrenz verschiedener Theorien und Philosophien in der Gesellschaft. Diese politischen Unruhen hatten gleichermaßen einen Effekt auf die Politikdidaktik.⁸⁷ Lehrende standen vor der problematischen Frage, welche der zahlreichen Ansätze und Ansichten tatsächlich Teil der politischen Bildung im Unterrichtsgeschehen sein sollten. Vor diesem Hintergrund entstand die Notwendigkeit eines Minimalkonsenses, der Kontroversen aushielt, respektierte und wertschätzte sowie unterschiedliche politische Standpunkte angemessen und fair würdigte. Der Beutelsbacher Konsens stammt aus dem Schulbereich. Besonderes in der dynamischen Zeit der 1970er Jahre waren politische sowie historische Bildung und Aufklärung wichtig. Es stellte sich jedoch die Frage, auf welche Weise diese vermittelt werden sollten. Die drei dargestellten Grundsätze des Beutelsbacher Konsens liefern eine Antwort auf die Frage der

praktischen Umsetzung der angestrebten Bildungsziele. Der Minimalkonsens trägt dazu bei, den verschiedenen Strömungen und pluralen politischen Theorien gerecht zu werden, indem die Lernenden dazu befähigt werden, mündig zu denken, zu urteilen und zu handeln. Es war nie das Ziel, einen inhaltlichen Konsens zu entwickeln, sondern Leitlinien für die pädagogische Praxis in einer Zeit des gesellschaftlichen und politischen Wandels bereitzustellen.⁸⁸

Der historische Kontext der Entstehung des Beutelsbacher Konsens ist relevant, um die beabsichtigte Funktions- und Wirkungsweise genau zu verstehen. Der Konsens entstand in der Notwendigkeit, einen Weg zu finden mit den ausgeprägten Kontroversen und Debatten der Gesellschaft und Politik umzugehen. Eine möglicherweise ähnliche Entwicklung ist in der Gegenwart im Bereich der Rassismuskritik beobachtbar und kann ein Indiz für die Übertragbarkeit des Konsenses auf die Rassismus-Debatte sein.

Chancen

In der Literatur ist der Beutelsbacher Konsens nicht unumstritten. Positive Resonanz besteht ähnlich häufig wie Kritik. Einzelne Stimmen halten es für möglich, dass der Konsens sogar eine Vorbildfunktion im internationalen Kontext, sprich für Bildungspolitik in anderen Staaten haben könnte.⁸⁹ Darüber hinaus werden noch weitere Chancen des Minimalkonsenses auf unterschiedlichen Ebenen vertreten. Der Konsens sei „pädagogisches Substrat der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“⁹⁰, dadurch dass dieser die politische Bildung vor politischer Instrumentalisierung schützt, das Vertrauen der Gesellschaft in den schulischen Politikunterricht bewahrt und stärkt, eine konstruktive Konfliktkultur in der Öffentlichkeit etabliert sowie die Geltungsanforderungen unterschiedlicher Lehren berücksichtigt. Dieses große Zustimmungspotenzial kann zudem auf seinen informellen Charakter zurückgeführt werden. Die Maximen des Beutelsbacher Konsenses wurden nie offiziell verabschiedet, das verhindert einen erdrückenden Befolgungszwang. Dies könnte ein weiterer Grund für die breite Anerkennung dieses Konzeptes sein.⁹¹ Außerdem wird vertreten, dass dieser ein Gewinn auf individueller Ebene für Lehrende und Lernende ist. Lehrende werden in ihrer Lehrfreiheit bestärkt und ihnen wird auf professioneller Ebene, unabhängig von Autoritäten wie der politischen Mehrheit, Erziehungsberechtigten oder den Präferenzen der Schulverwaltung eine Orientierung angeboten. Lernende – sprich die Schüler_innen – werden zu unabhängigem politischem Denken und Handeln, Emanzipation, Reflexion und persönlichem Engagement ermutigt.⁹²

In der Literatur herrscht allerdings Uneinigkeit, in welcher konkreten Form das Neutralitätsgebot für die Lehrkräfte umzusetzen ist. Einerseits wird dieses so ausgelegt, dass das Indoktrinationsverbot und das Kontroversitätsgebot die Lehrenden dazu verpflichten, eine gänzlich politische neutrale Haltung zu zeigen. Diese zwingende Neutralität wird insofern kritisiert, als dass dargelegt wird, politische Bildung könnte nur wirksam sein, wenn die Lernenden in einem geschützten Raum ähnlich stark polarisierende Meinungsbilder erfahren, wie es in der Realität des politischen Geschehens der Fall ist. Nur durch plastische Erfahrungen mit Politik sei ein Lernerfolg möglich.⁹³ Diesem Verständnis wird entgegnet, dass das Neutralitätsgebot nicht als Verbot der politischen Positionierung zu verstehen ist. Vielmehr ist es sogar erforderlich, dass die Lehrenden selbst eine klare politische Haltung vorweisen können und in dieser gefestigt sind. Dies ist – so die Gegenargumentation – zwingende Voraussetzung, um ihren Lehrauftrag angemessen zu erfüllen. Zwar wird die Überwältigung der Lernenden untersagt, eine transparente politische Positionierung ist

⁸⁴ Vgl. Sutor, *Streit intellektueller Gründung*, 24; Gebauer, *Beutelsbach international*, 151.

⁸⁵ Wehling, *Konsens à la Beutelsbach*, 24.

⁸⁶ Vgl. Wehling, *Konsens à la Beutelsbach*, 24; Sutor, *Streit intellektueller Gründung*, 24-25.

⁸⁷ Vgl. Sutor, *Streit intellektueller Gründung*, 17.

⁸⁸ Vgl. Löffler, *Beutelsbach 2020*, Min. 10:52-16:45.

⁸⁹ Vgl. Gebauer, *Beutelsbach international*, 148; Oberle, *Beutelsbacher Konsens*, 251.

⁹⁰ Gebauer, *Beutelsbach international*, 148.

⁹¹ Vgl. Oberle, *Beutelsbacher Konsens*, 251.

⁹² Vgl. Gebauer, *Beutelsbach international*, 149.

⁹³ Vgl. Hoffmann, *Plädoyer nicht-neutrale Lehre*, 197, 200-201.

von diesem Verbot allerdings nicht umfasst.⁹⁴ In diesem Zusammenhang wird außerdem angeführt, dass es grundsätzlich eine falsche Annahme ist, dass politische Neutralität überhaupt möglich ist.⁹⁵

Ein angemessener Umgang mit dieser Problematik unterliegt immer einer Abwägung im Einzelfall, sprich der Berücksichtigung der Lerngruppe und der Lernsituation. So kann es in bestimmten Situationen richtig sein, wenn die Lehrkraft ihre Meinung nicht äußert. Ebenso richtig kann es sein, dass die Lehrperson ihre persönlichen Ansichten in angemessen zurückhaltender Form kommuniziert – ohne diese inhaltlich zu stark zu konkretisieren – sofern dies der Lernatmosphäre zuträglich ist. Dies kann der Fall sein, indem Beispiele für politisches Engagement gegeben werden oder die Lernenden grundsätzlich darin bestärkt werden, ihre eigene Meinung zu vertreten und sich für politische Ziele zu engagieren.⁹⁶

Kritik und Modifikationen

Der Beutelsbacher Konsens genießt grundsätzlich eine breite Anerkennung unter Fachleuten sowie in der Öffentlichkeit.⁹⁷ Dennoch werden seine Leitgedanken seit seiner Entstehung immer wieder kontrovers diskutiert. Kritik an diesem Konzept wird oft mit Modifikationsvorschlägen oder Ergänzungsversuchen untermauert.⁹⁸ Im Folgenden werden einige ausgewählte Stimmen und Diskussionspunkte dargestellt, die insbesondere relevant für eine mögliche Übertragung des Beutelsbacher Konsens in die rassismuskritische Bildungsarbeit sein können.

Ein häufig beanstandeter Punkt ist, dass der Minimalkonsens lediglich Anforderungen an den didaktischen, praktischen Umgang mit Themen der politischen Bildung stellt, diese jedoch nicht inhaltlich konkretisiert. Vor allem in den 1980er Jahren wurde immer wieder die Erneuerung der Wertziele gefordert, die nicht vom Beutelsbacher Konsens befriedigt werden konnten.⁹⁹ Darüber hinaus wird bemängelt, dass der Konsens zwar Vorgaben macht, indem Ge- und Verbote aufgestellt werden, jedoch keine greifbaren Lösungsvorschläge für die praktische Umsetzung dessen in der Lehrsituation gemacht werden. Möglicherweise könnte aber genau diese Freiheit einen wichtigen, erforderlichen und flexiblen Orientierungsrahmen für politische Bildungsarbeit darstellen.¹⁰⁰

Ein anderer Aspekt, der in Frage gestellt werden kann, ist die sog. Paradoxie der politischen Bildung. Es wird darauf verwiesen, dass Bildungsangebote und Lernräume die Pluralität und Komplexität der politischen Realität nicht gänzlich abbilden können. Das Kontroversitätsgebot kann niemals in vollem Umfang erfüllt werden, was zwangsläufig dazu führt, dass die Lehrenden eine Vorauswahl treffen müssen, welche Positionen und Konzeptionen sie mit den Lernenden besprechen wollen. Dies kann wiederum in Konflikt zum Neutralitätsgebot gesehen werden.¹⁰¹ Ein Modifikationsvorschlag besteht darin, sich vor diesem Hintergrund von einem „belanglosen Einerseits/Andererseits“¹⁰² abzuwenden. Das Kontroversitätsgebot wird interpretiert als zusammenhangslose Darstellung separater, durch die Lehrkraft ausgewählter Inhalte. Anstatt verschiedene politische Vorstellungen und Ideologien lediglich vorzustellen und gegenüberzustellen, sollten die gesellschaftlichen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit vermittelt werden. Nur so sei es möglich,

⁹⁴ Vgl. Sander, *(Fach-)politische Fragen Beutelsbach*, 297-298; Oberle, *Beutelsbacher Konsens*, 256.

⁹⁵ Vgl. Hoffmann, *Plädoyer nicht-neutrale Lehre*, 202-203; Löffler, *Beutelsbach 2020*, Min. 15:20-15:42.

⁹⁶ Vgl. Oberle, *Beutelsbacher Konsens*, 256; Sander, *(Fach-)politische Fragen Beutelsbach*, 297; Löffler, *Beutelsbach 2020*, Min. 16:50-17:38.

⁹⁷ Vgl. Oberle, *Beutelsbacher Konsens*, 251.

⁹⁸ Vgl. z.B. Oberle, *Beutelsbacher Konsens*, 252; Sander, *(Fach-)politische Fragen Beutelsbach*, 294-296.

⁹⁹ Vgl. Sutor, *Streit intellektueller Gründung*, 24.

¹⁰⁰ Vgl. Gebauer, *Beutelsbach international*, 152, 157.

¹⁰¹ Vgl. Gebauer, *Beutelsbach international*, 153; Sander, *(Fach-)politische Fragen Beutelsbach*, 299.

¹⁰² Hammermeister, *Macht- und Herrschaftsverhältnisse*, 172.

dem Anspruch politischer Mündigkeit gerecht zu werden.¹⁰³ Die Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Umstände ist zwar erforderlich, doch wird auch vertreten, dass das Kontroversitätsgebot nicht als Billigung oberflächlicher Lehre oder als Einladung zum unverbindlichen Meinungsaustausch verstanden werden sollte. Diese Gefahren werden nicht als Konsequenzen des zweiten Leitgedankens des Beutelsbacher Konsens, sondern Ausdruck der medialen Vermittlung im Einzelfall verstanden.¹⁰⁴ Mit Blick auf die pädagogische Praxis und Zielsetzung hat Wolfgang Sander einen konkreten Ergänzungsvorschlag formuliert, der die Gestaltung der Kontroversen im Unterrichtsgeschehen konkretisiert.

„Politische Bildung versteht sich als Teil einer demokratischen Kultur. Sie will mit pädagogischen Mitteln an der Erhaltung und Weiterbildung der Demokratie mitwirken, denn nur demokratisch verfaßte Gesellschaften können die pädagogisch intendierte Mündigkeit der Schülerinnen und Schüler akzeptieren.“¹⁰⁵

Die Diskussionen um die Auslegung der drei Axiome und die Versuche der Modifikation des Beutelsbacher Konsens stehen als solche im Raum. Keiner der aufgezeigten Kritikpunkte wurde zum Anlass genommen, um den Konsens zu reformieren. Dies kann den Hintergrund haben, dass der Konsens ohnehin keine formell gesetzliche Bindungswirkung hat, oder darauf zurückzuführen sein, dass die kritisierten Punkte je nach Auslegung und Interpretation bereits in der Ursprungsform des Beutelsbacher Konsens, wie Wehling ihn 1976 formulierte enthalten war.¹⁰⁶

4.2 Überlegungen zur Anwendbarkeit des Beutelsbacher Konsens in der rassismuskritischen Bildungsarbeit

Es stellt sich die Frage, ob der Beutelsbacher Konsens außerhalb der Politikdidaktik anwendbar ist und speziell im Bereich der Rassismuskritik einen Beitrag leisten könnte. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Leitgedanken und Kontroversen, wird nun in einem ersten Schritt auf theoretischer Basis abgewägt, ob dieser in der rassismuskritischen Bildungsarbeit grundsätzlich gewinnbringend sein kann.

Der Begriff der rassismuskritischen Bildung weicht in dieser Arbeit in Teilen von dem der politischen Bildung gemäß dem Beutelsbacher Konsens ab. Rassismuskritische Bildungsarbeit ist nicht nur an Heranwachsende gerichtet – sprich Schülerinnen und Schüler – sondern ist auch ein wichtiger Bestandteil in der Erwachsenenbildung in vielen unterschiedlichen Bereichen. Die Zielgruppe von rassismuskritischer Arbeit wird nicht begrenzt. Konsequenz dessen sind neue Herausforderungen und Anforderungen.¹⁰⁷

Die Anwendbarkeit des Beutelsbacher Konsens in der rassismuskritischen Bildungsarbeit kann aus zwei Perspektiven betrachtet werden. Eine Möglichkeit ist es, die drei Leitgedanken des Minimalkonsenses unmittelbar auf die rassismuskritische Bildungsarbeit anzuwenden. Entsprechend müssten das Indoktrinationsverbot, das Kontroversitätsgebot und die Bestrebung, die Lernenden zu einem autonomen, reflektierten Denken, Urteilen und Handeln zu befähigen, genau in dem Maße in der rassismuskritischen Bildungsarbeit umgesetzt werden, wie sie für den

¹⁰³ Vgl. Hammermeister, *Macht- und Herrschaftsverhältnisse*, 172-173, 176-177.

¹⁰⁴ Vgl. Sander, *(Fach-)politische Fragen Beutelsbach*, 298.

¹⁰⁵ Sander, *Identität statt Diskurs*, 296.

¹⁰⁶ Vgl. Schiele, *Beutelsbacher Konsens*, 10.

¹⁰⁷ Vgl. Sander, *(Fach-)politische Fragen Beutelsbach*, 298; Löffler, *Beutelsbach 2020*, Min. 16:25-16:35; Anlage B, 3 Z. 7-13; Anlage C, 2 Z. 11-13; Anlage D, 1 Z. 22-25, 6 Z. 9-10; Anlage E, 3 Z. 17-20.

Politikunterricht vorgesehen waren.¹⁰⁸ In der Literatur wird jedoch zu bedenken gegeben, dass es nicht immer zwangsläufig richtig ist, alle Meinungen zu vertreten. Es gäbe Bereiche, in denen einige Ansichten nicht mehr ‚nur‘ Dissens seien.¹⁰⁹ Dabei sind mehrere Betrachtungsweisen dieses Denkanstoßes möglich. Einerseits kann erwägt werden, dass einzelne Umgangsweisen mit Rassismus als destruktiv und hinderlich für die gesellschaftliche Entwicklung angesehen werden, obwohl sie in den Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung fallen.¹¹⁰ Ist es im Sinne unserer pluralen Gesellschaft dennoch angemessen auch solche Ansätze zu lehren? Dies würde allenfalls das Kontroversitätsgebot verlangen. Zudem wird im Spektrum der rassismuskritischen Bildungsarbeit oftmals ein Konsens verlangt, wie diese zu gestalten ist, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit dessen zu erhöhen.¹¹¹ Andererseits wird angemerkt, dass es – wie in der allgemeinen politischen Bildung auch – ebenso in der Rassismuskritik wohl kaum möglich sei, die Pluralität der Realität kongruent in Bildungsangeboten darstellen zu können. Demnach sei es gar nicht möglich, dem Gebot zur Kontroversität gänzlich gerecht zu werden. Diese Problematik könne jedoch nicht dem Konzept des Beutelsbacher Konsens als solches zugeschrieben werden. Gerade in der Rassismuskritik könne sich dies als Hürde für die Wirksamkeit und Nachvollziehbarkeit darstellen.¹¹²

Ein weiterer Punkt, der zu diskutieren ist, ist die Auslegung des dritten Leitgedankens des Beutelsbacher Konsens. Dieser besagt, die Lehrkraft soll die Lernenden in die Lage versetzen, die politische Situation und die eigene Interessenlage selbstständig analysieren und abwägen zu können. Dies könnte unter dem Begriff ‚mündige Bürger_innen‘ zusammengefasst werden. Nach Argyris strebt der Mensch grundsätzlich nach Reife. Dieses Streben kann durch verschiedene Institutionen gefördert oder behindert werden.¹¹³ Die Lehre nach dem Beutelsbacher Konsens könnte ein förderliches Mittel dafür sein. Überträgt man dieses Konzept auf die Rassismuskritik, so könnte durch die neutrale Vermittlung pluraler Ansätze von Rassismuskritik gefördert werden, dass sich die Lernenden entlang des Reifekontinuums nach Argyris entwickeln. Der passive Zustand des Hinnehmens von rassistischen Allüren in verschiedenen gesellschaftlichen Prozessen und Systemen könnte sich zum aktiven Erkennen und Entgegenwirken gegen solche Strukturen entwickeln. Die Lernenden würden angeleitet, ihre eigenen Verhaltensmuster differenzierter wahrzunehmen und Sensibilität im Bereich Rassismus zu üben. Ein weiteres Beispiel ist, dass sich das Selbstbewusstsein und die Selbstwahrnehmung der Lernenden in einer Weise entwickeln könnten, in der das eigene Verhalten, die eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Selbstwirksamkeit in der Gesellschaft differenziert wahrgenommen und eingesetzt würden.¹¹⁴ Diese Art der Lehre und die damit angestrebten Ziele hätten außerdem zur Folge, dass sich der möglicherweise vorhandene Ethnozentrismus der lernenden Personen zum Ethnorelativismus wandelt. Es bedeutet, dass die ‚eigene‘ Gruppe beziehungsweise Kultur nicht mehr als einzige Realität und Maß aller Dinge, sondern als eine von vielen wahrgenommen wird und anderen Gruppen mit Wertschätzung und Respekt begegnet wird. Dies erfordert die Entwicklung und das Erlernen von interkultureller Sensitivität.¹¹⁵ Durch das Kennenlernen und Erleben sowie durch die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Menschen anderer Ethnizitäten kann auch Rassismus vorgebeugt und verhindert werden, auch wenn diese Arbeit allein vermutlich noch nicht die Entfernung von Rassismus aus unserer Gesellschaft bewirken wird. Würde die rassismuskritische Bildungsarbeit durch Anwendung der ersten beiden Leitsätze der Beutelsbacher Konsens

¹⁰⁸ Vgl. Wehling, *Konsens à la Beutelsbach*, 24.

¹⁰⁹ Vgl. Gebauer, *Beutelsbach international*, 150.

¹¹⁰ Vgl. z.B. McWhorter, *Die Erwählten*, 21-25, 43.

¹¹¹ Vgl. Anlage D, 12 Z. 7-10; Anlage F, 9 Z. 22-23.

¹¹² Vgl. Oberle, *Beutelsbacher Konsens*, 253.

¹¹³ Vgl. Schreyögg und Geiger, *Organisation*, 135-136, 138.

¹¹⁴ Vgl. Schreyögg und Geiger, *Organisation*, 136-137.

¹¹⁵ Vgl. Wolting und Jonas, *Interkulturelle Kompetenz*, 480; Choudhury, *Deep Diversity*, 199.

dessen dritten Satz erfüllen, so könnte durch reife, mündige Persönlichkeiten ein erster Schritt weg vom Rassismus erfolgreich gegangen werden.

Einer anderen Ansicht nach, könnte die Maxime hinter dem dritten Satz des Beutelsbacher Konsens allerdings eine Gefahr für die rassismuskritische Bildungsarbeit darstellen. Demnach könnte der dritte Leitgedanke in der Weise verstanden werden, dass dieser bedingungslos dazu aufrufe, die Lernenden dazu zu ermuntern, entsprechend ihrer eigenen Interessen politisch und gesellschaftlich aktiv zu werden. Inhaltliche Vorgaben, welche konkreten Interessen erstrebenswert sind, werden gemäß dem Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot nicht gemacht. Kritische Stimmen beschreiben dies als erziehen eines „eigennutzenmaximierenden homo oeconomicus“¹¹⁶. Dadurch werde eine rein egoistische Interessenverfolgung legitimiert. Es sei vielmehr erstrebenswert, Werte als abwägungsrelevante Prinzipien in die Interessenabwägung einzubeziehen und diese zu lehren. Ein derartiger Fokus auf den höchstpersönlichen Interessen und Absichten, sowie diese Bestrebungen durchzusetzen, birgt die Gefahr, dass die dominante Gruppe ihre Privilegien ausnutze und erweitere. Eben dies kann in rassismuskritischer Bildungsarbeit nicht gewollt sein.¹¹⁷

Dieser Annahme ist zu entgegnen, dass die Interessen der Lernenden, die sie durch die Bildungsarbeit gegebenenfalls entdeckt haben, auf dem fußen werden, was sie im Rahmen des Unterrichts kennengelernt haben. Dabei ist erneut zu betonen, dass das Kontroversitätsgebot ausdrücklich innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Wirkung entfaltet.¹¹⁸ Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 2 GG gestatten rassistische Diskriminierung nicht. Demnach würde – wie der Titel ‚Rassismuskritische Bildungsarbeit‘ bereits vermuten lässt – in der rassismuskritischen Lehre Rassismus grundsätzlich fachlich korrekt als menschenverachtend und Verletzung der Menschenwürde darstellen, da nur dieses Verständnis von Rassismus vom Kontroversitätsgebot gedeckt wäre.¹¹⁹ Zudem würden verschiedene Ansätze vermittelt, wie Rassismus zu entgegnen ist, nicht ob diese Notwendigkeit besteht. Hier wird deutlich, dass im Bereich der Rassismuskritik allenfalls eine inhaltlich antirassistische Grundrichtung vorliegt und vorliegen muss. Trotzdem werden plurale Ansätze vermittelt in welcher Form Rassismuskritik stattfinden kann. Die Lernenden sind gänzlich frei in ihrer Meinungsbildung und Einschätzung der verschiedenen rassismuskritischen Ansätze, von denen einige beispielhaft in Kapitel 2.2 dargestellt wurden. Dazu ist es allerdings erforderlich, dass sie in der Lage sind, die verschiedenen Strömungen selbstständig zu analysieren und abzuwägen.

Die zweite Chance für einen möglichen Beitrag des Beutelsbacher Konsens in der Rassismuskritik könnte sein, diesen als Vorbild für einen Konsens innerhalb der rassismuskritischen Bildungsarbeit wahrzunehmen. Die Tagung in Beutelsbach in den siebziger Jahren hat aufgrund der massiven gesellschaftlichen und politischen Diskurse stattgefunden.¹²⁰ Eine vergleichbare Situation ist innerhalb der Rassismuskritik erkennbar. Auch dort existieren zahlreiche, in Teilen durchaus divergente Einstellungen sowie Vorstellungen.¹²¹ Dieser deutliche Pluralismus könnte als Anlass gesehen werden in einem ähnlichen Rahmen wie damals in Beutelsbach eine Tagung einzuberufen, die sich über den didaktischen Umgang und die pädagogische Praxis rassismuskritischer Bildungsarbeit auszutauschen und einen Minimalkonsens herstellen könnte.

¹¹⁶ Oberle, *Beutelsbacher Konsens*, 252.

¹¹⁷ Vgl. Oberle, *Beutelsbacher Konsens*, 252.

¹¹⁸ Vgl. Oberle, *Beutelsbacher Konsens*, 255; Sander, *Identität statt Diskurs*, 295.

¹¹⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss v. 2. November 2020 - 1 BvR 2727/19 -, www.bundesverfassungsgericht.de, Rn. 18.

¹²⁰ Vgl. Sutor, *Streit intellektueller Gründung*, 17.

¹²¹ Vgl. z. B. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 53-54; McWhorter, *Die Erwählten*, 21-25; Ogette, *Exit Racism*, 21-26, ähnlich auch DiAngelo, *White Fragility*.

Gleichwohl könnte die Gremienbildung ein nicht unbedeutendes Problem darstellen. Wer würde zu einer solchen Tagung eingeladen werden und wer nicht? Aus welchen Bereichen müssten Vertreter_innen anwesend sein? Ist es überhaupt (organisatorisch) möglich, dass sich alle People of Colour in einer derartigen Konferenz vertreten fühlen? Wie viele Personen könnten eingeladen werden, ohne eine konstruktive Diskussionsatmosphäre durch zu viele Teilnehmer_innen zu hemmen? Wie würde die Auswahl der Teilnehmer_innen stattfinden? Würde die Einladung von Einzelpersonen, die gleichzeitig eine Nicht-Einladung anderer Personen ist, den vorhandenen Diskurs zusätzlich verschärfen?¹²² All dies sind Fragen, die an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden können. Es wird aber zu bedenken gegeben, dass dies eine weitere Möglichkeit sein könnte, einen Nutzen aus dem Konzept des Beutelsbacher Konsens für die rassismuskritische Bildungsarbeit zu ziehen, indem er als ‚good practice‘ Beispiel wahrgenommen wird, welches ein Übereinkommen auf theoretischer als auch auf praktischer Ebene darstellt.¹²³

Es kann festgehalten werden, dass der Beutelsbacher Konsens in seinen Grundzügen durchaus Potenziale birgt, die einen Nutzen für die rassismuskritische Bildungsarbeit haben könnten. Allerdings kann der Konsens nicht in Gänze auf den (Fach-)Begriff der Rassismuskritik übertragen werden. Durch Abwandlungen und Auslegungen der drei Leitgedanken kann es unterdessen möglich sein, den Konsens vor dem Hintergrund der Besonderheiten von rassismuskritischer Bildungsarbeit angemessen anzuwenden.

5. Rassismuskritische Bildungsarbeit in ihrer praktischen Umsetzung

In der Literatur werden zahlreiche divergente Ansprüche und Anforderungen an rassismuskritische Bildungsarbeit gestellt. Fraglich ist nun, inwiefern die praktische Umsetzung diesen Kriterien gerecht werden kann und wie sich die dargestellten Strömungen der Rassismuskritik in der praktischen Anwendung verhalten. Der Beutelsbacher Konsens ist unmittelbar für die pädagogische Praxis der politischen Bildung entstanden. Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern dieser ebenso in der rassismuskritischen Bildung eine Rolle spielen kann oder sogar bereits spielt. Die durchgeführten Expert_inneninterviews ermöglichen einen Einblick in die Realität der praktischen Bildungsarbeit. Die Konzeption von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Rassismuskritik stehen in erkennbarem Zusammenhang mit dem Selbstverständnis und den Zielsetzungen der Kommunalen Integrationszentren, welche die besagten Angebote bereitstellen und andere Institutionen in ihrer rassismuskritischen Bildungsarbeit unterstützen.

Gemäß § 8 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) fördert das Land Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten. Diese erarbeiten in Kooperation mit der jeweiligen Gemeinde und freien Trägern Integrationskonzepte und realisieren Angebote im Themenfeld Migration, Integration, Diversity und Flüchtlingshilfe. Dabei erhalten sie an bestimmten Stellen Unterstützung von der Landeszentrale Schulische Bildung.¹²⁴ Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung dessen obliegt den Integrationszentren in Abstimmung mit der Gemeinde. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur aktiven Rassismuskritik existiert qua Gesetz nicht, die Kommunalen Integrationszentren können die inhaltliche Schwerpunktsetzung ihrer Arbeit in großen Teilen eigenständig beschließen.¹²⁵

5.1 Selbstverständnis und Zielsetzung der Kommunalen Integrationszentren

Die Kommunalen Integrationszentren haben an vielen Stellen primär eine administrative, konzeptionelle Funktion in der rassismuskritischen Bildungsarbeit. Das bedeutet, dass die Mitarbeitenden insbesondere in der Betreuung und Planung von rassismuskritischen Veranstaltungen und Projekten tätig sind. Die Realisierung kann durch das Integrationszentrum selbst respektive durch Beauftragte stattfinden, zudem werden dritte Institutionen und Einrichtungen bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen unterstützen.¹²⁶ Der Stellenwert von Rassismuskritik ist in verschiedenen Kommunalen Integrationszentren unterschiedlich hoch. So reicht dessen Bedeutung von einer klaren Schwerpunktsetzung bis zu einer allgemeinen Berücksichtigung in verschiedenen Aufgabenbereichen. Zwar liegt Rassismuskritik nicht im Fokus der Arbeit jedes Kommunalen Integrationszentrums, doch ist laut Einschätzung der Expert_innen

¹²² Vgl. Gabauer, *Beutelsbach international*, 151.

¹²³ Vgl. Gebauer, *Beutelsbach international*, 148.

¹²⁴ Vgl. Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung „Landesstelle Schulische Integration (LaSI)“ v. 11.01.2022 - 323-6.08.06.10-166484, Nr. 2.2, 2.3.2.

¹²⁵ Vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW; Anlage F, 3 Z. 32-4 Z. 3.

¹²⁶ Vgl. Anlage B, 1 Z.10-14, 2 Z. 16-17; Anlage C, 1 Z. 7-14, 8 Z. 23-24; Anlage D, 1 Z. 9-16.

rassismuskritische Bildungsarbeit querschnittsartig in nahezu jedem Fachbereich relevant. Diese wird von keinem_r der befragten Expert_innen als Randthema eingestuft.¹²⁷

Es besteht ein Konsens hinsichtlich dessen, dass die Kommunalen Integrationszentren als Teil der öffentlichen Verwaltung einen organisatorischen Rahmen für die rassismuskritische Bildungsarbeit der Gemeinde und der dort ansässigen Institutionen, wie Schulen und Kindertagesstätten, bilden und in Kooperation mit der Landesverwaltung Ressourcen bereitstellen müssen.¹²⁸ Dabei herrscht jedoch Zurückhaltung, wenn es um die Qualifizierung dieser Arbeit als politische Positionierung geht. Rassismuskritische Bildungsarbeit ist nicht unumstritten, vor allem wenn diese mit Kindern stattfinden soll. Aufgrund dessen wird häufig entgegnet, dass die rassismuskritische Bildungsarbeit durch Kommunale Integrationszentren keine politische Positionierung darstelle, sondern inhaltlicher und fachlicher Natur ist.¹²⁹ Dabei spielt unter anderem § 8 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW eine Rolle. Die Arbeit der Integrationszentren ist an einigen Stellen vom Einvernehmen der Gemeinde abhängig, so ist eher die politische Positionierung des Stadtrates beziehungsweise Oberbürgermeisters oder Landrates, maßgeblich.¹³⁰ Trotzdem wird zu bedenken gegeben, dass die Kommunalen Integrationszentren zwar neutral, aber nicht willenlos sind und bereit, andere Behörden, Ämter und Gewalten auf fragliche Äußerungen, Prozesse und Entscheidungen aufmerksam zu machen.¹³¹ Diese Haltung ist besonders spannend vor dem Hintergrund, dass in einer Befragung des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung 65 % der 5.000 Befragten angaben, rassistische Diskriminierung in deutschen Behörden wahrzunehmen.¹³²

Ziele und Absichten

Die rassismuskritische Arbeit der Kommunalen Integrationszentren ist zunächst darauf ausgerichtet, Zugänge und Anlaufstellen für Institutionen und Einzelpersonen zu schaffen, die an Rassismuskritik und Antirassismus interessiert sind. Darüber hinaus wird Vernetzungsarbeit geleistet, um relevante Akteure und mögliche Adressaten rassismuskritischer Bildungsangebote zusammenzuführen. Ziel ist es, Aufklärung darüber zu betreiben, was überhaupt unter Rassismus fällt und welche Formen es gibt, um Sensibilität für das Erkennen von rassistischer Diskriminierung zu schaffen. Insbesondere Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollen die Möglichkeit bekommen, durch Schulungen und Fortbildungen zielgerichtet, effektiv und souverän rassismuskritisch arbeiten zu können.¹³³ Durch die Stärkung des Demokratiebewusstseins zahlreicher Zielgruppen sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche menschenfeindlich-rassistischen Verhaltensmustern entgegenwirken oder bereits deren Aufkommen im Idealfall verhindern. Aktive Prävention ist an dieser Stelle das Schlüsselinstrument.¹³⁴ Ein weitere Absicht ist es, durch rassismuskritische Bildungsarbeit die Selbstreflexion der Lernenden anzuregen und fachliches Wissen über Rassismus zu vermitteln. Theoretisches Wissen bildet die Grundlage für wirkliches Verstehen und eine intensive, fundierte Auseinandersetzung mit Rassismus und den verschiedenen Formen von Antirassismus.¹³⁵ Ein großes Anliegen der Kommunalen Integrationszentren ist es, dass Rassismus als strukturelles Problem begriffen wird, welches eine strukturelle Lösung, beziehungsweise Bearbeitung, benötigt. Dabei ist deutlich abzugrenzen, dass Rassismus selbst nicht als Struktur gilt, sondern als Phänomen, welches in sämtlichen

¹²⁷ Vgl. Anlage B, 2 Z. 1-12; Anlage C, 1 Z. 18-24; Anlage D, 1 Z. 19-25, 7 Z. 33-36; Anlage E, 1 Z. 22-30.

¹²⁸ Vgl. Anlage D, 4 Z. 23-26; Anlage E, 10 Z. 9-13; Anlage C, 5 Z. 13-19.

¹²⁹ Vgl. Anlage B, 5 Z.19-31; Anlage D, 11 Z. 12-17.

¹³⁰ Vgl. Anlage C, 11 Z. 25-30; Anlage E, 10 Z. 18-23.

¹³¹ Vgl. Anlage D, 10 Z. 34 - 11 Z. 9; Anlage E, 8 Z. 29 - 9 Z. 2.

¹³² Vgl. DeZIM, *Rassistische Realitäten*, 56.

¹³³ Vgl. Anlage C, 2 Z. 5-13, 5 Z. 15-17; Anlage D, 2 Z. 11-14; Anlage E, 11 Z. 1-8.

¹³⁴ Vgl. Anlage C, 1 Z. 24, 5 Z. 10-13, 5 Z. 20-21.

¹³⁵ Vgl. z. B. Anlage E, 2 Z. 15-18.

gesellschaftlichen Strukturen vorkommt und worüber Bewusstsein geschaffen werden muss. Dies impliziert, dass Aufklärung betrieben werden muss, um Rassismuskritik von der moralischen Ebene vermehrt zu distanzieren, um so die Auseinandersetzung mit rassistischer Diskriminierung zu erleichtern.¹³⁶ Ein weiteres Ziel ist es, Personen, die von Rassismus negativ betroffen sind, zu schützen und zu unterstützen.¹³⁷

5.2 Formate rassismuskritischer Bildungsarbeit

Rassismuskritische Bildungsarbeit findet in vielfältigen Formaten statt. Die häufigsten Formen sind Workshops, Seminare und Projekte.¹³⁸ Darüber hinaus werden Netzwerke gebildet, die neben einmaligen und temporären Veranstaltungen, dauerhaft den Alltag der Beteiligten begleiten.¹³⁹ Ein weiteres Format ist die Verbreitung von Rassismuskritik durch Podcasts. Die Medientexte, meist in Form von Audiodateien, können über zahlreiche digitale Plattformen veröffentlicht werden und dienen als theoretischer Input und gedanklicher Anstoß für die Zuhörer_innen.¹⁴⁰

Die Konzeption der jeweiligen Veranstaltung ist dabei zumeist an aktuellen Ereignissen und Erkenntnissen ausgerichtet. Dies hat unter anderem den Hintergrund, dass die Auslegung und Wahrnehmung von Ungleichheit in der modernen Gesellschaft regelmäßig neu hinterfragt wird. Diese Dynamiken müssen flexibel in der Planung und Umsetzung der Angebote berücksichtigt werden. Je nachdem wie die konkrete Zielsetzung der Kommunalen Integrationszentren formuliert ist, werden geeignete Bildungsformate angeboten und unterstützt.¹⁴¹

5.2.1 Formate rassismuskritischer Bildungsarbeit im Arbeitsbereich Kommunalen Integrationszentren

Die Kommunalen Integrationszentren bieten und unterstützen eine Bandbreite an rassismuskritischen Bildungsmaßnahmen. Einige besondere Formate treten dabei auffällig oft auf. Ein Schwerpunkt liegt auf Schulungsangeboten für Erwachsene, die mit Kindern arbeiten und eine gewisse soziale Macht haben, zum Beispiel durch ihren gesellschaftlichen Status oder ihre berufliche Position. Ziel dieser Schulungen ist es, die Teilnehmenden zum Powersharing anzuleiten. Das bedeutet, dass diese sich ihrer sozialen Macht in Form von Einflussmöglichkeiten bewusst werden sollen und diese im Sinne einer rassismuskritischen Haltung im Alltag nutzen. Im Umgang mit Kindern kann das zum Beispiel der Fall sein, wenn Lehrende gegenüber Schüler_innen rassistische Begriffe verbieten oder wenn Führungskräfte im Polizeidienst Dienstweisungen geben, die darauf ausgerichtet sind, Racial Profiling aktiv zu unterlassen.¹⁴² Um dies zu erwirken, ist jedoch zunächst eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Rassismus erforderlich, die für viele Teilnehmenden laut Expert_inneneinschätzungen sehr anstrengend sein kann, da weiße Personen durch die Auseinandersetzung mit ihrer Privilegierung und

¹³⁶ Vgl. Anlage D, 4 Z. 1-7, 5 Z. 17-32.

¹³⁷ Vgl. Anlage B, 1 Z. 6-25; Anlage D, 6 Z. 10-20; Anlage E, 7 Z. 15.

¹³⁸ Vgl. Anlage D, 2 Z. 5-6, 7 Z. 32-35; Anlage E, 2 Z. 5; Ogette, *Booking Workshops*; Ogette, *Exit Racism*, 15-17.

¹³⁹ Vgl. Anlage B, 3 Z. 8-9; Anlage C, 2 Z. 13-22; Anlage D, 7 Z. 28-32.

¹⁴⁰ Vgl. z. B. Ogette, *Tupodcast*; IDA, *Rassismus wirkt*.

¹⁴¹ Vgl. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 53-54; Anlage E, 2 Z. 11-18.

¹⁴² Vgl. Anlage D, 1 Z. 30 - 2 Z. 5, 3 Z. 11-35, 4 Z. 17-23, 7 Z. 3-6; Anlage E, 3 Z. 17-20.

deren Effekten für andere starke kognitive Dissonanz erleben.¹⁴³ Die fachliche Auseinandersetzung ist demnach eine zwingende Voraussetzung, damit Powersharing später durch die Teilnehmenden so umgesetzt wird, wie es Ziel der freiwilligen Schulungen ist. Zur Zielgruppe dieser Bildungsangebote gehören Fachkräfte im Bildungssystem, insbesondere Lehrer_innen in Grundschulen sowie weiterführenden Schulen, Erzieher_innen, Sozialarbeiter_innen und Eltern. Unterstützend können Methodenkoffer zur Verfügung gestellt werden, welche die Weitergabe des rassismuskritischen Wissens und einer antirassistischen Einstellung erleichtern sollen.¹⁴⁴ Dieses Format trägt dazu bei, dass destruktive Bildungskreisläufe durchbrochen werden. Bildung und Erziehung konstruieren als Teil der Sozialisation ein Narrativ, welches über Generationen weitergegeben wird. Deshalb sollen in diesem Format Lehrende, die ihre Bildung weitergeben, hinterfragen wie ihr Wissen überhaupt zusammengesetzt ist, woher dieses stammt und ob dessen Inhalte das widerspiegeln, was die Realität korrekt und angemessen abbildet. Die Teilnehmenden sollen ebenso ihr eigenes Wissen hinterfragen und auf eine eurozentrierte Bildungsvermittlung untersuchen. Durch die Reflexion des eigenen Wissensbestandes und des eigenen Narrativs kann ein Bildungskreislauf, der auf rassistischem Wissen fußt, unterbrochen werden.¹⁴⁵

Ein weiteres nennenswertes Format ist die Netzwerkarbeit.¹⁴⁶ Diese kann auf verschiedene Weisen ausgestaltet werden. Beispielhaft geht es bei dem Programm „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“¹⁴⁷ darum, dass sich Schulen als sog. Courage-Schulen qualifizieren und so Teil eines antirassistischen Netzwerkes werden. Die Qualifizierung besteht darin, dass sich die Schule als Institution über ihr Lehrpersonal selbstständig und freiwillig dazu verpflichtet, den Schulalltag rassismuskritisch zu gestalten sowie rassistischer Diskriminierung zu jedem Zeitpunkt aktiv entgegenzuwirken. Die freiwillige Selbstverpflichtung trägt dazu bei, dass die Sensibilisierung für Rassismus sowie die Auseinandersetzung mit Diskriminierung wiederkehrend im Alltag stattfindet und so in das Bewusstsein der Lehrenden und Lernenden einer Courage-Schule gelangt.¹⁴⁸ Dabei ist besonders wichtig, dass dies systemisch, nicht einzelfallbezogen, geschieht. Die Schule untersucht auf diese Weise ihre eigenen Strukturen auf Vorkommen von Rassismus. Diese Reflexion findet dauerhaft, personenunabhängig und auf sämtlichen Ebenen statt. Zusätzlich trägt die Partizipation von verschiedenen Akteuren in gemeinsamen Netzwerken dazu bei, einen Konsens zu bilden, wie Rassismuskritik ausgestaltet werden sollte. Die Verknüpfung trägt dazu bei, eine Bewegung zu gestalten, die durch gegenseitige Unterstützung und Bestärkung sowie fachlichen Austausch eine große Wirkmacht in der rassismuskritischen Bildung hervorbringen kann.¹⁴⁹

Rassismuskritische Bildungsarbeit geschieht des Weiteren durch bewusste Gestaltung der Lern- und Lebensumgebung, indem Rassismus bewusst nicht reproduziert wird und stattdessen ein positives Vorkommen von Vielfalt gefördert wird. Ein Beispiel dafür ist, dass gefordert wird, dass in Schulbüchern oder Kinder- und Jugendliteratur vermehrt People of Colour als positive Hauptfiguren vorkommen sollten. Dadurch wird Lernenden nicht aktiv in Lehrveranstaltungen zum Thema Rassismuskritik, sondern alltäglich, personenunabhängig, wiederkehrend ein positives Bild von Diversität nahegelegt, welches dann auf natürliche Weise in die Haltung und Einstellung der Lernenden einfließt. Maßnahmen dieser Art tragen dazu bei, die gesellschaftlichen Vorstellungen von Normalität zu wandeln und Eurozentrismus abzulegen.¹⁵⁰ Eine nicht unumstrittene Ausprägung dieses Formates des rassismuskritischen Arbeitens ist die Abwandlung von

¹⁴³ Vgl. z. B. Anlage D, 11 Z. 23-25.

¹⁴⁴ Vgl. Anlage B, 2 Z. 16-26, 4 Z. 27-30; Anlage C, 2 Z. 22-32, 4 Z. 5-8; Anlage D, 1 Z. 22-25; Anlage E 2, Z. 6-8.

¹⁴⁵ Vgl. Anlage D, 5, Z. 17-32; Anlage E, 3 Z. 2-14, 9 Z. 6-20; Anlage F, 13 Z. 14-20, 14 Z. 10-18.

¹⁴⁶ Vgl. Anlage B, 3 Z. 8; Anlage C, 2 Z. 19, 13 Z. 5-9; Anlage D, 7 Z. 28-32.

¹⁴⁷ Vgl. Aktion Courage e.V., *Schule ohne Rassismus*.

¹⁴⁸ Vgl. Anlage C, 3 Z. 25 - 4 Z. 2.

¹⁴⁹ Vgl. Anlage B, 2 Z. 30 - 3 Z. 3; Anlage D, 4 Z. 1-5, 6 Z. 10, 7 Z. 3; Anlage F, 11 Z. 21-25.

¹⁵⁰ Vgl. Anlage D, 10 Z. 34 - 11 Z. 9; Anlage E, 6 Z. 10-35.

Quellentexten, die rassistische Begriffe enthalten, beispielsweise im Deutsch- oder Geschichtsunterricht. Zum Schutz der Lernenden, ebenso wie Lehrenden, könnte es eine Möglichkeit sein, Quellentexte an entsprechenden Stellen abzuwandeln oder zu schwärzen, um Rassismus nicht zu reproduzieren. Ob dies jedoch eine geeignete Form der rassismuskritischen Bildungsarbeit ist, bleibt umstritten, denn wissenschaftlich betrachtet dürfen Quellentexte nicht verändert werden, da sie sonst ihre Qualität als Primärquelle verlieren würden.¹⁵¹

Ein Konsens über die konkrete Ausgestaltung von rassismuskritischer Bildungsarbeit im Einzelfall gibt es auch zwischen den kommunalen Integrationszentren noch nicht. Ebenso verlaufen die durch die Expert_innen dargestellten Grenzen praktischer Rassismuskritik fließend. Auf der einen Seite wird betont, dass es keine Grenzen für Rassismuskritik gebe, da sämtliche Vorkommnisse von Rassismus inakzeptabel sind und daher rassismuskritische Bildungsarbeit keine Grenzen haben dürfe.¹⁵² Auf der anderen Seite werden unter anderem vor dem Hintergrund von vorgeschriebenen Zuständigkeiten und organisatorischer Leistbarkeit Begrenzungen der rassismuskritischen Bildungsarbeit von kommunalen Integrationszentren festgelegt. Im Bereich der Beratungsangebote für Menschen, die von Rassismus betroffen sind, können nicht alle Bedarfe gedeckt werden. Zudem fällt Interventionsarbeit nicht zwangsläufig in den Arbeitsbereich der kommunalen Integrationszentren, diese sind primär für Präventions- und Aufklärungsarbeit verantwortlich.¹⁵³

5.2.2 Erfolgsfaktoren und Hürden verschiedener Formate rassismuskritischer Bildungsarbeit

Rassismuskritische Bildungsarbeit ist eine vielschichtige Aufgabe, deren Wirksamkeit von diversen Faktoren gefördert und gehemmt werden kann. In Anbetracht der Tatsache, dass es weder in der Literatur noch laut Expert_inneneinschätzung einen Konsens über die Ausgestaltung dessen gibt und Rassismus in der Gesellschaft ein heikles Thema darstellt, existieren vielgestaltige Hürden in der rassismuskritischen Bildungsarbeit. Diese müssen erkannt, berücksichtigt und bearbeitet werden, damit praktische Rassismuskritik erfolgreich und nachhaltig sein kann.

Neben dem grundsätzlichen Mangel an Ressourcen, wie finanziellen Mitteln, Personal und Zeit, wird eine Schwierigkeit darin gesehen, dass rassismuskritische Bildungsarbeit in vielen Organisationen durch eine bestimmte Stelle oder Einheit durchgesetzt wird.¹⁵⁴ Die Bündelung dieser Aufgabe kann den Eindruck erwecken, dass andere Stellen grundsätzlich nicht für Rassismuskritik zuständig sind und diese aufgrund dessen im Alltag keine Beachtung findet. Es wurde vorgebracht, dass Rassismuskritik stattdessen eine Querschnittsaufgabe in jeder Organisation sein sollte, die sowohl horizontal als auch vertikal in jeder Einheit der Organisation verortet ist.¹⁵⁵ Die Bekämpfung von Rassismus könnte als Qualitätsmerkmal einer Institution als ein Teil des allgemeinen Managements aufgenommen und durch multiprofessionelle Teams flächendeckend umgesetzt werden.¹⁵⁶ In diesem Zusammenhang wurde beschrieben, dass das Thema Rassismus bisweilen oftmals Geringschätzung erfahre, soweit lediglich Projekttag oder einmalige Schulungen diesbezüglich stattfänden. Es ist erforderlich, dass nachhaltig und langfristig eine Sensibilität für rassistische Diskriminierung erlernt wird.¹⁵⁷ Dazu könnte rassismuskritische Bildungsarbeit in

¹⁵¹ Vgl. Anlage E, 7 Z. 7-11, 7 Z. 22-30.

¹⁵² Vgl. Anlage B, 3 Z. 27, 4 Z. 32 - 5 Z. 2; Anlage D, 8 Z. 34 - 9 Z. 1, 10 Z. 18-19.

¹⁵³ Vgl. Anlage C, 9 Z. 20-24; Anlage D, 6 Z. 30-32.

¹⁵⁴ Vgl. Anlage B, 6 Z. 30-32.

¹⁵⁵ Vgl. Anlage F, 4 Z. 13-16, 5 Z. 20-22, 13 Z. 24-27, 14 Z. 7-12.

¹⁵⁶ Vgl. Anlage B, 10 Z. 19-21; Anlage E, 10 Z. 16-18; Anlage F, 4 Z. 12-20.

¹⁵⁷ Vgl. Anlage B, 7 Z. 1-5, 7 Z. 27-30; Anlage F, 5 Z. 35 - 6 Z. 2, 11 Z. 23-25.

den Lehrplan von Ausbildungen und Studiengängen implementiert werden. Auf diese Weise müssen sich Menschen aller Altersgruppen regelmäßig mit Rassismen auseinandersetzen.¹⁵⁸

Am häufigsten wurde erläutert, dass die Verknüpfung von Rassismus und Moral eine der größten Hürden für praktische Umsetzung von Rassismuskritik darstellt. Angebote für antirassistische Trainings oder Hinweise auf rassistisches Verhalten beziehungsweise rassistische Strukturen in einer Organisation werden von den Adressaten in den meisten Fällen als Affront verstanden. So auch ein Beispiel einer der befragten Expert_innen.¹⁵⁹

„Ich glaube dadurch, dass wir eben noch nicht den Konsens haben, dass es immer noch nichts Strukturelles ist, sondern immer noch etwas individuell Moralisches ist, kämpfen wir mit viel Abwehr. Weil wenn wir sagen: ‚Hey, das ist rassistisch gewesen, mach das bitte nicht.‘ Dann sagt die Person: ‚Warum sagst du ich bin Rassistin? Ich bin doch keine Rassistin! Du kennst mich doch, ich bin doch ein guter Mensch.‘“¹⁶⁰

Damit Rassismuskritik wirksam sein kann, muss bis zu einem bestimmten Grad eine Entmoralisierung von Rassismus stattfinden. Zwar ist nicht abzustreiten, dass Rassismus unter anderem auf individueller Haltung und Vorurteilen fußt, jedoch kann Rassismus auch strukturell und institutioneller Natur sein. Das Ansprechen von rassistischer Diskriminierung sollte daher weniger als persönlicher Angriff wahrgenommen werden. Hilfreich wäre an dieser Stelle ein Konsens, der eben dies festhält. Demnach könnte Rassismuskritik sowohl systemisch als auch individuell stattfinden und durch Controlling, Prozessmanagement und Qualitätsanalysen erkannt und bekämpft werden.¹⁶¹ Diese umfassende Perspektive könnte zudem dazu beitragen, dass Rassismus als Überbegriff verstanden wird, als Diskriminierung gegenüber Schwarzen Menschen und allen People of Colour nicht ausschließlich auf „das Verhältnis von >>Weiß<< und >>Schwarz<< begrenzt“¹⁶² wird.¹⁶³

Eine weitere Problematik liegt darin, dass sich in der Art und Weise wie Debatten geführt werden, eine mögliche Verrohung der Gesellschaft abzuzeichnen scheint. Anstatt fachlich, respektvoll und gewaltfrei zu kommunizieren, wird an einigen Stellen wahrgenommen, dass sich der Umgang in der antirassistischen Konfliktkultur deutlich vergrößert hat. So ist beispielsweise in den dargelegten Strömungen erkennbar, dass Vorwürfe an die Stelle von Lösungsversuchen treten.¹⁶⁴ Diese Hürde könnte überwunden werden, wenn Demut an die Stelle von Rage träte. Das Eingeständnis von Wissenslücken könnte dazu beitragen, dass sich die Beteiligten in den Rassismus-Debatten gegenseitig noch aktiver zuhören würden, anstatt lediglich ihren eigenen Standpunkt eindringlich geltend machen zu wollen. Eine wertschätzende und feinfühligere Kommunikationskultur sowie Fehlerfreundlichkeit könnte zudem dazu beitragen, einen von vielen Seiten gewünschten Konsens in der Rassismuskritik zu formen.¹⁶⁵

Daneben birgt die Dynamik der modernen Gesellschaft eine weitere Herausforderung. Rassismus ist eine von vielen Arten von Diskriminierung. Daneben existieren beispielsweise Sexismus, Homophobie, Ethnisierung, religionsbezogene Diskriminierung und Diskriminierung aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen.¹⁶⁶ Das Verständnis politischer Korrektheit der heutigen Gesellschaft liegt in dem Anspruch, alle diese Ungerechtigkeiten gleichermaßen und

vor allem gleichzeitig zu bekämpfen. Im Ergebnis darf also keine Form von Diskriminierung mehr geduldet werden. Herausfordernd daran ist, diese Intersektionalität in Bildungsangeboten in angemessener Form zu berücksichtigen und die entsprechenden Inhalte in der Weise aufzubereiten, dass diese verständlich und nachvollziehbar sind, ohne zu überfordern.¹⁶⁷

Die aufgezeigten Hürden stellen die Herausforderungen rassismuskritischer Bildungsarbeit nicht abschließend dar, sondern geben vor allem einen Überblick. Entscheidend ist an dieser Stelle, dass die benannten Schwierigkeiten erkannt und konstruktiv bearbeitet werden. Im Folgenden werden einige Faktoren erläutert, die zu erfolgreicher rassismuskritischer Bildungsarbeit beitragen.

Zunächst sollte Rassismuskritik als Querschnittsaufgabe qualifiziert werden. Indem personengebunden und anlassunabhängig Rassismuskritik stattfindet, kann diese systemisch und nachhaltig Wirkung entfalten. Dabei muss eine permanente Sensibilisierung für Rassismus auf struktureller wie individueller Ebene in allen Arbeitsbereichen – nicht nur in kommunalen Integrationszentren und dessen primären Wirkungsbereich – stattfinden. Dazu sind Schulungen erforderlich, durch die das erforderliche Fachwissen vermittelt wird, gleichermaßen muss Rassismuskritik insbesondere im Alltag geübt werden.¹⁶⁸ Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Auseinandersetzung mit Rassismus ein individueller Prozess für Menschen ist. Die persönlichen Dispositionen, Potenziale und Kompetenzen sozialer, emotionaler sowie kognitiver Art spielen eine bedeutende Rolle.¹⁶⁹ Diese Entwicklung erfordert ein bestimmtes Maß an Mut, Geduld und zwischenmenschlicher Unterstützung.¹⁷⁰ Weiterhin trägt es laut Expert_inneneinschätzungen zur Wirksamkeit rassismuskritischer Bildungsarbeit bei, wenn Bildungsangebote auf freiwilliger Basis wahrgenommen werden und intrinsische Motivation zum Antirassismus vorhanden ist. Spiegelbildlich wurde dargelegt, dass eine besonders strenge Überwachung und intensive Vorwürfe von rassistischem Verhalten eher dazu beitragen, dass die betroffenen Personen eine Abwehrlage einnehmen.¹⁷¹ Außerdem wird die Besinnung auf das Grundgesetz als Erfolgsfaktor betont. Wie bereits dargelegt untersagen allenfalls Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 2 GG rassistische Diskriminierung. Die Besinnung darauf, dass Rassismuskritik als Verfassungsgut angesehen werden kann, könnte in den Debatten um Antirassismus und die Angemessenheit verschiedener Formate rassismuskritischer Bildungsarbeit eine relevante Rolle spielen.¹⁷²

5.2.3 Chancen und Schwierigkeiten in Antirassismus-Seminaren

Rassismuskritische Bildungsarbeit findet unter anderem in Seminaren statt. Die Lehrveranstaltungen in mittelgroßen Gruppen sollen dazu beitragen, dass die Teilnehmenden Inhalte, Methoden und Kompetenzen interaktiv erwerben oder ausbauen. Seminare zum Thema Rassismuskritik und Antirassismus sind oft darauf ausgerichtet, dass die Lernenden transformativ lernen.¹⁷³ Sie sollen kritische Selbstreflexion und Reflexion ihres vorhandenen Wissens üben.¹⁷⁴ Im Themenfeld Rassismus meint vorhandenes Wissen konkret Vorurteilen und stereotype Annahmen

¹⁵⁸ Vgl. Anlage D, 9 Z. 3-10; Anlage F, 11 Z. 16-25.

¹⁵⁹ Vgl. Anlage C, 12 Z. 7-11; Anlage D, 11 Z. 21 - 12 Z. 10; Anlage F, 6 Z. 7-11.

¹⁶⁰ Anlage D, 11 Z. 21-25.

¹⁶¹ Vgl. Anlage D, 12 Z. 21-23; Anlage F, 5 Z. 4-11, 8 Z. 14-19.

¹⁶² Bühl, *Rassismus*, 58-59.

¹⁶³ Vgl. Anlage E, 5 Z. 23-34.

¹⁶⁴ Vgl. Anlage F, 13 Z. 28 - 14 Z. 7; McWhorter, *Die Erwählten*, 31-32, 42, 50; Scheller, *Identität im Zwielicht*, 89-95.

¹⁶⁵ Vgl. Anlage B, 8 Z. 12-14; Anlage D, 12 Z. 15-21, 12 Z. 32, 13 Z. 1-2; Anlage F, 8 Z. 22-24; McWhorter, *Die Erwählten*, 21.

¹⁶⁶ Vgl. Scherr, *Soziologische Diskriminierungsforschung*, 41.

¹⁶⁷ Vgl. Anlage D, 7 Z. 13, 7 Z. 33 - 8 Z. 6; Scheller, *Identität im Zwielicht*, 115-119.

¹⁶⁸ Vgl. Anlage B, 3 Z. 19-24, 9 Z. 17-19; Anlage F, 4 Z. 12-16, 5 Z. 13-18.

¹⁶⁹ Vgl. Anlage B, 8 Z. 29 - 9 Z. 13.

¹⁷⁰ Vgl. Anlage B, 8 Z. 29; Anlage D, 13 Z. 1-3, 13 Z. 12.

¹⁷¹ Vgl. Anlage E, 10 Z. 27-32; Anlage F, 11 Z. 4-6.

¹⁷² Vgl. Anlage E, 11 Z. 29-32, 12 Z. 22-23.

¹⁷³ Vgl. Nazarkiewicz, *Interkulturelles Lernen*, 214.

¹⁷⁴ Vgl. Von Felden, *Lern- und Bildungsprozesse*, 57-59.

oder auch kulturbedingte Wissensbestände. Ein weiteres Ziel ist oftmals, das Bewusstsein der Teilnehmenden über selbst vorgenommene, gegebenenfalls unbewusste, Trennung von Eigenem und Fremden zu stärken und dass die Aufhebung dieser Trennung als Mehrwert und wünschenswerter Zustand erkannt werde. Hier werden Chancen und Hürden solcher Seminare aufgezeigt werden. Dabei werden insbesondere deren Ablauf und die Schlüsselfunktion der Seminarleitung analysiert.¹⁷⁵

Antirassismus-Seminare können unterschiedlich konzipiert sein. Während die Teilnehmenden durch ihren aktiven Austauschprozess meist im Fokus der Veranstaltung stehen, kann die Rolle der Seminarleitung verschieden ausgestaltet werden. Die Leitungsperson kann einerseits eine neutrale Haltung einnehmen, indem sie den Austauschprozess der Teilnehmenden durch Fragen oder Impulse aufrechterhält und in Diskussionen moderiert. Andererseits kann die Seminarleitung, beziehungsweise eine der Leitungspersonen, sofern mehrere vorhanden sind, aktiv an Debatten und teilnehmen und den eigenen Standpunkt vertreten. Wichtig ist dabei, dass diese aktive Teilnahme in einem angemessenen Umfang sowie in einer vertretbaren Art und Weise stattfindet. Die Veranstaltungsleitung hat im sozialen Gefüge der Gruppe eine andere Position als die Teilnehmenden, wenn also die Leitungsperson eine wertende Aussage tätigt, hat dies eine andere Wirkung als wenn eine ‚regulär‘ teilnehmende Person die selbige Aussage getätigt hätte. Dabei ist es nicht entscheidend, ob eine Wertung tatsächlich intendiert war, auch unbewusst wertende Formulierungen können von den Teilnehmenden als unterschwellige Bewertung oder Anspielung gedeutet werden.¹⁷⁶ Wie Schulz von Thun modellierte, kann eine Nachricht in den seltensten Fällen ausschließlich als sachliche Information von dem Gesprächspartner wahrgenommen werden, viel mehr enthalten Botschaften immer auch Inhalte auf der Beziehungs- und Appellebene sowie eine Selbstkundgabe.¹⁷⁷ Anspielungen und inhaltliche Anmerkungen der Seminarleitung können vor diesem Hintergrund ein hohe moralische Brisanz haben. Unklare Zuschreibungen und Verknüpfungen, die nicht eindeutig adressiert sind, können von den Teilnehmenden als indirekte Vorwürfe, unterschwellige Anschuldigungen oder Misstrauen verstanden werden, ohne dass dies von der Leitungsperson beabsichtigt war. Dies kann eine ernstzunehmende Problematik darstellen, da das Arbeitsklima verschlechtert sowie der Erfolg der Veranstaltung gemindert werden kann, dadurch dass sich die Teilnehmenden genötigt fühlen, sich für ihre gegebenenfalls abweichenden Ansichten rechtfertigen zu müssen, anstatt sich sachlich über vielfältige Perspektiven auszutauschen. Allenfalls haben derartige Beiträge der Leitungsperson einen nachhaltigen Effekt auf den Verlauf und Ertrag der Veranstaltung.¹⁷⁸

Aus dieser Problematik lässt sich ableiten, dass Austausch, Debatten und Positionierungen im Themenfeld Rassismus nach wie vor brisant sind, insbesondere aufgrund der hohen moralischen Belastung, die dieser Thematik zugeschrieben wird. Eine Folge dessen ist das sog. Self- oder We-Blaming¹⁷⁹ durch die Seminarteilnehmenden. Die Veranstaltung wird zu einem Überprüfungsprozess, in dem jede Aussage auf moralischer statt fachlicher Ebene kritisch bewertet und hinterfragt wird. Um sich selbst vor Verdächtigungen der Seminargruppe zu schützen, machen sich die Teilnehmenden Selbstvorwürfe, in denen sie ihre eigene rassistische Haltung oder Wahrnehmung in bestimmten Situationen darlegen. Es ist zwar das Ziel einer solchen Lernveranstaltung, dass die Teilnehmenden eine Reflexionsleistung erbringen, doch stellen die Selbstvorwürfe in dieser Konstellation weniger eine faktische Einsicht dar, sondern fungieren vielmehr als Schutz für die Bedrohung des eigenen Rufs und das persönliche Ansehen.¹⁸⁰

¹⁷⁵ Vgl. Nazarkiewicz, *Interkulturelles Lernen*, 214.

¹⁷⁶ Vgl. Nazarkiewicz, *Interkulturelles Lernen*, 216-217.

¹⁷⁷ Vgl. Schulz von Thun, *Das Kommunikationsquadrat*.

¹⁷⁸ Vgl. Nazarkiewicz, *Interkulturelles Lernen*, 217-218.

¹⁷⁹ Self-Blaming kann als sich selbst beschuldigen übersetzt werden. We-Blaming meint die Situation, wenn sich eine Gruppe als schuldig reflektiert oder dessen Mitglieder sich gegenseitig beschuldigen. Vgl. Nazarkiewicz, *Interkulturelles Lernen*, 220-222.

¹⁸⁰ Vgl. Nazarkiewicz, *Interkulturelles Lernen*, 221-224, 115.

5.3 Rolle des Beutelsbacher Konsens in der praktischen rassismuskritischen Bildungsarbeit

Die drei Leitgedanken des Beutelsbacher Konsens wurden im Kapitel 4.2 auf ihre Anwendbarkeit außerhalb der Politikdidaktik überprüft. Nun wird die Bedeutung des Beutelsbacher Konsens in der gegenwärtigen praktischen rassismuskritischen Bildungsarbeit evaluiert. In den Interviews wurden die Einschätzungen der Expert_innen erfragt, inwiefern der Minimalkonsens aus 1976 in der Arbeit der Kommunalen Integrationszentren gewinnbringend eingesetzt werden könnte oder bereits Anwendung findet.

Bei der Untersuchung unterschiedlicher Formate konnte festgestellt werden, dass Teile des Beutelsbacher Konsens in Antirassismus-Programmen vorkommen. Dies betrifft in besonderem Maße das dritte Axiom nach dem anzustreben ist, dass die Lernenden eine umfassende Analyse- und Handlungskompetenz entwickeln sollen. Einige der langfristigen Projekte der Kommunalen Integrationszentren zielen genau auf diese Entwicklung persönlicher Fähigkeiten und kognitiver Reife ab. Indessen war es bei der Konzeption der Angebote nicht beabsichtigt, dieses nach den Leitgedanken des Beutelsbacher Konsens auszurichten. Der Beutelsbacher Konsens wird demnach nicht aktiv und bewusst als Maßstab für die Entwicklung und Umsetzung praktischer Rassismuskritik eingesetzt, doch werden bei genauerer Betrachtung dessen Anforderungen umgesetzt, wenn auch in Teilen unbeabsichtigt.¹⁸¹

An anderer Stelle tritt der Beutelsbacher Konsens ausdrücklich auf. Laut Expert_innenaussage werden Lehrkräfte, die bei Kommunalen Integrationszentren arbeiten, vertraglich dazu verpflichtet, sich in ihrer pädagogischen Praxis an die Leitgedanken des Beutelsbacher Konsens zu halten. Die entsprechenden Verträge und damit die konkreten Rahmenbedingungen dieser Verpflichtung sind jedoch nicht einsehbar. Das bedeutet, obwohl der Beutelsbacher Konsens nie offiziell verabschiedet wurde und primär für die Politikdidaktik gelten sollte, ist dieser insofern fest in der rassismuskritischen Bildungsarbeit verankert, als dass das pädagogische Personal der Kommunalen Integrationszentren dazu angehalten ist, in den von ihnen umzusetzenden Veranstaltungen und Angeboten, diesem entsprechend zu lehren und zu handeln. Der Beutelsbacher Konsens wird demnach nicht unmittelbar in der Konzeption rassismuskritischer Bildungsangebote berücksichtigt, ist jedoch ein wichtiger Bestandteil in der Umsetzung dieser.¹⁸²

Gleichwohl wird kritisiert, dass in der Rassismuskritik ein Konsens notwendig ist, der über den Beutelsbacher Konsens hinaus geht, zumal dieser keine inhaltlichen Vorgaben für die Lehre vorsieht. Die Bildungsangebote bauen darauf auf, wie Rassismus verstanden wird und zu bekämpfen ist. Das bedeutet, dass das fachliche Verständnis von Rassismuskritik mit der pädagogischen Praxis rassismuskritischer Bildungsarbeit korreliert. Entsprechend müsse ein Konsens der Rassismuskritik beide dieser Ebenen umfassen.¹⁸³

Darüber kann hinterfragt werden, inwiefern einzelne Formate der Rassismuskritik gegebenenfalls wenig vereinbar mit einzelnen Leitgedanken des Beutelsbacher Konsens sind. Starke Varianten von Powersharing könnten möglicherweise im Konflikt zum Indoktrinationsverbot gesehen werden. Zwar ist das Powersharing so vorgesehen, dass Personen ihre soziale Macht positiv nutzen, um Sensibilität im Umgang mit Rassismus bei ihren Mitmenschen hervorzurufen, doch ist nicht auszuschließen, dass so potenziell Indoktrination stattfindet, sollten die Einflussmöglichkeiten in übersteigerter Form genutzt werden oder an unpassenden Stellen, wie es beispielsweise in Kapitel 5.2.3 problematisiert wurde.¹⁸⁴

¹⁸¹ Vgl. Anlage B, 4 Z. 9-12.

¹⁸² Vgl. Anlage C, 10 Z. 25 - 11 Z. 3.

¹⁸³ Vgl. Anlage D, 9 Z. 25-29.

¹⁸⁴ Vgl. Nazarkiewicz, *Interkulturelles Lernen*, 215.

Neben dem Beutelsbacher Konsens spielen noch andere Maßstäbe eine Rolle bei der Gestaltung und Durchführung der Arbeit der Kommunalen Integrationszentren. Zunächst wird das Handeln der Organisation stark an gesetzlichen Grundlagen wie § 1 SchulG, § 8 Teilhabe- und Integrationsgesetz und § 5 AGG ausgerichtet. An diesen Stellen wird die formelle Pflicht zur Gestaltung von Gleichheit und Gerechtigkeit erneut betont.¹⁸⁵ Außerdem haben die Kommunen und Kommunalen Integrationszentren eigene Handlungskonzepte aufgestellt und zum Maßstab ihrer Arbeit gemacht.¹⁸⁶ Dabei haben aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und rassismuskritische Literatur eine große Bedeutung.¹⁸⁷

¹⁸⁵ Vgl. Anlage B, 4 Z. 12-17, 4 Z. 22-23, 5 Z. 7-10; Anlage D, 4 Z. 30-36.

¹⁸⁶ Vgl. Anlage C, 9 Z. 5-9.

¹⁸⁷ Vgl. Anlage C, 4 Z. 31-32, 5 Z. 21-24, 10 Z. 7-12; Anlage D, 7 Z. 3-5, 8 Z. 16-23.

6. Chancen und Grenzen für den Beutelsbacher Konsens im Themenfeld der rassismuskritischen Bildungsarbeit

An vielen Stellen in der Literatur und Praxis besteht der Wunsch nach einem Übereinkommen verschiedener Strömungen der Rassismuskritik für die Bildungsarbeit. Dieses Übereinkommen liegt jedoch nicht zwangsläufig in der Übertragung des Beutelsbacher Konsens auf die rassismuskritische Lehre. Trotzdem kann der Beutelsbacher Konsens insofern eine Bereicherung für die Rassismuskritik sein, als dass nach seinem Vorbild ein Konsens für die rassismuskritische Bildung geschaffen werden könnte und so in einer gesellschaftlich unruhigen Zeit Leitlinien für die pädagogische Praxis und fachliche Umsetzung hergestellt werden.¹⁸⁸ Unter Bezugnahme auf die Stimmen der Literatur und die Einschätzungen der Experten könnte eine Einigung zumindest die folgenden sechs Leitgedanken enthalten.

Erstens müsste Rassismuskritik als kontinuierliche Querschnittsaufgabe allgemein anerkannt werden. Die Sensibilisierung für Rassismen muss demnach horizontal wie vertikal in allen Organisationsstrukturen durchgeführt werden sowie auf individueller Ebene. Damit eine zeitnahe Wirksamkeit und garantierte Nachhaltigkeit erzielt werden kann, bedarf dies einer allgemein anerkannten Umsetzungsstrategie. Eine Möglichkeit könnte die Aufnahme von Rassismuskritik in sämtliche Lehrpläne für Schule, Ausbildung und Studium sein.¹⁸⁹

Zweitens dürfte die Vermittlung von rassismuskritischer Bildung nicht den Anspruch erheben vollständig oder abgeschlossen sein zu können. Rassismuskritisches Denken und Lernen soll Menschen dazu befähigen – vergleichbar mit dem dritten Leitsatz des Beutelsbacher Konsens – sich, ihre Wissensbestände und ihre soziale Umgebung zu analysieren, einzuschätzen und autonom antirassistisch zu handeln. Eine rassismuskritische Haltung darf jedoch nicht zu dogmatisch definiert sein, sondern sollte als individueller und langfristiger Lern- und Reifeprozess eines Menschen anerkannt werden.¹⁹⁰

Drittens müsste der Bildungsarbeit ein positives, wertschätzendes Menschenbild zu Grunde liegen. Der dargestellte Lernprozess verläuft besonders erfolgreich, wenn dieser von gewaltfreier Kommunikation, Fehlerfreundlichkeit, Ausdauer, Verständnis und Geduld geprägt ist. Empfindungen sollten zunächst anerkannt und akzeptiert werden können, bevor diese analysiert und kommentiert werden.¹⁹¹

Ein vierter Punkt ist, dass die Effektivität von Rassismuskritik über die Vertretung einer einzigen ideologischen Vorstellung von Antirassismus gestellt werden sollte. Ziel von rassismuskritischer Bildungsarbeit sollte nicht die dogmatische Vermittlung einer bestimmten Lehre, sondern vielmehr die „Verbesserung des realen Lebens echter Menschen“¹⁹² sein. Der Schutz der von Rassismus betroffenen Menschen muss wirksam stattfinden. Durch plastische Beispiele, innovative Lernmethoden und ein positives Vorkommen von Diversität kann Rassismuskritik zu einem gesellschaftlichen Qualitätsmerkmal werden und es wird die Gefahr vermindert, dass dies als Instrument zur Profilierung missbraucht wird.¹⁹³

¹⁸⁸ Vgl. Anlage F, 9 Z. 12-16.

¹⁸⁹ Vgl. z. B. Anlage D, 9 Z. 4-10; Anlage F, 8 Z. 24-30, 9 Z. 30 - 10 Z. 7.

¹⁹⁰ Vgl. z. B. Ogette, *Exit Racism*, 28-29; Choudhury, *Deep Diversity*, 29, 38-39, 203, 207-209; Schreyögg und Geiger, *Organisation*, 135-136, 138; Anlage E, 2 Z. 11-18; Anlage D, 12 Z. 1-5.

¹⁹¹ Vgl. McWhorter, *Die Erwählten*, 21; Anlage B, 8 Z. 29, 10 Z. 5-8; Anlage D, 13 Z. 1-2, 13 Z. 12; Anlage F, 14 Z. 1-2.

¹⁹² McWhorter, *Die Erwählten*, 11.

¹⁹³ Vgl. Scheller, *Identität im Zwielicht*, 137-144, 163-166; McWhorter, *Die Erwählten*, 14; Anlage B, 8 Z. 29-31; Anlage C, 6 Z. 33-36, 8 Z. 4-12; Anlage F, 11 Z. 18-23.

Als fünfter Aspekt kommt in Frage, die Bildungsarbeit als ganzheitliche Aufklärung zu verstehen. Die fachliche Auseinandersetzung mit Rassismen muss intersektional sein und auf individueller, struktureller, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene geschehen. Außerdem würde eine Entmoralisierung von Rassismus dazu beitragen, dass Debatten weniger schnell die persönliche Ebene der Akteure einbeziehen. Trotzdem sind Rassismuserfahrungen und die Auseinandersetzung mit Rassismus niemals ausschließlich sachlich und die emotionalen Komponenten dieser Thematik dürfen nicht verschwiegen, sondern müssen angemessen berücksichtigt werden.¹⁹⁴ Sechstens kann es zuträglich sein, sich in der rassismuskritischen Bildungsarbeit auf das Grundgesetz, insbesondere die Grundrechte aus Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 2 GG zu berufen. Rassismuskritik auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu üben und so eine Wertevermittlung, gestützt auf Verfassungsgüter, in die Bildungsarbeit einfließen zu lassen, würde die Entwicklung der Lernenden zu mündigen und offenen Mitgliedern der Gesellschaft unterstützen.¹⁹⁵

¹⁹⁴ Vgl. Scheller, *Identität im Zwielficht*, 113-119; McWhorter, *Die Erwählten*, 29; Anlage D, 6 Z. 10-17; 7 Z. 33-36, 13 Z. 1-6.

¹⁹⁵ Vgl. Anlage E, 11 Z. 24 - 12 Z. 13.

7. Fazit

Die vorliegende Arbeit ging der Forschungsfrage nach, wie mit rassismuskritischer Bildungsarbeit – insbesondere durch Kommunale Integrationszentren – umgegangen wird, wie diese gestaltet wird und inwiefern der Beutelsbacher Konsens an dieser Stelle einen Beitrag leisten kann. Es lassen sich nach der umfassenden Literaturanalyse und der qualitativen Forschung in Form von den geführten Expert_inneninterviews die folgenden wesentlichen Ergebnisse festhalten.

Ihre rassismuskritische Lehre sehen die Kommunalen Integrationszentren nicht zwangsläufig als politische, sondern vielmehr als fachliche Positionierung. Die Ablehnung von Rassismus ist im Grundgesetz und in diversen Bundes- sowie Landesgesetzen manifestiert. Auf welche Art und Weise die Bekämpfung von Rassismus durch die Kommunalen Integrationszentren durchgeführt wird, hat daher eher organisatorische Hintergründe als politische. Wenn eine Kommune einen Schwerpunkt auf die Rassismuskritik legt, ist dies nicht primär die Entscheidung des Kommunalen Integrationszentrums, sondern des Rates beziehungsweise des Oberbürgermeisters oder Landrates, die dann umgesetzt wird.

Rassismuskritische Bildungsarbeit, welche von Kommunalen Integrationszentren durchgeführt oder unterstützt wird, findet zumeist in folgenden ähnlichen Formaten statt: Workshops, Schulungen, Seminare und Projekte. Bei diesen Formen wird über einen befristeten Zeitraum sehr intensiv Rassismuskritik gelehrt und der Austausch über Rassismus und dessen Bekämpfung angeregt. Andere Formate, wie Netzwerke und Programme, sind langfristige Selbstverpflichtungen zu einer antirassistischen und rassismussensiblen Haltung im Alltag, welche durch einzelne Veranstaltungen ergänzt wird. Laut Expert_inneneinschätzungen haben dauerhafte Bildungsangebote eine höhere Wirksamkeit und Nachhaltigkeit als kurzfristige Veranstaltungen. Durch eine fortwährende Auseinandersetzung mit Rassismus kann ein effektiver Lernprozess, hin zum rassismuskritischen Denken und Handeln stattfinden. Die Bildungsangebote können landesweite Programme oder eigens von den Kommunalen Integrationszentren entwickelt worden sein.

Maßstäbe für die Konzeption sind insbesondere gesetzliche Bestimmungen aus dem SchulG NRW, dem Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW sowie dem AGG. Darüber hinaus enthalten kommunal entwickelte Handlungskonzepte und Selbstverpflichtungen durch Mitgliedschaften bei Netzwerken konkrete Anforderungen für die rassismuskritische Bildungsarbeit des jeweiligen Kommunalen Integrationszentrums. Außerdem werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse verschiedener rassismuskritischer Strömungen bei der Erstellung und Planung von Bildungsangeboten und Maßnahmen berücksichtigt. Ein besonders bemerkenswerter Aspekt ist, dass die Umsetzung dieser Bildungsangebote oft durch abgeordnete Lehrkräfte geschieht, die bei den Kommunalen Integrationszentren arbeiten. Diese Lehrkräfte werden in Teilen vertraglich dazu verpflichtet, sich bei ihrer pädagogischen Arbeit an die drei Leitgedanken des Beutelsbacher Konsens zu halten. Diese Verpflichtung konnte jedoch nicht für alle Kommunalen Integrationszentren nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wurde in einer umfassenden Prüfung die Anwendbarkeit des Beutelsbacher Konsens innerhalb der rassismuskritischen Bildungsarbeit detailliert abgewogen. Dessen drei Leitgedanken sind in ihrer Auslegung und ihrem Umfang in der Literatur sehr umstritten. Für das Themenfeld Rassismuskritik ist festzuhalten, dass der Beutelsbacher Konsens an vielen Stellen eine Vorbildfunktion haben kann und eine mögliche Richtschnur für rassismuskritische Bildungsarbeit darstellen kann, dieser jedoch nicht in Gänze auf dieses Arbeitsfeld übertragen werden kann. Allerdings ist ausdrücklich zu betonen, dass der Beutelsbacher Konsens als good practice Beispiel eine vielversprechende Diskussionsgrundlage für einen Konsens innerhalb der rassismuskritischen Bildungsarbeit sein kann. Der Wunsch nach einem

Übereinkommen in diesem Themenfeld wurde in der Literatur wie im Rahmen der geführten Interviews immer wieder deutlich. Der Beutelsbacher Konsens stellt eine Basis für einen Konsens der Rassismuskritik dar und könnte in Teilen, insbesondere mit Blick auf das dritte Axiom, übernommen werden. Die drei Bestandteile des Minimalkonsenses nach Wehling scheinen vor dem Hintergrund der durch die interviewten Personen geäußerten Ansprüche, Hürden und Schwierigkeiten sowie Uneinigkeiten innerhalb der Rassismuskritik aber als nicht konkret genug. Die Herausforderungen der rassismuskritischen Bildungsarbeit liegen in verschiedenen Ebenen, die gleichermaßen gewürdigt werden müssen. Daher gibt es nicht den einen konkreten Lösungsweg, der vorgeschlagen werden kann, um Rassismus zu bekämpfen. Rassismuskritik muss strategisch in allen Richtungen stattfinden. Einerseits muss diese in den strukturellen Aufbau von Organisationen querschnittsartig durch Prozess- und Qualitätsanalysen implementiert werden. Andererseits ist Rassismuskritik ein individueller Lernprozess, bei dem der Mensch als Person im Fokus stehen muss. Ein Konsens der rassismuskritischen Bildung in Anlehnung an den Beutelsbacher Konsens spielt dabei vor allem in der individuellen Bildung eine wichtige Rolle, da Rassismuskritik nur durch mündige, in ihrer Haltung gefestigte Individuen in Organisationen getragen werden kann. Der Beutelsbacher Konsens kann an dieser Stelle bis zu einem bestimmten Grad einen Beitrag leisten, kann jedoch einige spezielle Anforderungen dieses Themengebietes nicht gänzlich erfüllen. Rassismuskritik kann nicht nur passiv gelehrt werden, sondern muss in Diskussionen, Selbstreflexion, Erfahrungen und individueller Auseinandersetzung aktiv erlernt werden. Demnach ist eine Lehre angelehnt an den Beutelsbacher Konsens allenfalls ein vielversprechender erster Schritt.

8. Literaturverzeichnis

Aktion Courage e.V. „So werdet ihr eine Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage.“ Zugriff 29.05.2022. <https://www.schule-ohne-rassismus.org/mitmachen/courage-schule-werden/>.

Arslan, Bülent. „Interkulturelle Öffnung und Willkommenskultur in Kommunen – Erfolgsfaktoren und Herausforderungen.“ In *Handbuch Lokale Integrationspolitik* hrsg. v. Frank Gesemann und Roland Roth, 765-774. Wiesbaden: Springer VS, 2018.

Auma, Maureen Maisha. „Rassismus.“ Zugriff 04.05.2022. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/dossier-migration/223738/rassismus/>.

Black Lives Matter (BLM). „Über uns.“ Zugriff 02.05.2022. <https://blacklivesmatter.com/about/>.

Bollwinkel, Tsepo. „Die R-Wort Bombe oder: Jetzt bin ich aber tief verletzt!“ In *Exit Racism – rassismuskritisch denken lernen* hrsg. v. Tupoka Ogette, 112-115. 10. Aufl. Münster: Unrast Verlag, 2021.

Broden, Anne. „Rassismuskritische Bildungsarbeit. Herausforderungen – Dilemmata – Paradoxien.“ In *Rassismuskritik und Widerstandsformen* hrsg. v. Karim Fereidooni und Meral El, 819-836. Wiesbaden: Springer VS, 2017.

Bühl, Achim. *Rassismus. Anatomie eines Machtverhältnisses.* Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2017.

Chernivsky, Marina. „Was ist Othering?“ In *Vorsicht, Vorurteile! Demokratie leben!* hrsg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zugriff 23.05.2022. <https://www.demokratie-leben.de/was-ist-othering>.

Choudhury, Shakil. *Deep Diversity. Die Grenze zwischen >Uns< und den >Anderen< überwinden.* 1. Aufl. Münster: Unrast-Verlag, 2017.

DeZIM Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung. *Rassistische Realitäten. Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Eine Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa).* Berlin: DeZIM Institut, 2022.

DiAngelo, Robin. *White Fragility. Why It's So Hard for White People to Talk About Racism.* Penguin Books LCC US, 2018.

Gebauer, Bernd. „Der Beutelsbacher Konsens im internationalen Kontext.“ In *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung* hrsg. v. Benedikt Widmaier und Peter Zorn, 148-154. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2016.

Geulen, Christian. *Geschichte des Rassismus.* 4. aktualisierte Aufl. München: Verlag C.H.Beck, 2021.

Hammermeister, Juliane. „Macht- und Herrschaftsverhältnisse – Ein blinder Fleck des Beutelsbacher Konsens.“ In

Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung hrsg. v. Benedikt Widmaier und Peter Zorn, 171-178. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2016.

Hoffmann, Astrid. „Plädoyer für politisch nicht-neutrale Lehre und die Förderung realen politischen Handelns.“ In *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung* hrsg. v. Benedikt Widmaier und Peter Zorn, 197-206. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2016.

IDA Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e.V. „Glossar – Weiß/Weißsein – Weiße Zerbrechlichkeit (White Fragility).“ Zugriff 19.05.2022. https://www.idaev.de/recherchertools/glossar?tx_dpglossary_glossary%5B%40widget_0%5D%5Bcharacter%5D=W&cHash=42c48b67c604b79bdb07e081a1b32900.

IDA Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e.V. „Rassismus wirkt – wir zeigen wie. Formen, Seiten, Wirkungsweisen // Webtalkreihe und anschließend als Audio-Podcast // Ein digitales Bildungsangebot von Opferberatung Rheinland und Re_Struct.“ Zugriff 04.06.2022. <https://www.ida-nrw.de/veranstaltung/rassismus-wirkt-wir-zeigen-wie>.

Kendi, Ibram Xolani. *How To Be an Antiracist.* Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2020.

Kopp, Luvena. „Black Lives Matter – eine Bestandsaufnahme.“ Zugriff am 23.05.2022. <https://www.bpb.de/themen/nordamerika/usa/507013/black-lives-matter-eine-bestandsaufnahme/#node-content-title-1>.

Lamnek, Siegfried und Claudia Krell. *Qualitative Sozialforschung.* 6. vollständig überarbeitete Aufl. Weinheim Basel: Beltz Verlag, 2016.

Löffler, Roland. „Beutelsbach 2020 - Wie tolerant sind wir? Bildung zwischen Neutralität und Indoktrination.“ Zugriff 08.05.2022. <https://www.youtube.com/watch?v=30tEFO5YqRI>.

Lorentz, Frank. „Die Dreadlocks der Ronja Maltzahn.“ hrsg. v. Welt Online. Zugriff 02.05.2022. <https://www.welt.de/regionales/nrw/article237836161/Kulturelle-Aneignung-Die-Dreadlocks-der-Ronja-Maltzahn.html#:~:text=Jetzt%20sollte%20sie%20bei%20einer,kulturellen%20Aneignung%20%80%9C%20und%20daher%20inakzeptabel>.

Mayring, Philipp. *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken.* 9. Aufl. Weinheim Basel: Beltz Verlag, 2007.

McWhorter, John. *Die Erwählten / Wie der neue Antirassismus die Gesellschaft spaltet.* 1. Aufl. Hamburg: Hoffmann und Campe Verlag, 2022.

Nazarkiewicz, Kristen. *Interkulturelles Lernen als Gesprächsarbeit.* 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010.

Netzwerk rassismuskritische Migrationspädagogik Baden-Württemberg. „Migrationspädagogik.“ Zugriff 04.05.2022. <https://www.rassismuskritik-bw.de/ueberuns/positionierung/>.

Oberle, Monika. „Der Beutelsbacher Konsens: eine kritische Würdigung.“ In *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung* hrsg. v. Benedikt Widmaier und Peter Zorn, 251-259. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2016.

Ogette, Tupoka. „Booking Workshops.“ Zugriff am 18.05.2022. <https://www.tupoka.de/booking/>.

Ogette, Tupoka. *Exit Racism – rassismuskritisch denken lernen.* 10. Aufl. Münster: Unrast Verlag, 2021.

Ogette, Tupoka. „tupodcast. Über diesen Podcast.“ Zugriff 18.05.2022. <https://tupodcast.podigee.io/>.

Ogette, Tupoka. „Warum ich für meinen Sohn Weihnachtsfiguren mit dunkelbrauner Hautfarbe kaufe.“ Zugriff 19.05.2022. <https://www.migazin.de/2014/12/11/warum-ich-fuer-meinen-sohn-weihnachtsfiguren-mit-dunkelbrauner-hautfarbe-bestelle/>.

Ogette, Tupoka. „Woher kommst du? Ich meine wirklich?“ Zugriff 19.05.2022. <https://www.migazin.de/2014/11/13/woher-kommst-du-ich-meine-wirklich/>.

Ossenberg, Stefan. *Deutsche und türkische Stereotype. Ein inter- und intrakultureller Vergleich.* Wiesbaden: Springer VS, 2019.

Sander, Wolfgang. „Identität statt Diskurs? Diskursivität in der politischen Bildung und ihre Gefährdung.“ *Pädagogische Rundschau* 75. Jahrgang (2021): 293-306. Zugriff 24.05.2022. <https://www.ingentaconnect.com/contentone/plg/pr/2021/00000075/0000003/art00004?crawler=true&mimetype=application/pdf>.

Sander, Wolfgang. „Pädagogischer Sinn und (fach-)politische Fragen mit Blick auf den Beutelsbacher Konsens.“ In *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung* hrsg. v. Benedikt Widmaier und Peter Zorn, 294-303. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2016.

Scheller, Jörg. *Identität im Zwielicht – Perspektiven für eine offene Gesellschaft.* München: Claudius Verlag, 2021.

Scherr, Albert. „Soziologische Diskriminierungsforschung.“ In *Handbuch Diskriminierung* hrsg. v. Albert Scherr, Aladin El-Mafaalani und Gökçen Yüksel, 39-58. Wiesbaden: Springer VS, 2017.

Schiele, Siegfried. „Der Beutelsbacher Konsens – Missverständnisse in der Praxis und Perspektiven für die Praxis.“ In *Politische Bildung auf schwierigem Terrain – Rechtsextremismus, Gedenkstättenarbeit, DDR-Aufarbeitung und der Beutelsbacher Konsens* hrsg. v. Jochen Schmidt und Steffen Schoon, 7-21. Schwerin: Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern, 2016.

Schreyögg, Georg und Daniel Geiger. *Organisation – Grundlagen moderner Organisationsgestaltung. Mit Fallstudien.* 6., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl. Wiesbaden: Springer Gabler, 2016.

Schulz von Thun Institut für Kommunikation. „Das Kommunikationsquadrat.“ Zugriff 26.05.2022. <https://www.schulz-von-thun.de/die-modelle/das-kommunikationsquadrat>.

Statistisches Bundesamt. „Glauben Sie, dass in Deutschland Rassismus in den folgenden Lebensbereichen vorkommt oder (fast) nicht vorkommt?“ Zugriff 04.05.2022. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1170606/umfrage/umfrage-in-deutschland-zum-vorkommen-von-rassismus-in-bestimmten-lebensbereichen/>.

Sutor, Bernhard. „Politische Bildung im Streit um die „intellektuelle Gründung“ der Bundesrepublik Deutschland. Die Kontroverse der siebziger und achtziger Jahre.“ In *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) B 45/2002* hrsg. v. Bundeszentrale für politische Bildung, 17-35. Bonn: Das Parlament, 2002.

Vielfalt Mediathek IDA Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e.V. „Rassismuskritik.“ Zugriff 04.05.2022. <https://www.vielfalt-mediathek.de/rassismuskritik>.

Von Felden, Heide. „Zur Erforschung von Lern- und Bildungsprozessen über die Lebenszeit aus biographieanalytischer Perspektive.“ In *Lernen im Lebenslauf – Theoretische Perspektiven und empirische Zugänge* hrsg. v. Christiane Hof und Hannah Rosenberg, 45-61. Wiesbaden: Springer VS, 2018.

Wacquant, Loïc J. D. „Für eine Analytik rassistischer Herrschaft.“ In *Klasse und Klassifikation. Die symbolische Dimension sozialer Ungleichheit* hrsg. v. Anja Weiß, Cornelia Kopetsch Albert Scharenberg und Oliver Schmidtke, 61-77. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2001.

Wehling, Hans-Georg. „Konsens à la Beutelsbach? Nachfrage zu einem Expertengespräch.“ In *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung* hrsg. v. Benedikt Widmaier und Peter Zorn, 19-27. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2016.

Werth, Lioba, Markus Denzler und Jennifer Mayer. „Soziale Wahrnehmung.“ In *Sozialpsychologie – Das Individuum im sozialen Kontext* hrsg. v. Lioba Werth, Markus Denzler und Jennifer Mayer, 139-186. 2. vollständig überarbeitete Aufl. Berlin: Springer-Verlag, 2020.

Wolfin, Karl-Andrew und Kai J. Jonas. „Interkulturelle Kompetenz – Begriffe, Methoden und Trainingseffekte.“ In *Diskriminierung und Toleranz. Psychologische Grundlagen und Anwendungsperspektiven* hrsg. v. Andreas Beelmann und Kai J. Jonas, 464-510. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009.

Yilmaz-Günay, Koray, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. „Mehr als ein Vorurteil – Rassismus als ein gesellschaftliches Verhältnis.“ Zugriff 04.05.2022. <https://www.idz-jena.de/pubdet/wsd2-12>.

9. Abkürzungsverzeichnis

A

AGG · Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Art. · Artikel

Aufl. · Auflage

B

BGBI · Bundesgesetzgebungsblatt

BVerfG · Bundesverfassungsgericht

bspw. · beispielsweise

D

DeZIM · Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung

d.h. · das heißt

E

etc. · et cetera

G

GG · Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GP · Gesprächspartner_in

H

hrsg. · herausgegeben

I

IDA · Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e.V.

IP · interviewte Person

L

L · Interviewer_in

M

Min. · Minute

N

NRW · Nordrhein-Westfalen

R

Rn. · Randnummer

S

S. · Seite

SchulG NRW · Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

sog. · sogenannte/r

U

u. a. · unter anderem

usw. · und so weiter

V

v. · von

Vlg. · vergleiche

Z

Z. · Zeile

z. B. · zum Beispiel

10. Anhang

Anlage A – Interviewleitfaden und Muster Einverständniserklärung

Anlage B – Transkriptionen: Interviews mit Person 1

Anlage C – Transkriptionen: Interviews mit Person 2

Anlage D – Transkriptionen: Interviews mit Person 3

Anlage E – Transkriptionen: Interviews mit Person 4

Anlage F – Gesprächsprotokoll Praxis

